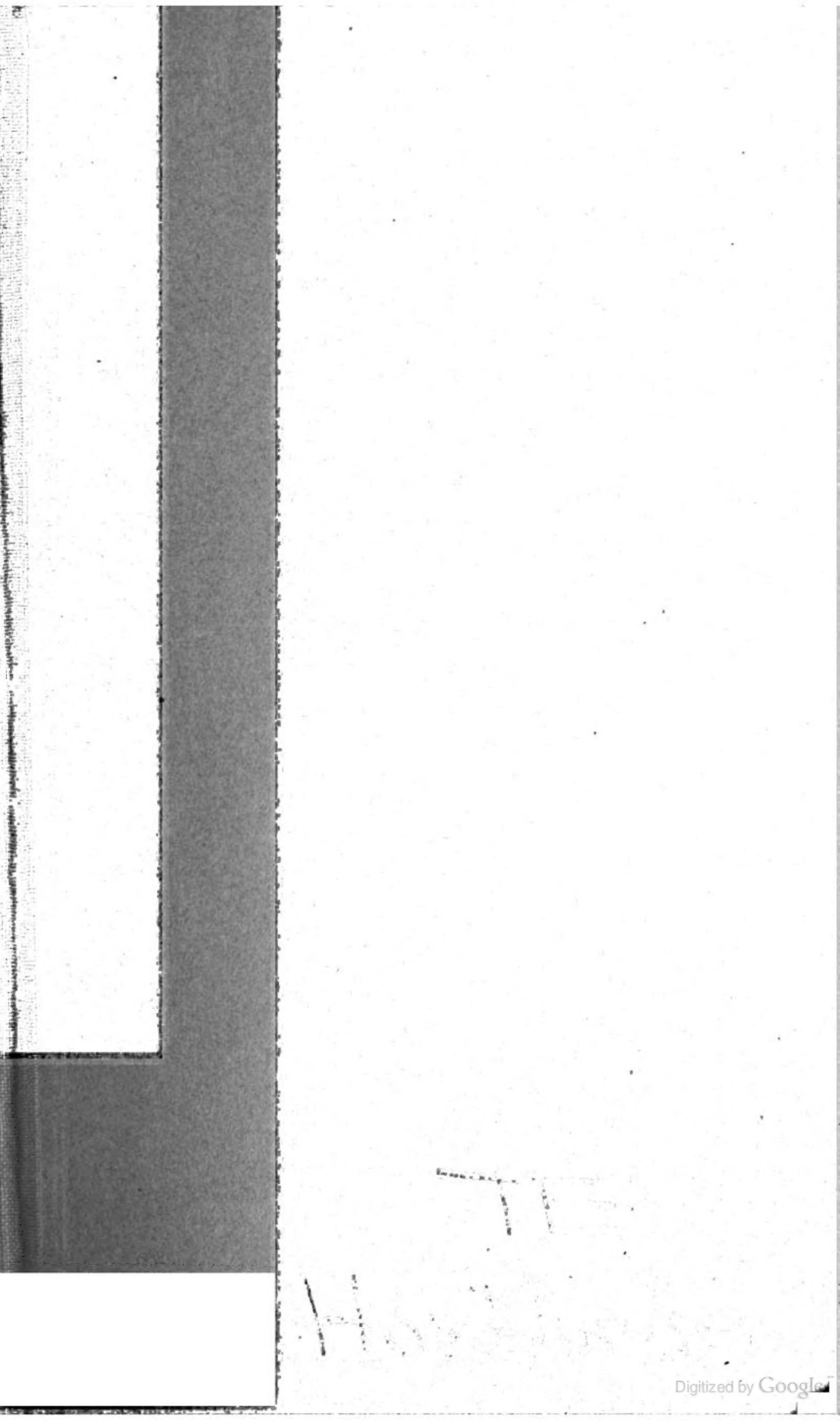

3 3433 02312396 5







Die
ländliche Verfassung
in den Provinzen
Ost- und West-Preußen.

Erste Abtheilung.

Die Beschaffenheit, Bebauung, Bevölkerung und Eintheilung dieser Provinzen.

Zweite Abtheilung.

Die ländliche Rechtsverfassung derselben.

Von

August Freiherrn von Haxthausen,

Königl. Preuß. Geh. Regierungsrathe.

Königsberg,

Verlag der Gebrüder Bornträger.

1839.

Die

ländliche Verfassung

in den

einzelnen Provinzen der preußischen Monarchie.

Von

August Freiherrn von Haxthausen,
Königl. Preuß. Geh. Regierungsrathe.

Erster Band.

Königsberg,
Verlag der Gebrüder Bornträger.

1839.



Vorwort.

Der Verfasser der folgenden Abhandlungen über den gegenwärtigen Bestand der ländlichen Verfassungen in den Provinzen der preußischen Monarchie gab im Jahre 1829 ein Buch über die Agrarverfassung Norddeutschlands heraus.

Die Art der Auffassung und Behandlung des Gegenstandes war die Veranlassung, daß ihm der Auftrag ertheilt wurde, den gegenwärtigen Bestand der ländlichen Verfassung sowohl an sich und speciell in jeder Provinz der Monarchie, als auch in allen ihren Beziehungen und Wechselwirkungen zu einander und zum ganzen Volksleben überall an Ort und Stelle zu untersuchen, die nöthigen Materialien zu sammeln und sie geordnet zusammenzustellen.

Außer dem wissenschaftlichen ward ihm hiebei auch der praktische Zweck als Ziel seiner Untersuchungen und Arbeiten aufgestellt, daß diese Materialien so zusammengestellt und

bearbeitet werden sollten, daß sie demnächst bei der einstigen Redaction der Gesetzgebung über die verschiedenen Gegenstände der ländlichen Verfassung benutzt werden könnten.

In Folge dessen hat der Verfasser in den Jahren **1830** bis **1837** incl. die verschiedenen Provinzen sämmtlich durchreiset, und legt hier nunmehr die erste, aus den von ihm gesammelten Materialien zusammengestellte Arbeit, eine gedrängte Darstellung der ländlichen Verfassung der Provinz Preußen, vor.

Einleitung.

Die preußische Monarchie gehört in Beziehung auf ihr Territorium und dessen geographische Lage ihren Hauptbestandtheilen nach zu der großen Ebene Mitteleuropa's. Sie liegt fast in der Spitze jenes ungeheuren, völlig ebenen und gebirgslosen Länderdreiecks, welches die Gebirge des Urals zwischen dem schwarzen und weißen Meere zur Basis hat, und dessen Spitze etwa in Calais oder auch noch etwas weiter an der Nordküste Frankreichs zu setzen wäre. Diese Ebene umfaßt beinahe das ganze europäische Rußland, Polen, Preußen, Norddeutschland, Holland und Belgien, also weit über 100,000 □ Meilen *).

Daß ungeheure Wasserrevolutionen einst in vorgeschichtlicher Zeit diese Ländermassen zunächst gebildet haben, zeigt das ganze äußere Ansehen in allen Theilen derselben auf den ersten Blick. Unermeßliche Urgebirge müssen einst zerstört und aufgelöst worden sein, und ihr Schutt und ihre Trümmer sind dann durch die wogenden Gewässer auf diese vielleicht dadurch erst geebnete Fläche gleichmäßig aus einander gespült und vertheilt worden.

Daß es Urgebirge waren, zeigen die jetzigen Bestandtheile dieser Ebene, wo aufgelöster Granit (Sand) den bei weitem vorherrschenden Bestandtheil des Bodens ausmacht.

Der nicht völlig aufgelöste Granit ist außerdem überall in Geröllen und Geschieben mit dem Sande gemischt, wogegen Kalkgesteine nur als Ausnahme nesterweise vorkommen.

Doch scheinen die Gewässer nach Zerstörung der Urgebirge in nicht völlig so gewaltsamen Zeiten noch die Flötz= und aufgeschwemmten Gebirge, welche sich an den Rändern der noch jetzt vorhandenen Hochgebirge herzogen, ebenfalls theilweise aufgelöst und abgespült zu haben; denn die oberste Schicht der Sandebene ist überall mehr oder weniger mit Bestandtheilen jener Gebirge ge=

*) Vgl. Bujack in den Preuß. Provinzialbl. Bd. 13. S. 330 u. f.

mischt, insbesondere haben sich diese Gebirgsarten aber eben um die Ränder jener Hochgebirge abgelagert und bilden dort jene ungemein fruchtbare Vorebene der Gebirge, die wir zuerst in Belgien, dann unter den Ardennen, Vogesen, im jülicher Land und Geldern, unter dem westphälischen Gebirge bei Düsseldorf und in der soester Börde, unter dem Hüls und Harz in den fruchtbaren Strichen bei Hannover, in der hildesheimer Domprobstei, bei Braunschweig und in der halberstädter und magdeburger Börde, unter dem thüringischen Gebirge in der goldnen Aue, endlich unter den schlesischen Gebirgen in den Ebenen von Liegnitz bis nach Leobschütz finden.

Wie tief dieser Schutt in diesem unermeßlichen Becken herabreicht, ist nirgends ermittelt, da man bei Bohrversuchen, die 200 Fuß tief herabgesenkt wurden, doch keinen andern Grund als eben wieder lose Sandschichten fand.

Gebirge giebt es in allen diesen Landstrichen nirgends, nur Sandhügelreihen, Höhenzüge und hohe Wasserscheiden finden sich. Ihre höchsten Gipfel erreichen aber selten die Höhe von 500 Fuß über die Meeresfläche, und nur etwa die sogenannten Alaunhügel in Rußland, zwischen Petersburg und Moskau und Tula, möchten an einigen Stellen sich bis zu 1000 Fuß erheben.

In und auf diesen Höhenzügen finden sich fast überall Gruppen von unzähligen Landseen, deren Entstehung und Bestand räthselhaft, deren Lage aber in der Mehrzahl von Süden nach Norden sich ziehend deutlich den Weg anzeigen, den die Meeresgewässer beim Zurückziehen vom Continent genommen haben.

Solcher Höhenzüge und Gruppen von Seen finden sich in der preußischen Monarchie besonders in dem südlichen Theile der Provinzen Litthauen und Ostpreußen parallel mit der Ostsee, von dem Memel über Oletzko nach der Weichsel bei Graudenz, dann von der Weichsel durch Westpreußen über Carthaus, durch das südliche Pommern bis an die Oder bei Greifenhagen, und weiter von dort durch Mecklenburg nach der Elbe. Parallel mit dieser Reihe von Seen laufen mehr südlich Niederungen, welche ehemals ebenfalls eine Menge Seen enthielten und theils auch noch enthalten. Hierher gehören die Niederungen des Netzebruchs (welcher wahrscheinlich früher ein großer See war, der die Weichsel mit der Oder verband), und dann die Niederungen, welche sich von der Oder, dann weiter nach der Elbe durch die Spree- und Havel-Niederungen mit ihren noch vorhandenen vielen Seen hinziehen.

Die preußische Monarchie gehört mit ihrem bei weitem größten Bestandtheile dieser großen Ebene an. Nur der Regierungs-Bezirk Trier und Coblenz ganz, dann Theile der Regierungs-Bezirke Aachen, Cöln, Düsseldorf, Arnsberg, Erfurth (ganz), Merseburg, Magdeburg, Liegnitz, Breslau und Oppeln gehören den

Gebirgslandstrichen an, welche im Ganzen jedoch wohl kaum $^1/_7$ des Territoriums der Monarchie ausmachen möchten.

Die Fruchtbarkeitsverhältnisse im Allgemeinen betreffend, so sind unstreitig die Flußthäler in den Gebirgsgegenden hierbei obenan zu stellen. Die Thäler der Saar, Mosel, des Rheins haben einen ungemein fruchtbaren und zugleich leicht zu bearbeitenden Boden, der sich fast vortheilhafter zur Garten- und Wiesen-Cultur, als zum bloßen Cerealienbau eignet.

Die zweite Stelle nehmen dann jene oben bezeichneten an die Gebirgsränder angeschwemmten Ebenen ein. Das jülicher Land, die Ebenen vor Düsseldorf, die soester Börde, die warburger Börde, die Ebenen bei Halberstadt, die magdeburger Börde, die Ebenen am Fuße der schlesischen Gebirge bei Jauer, Breslau, Leobschütz geben an Fruchtbarkeit jenen erstgenannten wenig nach, sind aber schon schwerer zu bearbeiten und eignen sich am besten zum Kornbau.

Ihnen gleich stehen die fruchtbaren Gegenden in den Sandebenen, deren Fruchtbarkeit aber einen andern Grund haben möchte. Während jene nämlich einen Boden haben, welcher aus dem aufgelösten Flötz- und aufgeschwemmten Gebirge entstanden, dessen Grundbestandtheile daher Lehm, Kalk und Thon sind, aber keineswegs Sand, ist hier meistens der Hauptbestandtheil Sand, und zugeschwemmt sind Lehmlagen, Thonbestandtheile und aufgelöste Vegetabilien, welche dann zusammen einen vortrefflichen Humus bilden. Einzelne Striche in den Marken, besonders der Ukermark, in Pommern z. B. die Gegend von Pyritz, in Posen, Westpreußen, vor allem aber in Ostpreußen und Litthauen, sind hierher zu rechnen.

Noch fruchtbarer, aber größtentheils viel schwieriger zu bearbeiten und dann auch größeren Unfällen der Natur und des Wetters ausgesetzt, sind die Flußthäler der Ströme in den Sandgegenden, vorzüglich in den marschartigen Gegenden, der Wisch an der Elbe, des Oderbruchs an der Oder, des Wartebruchs an der Warthe, der Niederungen und der Werder an der Weichsel *), der Niederungen am Pregel und Memel.

*) Die meisten Ströme bilden, sobald sie die nordeuropäische Ebene erreichen, hohe Ufer, und diese Ufer liegen oft, wie dies besonders bei der Weichsel durchgängig der Fall ist, meilenweit aus einander, und schließen so die Marschgegenden oder Niederungen ein. Es muß einst eine Zeit gegeben haben, wo die Ströme einen jetzt nicht mehr begreiflichen Wasserreichthum gehabt haben, so daß sie vielleicht noch einmal so mächtig als der Amazonenfluß ihre Wogen von dem Gebirge zum Meere hingerollt haben. Dann sind sie allmählig versiegt, auf ihrem Grunde hat sich der Schlamm niedergeschlagen, und endlich ist nur ein geringer Strom in der Mitte geblieben, von beiden Seiten aber bis an die alten Ufer von einem sumpfigen Moor eingeschlossen, welcher dann

Wenn die magdeburger Börde in den besten Gegenden das 12te und 14te Korn giebt, so hat man in der Wisch schon das 28ste, ja das 36ste geerntet, allein es kommen hier auch häufig Zeiten vor, wo man 8 ja 12 Pferde vor einen Pflug spannen muß, wo an den Theilen desselben, welche anderswo mit hänfenen Stricken zusammengehalten werden, geflochtene Weiden angewendet werden, weil erstere bei der Anspannung von 12 Pferden reißen! Unter 7 Jahren rechnet man nur 2 gute Ernten!

So verschieden der Boden ist, so verschieden sind auch die Völker und Volksstämme, welche in der preußischen Monarchie unter einem Zepter vereinigt sind.

An der äußersten westlichen Gränze sind französische Wallonen ansässig, dann kommen Deutsche nach den verschiedenen Volksstämmen. In den schlesischen Gebirgen leben Gemeinden böhmischen Volksstammes, in der Lausitz ein Rest der Wenden, und in Pommern die dazu zu rechnenden Kassuben, dann kommen die polnischen Stämme, in Schlesien die Wasserpolacken, in Ostpreußen die Masuren, und die eigentlichen Polen in Westpreußen und Posen, und endlich an der äußersten östlichen Grenze die ihrem Ursprunge nach so räthselhaften Litthauer.

Rechnet man nun Juden, Zigeuner und Russen (Philipponen) hinzu, so hat man 9 Hauptvölkerstämme und 8 verschiedene Sprachen.

Jedes dieser Völker hatte seinen eigenthümlichen Charakter, seine besondern Neigungen und Anlagen, Sitten, Gewohnheiten und eigene Lebensart, zunächst hervorgegangen und ausgebildet aus seiner Stammesverschiedenheit, aus seinem Ansässigkeits-, aus seinen klimatischen Verhältnissen. Jedes hatte seine besondere, aus seinem Volksleben hervorgewachsene Verfassung. Regenten und Regierungen hatten gewechselt, sie hatten mannigfach hineingegriffen und daran gebildet. Cultur und Bildung hatten auf verschiedene Weisen, im Maaße wie in der Art, auf diese Völker eingewirkt. Dabei sind sie erst allmählig, zum Theil erst in neuester Zeit, mit der preußischen Monarchie in ein großes Ganzes vereiniget worden *).

---

meist erst durch menschlichen Fleiß entwässert und urbar gemacht worden. — Vgl. hierüber Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neu-Ostpreußen von Holsche Bd. III. S. 10.

*) Nimmt man das Areal der Monarchie mit v. Zedlitz, der preußische Staat. Berlin 1835, (wo sich jedoch 3te Lieferung S. 257, Additionsfehler finden), auf 5078 □ Meilen mit einer Bevölkerung in runder Zahl von 13,600,000 Menschen an, so sind davon 1809 □ Meilen mit einer Bevölkerung von 3,420,000 Seelen als ältester Bestand, der länger als ein Jahrhundert dem königlichen Hause angehört hat und stets unter dessen Zepter verblieben ist, zu rechnen. 344 □ Meilen mit einer Bevölkerung von 1,660,000 Seelen gehörten ebenfalls

Nur etwas über $^1/_3$ des jetzigen Areals mit $^1/_4$ der Bevölkerung ist länger als ein Jahrhundert Bestand der Monarchie gewesen, und von da an ununterbrochen im Besitz des königlichen Hauses und unter dessen Gesetzgebung geblieben. Aber selbst dieser Bestand war aus lauter verschiedenen Ländern zusammengesetzt, die jedes für sich aus besonderer Nationalität hervorgegangen, durch die Einwirkung des Klima's, der geographischen Lage, der Ausbildung der Sitten, der früheren Regierungen und ihrer Gesetze allmählig eine völlig ins Leben verwachsene, von allen andern verschiedene, Verfassung erhalten hatte.

Im Ganzen wurden diese Verfassungen auch von den Regenten unseres königlichen Hauses aufrecht erhalten. Erst Friedrich II. faßte den Gedanken, allen seinen Provinzen ein gemeinsames und allgemeines Recht zu geben, beschränkte ihn aber in seiner berühmten Kabinets-Ordre von 1780 dahin, daß das neue Gesetzbuch in die Stelle der schon überall bestehenden und geltenden subsidiairen gemeinen Rechte treten sollte, während die besondern und eigenthümlichen Rechte, Statuten und Privilegien der einzelnen Provinzen und Landestheile aufrecht erhalten, aber zugleich gesammelt und neu redigirt werden sollten. Hierzu trat viele Jahre später noch die Bestimmung, daß diese besondern Rechte vor ihrer Bestätigung und Promulgation mit den Landständen berathen, und ihre Beibehaltung oder Modification oder Abschaffung vom Gesichtspunkte der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit aus entschieden werden sollte; überall sollten, wo es ohne große Verletzung geschehen könnte, die Rechte der verschiedenen Landestheile und Provinzen mit einander verschmolzen werden, oder in dem Allgemeinen Landrechte aufgehen *).

Wie Lebensgebräuche, Sitten, Gewohnheiten sich allmählig über ganz Europa verbreiten, sich ausgleichen, vermischen und

---

schon vor mehr als einem Jahrhundert dem königlichen Hause, wurden 1807 davon gerissen und standen bis 1814 unter fremden Herrschern und einer fremden Gesetzgebung; 1178 □ Meilen mit 3,140,000 Seelen waren zwischen 1740 und 1773 erworben, und sind seitdem bei der Monarchie geblieben, wogegen 163 □ Meilen mit 280,000 Seelen zwar damals auch erworben, aber von 1807 bis 1814 abgerissen waren. 544 □ Meilen mit 1,410,000 Seelen wurden zwischen 1793 und 1803 erworben, gingen 1807 verloren und wurden 1814 wieder vereinigt; endlich sind 1040 □ Meilen mit 3,690,000 Seelen erst seit 1814 mit der Monarchie vereinigt. (Diese Zahlenverhältnisse sind jedoch nur im Ganzen und Großen richtig, denn die eigentliche □ Meilenzahl ist bis jetzt noch nicht ganz vollständig ermittelt.)

*) S. Rescripte an die Magdeb. Reg. vom 22. Febr. 1788 und 24. Dec. 1791. Verordn. an die Landes-Justiz-Colleg. vom 22. Febr. 1798.

amalgamiren, wie ein gleicher Culturzustand und daraus hervorgehende Lebensansichten sich immer mehr verbreiten, wie selbst die Sprachen Worte, Wendungen, Formen von einander entlehnen und annehmen; dann ferner z. B. wie ein ausgezeichnetes Geistesproduct schon jetzt nicht mehr Eigenthum einer Nation bleibt und bleiben kann, sondern bald in jede andere europäische Sprache übergeht, dort verwandte Geister erweckt, bearbeitet wird, neue verwandte Gedanken anregt und neue Werke hervorruft: so auch vor allem andern mit den das Leben leitenden Rechtsansichten. — Es ist in dem, was man unter dem allgemeinen Begriffe: Recht, versteht, unter anderm auch unstreitig ein Element von durchaus Vernunftgemäßem, durch alle Zeiten hindurch stets gleichmäßig Wahrbleibendem vorhanden, dessen einzelne Theile jedoch häufig von einzelnen Völkern auf bestimmten niedrigen Stufen der Cultur noch nicht erkannt, und daher nicht angenommen werden; bei andern hingegen finden sie sich dann schon früh angenommen und ins gesammte Volksleben aufgenommen. Erreicht nun jenes erstere Volk endlich auch die höhere Stufe der Cultur, kömmt es vielleicht in engeren Contact mit dem andern Volke, so entlehnt und adoptirt es jene Rechtswahrheiten und läßt sie auch bei sich gelten und ins Leben treten.

Man kann dies bei allen Völkern und oft im Einzelnen nachweisen. — Schon ganz im Großen und Allgemeinen kann man anführen, daß mit der Annahme des Christenthums eine große Anzahl Rechtsansichten und Rechtswahrheiten, besonders solcher, die vorzugsweise ethischer Natur sind, bei allen europäischen Völkern eingewandert und adoptirt sind. Bei einzelnen Rechtsbegriffen, wie denen über Eigenthum, elterliche Gewalt, Kindespflicht ꝛc., ist es nicht schwer, dies nachzuweisen; und wenn man auch nicht direct sagen kann: jener Rechtsbegriff ist so festgestellt, weil er in der Bibel ausgesprochen ist, so wird man doch die ethische Idee, welche vom Christenthume gelehrt und beim Volke zur Durchdringung des Lebens gekommen war, deutlich erkennen können, und wie dieselbe die Veranlassung gegeben, die Rechtsnorm durch Willkühr oder Gesetz so zu fassen, wie wir sie vorfinden *).

Am bestimmtesten und strengsten sind aber die Einwirkungen des römischen Rechts nachzuweisen; der Theil desselben, den man

*) Sogar auf die Ausbildung von Rechtsverhältnissen, die gar nicht jenen Charakter des Allgemeinwahren an sich tragen, vielmehr ganz wie Willkühr erscheinen, hat die Annahme des Christenthums auf das entscheidendste eingewirkt, dies sehen wir beim Rechtsinstitut des Kirchenzehnten. Die vom Christenthum im Allgemeinen gebotene Pflicht, für den Unterhalt der Kirche und ihrer Diener zu sorgen, hat bei den meisten Völkern die Einführung des alttestamentarischen Zehnten mit einem ganzen bei den meisten Völkern fast gleichmäßigen Rechtssysteme veranlaßt.

wohl als allgemeines Vernunftrecht zu bezeichnen pflegt, ist allmählig bei den meisten Völkern als unbestreitbare Rechtsanschauung angenommen worden. Ja bei allen germanischen und romanischen Völkern bildet das ganze römische Recht mehr oder weniger das subsidiaire Recht für die ganze Rechtsverfassung.

Die sämmtlichen allgemeinen Gesetzbücher und Gesetzgebungen Europa's sprechen diese allgemeinen vernunftgemäßen Rechtssätze und Rechtsdoctrinen oft in denselben Ausdrücken und Formen, oder doch wenigstens mit solchen Modificationen und Abweichungen, die in den Gränzen der nothwendigen Beweglichkeit wissenschaftlicher Forschungen und nationaler Eigenthümlichkeiten bleiben, und daher das Princip nicht zerstören, aus.

Das zweite Element dieser allgemeinen Gesetzgebungen sind die oben angedeuteten aus der gemeinsamen Cultur, dem geselligen Verkehr und Zusammenleben und den sich gegenseitig bedingenden Interessen der Völker hervorgegangenen Rechtsinstitutionen, wobei dieselben häufig durch obige Ursachen gezwungen sind, gleiche oder doch gleichartige Rechtsprincipien festzuhalten oder einzuführen.

Gewisse Sätze des Handelsrechts, die Lehre vom Wechsel ꝛc. gehören unstreitig hierher. Sie sind mehr oder weniger modificirt doch im Grunde dieselben bei allen civilisirten Völkern.

Dann macht aber auch die unbedingt gebotene Einheit des modernen Staats das Festhalten gewisser allgemeiner Grundsätze und ihr gleichmäßiges Fortbilden in allen Theilen des Landes nothwendig. So kann z. B. die Militairverfassung eines Staats nicht gut anders, als auf denselben in allen Landestheilen ganz gleichmäßig geltenden Rechtsprincipien beruhen.

Ein Theil des Abgabensystems, der Zollgesetze, des Handelsrechts ꝛc. muß nothwendig denselben Grundsätzen unterworfen werden. Selbst das Criminalrecht kann in einem wohlgeordneten Staate eigentlich nur eins und dasselbe sein, ungeachtet die Würdigung und Bestrafung der dem Criminalrecht anheim fallenden Thaten durch den Stand der Cultur und durch Beurtheilung der Individualität bedingt seyn könnte.

Die Weltereignisse der letzten 50 Jahre haben es herbeigeführt, daß die allgemeinen Gesetzgebungen wenigstens vorläufig in Mitteleuropa noch bei weitem mehrere Rechtsverhältnisse in den Kreis ihrer Wirkungen gezogen haben, ja alle Theile der Verfassung sind nach und nach davon betroffen worden! Aber es ist nicht zu leugnen, daß etwas dem ganzen europäischen Völkerbunde Gemeinsames auch bei dieser Richtung und deren Wirkungen zum Grunde liegt.

Dies ist die von dem Gange der Ideen, der Bildung und Cultur, von dem sogenannten Zeitgeiste gebotene Auflösung der sich im Mittelalter gebildet habenden Landesverfassungen, und dies hat dergestalt eingewirkt, daß in den einzelnen Staaten die Behandlung dieser Rechtsverhältnisse und die Umwandlung der ältern Verfassung nicht blos im Allgemeinen nach jenen gemeinsamen Grundsätzen und Ideen sich gestaltet hat, sondern selbst die Art und Weise, wie sie zur Ausführung gekommen, ist in den verschiedenen Ländern im Wesentlichen dieselbe gewesen.

Der einzige Unterschied war fast, daß man in Frankreich auf eine mehr gewaltsame Weise verfuhr und die älteren Rechtsverhältnisse mehr von oben herab, und meist ganz ohne Compensirung und Entschädigung der materiellen Interessen, zerstörte und aufhob, in den andern Staaten zwar dieselben Grundsätze vorwalten, aber eine mehr oder weniger genügende Compensation der materiellen Interessen eintreten ließ. Die Grundideen aber über die Auflösung, und die Gegenstände und Verhältnisse, welche denselben unterworfen werden sollten, so wie die Endresultate, waren dieselben.

Man mag über das Recht zu diesem Verfahren einer Ansicht sein, welcher man will, das Factum ist einmal vorhanden und hat sich so völlig durchgebildet, ist so die Grundlage neuer Lebens- und Rechtsverhältnisse geworden, daß Niemand im Ernst daran denken kann, den ältern Zustand wieder herstellen zu wollen. Selbst wer jene Auflösung ungerecht, ja revolutionair nennt, muß zugeben, daß eine Wiederherstellung nicht abermals ohne der größten Rechtsverletzungen sich schuldig zu machen möglich wäre, daher in demselben Grade wie jene zerstörend und revolutionair genannt werden müßte.

Es ist hiervon auch eigentlich nirgends die Rede, aber es ist, wie nach jeder ereignißreichen Zeit, die Untersuchung und Forschung eingetreten, man forscht den Ursachen nach, man untersucht die Wirkungen.

Jene Ideen, welche dieser Umwälzung in den Rechtsverhältnissen aller Verfassungen zum Grunde liegen, bilden ein in sich geschlossenes System, die Frucht der ganzen Bildung des vorigen Jahrhunderts. In der Zeit, als es durchgebildet war und zuerst überall lebendig und thätig eingriff, erschien es als das allein Richtige, als eine unumstößliche Wahrheit. Alle Angriffe gegen dies System aus jener Zeit sind daher so schwach, so unphilosophisch, so wenig die Fundamente berührend, und von der andern Seite sogar so unklar in der Beurtheilung aller materiellen Verhältnisse, daß man sich durchaus über den Sieg jenes Systems, welches nicht blos in der Mitte, sondern damals auf der Höhe der Zeit stand, nicht

verwundern kann. Allein die Zeit schritt vorwärts und mit ihr die Intelligenz und Erfahrung.

Es bildeten sich andere und neue Gedankenreihen und Gedankenfolgen, man fing an die Grundlagen jenes Systems einer scharfen Untersuchung und Kritik zu unterwerfen. Dieser Untersuchung kam von der andern Seite die Erfahrung zu Hülfe, daß von dem, was jenes System als die nothwendige und unmittelbar praktische Folge seiner Durchführung versprochen hatte, eigentlich nichts wahr geworden war, daß zwar ein anderer socialer Zustand sich zu bilden begann, aber durchaus nicht der, den man vorausgesagt oder erwartet hatte.

Ob dieser neue sociale Zustand aber, außer manchen nicht in Abrede zu stellenden materiellen Vortheilen, die vorzüglich in der freieren Beweglichkeit liegen, auch wirklich die Keime eines neuen lebendigen Organismus in sich trage und diesen auszubilden vermöge, ist vielfach bezweifelt und bis jetzt durch Erfahrung wenigstens noch nicht dargestellt und somit erwiesen worden.

Betrachtet man die Zeit, wie sie sich nun einmal ausgebildet hat, oder auszubilden scheint, und die Verhältnisse, wie sie nun einmal vorhanden sind, so lassen sich, wie mir scheint, für den Augenblick nur drei Richtungen bezeichnen, welche die deutschen Staaten in politischer und staatswirthschaftlicher Hinsicht bei ihrer Gesetzgebung und Verwaltung einschlagen können oder müssen.

1. Entweder man schreitet ganz und unbedingt in demselben Systeme fort, welches seit 50 Jahren die politische und staatswirthschaftliche Gesetzgebung von Mitteleuropa zu beherrschen angefangen hat;

2. oder giebt dieses System auf und schlägt den direct entgegengesetzten Weg ein. Man prüft die Kraft und das innere Leben von allen organischen Rechtsverhältnissen und dem, was noch von ihnen vorhanden, consolidirt sie möglichst von neuem, und gewährt ihnen Mittel und Kraft, sich neu auszubilden. Zugleich bildet man überall von neuem Corporationen im ausgedehntesten Sinne, und befördert durch entschiedene Billigung und Beihülfe, wo sich etwa dergleichen von neuem bilden wollen. Man müßte sich aber in dieser Richtung sehr vor der Klippe hüten, die alten Verhältnisse, wo sie einmal untergegangen sind, wieder herzustellen oder neue zu knüpfen und zu bilden, indem man jene alten sklavisch copirt, sondern man müßte die neuen Verhältnisse, wie sie einmal geworden sind, auffassen und ihre socialen und organischen Keime zu erkennen und einen neuen corporativen Organismus zu bilden suchen;

3. oder man hält sich in der Gesetzgebung möglichst passiv und überläßt alles der eignen Entwickelung im Volke. Man bildet keine neue Corporationen, aber man duldet, wenn sich von selbst welche bilden wollen; man schützt solche neue und die noch vorhandenen organischen Institutionen, in sofern sie den Schutz begehren; man gewährt und erhält die individuelle Freiheit nicht blos gegen die organischen Institutionen der Vorzeit, woraus die modernen Gesetzgebungen sie angeblich erlöset haben, sondern gegenwärtig auch gegen diese Gesetzgebungen, welche ihnen bis jetzt verboten, sich zu organischen Institutionen corporativ abzuschließen.

Zu dem Erstern wird sich gegenwärtig wohl kein gut organisirter Staat mehr freiwillig entschließen, nachdem man gesehen, daß selbst das auf dieser Bahn so weit vorgeschrittene Frankreich große Anstrengungen macht, zu irgend einem Stillstand zu kommen.

Zu dem Zweiten glaubt gegenwärtig keine Regierung die innere geistige und materielle Kraft zu besitzen. Man hält das jetzige Zeitalter nicht für fähig, organische Bildungen des Volkslebens von oben herab durch die Gesetzgebung zu schaffen.

Das Dritte scheint im Allgemeinen die Richtung zu seyn, welche für die nächste Folgezeit wenigstens die deutschen Regierungen einschlagen möchten.

Das preußische Gouvernement, welches wir in der Regel vorzugsweise auf der Bahn erblicken, welche die Signatur der Zeit an der Stirne trägt, hat wie es scheint in ihrer neueren Gesetzgebung bereits diese Bahn eingeschlagen. Ich deute hierüber auf die Gesetzgebung über das Gewerbewesen, auf das den Städten in der Städteordnung eingeräumte Recht, sich selbst Statuten zu geben, und auf das dem Bauernstande in Westphalen eingeräumte Recht der völlig freien Disposition, selbst ohne an Pflichttheil ꝛc. wesentlich gebunden zu sein, hin.

Nirgends möchten sich nun aber diese letztere Richtung und die Grundsätze ächter Freiheit wohl besser und segensreicher bewähren, als bei der Behandlung der eigentlich ländlichen Verhältnisse in ihrem ganzen Umfange, nämlich der Gesetzgebung über die Rechtsinstitutionen des Landbaues, der Landgemeinden und des Familienrechts der Landleute.

Es giebt in diesen Lebensverhältnissen unstreitig viel Generelles, was sehr wohl der allgemeinen Gesetzgebung anheim fallen kann, allein eben so unstreitig giebt es darin sehr viel rein Lokales, was nicht in die allgemeine Gesetzgebung, ja kaum in die provinzielle, hinein gehört.

In ein allgemeines Gesetzbuch gehört doch eigentlich nur, was in allen Theilen des Landes Anwendung findet oder möglicher Weise finden kann. Wollte man nun aber z. B. die Rechtsverhältnisse des Weinbaues an der Saar darin abhandeln, so wäre dieser Titel z. B. für die Bewohner des Kreises Memel doch völlig ohne eine mögliche Anwendbarkeit, also eigentlich als gar nicht vorhanden zu betrachten. Umgekehrt, welches Interesse hätten die Bewohner eines tiefen Binnenlandes an der Darstellung und Feststellung der Rechtsverhältnisse der Bernsteinfischerei? — Könnte man sich z. B. ein allgemeines Gesetz über die Zeit der Oeffnung und Schließung der Jagd denken, welche vom Klima und den dadurch bedingten Verhältnissen des Landbaues nothwendig abhangen muß, und daher in den Gegenden von Königsberg und Trier nun mehr als 4 Wochen von einander differiren wird?

Aber die wichtigsten Verhältnisse des gewöhnlichen ländlichen Lebens, in sofern sie dem Rechte anheim fallen, sind vielleicht auch nicht einmal provinzialrechtlicher Natur, sie gehören vielmehr nur dem Lokalrechte an.

Ich glaube, eine gerechte und wohlgesinnte Regierung wird bestehende Rechte überall schützen und aufrecht erhalten, und so wird sie auch nicht blos aus Neigung zu generalisiren und zu nivelliren den einzelnen Provinzen die ihnen eigenthümlichen Rechte und Rechtsverhältnisse nehmen, zerstören ohne Zustimmung und Einwilligung derer, die dabei interessirt sein könnten. Ein großer Theil dieser Rechtsverhältnisse ist aber so wenig aus dem Charakter und den Sitten und Gewohnheiten des Volksstammes, als aus den klimatischen Verhältnissen und den Culturverhältnissen des Bodens hervorgegangen, und es möchte oft für beide kein wesentlicher Schade zu erkennen sein, wenn man sie ruhig ab- und aussterben oder sich umwandeln ließe.

Anders verhält es sich mit jenen lokalen und Familienrechts-Verhältnissen. Sie können sehr häufig nicht geschriebenes Recht werden, gehören weder in das sogenannte allgemeine, noch das provinzielle Gesetzbuch, und doch greifen sie so tief in die innersten Lebensverhältnisse des Volks, daß ich sie für viel wichtiger halten muß, als sehr viele Theile und Rechtsdoctrinen des allgemeinen, wie des provinziellen Rechts. — Aber sie können nur erhalten und geschützt werden durch die möglichste Ausdehnung, die man dem Rechte, sich selbst Statuten zu geben, gewährt, und daß man außerdem die freien Dispositionen der Einzelnen wie der Corporationen so wenig einschränkt, als es nur immer möglich ist.

Die nunmehr folgenden Untersuchungen sind im Allgemeinen, diese Richtung im Auge haltend, angestellt. Sie beruhen zum großen Theil auf unmittelbaren eigenen Lokalanschauungen, und sollen so viel wie möglich den gegenwärtigen Zustand der Provinzen, vorzüglich des platten Landes, in allen seinen Lebensbeziehungen darstellen oder wenigstens andeuten, zugleich untersuchen, wie er zunächst geworden und sich ausgebildet, endlich auf dieses beide gestützt angeben, welche Bedürfnisse nach meiner Ansicht sich herausstellen, damit Verwaltung und Gesetzgebung für deren Abhülfe, so viel wie möglich, sorgen könne.

Darstellung

der

ländlichen Verfassung der Provinz Preußen.

Erste Abtheilung.

Beschaffenheit, Bebauung, Bevölkerung und Eintheilung der Provinz.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Geographische Lage.
Klima.
Relative Lage und Bodenverhältnisse.
Berge.
Bodenmischung.
Gestalt des Landes.
Die Landseen.
Fruchtbarkeitsverhältnisse.
Verhältnisse der Culturarten des Bodens.
Verhältnisse und Arten der Früchte des Landbaues.
a. Des Ackers.
b. Der Wiesen und Weiden.
Die Waldungen.

Zweiter Abschnitt.

Die Viehzucht.
a. Die Pferdezucht.
b. Die Rinderviehzucht.
c. Die Schafzucht.
d. Die Ziegenzucht.
e. Die Schweinezucht.
f. Der Fischfang.
g. Die Federviehzucht.
h. Die Bienenzucht.
Die statistischen Verhältnisse der Viehzucht.
a. Die Statistik der Pferdezucht.
b. Die Statistik der Rinderviehzucht.
c. Die Statistik der Schaafzucht.
d. Die Statistik der Ziegenzucht.
e. Die Statistik der Schweinezucht.

Dritter Abschnitt.

Der Anbau des Landes.
Die Städte.
Das platte Land.
Statistik der Städte und Dörfer.
Anlage und Bauart der Gehöfte und Häuser.

Vierter Abschnitt.

Bevölkerungsverhältnisse.
Die Volksstämme.
Die Litthauer.
Die Masuren.
Die Zigeuner.
Die Juden.
Die Deutschen.

Fünfter Abschnitt.

Die Landwirthschaft.
a. In dem westlichen Westpreußen.
b. In den Niederungen und Werdern der Weichsel.
c. In den Höhengegenden am rechten Ufer der Weichsel.
d. Im Ermelande.
e. In Ostpreußen und Litthauen.
f. In Masuren.
Allgemeine Betrachtungen über die preußische Landwirthschaft.
Das Instleute-Verhältniß.
Instleute-Lohn, Knechtslohn, Tagelohn, Wirthschafts-Instrumente und Sitten.
Schlußbetrachtung über die preußische Landwirthschaft.

Sechster Abschnitt.

Handel und Gewerbe.
Die mit der Landwirthschaft verbundenen Gewerbe.
Handel und Gewerbe in den Städten.
Allgemeine Betrachtungen über die Gewerbe in Preußen.

Siebenter Abschnitt.

Eintheilung des Landes.
1. Nach Volksstämmen.
2. Nach alten Territorien und Rechtsverfassungen.
3. Nach den neuesten administrativen Eintheilungen.

Erster Abschnitt.

Geographische Lage.

Die Provinz Preußen liegt zwischen 52° 51′ 13″ und 55° 52′ 40″ N. Br. und zwischen 33° 40′ 25″ und 40° 31′ 29″ O. L. Der nördlichste Punkt oberhalb Memel liegt daher nördlicher als Kopenhagen und Edinburg, der südlichste unterhalb Thorn, doch nicht südlicher als Bremen und London. Ihre Gränzen sind die Ostsee, Rußland, Polen und die Provinzen Posen, Brandenburg und Pommern.

Klima.

Das Klima der Provinz ist etwas rauher als das aller übrigen Provinzen, das nördliche Pommern etwa ausgenommen; ja es wird wohl mitunter behauptet, es sei rauher als das anderer unter gleichen Breitengraden liegenden Länder *).

Die Ostsee gewährt ihren südlich gelegenen Ufern überhaupt eine besonders ungünstige, stürmische und schnell abwechselnde Witterung. Der häufigste Windzug ist von Nordwest nach Südost.

---

*) Dies wird von Jemand, der die Provinz allerdings sehr genau kennt, nämlich dem gegenwärtigen Herrn Oberpräsidenten, gänzlich in Abrede gestellt, auch führt die topographische Uebersicht des Regierungs-Bezirks Königsberg von 1826. S. XV. an, der mittlere Wärmegrad in Königsberg sei auf + 8,3° Reaumur festgestellt, welches mit gleich nördlich liegenden Orten gleiche Temperatur zeige. Dagegen führt man aber z. B. von dem fast einen halben Grad südlicher gelegenen Danzig eine 18jährige Beobachtung an, wonach diese Stadt nur + 5,34° mittlere Wärme haben soll (s. von Zedlitz der preußische Staat 3e Lieferung S. 268.). In den Beiträgen zur Kunde Preußens Bd. VI. S. 400 finden sich 24jährige Beobachtungen, welche die Meinung des Herrn Oberpräsidenten zu rechtfertigen scheinen.

Da er für Preußen über die norwegisch schwedischen Schneegebirge streicht, so hat er eine eigenthümlich eisige Kälte, die sich selbst im höchsten Sommer, wenn die Sonne unter dem Horizont steht, oder an trüben wolkigen Tagen zeigt; dagegen sind die Nordostwinde nicht so scharf und streng, als im westlichen Deutschland, vielleicht aus denselben Ursachen, denn hier wehen sie über die rauhen skandinavischen und finnischen Schneegebirge, dort aber über die im Vergleich nicht so rauhen nord-russischen Ebenen.

Es wird behauptet, daß in der Vorzeit und namentlich im Mittelalter das Klima bedeutend milder gewesen sein soll.

Eine Thatsache ist allerdings, daß während der Ordenszeit ein sehr bedeutender Weinbau an der Weichsel und an vielen Orten des innern Landes getrieben worden, der sogar eine ganze Gesetzgebung hervorgerufen.

Große Wallnußbäume waren aus jener Zeit selbst in Königsberg noch bis ins vorige Jahrhundert erhalten worden, im 15ten Jahrh. werden noch süße Kastanienbäume und Mandelbäume als vorhanden angeführt *).

Man führt als eine der Hauptursachen dieser allmählig eingetretenen Erkältung des preußischen Bodens die Abholzung der Waldungen, besonders derer längs den Seeküsten an, welche ehemals jene eisigen nördlichen und nordwestlichen Luftzüge in den oberen Schichten der Atmosphäre gehalten, den Boden aber davor bewahrt und gedeckt hätten, zugleich im Innern des Landes die Wolken angezogen und dadurch die Feuchtigkeit und somit bessere Vegetation, namentlich in den Sandgegenden, dem Boden erhalten hätten **).

*) Vergleiche hierüber den Aufsatz von Baczko in den Beiträgen zur Kunde Preußens Bd. I. Heft 2. S. 157. Wenn darin auch wohl in den Behauptungen über frühere Milde des Klima's zu weit gegangen ist, so sind die Thatsachen doch unwiderleglich, daß im 14ten und 15ten, selbst noch 16ten Jahrh. ein bedeutender Weinbau in Preußen betrieben ist, und der Wein nicht ganz schlecht gewesen sein kann, da er sonst neben einer nachweislich sehr bedeutenden Bierproduction gewiß verkümmert wäre. Wenn nun gar der Hochmeister dem Papst ein Faß Wein zum Geschenk übersendet, so kann der doch unmöglich so herbe wie Lacrima Petri gewesen sein, wenn er auch nicht die Süße der Lacrima Christi erreicht haben mag! In einem Klostergarten bei Elbing, welcher freilich durch einen Wald gegen scharfe Winde sehr geschützt ist, stehen übrigens noch gegenwärtig viele treffliche Wallnußbäume, welche in guten Jahren selbst Danzig und Königsberg mit Nüssen versorgen. Auch in Boublen am Memel finden sich noch sehr alte Nußbäume.

**) In der im Allgemeinen sehr belehrenden topographischen Uebersicht des Regierungs-Bez. Königsberg 1820. S. XVII. wird die Verschlechterung des Klima's als unerwiesen bestritten, jedoch auch angeführt, daß der Mangel an Waldungen längs der Seeküste die Einwirkungen

Relative Lage und Bodenverhältnisse.

Die Provinz Preußen ist ein Theil jenes oben bezeichneten ungeheuern ebenen Länderdreiecks Mitteleuropa's, und liegt an dessen nördlicher Linie fast in der Mitte desselben. Es ist ein ebenes Land, jedoch nicht in der Art, wie z. B. Holland, Münster, Lüneburg, die Mittelmark und die Steppen Rußlands, wo sich fast keine Erhöhungen und Hügelreihen finden. Es ist vielmehr in dieser Beziehung hügelreicher als vielleicht irgend ein Theil jenes Dreiecks, mit Ausnahme von etwa der Gegend zwischen Moskau, Tula und Osterburg.

Berge.

Außer der mit der Haupthügelreihe Preußens weiter nicht in Verbindung stehenden samländischen Hügelkette, welche von dessen nördlichster Spitze bei Brüsterort quer durch diesen Landstrich bis an die Deine streicht und dessen höchster Punkt der Rinauer- oder Galtgarbenberg 353½ Fuß über der Ostsee liegt, läuft die eigentliche preußische Berg- oder Hügelkette im Süden der Provinz fast parallel mit der Ostsee. Diese Hügelkette, wohl überall zugleich die Wasserscheide, beginnt schon im Innern von Rußland, in den Ostseeprovinzen und Litthauen, wird dann in den Wäldern jenseits Georgenburg von dem Niemen (Memel) durchbrochen und streicht nun von diesem Flusse aus über Oletzko, Ortelsburg, Hohenstein, Pr. Mark, nach den Bindingsbergen bei Graudenz. Hier durchbricht die Weichsel dieselbe, und auf dem linken Ufer läuft sie eine Zeitlang ein paar Meilen vom Flusse entfernt längs diesem her, und wendet sich dann durch den Kreis Carthaus nach dem südlichen Pommern. Die Länge vom Niemen bis an die Weichsel mag 55—60 Meilen, von der Weichsel bis an die pommersche Gränze 15 bis 20 Meilen betragen. Von dieser Hügelkette laufen dann überall Ausläufer aus, sowohl nach Norden, zuweilen bis ans Meer, als nach Süden in Polen hinein.

Diese Höhenzüge haben eine mittlere Höhe von 350 bis 450 Fuß, und ihre höchsten Spitzen überschreiten selten 500 Fuß, der Goldberg bei Neidenburg ist 529′, der Goldapper-Berg 583′, der Berg bei Trunz 569′.

Die höchsten Höhen möchten der Hasenberg 607′ und der Schloßberg bei Landsberg 677′ sein.

Die Höhenzüge auf dem linken Weichselufer erreichen diese Höhe nirgends, ihre mittlere Höhe möchte nur zwischen 2 und

---

der kalten Seewinde sehr vermehre. — Ich glaube auch nicht recht an eine allmählig bemerkbar zunehmende Erkältung des Klima's, aber wohl halte ich die hiervon noch verschiedene größere Erkältung des Bodens für möglich, eben aus den oben angeführten Gründen des Verlustes der Waldungen, und daß diese dann wieder ihre Rückwirkung auf die Atmosphäre gehabt haben wird, wäre consequent nicht ganz abzuleugnen.

300 Fuß anzunehmen sein, und nur die klempiner Berge sind zwischen 3 und 400 Fuß hoch *).

Alle diese Höhen bestehen aus zusammengehäuftem Sande, selten ist ein Lager von Kalkstein darin zu finden.

Wenn man durch Masuren reist, so fällt einem besonders auf den Sandheiden die wellichte Form des Bodens auf, es sieht aus, als ob er stehen geblieben oder versteinerte Meereswogen wären, dabei ist eine gewisse Symmetrie sichtbar, sie haben alle eine Richtung von Süden nach Norden nach dem Meere hin.

Bodenmischung. Wenn auch der Sand die Grundlage des ganzen unermeßlichen Länderdreiecks ist, und namentlich in einer gewissen Tiefe überall, wo man die oberen Erdschichten durchbricht, hervortritt, so ist er doch auf der Oberfläche dieser Provinz nicht so der vorherrschende Bodenbestandtheil, wie z. B. in Pommern und den Marken. Nur der westlich der Weichsel liegende Theil der Provinz hat vorherrschend Sandboden. Dann tritt der Sand mit geringer Zumischung anderer Erdarten vorherrschend in dem südlichen Theile der Provinz, nämlich auf jener Wasserscheide, jenem Höhenzuge hervor, reicht auch von da noch von beiden Seiten sowohl südlich nach Polen, als nördlich nach Preußen breit ins Land hinein. An den Sandboden schließt sich dann nördlich eine Lagerung, wobei zwar auch noch der Sand größtentheils einen Grundbestandtheil der Bodenmischung ausmacht, wo aber auch reiner Lehmboden und strenger Thonboden fast ohne Zumischung von Sand sich findet.

Diese Lagerung liegt wie im Schooße des reinen Sandlagers, denn wie sie sich von der einen, der südlichen Seite, an die Sandhöhenzüge anlagert, so tritt dieser Sand meist an der nördlichen Seite gegen das Meer hin wieder hervor, und überall, wo man diese Lagerung mit einer Schacht oder tiefem Brunnen durchgräbt, kömmt man wieder auf die darunter liegenden Sandschichten.

Die Flüsse haben überall an beiden Seiten ihren Ufern eine Zumischung von fruchtbaren Erdarten zugeführt. — Von den Flüssen und Bächen, die auf den sandigen Wasserscheiden entspringen, sind diese zugeführten Theilchen jedoch von minderer Fruchtbarkeit; hier sind sie am Ende meist wieder feiner Sand, vermischt mit einigen aufgelösten vegetabilischen Stoffen. Die Niederungen des Pregels und des Memels würden daher nicht so fruchtbar seyn, wenn diese Ströme nicht so lange durch jene fruchtbare Lagerung des Mittellandes strömten. — Anders ist es mit den Niederungen der Weichsel. Dieser Strom entspringt nicht

---

*) Vergleiche hierüber Feldt hypsometrische Resultate, in den Preuß. Provinzial-Blättern Bd. X. S. 462. und Bujack die Höhenzüge und Gewässer Preußens, ebendaselbst Bd. XIII. S. 330 und 425.

aus einem Sandlager, sondern im Gebirge, in den Karpathen, und es strömen ihm eine Menge Gebirgswässer zu. Die erdigen Theile, welche er mit sich führt und als Schlick bei seinem Austreten an seinen Ufern absetzt, bestehen daher nur zum geringern Theile aus feinem Sande, zum größern vielmehr aus andern fruchtbaren Erdarten. Wir finden daher an beiden Seiten dieses Stromes breite und ungemein fruchtbare Landstriche, die sogar von dort, wo die Werder beginnen, an der montauer Spitze, ganz den Charakter der Polders, nämlich der vom Meere selbst angeschlämmten und demnächst von ihm verlassenen Landstriche, haben. — Da es nun auch fast historisch gewiß ist, daß die Werder so wie die Niederungen des Pregels und Memels bei ihren Mündungen meist vom Meere überfluthet waren, also auch niedergeschlagene Erdtheilchen und animalische und vegetabilische Auflösungen des Meeres enthalten, so kann man sie wohl in jeder Hinsicht mit jenen Poldern vergleichen, denen sie auch in Ansehung der Fruchtbarkeit wenig nachstehen möchten. Sie sind durchaus als Alluvionen anzusehen. Auf der weiter unten bezeichneten Bodenkarte wird dieser Boden als Moorboden bezeichnet, man darf ihn aber mit dem Moorboden, der hin und wieder im Innern des Landes vorkommt und dort dadurch, daß Sümpfe und Moräste trocken gelegt sind, entstanden ist, nicht verwechseln. Dieser hat keineswegs dieselbe Bodenmischung und ist bei weitem nicht so humusreich und fruchtbar wie jener. Jener ist vielmehr derselbe Boden, der in den Marschen Norddeutschlands vorkommt. — Felsgebirge und Felsen giebt es in der Provinz nirgends, dagegen ist sie ganz voll von abgerundeten Kieselgeröllen, zuweilen vereinzelt in und auf dem Boden zerstreut, größtentheils aber in Lagern zusammen liegend. Sie haben meist einen Durchmesser von einigen Zollen, häufig aber auch bis zu mehreren Fußen, ja ab und zu findet man ungeheure Blöcke von oft mehr als 20 Fuß Durchmesser *). Sie gehören meist den Urgebirgen an, bestehen daher aus Granit, Gneiß, Hornblende; seltener sind die Porphyre, Quadersandstein, noch seltener Urkalkstein. Ihr Vorkommen ist sehr räthselhaft, doch scheint jetzt fast erwiesen, daß sie

*) Auf der Erdoberfläche, theils auf der Ebene theils auf dem wellenförmigen Boden, zeigen sich in Preußen viele Steinlagen und streichen größtentheils von Westen nach Osten fast in parallelen Zügen. So zieht sich eine Steinlage von der Windenburger Spitze östlich nach der russischen Grenze hin und streicht westlich durch das Haff und die kurische Nehring bis Rossitten und die Ostsee. Zwischen Tilsit und Insterburg streichen eben solche Züge durch den wellenförmigen Boden von Westen nach Osten. Ferner von Brüsterort über Labiau, Lankischen nach Osten. Bei Trutenau zieht sich ebenfalls eine Steinlage von Westen nach Osten. Vergl. einen Aufsatz des Regierungsraths Wutzke in den Preuß. Prov.-Blättern B. IV. Sept.-Heft 1830.

am meisten verwandt sind mit den in den skandinavischen Gebirgen vorkommenden Steinarten. *) Außerdem finden sich noch häufig nesterweise bedeutende Lager von Kalkstein aus jüngeren Formationen.

Gestalt des Landes. Die Gestalt des Landes, insbesondere in Bezug auf das Meer, möchte sich wohl, gegen die älteste Zeit betrachtet, bedeutend geändert haben. Aber selbst in historischer Zeit, ja noch in den letzten Jahrhunderten, lassen sich große Uferveränderungen nachweisen. — Wahrscheinlich nahm das Meer einst die Niederungen des Pregels und der Deine ein und umfluthete so Sameland als jene alte Bernsteininsel, die Pythias Abalus und Diodor Basileia nennen. **)

Daß das Weichseldelta (die Werder) noch zur Zeit der Einwanderung des deutschen Ordens bis zur montauer Spitze vom Meere bedeckt war und nur einzelne kleine Inseln daraus hervorschaueten, bezeugt Lucas David, welcher anführt, daß nur 5 Ortschaften dort vorhanden gewesen. Der Landmeister Meinhardt von Querfurt unternahm das Riesenwerk der Entwässerung des danziger und marienburger Werders; er schüttete innerhalb 25 Jahren, von 1288—1294, die Deiche in einer Länge von 24 Meilen auf. So ward an der Weichsel allein dem Wasser ein trefflicher fruchtbarer Landstrich von mehr als 36 □ Meilen abgewonnen. — Daß die Haffe und die beiden Nehringe andere Ufer und eine andere Gestalt gehabt haben, bezeugen viele historische Nachrichten. Selbst seit Menschengedenken hat die kurische Nehring ihren Uferbestand ungemein verändert ***), und die Zeit scheint nicht mehr fern, wo ihre Bewohnung ganz aufhören wird.

Die Landseen. Wenn der Ostsee im Allgemeinen viel Land abgewonnen seyn möchte, so ist dies wohl noch viel mehr im Innern des Landes, in Bezug auf die Landseen, der Fall.

Es ist schon oben angeführt, daß vorzüglich auf jener hohen Wasserscheide eine ungemeine Anzahl Landseen sich findet. Sie liegen dort meist gruppenweise zusammen. Die größten Gruppen dieser Art finden sich bei Oletzko, Lyck, Nicolaiken, Lötzen, Sens-

*) Vgl. Bujack die geographischen Phänomene der Geschiebe auf den nordeuropäischen Ebenen, in den Preuß. Prov.-Blättern B. XII. S. 425. Auch Wutzke daselbst B. IV. Sept.-Heft 1830, welcher noch anführt, daß man häufig große Bruchstücke von Kalkstein zerstreut fände, ohne ein Lager unter der Oberfläche der Erde entdecken zu können.

**) S. Bujack die Höhenzüge und Gewässer Preußens, in den Preuß. Prov. Bl. Bd. XIII. S. 445.

***) S. Wutzke Aufsätze über die beiden Nehrungen, in den Preuß. Prov.-Blättern.

burg, Bischofsburg, Passenheim, Hohenstein, Saalfeld, Deutsch Eylau, Berendt, Carthaus. Man hat berechnet, daß gegenwärtig in Ostpreußen noch etwa 300, in Westpreußen aber 150 Landseen liegen mögen *).

In älteren Zeiten waren deren aber bei weitem mehrere. Henneberg in seinem Buche über die Flüsse und Seen Preußens zählt deren nicht weniger als 2037. **) Sie sind allmählig verschwunden! Des Menschen Fleiß hat sie ausgetrocknet und nach und nach cultivirt. Sie werden aber künftig noch mehr verschwinden. So lagen z. B. noch vor 50—60 Jahren in den Forsten zwischen der Passarge und Alle eine Menge kleiner Seen, um Guttstadt her allein 13, welche jetzt fast alle verschwunden sind. Ihr Wasser ist abgeleitet, und die Dörfer Warthe, Freimarck, Gronau rc. haben aus ihrer Grundfläche treffliche Wiesen und Gärten erhalten. ***)

Außer dem, daß schon gegenwärtig die größere Zahl der Seen nicht mehr vorhanden ist, sind auch viele der vorhandenen ungemein viel kleiner geworden.

Dem größten der preußischen Seen, dem Spirdingsee, ist es anzusehen, daß er ehemals viel größer war; seine Ufer sind, besonders nach Biala hin, so flach und so moorartig, daß man sieht, sie waren tief ins Land hinein ehemals Wassergrund. Da nun rings um diesen See eine sehr niedrige Fläche, dann aber in einer gewissen Entfernung ebenfalls fast ringsum in Linien zwischen Wallendorf, Neidenburg, Osterburg, Nicolaiken, Lötzen zusammenhängende Anhöhen, ganz wie Ufer gestaltet, sich finden, so könnten dies vielleicht in uralten Zeiten die Ufer eines großen Landsees gewesen sein, wovon die gegenwärtig dort liegenden Gruppen von kleinen Seen nur die geringen Ueberbleibsel bilden, der dann aber mehr als 40 Meilen im Umfang gehabt haben müßte, während der Spirdingsee jetzt nach Abschneiden seiner schmalen Ausläufer kaum 6 bis 8 Meilen im Umkreise haben mag. †) Vom Drausensee hat eine Vermessung von 1634 herausgestellt, daß derselbe in 44 Jahren über 63 magdeburger Hufen an Oberfläche verloren hatte, welche in Cultur gesetzt waren. Man findet viertelstundenweit vom jetzigen Ufer überall die Spuren des ehemali-

---

*) S. Preuß. Prov.-Bl. B. XIII. S. 443.

**) Hartknoch altes und neues Preußen S. 11. Frankfurt 1684.

***) S. Runau, über das Kolonisationswesen im Ermlande. Preuß. Prov.-Bl. B. VIII. S. 505.

†) Vgl. Bolk über die Entstehung der Seen in Preußen überhaupt. Beiträge zur Kunde Preußens B. III. S. 314.

gen Seebettes, nämlich unter der jetzigen Erddecke versunkene Stübben und noch aufrecht stehende Rohrstengel.*)

Man hat eine Karte über die auf der ganzen Fläche Ostpreußens und Ermlands vorkommenden Bodenarten**), worauf in dem südlichen Theile des Landes eine große Anzahl einzeln gelegener dunkler Flecke, vielleicht mehr als 100, vorkommen, welche den dort sich vorfindenden Moorboden anzeigen sollen. Diese Moorflecken finden sich dort stets mitten im Flugsande. Viele sind noch gegenwärtig Sumpf, von andern ist es zu erweisen, daß sie noch bei Menschengedenken Seen gewesen, sie führen auch oft noch ihre besondern alten Namen, und von allen ist es daher wahrscheinlich, daß sie in der Vorzeit Landseen gewesen, die ausgetrocknet sind und deren Boden jetzt cultivirt wird.

Fruchtbarkeits-Verhältnisse.

Eben diese Karte giebt uns eine sehr anschauliche Uebersicht von den Bodenmischungs- und Fruchtbarkeits-Verhältnissen Ostpreußens. Sie theilt den Boden in sechs Klassen: Flugsand, Sandboden, sandigen Lehmboden, Lehmboden, strengen Thon und Moorland. Vergleicht man nun das Vorkommen dieser Bodenarten auf der Karte, so stellen sich folgende Verhältnisse heraus.

Der Moorbooden***) kommt in Ostpreußen in großer Ausdehnung nur in den Niederungen am Ausflusse der verschiedenen Arme des Memels vor; er erscheint hier in derselben Mischung, wie am Ausflusse der Weichsel in den Werdern, nämlich als Alluvien des Flusses gemischt mit dem Niederschlage des Meeres. Am Pregel erscheint dagegen der Moorboden nur in geringer Ausdehnung, die dortigen Niederungen enthalten mehr Sandboden, auch strengen Thon- und Lehmboden.

Der Moorboden kommt dann ferner auf einzelnen Punkten des Samlandes, und endlich ziemlich häufig, aber immer nur in kleinen Flecken, im südlichen Theile der Provinz, in Masuren, und gleichsam wie Oasen im Sande vor, weshalb ich sie auch, wie oben angeführt, sämmtlich für ausgetrocknete ehemalige Landseen halte.

---

*) S. topographische Uebersicht des Regierungs-Bezirks Königsberg S. VI.

**) Die Materialien zu diesem mühsamen und verdienstlichen Werke wurden von 1804 an gesammelt und die Karte 1812 vollendet. Eine im verkleinerten Maaßstabe entworfene Karte und ein Bericht über das Unternehmen findet sich in den Beiträgen zur Kunde Preußens B. II. S. 501. vom Regierungsrath Hagen.

***) Ich behalte hier den Ausdruck Moorboden bei, weil die Karte ihn hat, ungeachtet diese Alluvionen an der Weichsel und dem Memel richtiger Marschboden heißen. Die ausgetrockneten Sümpfe und Seen im Innern des Landes sind dagegen richtig als Moorboden zu bezeichnen.

Allein dieser im Innern des Landes vorkommende Moorboden hat einen ganz von dem Niederungsboden verschiedenen Charakter. Er enthält bei weitem weniger Thon und Lehmtheile, der Sand ist vorherrschend, aber stark mit vegetabilischen Auflösungen gemischt, ja es finden sich ungemein ausgedehnte Torflager darin. Die Fruchtbarkeit desselben kann sich daher auch lange nicht mit der in den Niederungen messen. — Von Niederungen möchten sich in Ostpreußen etwa 20 bis 25 □ M., in Westpreußen an der Weichsel aber circa 36 □ M. vorfinden; rechnet man dann die im Innern des Landes der Provinz Ostpreußen zerstreut vorkommenden Flecken mit 15 bis 20 □ M. hinzu (von Westpreußen fehlt es in dieser letzten Beziehung gänzlich an jeder Notiz), so würden etwa zwischen 40 bis 45 □ M. in der ganzen Provinz Ostpreußen als Moorboden zu bezeichnen sein. Dieser Boden, besonders wie er in den Niederungen der Weichsel und des Memels vorkommt, ist ungemein fruchtbar. Die eigentlichen und im engeren Sinne sogenannten Niederungen längs den Flüssen, welche zu häufigen Ueberschwemmungen ausgesetzt und also zu feucht sind, eignen sich jedoch in Bezug auf die Cultur mehr zu herrlichen Wiesen und zu Sommerfrüchten, wogegen die sogenannten Werder, welche etwas höher liegen, alle Arten von Früchten im Ueberfluß hervorbringen. Man kann hier bei den Cerealien oft das 12te, 15te, ja 20ste Korn und in vorzüglich günstigen Jahren noch bei weitem mehr rechnen. — Je näher dem Ausflusse des Stroms, desto besser ist der Niederungsboden. Bei Thorn ist er z. B. ohne Vergleich schlechter, als bei Marienwerder und Marienburg. Weiter an der Weichsel herauf, im Innern von Polen, ist der Niederungsboden sogar größtentheils nur gewöhnlicher Sandboden. Die Ströme setzen zuerst die schwereren Theile, also den körnigen Sand ab, und erst je näher der Mündung desto mehr die leichteren fruchtbaren staubartigen Erdtheilchen.

Der strenge Thonboden kommt in Ostpreußen in großen Lagerungen ebenfalls nur an der Mündung des Memels vor, wo er unmittelbar an den Moorboden der Niederungen stößt. Die Grafschaft Rautenburg im Niederungskreise und die Gegend von Lankischen und dem Timber-Kanal im Kreise Labiau enthalten vielleicht zusammen mehr als 5 □ Meilen. Außerdem finden sich noch bedeutende Lagerungen im nördlichen Theile der Kreise Pilkallen und Ragnit, die der Karte nach mit jenen eben genannten denselben Richtungsstrich bilden und längs dem Memelstrom abgelagert scheinen. Im Samlande findet man hin und wieder einzelne Flecke dieser Erdart. Zwischen Hilgenwalde und Königsberg besteht nach der Karte der 3 Meilen lange Streif, die Insel, welche durch die Theilung des Pregels in 2 Arme, den alten und neuen Pregel, und dessen Wiedervereinigung in Königsberg, gebildet wird, lediglich aus dieser Erdart. In den Kreisen Friedland,

Preuß. Eylau und Heiligenbeil kommen einzelne Lager von einer Viertel- bis zu einer Quadratmeile groß vor, dann sehr bedeutende nahe zusammenliegende Lagerungen im Kreise Pr. Holland und den Kreisen Rastenburg und Rössel, auch in dem nördlichsten Theile des Kreises Angerburg und in den Kreisen Darkehmen, Gumbinnen und Stallupöhnen kommen einzelne Flecken dieser Erdart vor. Dagegen kommt diese Bodenart im ganzen südlichen Theile der Provinz unterhalb Goldapp, Angerburg, Sensburg, Heilsberg und Morungen nirgends vor, nur im Kreise Neidenburg finden sich zwei unbedeutende Lagen derselben. — Ich glaube, daß man von dieser Bodenart in Ostpreußen vielleicht eine Oberfläche von etwas über 20 □ Meilen wird annehmen können. Diese Bodenart ist ebenfalls fruchtbar, doch nicht in dem Grade wie der Niederungsboden, und bei weitem schwerer zu bearbeiten, auch zugleich sehr den Einflüssen der Witterung unterworfen.

Die Bodenart des fetten Lehms findet sich in einem fast ununterbrochenen Strich, der sich von Ragnit nach Insterburg und von da nach Königsberg oder Brandenburg erstreckt: er folgt der Richtung, welche die Flüsse, die den Pregel bilden, nehmen, ohne jedoch fast irgendwo das Ufer des Pregels selbst zu berühren. Hier möchten leicht 55 bis 65 □ Meilen dieser Bodenart mit geringen Unterbrechungen zusammen liegen. Dann liegen noch in den Kreisen Braunsberg, Heilsberg, Morungen und Pr. Holland ansehnliche Flächen dieser Bodenart zusammen, die auch etwa 20 bis 25 □ Meilen ausmachen könnten. In den übrigen Theilen der Provinz, in den Kreisen Memel, Heidkrug, Tilsit, Niederung, Labiau und in Samland, und im ganzen südlichen Theile der Provinz, finden sich nur einzelne nicht bedeutende Flecke, gleichsam wie eingesprengt. Im Ganzen möchten wohl mehr als 110 □ Meilen dieser Bodenart angehören. — Dieser Boden ist ungemein fruchtbar, besonders für den Cerealienbau; wenn auch seine Ertragsfähigkeit nicht zu der des Moorbodens der Niederungen steigt, so ist der Ertrag doch viel sicherer, weniger den Einflüssen der Witterung und des Klima's ausgesetzt, und die Bearbeitung desselben nicht mit so vielen Kosten verknüpft. Ich halte diesen Boden dort, wo er in seiner besten Qualität vorkommt, z. B. in den Kreisen Stallupöhnen, Pilkallen ꝛc., ohngefähr von derselben Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit, wie den der magdeburger Börde, wie denn auch die äußere Physiognomie des Landes in beiden Gegenden auffallende Aehnlichkeit mit einander hat.

Nimmt man die ganze Bodenfläche der Provinz Ostpreußen nach Abzug der Haffe auf 603 □ Meilen an, so ist davon über ¼ als größtentheils vortrefflicher Boden von obigen dreien Bodenarten anzunehmen; rechnet man hierzu noch nun die folgende

Klasse des **sandigen Lehmbodens**, welcher theilweise den vorigen Klassen an Ertragsfähigkeit wenig nachsteht, wenigstens durchgängig als guter Mittelboden anzusprechen ist, wovon sich aber gewiß zwischen 120 bis 125 □ Meilen Areal vorfinden werden, so wäre in der Provinz fast die Hälfte der ganzen Bodenfläche als guter fruchtbarer Boden anzunehmen; ein Verhältniß, welches von den übrigen Provinzen vielleicht nur in der Provinz Sachsen erreicht wird.

Von der Provinz Westpreußen giebt es nicht so genaue Untersuchungen der Bodenverhältnisse, als von Ostpreußen. Es läßt sich daher nur im Allgemeinen anführen, daß die auf dem rechten Weichselufer gelegenen Kreise, die ehemals zu Ostpreußen gehörten, in dieser Beziehung ohngefähr denselben Charakter wie die benachbarten ostpreußischen Kreise haben. Diese Kreise, Rosenberg, Marienwerder, Graudenz, Culm und Thorn, haben im Durchschnitt auf der Höhe einen guten Mittelboden, theils nicht unfruchtbaren Sand- und sandigen Lehmboden, theils vortrefflichen Lehmboden, ab und zu auch Moorboden. In diesen sämmtlichen Kreisen außer Rosenberg liegen aber auch bedeutende Niederungen längs der Weichsel hin, von denen das gilt, was oben angeführt ist. Nur die Kreise Löbau und Straßburg haben vorherrschend Sand und schlechten Boden, ohngefähr mit den ostpreußischen Kreisen Osterode und Neidenburg auf gleicher Linie stehend. Die Kreise Marienburg, Elbing und Danzig haben vorherrschend Niederungsboden, der zu den fruchtbarsten der Monarchie gehört. Die Kreise Stargard, Neustadt und Schwetz haben nur einzelne Striche trefflichen Bodens, wogegen die Kreise Carthaus, Berendt, Conitz, Schlochau, Flatow und Deutsch Crone größtentheils sehr schlechten Sandboden haben.

Verhältnisse der Kulturarten des Bodens.

Das Verhältniß von Acker-, Wiesen-, Garten-, Wald-, Weiden- und Unland gegen einander ist nicht genau auszumitteln, da es keine Vermessungen und keine Kataster giebt. Ein Schriftsteller *) berechnet dasselbe in runden Zahlen, wonach:

*) S. v. Zedlitz der preußische Staat, Berlin 1825, 8te Liefr. S. 359. Die statistischen Angaben in diesem Buche sind häufig unzuverlässig, die Quellen sind selten angegeben, und in den Zahlen finden sich sehr häufig Rechnungsfehler oder Druckfehler. Selbst an dieser Stelle ist die Größe der ganzen Provinz Preußen auf 1178 □ Meilen angegeben, während sie sich an einer andern Stelle, 3te Liefr. S. 256, mit Beseitigung der falschen Addition, durch richtige Addition der Regierungs-Bezirke auf 1169 □ M. herausstellt, und unmittelbar nach einer zuverlässigen Quelle (dem statistischen Bureau) auf 1178,03 berechnet wird. — Die obige Angabe möchte jedoch annähernd nicht ganz unrichtig sein, nur bei dem Flächenraum der Gewässer und

auf die Gewässer	kommen	1,700,000	pr. M.	oder	ungefähr	79 1/10	□ M.
— Wälder	—	5,700,000	—	—	—	270	—
— Aecker	—	9,200,000	—	—	—	428 1/10	—
— Gärten	—	160,000	—	—	—	7 1/2	—
— Wiesen	—	5,600,000	—	—	—	167 1/2	—
— Weiden	—	4,470,000	—	—	—	208	—
auf das Unland	—	670,000	—	—	—	31 1/6	—

In einem andern statistisch geographischen Werke *) werden diese Verhältnißzahlen der Bodencultur in folgender Weise angegeben:

---

des Unlandes ist die Angabe gewiß viel zu niedrig; die beiden Haffe allein sind gegen 43 □ M. groß, die 450 Landseen und die Oberfläche der Flüsse gewiß noch viel größer. Wie unzuverlässig überhaupt die meisten statistischen Angaben besonders in älterer Zeit sind, das liegt bei dieser Gelegenheit besonders klar vor. Ein ausgezeichneter Schriftsteller, Leopold Krug, über den Nationalreichthum im preußischen Staate, Berlin 1805, giebt nach amtlicher Quelle die Fläche des Ackers in den drei preußischen Kammerdepartements nur auf 5,726 034 Morgen an, also über 1/3 niedriger, als v. Zedlitz! Die Fläche des Waldbodens berechnet derselbe auf 5,582,619 Morgen. Diese beiden Bodengattungen, welche überall die bei weitem größte Fläche einnehmen, sollen also hier noch nicht einmal die Hälfte des Territoriums bilden! Krug's Berechnungen beruhen auf den alten Kammertabellen und diese auf Angaben der Schulzen, welche bei solchen Gelegenheiten, wie die Erfahrung bewiesen, stets zu niedrig angeben, weil der Bauer dabei die leise Furcht vor Steigerung der Abgaben hat. — Bei den Krug'schen Angaben und Tabellen muß man jedoch noch überall, wenn man gegenwärtige Verhältnisse mit damaligen vergleichen will, berücksichtigen, daß der damalige Territorialbestand Westpreußens mit dem gegenwärtigen der Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder nicht völlig übereinstimmt, vielmehr an dem jetzigen circa 3 □ Meilen in der Gegend von Thorn, und den Kreisen Flatow und Deutsch Crone, im Ganzen 70 □ Meilen abzusetzen sind. S. Uebersicht des Regierungs-Bezirks Marienwerder S. 4.

*) Handbuch zum Atlas von Preußen B. I. 3ter Abschn. 1ste Abth. S. 365. Dieser Abschnitt ist mit großer Sorgfalt ausgearbeitet und die statistischen Angaben sind wohl amtlichen Quellen entnommen und mit Einsicht geprüft. Von den oben angeführten Zahlen wird jedoch selbst angeführt, daß sie nur auf ungefährer Berechnung beruheten, auch ergiebt die Zusammenrechnung beinahe 1250 □ M., während die Provinz doch nur 1178 □ M. groß ist; sie möchten daher wohl in allen Ansätzen etwas zu reduciren sein. Selbst die nach dem Kataster angegebenen Zahlen der Rheinprovinz geben einen Flächeninhalt, der mit dem des statistischen Bureau's nicht völlig stimmt, nämlich 482,88 □ M., während letzteres nur 479,99 □ M. angiebt.

Regierungs-Bezirke	Aecker Morgen	Gärten Morgen	Wiesen Morgen	Weiden und Restgärten Morgen	Wälder Morgen	Hofraum, Wege, Unland Morgen	Gewässer
Königsberg	3,245,950	62,422	1,186,020	1,560,553	2,528,644	187,266	794,898
Gumbinnen	2,083,206	40,062	761,172	1,001,541	2,402,470	120,185	554,300
Danzig	1,073,000	22,000	460,000	510,000	1,138,470	69,080	188,470
Marienwerder	2,786,264	45,000	1,200,000	1,400,000	1,291,703	141,264	128,762
	9,188,420	149,484	3,607,192	4,472,094	7,361,287	517,795	1,666,030
oder in □ M	$422,^{90}$ □ M.	$16,^{95}$ □ M.	$167,^{85}$ □ M.	$208,^{09}$ □ M.	$342,^{54}$ □ M.	$24,^{09}$ □ M.	$77,^{52}$ □ M.

Vollständig richtig können diese Verhältnisse überhaupt nie ausgemittelt werden, denn sie verändern sich in jedem Augenblick; aus Wald wird Acker, aus Acker Wiese ꝛc., und umgekehrt!

Hier, wo es nur auf eine allgemeine Anschauung der Verhältnisse ankam, möchten jene Angaben, die mit eigenen Untersuchungen, die ich selbst im Einzelnen angestellt habe, so ziemlich in ihren Resultaten übereinstimmend, genügend. Es ist interessant und giebt Stoff zu mancherlei Betrachtungen, wenn man die westlichste Provinz der Monarchie, nämlich die Rheinische, in dieser Beziehung mit der östlichsten oder Preußen vergleicht; ich lasse daher die Verhältnißzahlen der Bodencultur auch von der Rheinprovinz hier folgen:

Regierungs-Bezirke	Aecker	Gärten	Weinberge und Weingärten	Wiesen	Weiden und Hütungen	Wild- und Schiffeland	Wälder	Hofraum, Wege und Unland	Gewässer
	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen
Düsseldorf	1,048,636	81,396	—	241,522	259,298	—	478,972	45,443	25,000
Cöln	807,079	47,757	3896	120,841	95,506	9764	449,571	36,100	12,000
Coblenz	967,417	27,075	27,757	200,924	100,366	—	971,540	58,974	25.500
Trier	699,609	32,448	12,979	177,792	194,647	483,324	453,850	37,288	20,000
Aachen	641 096	52,650	183	184,334	232,355	68,413	405,082	32,268	7000
	4,163,837	241,326	44,815	925,413	1,443,673		3,259,015	210,073	89,500
oder in □ M.	193,^{75} □M.	286,141 13,^{81} □M.		43,^{06} □M.	67,^{18} □M.		151,^{65} □M.	9,^{77} □M.	4,^{16} □M.

Verhältnisse und Arten der Früchte des Landbaues.
a) Des Ackers.

Die Fruchtbarkeit des Bodens wechselt, wie oben angeführt, ungemein. Die Fruchtbarkeit des Ackers in Bezug auf die Cerealien gewährt in einzelnen Theilen Masurens nur das dritte, oft nur 2½ Korn*), wogegen sie in den Niederungen und den Werdern oft 30fältig ernten. **)

Leopold Krug, in dem Werke über den Nationalreichthum des preußischen Staats, Berlin 1803, Theil II. S. 36, nimmt nach von ihm angestellten Untersuchungen als Durchschnitt des Körner-Ertrags an:

	Körner-Ertrag im Durchschnitt.			
	Im ostpreußischen Kammerdepartement	Im litthauischen Kammerdepartement	Im marienwerderschen Kammerdepartement	
	Korn	Korn	Korn	
			Niederung	Höhe
Weizen	5	5	$7^1/_3$	$5^1/_2$
Roggen	4	4	$6^1/_2$	$4^1/_2$
Gerste	5	5	$7^1/_3$	$4^3/_4$
Hafer	4	4	6	$3^1/_4$
Erbsen	5	5	6	$4^1/_5$
Linsen	5	5	—	5
Wicken	5	5	—	5
Hirse	15	15	—	—
Kartoffeln	6	6	—	6
Buchweizen	4	4	—	3

Ich glaube, daß dies durchschnittlich zu niedrig angenommen ist, insbesondere in den Niederungen; dieser Schriftsteller nimmt aber selbst bei Magdeburg von Weizen und Hafer nur das 7te, von Roggen das 6te, von der Gerste noch nicht das 7te Korn an, welches allen neueren Erfahrungen nach wohl viel zu niedrig ist.

Das Verhältniß, in welchem diese Fruchtarten in der Provinz ausgesäet und wie viel auf jeder □ Meile durchschnittlich zu rechnen sind, berechnet dieser Schriftsteller folgendermaßen, (hier mit Hinweglassung der Metzen):

---

*) S. Abhandlung von v. Farenheid über den Wohlstand eines masurischen Kalkbauern. Preuß. Pr. Bl. IV. 66.

**) S. der Elbingische Landrathskreis, von Krause, in den Beiträgen zur Kunde Preußens B. V. S. 144.

Aussaat.

	Im ostpreuß. Kammerdepart.				Im litthauischen Kammerdepart.				Im westpreuß. Kammerdepart.			
	Im Ganzen		auf 1 □ Meile		Im Ganzen		auf 1 □ Meile		Im Ganzen		auf 1 □ Meile	
	Wispel	Scheffel	Wispel	Scheffel	Wispel	Scheffel	Wispel	Scheffel	Wispel	Scheffel	Wispel	Scheffel
Weizen	4302	4	10	12	1623	2	5	12	3288	—	8	2
Roggen	30,616	3	74	20	23,629	20	80	2	27,575	—	67	22
Gerste	13,244	—	32	9	8914	7	30	5	8840	—	21	18
Hafer	24,930	19	60	20	18,120	10	61	10	19,526	—	48	2
Erbsen	6110	8	14	22	1529	20	5	4	2723	—	6	16
Linsen	41	10	—	2 3/8	45	8	—	3 5/8	70	—	—	?
Wicken	427	20	—	25	99	6	—	8	420	—	—	15
Hirse	6	19	—	1/8	1	13	—	1/8	?	—	—	?
Kartoffeln	11,512	7	28	3	17,758	13	60	4	10,837	—	—	—
Buchweizen	1497	18	3	15	448	10	1	12	4255	—	10	10
Leinsaat	2029	8	—	—	?	—	?	—	?	—	—	?

Es ist schon oben S. 27. in der Anmerkung angeführt, daß alle diese statistischen Angaben wohl nicht sehr zuverlässig seyn möchten, sie sind gewiß durchschnittlich zu niedrig, wie dies auch Krug S. 73 und 101 selbst anführt, allein als Verhältnißzahlen gegen einander betrachtet, möchten sie doch wohl richtig und daher

brauchbar seyen. Sie geben uns ein Bild, in welchem quantitativen Verhältniß zu einander die verschiedenen Kornarten und andere Früchte in jener Zeit in der Provinz gebauet wurden, und ich gebe daher hier noch die von Krug S. 71 gegebene Schlußübersicht der 4 Hauptgetreidearten in ihren Verhältnissen unter einander, wenn man die Generalzahl 100 zum Grunde legt.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Summa
Ostpreuß. Kammerdepart.	$5^2/_3$	$41^1/_2$	$18^1/_3$	$34^1/_2$	100
Litthauisches — —	3	$45^1/_2$	17	$34^1/_2$	100
Marienwerdersches —	$5^1/_5$	$46^4/_5$	15	33	100

Den durchschnittlichen Ertrag in diesen 4 Hauptgetreidearten giebt Krug folgendermaßen an:

	Weizen Wispel	Roggen Wispel	Gerste Wispel	Hafer Wispel
Ostpreuß. Kammerdepart.	21,510	122,452	66,220	99,720
Litthauisches — —	8,115	94,570	44,570	72,480
Marienwerdersches —	20,824	151,662	53,040	92,747

Von den übrigen Früchten giebt Krug nicht so detaillirte Notizen, um sie in vergleichenden Tabellen aufnehmen zu können, aber er giebt doch einige allgemeine Notizen, von denen ich daher hier noch ein Paar folgen lasse.

S. 87: Der Flachsbau ist in Westpreußen nicht bedeutend; S. 88: auch wahrscheinlich in Litthauen nicht; S. 90: im marienwerderschen Departement ward 1800 gegen 57 Morgen Hopfen gebauet, der über 157 Wispel zum Werthe von 1884 Thlr. einbrachte; S. 92: Taback ward daselbst im selben Jahre auf 271 Morgen gebauet, der 1782 Centner zum Werthe von 11583 Thlr. einbrachte. Im litthauischen Departement ward 1801 auf 151 Morgen 754 Centner Taback zum Werthe von 4901 Thlr. gewonnen *).

Aus neueren Zeiten existiren keine statistischen Tabellen über Aussaat und Ernte. Man hat die Einziehung der Nachrichten darüber aufgegeben, weil man sich von der Unzuverlässigkeit der Angaben überzeugt hat. Ich kann dies hier für meine speciellen Zwecke nur bedauern, da ich von ihrer relativen Richtigkeit über das gegenseitige quantitative Verhältniß des Baues der verschiedenen Früchte, wie oben angeführt, überzeugt bin.

Ich vermag daher nicht auch nur annähernd anzugeben, in welchem Verhältnisse die ländlichen Producte gegenwärtig in der Provinz gebauet werden, und doch wäre dies Verhältniß zu kennen, vergliche man dasselbe mit dem ältern Verhältnisse, höchst

*) Wie hat sich dies seitdem verändert! Litthauen bauete damals keinen Flachs, jetzt in so großer Masse!

interessant und instructiv. Es würde uns ein klares Bild der Umwandlung und des Fortschreitens der Bodencultur, und bis auf welchen Standpunkt sie bereits, verglichen mit dem frühern, gelangt ist, gewähren, wovon wir jetzt zwar das Resultat vor Augen haben, und wovon man sich beim ersten Ueberblick leicht und schnell überzeugen muß, worüber es uns aber an solchen bestimmten und speciellen Angaben fehlt, die nur zu richtigen Schlüssen über die wahren Ursachen und die allmählige Fortbildung dieser Umwandlung leiten könnten.

Hätte man diese Anhaltspunkte, so würde man die Hauptrichtungen, welche die Cultur genommen, deutlich erkennen und daraus über ihre Nothwendigkeit oder Nützlichkeit, aber auch über ihre etwaigen Mängel Betrachtungen anstellen und Resultate ziehen können.

Nach den persönlichen Erkundigungen, welche ich überall eingezogen habe, glaube ich annehmen zu können, daß der Bau der Cerealien keineswegs im Allgemeinen seit 40 Jahren zugenommen hat, auch möchte sich das Verhältniß der 4 einzelnen Hauptarten derselben wohl nicht verändert haben, wenn auch vielleicht in Litthauen jetzt etwas mehr Weizen gebauet werden mag, als sonst; allein eine große Umwälzung ist unstreitig durch den unermeßlich fortgeschrittenen und noch fortschreitenden Kartoffelbau bereits eingetreten, und hat schon ungemein eingewirkt und muß nothwendig auf alle Verhältnisse des Landbaues künftig ganz außerordentlich einwirken.

Die fruchtbarsten Striche sind, wie schon angeführt, die Niederungen des Memels und der Weichsel. In den tief liegenden Theilen derselben ist der Getreidebau manchen Unfällen der Elemente, namentlich des Wassers und des Frostes, ausgesetzt, sie werden daher vortheilhafter als vortreffliche Wiesen und Weiden benutzt, und gewähren also mehr der Viehzucht als dem Ackerbau das Wirthschafts=Fundament. Auf den höher gelegenen Theilen derselben (an der Weichsel die Werder genannt), gedeihet dagegen der vortrefflichste Cerealienbau.

Der Weizen aus der Niederung des Memels in den Kreisen Tilsit und Niederung, so wie auch der aus der Gegend von Rastenburg, Barthen, Gerdauen ist, wenn er auch der Einwirkung des nördlichen Klima's halber dunkler ist und nicht die Goldfarbe und dünne Hülse z. B. des sendomirschen Weizens hat, dennoch berühmt und gesucht auf den Kornmärkten Europa's.

Die fruchtbarsten litthauischen Kreise Pilkallen und Stallupöhnen eignen sich dagegen weniger zum Weizenbau, als für Roggen, Gerste und Raps.

Die Kreise Ragnit, Gumbinnen, Darkehmen, Insterburg, Rastenburg, Gerdauen, Wehlau geben jenen an Fruchtbarkeit wenig nach, hier ist vortrefflicher Cerealienbau. Das Sameland hat im

Innern vortreffliche Striche. Die Gegend um Königsberg bis Preuß. Eylau, dann die westlichen Kreise Braunsberg, Preuß. Holland und Morungen, selbst Osterode theilweise, dann Rosenberg und die Höhengegenden der Kreise Elbing, Stuhm, Marienwerder, Graudenz, Culm, Thorn, haben vorherrschend guten Boden und bauen alle Arten von Getreide im Ueberfluß; die Niederungsgegenden dieser Kreise sind schon oben erwähnt. In den übrigen Kreisen sind überall sehr fruchtbare Striche, nur die nördlichen Theile Litthauens, die Kreise Memel und Heidkrug, und noch mehr die südlichen Kreise: Oletzko, Lyk, Johannesburg, Sensburg, Löbau, Straßburg, und die westlichen Kreise Westpreußens: Berendt, Carthaus, Conitz, Schlochau, Flatow, haben vorherrschend schlechten Boden, und der Getreidebau ist dort sehr wenig ergiebig, doch ist die Viehzucht häufig nicht schlecht, die Wiesen um Oletzko und Johannesburg und Deutsch Krone sind zum Theil sehr gut. — Auch sind die Früchte, die man dem kargen Boden abgewinnt, häufig von besonderer Güte; so wird z. B. der Roggen aus den südlichen oder masurischen Kreisen auf den Märkten theurer bezahlt, als jeder andere Roggen der Provinz.

Flachs wird im Innern des Landes, in den Kreisen Tilsit, Stallupöhnen, Gumbinnen, Goldapp, Darkehmen, Insterburg, Lyk, und dann besonders im Ermelande und Oberlande, in Westpreußen aber in den Kreisen Thorn, Deutsch Krone und Flatow, mit vielem Vortheil gezogen. An manchen Orten wird er aber auch in solchem Uebermaße gebauet, daß er das Land ganz aussaugt: so fand ich auf den Dohna'schen Gütern, im Kreise Preuß. Holland Bauern, die auf einer Hufe (67 Morgen) 12, sogar 15 Morgen mit Flachs bestellt hatten.

Hanf kommt vorzugsweise in den Kreisen Stallupöhnen, Goldapp und Osterode vor.

Die Oelgewächse, sowohl Raps als Rübsen, werden überall auf gutem Boden, ganz besonders aber jetzt in den Niederungen und Werdern, in großer Quantität gebauet.

Westpreußens fruchtbare Striche, nämlich die 11 Kreise an beiden Seiten der Weichsel, möchten wohl sogar alle Provinzen der Monarchie in Bezug auf die Quantität der erzielten und zum Verkauf gestellten Oelsaat übertreffen.

Die Zahl der vorhandenen Oelmühlen, die noch jährlich zunimmt, sind schon lange außer Stande, die Masse des in der Provinz erzeugten Oelsaamens auszupressen, und es werden daher viele Schiffsladungen des rohen Saamens jährlich ins Ausland verführt *).

---

*) Vgl. Preuß. Prov.-Bl. B. XV. S. 90, wo Hennig anführt, daß auf einem zwischen Marienwerder, Neuenburg, Möwe, Elbing und

Taback wird besonders in den Kreisen Stuhm, Thorn und Flatow mit vieler Industrie gebauet *).

Die Hülsenfrüchte begleiten überall den Getreidebau; die graue Erbse ist eine in Ostpreußen ganz vorzugsweise verbreitete Frucht. Wicken werden, wie mir gesagt worden, jetzt ohne Vergleich mehr gebauet, als ehemals. In Folge der ausgedehnteren Schaafzucht hat besonders der Anbau der kleinen frühen Erbse, welche ein vortreffliches Futterstroh giebt, sehr zugenommen.

Obst und Gemüse werden besonders in den Niederungen bei Elbing, Tilsit rc. in großer Menge, ersteres selbst zum auswärtigen Handel gezogen, allein die Sorten und Arten erheben sich in der Regel nicht über die gewöhnlichen; der Zucht der feinen Obstsorten tritt das Klima schon etwas feindlich entgegen, doch fand ich z. B. in Tapiau am Landarmenhause sehr schöne Trauben. — Die Rübe bei Passenheim ist in ihrer Art berühmt. Bei Balga bildet der Anbau des Weißkohls einen bedeutenden Industriezweig.

Hopfen wird in ansehnlicher Quantität im Ermelande, auch etwas im Oberlande und im Kreise Insterburg gebauet.

Die wichtigste Frucht nach den Cerealien sind die Kartoffeln. Ihr Anbau nimmt von Jahr zu Jahr zu, da sie überall die Hauptnahrung des Volks sind und immer mehr werden, und da jetzt allmählig sämmtliche Branntweinbrennereien auf ihren Bau fundirt sind oder werden.

Alte Landwirthe haben mir von einzelnen Orten und Gegenden versichert, daß der Anbau der Kartoffeln seit 40, 50 Jahren vielleicht um das Zehnfache gestiegen sei. Westpreußen soll in Betreff des Umfangs der dem Kartoffelbau zugewiesenen Ackerfläche von keiner Provinz, die Marken vielleicht ausgenommen, übertroffen werden. Die Ertragsfähigkeit soll aber die der Marken im Allgemeinen noch übertreffen. Wenn eine gute Ernte auf gutem Boden dort durchschnittlich von 1 Morgen 53²/₃ Scheffel Kartoffeln gewährt hat, so hat sie in Westpreußen unter gleichen Verhältnissen gegen 81 Scheffel gewährt **).

Natürliche Wiesen und Weiden nehmen einen großen Flächenraum in der Provinz, ja wenn die obigen Angaben, daß dort 3,600,000 Morgen Wiesen gegen 9,200,000 Morgen Acker zu

---

Marienburg belegenen Theile der Niederung im Jahre 1835 der Ertrag allein von Winterraps auf 108,000 Thlr. angeschlagen worden.

*) Die Stände klagten, daß der Tabacksbau durch das Steuersystem sehr niedergedrückt werde. S. Landtagsabschied vom 17. März 1828. S. 28 und 65.

**) S. Hennig a. a. O. Die Angabe des Ertrags für die Marken scheint viel zu niedrig.

rechnen sind, richtig ist, einen viel größern ein, als vielleicht in irgend einer Provinz der Monarchie.

Im Magdeburgischen und in vielen Landestheilen Westphalens wird man kaum 1 Morgen Wiese gegen 9 Morgen Acker rechnen können. — Außer den Niederungen zeichnen sich in Litthauen die Kreise Pilkallen und Stallupöhnen, aber auch die sonst so sandigen Kreise Oletzko und selbst Johannesburg durch gute Wiesen aus. Im Regierungs-Bezirk Königsberg finden sich in den Flußthälern des Pregels, der Alle 2c. treffliche Wiesen. Vor allen zeichnen sich aber die Weichselniederungen hierin aus.

Eigentlicher Mangel an Wiesen möchte wohl nur in den Kreisen Sensburg, Löbau, Carthaus, Conitz sein. Durch die Separation und Gemeinheitstheilung schwindet die Fläche der natürlichen Weiden, insofern sie Gemeinheitsweiden waren, immer mehr zusammen, wogegen der Futterbau von Jahr zu Jahr zunimmt.

Doch möchte die Provinz im Allgemeinen in Bezug auf den Futterbau noch bedeutend zurück sein *). Der rothe Klee kommt auf Lehm- und Thonboden vortrefflich fort, auf leichtem Boden ist nicht mit Sicherheit auf seinen Ertrag zu rechnen. Der Luzernebau soll des Klima's halber sehr unsicher sein. Hie und da werden Spörgel, Buchweizen, Roggen blos zur Fütterung gesäet und grün verfüttert.

Die Waldungen. Die Provinz Preußen ist bedeckt mit ungeheuren Waldungen. Leop. Krug berechnet für den Bestand der Monarchie, wie er 1805 war, die Waldfläche zur ganzen Oberfläche wie 1 zu 6. Dies möchte sich gegenwärtig wohl als im Verhältniß wie 1 zu 5 gestaltet haben; denn ob zwar sehr waldreiche Provinzen, wie Neu-Ostpreußen und ein Theil von Südpreußen verloren gegangen, so sind doch in den südlichen Rheinprovinzen und dem Herzogthum Westphalen noch waldreichere hinzugekommen. Allein die Provinz Preußen wird auch jetzt noch zu den waldreichsten gehören, und nur etwa von den Regierungs-Bezirken Coblenz und Trier hierin übertroffen werden. Verglichen mit dem nördlichen Theile der Rheinlande und Westphalens tritt sein Reichthum an Wäldern sehr hervor. Dort, und etwa im Magdeburgischen, möchte dies Verhältniß kaum wie 1 zu 9 oder 10 sein. In der Provinz Preußen soll aber die Waldfläche, wie oben angeführt, 5,700,000 Morgen betragen, sie verhält sich also hier zur ganzen Oberfläche wie 1 zu 3½.

*) Die Ackerstellung der künstlichen Weiden ist bis jetzt kaum in ihren Anfängen versucht, nur einige größere und intelligentere Gutsbesitzer in den besseren Gegenden haben künstliche Weideschläge. In den schlechteren Gegenden, bei kleineren Gutsbesitzern und insonderheit bei den Bauern findet man, selbst wenn sie separirt sind, sie wohl noch gar nicht.

Da nun aber einzelne Theile der Provinz holzarm, ja die Niederungen und Werder ganz ohne Holzbestand sind, so stellt sich das Verhältniß in den einzelnen Theilen noch ganz anders; im Regierungs-Bezirk Danzig kann man es nach Abzug der Niederungen und des Werders mit Wahrheit wie 1 zu 3 annehmen *). Die Holzvorräthe dieses Regierungs-Bezirks finden an der montauer Spitze, wo Weichsel und Nogat sich trennen, ihren Absatz auf dem größten Holzmarkte, den vielleicht die Monarchie hat.

In den Kreisen Lyk, Johannesburg und Sensburg möchte es sich wohl wie 1 zu 2 und vielleicht noch ausgedehnter stellen. — Die johannesburger Heide mit ihren Fortsetzungen, z. B. der ortelsburger Heide über 12 Meilen lang, ist ein Theil jener gewaltigen Wälder, die im nördlichen Polen sich bis Ostrolenka und in dem ehemaligen bialistocker Departement bis an den Memel hinziehen **).

Der jura'sche Forst nordwärts des Memels hängt mit den ungeheuren Waldungen im Innern des russischen Litthauens zusammen, die vielleicht noch den letzten Urwald Europa's, dessen Inneres noch kein menschlicher Fuß betreten hat, enthalten. Unter dem kurischen Haff liegt der interessante 6 Meilen lange und 4 Meilen breite Nemonin- oder Baumwald. —

Die Wälder Preußens enthalten vorherrschend Nadelholz, Föhren, Tannen, Lärchen, Kiefern; der Nemonin besteht größtentheils aus Eschen und Ellern, von andern Laubhölzern ist die Birke häufig in den Nadelhölzern eingesprengt, auch herrliche Eichen finden sich, dann Hainbuchen, Schwarzpappeln, Ahorn. Die Linde, ein Baum der in Deutschland nicht in Wäldern vorkommt, ist hier ein sehr verbreiteter Waldbaum. (Jenseit des Niemen findet man im russischen Litthauen bei Kauen den schönsten Lindenwald Europa's, in welchem die Bienen jenen berühmten weißen Honig einsammeln!) Das deutsche Auge vermißt hier nur die Buche, den schönsten Baum der Wälder!

Die preußischen Wälder sind voll Wildes. In der kapornischen Heide bei Fischhausen und in den Wäldern am Ausfluß des Memels hausen noch bedeutende Heerden des mächtigen Elenthiers. Allein der Auerochs hat die sich immer mehr nähernde menschliche Cultur nicht ertragen können, er hat sich nach dem grodnoschen Walde Bialowescha zurückgezogen. In Preußen ward

---

*) Vgl. Handbuch zum Atlas von Preußen. Erfurt 1833. 2ter Theil 1te Hälfte S. 31.

**) Diese früher undurchdringlichen polnischen Wälder wurden zuerst durch, im 15. und 16. Jahrh. gestiftete, Klöster gelichtet, und von diesen einzelne Dörfer darin angelegt, das älteste dieser Klöster war Seine. S. Holsche a. a. O. S. 422.

der letzte 1755 geschossen *). Der letzte Bär wurde am Ende des vorigen Jahrhunderts in Masuren erschossen.

Den holzarmen Gegenden hat die Natur hier meistens als Surrogat Torf gewährt, der überhaupt sehr häufig ist. Nördlich dem Memel fand ich die schönsten Torfbrüche, die ich noch gesehen.

*) Bujack in den Preuß. Prov.-Bl. Bd. V. Maiheft 1836. S. 425. Holsche Bd. III. S. 37. führt an, daß früher in Westpreußen die Bären häufig gewesen, seit die Brücher aber aufgeräumt worden, keine mehr angetroffen würden.

Zweiter Abschnitt.

Die Viehzucht steht in Preußen in ihren verschiedenen Zweigen auf einem verschiedenen Standpunkte.

Die Viehzucht.

a. Pferdezucht.

Die Pferde in den Höhegegenden Westpreußens gehören der kleinen polnischen Race an, die wenig Kraft aber große Ausdauer haben; in den Niederungen und in einem großen Theile Ostpreußens hat der Bauer größere und kräftigere Pferde, die nur eine Mischung aus deutschem und polnischem Blute scheinen. Oestlich nach Litthauen hin, und in Litthauen selbst, ist ein trefflicher Schlag von Landpferden; gedrungen gebauet, kräftig und ausdauernd, ist es im Ganzen unstreitig das beste Pferd der Monarchie. Die eigentliche alte litthauer Race soll jedoch ganz verschwunden sein, und das jetzige eine Mischung von diesem alten Stamm mit dänischem, englischem und arabischem Blute. — Im Ganzen besitzen wir wohl kein Land in der Monarchie, wo so viel für die Pferdezucht gethan wird, als in Preußen. Außer den königlichen Gestüten, worunter das in Trakehnen wohl unstreitig eins der ersten Europa's ist, giebt es eine Menge Privat-Gestüte, und selbst der kleinere Hausbesitzer, der Kölmer und der Bauer, legen sich überall auf die Pferdezucht.

b. Rindviehzucht.

Der Schlag des Rindviehes in den Niederungen ist groß und ansehnlich. Er hat im Bau viel von dem Rindvieh in den deutschen Niederungen und Marschen, von wo er wahrscheinlich eingewandert ist *), er ist für die Mast sehr geeignet, aber wohl nicht so milchreich, als

---

*) Holsche Bd. III. S. 33. sagt, es gebe in der Provinz 2 Gattungen Hornvieh: das der Niederungen und das der Höhe; das erstere scheine nicht einheimisch, sondern von friesischer Race, es sei sehr groß, und gebe 3/4 Jahr täglich 18 bis 20 Quart Milch.

der friesische Schlag. Und wenn er, so lange er in den Niederungen bleibt, auch noch recht milchreich ist, so verliert er dies doch, sobald er ins Innere des Landes verpflanzt wird.

Auf den größeren Oekonomien im Innern des Landes hat man, wo es angeht, theils diesen, theils einen kleinern Schlag, wahrscheinlich durch Kreuzung dieses großen oder auch wohl irgend eines ausländischen friesischen, englischen, schweizer ꝛc., mit dem Schlage des hiesigen kleinen Landviehes gezogen.

Das hiesige Landvieh in den fruchtbaren Strichen ist ein ziemlich guter Mittelschlag, doch nicht so gut wie der gewöhnliche norddeutsche auf gleich gutem Boden. Das Rindvieh in den polnischen und masurischen Gegenden ist klein und schlecht. Es scheint mir ganz dieselbe Race, wie in den benachbarten polnischen Gegenden. Im Allgemeinen scheint mir das Rindvieh überhaupt in der ganzen Provinz nicht besonders gepflegt, daher etwas verkümmert.

c. Schaafzucht. Das hiesige gewöhnliche Landschaaf scheint mir dem Baue nach ganz mit dem deutschen übereinstimmend.

Auf dem Landstriche von Memel nach Tilsit sah ich überall Heerden kleiner schmutzig-schwarzer und brauner, sehr grobwolliger, Schaafe, die mir im Bau und der Beschaffenheit der Wolle den sogenannten Heidschnucken in der lüneburger Heide völlig ähnlich schienen. Ob sie aus jenem Theile Deutschlands eingewandert, oder vielleicht das ursprüngliche Schaaf Litthauens sind, möchte nicht uninteressant zu untersuchen sein. Dann findet sich in den Niederungen ein sehr hochbeiniges und großes Schaaf, welches eine eigne Race zu bilden scheint, der landgebräuchliche Name desselben ist F a g g a s, ein Wort, welches aus der litthauischen Sprache entnommen sein soll. Außerdem findet man überall treffliche Heerden Merinos und ganz und halb veredelter Schaafe, die hier trotz des nördlichern Klima's wohl eben so gut wie in Schlesien und den Marken gedeihen.

d. Ziegenzucht. Die Ziegenzucht ist unbedeutend; sie hat gegen früher sehr abgenommen. Die Ziege scheint überhaupt hier weniger aufgezogen, als aus fremden Gegenden eingeführt und angekauft zu werden. Ich fand bis in die Gegend von Memel Heerden von Ziegen, welche aus dem Innern von Westphalen, namentlich aus dem Fürstenthume Paderborn, hierher zum Verkauf geführt und getrieben waren.

e. Schweinezucht. Das hiesige Schwein scheint mir zur polnischen Race zu gehören. Die Schweinezucht ist sehr beträchtlich in der Provinz, sie war es früher noch bei weiten mehr, aber die Zunahme der Schaafzucht drängt sie immer mehr zurück. Doch möchte sie in neuester Zeit, wenigstens in einigen westpreuß. Kreisen, wieder etwas in Zunahme be-

griffen sein, indem das gesalzene Schweinefleisch ein nicht unbedeutender Ausfuhrartikel für Preußen scheint werden zu wollen. Bereits hat Danzig einen ziemlichen Export nach New-Foundland. — Besonders für die Bauern und Käthner könnte dies eine gute Einnahmequelle werden!

f. Fischfang.

Der Fischfang ist in diesem gewässerreichen Lande überall sehr bedeutend *). Am Strande giebt es viele Dörfer, deren ganze Existenz auf den Fischfang basirt ist. Der Störfang und die Bereitung des Caviar, besonders in Pillau, bildet einen nicht unbedeutenden Handelsartikel.

g. Federviehzucht.

Die Federviehzucht ist nicht unbeträchtlich, in Ermeland sind besonders viele Gänse, weshalb in Guttstadt ein bedeutender Federhandel getrieben wird **).

h. Bienenzucht.

Die Bienenzucht bildet keinen unbedeutenden Industriezweig dieser Provinz. Doch sind, wie ich gehört habe, keine Beutnerdörfer wie ehemals mehr vorhanden, deren ganze Existenz auf die Bienenzucht basirt war.

Statistische Verhältnisse der Viehzucht.

Ich lasse hier einige statistische Notizen über die Viehzucht der Provinz folgen, welche manche Anhaltspunkte für die Beurtheilung der landwirthschaftlichen Verhältnisse derselben gewähren können ***).

---

*) In den Landseen ist die Fischerei oft sehr beträchtlich. Im Spirdingsee finden sich Hechte, Barse, Karauschen, Schleien, Welse und vorzüglich Bressen. Ein glücklicher Bressenzug liefert zuweilen 50, 60 bis 100 Tonnen dieser trefflichen Fische, die dann 5, 6 bis 900 Thlr. werth sein können, und im Winter zu Schlitten selbst bis Warschau verfahren werden. Bei Nicolaiken finden sich besonders viele Stinte. S. den Aufsatz des Pfarrers Bolk in den Beiträgen zur Kunde Preußens Bd. III. S. 314.

**) In den kosmopolitischen Wanderungen durch Preußen ꝛc. 1798 wird S. 351. behauptet, daß im Ermelande damals jährlich für 40,000 preuß. Gulden Gänsekiele und Federn verkauft seien.

***) Die statistischen Notizen sind folgenden Acten und Werken entnommen, und die hier zusammengestellten Resultate durch Combinationen, Vergleichungen und Berechnungen aus ihnen gewonnen worden.

1) Acta der königlichen Regierung Königsberg, die statistischen Tabellen enthaltend.
2) Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des preuß. Staats. Berlin 1819.
3) Neueste Uebersicht der Bodenfläche. Berlin 1833. Beide von Hoffmann. Da die Angaben dieses Schriftstellers, dem das umfassendste Material zu Gebote steht, und der mit der größten Vorsicht, tiefer Beurtheilungskraft und unermeßlichem Fleiß gearbeitet hat, überall den größten Glauben verdienen, so habe ich,

Die ganze Provinz Preußen in ihrem alten Umfange, wie sie vor 1807 aus 3 Kammer-Departements bestand, und nach Abzug des Flächeninhalts der Haffe, hat eine Größe von 1064^{19} □ Meilen geographisch *); nämlich:

---

wo derselbe nur Zahlen lieferte, sie stets jeder andern Angabe vorgezogen.

4) Betrachtungen über den Nationalreichthum des preuß. Staats von Leop. Krug. Berlin 1805. Ein sehr fleißig und treu gearbeitetes Werk.

5) Die topographischen Uebersichten der Regierungs-Bezirke Gumbinnen (gedruckt 1818), Königsberg (1820), Marienwerder (ohne Jahr und Datum, wahrscheinlich 1818).

6) Preußische Provinzial-Blätter, von 1820 bis 1836. 16 Bände.

7) Beiträge zur Kunde Preußens, von 1817 bis 1823. 6 Bände. In beiden Zeitschriften finden sich viele statistische Notizen von sehr verschiedenem Werth.

8) Handbuch zu dem Atlas von Preußen in 27 Karten. Erfurt 1833.

9) Der preußische Staat in allen seinen Beziehungen. Bearbeitet von einem Vereine von Gelehrten, unter dem Vorstande des Freiherrn von Zedlitz-Neukirch. Berlin 1836.

Die vier letztgenannten Werke sind nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen. Sämmtliche statistische Nachrichten über diese Gegenstände können nie Anspruch auf volle Richtigkeit machen, allein die amtlichen aus der neuern Zeit sind mit viel größerer Sorgfalt gesammelt, wie früher, und daher im Allgemeinen gewiß richtig; die aus älterer Zeit sind auch dies kaum, doch könnten sie wohl relativ richtig sein, wie oben angeführt! — Hier, wo es überhaupt mehr auf die Richtigkeit der Verhältnißzahlen, als auf positive Richtigkeit ankam, möchten sie zur allgemeinen Uebersicht der Verhältnisse wohl ausreichen. — Ich war deshalb anfangs zweifelhaft, ob ich nicht blos runde Zahlen annehmen sollte, weil sie leichter die Verhältnisse übersehen lassen; ich entschloß mich aber doch zuletzt, sie so zu geben, wie ich sie vorfand, höchstens mit Weglassung unbedeutender Brüche.

*) Da die jetzige Provinz Preußen nicht denselben Umfang hat, wie die 3 Kammer-Departements, woraus sie vor 1807 zusammengesetzt war, vielmehr bedeutend größer ist, indem nach dem Frieden von Tilsit der Rest des Netzdistriks, der der Monarchie verblieb, hinzugeschlagen ward, so habe ich, um statistische Vergleichungen anstellen zu können, den alten Bestand zum Grunde gelegt, und daher bei allen Angaben über den gegenwärtigen Bestand die neu hinzugekommenen Bestandtheile erst zuvor abgezogen. Diese letzteren sind die jetzt zum Regierungs-Bezirke Marienwerder gehörigen Kreise Flatow und Deutsch Krone und 3 □ Meilen des Kreises Thorn. — Der Umfang des alten Kammer-Departements Litthauen stimmt mit dem jetzigen Regierungs-Bezirk Gumbinnen ziemlich überein, wenn man den Kreis Memel hinzusetzt; das alte Kammer-Departement Ostpreußen mit dem Regierungs-Bezirk Königsberg, wenn man den Kreis Memel absetzt; das westpreußische Kammer-Departement mit den Regierungs-Bezirken Danzig und Marienwerder, nach Abzug jener obigen Kreise. Es ist noch der Austausch einiger einzelnen Orte vorgenommen, die aber nicht berücksichtigt werden konnten, da sonst jede Vergleichung wegen mangelnden Details unmöglich geworden wäre. Bei so ausgedehnten Verhältnissen verschwinden dergleichen kleine Unterschiede.

1) Der Regierungs-Bezirk Danzig, nach Abzug der Fläche des Masters	147[53] □ M.
2) Der Regierungs-Bezirk Marienwerder, nach Abzug der Kreise Flatow und Deutsch Krone und 3 □ Meilen des Kreises Thorn. . . .	248[45] —
Diese beiden bildeten das westpreußische Kammer-Departement.	
3) Der Regierungs-Bezirk Königsberg, nach Abzug des Kreises Memel und des Wassers der Haffe	393[05] —
Dies war der Umfang des ostpreuß. Kammer-Departements.	
4) Der Regierungs-Bezirk Gumbinnen, mit Hinzusetzung des Kreises Memel und Absetzung des Wassers	305[16] —
Dies war der Umfang des litthauischen Kammer-Departements.	
Summa:	1064[19] □ M.

a. Statistik der Pferdezucht.

Pferdezucht. In der Provinz Preußen, im vorstehenden Umfange, waren im Jahre 1831 — 418,324 Pferde. Es kamen demnach auf die □ Meile 393 Pferde *). Dies Verhältniß erreichte in jenem Jahre keine Provinz der Monarchie. Am nächsten kam demselben die Provinz Westphalen, wo 329 Pferde auf die □ Meile zu rechnen waren, wogegen in der Rheinprovinz am wenigsten, nämlich nur 222 Pferde auf die □ Meile kamen.

Dies stellt sich in den beiden Haupttheilen der Provinz Preußen noch bedeutend anders. Während in Westpreußen nur 259 Pferde auf die □ Meile kamen, sind im eigentlichen alten Königreiche Preußen im Regierungs-Bezirk Königsberg 435, im Regierungs-Bezirk Gumbinnen aber gar 517 Pferde auf eine □ Meile zu rechnen. Aber im Innern ist dies wieder nach Kreisen sehr verschieden. In den westlichen Kreisen Westpreußens ist der Pferdebestand ungemein niedrig, in den Kreisen Carthaus und Berendt waren nur 122, in Conitz und Schlochau gar nur 78 Pferde auf die □ Meile zu rechnen. Auch in den südlichen Kreisen Ostpreußens und Litthauens giebt es im Verhältnisse wenig Pferde.

*) Ich habe überall bei den statistischen Vergleichungen das Jahr 1831 zur Grundlage genommen, weil mir nur aus diesem Jahre die vollständigen sich über die ganze Monarchie verbreitenden statistischen Notizen vorlagen; erst nach der Vollendung dieser Arbeit erhielt ich aus dem statistischen Bureau und vom Oberpräsidio die nöthigen Zahlen des Jahres 1837, jedoch nur von der Provinz Preußen, daher ich im Allgemeinen bei 1831 stehen bleiben mußte.

In den Kreisen Osterode und Neidenburg waren 191, in den Kreisen Johannesburg 235 Pferde auf die □ Meile zu rechnen, wogegen in dem mittlern und fruchtbaren Theile der Provinz der Pferdebestand zuweilen ungemein hoch ist: so kamen in den Weichselniederungen, in den Kreisen Marienwerder und Stuhm 444, in den Kreisen Elbing und Marienburg 669 Stück auf die □ Meile. Im Regierungs-Bezirk Königsberg hatten die Kreise Rastenburg und Friedland 617; im Regierungs-Bezirk Gumbinnen die Kreise Tilsit 823, und Stallupöhnen gar 878 Pferde auf 1 □ Meile. Diese Verhältnisse werden in den übrigen Theilen der Monarchie in keinem Kreise auch nur entfernt erreicht. Am höchsten standen in jenem Jahre noch in dieser Beziehung die Insel Rügen, wo 529, dann die Gegend von Minden, wo die Kreise Bünde 556 und die Kreise Rahden und Minden circa 450 auf die □ Meile zählten. Dann längs der Lippe, wo die Kreise Lippstadt 447, Soest 605, Hamm 665, Dortmund 655, Bochum 495, Recklinghausen 370 Pferde auf der □ Meile besaßen. Jenseits des Rheins aber hatte nur der Landkreis Aachen 509, und die Kreise längs der Saar, Saarburg 412, Saarlouis 486, Saarbrück 407 Pferde auf der □ Meile. Selbst in den reichsten Gegenden des Oderbruchs, des Magdeburgischen und der goldenen Aue erreichte kein Kreis die Zahl 400. In den fruchtbaren Gegenden Schlesiens, Leobschütz 454, Ratibor 465 und Brieg 400.

Im Ganzen werden in der ganzen Monarchie, außer der Provinz Preußen, etwa 25 Kreise sein, wo damals mehr als 400 Pferde auf der □ Meile zu finden waren. Zwei ziemlich lange Striche der Monarchie zeichnen sich durch einen ungemein geringen Pferdebestand aus, nämlich der Strich von der Warthe nach dem Riesengebirge, wo in den Kreisen Birnbaum und Meseritz, Bomst, Grüneberg, Sprottau, Sagan, Bunzlau, Görlitz, Rotenburg, Hoyerswerda noch nicht 100 Pferde, und der Strich von Wittgenstein bis Neuwied, wo noch nicht 80 Pferde auf der □ Meile zu finden waren. In den Kreisen Siegen nur 28, und Waldbroel gar nur 25!

Der Pferdebestand war übrigens in ältern Zeiten noch sehr viel bedeutender in der Provinz Preußen, wie folgende Vergleichung zeigt.

In Westpreußen waren	1802:	142,277	Pferde,	1831	aber nur	102,145.
In Ostpr. (Rg.-B. Königsb.)	—	216,057	—	—	—	157,969.
In Litthauen (Rg.-B. Gumb.)	—	168,595	—	—	—	157,804.
In der ganzen Provinz also	1802:	526,879	—	1831:	—	417,918.

Es waren demnach 1831 noch über 100,000 oder über 1/5 weniger Pferde in der Provinz *), als 30 Jahre früher. Die

*) Die Angabe über den Pferdebestand von 1802 ist aus Leopold Krug's oben angeführtem Werke entnommen. Sie ist wahrscheinlich

Ursachen dieser so bedeutenden Verminderung des Bestandes sind nicht mit Sicherheit zu ermitteln; folgende mögen darauf bedeutend eingewirkt haben.

1) Durch die Kriege von 1806 bis 1813 möchte wohl keine Provinz so viel gelitten haben, als Preußen *). Schon im Jahre 1807 rechnete man den Verlust an Pferden allein in der Provinz Ostpreußen auf 189,930 Stück **). In der ganzen Provinz war der Bestand 1813 gewiß weit unter der Hälfte des Bestandes von 1805. Seitdem hatte der Bestand sich allmählig wieder gehoben, aber allerdings nicht im gleichen Verhältnisse und gleich rasch, wie andere Branchen der Landwirthschaft, z. B. der Schaafzucht.

2) Die bäuerlichen Regulirungen haben den Bestand der Pferde allmählig vermindert oder auf dem verminderten Bestande festgehalten. Nach dem Wegfallen der Spanndienste kann der Bauer einen bedeutenden Theil seines Zugviehes namentlich der Pferde entbehren, welcher Ausfall durch die vermehrte Anschaffung des Zugviehes auf den Dominien keineswegs völlig ersetzt wird.

3) Veränderte herrschende Bewirthschaftungsansichten haben auch dazu beigetragen, den verminderten Pferdebestand nicht wieder zu erhöhen. Die Zuzucht der Pferde, um einen Handelsartikel zu bilden, bedingt einen bestimmten Oekonomiebestand, der nicht überall mit den jetzigen Verhältnissen zusammenstimmt, er kann häufig auf die andern ökonomischen Zweige störend einwirken, und also nur wo überwiegender Vortheil ist, wird die Pferdezucht im Großen für die Dauer bestehen. Dies ist bis jetzt noch in Litthauen der Fall; ungeachtet große Oekonomien auch dort die Schäfereien und ihre Vermehrung gegenwärtig für einträglicher halten möchten, als die Pferdezucht, so ist doch in der letztern Art ein so lebhafter Verkehr, er befriedigt so unmittelbar augenblickliche Geldbedürfnisse, daß überall dieser Industriezweig mit Leb-

---

noch viel zu niedrig, denn die Unrichtigkeit jener früheren Kammertabellen bestehen fast stets darin, daß der Viehbestand zu niedrig angegeben ist. Dies war besonders beim Pferdebestand der Fall, wo des Vorspanns wegen immer eine große Anzahl verschwiegen blieb.

*) Beitr. z. Kunde Pr. Bd. I. Heft 1. S. 33. werden die unmittelbaren Verluste blos des Gouvernements zwischen der Weichsel und der russischen Grenze in den Jahren 1807, 1812 und 1813 auf 132,558,030 Thlr. und die mittelbaren durch wüste gewordene Ländereien untergegangenen Wirthschaftskapitale &c. auf 130,341,615 Thlr. berechnet.

**) S. Beiträge zur Kunde Preußens Bd. I. S. 274, wogegen Bd. I. S. 33. nur 75,750 und mit dem Verlust von 18¹²/₁₃ zusammen 183,460 Stück oder 68 Procent Gesammtverlust angegeben sind.

haftigkeit betrieben wird *). Bei ganz kleinen Gutsbesitzern und bei Bauern ist auch noch jetzt entschiedener Vortheil nachzuweisen, mehr als bei großen Oekonomien. Daher ersieht man auch aus den vorstehenden Vergleichungen, daß Litthauen seinen Pferdebestand von 1802 im Jahre 1831 bis auf einen Unterschied von circa 6 Procent, wieder erlangt hatte.

Die statistischen Notizen für 1837 erhielt ich erst, als die gegenwärtige Darstellung bereits völlig ausgearbeitet war, ich konnte sie aber nicht zur Grundlage nehmen, weil sie mir von den übrigen Provinzen fehlten. Ich gebe daher hier nachträglich mit Beziehung auf das Vorstehende die Verhältnißzahlen für 1837. In diesem Jahre befanden sich in der ganzen Provinz in ihrem ältern Umfange 431,131 Pferde. Es kamen demnach auf die □ Meile 405 Stück. Im Regierungs-Bezirk Königsberg kamen 412, im Regierungs-Bezirk Gumbinnen 515 Pferde auf die □ Meile, also nicht unbedeutend weniger als 6 Jahre früher. Dagegen nahm der Pferdebestand in den Regierungs-Bezirken Danzig und Marienwerder sehr zu. Im Kreise Schlochau waren gegenwärtig 87, in den Kreisen Carthaus und Berendt 143 auf die □ Meile zu rechnen, dagegen waren im Kreise Johannesburg nur 215, in den Kreisen Elbing und Marienburg 693, in den Kreisen Rastenburg und Friedland 589, im Kreise Tilsit 766, im Kreise Stallupöhnen 827 Pferde auf die □ Meile zu rechnen.

b. Statistik des Rindviehes.

Rindviehzucht. Im Jahre 1831 waren in der ganzen Provinz in ihrem vorgedachten ältern Umfange 754,215 Stück Rindvieh vorhanden, darunter waren damals 13,301 Bullen, 194,760 Ochsen, 358,053 Kühe und 188,099 Stück Jungvieh. Es waren demnach auf die □ Meile 708 Stück Rindvieh zu rechnen.

*) Für die Remonte der Armee wurden hier in den Jahren 1826 1663 Pferde für 128,704 Thlr., 1827 1841 Pferde für 142,672 Thlr., 1828 1856 Pferde für 143,929 Thlr. angekauft. Diese waren von 76 bis 80 größeren Pferdezüchtern und von 450 bis 546 kleineren Pferdezüchtern, die nicht über 4 Pferde zum Verkauf gestellt hatten, angekauft worden. Die Zahl der letzteren nahm von Jahr zu Jahr zu. (S. Beilage des Landtagsabschiedes vom 9. Jan. 1830. Königsberg, Hartung. 1830. S. 66.) Früher mußte ein großer Theil des Pferdebedarfs der Armee mit großem Kostenaufwande aus dem Auslande bezogen werden, seit einigen Jahren kann der ganze Bedarf im Inlande gefunden werden. Von den von 1833 bis 1837 benutzten 1000 Landbeschälern in der Monarchie kamen circa 301 bis 370 auf Ostpreußen und Litthauen. Von ihnen sind in diesen 5 Jahren im Regierungs-Bezirk Königsberg 9143 und im Regierungs-Bezirk Gumbinnen 28,062 Füllen gezogen worden. Im Regierungs-Bezirk Königsberg wurden in den Jahren 1836, 1837 und 1838 von der Remontecommission 1886 Pferde für 145,934 Thlr. gekauft. (S. Staatszeitung von 1839. Nr. 37.)

In Vergleichung mit andern Provinzen der Monarchie übertraf in dieser Hinsicht Ostpreußen die Provinzen Brandenburg und Pommern um ein Geringes, stand Posen unbedeutend nach, wogegen aber bei den übrigen Provinzen sich die Zahlenverhältnisse dieser landwirthschaftlichen Branche ungemein viel günstiger stellten: so hatte z. B. Sachsen 924, Schlesien 1032, Westphalen 1265 und die Rheinprovinz 1482 Stück, also über das Doppelte auf der □ Meile.

Freilich lebten aber auch in der letzten Provinz 4633 Menschen auf dem Raume, wo in Preußen nur 1796 Menschen leben! —

In den verschiedenen Theilen des Landes kamen in Westpreußen 540, in Ostpreußen 769, und in Litthauen 855 Stück auf die □ Meile. Der vorherrschende Reichthum Litthauens zeigt sich noch deutlicher in den einzelnen Kreisen.

In den in der ganzen Provinz fruchtbarsten Kreisen, den danziger und marienburger Werdern, erreichte die Zahl des Rindviehes auf der □ Meile doch nur 742 Stück; die Kreise Culm und Graudenz, halb Niederung halb Höhe, hatten 763 Stück. Die an Rindvieh reichsten Kreise des königsberger Regierungs-Bezirks, die Landkreise Königsberg und Rastenburg, hatten 985 Stück auf der □ Meile; wogegen in Litthauen im Niederungskreise 1298 und fast in sämmtlichen mittleren Kreisen dieses Landes, in Tilsit, Ragnit, Pilkallen, Stallupöhnen, Gumbinnen, Insterburg, mehr als 1000 Stück auf die □ Meile zu rechnen waren.

Dies Verhältniß ward in der Provinz Posen nur in 3, in der Provinz Brandenburg nur in 2, in Altpommern auch nur in 2 Kreisen erreicht. Dagegen ward es übertroffen in Schwedisch-Pommern, in Mittel- und Nieder-Schlesien und im Herzogthum Sachsen, wo es etwa 40 Kreise gab, die zwischen 1000 und 1500 Stück Rindvieh auf der □ Meile zählten. Aber in der Rheinprovinz gab es sogar 10 Kreise, die etwa 2000 Stück Rindvieh auf der Meile hatten.

Die an Rindvieh ärmsten Kreise der Provinz Preußen sind in Westpreußen die Kreise Stuhm und Conitz, wo 352 Stück, und Berendt und Carthaus, wo 441 Stück, in Ostpreußen Labiau und Altenstein, wo 527, und in Litthauen, Heidkrug und Johannisburg, wo 588 Stück Rindvieh auf die □ Meile zu rechnen waren.

Beim Rindvieh verdient das Verhältniß der Ochsen oder des Zug- und Mastviehes besonderer Erwähnung, da dasselbe uns Schlüsse auf die Beackerungs- und die Brennerei-Verhältnisse gestattet und z. B. häufig den geringen Pferdebestand eines Kreises erklären möchte. Preußen ist die Provinz, wo sich verhältnißmäßig die meisten Ochsen finden, und nur in der Provinz Posen findet sich ungefähr dasselbe Verhältniß. Sie bildeten 1831 im Regie-

rungs-Bezirk Gumbinnen $21^1/_2$ Procent, im Regierungs-Bezirk Königsberg über 27 Procent, und in den beiden westpreußischen Regierungs-Bezirken beinahe 24 Procent des ganzen Rindviehbestandes.

In Posen und Bromberg machten sie 26 und $25^1/_4$ Procent davon aus. Dies Verhältniß wird aber außerdem nirgends in der Monarchie erreicht.

Am nächsten standen die Regierungs-Bezirke Frankfurt mit $21^1/_2$, Coblenz mit $19^1/_3$, und Trier mit $18^3/_4$ Procent. In den sämmtlich an der Oder liegenden Provinzen, von Oberschlesien bis Pommern hinauf, schwankte das Verhältniß zwischen 12 und 17 Procent. Das ehemalige schwedische Pommern hatte gar nur $8^1/_3$ Procent, und in der Provinz Sachsen waren ebenfalls nur zwischen 8 und 9 Procent.

Im nördlichen Theile von Westphalen stand das Verhältniß am allerniedrigsten, indem im Regierungs-Bezirk Minden nur $2^1/_2$, im Regierungs-Bezirk Münster gar nur $1^1/_2$ Procent sich vorfanden, in dem Regierungs-Bezirk Arnsberg circa 5 Procent, in Düsseldorf 4, Cöln 9, und Aachen $5^1/_4$ Procent.

Im Innern der Provinz Preußen stellte sich das Verhältniß deutlich so, daß man sieht, daß in den Niederungen und Werdern die Ochsen als Zugvieh fast gar nicht, sondern nur etwa zur Mast bei den Brennereien verwendet werden. Die dort gezogenen Ochsen werden, weil sie ihrer Größe und Stärke halber überall im Innern des Landes sowohl zum Ziehen, als um sie vor die Branntweinsblase zu stellen, gesucht sind, auch vielfach dorthin verkauft. Deshalb findet man im Kreise Marienburg, daß die Ochsen dort nur $1^1/_2$ Procent des Rindviehbestandes bildeten, ebenso in dem Kreise Niederung am Memel, wo sie 3 Procent desselben ausmachten.

In den Kreisen, die mehr Niederung als Höhe haben, bildeten die Ochsen z. B. beim Kreise Elbing 8, beim Kreise Danzig $9^1/_3$, beim Kreise Tilsit 7 Procent rc. — In den fruchtbaren mittleren Kreisen des Landes von Ragnit bis Preuß. Holland und längs dem rechten Ufer der Weichsel werden die Ochsen überall mit zum Ackerbau verwendet, zugleich finden sich in diesen Gegenden die bedeutendsten Brennereien der Provinz. Hier steigt daher der Ochsenbestand im Kreise Ragnit auf $19^1/_4$, in Pilkallen auf $31^1/_5$, in Stallupöhnen auf $33^1/_3$ Procent, und so fort durch die Kreise Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen, Wehlau, Friedland, Gerdauen, Rastenburg, Heilsberg, Preuß. Holland, zu den längs der Weichsel liegenden halb Niederungen-, halb Höhen-Kreisen Stuhm, Marienwerder, Graudenz, Culm, Thorn, überall auf 22 bis 30 Procent des ganzen Rindviehbestandes.

In den südlichen Kreisen, wo, wie wir oben gesehen, der Pferdebestand sehr gering ist, ist dagegen der Ochsenbestand am

höchsten in der Provinz: im Kreise Oletzko beträgt er 36$^{3}/_{5}$, in Lyk und Lötzen über 43, in Sensburg und Johannisburg über 38, in Ortelsburg und Altenstein 35, in Neidenburg 40 Procent des Rindviehbestandes. Fast eben so zahlreich ist er in den links der Weichsel liegenden westlichen Kreisen Westpreußens, wo er in den Kreisen Berendt, Carthaus, Conitz und Schlochau zwischen 30 und 40 Procent des Rindviehbestandes ausmachte *). Dreißig Jahre früher war der Rindviehbestand der Provinz in Bezug auf die Zahl bei weitem höher, wie folgende Vergleichung nachweiset.

In Westpreuß. waren	1802	267,166,	1831 aber nur	213,829	St. Rindvieh.
In Ostpreußen	— —	337,217	— — —	279,247	— —
In Litthauen	— —	265,748	— — —	261,139	— —
In der ganzen Prov.	1802	870,131,	1831 aber nur	754.213	St. Rindvieh.

Es fanden sich demnach in der neuern Zeit über 115,000 Stück Rindvieh weniger, als in der frühern Zeit. In den Kriegszeiten hatte Ostpreußen und Litthauen bereits 1807 gegen 318,900 Stück Rindvieh verloren, allein daß das Land von diesen Verlusten sich 1831 nicht sollte wieder erholt haben, ist nicht anzunehmen. Man sieht auch aus Obigem, daß Litthauen seinen frühern Bestand wirklich schon fast wieder erreicht hatte, nicht so Westpreußen und Ostpreußen, wo noch über $^{1}/_{6}$ fehlte. Nur die veränderten Bewirthschaftungsansichten bei den größeren Oekono-

*) Nach den mir aus dem statistischen Bureau zugegangenen neuesten Notizen stellen sich die oben angeführten Zahlenverhältnisse des Rindviehbestandes der Provinz Preußen für 1837 folgendergestalt. Es waren in diesem Jahre in der ganzen Provinz vorhanden 835,020 Stück Rindvieh, darunter befanden sich 16,517 Bullen, 211,506 Ochsen, 379,143 Kühe, 227,854 Stück Zugvieh. Es kamen somit auf die □ Meile 785 Stück, und in den einzelnen Theilen in Westpreußen 612, in Ostpreußen 775, in Litthauen 906 Stück. In den einzelnen Kreisen hatten Culm und Graudenz jetzt 842, Königsberg und Rastenburg 919, der Niederungskreis 1176, die mittleren Kreise des Landes Tilsit, Ragnit, Pilkallen, Stallupöhnen, Gumbinnen, Insterburg 1706. Die ärmeren Kreise hatten: Stuhm und Conitz 523, Berendt und Carthaus 527, Labiau und Allenstein 553, Heidkrug und Johannisburg 650 Stück auf der □ Meile. Der Ochsenbestand bildete im Regierungs-Bezirk Gumbinnen 24$^{3}/_{5}$, im R.-B. Königsberg 26$^{2}/_{3}$, im R.-B. Danzig 20$^{1}/_{3}$, im R.-B. Marienwerder 26$^{1}/_{6}$ Procent des ganzen Rindviehbestandes. Im Kreise Marienburg bilden die Ochsen etwas über 2 Procent, im Kreise Niederung 3$^{3}/_{4}$, im Kr. Elbing 8$^{1}/_{4}$, im Kr. Danzig 10, im Kr. Tilsit 5$^{1}/_{3}$, dagegen im Kr. Ragnit 20$^{1}/_{5}$, im Kr. Pilkallen 30$^{1}/_{6}$, im Kr. Stallupöhnen 29, in den mittleren Kreisen Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen, Wehlau, Friedland, Gerdauen, Rastenburg, Heilsberg und Preuß. Holland 20 bis 30 Procent, im Kr. Oletzko 34, im Kr. Lyk 43, im Kr. Lötzen 38, in den Kreisen Sensburg und Johannisburg 37, in den Kr. Ortelsburg und Allenstein 31$^{1}/_{2}$, im Kr. Neidenburg 37$^{3}/_{4}$, in den Kreisen Berendt, Carthaus, Conitz und Schlochau zwischen 30 und 38 Procent des ganzen Rindviehbestandes.

mien möchten die Sache erklären, wonach der gewinnreichere, und deshalb vermehrte Schaafviehbestand, überall den Rindviehbestand zurückdrängt. Deshalb ist in Litthauen, wo, wie wir weiter unten sehen werden, die Schaafzucht noch nicht so weit fortgeschritten war, wie in den übrigen Theilen der Provinz, dagegen der Rindviehbestand so ziemlich wieder zur frühern Stufe des Bestandes emporgestiegen.

In einigen Gegenden, z. B. im Kreise Preuß. Holland, mögen auch Gemeinheitstheilungen und Separationen darauf hingewirkt haben, den Rindviehbestand zu vermindern.

Die Verhältnisse des Ochsenbestandes stellen sich folgendermaßen:

Es waren an Ochsen und Bullen vorhanden:

In Westpreußen	1802	84,683	Stück,	1831	aber nur	55,566	Stück,
in Ostpreußen	—	99,284	—	—	—	81,043	—
in Litthauen	—	71,512	—	—	—	71,454	—
In der ganzen Provinz	1802	255,479	—	1831	—	211,063	Stück.

Man sieht hieraus, daß auch hier nur Litthauen sich wieder zu dem frühern Bestande erhoben hatte.

c. Statistik der Schaafzucht.

Schaafzucht. Im Jahre 1831 waren in der Provinz Preußen im vorgedachten Umfange im Ganzen 1,406,854 Schaafe vorhanden. Es kamen demnach auf die □ Meile 1323 Stück. Die Provinz stand in dieser Beziehung noch den übrigen Provinzen, außer Westphalen und den Rheinlanden, wo 1064 und 1137 Stück auf die □ Meile zu rechnen waren, bedeutend nach. Pommern und Brandenburg, haben zwischen 2600 und 2800 auf der □ Meile. Posen und Schlesien über 3100, Sachsen über 4000. In den einzelnen Theilen des Landes stellt es sich so, daß in Westpreußen 1683, im ehemaligen ostpreußischen Departement (Regierungs-Bezirk Königsberg) 1322, in Litthauen 1178 Stück auf die □ Meile zu rechnen waren. In den verschiedenen Landstrichen zeigt es sich, daß in den Niederungen und Werdern nur unbedeutend wenig Schaafe sind. Das Schaaf erträgt keine so fette und nasse Weide. Im litthauischen Kreise Niederung waren etwa 430 Schaafe auf die □ Meile zu rechnen, im Kreise Elbing 340, im Kreise Marienburg gar nur 190. In dem sehr moorreichen Kreise Labiau kamen 330, in den südlichen ganz oder größtentheils unfruchtbaren Gegenden, auf dem Flugsande des Kreises Johannisburg, sind nur 580, in Osterburg 900, in Allenstein 770 zu rechnen. Dagegen fanden sich in sandigen Gegenden, wenn sie nur nicht völlig unfruchtbar sind, z. B. Oletzko, Lyk, Lötzen, Neidenburg, doch zwischen 1100 und 1400 auf der □ Meile. Im Ermelande, sonst zu den im Allgemeinen fruchtbaren Strichen zu zählen, fand sich ein sehr geringer Schaafbestand, im Kreise Brauns-

berg nur 670, in Heilsberg 900 Stück auf der □ Meile. Der stärkste Bestand findet sich dagegen in den westpreußischen Kreisen auf dem rechten Weichselufer, wo sich im Kreise Rosenberg 2800, im Kreise Graudenz 2600, in Culm 3100, und selbst noch in den schlechteren Kreisen Straßburg und Löbau über 1500 Schaafe auf der □ Meile fanden. Ihnen am nächsten stehen die benachbarten ostpreußischen Kreise Morungen, wo 2500, und Pr. Holland, wo 2200 auf der □ zu rechnen waren; dann ist noch der Strich auszuzeichnen, welchen die Kreise Friedland, Rastenburg, Darkehmen und Gumbinnen bilden, wo zwischen 2300 und 2800 Schaafe auf die Meile zu rechnen waren. Der recht reiche Boden von Stallupöhnen, Pilkallen, Ragnit, Tilsit hatte dagegen kaum 1500 auf der □ Meile *).

Im Jahre 1831 war der Bestand der Veredlung der Schaafzucht so, daß in der ganzen Provinz im obigen Umfange 421,240 Merinos, 318,296 halbveredelte und 667,318 unveredelte Landschaafe vorhanden waren. Am weitesten vorgeschritten war damals die Veredlung in einigen westpreußischen Kreisen, z. B. in dem Kreise Rosenberg, wo nur etwa noch $^1/_{10}$, im Kreise Marienwerder, wo $^1/_8$, Graudenz, wo $^1/_6$ des ganzen Schaafbestandes aus unveredelten Landschaafen bestand **). Dann kamen die ostpreußischen Kreise Morungen und Preuß. Holland, wo nur noch $^1/_5$ aus Landschaafen bestand. Litthauen war damals noch sehr zurück,

*) Nach den mir zuletzt zugegangenen Notizen aus dem statistischen Bureau war der Schaafbestand der ganzen Provinz im vorgedachten Umfange im Ganzen 1,949,736 Stück. Es waren demnach bereits 1841 Stück, und in den einzelnen Theilen, in Westpreußen 1959, in Ostpreußen 1747, in Litthauen 1559 Stück auf die □ Meile zu rechnen. In den einzelnen, oben im Text bezeichneten Kreisen hat sich das Verhältniß in den letzten 6 Jahren noch sehr bedeutend geändert und gebessert; im Kreise Niederung waren 637, im Kr. Elbing 527, im Kr. Marienburg 271, im Kr. Labiau 583, im Kr. Johannisburg 719, im Kr. Ortelsburg 1120, im Kr. Allenstein 1035, im Kr. Oletzko 1977, im Kr. Lyk 1336, im Kr. Lötzen 1674, im Kr. Neidenburg 1238, im Kr. Braunsberg 772, im Kr. Heilsberg 1157, im Kr. Rosenberg 3854, im Kr. Graudenz 3477, im Kr. Culm 3749, in den Kr. Straßburg und Löbau über 2500, im Kr. Morungen 2648, im Kr. Preuß. Holland 3027, in den Kr. Friedland, Rastenburg, Darkehmen und Gumbinnen zwischen 3000 und 4300, in den Kreisen Stallupöhnen, Pilkallen, Ragnit und Tilsit dagegen nur 1400 bis 2000 Schaafe auf die □ Meile zu rechnen.

**) Die erste ächte Merino-Schäferei entstand bereits 1797 auf dem Gute Blumberg bei Gumbinnen. In Westpreußen hat die Merinozucht ebenfalls schon früh begonnen. Im Amte Subkau ward 1800 eine bedeutende Heerde gegründet, die einen wohl verdienten Ruf erlangte; und Wagner: Ueber den gegenwärtigen Stand der Merinos-Schaafzucht, Berlin 1835, bezeichnet in den westpreußischen Kreisen rechts der Weichsel 75 Schäfereien als sehr vorzüglich, und 10, die nichts Wesentliches zu wünschen übrig ließen.

doch war im Kreise Insterburg der Schaafbestand bis auf etwa $^1/_3$ veredelt *).

Im Jahre 1837 waren in der ganzen Provinz im obigen Umfange vorhanden 829,244 Merinos, 400,636 halbveredelte und 719,868 unveredelte Landschaafe, so daß gegenwärtig nicht viel über $^1/_3$ des Schaafbestandes ganz unveredelt ist. Da das edle und veredelte Schaaf fast überall in der Provinz ungemein gut gedeihet, so hat die Verbreitung sehr rasch zugenommen. Wie rasch aber die Veredlung der Schaafzucht zugenommen, mögen folgende statistische Notizen nachweisen.

Nach den statistischen Tabellen von 1810 waren damals im ostpreußischen Kammer-Departement nur in dem ehemaligen rastenburger Kreise circa 1906, im morunger Kreise 452, im neidenburger Kreise 430 Merinoschaafe, im ganzen Departement 3071 Stück, statt daß 1831 bereits 174,934 Stück vorhanden waren! halbveredelte waren damals im ganzen Departement 14,426, dagegen 1831 bereits 113,687 Stück.

Im Jahre 1825 waren daselbst 48,008 Merinos und 93,944 halbveredelte Schaafe. Für die ganze Provinz wurden folgende Zahlenverhältnisse angegeben **):

---

*) Im J. 1837 war im Kr. Rosenberg nur etwa noch $^1/_{13}$, im Kr. Marienwerder $^1/_8$, im Kr. Graudenz $^1/_7$, in den Kreisen Marienwerder und Preuß. Holland $^1/_5$ des vorhandenen Schaafbestandes unveredelt. Es gab keinen Kreis, worin nicht die Veredlung schon begonnen hätte, selbst im Kreise Heidkrug waren bereits 700 Merinos, d. i. $^1/_{17}$ des Bestandes.

**) Nach kürzlich aus dem statistischen Bureau mitgetheilten Notizen zusammengestellt.

Es waren	In Westpreußen			In Ostpreußen			In Litthauen		
	Merinos	Halb-veredelte	Land-schaafe	Merinos	Halb-veredelte	Land-schaafe	Merinos	Halb-veredelte	Land-schaafe
1812	32,706	63,344	313,241	9,341	42,358	193,275	18,164	27,123	155,606
1837	278,843	238,436	258,481	353,433	117,417	208,845	196,968	44,783	252,540
also 1837 plus	71,514	131,242	—	344,092	75,059	15,570	178,804	17,660	96,934
minus	—	—	66,489	—	—	—	—	—	—

Auch die Stückzahl der Schaafe hat sich ungemein vermehrt und mehrt sich noch täglich. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie die derjenigen Provinzen, denen Preußen gegenwärtig hierin noch nachsteht, bald erreichen wird.

In welchem Verhältnisse sie in 35 Jahren zugenommen, mag folgende statistische Notiz zeigen:

Zahl der Schaafe

Es waren vorhanden	1802	1822	1831	1837
In Westpreußen	413,217	409,291	566,623	775,760
In Ostpreußen	303,034	244,974	480,155	679,695
In Litthauen	271,501	200,893	359,776	494,281
Summa	988,752	855,158	1,406,554	1,949,736

Die Zahl der Schaafe hatte sich demnach in dieser Zeit beinahe verdoppelt. Sehr auffallend ist es, daß 1822 noch nicht der ältere Bestand von 1802 wieder erreicht war, daß aber von da an binnen 15 Jahren eine unglaublich rasche Vermehrung eintrat, wie sie wohl in keiner Provinz statt gefunden hat. Verhältnißmäßig war die Vermehrung am stärksten in Ostpreußen und am schwächsten in Litthauen, was mit den oben angeführten Verhältnissen des Pferde- und Rindvieh-Bestandes in einer landwirthschaftlich consequenten Wechselwirkung stehen möchte.

d. Statistik der Ziegenzucht.

Die Ziegenzucht. 1831 war der Bestand an Ziegen und Böcken in Litthauen 1374, in Ostpreußen 2280, in Westpreußen 2728 Stück. Wie sehr ihr Bestand gegen früher abgenommen, zeigt die Notiz, daß man 1810 in Ostpreußen (über die beiden andern Departements fehlten die Nachrichten) noch 7600 Ziegen zählte *).

e. Statistik der Schweinezucht.

Schweinezucht. Es waren 1831 in der ganzen Provinz in ihrem ältern Umfange vorhanden 533,450 Schweine, also waren auf die □ Meile zu rechnen 501 Stück. In den einzelnen Theilen stellte es sich so, daß in Litthauen 621, in Ostpreußen 561, in Westpreußen 354 Stück sich auf der □ Meile fanden. Keine Provinz und kein Regierungs-Bezirk erreichte diesen Bestand.

In Posen kamen zwischen 320 und 360, in Pommern und Brandenburg zwischen 200 und 300, in Schlesien fanden sich in Oppeln 230, in Breslau 104, in Liegnitz aber der schwächste Be-

*) Nach den aus dem statistischen Bureau erhaltenen Notizen waren an Ziegen und Böcken vorhanden:

	1822	1837
In Westpreußen	1602	2425
In Ostpreußen	1415	1846
In Litthauen	886	2027
In Summa	3903	6298

stand in der ganzen Monarchie, nämlich nur 31 Stück auf der □ Meile. In Sachsen und Westphalen war der Bestand am bedeutendsten, nämlich in Merseburg 493, in Erfurt 516, in Minden 512, in Münster 518, in Düsseldorf 517. Die übrigen Regierungs-Bezirke dieser Provinzen haben zwischen 3 und 400 Stück auf der □ Meile.

Die stärkste Schweinezucht in der Provinz Preußen findet sich in den Kreisen Tilsit und Gumbinnen, wo 1068 und 1135 Stück auf die □ Meile zu rechnen waren. In den Werdern ist sie dagegen verhältnißmäßig gering, im Kreise Elbing finden sich 410, in Marienburg 476 auf der □ Meile. Die ärmeren Kreise Oletzko, Johannisburg, Allenstein zählten nur 270 bis 350, und der Kreis Schlochau die wenigsten, nämlich nur 108 Stück auf die □ Meile.

Die Schweinezucht war in früheren Jahren bei weitem bedeutender, es waren an Schweinen vorhanden:

	1802	1822	1831	1837
In Westpreußen	212,442	143,973	140,285	145,096
In Ostpreußen	234,202	175,943	203,616	190,019
In Litthauen	189,136	146,561	189,549	184,444
Summa	635,780	466,780	533,450	519,559

Man sieht daraus, daß in Litthauen noch ungefähr derselbe Bestand geblieben ist, und daß derselbe verhältnißmäßig am stärksten in Westpreußen geschwächt worden.

Die Schaafzucht verdrängt allmählig überall die Schweinezucht.

Um die Verhältnisse der Viehzucht nochmals im Allgemeinen überschauen zu können, gebe ich schließlich eine vergleichende Uebersicht des Viehbestandes der Jahre 1802 und 1831.

Es waren vorhanden:

Namen des Departements	Größe □ M.	Pferde und Fohlen	Rindvieh: Ochsen und Bullen	Rindvieh: Kühe	Rindvieh: Zugvieh	Schaafe	Schweine
1802							
Westpreußen	395,[98]	142,227	84,683	124,982	57,501	413,217	212,442
Ostpreußen	363,[05]	216,057	99,284	152,604	85,329	304,034	234,202
Litthauen	305,[98]	168,595	71,512	112,758	81,478	271,501	189,136
Summa:	1064,[19]	526,879	255,479	390,344	224,308	988,752	635,780
Hiervon also auf die □ Meile:							
In Westpr.		359	214	316	145	1043	536
In Ostpreuß.		505	273	420	235	809	645
In Litthauen		350	234	360	267	889	619
In d. ganzen Provinz		495	240	366	210	927	597
1822							
Westpreußen		108,416	71,659	109,931	46,043	408,454	143,973
Ostpreußen		167,932	82,420	129,050	65,632	244,974	175,943
Litthauen		157,301	70,534	108,644	57,787	200,893	146,561
Summa:		435,649	224,613	347,625	169,462	854,301	466,477
Hiervon also auf die □ Meile:							
In Westpr.		274	181	278	116	1032	311
In Ostpreuß.		463	227	327	181	675	485
In Litthauen		514	231	355	189	656	479
In d. ganzen Provinz		410	210	320	160	802	430
1831							
Westpreußen		102,445	55,566	109,971	48,292	586,623	140,285
Ostpreußen		157,969	81,043	127,815	70,329	480,155	203,616
Litthauen		157,804	71,454	120,207	69,478	359,770	189,549
Summa:		418,218	208,063	358,0[illegible]3	188,699	1,426,554	533,450
Hiervon also auf die □ Meile:							
In Westpr.		259	140	277	122	1481	354
In Ostpreuß.		435	223	352	194	1324	561
In Litthauen		517	234	394	227	1179	621
In d. ganzen Provinz		393	195	336	176	1341	501
1837							
Westpreußen		115,016	64,568	122,174	59,204	679,696	145,096
Ostpreußen		164,887	87,188	129,490	84,973	494,291	190,019
Litthauen		154,615	76,268	127,489	83,677	775,761	184,444
Summa:		443,518	228,024	379,153	227,854	1,949,748	510,559
Hiervon also auf die □ Meile:							
In Westpr.		290	163	311	150	1959	362
In Ostpreuß.		454	240	357	234	1747	486
In Litthauen		505	249	417	273	1559	581
In d. ganzen Provinz		416	215	357	218	1841	487

Nach diesen mitgetheilten Zahlenverhältnissen scheint es, als ob in quantitativer Hinsicht der Viehbestand der Provinz 35 Jahre

früher etwas höher gestanden hätte. Rechnet man nämlich nach gewöhnlichen ökonomischen Grundsätzen, in Bezug auf Nahrung und Dünger: 10 Schaafe, 8 Schweine und 2 Stück Jungvieh auf 1 Pferd oder auf 1 Stück Rindvieh, und reducirt überhaupt alles auf Großvieh, so wären 1802 1,463,203 Stück, dagegen 1837 nur 1,424,531 Stück Großvieh für den Viehbestand der ganzen Provinz zu rechnen gewesen. Dagegen ist unleugbar, daß in qualitativer Hinsicht der Viehbestand sich ungemein gehoben und dieser daher jetzt bei weitem mehr innern und pecuniären Werth hat, als damals. Die Pferdezucht ist bedeutend besser. Die Schäfereien haben wohl mehr als den dreifachen Werth von damals, und selbst die Rindviehzucht möchte im Ganzen etwas besser als damals sein *).

---

*) Die gegenwärtige Arbeit ward in ihrem ersten Entwurfe einem der ersten Kenner der ländlichen und staatswirthschaftlichen Verhältnisse der Provinz Preußen, so wie der Staatswirthschaft überhaupt, vorgelegt. Er äußerte sich in Bezug auf die vorstehende Stelle schriftlich. Ich hatte anfangs vor, den Text nach den in diesen Bemerkungen enthaltenen Materialien umzuarbeiten, allein dies hatte Schwierigkeiten, und ich ziehe vor, da der Text eigentlich nur schärfer und klarer dadurch herausgestellt und durch die gelieferten materiellen Data ihm eine bessere Begründung gegeben wird, jene Bemerkungen hier unverkürzt folgen zu lassen:

„Sie haben keinesweges unbemerkt gelassen, daß es bei der Beurtheilung des Einflusses, welchen der Viehbestand auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Landes äußert, nicht blos auf die Anzahl, sondern auch auf die Beschaffenheit des Viehes ankommt. Es scheint mir aber, daß bei weitem nicht stark genug herausgehoben ist, in welchem Maaße die Wirkungen der verschiedenen Beschaffenheit des Viehes den Einfluß übersteigen, der in einer bloßen Vermehrung oder Verminderung der Anzahl desselben liegt. Bei den Pferden ist dieses schon sehr erheblich, wie die Verschiedenheit des Durchschnittspreises der Pferde beweist, welche außer den eigentlichen Stutereien bei den kleinern und mittlern Landwirthschaften aufgezogen werden. Die jährliche Vertheilung von Hengsten aus den königlichen Landgestüten unter die Domainen-Pächter, um damit den kleinen Wirthen eine Gelegenheit zu verschaffen, ihre Stuten von guten Beschälern decken zu lassen, hat manchem litthauischen Bauer eine schöne Einnahme verschafft, er erhielt dadurch Füllen, die er zwei- bis dreijährig zu 50 und mehr Thalern verkaufen konnte. Noch wichtiger werden die Unterschiede der Beschaffenheit bei dem Milchvieh. Es giebt Gegenden, wo man sehr zufrieden ist, im Durchschnitt 3 Quart Milch täglich von der Kuh zu erhalten. Ich kannte in den Jahren 1791 bis 1798 einen Domainen-Pächter in Preußen, der auf jedem der drei Vorwerke, welche er in Pacht besaß, 60 Stück Kühe stehen hatte, und auf jedem derselben im Durchschnitte des ganzen Jahres täglich 500 Quart Milch empfing, obwohl seine Kühe den ganzen Sommer hindurch nicht im Stalle gefüttert wurden, sondern auf eine freilich nahe und gute Weide gingen. Niederungskühe geben in Preußen, während der 40 Wochen worin sie jährlich gemolken werden, im Durchschnitte 20 Quart Milch. Bei den Schaafen ergiebt die große Verschiedenheit

Ich gebe hier dann am Schlusse dieses Abschnitts auch noch die Statistik des Viehbestandes der Provinz in ihrem gegenwärti-

der Wollpreise, verbunden mit dem größern Wollreichthume der bessern Racen, von selbst, daß nach dem Grade der Veredlung eine Verdoppelung und Verdreifachung der Nutzung statt finden kann, wenn auch das edlere Schaaf allerdings bessere Pflege erfordert. Bei Vergleichung des Viehstandes verschiedener Gegenden kommt auch die Anzahl der Jahre, während welcher ein Stück Vieh unterhalten wird, sehr in Betrachtung. Die Zahl der Ochsen ist anscheinend sehr gering in Landestheilen, wo sie nicht zur Arbeit gebraucht, sondern nur zum Schlachten erzogen werden; obwohl die Anzahl der jährlich angezogenen Ochsen dort eben so groß und selbst größer sein kann, als da wo alles Pflügen und selbst das meiste Fuhrwerk mit Ochsen betrieben wird. Sie werden hier, wenn sie dreijährig sind, in einigen Monaten fett geweidet und dann sogleich verkauft; da ist bei der Zählung nur immer ein Jahrgang von der jährlichen Zuzucht auf dem Stalle, während in Gegenden, wo der Ochse bis zum 9ten Jahre zum Ziehen geht, sechs Jahrgänge der Zuzucht, nämlich drei- bis achtjährige zur Zählung kommen. Das in Berlin so beliebte hamburger Rindfleisch kommt von jütländischen Ochsen, die nie gezogen haben, sondern, sobald sie ausgewachsen sind, fett geweidet und nach Hamburg zum Verkauf getrieben werden. Aber auch auf die großen Fleischmärkte, welche den ganzen Winter hindurch wöchentlich in Labiau gehalten werden, kommen Ochsenrümpfe, die gewöhnlich nur 250 Pfund wiegen, von solchem jungen Vieh gewöhnlich zum Verkauf. In Berlin wird dagegen nicht leicht ein Ochse geschlachtet, dessen bloßer Rumpf unter 800 Pfund wiegt. Als noch podolisches Vieh häufiger als jetzt eingeführt wurde, waren das auch Ochsen, die nie gezogen hatten, auch durchgehends nur dreijährig, aber von viel größerm Wuchse; die Schlächter reisten den polnischen Viehhändlern entgegen, kauften ganze Heerden und gaben sie zur Mast in den Oderbruch, von wo die Ochsen dann einzeln zum Schlachten abgeholt wurden, wie man sie eben brauchte. Der berliner Viehmäster kauft große oldenburgsche Kühe, die, nachdem sie zum 2ten Male gekalbt haben, mit ihrem Kalbe zum Verkaufe nach Berlin gebracht werden, setzt das Kalb sogleich ab, nutzt die Milch so lange die Kuh milchend bleibt, läßt sie aber nie wieder belegen, sondern fährt noch fort sie gut zu füttern, wenn sie güste wird; sie wird dann bald fett und nun an den Fleischer verkauft. Gegenden, worin Kühe zu solchem Handel gezogen werden, haben bei einer Zählung nur zwei Jahrgänge ihrer Zuzucht auf dem Stalle, während Gegenden, wo man die Kühe bis über zehnjährig auf Milch nützt, sieben bis acht Jahre ihrer Zuzucht in Zählung bringen. In beiden Fällen giebt die Zählung bei dergleichen Anzahl jährlich zugezogenen Viehes eine sehr verschiedene Anzahl des in den Ställen der Landwirthe vorhandenen. Die Anzahl der Schweine scheint überall sehr gering im Verhältnisse des großen Verbrauchs von Schweinefleisch: das entsteht aber auch nur daher, weil man die Schweine mit Ausnahme der wenigen Stücke zur Unterhaltung der Zucht nicht älter werden läßt, als es nöthig ist, um die nutzbare Größe zu erreichen; diese ist aber auch sehr verschieden nach Art, Bedürfniß und Gewohnheit. Viele Schweine kommen gar nicht zur Zählung, weil sie noch in dem Jahre geschlachtet werden, worin sie geworfen wurden. Die meisten läßt man anderthalbjährig, höchstens zweijährig werden. In manchen Gegenden, besonders auf dem Lande, schlachtet

gen Umfange, also mit Hinzufügung der Kreise Flatow und Deutsch Krone für die Jahre 1822 und 1837.

Name des Regier.-Bezirks	Größe □ Meilen	Pferde und Fohlen	Rindvieh	Schaafe	Schweine
1822					
Gumbinnen	298,21	149,886	226,007	192,223	141,297
Königsberg	408,13	175,347	288,060	253,644	181,207
Danzig	152,28	48,928	87,313	119,140	52,436
Marienwerder	319,41	68,493	159,680	423,190	103,570
Summa	1178,03	442,654	761,060	988,203	478,510
1837					
Gumbinnen		149,348	272,483	477,722	176,657
Königsberg		170,154	310,492	696,264	197,806
Danzig		51,155	96,965	201,090	54,271
Marienwerder		71,578	185,069	764,501	103,099
Summa	1178,03	442,235	870,009	2,139,577	531,833

---

man junge halbwüchsige Schweine, deren Rumpf nur dreißig bis funfzig Pfund wiegt. Häufig werden Mittelschweine von ungefähr 80 Pfund geschlachtet. In Berlin schlachtet man nicht leicht Schweine unter 120 Pfund, und die Schwere des Rumpfes der größten Mastschweine übersteigt oft 200 Pfund. Schaafe werden zwar im preußischen Staate überall, hauptsächlich wegen der Wolle, gehalten; aber je höher der Werth der Wolle im Verhältniß gegen den Werth des Fleisches wird, desto länger sucht man das Schaaf auf Wolle zu nutzen. Edle Schaafe läßt man daher im Durchschnitt älter werden, als gemeine grobwollige. Zu dem allen kommt noch, daß die Ergebnisse der Viehzählung viel unsicherer sind, als die Ergebnisse der Einwohnerzählung: sie können weniger controllirt werden, und es ist öfter Veranlassung zu geflissentlich geringen Angaben vorhanden."

Dritter Abschnitt.

Der Anbau des Landes. Die Provinz Preußen ist außer den Städten größtentheils durch Dörfer angebauet, doch giebt es auch ausgedehnte Gegenden, sowohl aus der ältesten Zeit als auch aus neuester Zeit, wo das Land durch einzelne sporadisch liegende Gehöfte angebauet ist. Es zeichnet sich hierin sogar vor allen Provinzen des östlichen Theils der Monarchie aus.

Die Städte in dem nördlichen Theile der Provinz haben in ihrem Aeußern ganz den Charakter der norddeutschen. Danzig, Elbing und der ältere Theil Königsberg gleichen in der Bauart den schönen Hansestädten, besonders Lübeck, mit der davon abweichenden Eigenthümlichkeit der sogenannten Beischläge und Vorlauben, welche vielleicht die deutschen Ritter als orientalische Sitte mitgebracht haben. Auch die kleineren Städte Braunsberg, Heiligenbeil rc., gleichen mit ihren hohen Giebelhäusern durchgängig den niedersächsischen Städten, keineswegs den märkischen und pommerschen (mit Ausnahme der in Schwedisch-Pommern). Im Innern des Landes giebt es aber auch manche, die im Aussehen sich mehr diesem letztern Gepräge nähern. Im südlichen Theile giebt es mehrere, die ganz die Anlage der slavischen Städte zeigen.

Bei der Darstellung der Verfassung Schlesiens werde ich eine umständlichere Anlage dieser Art Städte liefern, die insbesondere darin besteht, daß sie ursprünglich nur aus einem großen viereckigen Marktplatz, dem sogenanten R i n g e, mit einigen auslaufenden Straßen und einer Anzahl Gebäuden (oft nur allein das Rathhaus) in dessen Mitte bestehen. Zu dieser Art Städten gehört z. B. Heilsberg; auch Culm und Thorn haben ursprünglich diese Anlage.

Das platte Land. Das platte Land Westpreußens auf dem linken Weichselufer, außer den Niederungen und Werdern, ist durchgängig durch Dörfer angebauet, die sich

jedoch in der Anlage von den gewöhnlichen märkischen nicht unbedeutend unterscheiden. Während nämlich die märkischen Dörfer in der Regel ursprünglich nur aus einer langen Straße bestehen, woraus selten, und meist nur aus neuerer Zeit durch Anbau von Käthner-Häusern rc., kleine Nebenstraßen sich abzweigen, bilden die westpreußischen Dörfer einen Haufen meist unordentlich durch einander liegender Häuser. Ist das Dorf groß, so werden hierdurch eine Menge kreuz und quer durch einander laufender Straßen gebildet. Bei kleineren Dörfern, besonders bei solchen, die in ganz schlechten Gegenden im tiefen Sande liegen, z. B. auf der Halbinsel Hela im Kreise Conitz rc., fand ich häufig jedes Haus für sich isolirt gelegen, kein Gärtchen umgab es. Die grauen, aus Balken zusammengefügten, mit Schindeln gedeckten elenden Hütten, umgeben von klarem Flugsande, woraus kein Baum, kein Strauch hervorgewachsen, sahen den Haufen der Bieberwohnungen, wie sie sich an den Flüssen Nordamerika's finden, ähnlicher, als menschliche Wohnungen! —

In den besseren Gegenden haben die preußischen Dörfer in ihrer verwirrten Anlage mehr das Ansehen niedersächsischer und westphälischer Dörfer. Die märkischen Dörfer sehen eigentlich in der Regel aus, als ob sie nach einem einigermaßen vorgezeichneten Plane unter bestimmten polizeilichen Vorschriften angelegt seien, die westpreußischen sind dagegen ohne Ordnung in Folge von Zufall, Bedürfniß, eigenthümlicher Terrainsverhältnisse entweder bei der ersten Niederlassung schon so geworden, oder allmählig zu ihren jetzigen Beständen herangewachsen *).

Ein großer Theil von Pommern, namentlich der südöstliche Theil Hinterpommerns, hat dieselbe Art von Anlage der Dörfer, wogegen sich die Neumark und die andern Theile Pommerns in ziemlich scharfen Linien mit jenen mehr geregelten Dorfanlagen abschneiden. Außer den Dörfern findet man aber das Land auch durch eine Menge einzeln liegender Vorwerke, kölnischer Höfe, Freischulzereien, Krüge, Mühlen, Förstereien, Pustkovien, Konistenhäuser rc. angebauet, welche jedoch größtentheils spätern Ursprungs sein möchten, als die Dörfer.

Ganz anders ist der Anbau in den Niederungen und Werdern der Weichsel. Hier ist das ganze Land durch einzelne sporadisch liegende Höfe angebauet, und nur um die Kirchen herum finden sich eigentliche Dörfer. Dieser Anbau gleicht ganz dem der

*) Diese verwirrte Lage der Häuser in den Ortschaften findet sich sogar zuweilen in den preußischen Städten. So z. B. in Frauenburg, wo es viele Häuser giebt, die völlig isolirt d. h. nach allen Seiten an der Straße liegen als ob sie hinein geregnet wären. Vgl. Bemerkungen auf einer Reise durch einen Theil Preußens. Königsberg 1803. 1. Bd. S. 29.

Marschländer an den Flüssen und Ufern der Nordsee. Auch bei den Dörfern Westpreußens auf dem rechten Weichselufer, so wie Ostpreußens, findet sich jene oben bezeichnete Anlage. Je tiefer nach Litthauen hinein, desto mehr tritt die altlitthauische Sitte des Anbaues uns entgegen. Hier liegen die Häuser und Gehöfte eines Dorfs meist ziemlich weit auseinander*), bis sie nördlich nach Memel hinauf sich fast ganz wieder in einzelne und sporadisch gelegene Höfe auflösen: ein Anbau des Landes, ähnlich dem im benachbarten Curland und, sonderbar genug, dem des nördlichen Westphalens! Eigentliche Dörfer (und auch diese dort schon sehr weit aus einander gebauet!) finden sich dort nur um die Kirchen, außerdem überall Gehöfte, einzeln oder zu zwei, drei bis zu sechs zusammen liegend.

Statistik der Städte und Dörfer. Die Zahl der Städte in der ganzen Provinz beträgt 123. Die Zahl der Ortschaften auf dem platten Lande habe ich nicht genau ermitteln können. Sie wechselt mit jedem Jahre, es verschwinden ganze Dörfer, es entstehen neue; oft weiß man nicht, bilden ein Paar bei einander liegender Häuser wirklich ein Dorf, eine Gemeinde, oder nicht.

Das oben angeführte Handbuch zum Atlas von Preußen giebt pro 1833 folgende Notizen über die Zahl der Städte, Dörfer, Vorwerke, einzelner Etablissements, der Kirchen und öffentlichen Gebäude, der Privatwohnungen, Fabriken, Ställe und Scheunen, wozu nach Hoffmann hier**) noch die Einwohnerzahl pro 1831 hinzugefügt wird.

---

*) Vgl. die fragmentarischen Ueberlieferungen zur Geschichte Litthauens von Gervais in den Beiträgen zur Kunde Preußens Bd. II. Heft 2. S. 125, wo mehrere schon seit Alters so ungemein weit aus einander gebauete Dörfer angeführt werden, z. B. Laggarben, Largendorf, Langheim.

**) Zu verbürgen ist die Richtigkeit der Angaben nicht, v. Zedlitz giebt etwas andere Zahlen an, die topographischen Uebersichten wider andere; zu dem Zweck, wozu sie hier gegeben, nämlich eine allgemeine Uebersicht der Landesverhältnisse zum Behuf gewisser Reflexionen zu gewinnen, sind sie hinlänglich. Wo die Zahlen sich in die Tausende verlieren, kann es auf zwanzig, dreißig mehr oder weniger nicht ankommen! Hier, wo keine Vergleichungen mit dem frühern Zustande gegeben werden sollen, ist übrigens der jetzige Bestand der Regierungs-Bezirke, nicht der Umfang der alten Kammer-Departements, zum Grunde gelegt.

Regierungs-Bezirk	Größe nach □ M.	Zahl der Städte	Einwohnerzahl der Städte	Zahl der Dörfer und einzelne Höfe	Einwohnerzahl der Dörfer	Zahl der Kirchen	Zahl der öffentlichen Gebäude	Zahl der Privatwohnungen	Zahl der Mühlen und Fabriken	Zahl der Schweine und Ställe
Königsberg	$377,^{72}$	48	177,280	5032	526,879	443	2239	75,162	4959	86,744
Gumbinnen	$285,^{72}$	19	57,510	3972	467,489	132	1761	57,474	3411	85,763
Danzig	$147,^{53}$	11	93,259	2047	222,472	255	1050	35,228	1551	21,196
Marienwerder	$319,^{41}$	45	88,788	3777	355,922	238	280	49,720	349	7,390
	$1130,^{38}$	123	416,837	14,828	1,572,762	1068	5330	217,584	10,270	201,093

Hiernach wäre die Zahl der Ortschaften des platten Landes 14,828.

Die Zahl der Städte ist in der Provinz Preußen verhältnißmäßig sehr gering. Sie steht hierin allen Provinzen weit nach. Während hier auf $9^1/_6$ □ Meilen erst eine Stadt zu rechnen ist, ja im Regierungs-Bezirk Gumbinnen gar nur auf 15, im Regie-

rungs-Bezirk Danzig auf 13½ □ Meilen, sind in der Provinz Posen nicht völlig auf 4, in Brandenburg und Schlesien ungefähr auf 5, in Sachsen, Westphalen und Rheinland auf 3 bis 4 □ Meilen eine Stadt zu rechnen. Diese geringe Zahl der Städte wird auch keineswegs durch ihre größere Bevölkerung ausgeglichen. Nimmt man nämlich die beiden großen Städte Königsberg und Danzig aus, so konnte man 1831 durchschnittlich auf jeder Stadt nur 2442 Einwohner rechnen, ein Verhältniß, das in allen übrigen Provinzen (die Provinz Posen mit ihren vielen kleinen elenden Städtchen ausgenommen, wo nur 1766 Einwohner auf eine Stadt kommen) übertroffen wird; denn in Pommern kommen, wenn man die Bevölkerung der Hauptstadt Stettin abgesetzt, 2956, in der Mark Brandenburg mit Ausschluß von Berlin 2912, in Schlesien mit Ausschluß von Breslau 2642, in Sachsen mit Ausschluß von Magdeburg 3174, in der Rheinprovinz mit Ausschluß von Cöln, Elberfeld und Barmen 3714 Einwohner durchschnittlich auf jede Stadt. Nur in Westphalen kommen unbedeutend mehr, nämlich nach Ausschluß der Hauptstadt Münster 2455 Einwohner auf jede Stadt.

Der ländliche Anbau der Provinz Preußen zeigt dagegen die Eigenthümlichkeit, daß bei weitem mehr Ortschaften auf gleich großem Terrain vorkommen, daß diese Ortschaften auch durchschnittlich kleiner und weniger bevölkert und die dazu gehörigen Feldmarken von geringerer Ausdehnung sind, als in irgend einer der übrigen östlichen Provinzen der Monarchie. Man kann in der Provinz durchschnittlich exclusive der Städte 13 ländliche Ortschaften auf die □ Meile rechnen. Nur im Regierungs-Bezirk Posen finden sich beinahe eben so viel, nämlich 12 auf der □ Meile, in den übrigen Regierungs-Bezirken aber sehr viel weniger, in Breslau 9, in Merseburg 8, in Oppeln 7, in Liegnitz und Erfurt 6, in Bromberg und Stralsund 5, in Cöslin, Stettin, Frankfurt 4, in Potsdam 3 Ortschaften auf der □ Meile.

Nach den Verhältnissen der ländlichen Bevölkerung von 1831 kommen in dem Regierungs-Bezirk Gumbinnen durchschnittlich 117 Einwohner auf jede ländliche Ortschaft, im Regierungs-Bezirk Königsberg 104, Danzig 108, Marienwerder 94, in der ganzen Provinz Preußen aber 106 Einwohner auf jeden Ort. Schon in der benachbarten Provinz Posen muß man im Regierungs-Bezirk Posen 134, Bromberg 196 auf jeden Ort rechnen. In Pommern kommen im Regierungs-Bezirk Cöslin 227, Stettin 293, Stralsund 262; in der Mark Brandenburg im Regierungs-Bezirk Potsdam 321, im Reg.-Bez. Frankfurt 309, und in Schlesien im Regierungs-Bezirk Liegnitz 391, in Breslau 323, in Oppeln 330, in der Provinz Sachsen im Regierungs-Bezirk Magdeburg 351, Merseburg 243, Erfurt 442 Einwohner durchschnittlich auf jede ländliche Ortschaft.

In den 3 Regierungs-Bezirken Gumbinnen, Königsberg und Marienwerder (über Danzig fehlen mir die nöthigen Notizen) zählte man außer den Vorwerken, einzeln gelegenen nicht zu den Dorfgemeinden gehörigen Höfen, Mühlen, Etablissements &c., die einen besondern Namen für sich führten, nach den gedruckten Topographien vom J. 1818, 8204 Dörfer; unter diesen waren jedoch nur 11, welche zwischen 100 und 180 Häuser hatten, 256 Dörfer hatten zwischen 50 und 100 Häuser, 371 zwischen 40 und 50, 503 zwischen 30 und 40, 1010 zwischen 20 und 30, 2225 zwischen 10 und 20, und endlich 3828 Dörfer, welche unter 10 Häuser hatten. Folglich waren in $^{7}/_{8}$ aller preußischen Dörfer weniger als 31 Häuser. In den einzelnen Regierungs-Bezirken stellte es sich ungefähr so, daß im Reg.-Bez. Gumbinnen circa $^{9}/_{10}$, Königsberg $^{5}/_{6}$, Marienwerder $^{4}/_{5}$ aller Dörfer, weniger als 31 Häuser zählten.

Wie ungemein die kleinen Dörfer vorherrschen, davon mag eine kleine Vergleichung zweier preußischen Kreise mit ein Paar schlesischen Kreisen einen Anhaltspunkt für mancherlei Betrachtungen gewähren. Wir wollen hiezu die beiden preußischen Kreise Memel und Heidkrug und die beiden schlesischen Kreise Bunzlau und Görlitz nehmen *). In den beiden erstern fanden sich auf $28^{1}/_{2}$ □ Meile 492 Ortschaften, also auf 1 □ Meile über 17 Dörfer, in letztern auf $35^{1}/_{8}$ □ Meile 187 Dörfer oder ungefähr 5 Dörfer auf der □ Meile, in den erstern war nur 1 Stadt mit 7734 Einwohnern, in den letztern 4 Städte mit 15,345 Einwohnern. Die ländliche Bevölkerung der erstern betrug 32,093, also auf der □ Meile 1164 Seelen, die der letztern dagegen 67,242, also auf der □ Meile 1921 Seelen, folglich kamen in erstern durchschnittlich nur 65, in letztern aber 359 Einwohner auf jedes Dorf. In den beiden preußischen Kreisen fanden sich 367 Dörfer die unter 10 Häuser, 82 die unter 20 und über 10 Häuser, 23 die unter 30 und über 20 Häuser, 12 die unter 40 Häuser, 2 die unter 50, dann 3 die zwischen 50 und 100 Häuser hatten, endlich 3 mit mehr als 100 Häusern. In den schlesischen Kreisen befanden sich dagegen nur 3 Dörfer die unter 10, dann 13 die unter 20 Häuser, 20 die unter 30 Häuser, 21 die unter 40 Häuser, 19 die unter 50 Häuser, und 56 die zwischen 50 und 100 Häuser zählten, endlich 52 die über 100 Häuser hatten, und zwar zusammen 7281 oder durchschnittlich 140 Häuser. Ja es gab darunter 4 die mehr als 200, und 1 das über 400 Häuser hatte. In jenen beiden preußischen Kreisen bilden demnach die Dörfer, wel-

*) Die Notizen sind genommen aus den schon angeführten topographischen Uebersichten, der Hoffmannschen Uebersicht von 1833 und der topographischen Uebersicht von Liegnitz von 1821.

che unter 30 Häuser haben, fast $^{23}/_{24}$ sämmtlicher Dörfer, in den schlesischen dagegen nur $^{1}/_{3}$.

Daß bei dieser Art Anbau des Landes die Nationalität eingewirkt hat, ist unbestreitbar. Vorzugsweise die Litthauer haben sich in sehr kleinen Dörfern angebauet. In den von ihnen bewohnten Kreisen verhalten sich daher die Dörfer, welche unter 30 Häuser haben, zu denen darüber wie 18 zu 1, bei den Masuren wie 4 zu 1, bei den rein deutschen Kreisen wie 3 zu 1, im Ermelande im Kreise Heilsberg sogar wie 6 zu 5. Auch gegen die neumärkische Grenze hin, in den Kreisen Deutsch-Krone und Flatow, nimmt die Zahl der größern Dörfer wieder zu. Uebrigens üben auch die Beschaffenheit des Bodens und die Gewerbsverhältnisse auf den Anbau des Landes eine bedeutende Wirkung aus. Es ist natürlich, daß in unfruchtbaren und gewerblosen Strichen die Dörfer sehr klein sind. Daß schon ein solcher verschiedener Anbau des Landes auch wieder ganz verschiedene landwirthschaftliche und Verkehrs-Verhältnisse begründet, wird eingeräumt werden müssen, und ich werde anderswo hierauf zurückkommen.

Wenn man den gegenwärtigen Anbau der Provinz Preußen so ganz im Allgemeinen betrachtet, und vergleicht ihn mit dem im ganzen nördlichen Deutschland, so muß man die Ueberzeugung fassen, daß dies letztere in alter Zeit, etwa im 13. oder 14. Jahrh., einen ganz ähnlichen Anbau von unzähligen kleinen Dörfern, mit einzeln gelegenen Häusern und Höfen gemischt, gehabt habe, und daß diese kleinen Dörfer und Höfe in Folge verheerender Ereignisse und unruhiger Zeiten nach und nach eingegangen und zu den größern Dörfern zusammengeschmolzen sind, die wir gegenwärtig vorfinden. Ueberall finden wir solche „wüste Dorfstätten", und es giebt einzelne Länder und Gegenden, z. B. die Altmark, wo sich dergleichen in solcher Menge finden, daß sie die der gegenwärtig noch bestehenden Dörfer noch übertreffen. — Allein selbst auch in Preußen ist die Zahl der Dörfer in früherer Zeit größer gewesen als sie jetzt ist, auch hier wissen die Leute überall die wüsten Dorfstätten nachzuweisen.

Sagen haben sich beim Volke darüber erhalten, tief in den Wäldern finden sich regelmäßige hohe Ackerrücken mit viel hundertjährigen Bäumen bewachsen, die so entfernt von den jetzigen menschlichen Wohnungen sind, daß sie sicher von dort aus nie haben bestellt werden können *). Daß dieser Anbau durch kleine

*) Vgl. Beiträge zur Kunde Preußens Bd. II. S. 125. Ueberlieferungen zur Geschichte Litthauens von Gervais. „Im ragnitischen Forst, besonders im tschulkimischen Verein, giebt es uralte Eichen und zwar offenbar auf ehemaligen Ackerrücken. In den alten Nachrichten von Litthauen kommen oft Dorf- und Flußnamen vor, von denen auch nicht einmal eine Spur mehr zu finden ist." Daß dieselben Erschei-

Dörfer durchaus in jeder Beziehung der vortheilhafteste für die ethische und moralische Cultur sei, ja auch wohl für die Bodenbewirthschaftung, braucht kaum erwähnt zu werden.

Anlage und Bauart der Gehöfte und Häuser.

Die Lage der bäuerlichen Gehöfte in Preußen unterscheidet sich nicht wesentlich von denen in den Marken und Pommern gewöhnlichen. Es ist stets ein geschlossener Hof, durch dessen Thor man meist treten muß, um zu den, vom Wohngebäude abgesondert liegenden, Scheunen und Ställen zu kommen. Die Lage und Bauart des Wohngebäudes ist aber in den verschiedenen Theilen der Provinz sehr verschieden. Zwei Hauptarten lassen sich besonders unterscheiden, die man nach dem allgemeinen Verhältnisse ihres Vorkommens die preußische und die litthauische nennen möchte: die erstere findet sich durch ganz Westpreußen und in Ostpreußen fast bis Heilsberg und Preuß. Eylau, wo sie allmählig (und oft mit ihr gemischt) in die litthauische übergeht. Das Charakteristische der erstern setze ich in die sogenannte Vorlaube. Schon in den preußischen Städten kommt diese Eigenthümlichkeit vor. Dem Fremden, der Danzig zuerst betritt, muß es ungemein auffallen, wie man nirgends von der Straße unmittelbar in die Hausthür treten kann, sondern wie entweder kleine nur ein Stockwerk hohe Vorgebäude, häufig zu allerhand Kaufläden benutzt, den Eingang zu dem Hause bilden, oder der ganze Raum vor dem Hause, der in andern Städten das Trottoir bildet, einige Fuß erhöhet, mit einem Geländer eingefaßt, eine Art Balkon bildet, zu dem ein Paar Stufen hinauf führen, und von wo man erst in das Haus selbst tritt. Dieser Vorbau oder Balkon ist Eigenthum des Hausbesitzers und wird der Beischlag genannt. An schönen Sommerabenden findet man dann oft alle Hausbewohner draußen, sie sitzen und sprechen zusammen, und man kann nichts Belebteres und Freundlicheres sehen, als einige Straßen Danzigs, Elbings oder Königsbergs.

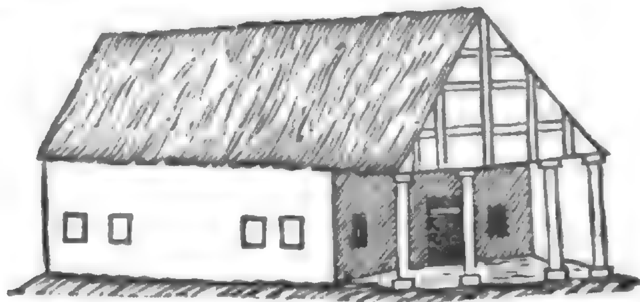
Das Ganze hat etwas südlich-orientalisches, und man möchte annehmen, daß diese Sitte hier mit den deutschen Rittern eingewandert sei. In Marienburg haben die Häuserreihen auf beiden Seiten breite Arkaden, und die Beischläge wie die offenen Hallen derselben bilden bei guten Tagen die Wohnung der ganzen Familie, sie verzehren dort ihr Abendbrod, die Frauen nehmen ihre Arbeiten dort vor. Der Boden unter diesen Arkaden ist nicht gepflastert, sondern gedielt, und der Fremde kann ohne Störung unter diesen Arkaden bei ihnen vorüber gehen. Dabei herrscht hier dann noch die freundliche Sitte, daß jeden Sonnabend dort Blumen gestreut und besonders längs den Hauptwänden sorgsam ge-

---

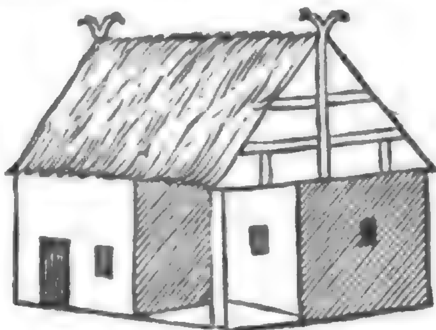
nungen auch im ehemaligen Polen sich finden, darüber vergleiche man Holsche der Netzdistrikt. Königsberg 1793. S. 63.

legt werden, die dort die Woche über liegen bleiben. Eine ungemein reizende Sitte!

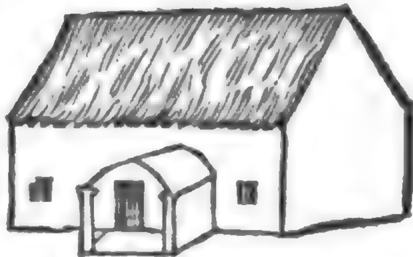
Derselbe Grundgedanke liegt offenbar den sogenannten Vorlauben auf dem Lande ebenfalls zum Grunde. Schon in den Marken findet man überall die Krüge auf dem Lande (Kretschams) mit solchen Vorlauben. Sie stehen meist mit der Giebelseite an der Straße, und das Dach tritt dann bedeutend vor und ruht auf freistehenden Pilaren.



Die Bauerhäuser in den Marken haben indeß diese Vorbaue nicht, aber in Hinterpommern zwischen Stolpe und Lauenburg beginnen sie auch bei diesen, und in dem nordwestlichen Theile Westpreußens sind sie schon allgemein, und selbst die elendesten Hütten haben wenigstens eine Ecke des Hauses auf diese Weise offen, auf einem Pilaren ruhend und eine kleine offene Halle bil-



dend. — Gegen die Weichsel hin sind es stets wirkliche Vorbaue auf der breiten Seite des Hauses über der Thür, bei kleinen



Häusern eine Art Laube über derselben bildend, bei größern einen aus dem Dache vorspringenden Ausbau. Dieser Vorbau kommt

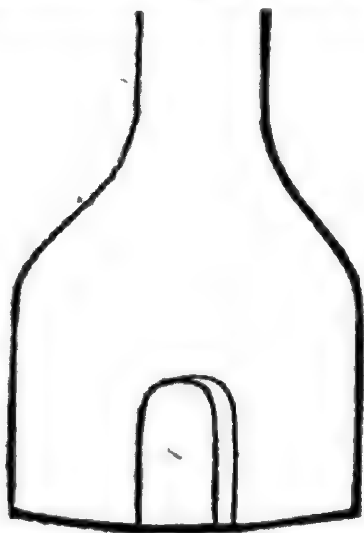


zwar hie und da auch in Deutschland vor, doch nur als irgend eine besondere Idee des Erbauers, nicht als Landesart; nur in Preußen ist er allgemein Sitte. Rechts der Pasarge verliert er sich allmählig, und in Litthauen findet er sich nicht mehr als Sitte. Diese Sitte und die dazu gehörige Bauart und Einrichtung des Bauerhauses findet sich auch durchgehends in den reichen Gegenden der Niederungen, nur daß hier die Häuser viel corpulenter und größer sind, auch bei wohlhabenden Leuten, z. B. bei den Mennoniten in der Gegend von Marienburg, meist 2 Stockwerke haben, wogegen die ächten Bauerhäuser immer nur 1 Stockwerk haben.

Das gewöhnliche litthauische Bauerhaus ist einstöckig, liegt fast stets im Hofe, selten an der Straße, sondern häufig der Einfahrt desselben gegenüber, hat seinen Eingang stets von der Querseite, nicht Giebelseite, hat häufig auf der einen Seite eine Tenne, dagegen die Ställe stets abgesondert. In ihrer rohesten Einfalt sind sie wohl nur im russischen Litthauen noch zu finden; hier fand ich noch Häuser, die nur aus 2 großen Gemächern bestanden, worin kein Ofen, sondern niedrige Heerde waren, welche zugleich zum Kochen dienten und wärmten. Es war kein Schorstein vorhanden, keine Fenster, sondern oben in den hölzernen Wänden viereckige, 3 bis 4 □ Fuß große mit Schiebern versehene Löcher, welche, wenn es nöthig war, geöffnet wurden, um den Rauch herausziehen zu lassen. Die Helligkeit ward nur durch das Heerdfeuer gewährt. Eine solche Stube gewährt Menschen und Thieren die gemeinsame Wohnung!

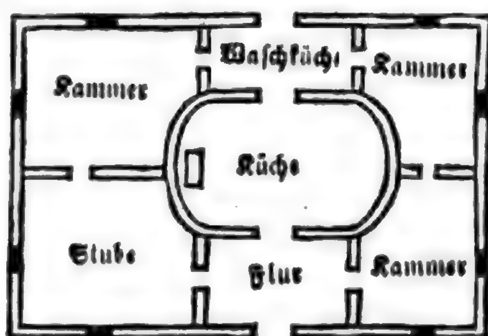
Die Einrichtung in den west- und ostpreußischen Häusern, so wie größtentheils auch in Litthauen, dort wo die Cultur schon vorgedrungen ist, ist übrigens im Wesentlichen dieselbe, wie in den Marken. Sie unterscheidet sich sehr von denen im Innern Deutschlands. Man kann annehmen, daß sie fast überall bis an die Elbe reicht, und die Provinzen Preußen, Posen, das südliche Pommern und die Mark umfaßt, während Schlesien mit Sachsen dieselbe Bauart, das ganze nördliche Pommern aber mit Mecklenburg und den nördlichen Theilen Niedersachsens und Westphalens denselben Grundtypus in der Bauart und Einrichtung des Bauerhauses trägt.

Das preußisch-märkische Haus hat in seiner reinsten Form das Ansehen, als ob es um ein offnes steinernes Gewölbe herum gebauet wäre. Dies Gewölbe ist eigentlich ein ungeheurer Schorstein, worein man durch eine gewölbte Thür tritt. Wenn ein solches Haus abgebrannt ist, dann bleibt dieser in der Regel unversehrt stehen, er hat dann nebenstehendes Ansehen.



Um dies Gewölbe ist dann gewissermaßen der viereckige Kasten des Hauses

herum gebauet, die Balken der Stuben und des Daches ruhen alle an jenem Gewölbe, und der Grundriß bietet uns folgende Form.

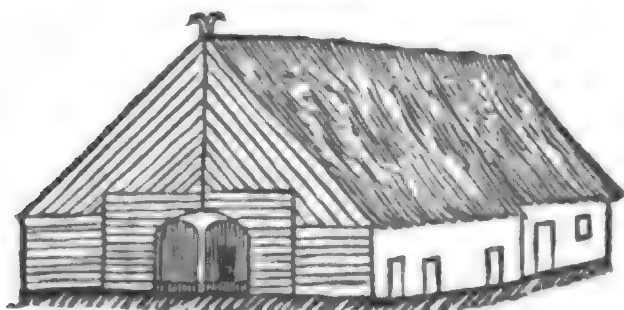


Dies Gewölbe reichte ehemals nur bis an den Boden des Daches; erst die Verordnungen Friedrichs II. erzwangen dessen weitere Aufführung als Schorstein bis über das Dach.

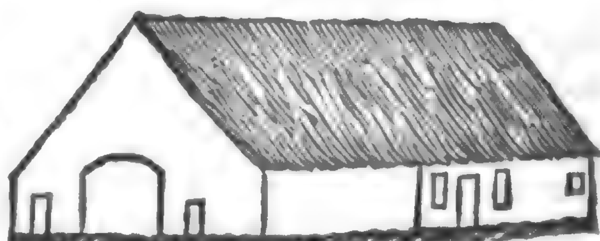
Das westphälische Haus, welches, wie gesagt, in Pommern bis ins blaue Ländchen reicht, hat das Ansehen, als ob es aus einem wie ein Dach gespannten Zelte entstanden sei; das märkisch-preußische, als ob es sich die Höhle zum Muster genommen hätte. Die Sitten halten sich hiebei so streng und fest, daß ich z. B. in der Gegend von Bütow fand, daß die Leute jenes Gewölbe gar nicht als Küche benutzten, sondern ihren Kochheerd in der Stube hatten, jenes Schorsteingewölbe aber in der Regel als Schweinstall benutzten. Hier hatte dasselbe also seinen ursprünglichen Zweck gänzlich verloren, dennoch blieben die Leute bei der nun ganz zweckwidrigen Bauart!

Unerwähnt kann ich nicht lassen, daß ich in der Gegend von Conitz nach der Neumark hin gleichsam eine Oase fand, wo eine völlig verschiedene Bauart und Einrichtung des Hauses allgemein vorkommt. Hier findet sich nämlich wie auf einer Insel ganz vollständig das westphälische Haus und der westphälische Bauerhof, und doch rund umgeben von Gegenden, wo nur das preußisch-märkische Haus vorkommt. — Diese Erscheinung ist mir völlig räthselhaft, da ich von den Einwohnern dieses Landstrichs, ungeachtet die Ortsnamen größtentheils deutsch sind, doch nur polnisch reden hörte. Aber sonderbar genug hatte auch die Tracht der Weiber eine aufallende Aehnlichkeit mit einer westphälischen in der Gegend von Schwalenberg und Steinheim.

Der Sonderbarkeit halber gebe ich hier eine kleine Zeichnung eines solchen Hauses aus der Gegend von Landeck, verglichen mit einem gewöhnlichen westphälischen Bauerhause.

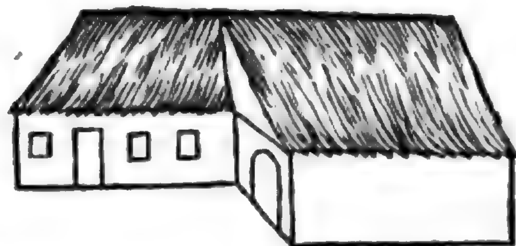


Haus bei Landeck.



Haus bei Münster.

Man sieht daraus, daß das westpreußische im Aeußern sich nur dadurch von dem westphälischen unterscheidet, daß es nicht wie jenes ein großes Einfahrthor von der Giebelseite hat, sondern hier nur eine auf einem Pilaren ruhende Vorlaube, von wo eine kleine Thür ins Haus auf die Tenne führt. Man sieht hiebei die nachbarliche Einwirkung des märkisch-preußischen Hauses, von dem es als etwas Charakteristisches erscheint, daß es stets den Haupteingang von der Querseite, nicht von der Giebelseite hat. Dies letztere geht sogar bis auf die Scheune über. In Westphalen fährt man stets von der Giebelseite auf die Tenne, auf den preußisch-märkischen Höfen stets auf der Querseite. Es ist eine Eigenthümlichkeit, daß die Kretschams (Wirthshäuser) in den Marken in der Regel eine Vorlaube haben, die dortigen Bauerhäuser noch nicht; mit der westpreußischen Grenze erhalten diese letzten Vorlauben, dagegen die Kretschams mit der Weichsel diese verlieren. Von diesem Flusse an ist der Bau eines Krugs (das Wort Kretscham hörte ich nicht mehr, auch nie Wirthshaus, Gasthof, sondern stets Krug oder Gasthaus!) ganz constant derselben durch Preußen, Litthauen, selbst russisch Litthauen und die deutschen Ostseeprovinzen. Der Bau und die Anlage eines solchen hat offenbar ebenfalls Aehnlichkeit mit einem westphälischen Bauerhause, und scheint mit den Einwanderern aus Westphalen und Niedersachsen zur Ordenszeit dort mit eingewandert zu sein. Er hat folgende Gestalt.





Nie findet man an einem solchen Kruge ein Wirthshausschild, sondern neben der Thür hängt ein großer eiserner Ring an der Wand; an diesem und an der oben bezeichneten eigenthümlichen Bauart, die außerdem kein anderes Gebäude hat, erkennt man den Krug.

Die Untersuchung der Bauart und Anlage der Bauerhäuser gewährt unstreitig wichtige Resultate für die Grenzziehung und Scheidung alter Völker und Volksstämme; hier ist jedoch nicht der Ort tiefer darauf einzugehen, und ich behalte mir daher diesen Gegenstand für mehr historische Untersuchungen und Darstellungen vor.

Sämmtliche Häuser eines Bauerhofs in Preußen sind in der Regel blos aus Holz gebauet. Nur in den Werdern fand ich bei reichen Ackerwirthen ganz massiv von Backsteinen aufgebauete Häuser, oder mit Wänden von Fachwerk und dann mit Backsteinen ausgemauert. Seit uralter Zeit ist die gewöhnliche Art des

Baues, daß die Wände durch über einander gelegte und in den Ecken in einander gefügte Balken aufgeführt werden: eine Bauart, die in Deutschland links der Elbe wohl eben nicht mehr vorkommen möchte, von hier an bis in den höchsten Norden aber die gewöhnlichste ist. Sie ist für ländliche Gebäude ungemein vortheilhaft; die so gebauten Häuser sind, wenn sie mit gehöriger Vorsicht gebauet werden, ungemein dauerhaft und fest, der stärkste Orkan wirft sie nicht über den Haufen, sie halten sehr warm, wärmer als selbst massive Gebäude, und sind, wo das Holz keinen Werth hat, auch wohlfeil. Allein bei allmählig eintretendem Holzmangel verursachen sie auch wahre Holzverwüstungen, und es haben daher von Zeit zu Zeit landesherrliche Verordnungen sie zu modificiren oder gänzlich zu verbieten versucht, allein meist vergeblich; neuere Verordnungen haben daher jene Verbote wieder zurückgenommen *). Wo die Gebäude zu lang sind, oder man nur kurzes Holz hat und sparsam sein will, nimmt man auch wohl alle 6 bis 12 Fuß Ständer und fügt die über einander liegenden Querbalken oder Querhölzer in sie ein. Man nennt die eine Art dieses Baues durch ganz Preußen: in Gehrsaß, die andere in Füllholz bauen. Meist werden jedoch nur Scheunen und Ställe, auch Brau- und Brennerei-Gebäude in Füllholz gebauet, nicht die Wohnungen, weil bei denselben diese Bauart nicht fest genug ist und meist auch einen starken Luftzug verursacht, welches letztere bei Brauereien und Brennereien nicht nur nichts schadet, sondern selbst vortheilhaft sein möchte.

Die Kosten eines sochen Gebäudes sind bei den jetzigen Holzpreisen in den meisten Gegenden nicht sehr groß; selbst in den Weichselniederungen, wo beinahe kein Holz ist, kostet der Anbau sämmtlicher Wohn- und Wirthschafts-Gebäude eines mittelmäßigen Hofes von 2 kulmischen Hufen (134 magdeburger Morgen) nur circa 2200 Thlr. **).

*) Siehe Lehmann's Provinzialrecht Westpreußens. Leipzig 1832. 2te Abth. S. 656. Verordnung der königlichen Regierung in Marienwerder vom 12ten Aug. 1818, worin das Verbot in Gehrsaß und Füllholz zu bauen zurückgenommen, und dieser Bau unter gewissen Modificationen gestattet wird. — Schon die Holzordnung von 1582 gebot nur massiv oder von Lehm zu bauen, nicht aber von Holz. S. Beitr. zur K. Pr. Bd. VI. S. 104.

**) S. Preuß. Provinzial-Blätter Bd. IV. Beschreibungen der Weichselniederungen von Pauly S. 153., und Bd. VIII. Bemerkungen eines Reisenden durch Westpreußen S. 331.

Vierter Abschnitt.

Bevölkerungs-Verhältnisse.

Die Bevölkerung der Provinz Preußen stellte sich in den Jahren 1822, 1831, 1834 und 1837 dergestalt, daß

Name des R.-Bez.	Größe in □ M.	1822	1831	1834	1837	also Vermehrung in 15 Jahren	oder in Procentsätzen circa
Gumbinnen	285,^{72}	451,788	525,008	539,741	556,066	104,298	$23\frac{1}{4}$ pC.
Königsberg	377,^{72}	634,815	704,159	716,445	735,868	101,053	$15\frac{15}{16}$ -
Danzig	147,^{48}	288,584	315,731	324,571	341,975	53,391	$18\frac{2}{3}$ -
Marienwerder	319,^{41}	397,395	444,710	464,357	491,626	94,231	$23\frac{3}{4}$ -
In der ganzen Provinz	1130,^{38}	1,772,582	1,989,608	2,045,114	2,125,535	352,973	$19\frac{7}{9}$ pC.

gezählt wurden *).

Es kommen demnach auf die □ Meile:

Name des Regierungs-Bezirks	1822 an Seelen	1831 an Seelen	1834 an Seelen	1837 an Seelen
Gumbinnen	1583	1837	1888	1948
Königsberg	1682	1864	1896	1976
Danzig	1956	2140	2200	2319
Marienwerder	1245	1392	1472	1540
In der ganzen Provinz	1568	1760	1809	1880

*) Nach Hoffmann's Uebersichten von 1833 und 1827, und v. Zedlitz a. a. O. Der Flächeninhalt ist nach Abzug der beiden Haffe berechnet.

In den Niederungen des Memels leben 2000 bis 2400 Menschen, in den Weichselniederungen über 3000 Menschen auf der □ Meile. In den fruchtbaren mittlern Strichen des Landes von Ragnit durch Litthauen, Ermeland bis Marienwerder circa 2000, in Masuren von Oletzko bis Straßburg durchschnittlich doch noch über 1500, nur in Johannesburg kaum 1200 auf der □ Meile.

In Westpreußen ist die Bevölkerung aber sehr gering, vom Kreise Carthaus bis zum Kreise Deutsch-Krone herab leben nicht über 1000, im Kreise Conitz kaum 950 Menschen auf der □ Meile. Die Bevölkerung steht hier wohl am niedrigsten in der ganzen Monarchie.

Im Ganzen aber sind alle Provinzen außer Pommern verhältnißmäßig bevölkerter als Preußen.

Die Zunahme der Bevölkerung war binnen den 3 Jahren 1831 bis 1834 nicht volle 3 Procent. In den übrigen Provinzen der Monarchie stand nur die Provinz Sachsen in der Zunahme der Bevölkerung in diesem Zeitraume etwas nach, wogegen Schlesien und Westphalen aber $3\frac{1}{4}$ Procent, Pommern über $3\frac{2}{3}$, Rheinland und Brandenburg mit Ausschluß von Berlin nicht volle 4 Procent und Posen über 6 Procent an der Bevölkerung binnen 3 Jahren zugenommen hatte. Die Ursachen der Zunahme der Bevölkerung sind sehr räthselhaft, und es möchte interessant sein zu untersuchen, weshalb in der gewerbreichen wohlhabenden Provinz Sachsen die Zunahme der Bevölkerung so sehr gering, und in der verhältnißmäßig gewerblosen und armen Provinz Posen gerade in diesem letztern Zeitraume dieselbe so ungemein groß gewesen.

Im Innern der Provinz Preußen war in diesem Zeitraume die Zunahme der Bevölkerung am stärksten im Regierungs-Bezirk Marienwerder, wo sie fast $4\frac{4}{9}$ Procent betrug, während sie in den Regierungs-Bezirken Danzig und Gumbinnen ohngefähr $2\frac{4}{5}$, in Königsberg aber nur $1\frac{4}{5}$ Procent betrug. Von 1834 bis 1837 betrug dagegen die Zunahme der Bevölkerung in der ganzen Provinz über 4 %, im Innern derselben aber im Reg.-Bez. Marienwerder über 6 %, im Reg.-Bez. Danzig fast 5 %, im Reg.-Bez. Gumbinnen circa 3 % und im Reg.-Bez. Königsberg nicht volle 3 %. Andere Resultate ergeben sich aber, wenn man entferntere Zeiträume mit einander vergleicht. — Hierüber mag folgende Notiz einen Vergleichungspunkt gewähren.

Es waren vorhanden:

Name des Kammer-Departements	1802			1822			1831			1837		
	Städte	Land	Summa	Städte	Land	Summa	Städte	Land	Summa	Städte	Land	Summa
Litthauen	49,381	348,508	397,889	62,314	421,312	483,626	65,244	497,117	562,361	69,356	527,373	596,729
Ostpreußen	140,038	415,105	555,143	157,306	445,681	602,987	169,546	497,260	666,806	177,485	517,720	695,205
Westpreußen	159,483	414,158	573,641	155,223	464,737	619,960	163,073	520,591	683,664	172,870	574,006	746,876
Summa	348,902	1,177,771	1,526,673	374,843	1,332,730	1,706,573	397,863	1,514,968	1,912,831	419,711	1,619,099	2,038,810

Es hatte hienach die Bevölkerung in 35 Jahren um beinahe 33 1/2 Procent zugenommen. In den einzelnen Theilen stellte es sich so, daß in Litthauen die Bevölkerung um circa 50, in Ostpreußen um 25, in Westpreußen um 30 Procent zunahm.

Es ist aber hiebei noch zu bemerken, daß in den Kriegsjahren von 1807 bis 1815 keine Zunahme, vielmehr ein nicht unbedeutender Rückschritt bemerkbar ist. Ja man kann mit Sicherheit annehmen, daß sie 1817 noch lange nicht den Normalstand von 1802 wieder erreicht hatte. Dies ist aus folgender Vergleichung der Bevölkerungsverhältnisse der Jahre 1817 und 1831 sichtbar, wobei jedoch angemerkt wird, daß dabei, weil mir die Details pro 1817 fehlen, die jetzige Eintheilung der Regierungs-Bezirke zum Grunde gelegt ist, also die Kreise Flatow und Deutsch-Krone u. s. w. hinzugerechnet werden, weshalb auch ein durchaus verschiedenes Resultat in den Zahlen herauskommen mußte, während das Verhältniß natürlich dasselbe bleibt.

Benennung der Regierungs-Bezirke	Einwohner 1817			Einwohner 1831			Zunahme der Bevölkerung nach den Provinzen		
	Städte	Land	Summa	Städte	Land	Summa	in den Städten	auf dem Lande	Summa
Reg.-Bez. Gumbinnen	51,464	315,015	366,479	57,510	467,498	525,008	$10^{153}/_{159}$	$36^{194}/_{393}$	$26^{172}/_{553}$
Reg.-Bez. Königsberg	159,766	393,335	553,101	177,280	526,879	704,159	$11^{38}/_{51}$	$48^{127}/_{315}$	$43^{94}/_{366}$
Reg.-Bez. Danzig	88,474	154,073	242,547	93,259	222,472	315,731	$5^{36}/_{88}$	$44^{60}/_{154}$	$30^{41}/_{242}$
Reg.-Bez. Marienwerder	78,585	260,839	339,424	88,788	355,922	444,710	$12^{76}/_{78}$	$36^{118}/_{260}$	$31^{64}/_{339}$
			1,501,551			1,989,608			

Merkwürdig ist hiebei die so ungemein verschiedene Zunahme der ländlichen Bevölkerung gegen die städtische, es scheint auch daraus ein oft behauptetes Zurückschreiten der Städte, besonders der kleinern, unverkennbar.

In wenigen Provinzen möchte dies aber auch äußerlich so leicht zu erklären sein, wie in der Provinz Preußen, wo sich die Ursachen dazu so sehr häufen, wie weiter unten noch berührt werden soll.

Vergleicht man diese Verhältnisse für die Jahre 1817 und 1831 in andern Provinzen, so zeigt es sich, daß, wo städtische Gewerbe in hoher Blüthe stehen, auch die Bevölkerung in einem hiemit im Verhältniß stehenden höheren Verhältnisse anwächst; so ist z. B. in diesem Zeitraume im Regierungs-Bezirk Düsseldorf die städtische Bevölkerung um $31\frac{2}{5}$ Procent, die ländliche nur um $9\frac{2}{5}$ Procent gestiegen, auch in den gewerbreichen sächsischen Regierungs-Bezirken Merseburg und Magdeburg war sie bei den Städten im erstern um $24\frac{1}{4}$, im zweiten um $21\frac{3}{7}$, auf dem Lande aber nur um $16\frac{1}{3}$ und $15\frac{1}{3}$ Procent gestiegen. Weil Berlin darin gelegen, stellte sie sich auch beim Regierungs-Bezirk Potsdam günstiger für die Städte, nämlich wie $19\frac{1}{4}$ zu $18\frac{9}{10}$ Procent. In allen andern Regierungs-Bezirken aber ist die Zunahme der städtischen Bevölkerung geringer als die der ländlichen; um ein Geringes differirend bei Frankfurt $17\frac{3}{4}$ zu $17\frac{1}{4}$, Erfurt $14\frac{1}{4}$ zu $15\frac{1}{3}$, Aachen $12\frac{1}{2}$ zu $13\frac{1}{4}$, schon bedeutender bei Bromberg $19\frac{1}{2}$ zu $24\frac{9}{10}$, Oppeln $34\frac{9}{10}$ zu $40\frac{1}{50}$, Münster $11\frac{1}{2}$ zu $17\frac{9}{10}$, Posen $15\frac{2}{3}$ zu $26\frac{1}{2}$, Stettin $20\frac{1}{5}$ zu $31\frac{9}{10}$, Cöslin $20\frac{2}{5}$ zu $35\frac{1}{2}$, Stralsund $7\frac{1}{22}$ zu $16\frac{1}{3}$, Breslau und Liegnitz $9\frac{2}{3}$ zu $17\frac{1}{5}$, Arnsberg $11\frac{1}{10}$ zu $25\frac{3}{7}$, Cöln $8\frac{3}{8}$ zu $17\frac{1}{60}$ am bedeutendsten differirend, endlich bei Trier $4\frac{9}{10}$ zu $25\frac{4}{9}$, und Coblenz $2\frac{1}{8}$ zu $19\frac{6}{7}$ *).

Im Allgemeinen geht hieraus hervor, daß keine Provinz in Bezug auf Zunahme der Bevölkerung sich in diesem Zeitraume mit Preußen messen konnte, daß aber namentlich die im Regierungs-Bezirk Königsberg die der meisten übrigen Regierungs-Bezirke um das Doppelte, manche um das Drei- und Vierfache übertrifft, und daß nur der Regierungs-Bezirk Oppeln mit $39\frac{1}{5}$ Procent Zunahme und dann Cöslin mit $32\frac{1}{4}$ und Stettin mit $28\frac{1}{8}$ Procent ihm hierin nahe oder am nächsten kommen.

---

*) Für die westlichen Provinzen der Monarchie möchte die vorstehende Berechnung wohl nicht ganz richtig sein, da in den Hoffmannschen Uebersichten pro 1817 alle damaligen Städte, pro 1831 aber nur die, welche auf dem Provinziallandtage repräsentirt werden, aufgenommen sind, was für jenen Theil der Monarchie allerdings differirt.

Die Volksstämme.

Die Provinz Preußen wird von 3 durchaus verschiedenen Völkern bewohnt, von litthauischen, polnischen und deutschen Volksstämmen.

Der nordöstliche Theil des Landes gehört den litthauischen Stämmen an, der ganze südliche und westliche den polnischen Stämmen, in der Mitte sitzen die Deutschen.

Der litthauische Stamm theilt sich in 2 Hauptäste, in eigentliche Litthauer, welche sich wieder in Litthauer im engsten Sinne und in Schamaiten abtheilen lassen, und in jene von Sarkau an nur noch in ein paar Dörfern der kurischen Nehring sich befindenden räthselhaften Ueberreste eines Volksstammes, den Einige für einen Ueberbleibsel der alten Preußen, Andere für verwandt mit den kurischen Letten oder vielmehr einen Zweig derselben ansehen.

Die Litthauer bewohnen die Kreise Memel, Heidekrug, Tilsit, Niederung, Labiau, Insterburg, Ragnit, Pilkallen, Stalupöhnen, Gumbinnen, und scheiden sich in den Kreisen Goldapp und Darkehmen von dem polnischen Stamme der Masuren.

Die Masuren bewohnen die kleineren Theile der Kreise Goldapp und Darkehmen, dann die Kreise Oletzko, Lyk, Johannesburg, Sensburg, Lötzen, Angerburg, Theile der Kreise Rastenburg, Rössel, Allenstein und Osterode, in welchen sie sich mit deutschen Stämmen scheiden, dann die Kreise Ortelsburg und Neidenburg. In den Kreisen Rosenberg und Straßburg scheiden sich die Masuren von dem ihnen verwandten polnisch-preußischen oder westpreußischen Stamme, der die Kreise oder Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder außer den Niederungen und Werdern bewohnt, und in den Kreisen Berendt, Carthaus und Neustadt in den kassubischen Stamm übergeht.

Die Zahlenverhältnisse dieser Volksstämme, und wie dieselben in den verschiedenen Theilen des Landes ausgebreitet leben, mag folgende detaillirte Uebersicht nachweisen, wobei ich zur Vergleichung noch eine Zählung der beiden Regierungs-Bezirke Gumbinnen und Königsberg pro 1825 hinzufüge. (S. beiliegende Tabelle.)

Hiernach sind also, wenn man die Juden von den Deutschen abzieht und besonders zählt, und dann die vorhandenen Russen hinzufügt (die Zigeuner sind überall nicht besonders aufgeführt), pro 1837 in der ganzen Provinz Preußen an Einwohnern verschieden nach den Volksstämmen folgende Zahlen annehmen:

Deutsche	1,437,052	Seelen
Polen und zwar Masuren	269,559	—
— — — Westpreußen	245,925	—
Litthauer	148,301	—
Russen (Philipponen)	851	—
Juden	23,847	—
Summa	2,125,535	—

Die Litthauer. Das Terrain, was der Litthauische Volksstamm bewohnt, mag etwa 200 □ Meilen betragen, er wohnt darauf überall mit Deutschen gemischt, die sogar die Mehrzahl der Bevölkerung auf demselben bilden; es lebten nämlich 1825 auf demselben circa 148,242 Litthauer und 301,444 Deutsche. Die sämmtlichen Städte in diesem Landstriche waren fast nur von Deutschen bewohnt, unter 46,000 darin lebenden Einwohnern waren kaum 700 Litthauer. — Seitdem haben sie sich noch mehr verloren, nur in Memel und Tilsit hatten sie sich nach den Listen von 1837 sehr bedeutend vermehrt.

Vor 130 Jahren mochten diese Landstriche wohl nur von Litthauern bewohnt gewesen sein; erst nach der großen Pest 1709 und 1710 fing man im Großen an, diese damals ganz entvölkerten Gegenden mit deutschen Colonisten zu besetzen. Doch hielten sich von da an die Litthauer ziemlich stabil in dem einmal festgestellten Verhältnisse bis in die neueste Zeit. Allein seit 25 Jahren ist es auffallend, wie schnell die litthauische Nationalität, ihre Sprache, ihre Sitten und Trachten verschwinden, und wie sich die Leute allmählig völlig germanisiren. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß in 50 Jahren in diesen Landstrichen nur noch geringe Ueberbleibsel eines rein litthauischen Volkes, insbesondere in Bezug auf die Sprache, vorhanden sein werden.

Statistische Nachrichten aus den Jahren 1817, 1825 und 1837 gewähren hierüber interessante Notizen *). Es waren im Regierungs-Bezirk Gumbinnen vorhanden

	1817	1825	Also Zunahme in 8 Jahren	1837	Also Zunahme in 12 Jahren
Deutsche	177,798	229,531	51,733	302,888	73,357
Litthauer	91,301	102,134	10,833	111,157	9,023
Masuren	108,401	133,034	24,633	141,170	8,136

*) S. Acta der Königlichen Regierung in Königsberg; die statistischen Tabellen vom Jahr 1812 bis 1827. Vol. 1., darin Promemoria zu der Nachweisung der schulfähigen Kinder des Regierungs-Bezirks Gumbinnen, so wie Nachweisung aller Einwohner nach der deutschen und litthauischen und polnischen Sprache. Uebrigens scheinen mir die Zahlen pro 1817 und 1825 nicht ganz zuverlässig. Es kommen z. B. in den Listen pro 1825 in der Stadt Memel gar keine Litthauer vor, wogegen in der mir vom Hrn. Oberpräsidenten zugegangenen Liste pro 1837 sich daselbst 912 Litthauer finden. Nun ist aber doch sehr unwahrscheinlich, daß diese erst seit 1825 hineingezogen sein sollten.

Folglich hatte die deutsche Bevölkerung in den ersten 8 Jahren um mehr als 29 Procent, die polnische um circa 22 1/2, die litthauische Bevölkerung aber nur um 12 Procent zugenommen. In den darauf folgenden 12 Jahren hatte die deutsche Bevölkerung um 32 %, die polnische etwas über 6 %, die litthauische um beinahe 9 % zugenommen. In diesen letzten Jahren scheint also die litthauische Bevölkerung in Bezug auf die Zunahme weniger in Rückstand geblieben zu sein.

Die Vergleichung der Schultabellen gewährt uns aber für die Erhaltung der litthauischen Nationalität, insbesondere der Sprache, ein noch viel ungünstigeres Resultat. Es waren an schulfähigen Kindern vom 6ten bis 14ten Jahre vorhanden:

	1817	1825	Zunahme binnen 8 Jahren	Abnahme binnen 8 Jahren
deutsche Kinder	27,284	36,057	8773	—
litthauische —	11,540	11,394	—	146
polnische —	16,547	21,271	4724	—

Es hatten demnach die schulfähigen deutschen Kinder binnen 8 Jahren zugenommen um 32 Procent, die polnischen über 28 Procent, die Zahl der litthauischen Schulkinder hatte dagegen gar nicht zu-, vielmehr um 146 Individuen abgenommen: ein sicheres Zeichen, daß sich die deutsche Sprache unter den Litthauern dergestalt verbreitet, daß das Bedürfniß von litthauischen Schulen mit jedem Jahre geringer wird, die litthauischen Kinder vielmehr die deutschen Schulen ohne das Hinderniß des Verstehens besuchen können.

Es zeigt sich dies auch im gewöhnlichen Leben; der Fremde findet in allen, auch rein litthauischen, Dörfern eine Menge Menschen, die das Deutsche wenigstens verstehen, und ist dies der Fall, so setzen sie einen Stolz darin, es, wenn auch schlecht, zu sprechen; die Kinder lernen das Deutsche gern und ohne Widerwillen. Der dreijährige Militairdienst vollendet bei den Männern die Annahme der deutschen Sprache und Nationalität. Der zurückkehrende Soldat hat mit der litthauischen Tracht auch gewöhnlich schon die Sitte und die Sprache abgelegt *).

*) S. Preuß. Prov.-Blätter Bd. III. S. 347: „Das Aufgeben der Nationaltracht hält mit der Gleichgültigkeit gegen die Sprache gleichen Schritt. Kann man in der Kirche die Leute an der Kleidung nicht mehr erkennen, so kann man auch fast sicher sein, daß sie neben dem Litthauischen auch schon deutsch können."

Ganz anders der Masure, dieser hängt hartnäckig an seiner Sprache, und selbst wenn er das Deutsche versteht, so spricht er es nur, wenn er muß. Er ist daher unfreundlich gegen den Fremden, der ihn deutsch anredet, thut als verstände er es nicht, und giebt ihm keine Auskunft. — Das Litthauische ist eine ungemein wohllautende Sprache. Die neuesten Untersuchungen scheinen es festgestellt zu haben, daß sie von allen europäischen Sprachen dem Sanskrit am nächsten steht. Allein da sie in den höheren Ständen selbst in Russisch Litthauen *) nicht gesprochen wird, keine Litteratur **) hat, so wird und kann sie dem Eindringen fremder Cultur und Bildung nicht widerstehen und muß allmählig verschwinden.

Der Litthauer ist eigentlich ein sehr tüchtiger und interessanter Schlag Menschen, wohlgebaut, von offenem freien Wesen, treu, zuthulich, mildthätig, gastfrei, sehr sittenrein und äußerst brav und tapfer, dabei munter und vergnügungssüchtig ***). Er ist für jede Bildung empfänglich und hat ein feines Gefühl für Poesie †), besitzt Scharfsinn, selbst Witz, besonders Spottlust, die sich gern in Beinamen, die er Jemanden anhängt,

*) Ungeachtet der Adel in Russisch Litthauen größtentheils ein eingeborener ist, so hat er sich allmählig doch völlig polonisirt, er spricht nur polnisch und hat ganz polnische Sitten angenommen. Die Landessprache spricht er nur mit seinen Bauern, nicht mehr in seiner Familie. Dies ist um so merkwürdiger, da mit den Jagellonen die Litthauer eigentlich die Herrschaft von Polen überkamen, und die großen litthauischen Familien die Radziwils, Czartorinskys, Sangusko u. s. w. bis jetzt noch immer die mächtigsten in Polen geblieben sind. Allein Litthauen hatte keine Cultur und Litteratur, in Polen war aber bereits der Anfang von beiden.

**) Außer einem litthauischen Katechismus von 1547, einigen Theilen der Bibel von 1559, eines Psalters von 1625, einem Theil des Gesangbuchs und vielleicht noch einem Paar dergleichen religiöser Bücher, giebt es, so viel mir bekannt, keine in dieser Sprache gedruckte Bücher.

***) Dies hat er überall als Soldat gezeigt, und zeigt es auch jetzt noch täglich in dem kleinen Schmugglerkriege mit den russischen Grenzzollinien. Seine Sittenreinheit ist anerkannt, und zeigt sich am deutlichsten aus den Tabellen über die Zahl der unehelichen Kinder.

†) Kein europäisches Volk hat eine so zarte, lieblich naive, aber zugleich contemplative, sinnige und schwermüthige Volkspoesie, als die Litthauer, und eine Verwandtschaft mit indischer Poesie scheint in dieser Hinsicht nicht unmöglich nachzuweisen; auch mit ihren Melodieen möchte dies der Fall sein, die zum Theil etwas Uneuropäisches, daher für unser Ohr Unmelodisches haben. Eine treffliche Sammlung litthauischer Volkslieder ist von Rhesa herausgegeben.

äußert. Ueberhaupt hat er eine Neigung zu Namen, er nennt sich gern nach dem Gewerbe, das er treibt, und giebt dann seinen Familiennamen ganz auf, unterschreibt sich so, worüber nicht selten gerichtliche Verwirrungen entstehen. Die litthauischen Dörfer haben oft 3—4 verschiedene Namen gewöhnlich nach einer Eigenschaft, Sonderbarkeit, einem schönen Baume u. s. w., daher noch bis auf diese Stunde dies nicht zu erhellende Dunkel in der litthauischen Geographie *)! Knechtische Arbeit liebt der Litthauer nicht, er kann zwar tüchtig arbeiten, thut es aber nur, wenn er durchaus muß, und behilft sich mit dem Schlechtesten, um nur nicht arbeiten zu dürfen. Züge eines frühern nomadischen Charakters scheinen noch Spuren zurückgelassen zu haben; z. B. scheint er, obgleich er sonst eben keine diebische Natur zeigt, doch das Eigenthum gewisser Dinge durchaus nicht anerkennen zu wollen: so glaubt er, was die Natur frei ohne des Menschen Zuthun gäbe, gehöre allen gemeinsam; Holz und Wild rechnet er hierzu, auch die Pferde, vielleicht weil sich die Tradition, daß sie wild in den Steppen leben, von seinem eigenen Zuge daher erhalten haben mag. Daher ist das Sprichwort entstanden: „Der Litthauer wird mit Axt und Zaum geboren" **).

---

*) Vergleiche Beiträge zur Kunde Preußens Bd. II. H. 2. S. 112. Fragmentarische Ueberlieferungen zur Geschichte Litthauens, von Gervais.

**) Vielleicht bezieht sich aber dies Sprichwort auch auf seine Reitergeschicklichkeit und die Kunst der Pferdebändigung.

Die vorstehende Schilderung des Nationalcharakters der Litthauer war aus eigener Anschauung entsprungen, und so niedergeschrieben, als mir jetzt ein nie sehr verbreitetes, nunmehr wohl sehr seltenes, Buch in die Hände fällt: Litthauisch-deutsches, und deutsch-litthauisches Wörterbuch von Ch. G. Mielke, Königsberg 1800, mit Vorrede des Prediger Jenisch in Berlin, des Kriegsrath Heilsberg in Königsberg, und einer Nachschrift Imm. Kant's. Zur Vergleichung lasse ich hier das Urtheil dieser Männer über den litthauischen Nationalcharakter folgen.

(Mielke schlägt die Anzahl der Litthauer in der Provinz [damals 1800] auf 200,000 an).

Jenisch, der lange in Litthauen lebte, sagt: „Der Litthauer hat alle Tugenden einfach — und abgesondert — lebender Völker, und wenige ihrer Fehler. Schätzenswerth ist insbesondere die Vertragsamkeit und Brüderlichkeit, in welcher sie mit einander leben, die thätige Theilnahme für den Unglücklichen, die edle Gastfreundschaft gegen den Fremden. Höchst selten sind unter ihnen die Beispiele von großen Verbrechen. Rühmlich zeichnen sie sich vor ihrem öffentlichen Nachbar dem Polen durch ein an Stolz grenzendes Selbstgefühl aus; unterdeß der Beobachter an diesen von jeher einen gewissen Geist der Kriecherei und der Wegwerfung zu tadeln fand. Es verräth eine achtungswürdige Selbstständigkeit des litthauischen Nationalcharakters, daß sich jener edle Zug, selbst wäh-

Die Masuren. Die Masuren sind polnischen Stammes und sprechen einen polnischen Dialekt. Sie bewohnen einen Landstrich von circa 300 □ Meilen. Auch sie wohnen überall gemischt mit Deutschen. Doch sind sie in der Ueberzahl, denn auf jenem Terrain wohnen 124,000 Deutsche und 250,000 Masuren.

In einzelnen Kreisen z. B. Johannesburg, Lyk, Sensburg, findet man fast gar keine Deutsche, kaum 5 Procent der Bevölkerung. Auch haben sie sich keineswegs aus den Städten

---

rend der, manche Jahrhunderte durch, daurenden Herrschaft der Polen über die Nation, nicht verwischte. Weiber und Mädchen der Litthauer hatten von jeher ein vorzügliches Lob der Keuschheit: und es gereicht ihnen zur Ehre, daß die Sprache für das Laster des Ehebruchs kein eigenthümliches Wort hat, und es umschreiben muß. — Nationalstolz, Hang zur Trunkenheit und Aberglauben sind vielleicht die einzigen Fehler der Litthauer. (Vom erstern zeigt das oft gemein gehörte: Aklas Wokietis = dummer Deutscher, oder das ironische Sprichwort: Siehe da, der Deutsche will klug sein wie ein Litthauer!)"

Hellsberg sagt: „Der Litthauer ist im Durchschnitt gastfrei, edeldenkend, menschenfreundlich, tapfer. Er zeichnet sich durch seine Zufriedenheit mit seiner augenblicklichen Lage aus, ist einheimisch, und kein Freund zahlreicher Zusammenkünfte, noch weniger abgesonderter Gesellschaften; er ist religiös, aber auch nicht frei von Aberglauben. Sein Körper ist stark und dauerhaft und trotzt den Strapazen des Kriegs. Er ist dienstfertig, leihet ohne Zinsen, haßt den Wucher. Er ist großmüthig, nicht streitsüchtig, und, obgleich er Beleidigungen auf der Stelle rächt, doch leicht zu versöhnen. Als Landwirth ist er thätig, selbst raffinirt, hängt aber zugleich sehr an alten Gewohnheiten, unterwirft sich jedoch leicht neuen obrigkeitlichen Anordnungen und Gesetzen, vorzüglich wenn sie in seiner Sprache gegeben sind. Er ist nicht mißtrauisch, aber zurückhaltend gegen andere Nationen. Angeboren ist dem Litthauer eine grenzenlose Verehrung seines Königs, den er mit Entblößung des Haupts stets seinen gnädigen und selbstständigen König in seiner Sprache nennt. Seine Anhänglichkeit an sein Vaterland und den anererbten Boden wirkt in ihm einen Gemeinsinn, der sich überall äußert. Beim Sarge des Nachbars bezeigt er dem nächsten Erben zuerst sein Beileid und fügt gleich die Erinnerung hinzu: Du wirst doch dein Väterliches (Tewiskes) behalten! — Die Litthauerinnen sind stärker gebaut, aber auch häuslicher, arbeitsamer, reinlicher, als die deutschen Frauen. Sie werden später mannbar, und können nur unter Vorspiegelung der Ehe verführt werden. — Die Litthauer lieben den Gesang vor und nach der Arbeit, ihre Daynos hauchen die zärtlichsten Gefühle der Liebe und Freundschaft! — Ihr Scharfsinn in Beurtheilung zeichnet sie aus, daher auch das Treffende der Beinamen, die sie geben, und die das Individuelle, das Vorstechende des Charakters so richtig bezeichnen. Sie heirathen sich in keine fremde Nation ein, und sprechen kein Deutsch, wenn sie es gleich können. (Gegenwärtig gerade das Gegentheil!) Wer den Einfluß deutscher Sitten und Sprache auf die Litthauer an der Grenze oder in den Städten zu bemerken Gelegenheit gehabt hat, wird überzeugt

verdrängen lassen wie die Litthauer; vielmehr haben sie in 12 von 21 Städten ihres Gebiets das Uebergewicht; ja einige von denselben, wie Nicolaiken, Wartenburg, Soldau, Willenberg, Passenheim, Hohenstein sind fast polnische Städte zu nennen.

Es ist schon oben gesagt, daß dieser polnische Stamm keineswegs bis jetzt im Absterben begriffen ist, sich keineswegs germanisiren oder verdrängen läßt, vielmehr behauptet er sich hartnäckig in seinem Bestande. Dies liegt zum Theil in seinen Nationalcharakter, zum Theil in der Landesbeschaffenheit, daß er im Allgemeinen in einem wenig fruchtbaren Landstriche wohnt, weshalb Fremde, besonders Deutsche, keine große Neigung noch Drang haben, dorthin zu ziehen und sich niederzulassen, theils auch wohl in einer sich dort findenden Art einer kirchlichen Familien-Hierarchie, worüber ich später eine kleine Notiz geben werde.

Der Masure ist größtentheils, mit Ausnahme der im ehemaligen Ermeland wohnenden, seit Jahrhunderten durch Landesherrschaft, Verfassung und Religion von den eigentlichen Polen geschieden, es herrscht daher auch nicht die geringste Sympathie für diese, vielmehr hat er eine entschiedene Abneigung gegen sie. Aber dennoch hat er noch unverkennbar den Typus des polnischen Charakters, nur modificirt durch die ihm von der Reformation und die beständige Berührung mit den deutschen Nachbarn und der deutschen Landesherrschaft zugeführten Bildung und Denkweise.

Der Masure ist wohl gebaut, nicht groß, aber gewandt, beweglich, leichtsinnig, gescheit, selbst listig, ein ungemein dauerhafter vortrefflicher Soldat.

Wenn er gut behandelt wird, ist er außerordentlich anhängig, läßt sich allenfalls für seinen Herrn todt schlagen, ohne eben einen großen Unterschied zwischen des Herrn, eines Fremden und eigenem Vermögen zu machen, ist bei allen landwirthschaftlichen Arbeiten sehr anstellig und willig, besonders wenn er kleine Geschenke oder einen Schnapps erhält, aber ohne Aufsicht ist er unzuverlässig.

Die Polen in Westpreußen haben ganz den Charakter ihrer Brüder im eigentlichen Polen; ich werde denselben bei der

---

sein, daß der Litthauer mit seiner Sprache seine Nationalität verlieren würde."

Endlich fügt Kant noch hinzu, „daß der Litthauer von Kriecherei weiter, als die ihm benachbarten Völker, entfernt, gewohnt ist, mit seinem Obern im Tone der Gleichheit und vertraulichen Offenherzigkeit zu sprechen; welches diese auch nicht übel nehmen, oder das Händedrucken sprode verweigern, weil sie ihn dabei zu allem Billigen willig finden."

Darstellung der Verfassung der Provinz Posen zu bezeichnen versuchen, und enthalte mich daher hier einer nähern Andeutung darüber.

Im Lande der Masuren im Walde bei Johannesburg hat sich seit einigen Jahren eine Colonie von einigen hundert Russen, von der Sekte der Philipponen oder Roskolniken (Altgläubiger) ansässig gemacht; deren Art vom Wirthschaftsbetrieb im höchsten Grade interessant ist, und wovon ich wohl einmal an einem andern Orte eine kleine Mittheilung machen werde.

Zigeuner. Zigeuner finden sich vielleicht im Ganzen ein Paarhundert in der Provinz. Noch im vorigen Jahrhundert galt ein Gesetz vom 5ten October 1725, welches ihnen den unmittelbaren Tod am Galgen androhete, wenn sie sich irgendwo auf Grund und Boden des Königreichs Preußen ertappen ließen. Bei Stallupöhnen sind einige mit Grundeigenthum angesessen, die meisten halten sich aber in Litthauen besonders in den Kreisen Labiau, Insterburg, Pilkallen, Niederung und Stallupöhnen vagirend auf, vielleicht aus innerer geheimer Ahnung der nähern Verwandtschaft und gemeinsamer Abstammung! vielleicht auch weil ihr Hauptnahrungszweig der Pferdediebstahl dort leichter Sympathie, Duldung, Entschuldigung und Hülfsleistung findet *).

Juden. Juden gab es 1837 in Ostpreußen und Litthauen nur in Königsberg und einigen andern Städten circa 4560 Seelen, auf dem Lande sehr wenige, kaum 480 (1817 nur 51 Seelen auf dem Lande).

In Westpreußen giebt es im Ganzen 18,800 Juden. In Danzig wohnten 1817: 2148, 1837 aber 2750. Auf dem Lande in den Regierungs-Bezirken Danzig circa 250 und Marienwerder 1660. In den kleineren Städten, besonders wo die polnische Bevölkerung ist, haben sie sich sehr angehäuft, es giebt einzelne Städtchen, wo sie wie in Zempelburg die Hälfte, Krojanken, Tuchel und Friedland, wo sie 1/3 der Gesammtbevölkerung ausmachen. Sie scheinen überall erst aus Polen in die Seestädte eingewandert zu sein, haben alle Beziehungen und Verbindungen vorzugsweise mit Polen und daher in ihrem Wesen und ihren Sitten mehr den Charakter der polnischen als der deutschen Juden.

Die Deutschen. Die deutsche Bevölkerung ist in der Provinz Preußen durchaus vorherrschend. Sie beträgt jetzt gegen 2/3 der gesammten Volkszahl. Die Deutschen sind in Preußen ursprünglich eigentlich sämmtlich eingewanderte Col-

*) Vergl. Acta der Königl. Regierung Königsberg über die Zigeuner, und Preuß. Prov.-Blätter Bd. VII. S. 553. und Bd. VIII. S. 621.

nisten. Preußen ist die älteste und mächtigste Colonie, die Deutschland je gehabt *). Von dem 13ten bis ins 18te Jahrhundert hinab ist es das Land der Einwanderung für Deutsche gewesen!

Da nun aus allen Theilen und Gegenden Deutschlands Einwanderer nach Preußen gekommen, und ihre Sprache und Sitte dorthin gebracht, sich demnächst aber auch wieder unter einander sehr gemischt haben, so ist für den Reisenden nichts so auffallend, als fast an jedem Orte einen andern Dialekt zu finden **), dieser Dialekt ist dann aber keineswegs einer, den er irgendwo in Deutschland auch gefunden, sondern ein componirter aus vielen Dialekten; so hört ein darauf eingeübtes Ohr in Danzig z. B. ganz deutlich Anklänge aus dem Gelderischen und zugleich dem Niedersächsischen, in Königsberg aus dem Kölmischen, gemischt mit lübecker und zugleich mit oberländischen Accenten. Die beiden Hauptdialekte des Oberdeutschen und Plattdeutschen hört man aber freilich im Ganzen und Großen durch: so herrscht der letztere vorzugsweise in den Niederungen der Weichsel, aber am rechten Ufer derselben in den Höhegegenden fängt schon in der Gegend der Dohna'schen Güter am linken Ufer der Passarge der oberdeutsche Dialekt an, und erstreckt sich von da nach dem Süden des Ermelandes. Es scheint geschichtlich festzustehen, daß alle Niederungen vorzugsweise von Holländern (Flamänder), Friesen und Nordsachsen, die den Deichbau verstanden, bevölkert sind, daher man sie in den Weichsel-, Pregel- und Memel-Niederungen fast allein und ohne fremde Zumischung findet. In keiner einzigen Niederung sollen sich Oberdeutsche finden. — Aus dem Namen der Ortschaften kann man häufig, wie auch jetzt wieder in Amerika, den Schluß machen, aus welcher Gegend Deutschlands die ersten Einwanderer kamen. Sie gaben den Orten in der neuen den Namen der verlassenen Heimath.

Die Stadt Preuß. Holland soll z. B. von holländischen Einwanderern gegründet sein. Den Namen der Städte Morungen, Osterode, Saalfeld, Mühlhausen und der meisten Orte, welche auf rode oder walde sich endigen, hört man es an, daß ihre Gründer aus Thüringen und vom Harze her eingewandert waren.

Bis zum Anfange des 18ten Jahrh. mochten die 3 Hauptstämme der Provinz die Litthauer, Masuren und Deutschen wohl

---

*) Zwar sind die Marken Mecklenburg, Pommern, Schlesien, ein Theil des Kreises Oesterreich u. s. w. ebenfalls in gewisser Weise deutsche Colonien, allein außer den sogenannten flämischen Kolonien in den Niederungen der Flüsse ist die Verbreitung des deutschen Wesens doch wohl im Grunde mehr einer Germanisirung als einer Colonisation zuzuschreiben.

**) Preuß. Prov.-Bl. Bd. III. Aprilheft 1830. S. 340.

so ziemlich unvermischt auf dem Territorio, wo wir sie jetzt finden, gesessen haben, wenigstens auf dem Lande; denn in den masurischen und noch mehr in den litthauischen Städten haben schon von Alters her viele Deutsche gewohnt *). Als aber im Anfange des 18ten Jahrhunderts eine ungeheure Pest im Lande ausbrach und besonders 1709 und 1710 in Litthauen wüthete, wodurch in diesem Landstriche über 154,000 Menschen d. h. weit über die Hälfte aller damals vorhandenen hinweggerafft wurden, und viele Dörfer, ja ganze Striche, namentlich in der Mitte des Landes um Gumbinnen und Stallupöhnen, gänzlich verödeten: da nahm sich der König Friedrich Wilhelm I. des unglücklichen Landes mit einer ungemeinen Energie an. Er half nicht blos den noch vorhandenen Einwohnern auf jede nur mögliche Weise wieder auf, sondern entwickelte nach einem beharrlich ausgeführten Plane ein großes Colonisationssystem, wonach er eine ungemein große Menge Colonisten aus allen Gegenden Deutschlands dorthin zog und unter vortheilhaften Bedingungen ansiedelte. Nassauer, Pfälzer, Schweizer und vorzüglich die damals gerade wegen Religionsbedrückungen auswandernden Salzburger kamen in großen Zügen nach Litthauen, um die 12 bis 15 Städte und 4 bis 500 verödeten Dörfer wieder zu bevölkern **).

So ist dann jene Mischung der Bevölkerung der Deutschen, Litthauer und Masuren in jenen Gegenden entstanden, wie wir sie noch vor Augen haben, wobei die Deutschen in Litthauen allmählig das Uebergewicht bekommen, und die Litthauer gewiß, später auch wohl die Masuren, völlig mit sich verschmelzen werden. — Diese Colonisten haben jedoch ihre eigenthümlichen Sitten und Trachten jetzt größtentheils völlig verloren, und es gehört schon ein sehr geübtes Ohr dazu, um aus den sehr ver-

*) Die slavischen und lettischen Nationen die Böhmen, Wenden, Preußen, Litthauen, Polen, selbst Russen, haben viele Jahrhunderte mit den germanischen gekämpft, aber zugleich ihre Bildung von ihnen geholt. Der Hansebund ist dabei von unermeßlichem Einflusse gewesen. Der von diesem angeregte Handel und die Gewerbe haben bei den Polen und Russen die Städte hervorgerufen, in Polen sind die meisten daher erst im 14ten Jahrh. entstanden, bei ihrer Anlegung wurden deutsche Handwerker und Gewerbsleute mit großen Privilegien hineingezogen, sie bildeten Zünfte und Innungen wie in ihrer Heimath. Nowgorod hatte eine ganz deutsche Stadtverfassung. In Wilna existirten schon im 15ten Jahrh. deutsche Zünfte. Fast in allen bedeutenden russischen und polnischen Städten leben eine große Anzahl deutscher Handwerker meist in geregelter Zunftverfassung.

**) Brief Friedrichs II. an Voltaire vom 27. Juli 1739, s. Hinterlassene Werke Bd. VIII. Ueber die Verwüstungen der Pest vergl. Beitr. zur Kunde Preußens Bd. VI. Heft I. S. 27: die Pest in Preußen 1709 bis 1711, von Hagen.

waschenen Dialekten jetzt noch zu erkennen, woher der Sprechende ursprünglich stammt.

Daß man bei einem so sehr gemischten Volke, wie die Deutschen und Preußen sind, nicht von Gleichheit und Einheit des Charakters sprechen kann, ist einleuchtend. Die Bewohner jedes Kreises oder Landstrichs, selbst des einzelnen Dorfes, haben ihren eigenthümlichen Charakter, und nur in einigen guten Eigenschaften kommen sie fast alle überein: sie sind ordentlich, mäßig, fleißig, äußerst folgsam und anhänglich an jede Obrigkeit, sehr tüchtige tapfere Soldaten ohne gerade so kriegslustig und hartnäckig zu sein wie der Pommer, sie sind gastfrei und mittheilend. Allen gemeinsam scheint eine gewisse Milde und Weichheit des Charakters, die sich deutlich in ihren poetischen Productionen zeigt. Daß solche Weichheit des Gemüths mit dem concentrirtesten Scharfsinn verbunden sein kann, hat sich am deutlichsten in den größten Männern, die Preußen hervorgebracht, in Copernicus und Kant gezeigt. — Am strengsten und abgesondertesten haben ihren ursprünglichen Charakter erhalten die Bewohner der Niederungen und Werder, sie haben noch ganz die Abgeschlossenheit, Förmlichkeit, strenge Haussitte, wenige Geselligkeit, den ruhigen Fleiß ohne sich je besonders stark anzustrengen, die berechnende Klugheit ihrer friesisch-sächsischen Vorfahren. — Der deutsche Ermeländer hält ungemein fest an alter Sitte und Tracht, ist sehr religiös, und man hat ihn in dieser Beziehung den Vendeer Preußens genannt. Er ist im Ganzen mäßig, und noch vor wenigen Jahren kannte man dort den Branntwein kaum; es gilt in manchen Dörfern noch jetzt für eine Schande, sich im Branntwein zu betrinken, während ein Bierrausch nicht verpönt ist *).

*) In den ermeländischen Städten gestattete ehemals der Magistrat keine Arrestlegung bei dort sich zufällig aufhaltenden Fremden: „das sei der Gastfreundschaft zuwider!“ Beitr. z. Kunde Preußens Bd. III. Heft 5. S. 389. — Der letzte Probst (Praepositus) von Guttstadt, welches zwischen 1810 und 1816 aufgehoben ward, hielt 20 Jahre hindurch jährlich auf jedem der 15 zum Gerichtsbezirk gehörigen Dörfer Gericht, und schlichtete in der Regel alle Streitigkeiten und Prozesse mündlich. Es fanden sich bei Auflösung dieses Gerichts nur acta voluntariae jurisdictionis, aber keine Prozeßakten. Von Appellationen soll sich keine Spur gefunden haben.

Fünfter Abschnitt.

Die Landwirthschaft. Die Landwirthschaft steht in allen ihren Zweigen in der Provinz Preußen in einer Entwickelungsperiode. Ein für alle Klassen der Einwohner, die sich mit dem Landbau beschäftigen, und für alle Theile und Striche des Landes allgemein gültiges gerechtes Urtheil, wie man dies z. B. ganz ohne Scheu und mit, einem Jeden einleuchtender, Wahrheit über den Standpunkt der Landwirthschaft in den Provinzen Sachsen und Schlesien aussprechen kann, wird man über Preußen nicht fällen dürfen. Wenn irgendwo ein Theil der neuern Gesetzgebung, nämlich die Ausführung der Separationen und Gemeinheitstheilungen, eine durchweg günstige Einwirkung auf die Landwirthschaft, wenigstens bei gutem und mittlerm Boden ausgeübt hat, so ist es in Preußen; allein die Sache ist noch nicht beendigt, und wenn auch an vielen, doch lange nicht an allen Orten in allen ihren Wirkungen zu übersehen. Um also ein vollständig begründetes Urtheil auszusprechen, müßte man den Zustand der Landwirthschaft vor der Ausführung der neuesten Gesetzgebung genau zu überschauen vermögen, dies ist aber für Jemand, der nicht sein ganzes Leben dort zugebracht, und nicht blos sich mit der Landwirthschaft beschäftigt, sondern ihren Zustand in allen Theilen des Landes vor etwa 35 Jahren genau untersucht und verglichen hat, unmöglich. Denn der Zustand unmittelbar vor der Ausführung jener neuen Gesetzgebung, also etwa in den Jahren 1815 bis 1818, kann gar kein Bild von der ältern Landwirthschaft geben; durch die Kriege und Drangsale von 1807 bis 1815 war diese vielmehr so vollständig zerrüttet, ihrer Inventarien und Betriebskapitale beraubt *), also bis in ihre Fundamente so

*) Keine Provinz der Monarchie hat durch die Kriege und Durchzüge von 1807 — 1815 so unermeßlich in ihrem Wohlstande gelitten, als Preu-

zerstört, daß man aus ihrem damaligen Bestande allerdings den Normalzustand, wie er 1806 gewesen war, nicht beurtheilen konnte.

Die gedruckten und aktenmäßigen Notizen aus jener Zeit sind sehr unvollständig und unzuverlässig. Wären die alten Kammertabellen, die Erndtetabellen und Viehstandstabellen zuverlässig, so könnte man wenigstens die relativen Verhältnisse der verschiedenen Zweige der Landwirthschaft unter einander übersehen, allein, wie schon oben angeführt, aus neuerer Zeit fehlen die Erndtetabellen gänzlich, und so ist jede Art der Vergleichung unmöglich. Ich habe daher mich begnügen müssen, den Viehstand in den verschiedenen Epochen zu vergleichen. Aus diesem allein kann man aber, wie ich mich davon persönlich vollständig überzeugt habe, keineswegs einen allgemeinen Schluß auf den Stand der ganzen Landwirthschaft in beiden Epochen machen. Man würde der jetzigen dadurch sehr zu nahe treten. Denn die Ackerwirthschaft und übrigen damit verbundenen Gewerbe, namentlich die Brennereien, haben mancherlei Fortschritte gemacht. Die Schafzucht hat sich unermeßlich gehoben, und wenn auch die andern Vieharten in quantitativer Hinsicht nicht den Bestand von 1802 erreichen, so sind sie doch qualitativ viel besser als damals.

a) In dem westlichen Westpreußen.

In den westlichen Kreisen Westpreußens steht der Landbau im Allgemeinen auf sehr niedriger Stufe. Unter den größern Gütern, sowohl den adlichen als den kölmer, giebt es zwar manche, wo eine recht gute Cultur in allen Zweigen herrscht. Sie bilden aber nur eine Ausnahme, es sind in der Regel nur deutsche Besitzer, bei denen man die bessere Cultur findet; erst in allerneuester Zeit haben auch einige polnische Gutsbesitzer angefangen, ökonomische Einsichten zu gewinnen, feine Schafe anzuschaffen, Kartoffelbrennereien einzurichten u. s. w.

Bei den Polen, namentlich bei den dortigen polnischen Bauern, herrscht in der Regel viel Trägheit, wenig Cultur, wenig Einsicht, sie bewegen sich noch größtentheils in dem Schlendrian der gewöhnlichen und dazu verwahrloseten Dreifelderwirthschaft. Nur wo die Separationen vorgenommen und durchgeführt sind, regt sich häufig ein beginnendes Leben in der ländlichen Wirthschaft. Im Allgemeinen scheint mir jedoch der westpreußische Pole nicht so empfänglich für Cultur und Bildung, als der Pole

ßen; in den sogenannten Friedensjahren 1811 und 1812 fast noch mehr als in den Kriegsjahren. In den Beiträgen zur Kunde Preußens Bd. I. S. 33. werden, wie schon oben angeführt, die möglicher Weise zu berechnenden Leistungen und Verluste, außer dem noch etwas mehr betragenden baaren Gelde, auf 130,341,615 Thlr. angegeben. Die Bevölkerung nahm in dieser Zeit um 14 Procent ab.

im Großherzogthum Posen. So wie man sich aber der Weichsel nähert, wird es anders. Schon auf der sogenannten Höhe nimmt die mit den Polen gemischte deutsche Bevölkerung bedeutend zu. In den Höhegegenden der Kreise Danzig, Stargard, Marienwerder und Schwetz herrscht auf den größeren Gütern fast durchgängig eine sehr gute Cultur, aber auch bei den Bauern ist schon mancherlei Betriebsamkeit sichtbar. Die Viehzucht wird schon mit größerer Einsicht und mit Eifer getrieben, ich fand überall Futterkräuterbau und viele meist gute Wiesen, besonders im Kreise Stargard.

b) In den Niederungen und Werdern der Weichsel.

Die Weichsel mit ihren Nebenflüssen möchte wohl von allen Strömen Europa's die meisten sogenannten Niederungen gebildet haben, nämlich Landstriche, deren Boden durch die jährlichen Ueberschwemmungen eine eigenthümlich humose und fruchtbare Mischung erhalten haben. Sie kömmt hierbei dem Nil am nächsten, mit dem sie auch die Aehnlichkeit hat, daß sie bei ihrem Ausflusse eine Art Delta bildet *). Die in Polen liegenden Niederungen sind jedoch noch größtentheils in ihrem ursprünglichen Zustande, d. h. der Fleiß des Menschen hat sie noch nicht der Cultur unterworfen, deren sie fähig wären, nur ein Theil derselben wird in der Jahreszeit, wo er nicht überschwemmt ist, zu Wiesen benutzt, der größere Theil liegt uncultivirt und unbenutzt als Bruch und Moor, häufig bewachsen mit Strauchwerk, Erlen und Birken, und vom Wilde bewohnt. — So weit jedoch die Weichsel das preußische Gebiet durchströmt, sind ihre Niederungen von Thorn bis Danzig und Elbing durch Menschenhand geschützt vor den Zerstörungen des Wassers und völlig cultivirt.

Dieser vortreffliche Strich Landes zerfällt in 2 Abtheilungen, nämlich die eigentlichen Niederungen und die sogenannten Werder, die erstern sind mehr Alluvionen des Flusses, die letztern des Meeres. Die letztern liegen bedeutend höher als die erstern. Die Oberfläche der erstern möchte auf 12 □ Meilen, die der letztern auf circa 25 □ Meilen zu berechnen sein.

---

*) Man vergleiche den interessanten Aufsatz von Pauly über die Weichselniederungen in den Preuß. Prov.-Bl Bd. IV. S. 105. Die jährlich überschwemmten Niederungen des Nils sollen über 300 □ Meilen betragen (im 16ten Jahrh. sogar über 800 □ Meilen). Die Niederungen der Weichsel und ihrer Nebenflüsse werden wohl schwerlich 100 □ Meilen erreichen. Das Königreich der Niederlande hat im Ganzen über 300 □ Meilen. Ostfriesland $31^1/_2$ □ Meile. Das Königreich Hannover längs der Weser und Elbe und an der Nordsee gegen 65 □ Meilen Marsch- oder Niederungs-Ländereien.

Der deutsche Orden hat diese Ländereien durch Eindeichungen gegen die Ueberschwemmungen des Wassers und durch Colonisation der Cultur unterworfen. Das Weichsel-Delta oder die Werder insonderheit sind das herrliche Werk des Landmeisters Meinhardt v. Querfurt, welcher die Deiche an der Weichsel und Nogat von 1288 bis 1294 in einer Länge von mehr als 25 Meilen mit unermeßlicher Anstrengung aufschütten ließ. Damals rief der Orden die Vorfahren der jetzigen Bewohner aus den Niederlanden und Niederdeutschland ins Land, um das neu gewonnene Terrain anzubauen *).

Die Eintheilung des Landes schreibt sich aus jener Zeit her, und möchte sich seitdem im Ganzen wohl nur wenig geändert haben, dies sieht man auf den ersten Blick, so wie man die Situationskarte irgend eines Ortes ansieht.

Sie ist nämlich durchaus künstlich und, auf die von der Natur gegebenen Verhältnisse sich stützend, planvoll angelegt. Wo die Niederungen breiter werden, und das Terrain etwas erhöhet ist, findet man Ortschaften aus zusammenliegenden Häusern, wo dann auch in der Regel die Kirche auf dem höchsten Punkte des Terrains liegt. Wo die Niederung schmal ist, oder wo große Flächen in gleicher Erhöhung liegen, ist das Land durch lauter einzelne Gehöfte angebauet, die ihre Ländereien unmittelbar neben sich liegen haben, und zwar fast stets in langen Striemen, alle vom Flusse ab nach der Höhe hin parallel neben einander liegend. Eine solche Landfläche erreicht oft eine Länge von 6 bis 900 Ruthen oder mehr als eine Stunde Weges, während die Breite oft nur die des Gehöftes hat, und also nur 25 Ruthen beträgt **). Dort, wo diese Niederungen eine große Breite haben, d. h. in den Werdern, sind sie überall durch sich einander kreuzende Kanäle durchschnitten, das Land ist hier wie in lauter wagerechte Tafeln abgetheilt, und hierdurch ist wieder die Eintheilung und Zutheilung der Lände-

*) Der niederdeutsche Stamm hat sich bei Colonisationen stets nur in Niederungen angesiedelt, daher auch selbst die noch in den letzten Jahrhunderten auswandernden Friesen (die Mennoniten) sich vorzugsweise in den Weichselniederungen ansässig gemacht haben. — Selbst in Polen hießen von jeher die Colonisten, welche die Brücher urbar machten, Holländer. S. Holsche Bd. III. S. 43.

**) Alle niederländische und deutsche Marschen und Niederungen, die ich gesehen, haben genau dieselben Landeseintheilungen. Vergleicht man die Karte eines Orts im Altenlande des Herzogthums Bremen oder in einem Polder Frieslands mit einer aus den Weichselniederungen, so erblickt man genau dieselbe Landeseintheilung: ein Zeichen, daß sie, aus den natürlichen Verhältnissen und der Lage des Landstrichs hervorgegangen, gar nicht anders hat werden können, vielleicht auch wohl zum Theil, daß sie demselben Volksstamm ihren Ursprung verdanken.

reien für die einzelnen Gehöfte wie von selbst gegeben und vorgeschrieben.

Der Boden ist in diesen Gegenden, wie schon oben angeführt, durchgängig vortrefflich, und man findet eigentlich nur schlechten Boden dort, wo nach einem Durchbruch der Strom eine Versandung zurückgelassen hat. Die Werder sind vermöge ihrer höhern Lage selten den Ueberschwemmungen der Frühjahrsgewässer, und im Sommer, bei Gewittern oder mächtigen Regenwettern, der Brunnengewässer ausgesetzt, eignen sich daher für Winter- und Sommer-Getreidebau gleich gut; die tiefer liegenden Niederungen sind dagegen den Ueberschwemmungen häufig ausgesetzt und eignen sich daher mehr zum Sommer-Getreidebau und zu Wiesen und Weiden, in der tiefsten Abdachung aber nur zu Wiesen und Weiden *). Diese natürliche Beschaffenheit des Bodens begründet daher auch eine dreifache Art von Landwirthschaften: solche, wobei die Ackerwirthschaft vorherrscht, solche, die halb Acker- halb Viehwirthschaft sind, und endlich solche, die fast rein auf Viehzucht basirt sind (Holländereien).

In den Niederungen und Werdern giebt es keine so große Abstufungen in dem Umfange und der Ausdehnung der Wirthschaften als anderswo, es giebt fast keine ganz große noch auch ganz kleine Güter, die meisten sind zwischen 3 und 5 kölmische Hufen groß, nur als Ausnahme findet man einige große von 10 und 12 Hufen. Was nun die Landwirthschaft selbst betrifft, so ist zwar in neuerer Zeit einiger Fortschritt sichtbar, und namentlich hat z. B. der Landrath des marienburger Kreises auf alle Weise zu Verbesserungen und zu Fortschritten in der landwirthschaftlichen Cultur angeregt und aufgemuntert. Er veranlaßte es sogar, daß sich 1817 eine Anzahl von Wirthen aus dem marienburger Werder zusammen that, und eigens ein paar Leute auf ihre Kosten nach dem landwirthschaftlichen Institute in Möglin schickten, den einen zur empirischen Kenntnißnahme der Ackerwirthschaft, den andern zur Erlernung der Verfertigung von allerhand fremden Ackerinstrumenten. Dies hat unstreitig ausnahmsweise manches Gute, und in einzelnen Wirthschaften mancherlei Fortschritte bewirkt; auch sind wirklich an einigen Orten seitdem z. B. schon Verkoppelungen vorgenommen, im Allgemeinen wird aber die Landwirthschaft ungefähr noch wie schon seit alter Zeit auf folgende Weise getrieben **).

---

*) Ueber die Wirthschaft in den Werdern ist ein amtlicher Bericht des Landraths des marienburger Kreises an die königl. Regierungen über den Zustand der Gewerbsamkeit vom 28. Decbr. 1818 sehr belehrend, und daher hier vielfach benutzt.

**) Es ist unverkennbar, daß in neuester Zeit der sich immer mehr in den Niederungen ausdehnende Rapsbau, dort wo er im ausgedehnten

a. In den eigentlichen Werdern. Die Ackerländereien zerfallen in 4 Felder: Winterfeld, Sommerfeld, Weide und Heuschlag, Brachfeld. Es wird demnach eigentlich nur die Hälfte der Ländereien bestellt, denn ins Brachfeld wird in der Regel nichts gesäet. Das Winterfeld besteht in den einfachsten Wirthschaften gewöhnlich zu $1/3$ aus Weizen, $2/3$ aus Roggen, das Sommerfeld zu $1/3$ aus Gerste und Erbsen, zu $2/3$ aus Hafer. Da meist keine Stallfutterung eingeführt, so ist der Gewinnst an Dünger an vielen Orten nur eben hinreichend, um in 9 bis 10 Jahren herum zu düngen.

Als Besatzvieh werden durchschnittlich für jede Hufe gerechnet und gehalten: 4 Abeitspferde, 2 Kühe, 6 Schaafe und 4 Schweine. Die Zahl der Pferde erscheint besonders groß, und es kann vorkommen, daß man auf einem großen Bauerhofe von 12 Hufen 48 Pferde findet; man muß aber bedenken, daß der Boden meist so schwer ist, daß man selten weniger als 4 Pferde vor den Pflug spannt. — Auch erfordern die Deichlasten viel Gespannkraft. Vor 20 Jahren bauete man fast noch gar keine Winterrübsen, der jetzt in bedeutender Quantität gebauet wird, auch der Tabacksbau hat bedeutend zugenommen, Kümmel wird im tiegenhof'schen Gebiet gebauet, wo man auch nicht unbedeutend Flachs zieht.

b. In den höheren Theilen der Niederung ist theils so ziemlich dieselbe Bewirthschaftungsart, nur der sich darin findenden trefflichen Wiesen halber mit einem größern Viehstapel verbunden; theils scheidet, der Ueberschwemmungen der Frühlingswesten halber, das Winterfeld ganz aus, und der Wirthschaftsbestand besteht nur aus den Früchten des Sommerfeldes und aus der Viehzucht.

c. In den tiefern Theilen der Niederung besteht durchgängig nur eine reine Viehwirthschaft (Holländerei) und daneben gewöhnlich guter Gartenbau und Obstbaumzucht, besonders Pflaumen. Nie in meinem Leben sah ich reichbeladenere Pflaumenbäume, als im vergangenen Herbst (1837) in den Niederungen zwischen Culm und Thorn. Bei solchen Wirthschaften wird der größere Theil zur Viehweide und nur der kleinere zum Heugewinn benutzt. Wo es angeht, d. h. wo etwas höher gelegene Stellen vorhanden sind, wird etwas Korn, jedoch blos zum eigenen Wirthschaftsbedarf, gebauet. Es sind dies im Ganzen nur Milchwirthschaften, worin gute werdersche Kühe 12 bis 18 Stof Milch geben, und wo der Verkauf von Butter und Käse die Haupteinnahme bildet.

Die Schaafzucht ist in den Niederungsgegenden unbedeutend, das Terrain ist zu feucht und fett für das Schaaf, desto bedeuten-

Määße getrieben wird, auf den ganzen Wirthschaftsbetrieb sehr kräftig und selbst umwandelnd einwirkt.

der ist die Schweinezucht. An manchen Orten ist eine nicht unbedeutende Pferdezucht, selbst zum Verkauf außer Landes, und man findet daher sogenannte Roßgärten, wovon der zu Neuteich der bedeutendste ist. Holzungen giebt es in den eigentlichen Niederungen fast gar nicht; da jedoch die Zufuhr aus den Höhegegenden nicht gar fern ist, so ist eben kein Holzmangel, wenn auch etwas Theurung *). Dagegen haben die Werder gar kein Holz, als einen kleinen Wald an der montauer Spitze. In der Nähe der Flüsse können sie es wenigstens zu Wasser beziehen, allein im Innern ist wirklicher Holzmangel, und die Leute haben als Brennmaterial häufig nur Stroh und Rohr, und in den höchsten Gegenden Torf. Die Werder haben überhaupt ein reiches aber zugleich ermüdend kahles Ansehen; soweit das Auge reicht üppige Fruchtfelder, durchschnitten von schnurgeraden Gräben und Wegen, und dazu kein Zaun, kein Strauch, kein Baum, außer einigen melancholischen geköpften Weiden **)!

Als Nebengewerbe des Landbaues werden besonders in neuerer Zeit stets zunehmend und steigend die Branntweinbrennereien betrieben, mit welchen dann auch der Kartoffelbau ungemein zugenommen hat. Die Bierbrauereien gehen dagegen immer mehr zurück.

Die diese Niederungen und Werder bewohnenden Leute gehören bis auf wenige südliche Striche, wo sich Polen eingemischt finden, durchgängig dem niederländisch-niederdeutschen Stamme an, Oberdeutsche möchten sich hier niemals angesiedelt haben; scharf auf der Grenze der Niederung nach Osten hin findet man dagegen vorherrschend Oberdeutsche. Dieser niederdeutsche Volksstamm hat noch ganz den Charakter sich erhalten, der ihn in seinem ersten Vaterland auszeichnet; verständig, aber langsam und kalt überlegend; bei der Landwirthschaft betriebsam, fleißig, aber nie sich übermäßig anstrengend ***). Der Ackerbau steht daher in den

---

*) Bauholz, zum Theil auch Brennholz, kommt die Weichsel herab aus Polen.

**) Vgl. Bemerkungen auf einer Reise durch Preußen von einem Oberländer (Wedicke), Königsberg 1803. 2ter Bd. S. 67: über den kleinen Werder, und S. 414 über die Niederungen. Nicht ohne Geist und lebendige Anschauung!

***) Das deutlichste Charakterbild eines dortigen Bauers gewährt dem Beobachter die Untersuchung der Wirthschaft eines dortigen Menno-niten-Hofes. Alles ist da in der besten Ordnung; im Hause findet man eine fast holländische Reinlichkeit und Opulenz, alles Metall geputzt, alles Holz sauber gebohnt oder mit Oelfarbe angestrichen, in Küche, Keller, Scheuer alles vollauf, dazu in den bessern Häusern durchaus kein moderner Flitter, selbst die alte Bauerntracht wird ziemlich vollständig beibehalten. Der Viehstapel ist vortrefflich, gut gehalten und blank geputzt. Hauswirth und Wirthin sind fleißig und achtsam, aber fast nur im Hause und auf dem Hofe zu sehen. Der Hauswirth bekümmert sich gern um Brennerei und Brauerei, allein

Werdern im Ganzen auf einer ziemlich niedern Stufe; allein der Boden ist so fruchtbar, daß er auch schon die geringste Mühe sehr reich lohnt, und da der Landmann dabei eine sehr ordentliche und gut eingerichtete Hofwirthschaft hat, so ist im Allgemeinen noch großer Wohlstand, selbst Reichthum zu finden *). Die schwere Hof- und Feldarbeit wird durch Knechte, die meist von den Höhegegenden sich hierher vermiethen, verrichtet, auch haben die Bauern in ihren Kothen meist Tagelöhner-Familien zur Aushülfe wohnen. Bei der Erndte und den Deicharbeiten jedoch reichen diese gewöhnlichen Arbeitskräfte nicht hin, und es kommen große Züge Arbeiter, meist eben nicht die zuverlässigsten Leute, aus den polnischen Gegenden herab, um sich hier Verdienst zu suchen.

c. Die Höhegegenden am rechten Weichselufer.

In den Höhegegenden auf dem rechten Weichselufer, sowohl in den westpreußischen, als den daran stoßenden ostpreußischen Kreisen, bis etwa an die Passarge, dann aber auch in einem Theile Litthauens, möchte wohl im Allgemeinen die landwirthschaftliche Cultur in dieser Provinz am höchsten stehen, wenigstens ist dieses wohl auf den größeren Gütern durchschnittlich der Fall. Aber auch unter den Bauern ist hier überall landwirthschaftliche Intelligenz und Cultur zu finden. Unter den Bauern in den Dohna'schen Gütern fand ich so verständige und umsichtige Ackerwirthe, wie nur irgendwo in Deutschland **). Im Ganzen herrscht hier die sogenannte Dreifelderwirth-

---

um die Ackerwirthschaft fast gar nicht, die wird durch die Knechte, meist Oberländer, erhalten; der Wirth greift nie selbst an, pflügt und egget nicht, kömmt oft in Tagen nicht aufs Feld. Man sieht ihn stets in wollenen Strümpfen und Pantoffeln im Hause und auf dem Hofe herumschlendern.

*) Es sollen einst Zeiten unglaublichen Reichthnms in den Werdern gewesen sein; so ist eine alte Sage, daß die Bauern in Großlichtenau, um ein verübtes Verbrechen zu sühnen, sich erboten, den Weg bis Marienburg — eine halbe Meile lang — mit preußischen Groschen zu belegen. — Eine andere Sage erzählt von dem reichen Bauer Weitholzer aus Nickelswalde, daß er den Hochmeister Ulrich von Jungingen, mit andern Gästen, gut bewirthet, aber dabei nicht auf Stühlen, sondern auf kleinen Tonnen, mit Brettern darüber, habe sitzen lassen; als die Bretter fortgenommen, habe sich gezeigt, daß 11 Tonnen voll und die 12te halb voll Goldstücke gewesen! — Am Ende des vorigen Jahrhunderts und bis 1806 hatte sich hier ein unermeßlicher Reichthum angehäuft, allein mit demselben leider auch großer Luxus; durch die Kriegsjahre ist der erstere verschwunden, der letztere aber mehr geblieben, als gut ist. Die alten Sitten und Trachten sind auch hier im Begriff, allmählig unterzugehen, doch machen die Mennoniten hiervon größtentheils eine rühmliche Ausnahme.

**) Ich fand Gelegenheit, den Schulzen in Ebersbach (einem Dohna'schen Dorfe) über den Stand der Landwirthschaft, sowie über manche Ver-

schaft, jedoch mit theilweiser Benutzung des Brachfeldes. Dort wo die Separationen beendet sind, und der Boden fruchtbar, fand ich auch schon hin und wieder Verkoppelungen. Auf schlechten Boden haben sich die Separationen nicht so vortheilhaft erwiesen, und sind in neuerer Zeit daher weniger verlangt und vorgekommen. Als Beispiel, und um einen Begriff dortiger bäuerlicher Landwirthschaft zu gewähren, führe ich den Bestand der bäuerlichen Dreihüfner in Ebersbach im Kreise Preuß. Holland, welches nicht separirt ist, an. Die Feldmark ist hier in 3 Felder abgetheilt, und jedes Feld vollständig umzäunt. Jeder Bauer säet in das Winterfeld 20 bis 22 Scheffel Roggen und 15 Scheffel Weizen, und auf den nassen bruchartigen Stellen desselben etwas Hafer, in's Sommerfeld 5 bis 6 Scheffel Lein *), 8 bis 10 Scheffel Erbsen und 30 Scheffel Hafer. Der Ertrag ist beim Weizen und Roggen 3 Korn, bei Hafer und Erbsen 4 Korn. Der Viehbestand ist für jeden Wirth: 10 Pferde, 5 Stück Rindvieh, 8 Schaafe, 8 bis 10 Schweine. Die Gemeinde hat einen gemeinsamen Rinderhirten und Schweinhirten, der zugleich die Schaafe mit den Schweinen gemischt hütet.

Der Hausstand besteht außer Mann und Frau, wenn keine erwachsene arbeitende Kinder vorhanden sind, aus 1 Knecht, 2 Jungen und 1 Magd; außerdem sind, zur Aushülfe bei dringender Arbeit, im Dorfe sogenannte Instleute (wovon weiter unten) vorhanden, welche für ein bestimmtes Tagelohn (in der Erndte aber 2 Tage umsonst) jedem Bauer zu arbeiten verpflichtet sind.

d. Im Ermelande. Im Ermelande herrscht in Bezug auf Landwirthschaft bei den Bauern großer Fleiß, im Innern der Haushaltung Ordnung und Sparsamkeit, aber zugleich große Anhänglichkeit am Alten, Hergebrachten, und Scheu und Mißtrauen gegen das Neue.

---

hältnisse des innern Bauernhaushalts und der Gemeinde-Verfassung zu befragen und zum Theil zu Protokoll zu vernehmen, und fand bei ihm eine Klarheit der Einsicht, eine Tüchtigkeit der Gesinnung, daß ich wohl sagen kann, ich habe mehr von ihm gelernt, als aus manchen dickleibigen Acten.

*) In dieser ganzen Gegend wird ungemein viel Lein gesäet, eigentlich mehr, als eine gute Ackerwirthschaft ertragen kann. Im benachbarten Deutschendorf, wo aber allerdings besserer Boden als in Ebersbach ist, säet jeder Bauer 15 Scheffel Lein. Die Verführung hierzu ist leicht zu begreifen, da der Flachs sich dort ziemlich vortheilhaft versilbert. Im ganzen Ermeland ist der Flachsbau von jeher ziemlich ansehnlich gewesen, daher auch schon die letzte Landesordnung, vom 4ten Juli 1766, ihn, weil er dem Ackerbau schädlich sei, einzuschränken versuchte: es sollte nach derselben auf jeder Hufe nur 1½ Scheffel Lein ausgesäet werden dürfen.

In den reicheren Gegenden Ostpreußens und Litthauens haben die Separationen sich ungemein vortheilhaft erwiesen, und beginnen schon überall eine große Umwälzung in der ganzen Ackerwirthschaft zu begründen und zu bewirken; ich fand selbst bei einzelnen Dörfern, die von dem litthauischen Volksstamm bewohnt waren, Versuche zu Verkoppelung. Die Bestellung eines Theils des Brachfeldes ist fast allgemein. — Merkwürdig ist, daß im Samelande (Kreis Fischhausen und Landkreis Königsberg) von jeher Fünffelderwirthschaft gebräuchlich war, während in dem angrenzenden Kreise Labiau sich nur die gewöhnliche Dreifelderwirthschaft findet.

e. In Ostpreußen und Litthauen.

In den besseren Strichen Masurens verhält es sich, wie im übrigen Ostpreußen; allein ein großer Theil dieses Landes ist so unfruchtbar, so menschenleer und abgelegen von jedem Verkehr, daß die Landwirthschaft, wenigstens bei den Bauern, noch auf einer sehr niedrigen Stufe steht, und auch wohl noch lange bleiben wird. Wo der Acker nicht das 3te Korn gewährt, ernährt die Ackerwirthschaft für sich den Landmann nicht, noch vermag sie die Lasten und Abgaben zu tragen. Hier werden die etwaigen Nebengewebe: Kohlenbrennen, Theerschwelen rc., zum Hauptnährungszweige, und der Ackerbau sinkt zum Nebengewerbe herab *).

f. In Masuren.

Man darf den Maaßstab, den man in Deutschland an die Verhältnisse des Landbaues zu legen gewohnt ist, nicht an die in Preußen legen, besonders muß man sich hüten, aus den Bodenmischungs- und Fruchtbarkeits-Verhältnissen, die man etwa denen in manchen Gegenden Deutschlands völlig gleichartig gefunden, auch auf dieselben Wirthschaftsverhältnisse zu schließen. Der Reisende, welcher die vortrefflich stehenden Feldfrüchte und die große Fruchtbarkeit Preußens zuerst sieht, möchte wohl versucht sein, die Bewirthschaftungsart und die Einträglichkeit des preußischen Ackerbaues nach Verhältnißsätzen zu beurtheilen, die er im Innern von Deutschland oder etwa in Schlesien gewohnt ist. Er würde aber hierdurch ein völlig unrichtiges Urtheil abgeben. Die Landwirthschaft, vorzüglich der Ackerbau, ist in der Provinz Preußen viel schwieriger, viel gebundener, viel kostbarer, als im Ganzen in irgend einer der übrigen Provinzen der Monarchie. Eine große und nicht zu hebende Schwierigkeit, womit die preußische Landwirthschaft zu kämpfen hat, ist das Klima. Die Wirkung des Klima's aber ist, daß in

Allgemeine Betrachtungen über die preuß. Landwirthschaft.

*) Vgl. den interessanten Aufsatz des Hrn. v. Farenheid über den Wohlstand eines masurischen Kalkbauern, in den Preuß. Prov. Bl. Bd. IV. S. 66.

der Provinz Preußen (die südlichsten Striche etwa ausgenommen) die landwirthschaftlichen Feldarbeiten, welchen in den mittleren Provinzen der Monarchie ein Spielraum von 7, in den südlichsten Theilen sogar von $7^1/_2$ Monaten gegeben und gewährt ist, durchschnittlich in den besseren Strichen in 6, in den kaltgründigen aber in 5 Monaten abgemacht werden müssen. Wie unermeßlich dies aber auf alle Verhältnisse des Ackerbaues, sowie der ganzen Landwirthschaft einwirken müsse, liegt zu Tage *).

*) Der gründlichste und scharfsinnigste von unsern Statistikern, Hoffmann, sagt in seiner Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des preußischen Staats (Berlin 1819. S. 19), nachdem er die Bevölkerungsverhältnisse der verschiedenen Provinzen zusammengestellt, und daraus gezeigt, wie in den nördlichen Provinzen, selbst dort wo vortrefflicher Boden ist, die Bevölkerung doch nicht so dicht ist, als in den südlichen Provinzen auch auf ganz sterilem Boden: „Etwas von diesem auffallenden Unterschiede ist ohne Zweifel klimatisch. Ein Land, das auf der Ebene und in gutem wohlgebauten Boden, blos vermöge der nördlichen Lage, die Sommersaat nicht vor dem Anfange des Mai beginnen kann, und die Wintersaat vor Ausgang des Septembers verrichtet haben muß, ist in ganz andern wirthschaftlichen Verhältnissen, als ein Land, worin unter übrigens gleichen Umständen, blos vermöge der südlichen Lage, die Sommer-Aussaat zu Anfang des Aprils anfangen darf, und das Winterfeld erst zu Ende des October zugesäet sein muß. Derselbe Kreis von ländlichen Arbeiten muß in dem einen Lande in 5, in dem andern in 7 Monaten vollendet werden: nothwendig muß man aber 7 Menschen und 7 Stück Zugvieh unterhalten, um in 5 Monaten dasselbe zu leisten, was von 5 Menschen und 5 Stücken Zugvieh in 7 Monaten verrichtet werden kann. Derselbe Boden liefert einen Schnitt mehr Gras, wenn die Vegetation 2 Monate länger dauert; und man bedarf in dreifacher Rücksicht mehr Land zu Winterfutter, weil für die gleiche Arbeit mehr Vieh unterhalten werden muß, weil der längere Winter längere Fütterung erfordert, und weil die gleiche Fläche weniger Futter giebt. In kälterem Lande bedarf der Mensch bei gleicher Wohlhabenheit und Cultur kräftigere Nahrung, dichtere Kleidung und Wohnung, längere und stärkere Heizung, um dem Einflusse des Klima's zu widerstehen. Wo das Reaumürsche Thermometer Wochen, zuweilen selbst Monate lang mehr als 8 Grad unter dem Gefrierpunkte bleibt, wo auch der gemeine Mann von der Mitte des Octobers bis zur Mitte des Aprils nicht ohne Heizung bestehen kann, und wo vermöge der kürzeren Sommer das Schlagholz um ein Drittel der Zeit langsamer heranwächst, da müssen viel größere Flächen zum Holzwuchse liegen bleiben, als im mittleren Deutschlande unter den gewöhnlichen Verhältnissen der Ebene. Der schnellere Wechsel der Witterung macht die Erndten mißlicher; die Kürze des Sommers beschränkt die Wirthschaftspläne: aus beiden Ursachen giebt der Landbau bei größeren Kosten doch weniger Rohertrag; und um somehr steht das reine Einkommen zurück. Darum können die Niederungen an der Weichsel und Nogat, von freien Eigenthümern seit Jahrhunderten fleißig bebauet, nicht dasselbe Gewicht in die Waagschale Danzigs legen, was die warmen Thäler an der Mosel und Saar in die Waagschale von Trier zu legen vermögen. Selbst nur 2 Grade südlicher nur 1 Monat länger Vegetation gleicht schon große Nachtheile in dem Culturgrade und in der

Preußen hat vortrefflich fruchtbaren Boden und gewiß höchst intelligente Landwirthe, allein alle kommen darin überein, daß die Verhältnisse des Klima's unendlich schwer, ja in gewissen Fällen es unmöglich machten, von den neueren Erfahrungen und Fortschritten in den ökonomischen Wissenschaften denjenigen ausgedehnten Gebrauch zu machen, der sich in andern Provinzen wie von selbst findet. Man hört z. B. wohl den großen sowohl wie kleinen Landwirthen in Preußen den Vorwurf machen, wie es käme, daß man in einer Provinz, wo alle Regulirungen der Bauern beendet, wo Separationen und Gemeinheitstheilungen in größerm Umfange

---

Verfassung der Provinzen aus; und nur dadurch ist zu erklären, wie Stralsund mit Posen auf gleicher Bevölkerungsstufe steht. Der Fleiß fabrikreicher Gegenden thut viel für die Bevölkerung; aber abgerechnet, daß ein Erwerb stets sehr unsicher bleibt, der in Entfernungen von mehreren hundert Meilen, unter der freien Mitwerbung aller handelnden Völker, mehr auf die Zufälligkeit der Sitten und des Geschmacks, als auf die nothwendigen Bedürfnisse des Lebens gegründet wird; so kann der Unterhalt der großen Masse des Volks doch niemals aus weiter Ferne herbeigeholt werden."

„Unmittelbar neben den übervölkerten Gebirgen müssen die reichen Ebenen liegen, die sie nähren, und der Ueberfluß an Früchten, den sie geben können, hängt nicht allein vom Fleiße des Menschen, sondern auch von der Macht des Klima's ab. Ueberhaupt liegt im Reinertrage des Bodens der mächtigste Hebel für Gewerbe, Wohlstand und Bevölkerung. Wenn in einem Lande von 108 Millionen Morgen, wie der preußische Staat, der Ertrag des Morgens im Durchschnitte in einem glücklichen Jahre um 8 Groschen über den Ertrag eines Mitteljahres steigt, so sind 36,000,000 Thlr. gewonnen, um für minder dringende Bedürfnisse, für bessere Kleidung, besseres Hausgeräth, bessere Wohnung verwendet zu werden; und wenn in einem unglücklichen Jahre diese 8 Groschen auf den Morgen im Durchschnitte an dem Ertrage fehlen, so fehlen 36,000,000 Thlr. auf den Märkten, wo das Bedürfniß des Volkes gekauft wird; und da Jedermann leichter an Kleidung und Hausrath, als an Nahrung sparen kann, so leiden zunächst die Webereien und Schmieden. Also reift der Ueberfluß und der Mangel auf den Feldern, im Großen kaum erkannt, während der Handelsgeist ihm im Kleinen auf hundert Nebenwegen nachspürt."

„Gleichermaßen muß auch ein Land, unter übrigens gleichen Umständen, überhaupt ärmer, gewerbloser und volksleerer bleiben, wenn das Klima — eine Macht, auf die aller menschliche Fleiß nur einen sehr langsamen und beschränkten Einfluß hat — seine Wirthschaftskosten vermehrt, seine Erndten unsicher macht, und den reinen Ertrag seines Bodens durch Beides mindert."

Der gegenwärtige Oberpräsident der Provinz äußert sich über die Hindernisse, welche das Klima den Fortschritten der Landwirthschaft in Preußen entgegensetzen soll, daß man darauf ein viel zu großes Gewicht lege. Gegen die Marken könne man höchstens einen Unterschied von 8 Tagen im Frühjahr, und 8 Tagen im Herbst annehmen, die Erbsen würden im April gesäet, und im October würde selbst noch in den nördlicheren Gegenden geackert; die Viehhirten würden bei Königsberg bis Catharinentag gemiethet, die Arbeitszeit dauere demnach 6 bis 6½ Monate.

ausgeführt, als irgendwo, wo schon von jeher keine so ausgebreitete und verwickelte Servitutverhältnisse vorhanden waren, als in den übrigen Provinzen, wo sich also der Landbau fast ganz frei bewegen könne, dennoch die, wenn auch nicht grade die strenge alte, doch eine nur wenig modificirte Dreifelderwirthschaft noch stets in den neuesten Gegenden vorherrsche und bestehen bliebe; aber wer tiefer eindringt in die dortigen von der Natur gegebenen Verhältnisse und Gesetze, muß anerkennen, daß es im Großen und Ganzen theils unmöglich ist, ein anderes landwirthschaftliches System durchzuführen, theils wenigstens ganz unvortheilhaft *). Man nehme z. B. jenen berühmten Grundsatz, den Thaer in England praktisch ausgeführt fand, und ihn zu einem rationellen erhob: wir meinen den Grundsatz des Fruchtwechsels zwischen Halmgewächsen und Blattgewächsen, wodurch die Sommerbrache ausgemerzt wird; — so wird sich finden, daß dies in Preußen keineswegs so ohne Weiteres auch nur möglich ist. Wollte man z. B. nach der Bohnen-, Erbsen- oder Kartoffel-Erndte im selben Herbst das Land mit Winterkorn bestellen, so würde jeder preußische Landwirth uns sagen, daß das gar nicht angeht, denn der Roggen muß bereits Mitte September dort eingesäet sein, wenn er sicher überwintern soll, und in diesem Zeitpunkte ist noch keineswegs die Erndte jener Sommergewächse mit Sicherheit beendigt. Wenn der Weizen nicht gar vor dem 10ten September eingesäet ist, so kommt er zu zart in den Winter, und man riskirt, daß er bei 18 bis 20 Grad Kälte ausfriert, wie 1821, 1823 und 1828 geschehen. Hafer und Flachs wird im Frühjahr oft erst den 20sten Juni gesäet **)! Die preußischen Landwirthe sind überzeugt, daß eine vollständige Abschaffung der Brache in Preußen unmöglich ist. Dagegen hat man jedoch auf den meisten größeren Gütern (und dies hat auch schon Nachfolger bei einzelnen Bauern gefunden) angefangen, eine mehrfeldrige Wirthschaft einzuführen, wodurch dann die Brache auf den 4ten, 5ten bis 9ten Theil des Feldes eingeschränkt worden ist. Hierdurch geht aber der Wintergetreidebau verhältnißmäßig zurück, indem meist nur soviel, als die Brache beträgt, gebauet wird. Statt desselben tritt dann der Kartoffelbau mit großer Uebermacht ein. Wenn der Rohertrag der Feldwirthschaft in Preußen auch der Bodenmischung und Frucht-

*) Vgl. über die landwirthschaftlichen Verhältnisse Preußens verschiedene Aufsätze in den Preuß. Prov.-Bl., namentlich Bd. I. S. 27; Bd. IV. S. 66 und 452; Bd. VIII. S. 471, 605; Bd. IX. S. 590, 700; Bd. XI. S. 85, 201, 436, 655; Bd. XII. S. 84, 194; Bd. XIV. S. 383. Der Hr. Oberpräsident führt hiergegen an, daß es dennoch schon Orte gäbe, wo ein solches System völlig durchgeführt sei. Das Klima müsse nur zu oft den Deckmantel für faule ungebildete Landwirthe abgeben. Vgl. auch Pr. Prov.-Bl. Bd. XV. S. 192.

**) S. die oben angeführten Preuß. Provinzial-Blätter.

barkeit angemessen erscheint, so ist er doch bei weitem mehr den Einflüssen der Witterung und des Klima's ausgesetzt, als in andern Provinzen *).

Der Reinertrag steht dagegen ohne Vergleich tiefer, als in andern Provinzen, und hieran ist das Klima vorzugsweise dadurch Schuld, daß es die Landwirthschaft so ungemein kostbar macht. Die landwirthschaftlichen Feldarbeiten sind nämlich in einen so kurzen Zeitraum zusammengedrängt, daß sie deshalb eine ungemeine Menge Arbeitskräfte nöthig machen. Man kann fast rechnen, daß man in Preußen 1/3 mehr an Kosten für Zugvieh und Arbeits- und Knechtslohn zu tragen habe, als etwa in Schlesien oder Sachsen. Landwirthe, die sächsische Verhältnisse kannten, haben mir versichert, daß sämmtliche Wirthschaftskosten zusammen in Preußen verhältnißmäßig beinahe doppelt so hoch wären, als z. B. in der Gegend von Halberstadt. Während man in Norddeutschland durchschnittlich rechnet, daß die Wirthschaftskosten höchstens 1/3 Feldes Rohertrages absorbiren, absorbiren sie in Preußen mehr als die Hälfte **). Der preußische Landwirth muß mehr Zugvieh und Gesinde halten, als er in den übrigen Monaten des Jahrs mit Vortheil beschäftigen kann. — Allein er vermag gar nicht einmal genug hiervon für die Sommermonate aufzubringen; die Zeit drängt ihn so, daß er sich noch nach fremder Beihülfe umsehen muß. Hierbei tritt dann aber der Umstand ein, daß

*) Daß übrigens das Klima auf die Ausbildung der Feldfrüchte wesentlich nachtheilig einwirkt, ist dem Landwirthe wie dem Handel treibenden Publicum bekannt. Weizen und Roggen liefert in nördlicheren Gegenden nicht so starkes mehlreiches Korn. Der Weizen hat nur an wenigen Orten helles und volles Korn, er ist meist von brauner und bunter Farbe, mit verkrumpften Körnern vermischt, die beim Verkauf ausgesiebt werden müssen und kaum zum Viehfutter dienen. Der Hafer ist dagegen durchgängig sehr gut, und nur in den Niederungen von schmälerem und leichterem Korn, als auf der Höhe. Das Heu soll nicht so kräftig in der Futterung sein, als in südlichen Gegenden. Vgl. Pr. Prov.-Bl. Bd. XI. S. 436 bis 439, 539, 635.

**) S. Erörterungen über die Eigenschaften und Verhältnisse der Lohnmüller, Danniker rc. des Hrn. Landraths in Culm vom 10ten März 1830: „– hier das Ackerland also einen bedeutend geringern Werth hat, und ein so großer Mangel an Arbeitsleuten vorhanden ist, daß die Wirthschaftskosten in der Regel die Hälfte des Ertrags überwiegen, der Gutsherr leider also gezwungen wird, bei dem in hiesiger Provinz gewöhnlich weit größerm Flächenumfange der Vorwerke mit jeder Aufopferung Arbeitsleute unter verschiedenen Benennungen anzunehmen, mit Ackernutzungen in Stelle der Beköstigung auszustatten (weil überdem der Acker hier keinen so hohen Werth hat!), überhaupt diesen Arbeitsleuten alle nur möglichen Vortheile zu gewähren; indem der Gutsherr das zum Wirthschaftsbetriebe der großen Vorwerke nöthige lose Gesinde nicht erhalten, und auch hin und wieder das erforderliche Gespann-Inventarium nicht anschaffen kann."

noch keineswegs ein Ueberfluß von Menschen hier vorhanden ist; er kann sich also etwa nicht mit blos freien Tagelöhnern, die er heute in Arbeit hat und morgen nicht ferner bestellt, wenn er ihrer gerade nicht benöthigt ist, behelfen, denn deren giebt es in den meisten Gegenden fast gar nicht, es giebt keine Concurrenz. Er muß vielmehr Leute haben, die ihm sicher sind, wenn er sie nöthig hat, und dies ist denn die Veranlassung zu dem Instleute-Verhältniß, ein Verhältniß, welches ungemein kostspielig ist, ohne welches jedoch die Landwirthschaft in Preußen gar nicht scheint bestehen zu können.

Das Instleute-Verhältniß. Auch in Deutschland findet man, besonders bei großen und allein liegenden Oekonomien, dies Verhältniß, allein es hat dort eine andere Bedeutung. Bei solchen Oekonomien sind einige Tagelöhner-Häuser, und man schließt mit einer Tagelöhner-Familie den Vertrag ab, daß sie gegen freie Wohnung und einige Naturalien in jedem Augenblicke für bestimmten Tagelohn sich zur Arbeit stellen muß. —

In einem großen Theile von Schlesien besteht das Gärtner-Verhältniß, welches in seiner Grundlage dieselbe Wurzel hat, und dort nur provinziell eine sehr vollständige Ausbildung erhalten hat. In Preußen besteht dies Verhältniß äußerlich in derselben Art, allein es ist viel fester, und dazu nachtheiliger gestellt für den gutsbesitzenden Landwirth. Er hat, wie gesagt, eigentlich nur in den Sommermonaten das Bedürfniß der Beihülfe dieser Leute, im Winter würde er sie gar nicht oder doch nur als Beihülfe beim Ausdrusch nöthig haben, wenn er eine völlig wie in Deutschland übliche Gesindewirthschaftseinrichtung besäße. Er weiß in dieser Zeit kaum sein eigenes Zugvieh und Dienstpersonal zweckmäßig zu beschäftigen, da er eigentlich dessen schon viel zuviel unterhalten muß. Allein es fehlt in der Provinz im Ganzen an Menschen und also namentlich an Tagelöhnern. Er ist also gezwungen, einen Vertrag für das ganze Jahr einzugehen, wodurch er, um sich die Arbeiter für den Sommer zu sichern, ihnen einen so bedeutenden Verdienst, nämlich im Winter den Ausdrusch um den 9ten oder 10ten Scheffel zusichern muß, daß eine tüchtige Instmannsfamilie sich eigentlich besser steht als ein Bauer *). Ja, da es ihm in der

*) Während in Deutschland es der Bauer für einen großen Makel hält, sein Gut aufzugeben und Tagelöhner zu werden, ein freiwilliger Verkauf für eine Art Schande gilt, sind in Preußen Tausende von Bauern ohne große Schwierigkeit ausgekauft worden. Der Uebergang zum Instmannsstande wird weder für im mindesten herabwürdigend noch für unvortheilhaft erachtet, wie dies in Deutschland in den Getreideländern, wo die großen Bauerwirthschaften vorherrschen, überall der Fall ist.

dringenden Zeit oft selbst an Zugvieh fehlt, so stipuliren manche (freilich meist die verschuldeten) Gutsbesitzer, daß auch der Instmann ein oder ein paar Zugthiere hält, um ihm im benöthigten Falle damit zu Hülfe zu kommen.

Daß dies Verhältniß sehr kostspielig ist, leuchtet ein. Nur wenn man diese, in gewissen Zeiten des Jahrs fast überflüssigen Arbeitskräfte zweckmäßig und vortheilhaft verwenden könnte, würde kein Verlust eintreten, allein es fehlt in Preußen bis jetzt an Nebengewerben und Verkehr, wodurch dann allmählig auch eine größere ländliche Bevölkerung, Concurenz der Arbeit und niedrigerer Tagelohn sich finden würde. Während in Deutschland dieses Verhältniß nur bei einzelnen, großen und allein liegenden Oekonomien vorkommt, findet es sich in Preußen nicht blos bei allen Domainen und Dominien, sondern bei jedem cölmischen Gute, ja selbst bei den Bauergütern, so daß fast in jeder Bauergemeinde eine Anzahl Instleute recipirt sind, welche zu den einzelnen Bauerhöfen in demselben Verhältnisse stehen, wie sonst die Instleute zu den Dominien. Die Instleute sind eine der zahlreichsten Klassen der Einwohner in Preußen, und ich werde späterhin noch einmal auf sie zurückkommen, da die Rechtsverhältnisse, worin sie stehen, tief in die gesammte ländliche Verfassung eingreifen, und bis jetzt keineswegs vollständig regulirt sind.

Das Instleute-Verhältniß ist von jeher in Preußen vorhanden gewesen. Es gab dort von jeher eine Menge mittelgroßer Güter, die keine Bauergüter sondern freie Güter waren (cölmische Güter rc.). Die Besitzer derselben waren keine eigentliche Bauern, sie unterzogen sich daher mit ihren Familien nicht unmittelbar den schwereren landwirthschaftlichen Arbeiten. Frohnden, Dienst- oder Schaarwerks-Bauern hatten sie nicht; bei ihnen bildete sich also ganz natürlicherweise das Instleute-Verhältniß zuerst aus. — Als nun durch die neuere Gesetzgebung die Schaarwerks-Verhältnisse abgelöset und aufgehoben wurden, recipirten nun auch die großen Güter das Instleute-Verhältniß. Die Landwirthschaft in Preußen scheint nicht ohne ein gewisses, sicheres und festes Dienstverhältniß bestehen zu können. Nach Aufhebung des Schaarwerks ist offenbar das Instleute-Verhältniß in dessen Stelle getreten, und unterscheidet sich von demselben wesentlich dadurch, daß es freiwillig und nur immer wieder auf bestimmte Jahre eingegangen wird. Es wäre höchst interessant, die quantitativen Verhältnisse, in denen dies Verhältniß in der Provinz seit Aufhebung des Schaarwerks zugenommen, kennen zu lernen; es fehlt darüber aber an Nachrichten. Diese Zunahme muß ungemein groß sein, da die Zahl der Knechte und Mägde sehr bedeutend abgenommen hat, und doch der landwirthschaftlichen Arbeiten gewiß nicht weniger geworden sind; man kann nämlich rechnen, daß 1802 in der Provinz in runder Zahl 110,000 männliche und 96,300 weibliche

Dienstboten waren, wogegen sich 30 Jahr später, 1831, nur 67,300 männliche und 70,100 weibliche Dienstboten finden; ein Verhältniß, welches bei dem steigenden Luxus und der so sehr angewachsenen Bevölkerung völlig unerklärlich wäre, wenn die Zunahme des Instleute-Verhältnisses es nicht hinreichend erklärte *).

Instleutelohn, Knechtslohn, Tagelohn.

Um Anhaltspunkte für die Vergleichung und Beurtheilung dieses Verhältnisses zu finden, lasse ich hier einige Notizen über ihr Contractsverhältniß, sowie über den Knechtslohn und Tagelohn, aus verschiedenen Gegenden der Provinz folgen.

1. In den südlichsten Theilen derselben in Westpreußen, im alten Culmer Lande, beruhete die Bewirthschaftung der dort in sehr großer Anzahl sich befindenden großen Güter fast ganz auf einer Naturalwirthschaft **). Es kommen hier demnach vor:

a) Danniker. Sie erhielten außer Behausung und Garten 2 bis 9 Morgen culmisch, in jedem Felde zur eigenen Benutzung, und die Weide für ein oder ein paar Stück Vieh auf den herrschaftlichen Wiesen, und mußten dafür Pflugdienste thun. (Von diesen sind, wie bekannt, ein Theil nämlich, die über 25 Morgen preußisch in Benutzung hatten, durch

---

*) Nach Leopold Krug und dem Handbuche zum Atlas von Preußen, durch Berechnung, Absetzung für die Kreise Flatow rc. ausgemittelt. Durch neuerdings mir zugekommene Notizen aus dem statistischen Bureau stellt sich das Verhältniß folgendergestalt für die neueste Zeit:

Name des Regierungs-Bezirks	1822		1837	
	Knechte	Mägde	Knechte	Mägde
Königsberg, Städte	2,506	5,602	2,623	6,733
plat(tes Land	22,481	16,843	28,336	22,076
Gumbinnen, Städte	1,238	2,936	1,447	1,912
plattes Land	16,133	12,517	18,336	13,441
Danzig, Städte	1,080	4,176	1,123	3,937
plattes Land	9,356	7,807	11,133	8,842
Marienwerder, Städte	1,454	2,779	1,821	2,719
plattes Land	14,444	9,420	19,731	12,991
Summa	68,692	62,080	84,551	72,651

Auf dem Lande waren hiernach 1822: 62,414 Knechte und 56,587 Mägde, 1837 aber 77,537 Knechte und 57,350 Mägde. Strenge Anhaltspunkte zur Beurtheilung möchten diese Notizen jedoch wohl nicht gewähren, da in einzelnen Gegenden manche Klassen der Instleute unter den Knechten aufgeführt sein werden.

**) Diese Notizen sind theils der oben angeführten Erörterung des Hrn. Landraths in Culm, vom 10ten März 1830, theils den Acten der königl. Regierung in Marienwerder, die Ermittelung der Tagelöhner auf dem platten Lande, 1833, worin sich die Berichte der Hnn. Landräthe über diesen Gegenstand befinden, entnommen.

das Gesetz vom 10ten Juli 1836 für regulirungsfähig erklärt worden.)

b) Ratteier, Pflugknechte, erhalten eine Wohnung, 1 Morgen Garten, 1 Morgen Acker in jedem Felde, die Weide für einige Stück Vieh, 6 Thlr. Lohn, 4 Scheffel Roggen, 1½ Scheffel Erbsen, 2 Scheffel Hafer, 6 Stof Salz; und müssen dafür täglich — vom 25sten März bis Martini — sobald es verlangt wird, mit 4 von ihnen gehaltenen Ochsen pflügen, sind jedoch statt dessen zu keiner andern Arbeit verpflichtet *). Von Martini bis 25sten März dreschen sie um den 11ten Scheffel.

c) Formals, Pferdeknechte, sind eben so gestellt, wie die Ratteier, müssen aber statt Ochsen Pferde halten und mit ihnen pflügen.

d) Lohnschmiede erhalten die Benutzung von Haus, Garten und einem Stück Acker, und müssen für bestimmte Preise die Schmiedearbeit übernehmen.

e) Lohnmüller stehen auf ähnliche contractliche Bedingungen. Auf gleiche Art giebt es auch Lohnschirrarbeiter und andere Lohnhandwerker.

f) Eigentliche Instleute. Sie erhalten freie Wohnung, 1 Morgen Gartenland, 1 Morgen culmisch Acker in jedem Felde, und müssen dafür, wenn sie bestellt werden, in Tagelohn kommen, in der Erndte zu zweien und dreien, d. h. mit Frau und Kind oder Magd, erhalten dann: der Mann mit der Sense, die Frau mit der Sichel 5 bis 6 Sgr. Tagelohn, bei der Harke 4 Sgr., bei anderer Arbeit 3 Sgr. **), beim

*) Sollte hierin der Bericht des Hrn. Landraths ganz richtig sein? — Daß der Ratteier von seinem geringen Landbestande 4 Ochsen für seinen Herren sollte halten können, scheint mir nicht recht wahrscheinlich! — Dies ist noch mehr bei der folgenden Klasse der Pferdeknechte (Formals) der Fall.

**) Der Landrath v. Thorn bemerkt hierbei in seinem Berichte, (s. obige Regierungs-Acten): Es habe kein Gut hinreichende Instleute, man sei daher gezwungen, besonders während der Erndte sich nach freien Tagelöhnern umzusehen, deren seien nun eigentlich im dortigen Kreise hinreichend vorhanden, sie scheueten sich jedoch, Instleute zu werden und sich streng zu binden, zögen vielmehr vor, in den kleinen Städten, Vorstädten und großen Niederungsbauern-Dörfern sich für 1 bis 2 Thlr. einzumiethen, etwas Kartoffelnland zu pachten, und den größten Theil des Jahres entweder herumzuschleudern, oder für geringe Arbeit geringen Verdienst zu suchen. In der Erndtezeit hätte ein jedes Gut, z. B. von 30 Hufen, eine Menge, nämlich wenigstens 25 bis 30 Tagelöhner, außer Knechten und Instleuten, nöthig, und da fänden sie ihren sichern, ganz enormen Tagelohn, nämlich neben 4maligem warmen Essen des Tags, während der sechswöchentlichen Erndtezeit 9 bis 10 selbst 12 Sgr.! Hiermit behülfen sie sich die

Getreideausdrusch den 12ten Scheffel. Im Kreise Graudenz: der Mann im Sommer 4 bis 5 Sgr., im Winter 3 Sgr.; die Frau im Sommer 3 Sgr., im Winter 2½ Sgr.

2. In der Gegend von Conitz, Behrendt ꝛc. Die Instleute werden hier auch Gärtner und Einlieger genannt, erhalten freie Wohnung, ½ bis 1 Morgen Garten, einige Beete Aussaat, freie Weide für 1 Kuh, freies Brennholz, freie Beköstigung, während der Heu- und Getreideerndte (wenigstens bei den kleineren Wirthen), und dann der Mann 5 Sgr., die Frau 3½ Sgr. Tagelohn, jedoch selten baar; in der übrigen Zeit der Erstere 3 Sgr., die Frau 2 Sgr., und beim Ausdrusch den 14ten bis 15ten Scheffel.

Der freie Tagelohn steht in Westpreußen sehr verschieden, aber doch durchschnittlich hoch *).

Im Kreise Thorn:

der Mann bei freier Kost in der Erndte 9 bis 12 Sgr.

Im Kreise Straßburg:

der Mann in der Erndte	10 Sgr.
die Frau in der Erndte	7 bis 8 Sgr.
der Mann in anderer Jahreszeit	6 Sgr.
die Frau	4 —

Im Kreise Marienwerder:

im Sommer, bei freier Kost,	der Mann	4 bis 5 Sgr.
	ohne Kost	7 bis 8 —
— — —	die Frau	3 bis 4 —
	ohne Kost	5 bis 6 —
im Winter, bei freier Kost,	der Mann	2½ Sgr.
	ohne Kost	5 —
— — —	die Frau	2 —
	ohne Kost	4 —

Im Kreise Deutsch-Crone:

der Mann im Sommer 6 Sgr., in der Erndte 7½ Sgr., im Winter 5 Sgr.

die Frau in jeder Jahreszeit 5 Sgr.

Im Kreise Conitz:

der Mann, bei freier Kost, in der Erndte 5 Sgr., im Winter 3 Sgr.
die Frau — — — 3½ — — 2 —

übrige Zeit. Eigentliche feste Knechte seien im Kreise kaum zu haben, und nur für außerordentlich hohen Lohn, nämlich 27 bis 28 Thlr.

*) Je geringer die Rente, je höher der Arbeitslohn! —
Adam Smith.

3. In den westlichen Theilen Ostpreußens *). Im Kreise Preuß. Holland, in den Lauk'schen Gütern, erhalten die Instleute freie Wohnung und Garten, 2 Morgen culmisch Acker, und Weide für 1 Pferd und 1 Kuh, dann an Tagelohn der Mann 3 Sgr., die Frau $2^1/_2$ Sgr. Jahr aus Jahr ein, und den 10ten Scheffel beim Getreideausdrusch.

Die Instleute der Bauern im Dorfe Ebersbach erhalten von dem Bauer, der sie in seine Wohnung aufnimmt, an Tagelohn nebst freier Kost, in der Erndte 4 Sgr., im Herbst und Frühjahr 3 Sgr., im Winter 2 Sgr.; sie müssen ihm außerdem in der Erndte 2 Tage umsonst arbeiten, nämlich 1 Tag beim Weizenmähen, 1 Tag beim Roggenmähen, und müssen hierbei als volle Sense, d. h. der Mann mit der Sense, die Frau zum Binden, erscheinen. Sie haben dann das Recht, auf die Gemeindeweide 1 Kuh für 15 Sgr., und 1 Schwein für 4 Sgr. Weidegeld zu treiben.

Der Lohn eines Knechtes auf den Gütern beträgt 18 bis 19 Thlr., der einer Magd 12 Thlr., und außerdem bei beiden an Naturalien etwa für 3 Thlr. Werth.

Bei den Bauern in Grünhagen der Knecht 14 Thlr., die Magd 5 Thlr. 15 Sgr., wobei jedoch einige Naturalien im Werthe von 5 bis 8 Thlr. hinzuzurechnen sind.

Die Beköstigung der Leute besteht in Lauk: des Morgens Mehl- oder Milchsuppe, Mittags Gemüse und Suppe, Abends ein Gericht, und 2mal in der Woche Fleisch à Person $^1/_2$ bis $^3/_4$ Pfund. Gewöhnlich ist in dieser Gegend die Beköstigung des Gesindes auf den Gütern einem s. g. Leutespeiser oder Speisehofmann in Verding gegeben, und erhält dieser für jede Person jährlich 9 Scheffel Roggen, 2 Scheffel Gerste und 2 Scheffel Hafer und ein bestimmtes Salzgeld.

Die gewöhnliche Kost der Bauern ist in dieser Gegend des Morgens graue Erbsen oder Kartoffeln, Mittags Kartoffeln und Klöße (Keilchen), Abends Schampersuppe (ein Nationalessen, aus Bier, Milch und Brod bereitet).

Im Kreise Ortelsburg erhalten die Knechte auf den großen Gütern 16 bis 18 Thlr. Lohn und noch etwa für 2 Thlr. Naturalien; bei den Bauern aber nur 11 Thlr., jedoch dazu für mehr als 7 Thlr. Naturalien; die Mägde auf ersteren 11 Thlr. und für 2 Thlr. 20 Sgr. Naturalien, bei letzteren 4 Thlr. nebst Naturalien im Werthe von 8 Thlr. 2 Sgr. Die Instleute erhalten hier Wohnung, Garten, 3 Morgen Land und Weide für 1 Kuh, wo-

*) Theils nach mündlichen Erkundigungen, theils den Acten der königl. Regierung in Königsberg: Lohn des Gesindes, der Gesellen ꝛc., entnommen.

für ihnen aber 5 Thlr. angesetzt werden, welche sie abverdienen müssen; dreschen um den 10ten Scheffel.

4. Im Ermelande. Hier steht der Lohn der Leute bedeutend höher. Im Kreise Heilsberg erhält auf den Gütern (z. B. Bundien) der Knecht 21 bis 25 Thlr. baar und für 6 bis 7 Thlr. Naturalien, die Magd an Lohn 11 bis 13 Thlr. und an Naturalien für 6 Thlr. 20 Sgr. bis 7 Thlr. 20 Sgr.; bei den Bauern aber der Knecht 15 bis 19 Thlr. baar und an Naturalien für 8 Thlr., die Magd 11 Thlr. baar und an Naturalien ebenfalls für 8 Thlr.

Die Instleute erhalten freie Wohnung, Garten und Holz, und nach den Zeiten verschieden der Mann 3 Sgr. 4 Pf. bis 4 Sgr., die Frau 2 Sgr. 6 Pf. bis 3 Sgr. 4 Pf. Tagelohn, und dreschen um den 11ten Scheffel (im Braunsberger Kreise um den 10ten Scheffel) *).

5. Im nördlichen Ostpreußen. Bei Preuß. Eylau ist auf den Gütern der Knechtslohn 18 bis 22 Thlr. und für 3 Thlr. Naturalien (die letzteren doch gewöhnlich nur bei verheiratheten Knechten), der Lohn einer Magd 9 bis 13 Thlr. und für 3 Thlr. Naturalien. Bei Bauern der Knechtslohn 15 bis 18 Thlr., das Uebrige dasselbe.

Im Samelande erhält der Knecht 18 bis 20 Thlr. baar und 4 bis 6 Thlr. in Naturalien, die Magd 10 bis 16 Thlr. baar und 2 bis 4 Thlr. in Naturalien. Auf dem Amte Schaaken im Samelande (Landkreis Königsberg) erhält der Großknecht 18 Thlr., der Kleinknecht 12 Thlr. und Jeder 1/4 Lein ausgesäet.

---

*) Man hat eine alte Landesordnung für das Ermeland vom Fürstbischof Adam Stanislaus vom 4ten Juli 1766, worin der Lohn der Knechte und Mägde, Tagelohn, Deputat der Instleute, genau festgesetzt ist. Ein Großknecht soll erhalten 39 Fl. (Sind dies polnische oder preußische Fl.? im erstern Falle wären es 6 Thlr. 15 Sgr., im andern 13 Thlr., also wahrscheinlich das letztere!) 1 Fl. an Gottespfennig, 6 Ellen Leinen zu Strümpfen und Beinkleidern, und 4 Hemden; ein Mittelknecht 24 Fl. (= 8 Thlr.) und das Uebrige; eine Großmagd 15 Fl (= 5 Thlr.), 1/2 Schock Leinwand; eine Viehmagd 12 Fl.; eine Kleinmagd 8 Fl. ꝛc. — Ein Tagelöhner soll erhalten, bei Wirthskost, 5 Gr. (1 2/3 Sgr.?), bei eigener Kost 12 Gr. 4 Pf. (4 Sgr. 2 Pf.). Es wird streng verboten, daß die Knechte sich nicht bedingen, statt Lohns auf den Hufen einige Scheffel mit auszusäen. Ebenso sollen auch die Instleute, auch Lohngärtner genannt, keine Landnutzung, sondern reines Deputat erhalten, nämlich freie Wohnung und Küchengarten und Weide für 1 Kuh, 1 Kalb und 2 Ferkeln, dann baar 10 Fl. (3 Thlr. 20 Sgr.), 8 Scheffel Korn, 1 Scheffel Gerste, 1 Scheffel Hafer, 2 Viertel Erbsen, 1 Kornviertel Salz, 4 Pfund Schmeer, 15 Pfund Speck, 4 Fuder Heu oder 3 Fl., und die nothdürftigen Sträuche und Aeste zu Brennholz.

Wie haben sich in 70 Jahren die Preise verändert!

Die Küchenmagd (Köchin) erhält 12 Thlr., die andern Mägde 10 Thlr. Lohn und 1/4 Lein ausgesäet. Die Beköstigung ist des Morgens um halb 7 Uhr das Frühstück von grauen Erbsen und Milchsuppe, (eine Suppe von saurer Milch und Tafelbier (Schamper) *); Mittags 11 Uhr Essen von jener Schampersuppe, und Gemüse, meist Erbsen, Rüben, Kohl 2c. Donnerstags und Sonntags Fleisch soviel sie mögen, circa 1 Pfund, und dazu Kartoffeln; an den übrigen Tagen der Woche zuweilen einen Hering oder etwas Speck; zur Vesper um halb 4 Uhr erhält Jeder 1/2 Stof Bier; nach Sonnenuntergang in der Erndte 1/4 Hering und Kartoffeln, in anderer Zeit nur Kartoffeln und jene Schampersuppe; nur bei schwerer Arbeit zuweilen einen Schnapps. Außerdem gewogen Brod, nämlich 2 Pfund für jeden Tag.

Auch hier dreschen die Instleute um den 10ten Scheffel, daneben erhalten sie den 4ten Theil des Hintergetreides und den 3ten Theil der Spreu.

6. In Litthauen. Im Kreise Memel ist der Knechtslohn auf den Gütern 18 bis 21 Thlr. baar und 2 Thlr. 7 Sgr. bis 2 Thlr. 16 Sgr. an Naturalien; das Lohn einer Magd 12 Thlr. baar und 2 Thlr. 9 Sgr. bis 3 Thlr. 4 Sgr. in Naturalien. Bei den Bauern aber erhält der Knecht nur 5 Thlr. baar, und dagegen 12 Thlr. 20 Sgr. in Naturalien; die Magd 4 Thlr. baar und 8 Thlr. 22 Sgr. in Naturalien.

Bei den Oekonomien im Kreise Heidkrug kommen folgende Arten arbeitender Leute vor:

a. Knechte und Mägde. Der Knecht erhält 16 Thlr. Lohn und 1 Paar Stiefel; die Magd 10 bis 12 Thlr. Die Beköstigung ist: um 7 Uhr zum Frühstück Gerstgrütze mit Milch, um 12 Uhr graue Erbsen und Kartoffeln, und 2 mal in der Woche 1 Pfund Fleisch; im Sommer (im Winter nicht!) zur Vesper um 4 Uhr einen Schnapps, Abends Kartoffeln und dicke Milch. Die Knechte erhalten im Sommer wöchentlich 16 Pfund Brod, im Winter 14 Pfund; die Mägde im Sommer 13 Pfund, im Winter 11 Pfund Brod.

b. Verheirathete Knechte. Dieselben haben ihre eigene Haushaltung, erhalten freie Wohnung, frei Holz, einen kleinen Garten (Gekochgarten, Krautgarten) von 10 Ruthen, Weide und Futter für 1 Kuh und 2 Schaafe, das Land für 10 Scheffel Kartoffelaussaat, 16 Thlr. Lohn, 12 Scheffel Roggen, 4 Scheffel Gerste, 2 Scheffel Hafer, 20 Sgr. Salzgeld. Sie müssen täglich in derselben Art und für dieselbe Zeit zur Arbeit erscheinen, wie die andern Knechte; allein sie müssen auch, so oft es verlangt wird,

*) Die grauen Erbsen und die Schampersuppe sind ein paar ächte Nationalgerichte durch ganz Preußen.

die Frau und außerdem noch ein erwachsenes Kind, einen Knecht oder eine Magd (Anteninker auf litthauisch) für einen Tagelohn von $2\frac{1}{2}$ Sgr. stellen. Haben sie keine erwachsene Kinder, so halten sie sich in der Regel einen Knecht oder Jungen, der 4 bis 6 Thlr. Lohn, Essen und Trinken und abgelegte Kleider erhält.

c. Sonnenknechte oder Gärtner. Diese sind das, was man sonst Instleute nennt, doch sind sie etwas gebundener. Sie erhalten freie Wohnung und Garten und Land für 5 bis 6 Scheffel Kartoffel-Aussaat, 8 Thlr. Lohn, 10 Sgr. Salzgeld, 6 Scheffel Roggen, 2 Scheffel Gerste, 1 Scheffel Hafer, Weide und Futter für 1 Kuh und 2 Schaafe, haben im Winter den Ausdrusch gegen den 10ten Scheffel, müssen in eigener Person von Ostern bis Michaelis — 155 Tage — sobald sie bestellt werden, sich zur Arbeit ganz wie die Knechte stellen, und außerdem zugleich, wie die obigen verheiratheten Knechte, ihre Frau und Knecht oder Magd zum Tagelohn.

d. Looßleute. Mit ihnen besteht ein reiner Pachtvertrag, statt des Pachtgeldes sind aber Handdienste stipulirt, und zwar ganz in einzelnen Positionen; so z. B. müssen sie für die freie Wohnung in der Regel 24 Tage, für Weide und Unterhalt einer Kuh 36 Tage, für dito eines Schaafs 10 Tage arbeiten; sie erhalten Land zu 5 bis 10 Scheffel Kartoffel-Aussaat, und müssen für jeden Scheffel 5 Tage arbeiten 2c. Was sie über diese stipulirten Tage arbeiten, dafür erhalten sie den gewöhnlichen Tagelohn von 4 bis 5 Sgr. In der Gegend von Insterburg erhält der Knecht 18 bis 21 Thlr. Lohn; die Magd 12 bis 15 Thlr., — an Beköstigung um 7 Uhr Suppe von saurer Milch mit Mehl, Mittags Gemüse und 2mal in der Woche reichlich 1 Pfund Fleisch, Abends Suppe oder Gemüse, ein- bis dreimal täglich einen Schnapps, und der Knecht 15 Pfund Teig oder 13 Pfund gebackenes Brod; die Magd aber nur 10 Pfund. Aus dem übrigen Masuren (von Ortelsburg ist bereits oben Einiges gesagt) fehlen mir die nöthigen Notizen *).

Von Landwirthen, die andere Provinzen und Deutschland genau kennen, habe ich wohl die Behauptung aufstellen gehört, der preußische Arbeiter beschaffe durchschnittlich mit seiner Arbeit nicht so viel als der deutsche, er habe nicht das Geschick, sie anzugreifen, sei dabei nicht so anstellig, habe auch vielleicht nicht die Kräfte. Sie berufen sich hierbei auf ein Factum: in Westphalen und Niedersachsen werde überall um den 16ten, selbst 18ten Scheffel gedroschen; in Preußen dagegen nur durchschnittlich um den

*) Alle diese verschiedenen Arten von Leuten lassen sich im Allgemeinen unter 4 Kategorien bringen: Instleute, Deputanten, Gesinde und Käthner oder freie Tagelöhner. Hofleute, Schirrarbeiter, Hirten, Schafer, Gärtner, Jäger, Schmiede sind hier in der Regel Deputanten.

10ten oder 11ten Scheffel. Ich kann kein Urtheil darüber fällen, allein, wenn der Landrath des Kreises Königsberg (s. die obigen Regierungsacten über die Tagelöhne) behauptet, durchschnittlich verdiene der Drescher täglich $2^2/_3$ Metzen, so scheint mir die Sache mehr durch den theuern Preis für die landwirthschaftliche Arbeit, als durch den Mangel an Arbeitskraft oder Geschick des Arbeitenden zu erklären*).

Wirthschafts-Instrumente und -Sitten.

Die in Preußen gebräuchlichen Ackerinstrumente, das Pferdegeschirr, die Art der Bespannung rc. haben manches Eigenthümliche, worüber ich an einem andern Orte einige Notizen zusammenstellen werde. Man kann an solchen Dingen häufig die Scheidelinien der Volksstämme erkennen, ungeachtet sich auch hierin allmählig mehr und mehr verwischt. — So scheidet z. B. in Preußen mit ziemlicher Schärfe die Anspannung von Pferden die Deutschen und Polen; erstere spannen sie nämlich lang, d. h. 2 Hinterpferde und 2 Vorderpferde, und lenken sie vom Sattel aus; der Pole spannt sie dagegen immer neben einander, sitzt nicht auf dem Pferde, sondern auf dem Wagen, und lenkt sie von dort aus. Dies ist zwar auch bei den Bewohnern der Marken, außer der Ukermark, und eines Theils von Pommern der Fall; allein ich halte diese auch für germanisirte Slaven, und deshalb jene alte Sitte dort noch vorhanden. In ökonomischer Hinsicht kann ich aber nicht des altlitthauischen Pflugs, der Zoche, unerwähnt las-

*) Das Dreschermaaß möchte sich auch wohl etwas nach der Bodengüte richten; wo diese überwiegt, wird der 13te bis 15te Scheffel gegeben, auf leichtem Boden und bei magerer Erndte der 10te Scheffel. Das auf warmem kultivirten Boden erzeugte Getreide drischt sich leichter, als das auf hungrigem kalkgründigen Boden. — Das Angebot der Arbeit wirkt auch darauf hin, und dies ist in Preußen der dunnen Bevölkerung und der geringen Cultur des gemeinen Mannes wegen sehr gering; endlich wird man über die Höhe des Lohns und über den Erwerb der Arbeiter nur urtheilen können, wenn alle Leistungen und Gegenleistungen zugleich abgeschätzt und in Rechnung gestellt werden. In einzelnen Wirthschaften wird höherer Geldlohn gezahlt, aber die Naturalien sind gering; in andern besteht das umgekehrte Verhältniß. Zuweilen haben die Instleute viel freien Schaarwerk zu leisten, oder hohen Pacht-, Mieths- oder Weidezins zu zahlen, auch ansehnliche Communalsteuern, Jurisdictionsgefälle rc. zu entrichten, während sie öfter in dieser Beziehung mäßig oder gar nicht besteuert werden. Im Durchschnitt wird das Reineinkommen der Instleute überall ziemlich gleich sein, und sie werden bei einigem Fleiß sich vortrefflich stehen. Die Instleute sind häufig wohlhabender als die Bauern in den schlechten Gegenden, und nur die Mieths- und Eigenkäthner, welche zu keinen bestimmten Arbeiten verpflichtet sind, erregen durch ihren starken Zuwachs und durch die Unsicherheit der Existenz (fast nur auf erschöpfte Kartoffelgärten basirt) ernstliche Besorgnisse.

Anmerkung aus dem Oberpräsidio.

sen, da ich sie für das vollkommenste und angemessenste Ackerinstrument halte, was es giebt *). Es ist übrigens nicht auf Litthauen eingeschränkt, sondern auch in ganz Ostpreußen verbreitet, es scheint bis in die Höhegegenden über die Werder- und Weichselniederungen sich ausgebreitet zu haben. Dagegen habe ich es in den Niederungen und auf dem linken Weichselufer nicht mehr gesehen **).

Schlußbetrachtungen über die preußische Landwirthschaft.

Wollte ich mir ein allgemeines Urtheil über die preußische Landwirthschaft erlauben, so würde ich sagen, daß ich den Ackerbau durchgängig recht gut, und dem vorhandenen natürlichen und klimatischen Verhältnisse an-

*) Die Zoche ist besonders auf schwerem thonigen Boden ein sehr vollkommenes Instrument, weil sie den Boden zerbröckelt und umlegt, und weil sie auch die härteste Brache mit 2 Ochsen zu bearbeiten gestattet. Westpreußen hat in der Regel den deutschen Räderpflug, welcher auch auf leichtem Boden 4, im günstigen Falle 3 Ochsen erfordert. In den südlichen Kreisen des Königsberger Regierungs-Bezirks im Neidenburger, Ortelsburger und Osteroder Kreise ist die Plusitze üblich; der deutsche Pflug ohne Räder sehr leicht gebauet. Er wirkt auf jenem leichten steinigen Boden mit 2 schwachen Ochsen vortrefflich. Die Niederungen haben den deutschen Pflug und brauchen zur Querfurche den großen Karrhaken, auch ein treffliches Instrument! Auf den großen rationell betriebenen Wirthschaften findet man Extirpatoren und alle nützlichen Geräthe des Auslandes.

Anmerkung aus dem Oberpräsidio.

**) Eine andere Eigenthümlichkeit, die dem norddeutschen Reisenden auffällt, sind die schmalen Ackerbeete. In Norddeutschland haben die Ackerbeete meist eine mit der Länge proportionirliche Breite, von 25 bis 100 Fuß, — sie sind mehr oder weniger mollenartig, d. h. in der Mitte hoch und von beiden Seiten sich abtiefend, so daß eine Art Rinne die Scheidung vom nächsten Ackerbeet macht; ein solches Ackerbeet heißt daher auch Ackerrücken. In der Altmark ist er oft in der Mitte 3 bis 4 Fuß höher als an den Seiten. Diese Ackerrücken finden sich bis tief in die Neumark; in Westpreußen aber nicht mehr, dort sind vielmehr durchgängig ganz schmale Ackerbeete gebräuchlich, und finden sich von hier östlich, soweit ich gekommen bin, d. h. bis in russisch Litthauen, (nur in den Werdern, soviel ich mich entsinnen kann, finden sich breite Ackerbeete), sowie südlich in Polen, allein westlich erstrecken sie sich noch durch das Großherzogthum Posen, ganz Schlesien, Böhmen, bis ins südliche Franken und durch ganz Baiern. Diese Eigenthümlichkeit hat ganz das Ansehen, als ob sie uralte Volksgrenzen bezeichnete, aber die Linien, worauf man gegenwärtig diese Scheidung findet, sind, soviel die Geschichte uns lehrt, niemals Volksscheiden gewesen. In Ostpreußen bezeichnen diese schmalen Beete an manchen Orten sogar ein Maaß. Es kommt z. B. der Ausdruck in Acten vor: Ein Stück Acker 2 Pfluggewende lang, 3 Roggenbeete Breite, und hierbei bezeichnet der Ausdruck Pfluggewende eine Länge von 180 Schritt, und Roggenbeet eine Breite von 6 Ackerfurchen. Selten ist in diesen Ländern ein Ackerbeet breiter als 10 Fuß; neuere landwirthschaftliche Ansichten verdrängen diese schmalen Beete jedoch allmählig.

gemessen behandelt gefunden habe; daß dagegen die Behandlung der Weiden, der Futterkräuterbau und der Wiesenbau noch auf niedriger Stufe der Cultur steht, und daß daher die Viehzucht noch keineswegs in quantitativer und qualitativer Hinsicht das richtige Verhältniß zur Ackercultur erreicht hat. — In neuerer Zeit ist allerdings vieles für die innere Verbesserung und Veredelung der Vieh-Arten geschehen Die Fortschritte in der Veredlung der Pferdezucht und Schaafzucht sind augenfällig und zum Theil überraschend; dagegen hat die Rindviehzucht sich nur unbedeutend gehoben. Was aber die quantitativen Verhältnisse betrifft, so ist schon oben durch die statistischen Notizen nachgewiesen, daß die Viehzucht im Ganzen in dem Zahlenverhältnisse seit 35 Jahren sich nicht bedeutend gehoben hatte, und in dieser Beziehung erst in den letzten Jahren wieder den frühern Bestand so ziemlich erreicht hat, und dies muß wohl vorzüglich den geringen Fortschritten, welche die Wiesencultur und der Futterbau bis jetzt noch gemacht, zugeschrieben werden *). Freilich stand dies vor 35 Jahren auf noch niedrigerer Stufe, allein bei geringerer Bevölkerung und den ungemein ausgedehnten uncultivirten Weideflächen wurde eine große Menge Vieh gehalten, wenn auch von schlechterer Qualität als gegenwärtig. Es darf nebenbei auch nicht übersehen werden, daß die Schuld-, Steuer-, Handels und Erwerbs-Verhältnisse und überhaupt die Staatshaushalts-Principien nicht ohne Einfluß auf den Wohlstand und daher auch auf den Viehstand der Nationen sind. Für Futterkräuterbau und anzusäende künstliche Weidefelder ist schon manches geschehen, und auf den besseren Oekonomien ist hin und wieder schon erreicht, was erreicht werden konnte; auch findet sich selbst bei den Bauern schon Nachahmung und Nacheiferung, allein für die natürlichen Wiesen und Weiden ist — mit seltenen Ausnahmen — im Allgemeinen noch gar nichts geschehen. Ich bin aber überzeugt, ihr Ertrag könnte ohne allzugroße Anstrengungen unendlich gehoben werden.

Daß der Ertrag der preuß. Wiesen niemals der der siegenschen und trierschen Wiesen werden kann, verbieten freilich die klimatischen Verhältnisse. Diese Gegenden haben 2 Monate länger eine kräftigere Vegetation, also einen ganzen Schnitt des Graswuchses voraus. Allein in den gemeinschaftlichen Zeiten ist hier die Vegetation so üppig als dort. Die Aufgabe ist demnach, in dieser

*) Das wahre Geheimniß der Landwirthschaft ist eigentlich nur, daß man das richtige Verhältniß zwischen Ackerbau und Viehzucht finde; zwischen den Thieren, die dem Landbaue angehören, und den Pflanzen, die der Boden hervorbringt, ist eine geheimnißvolle Sympathie und Wechselwirkung, und selbst die Zahlenverhältnisse beider bedingen die gegenseitigen Productionen.

Zeit die Vegetation bis auf den möglichst höchsten Punkt zu erregen und zu heben, und dies kann nur durch **Bedüngung**, **Ueberrieselung** und **Reinhaltung** erreicht werden *). — Was namentlich durch Ueberrieselung an Wiesencultur gewonnen werden kann, davon hat in neuester Zeit Pommern ein höchst glänzendes Beispiel aufgestellt. Dort sind im Kreise Neu-Stettin, auf dem Gute Gramenz, mehrere tausend Morgen größtentheils elender sumpfiger Brüche binnen wenigen Jahren in die herrlichsten Wiesen verwandelt worden. Ja ich sah Flächen reinen Flugsandes, nachdem sie den Wirkungen einer wohlgeleiteten Berieselung unterworfen waren, binnen 2 Jahren in einen grünen Teppich verwandelt. Das ganze Geheimniß der Anlage bestand in dem richtigen Auge des Besitzers für Terrains-Verhältnisse. Das Land ist dort hügelig und kuppig; oben zwischen den Hügeln entspringen Quellen, diese wurden in großen Teichen, als Wasser-Reservoirs gefangen, und von hier aus, nach richtig berechnetem Nivellement, das Wasser in meilenlangen Rinnen und kleinen Kanälen über das zu berieselnde Territorium geleitet **).

Ich bin völlig überzeugt, daß man mit nicht großer Mühe, namentlich in Masuren, wo das Terrain für dergleichen Anlagen außerordentlich ungünstig ist, dieselben Resultate gewinnen, und diesen Landstrich dadurch zu einer Cultur erheben könnte, wovon man sich gegenwärtig wohl noch gar keinen Begriff machen möchte. In Masuren würde man ungemein ausgedehnte und zusammenhängende Anlagen der Art unternehmen können, aber auch in den übrigen Theilen der Provinz ließen sich, wenn auch nicht in der Ausdehnung, solche Verbesserungen ausführen.

Die Obstbaumzucht ist in dieser Provinz im Allgemeinen wohl zurückgegangen. **Friedrich II.** hatte sie sehr angeregt, und sie

---

*) Zwar fehlt es zu den beiden ersten häufig an Kraft und Gelegenheit. In Gegenden, wo selbst der Acker nur alle 9—12 Jahre gedüngt werden kann, findet sich für Wiesen gar kein Dünger. Zur Ueberrieselung ist nicht überall die Lokalität vorhanden und günstig. Aber man muß die Wiesen wenigstens trocken legen, und den Wasserabfluß in seine Gewalt zu bekommen suchen, was meist überall angeht. Die Moornarben werden durch Brennen verbessert und mit süßen gesunden Gräsern, besonders Timothygras, besaamt werden können, und einzelne Landwirthe in Preußen haben auch wirklich dadurch ihre Wiesen von 2 Centnern zu 15 bis 20 Centnern Heugewinn pro magdeburger Morgen emporgebracht.

**) So wie es gegenwärtig noch steht, können Ueberrieselungen in der Regel freilich nur auf großen Gütern möglich gemacht werden; doch könnten mit Hülfe einer ordnenden Gesetzgebung und durch sich bildende Associationen der Grundbesitzer sich hier eben so gut große Ueberrieselungssysteme bilden, wie schon seit alten Zeiten in Oberitalien und in Spanien, ja selbst in kleinerem Maaßstabe in einigen Gegenden Deutschlands, z. B. an der fränkischen Saale, bestehen.

M ü [illegible]

Name des Regierungs-Bezirks	Getreidemühlen zu Mehl, Grütze, [illegible] Schrot und Malz				
	Wassermühlen		Windmühlen		durch Kra[illegible]
	Zahl der Mühlen	Zahl der Mahlgänge	Zahl der Bockmühlen	Zahl der holländischen Mühlen	Zahl der Mühlen
1822					
Königsberg, die Städte	33	102	6	13	[illegible]
das platte Land	340	671	116	61	[illegible]
Gumbinnen, die Städte	5	10	13	6	[illegible]
das platte Land	133	264	247	56	[illegible]
Danzig, die Städte	17	56	4	3	3
das platte Land	157	295	68	11	9
Marienwerder, die Städte	20	45	17	8	
das platte Land	339	559	133	18	4
Summa	1054	2002	604	178	[illegible]
1837					
Königsberg, die Städte	30	94	8	14	[illegible]
das platte Land	348	702	167	67	[illegible]
Gumbinnen, die Städte	6	15	17	3	[illegible]
das platte Land	124	255	265	19	[illegible]
Danzig, die Städte	20	65	5	4	[illegible]
das platte Land	164	312	81	11	[illegible]
Marienwerder, die Städte	21	47	27	2	1
das platte Land	336	598	170	9	5
Summa	1049	2088	740	129	[illegible]
Also 1837 plus:	—	86	136	—	—
minus:	5	—	—	49	17

...raupen, ...ische Kraft getrieben: Zahl der Mahlgänge	Oelmühlen: Zahl	Walkmühlen: Zahl	Lohmühlen: Zahl	Sägemühlen durch Dampf getrieben: Zahl d. deutschen mit einer Säge	Sägemühlen durch Dampf getrieben: Zahl d. holl. mit mehreren Sägen	Papiermühlen: Zahl der Mühlen	Papiermühlen: Zahl der Bütten
—	5	23	66	10	12	—	—
—	31	12	5	90	16	11	17
—	16	3	70	1	4	—	—
—	140	17	11	16	2	5	9
—	1	7	12	1	2	—	—
—	1	3	2	44	5	11	15
—	2	14	27	7	—	—	—
—	15	16	4	109	4	12	17
—	211	95	197	278	45	39	58
29	9	19	82	9	8	—	—
138	70	14	6	85	16	13	19
49	22	1	72	2	4	—	—
90	154	21	8	11	2	5	11
28	4	5	9	1	1	—	—
112	10	5	4	36	1	12	18
11	6	8	32	7	—	1	2
52	55	21	5	132	1	14	17
519	330	94	218	283	33	45	67
—	119	—	21	5	—	6	9
—	—	1	—	—	12	—	—

befand sich 1807 auf einem blühenden Punkte; allein die Kriege bis 1813 zerstörten sie fast gänzlich. Seitdem ist wieder Manches für ihre Cultur geschehen, die Resultate davon zeigen sich jedoch natürlich erst nach einer Reihe von Jahren.

Die ungemeine Zunahme des Kartoffelbaues ist zum Theil, wenigstens auf großen Gütern, durch die Kartoffelbrennereien begründet, von denen es wohl zweifelhaft sein könnte, ob die Landwirthschaft im Allgemeinen von ihnen einen nachhaltigen Segen haben wird. Sie scheinen mir nur Kinder der Noth zu sein, und möchten wohl nicht entstanden sein, wenn die Production und Consumtion der landwirthschaftlichen Producte im Gleichgewicht geblieben, und der frühere Reinertrag des Grund und Bodens durch das entstandene Mißverhältniß nicht so unermeßlich herabgedrückt wäre. Die so ungemein steigende Consumtion des Kartoffelbranntweins hat wohl unstreitig auf den sittlichen Zustand des Volks ungünstig eingewirkt, — vielleicht auch auf den physischen! *)

*) Jetzt entstehen, um den bösen Wirkungen wenigstens einigermaßen entgegenzutreten, überall sogenannte Mäßigkeitsvereine; so lange jedoch das Bier verhältnißmäßig so theuer ist, möchte ihre Wirksamkeit nicht groß sein.

Sechster Abschnitt.

Handel und Gewerbe. Was im Allgemeinen die mit der Landwirthschaft unmittelbar verbundenen Gewerbe und Nebenverdienste, sowie überhaupt Handel und Gewerbe betrifft, so sind sie allerdings nicht in dem Umfange in der Bedeutung und mit den lucrativen Vortheilen vorhanden, wie in andern Provinzen. Drei Hauptursachen möchten hierbei als besonders einwirkend zu betrachten sein: die geographische Lage, der Mangel an hinreichenden Communications-Mitteln, und die dünne ländliche Bevölkerung.

Was 1tens die geographische Lage betrifft, so ist dieselbe sehr ungünstig. Preußen hat zwar eine lange Seeküste und 5 — 6 gute Häfen, die Seefahrt auf der Ostsee hat aber sehr lange Winter, große Witterungshindernisse und Gefahren *) und bedeutende Unkosten, z. B. den Sundzoll, zu überwinden und zu tragen, so daß sie, wie es jetzt einmal steht, niemals die Concurrenz auf dem Ocean mit andern Nationen ertragen kann. Die nordamerikanischen Schiffe sind z. B. früher, schneller, sicherer und wohlfeiler an den Küsten Portugals, Spaniens, Frankreichs, Englands, Hollands und Deutschlands, als die aus dem baltischen Meere; dies giebt ihnen unermeßliche Vortheile bei allen Producten, worin sie mit den Ostseeländern concurriren. Diese Concurrenz war aber in früheren Zeiten nicht in dem Maaße vorhanden. Namentlich brachte Preußen früher Getreide, Holz und Flachs, in einem Maaße und ohne bedeutende Concurrenz zu finden, zu Markte, woran jetzt gar nicht mehr zu denken ist, da seit den großen Seekriegen theils in den Ländern, die früher Einfuhr nöthig hatten, die Production selbst bedeutend gestiegen ist, theils, wie angeführt,

---

*) Das alle Schifffahrt so lange unterbrechende Eis, und die gefahrvollen Stürme der Ostsee und des Kattegats!

eine Concurrenz der Einfuhr eingetreten ist, wobei Preußen im Nachtheil steht.

Der Handel zu den Küstenländern der Ostsee selbst, wobei Preußen noch in vortheilhafter Concurrenz steht, ist aber ebenfalls gesunken, weil jene von Preußen gelieferten Producte entweder überhaupt nicht begehrt sind, indem man sie selbst in Ueberfluß hat, wie z. B. Holz, oder weil bei andern Producten eben die Production in neuerer Zeit auch dort bedeutend zugenommen hat, wie dies mit der Getreide-Production in Schweden der Fall ist. — Dann hat auch der Handel in den preußischen Seehäfen um deshalb abgenommen, weil diese zu wenig Binnenland haben, und der ehemals blühende Transit-Handel gesunken ist. Ehemals, wo Polen bis an die Karpathen seine Producte nach den preußischen Häfen verführte und dort seine Bedürfnisse einkaufte, waren die Verhältnisse des Handels und Verkehrs ungemein günstig für Preußen. Gegenwärtig erschweren die russisch-polnischen Zolllinien die Einfuhr der dortigen Producte, und zeigen ihnen den Weg nach Odessa und den russischen Ostseehäfen *), und lähmen den Einkauf der Bedürfnisse jener Länder in den preußischen Städten. Der auswärtige Handel, obgleich er der Regulator der Preise aller Producte des innern Verkehrs wird, und deshalb allen geistigen und physischen Kräften des Volks erst die wahre Spannkraft gewährt, ist in Bezug auf den Wohlstand desselben doch eigentlich nur die Butter zum Brode, wie man zu sagen pflegt.

Pitt erkannte an, daß selbst der auswärtige Handel, der Welthandel Großbritanniens, nicht den 10ten Theil der Bedeutung und Intensität habe, als der innere Verkehr und Handel.

Preußens Boden und Populations-Verhältnisse sind gegenwärtig noch lediglich und naturnothwendig auf die Landwirthschaft in allen ihren Producten und Zweigen basirt. Es kann, wie es gegenwärtig steht, gar nicht zu einem Fabriklande umgestaltet werden. Fabrikländer können eigentlich nur in Gebirgsgegenden, oder Gegenden, die mit diesen gleiche Vortheile gewähren, nämlich hinreichendes Wasser und hinreichende Menschen haben, entstehen und fortblühen. Wo dichte Bevölkerung ist, wo Spatencultur statt Ackercultur — durch das Terrain oder die große Vertheilung geboten — herrscht; wo viele und rasch fließende Gewässer die nöthigen mechanischen Kräfte gewähren, werden sich stets von selbst und naturgemäß Fabrikgegenden ausbilden, — so in den

*) Würde der Plan, womit Rußland lange droht, den Niemen mit der Windau durch einen Kanal zu verbinden, trotz der entgegenstehenden großen Schwierigkeiten, ausgeführt, so würden Memel und Königsberg unermeßlich einbüßen.

Gebirgen Schlesiens, im Erzgebirge, in den westphälischen Gebirgen, in den Thälern der Ruhr und Wupper.

Ein Fabrikland muß aber stets zugleich eine reich producirende Ackerbaugegend neben sich haben, damit es sich sicher, leicht und nicht zu kostbar verproviantiren kann, — oder das Meer, um sich die Nahrungsmittel leicht zuführen lassen zu können. Das ist denn auch gewöhnlich von der Natur so angeordnet, und die reichen Fluren Schlesiens und Sachsens lehnen sich unmittelbar an die dortigen Gebirgs- und Fabrikgegenden an, um diese Stellung einzunehmen, so daß durch den Austausch und die Wechselwirkung beider ein rascher Verkehr und ein allgemeiner Wohlstand verbreitet wird.

Eine solche glückliche Lage hat Preußen nicht, es schließt weder in sich, noch grenzt es an eine gewerb- und fabrikreiche Gegend, vielmehr ist es wieder von größtentheils noch fruchtbareren und noch gewerb- und fabrikloseren Gegenden, wie es selbst ist, umgeben; dorthin finden seine Naturproducte gar keinen Absatz, und auch seine wenigen gewerblichen Erzeugnisse, welche früher dorthin einigermaßen Abnehmer fanden, sind durch die russischen Zolllinien gegenwärtig fast gänzlich vom Markte ausgeschlossen.

Daß sich in Preußen eine bedeutende Gewerbsamkeit verbreiten sollte, und etwa eine eigene stark bevölkerte Fabrikgegend entstehen und ausbilden könnte, dazu ist wenigstens für den Augenblick weder Aussicht noch Hoffnung *), aus den zwei einfachen Gründen, weil es gegenwärtig an Menschen und an Capitalien mangelt.

Wenn in dem so gewerbreichen Regierungs-Bezirke Düsseldorf ungefähr 2 Morgen des der Landwirthschaft unterworfenen Bodens auf einen Kopf der Bevölkerung fällt, so begreift man, daß der Ackerbau überflüssige Hände besitzt, um gehörig betrieben zu werden, daß er sogar nicht hinreichende Beschäftigung der gesammten Bevölkerung gewährt, und daß sich daher nothwendig ein großer Theil derselben, wenn nicht unermeßliche Arbeitskräfte müßig liegen sollen, den Gewerb- und Fabrik-Arbeiten zuwenden müssen; und wohl diesem Landstriche, daß seine Lage, die natürliche Beschaffenheit des Bodens, die Cultur und das Geschick seiner Bewohner, und die vorhandenen Capitalien dies zu thun gestattet haben!

---

*) Für unmöglich halte ich es nicht, daß sich dereinst in Masuren, wo das von so vielen Gewässern durchschnittene Terrain nicht ungünstig ist, und der Volksschlag gewiß sich als höchst anstellig und brauchbar zeigen würde, eine solche Gewerbsamkeit entwickeln könnte. Bis jetzt ist dies freilich noch nicht gelungen: die dort früher etablirten Tuchwebereien sind zu Grunde gegangen, weil sie mit den großen märkischen Fabriken nicht concurriren können.

Wie anders in der Provinz Preußen! Hier kommen in Litthauen 7 Morgen, in Ostpreußen 8 Morgen, in Westpreußen 9 Morgen Acker auf jeden Kopf der Bevölkerung. Rechnet man nun Kinder, Altersschwache, bürgerliche Gewerbetreibende und endlich alle Personen weiblichen Geschlechts davon ab, so bleiben für jeden arbeitskräftigen Mann in Litthauen 28 Morgen, in Ostpreußen 32 Morgen, in Westpreußen 36 Morgen cultivirten Bodens — durchschnittlich zur Bebauung überwiesen *). Hält man dann noch die besonderen Schwierigkeiten, welche das Klima der preußischen Landwirthschaft entgegenstellt, im Auge, so wird man anerkennen müssen, daß hier der Landbau keineswegs überflüssige Hände hat, und nothwendig zurückgehen müßte, wollte man bedeutende menschliche Kräfte auf selbstständige, vom Ackerbau unabhängige, Gewerbs- und Fabrik-Unternehmungen lenken und drängen. Preußen wird demnach vielleicht noch für Generationen eine vorzugsweise nur auf Ackerbau, Viehzucht und Holzzucht basirte Provinz bleiben, und die Aufgabe wird für jetzt stets sein, diese Grundlagen in sich zu heben, die Gewerbe, welche auf dieselben unmittelbar gegründet sind, zu ermuntern und zu unterstützen, den Seehandel auf alle Weise zu befördern, und die Communicationsmittel im Innern der Provinz nach Möglichkeit zu bauen, zu erhalten und zu beleben.

Für die Fortschritte der Landwirthschaft ist in Preußen viel geschehen. Cultur und Intelligenz haben von unten herauf in allen Klassen des Volks zugenommen. Von oben herab hat aber ein Theil der neuern Gesetzgebung ungemein wohlthätig auf die landwirthschaftliche Cultur eingewirkt **), endlich ist der König auch durch unmittelbare Hülfe nach Möglichkeit zugetreten; es sind große Capitalien zur Unterstützung verwendet worden. Die mächtigste und zweckmäßigste Unterstützung ist aber unstreitig wohl durch die Hebung der Schäfereien, durch die Einführung einer großen Anzahl feiner Schaafe gewährt worden. In den Jahren 1824 und 1825 allein wurden 323 Stähre und 11723 Merino-Mutter-Schaafe, zum Werthe von 102,993 Thlr., vom Könige geschenkt ***).

---

*) Vergl. Handbuch zum Atlas von Preußen I. S. 368 u. 402; ein sehr gut ausgearbeiteter, belehrender Abschnitt!

**) Uebrigens möchte die Verleihung des Eigenthums und die Zusammenlegung der Grundstücke wohl noch keineswegs hinreichen, um die vegetations ärmeren Bauerhöfe zu höherer Productivität zu erheben. Außer unmittelbarer praktischer Belehrung würde die Einführung des Koppelwirthschaftssystems und ein angemesseneres Steuersystem hinzutreten müssen, um dies Ziel zu erreichen. — Man darf nie auf halbem Wege stehen bleiben!

Anmerkung aus dem Oberpräsidio.

***) S. Preuß. Prov. Bl. Bd. IX. S. 606.

Es ist ein großes Verdienst des jetzigen Herrn Oberpräsidenten, der landwirthschaftlichen Cultur diese Richtung gegeben, sie befördert und jene Wohlthat bewirkt zu haben.

Der Seehandel ist für Preußen eine Nothwendigkeit; es ist der einzige Weg, seine Producte umzusetzen; es kann also nicht ohne denselben existiren. Wie ihm aber unter die Arme zu greifen sei, wie etwa der drückende Sundzoll abzulösen, wie im mittelländischen Meere der preußischen Flagge größerer Eingang zu verschaffen sei u. s. w., ist zu sehr Sache der höhern Politik, als daß es nöthig wäre, hier ein Wort darüber zu verlieren.

Für die Communication im Innern der Provinz ist mancherlei geschehen, es bleibt aber allerdings noch viel zu wünschen übrig. Ich bin zwar nicht der Meinung, daß man Chausseen bauen soll, um einen Verkehr zu begründen, sondern der Verkehr soll die Chausseen erst hervorrufen; allein bei der den preußischen Landwirthen ohnehin so kärglich zugemessenen Zeit und dem so niedrigen Preise der landwirthschaftlichen Producte erscheint eine sichere, leichte, schnellere und nicht kostspielige Communication als ein wirkliches Bedürfniß *).

Für die Wasser-Communication ist bis jetzt am meisten geschehen. Die Ströme, z. B. die Weichsel, versanden sehr häufig, und müssen daher mit großen Kosten rein gehalten werden. Die mittelgroßen Flüsse wurden nach Möglichkeit schiffbar gemacht und erhalten. Von den Kanälen ist der wichtigste der große und kleine Friedrichs-Graben, zusammen circa 8000 Ruthen lang. Schon vom deutschen Orden im 13ten Jahrh. unternommen aber nicht ausgeführt, ward er von 1688 bis 1696 gebauet und vollendet. Er verbindet den einen Arm des Memels, die Gilge genannt, mit der vom Pregel sich abzweigenden Deine, und verbindet Litthauen mit Königsberg durch eine sichere und gefahrlose Wasser-Communication, die sonst über das kurische Haff sehr gefahrvoll gewesen war. Der Timber-Kanal und der Kanal der neuen Deine sind in derselben Gegend; dann ist 1709 ein wichtiger Kanal in Masuren, der Johannesburger-Kanal, gebauet, welcher 6 Seen unter einander verbindet, und vorzüglich zu Holztransport dient **).

---

*) Das Bedürfniß nach Chausseen sprach sich auf den Landtagen von 1829 und 1831 lebhaft aus; die Stände erboten sich, den Bau selbst zu übernehmen, wenn ihnen nur etwa 1/4 in Gelde vergütet würde.

*) Hier könnte allerdings noch mehr geschehen; es erschien in der Provinz dermaßen als anerkanntes Bedürfniß, daß auch die Landstände auf dem Landtage von 1825 vorstellten: „die entfernte Lage von Masuren von den Handelsplätzen stelle es sehr ungünstig; man möge mehrere Landseen mit der Alle durch Kanäle verbinden u. s. w."

Im J. 1816 gab es noch keine Chausseen in Preußen; 1828 waren $78\,^{3}/_{4}$ Meilen, 1831 — $109\,^{16}/_{20}$ M. vorhanden, und gegenwärtig möchten wohl vielleicht schon 200 Meilen Chausseen gebauet sein. Die große durch die nördlichen Theile der Provinz quer durchlaufende Straße von Berlin nach Rußland hat für die gewerblichen Verhältnisse der Provinz weniger Werth, als die aus Masuren nach Königsberg dirigirte — und die Gumbinnen mit Königsberg verbindende — Chaussee u. s. w.

Die mit der Landwirthschaft verbundenen Gewerbe.

Die aus der Landwirthschaft hervorgegangenen und mit ihr verbundenen Gewerbe sind vorzugsweise folgende:

Mühlen. Die Getreidemühlen haben in neuerer Zeit viel Mehl zur Verschaffung über See bereitet. Die Oelmühlen vermehren sich bei der Zunahme der Oelgewächse. 1822 waren in der Provinz 865 Oel-, Mahl-, Loh-, Säge- und Papier-Mühlen, wogegen 1825 — 889, 1831 — 920, 1837 aber 1004 vorhanden waren. Aus den mir aus dem statistischen Bureau zugekommenen Notizen möge die nebenstehende Tabelle über die Zahl der Mühlen aus den Jahren 1822 und 1837 zur Vergleichung dienen.

Brennereien. Sie finden sich auf den meisten großen Gütern, und sind fast alle auf Kartoffeln basirt. Ob sie in ihrer so sehr großen Ausdehnung zum wahren Nutzen der Landwirthschaft und der Provinz gereichen, ist, wie schon oben gesagt, problematisch. Ein völlig unbestrittener Vortheil für den Landwirth ist, daß der Branntwein leichter und wohlfeiler zu transportiren ist, als das Product, woraus er fabricirt ist.

Brauereien. Sie existiren auf dem Lande, vielleicht mit Ausnahme einiger in den Werdern, wohl nur zum eigenen Bedarf; sie sind dagegen in einigen Städten nicht unbedeutend, und bilden und gewähren z. B. in Danzig und Elbing einen nicht unbedeutenden Ausfuhr-Artikel über See.

Spinnerei und Weberei. Ich gebe hierüber (S. 131) eine mir aus dem statistischen Bureau mitgetheilte vergleichende Tabelle aus den Jahren 1822 und 1837. Es geht daraus hervor, daß die Wollweberei als Gewerbe nur in den Städten der Reg.-Bezirke Königsberg und Marienwerder in einiger Bedeutung betrieben wurden, aber allmählig sehr abgenommen hatten.

Auf dem Lande wurde sie dagegen als Nebengewerbe in Litthauen, und sehr bedeutend, betrieben, und war in großer Zunahme, verbreitet sich aber allmählig in der ganzen Provinz auf dem platten Lande. — Die als selbstständiges Gewerbe be-

---

S. Landtags-Abschied vom 17. August 1825. Vergl. auch einen Aufsatz von Wutzke in den Beitr. z. K. Preußens Bd. II. H. 3.

triebene Leinweberei hatte in 15 Jahren bedeutend abgenommen, es waren 1837 um ⅕ weniger Webstühle. Dagegen hatte die Leinweberei als Nebengewerbe außerordentlich, besonders auf dem Lande, zugenommen. In den letzten Jahren waren auch allmählig einige Spinnmaschinen aufgekommen. Es waren deren im J. 1837 — 24 Anstalten zu Wollen-Streichgarn mit 1030 Spindeln, und 83 Anstalten zu Wollen-Kammgarn mit 2520 Spindeln vorhanden. Flachsspinnmühlen gab es noch nicht, daher die englischen Flachsspinnmühlen den Garnhandel der Provinz in der letzten Zeit sehr herabgedrückt hatten. Während z. B. größtentheils vom ermländischen Garn im Jahr 1805 gegen 299,239 Bunde — zu 60 Tall — allein im Hafen zu Braunsberg verladen wurden, fiel die Ausfuhr dieses Artikels während der Continental-Sperre im Jahre 1811 auf 13000, 1812 auf 15000 Bunde herab, hob sich nach dem Frieden bis 1822 wieder auf 161,000 Bunde, sank dann aber allmählig so, daß sie 1832 nur 35637 Bunde betrug *).

*) S. Pr. Prov. Bl. Bd. X. S. 360.

Name des Regierungs-Bezirks	Gehende Weberstühle								
	Gewerbsweise						als Nebenbeschäftigung		
	Zu Zeugen aller Art				Strumpfweberstühle	Bandstühle	Zu Leinwand	Zu groben wollenen Zeugen	Zu andern Stuhlwaaren
	In Seide und Halbseide	In Baumwolle und halbe Baumwolle	In Wolle und halbe Wolle	In Leinen					
1822									
Königsberg, die Städte	—	2	300	84	20	4	6001	68	—
das platte Land	—	—	2	22	1	—	33475	56	—
Gumbinnen, die Städte	—	—	51	123	8	—	1171	64	—
das platte Land	—	1	14	133	1	—	25075	717	21
Danzig, die Städte	—	18	65	252	16	—	194	—	—
das platte Land	—	—	1	159	—	—	822	5	—
Marienwerder, d. Städte	—	8	304	104	6	1	549	19	—
das platte Land	—	1	13	131	—	—	5711	72	—
Summa	—	30	750	1008	52	5	72998	1001	21
1837									
Königsberg, die Städte	—	—	251	75	15	3	5120	70	—
das platte Land	—	—	3	16	—	—	44578	93	1
Gumbinnen, die Städte	—	19	56	94	6	—	1255	5	1
das platte Land	—	1	2	86	—	2	35419	1849	5
Danzig, die Städte	—	25	42	184	9	8	183	3	—
das platte Land	—	—	2	144	—	—	1269	16	1
Marienwerder, d. Städte	—	1	173	83	6	—	710	15	—
das platte Land	—	—	28	107	2	—	10315	134	25
Summa	—	46	557	789	38	13	98859	2185	33
Also 1837 plus:	—	16	—	—	—	8	25861	1184	12
minus:	—	—	193	219	14	—	—	—	—

Talgbereitung und Seifensiederei findet sich hin und wieder z. B. in den Werdern. Berühmt sind die Elbinger Lichter.

In neuester Zeit haben sich auch bereits 7 **Runkelrüben-Zuckerfabriken**, so wie 3 **Stärke- und Kraftmehl-Fabriken** etablirt, auch bestehen 11 Zuckerrafinerien.

Lederbereitungen, besonders in Danzig, Elbing, Stargard, Pr. Holland, Darkehmen, Christburg u. s. w.

Wollenwebereien und Tuchmachereien (s. oben die Tabelle). In den meisten Städten wird sie betrieben, hat jedoch gegen ehemals sehr abgenommen. Friedrich II. suchte durch deren Anlage und Begünstigung die kleinern Städte zu heben, allein es wurden Treibhauspflanzen, deren künstliches Leben sank, sobald sie nicht mehr durch äußerliche Mittel gehalten wurden.

Schon sehr früh, 1708, sind in Preußen Versuche mit dem Seidenbau getrieben, allein allmählig wieder aufgegeben, doch in neuester Zeit wieder kleine Versuche gemacht.

Die Producte der Waldungen begründen mancherlei Gewerbe. Behauene Hölzer, Schiffsmasten, Bauholz, Latten, Dielen werden über See, besonders stark von Memel ausgeführt.

In Masuren und dem westlichen Theile von Westpreußen befinden sich bedeutende Theerschwelereien, Pottaschesiedereien, Kohlenbrennereien, auch einige wichtige Glashütten.

Die Bernsteinfischerei gewähren den Stranddörfern an der samländischen Küste fast ausschließlich die Lebensbasis. Auch im Innern des Landes wird der Bernstein hin und wieder gegraben.

Mineralien, besonders Metalle, hat Preußen außer Eisenerz fast überall, und unter allen möglichen Vorkommensarten nur wenig. Der Raseneisenstein im Kreise Johannesburg, basirt auf das Eisenhüttenwerk von Wondollnek *). Im Kreise Goldapp besteht eine Eisenhütte und eine Kupferhütte. Etwas Marmor und bedeutende Kalksteinbrüche finden sich fast überall nesterweise. — Die Provinz Preußen besitzt weder Salzquellen noch Salzlager. Die Quelle bei Ponau hat nur unbedeutenden Salzgehalt.

Die angeführten Waldproducte und Mineralien beschäftigen nicht unbedeutende Fabriken. Ich gebe hierüber folgende kleine Tabelle, die aus Notizen zusammengesetzt ist, welche mir aus dem statistischen Bureau zugekommen sind.

*) S. Preuß. Prov. Bl. Bd. X. S. 309.

Name des Regierungs-Bezirks	Eisenhämmer	Kupferhämmer	Andere Hüttenwerke	Ziegeleien	Kalkbrennereien	Glashütten	Theeröfen
1822							
Königsberg, die Städte	—	1	—	18	8	—	—
das platte Land	2	4	—	131	35	3	33
Gumbinnen, die Städte	—	—	—	8	1	—	—
das platte Land	—	2	—	40	135	—	11
Danzig, die Städte	—	—	—	2	3	—	—
das platte Land	21	2	1	36	3	2	11
Marienwerder, d. Städte	—	—	—	15	12	—	—
das platte Land	1	1	—	83	28	9	88
Summa	24	10	1	333	225	14	143
1837							
Königsberg, die Städte	1	—	—	14	11	—	—
das platte Land	7	2	—	140	50	3	57
Gumbinnen, die Städte	—	—	—	8	1	—	—
das platte Land	1	2	—	63	121	—	38
Danzig, die Städte	—	—	2	5	2	—	—
das platte Land	33	1	1	37	24	—	17
Marienwerder, d. Städte	—	1	—	18	12	—	—
das platte Land	1	1	—	105	53	8	113
Summa	43	7	3	390	274	11	222
Also 1837 plus:	19	—	2	57	49	—	79
minus:	—	3	—	—	—	3	—

Von den Handwerken sind in der Provinz Preußen nur die gewöhnlichen auf dem Lande, die dort immer vorhanden waren und die zur Befriedigung der allernothwendigsten und nächsten Bedürfnisse gehören. In dieser Hinsicht hat die Gewerbefreiheit bis jetzt keinen bedeutenden umwälzenden Einfluß geäußert. Vielleicht möchten höchstens aus den großen Städten, Danzig und Königsberg, einige Handwerker, z. B. Tischler, in benachbarte Dörfer, des wohlfeilern Unterhalts halber, gezogen sein.

Handel und Gewerbe in den Städten.

Die 123 Städte der Provinz sind fast alle vom deutschen Orden im 13ten und 14ten Jahrhundert angelegt und erbauet*). Der Orden mußte feste Punkte gewinnen, um die Herrschaft über die unterjochten Preußen erhalten zu können; man kann ihnen allen daher ansehen, daß sie eine militairische Bedeutung gehabt haben: sie beherrschen die Flüsse, und von Anhöhen aus das flache Land; sie erhielten deutsche Städteverfassungen und wurden bald der Mittelpunkt und der Markt des Landes, sie hatten wohl im 15ten Jahrh. ihre glänzendste Periode, trugen dann mit zum Sturze des Ordens bei, und sanken endlich allmählig bis zu großer Unbedeutenheit herab.

Von den gegenwärtig vorhandenen 123 Städten der Provinz sind kaum mehr als ein Dutzend noch von Bedeutung in gewerblicher Hinsicht. Nur die Städte längs der Weichsel, — das alte Thorn, Culm, Graudenz, Marienwerder, endlich Danzig (wohl eine der schönsten alterthümlichen Städte Europa's), dann die Seehäfen: Elbing, Braunsberg, Königsberg mit seinem Vorhafen, Pillau, Memel, endlich im Innern: Tilsit, Insterburg, Gumbinnen und Heilsberg, — sind fast allein noch als wahre Städte anzuerkennen. Die übrigen sind Ackerstädte mit einigen Gewerben und Märkten für die Umgegend.

Ehemals waren diese Städte, besonders die Seestädte, von großer, selbst welthistorischer Bedeutung**). Durch sie versorgte

---

*) S. Hartknoch — altes und neues Preußen — S. 441. Nach ihm scheint nur Danzig und Putzig aus dem 12ten Jahrh. (1185 und 1145), Allenstein aus dem 15ten und Oletzko und Goldapp aus dem 16ten Jahrh. herzustammen. Danzig soll jedoch schon im 10ten Jahrh. ein wichtiger Marktplatz der alten Preußen gewesen sein. S. Baczko I. S. 29. — Die neueste Stadt ist Gumbinnen, welche Friedr. Wilh. I. im Anfange des vorigen Jahrhunderts erbaute.

**) Der schon oben bei der Statistik des Viehstandes angeführte Staatsmann, welchem gegenwärtige Arbeit vorgelegt wurde, schrieb mir zu dem gegenwärtigen Abschnitte Bemerkungen. Sie sind zum Theil bestätigend, zum Theil die von mir ausgesprochenen Ansichten berichtigend, zum Theil endlich gewähren sie eine Menge einzelner Data. Diese Bemerkungen haben eine solche innere Einheit, daß es mir zu schwierig vorkam, den gegenwärtigen Abschnitt nach ihnen umzuarbeiten und mit denselben zu verschmelzen; ich ziehe es daher vor, dieselben hier unverkürzt zu geben, und bemerke nur noch dazu, daß ich sie für so überlegen richtig und wahr halte, daß ich meine Ansichten, in sofern sie mit diesen nicht übereinstimmen, aufgebe und nach ihnen modificire.

„Einige Städte sind ohne Zweifel vormals volkreicher und wohlhabender gewesen, als jetzt; aber die Nachrichten, welche man aus Chroniken in dieser Beziehung entnimmt, sind doch mit großer Vorsicht zu gebrauchen. So bestimmte Angaben als wir jetzt durch polizeiliche Zählungen und mit Hülfe der Steuerregister über die Zahl der Gewerbtreibenden und über den Umfang der Einfuhr, Ausfuhr und Verzehrung erhalten, lagen den Chronikenschreibern wohl

Polen und Preußen das nördliche Europa, England, Holland, Norwegen, Schweden mit rohen Producten, mit Korn, Holz,

---

selten vor. Das Außerordentliche regt immer die Einbildungskraft zu Uebertreibungen auf, und die Beschreibungen hohen Wohlstandes, wie tiefer Noth, welche bei geringerem Culturgrade viel schneller wechselten als jetzt, sind daher mit Vorsicht zu benutzen. Ich erinnere mich bis weit in das 17te Jahrhundert zurückgehende Angaben von der Danziger Getreide-Ausfuhr gesehen zu haben, kann aber leider nicht mehr angeben, wo sich dieselben befinden. Erinnerlich ist mir noch, daß die einzelnen Jahre sehr verschieden waren, und der Durchschnitt daher gar sehr unter dasjenige fallen dürfte, was als Ergebniß guter Jahre so gern herausgehoben wird. Die Anstalten, welche in Danzig für einen großen Getreidehandel gemacht sind, dienen indeß als unverwerfliche Zeugen für dessen frühe Wichtigkeit. Bezeichnend ist namentlich die große Anzahl der Speicher, die sich innerhalb der Stadtmauern selbst auf einer Insel vereinigt befinden, welche die Motlau bildet."

„Der Getreidehandel Königsbergs scheint viel später erheblich geworden zu sein, wenn man nach der Lage der Getreidespeicher urtheilen soll. Sie sind auch dort in großer Anzahl vorhanden, befinden sich aber nicht innerhalb der Mauern der alten Stadttheile, sondern in Gegenden, die erst viel später gebauet und in die äußere Umfassung durch Erdwälle eingeschlossen sind, deren Aufschüttung nicht viel über die Mitte des 17ten Jahrhunderts hinauf steigt."

„Der große Handel Memels ist vollends erst in der Mitte des achtzehnten Jahrh. entstanden; man weiß noch, daß zwei von auswärts hergezogene Kaufleute, Beerbohm und Rohrtanß, ihn gründeten, und daß ein aus Holstein angezogener Mühlenbaumeister Kaspar Diettrich die ersten holländischen Sägemühlen dort bauete. Enkel derselben leben noch in Preußen, und ein Sohn jenes Beerbohms starb erst kürzlich im hohen Alter. So lange das schwarze Meer noch der christlichen Schifffahrt verschlossen war, und so lange die Schifffahrt auf der Düna noch höchst beschwerlich, und der Beresina-Kanal, welcher sie mit den Gewässern des russischen Polens verbindet, noch nicht vorhanden war: hatte der ungeheure Landstrich zwischen der Weichsel und dem Dnieper, den Karpathen und der Ostsee nur die Wahl, ob er seine Erzeugnisse zu Lande nach Breslau und Leipzig, oder zu Wasser in die preußischen Ostseehäfen schaffen wollte. Der weite Landweg konnte nur für Vieh, das sich selbst transportirte, und außerdem für einige Waaren von größerm Werthe bei mäßigem Gewichte, wie Borsten, Häute und Leder, Wachs, allenfalls noch Talg und Pottasche, benutzt werden, und ich erinnere mich noch aus meiner frühesten Jugend der zahlreichen Züge von Wagen mit acht Ochsen bespannt, welche diese nach Breslau brachten und auf offenem Markte bivouakirten, weil jeder Aufenthalt im Gasthofe zu theuer für sie war. Für Getreide und Holz mußte der Wasserweg gewählt werden, der sie Danzig, Königsberg und Memel zuführte. Die Ausfuhr dieser drei Plätze bestand demnach größtentheils aus polnischen und russischen Erzeugnissen. Die Länder, woraus sie kamen, waren sehr schlecht angebaut, und litten bei ihrem niedrigen Culturgrade oftmals durch Mißwachs. Nicht ihre Fruchtbarkeit, sondern ihr ungeheurer Umfang, wenigstens so groß als ganz Deutschland, und der geringe Verbrauch ihrer dünnen Bevölkerung, machten die Zufuhren ansehnlich, welche sie nach guten Erndten in die preußischen Häfen brachten. Der

Talg, Leder u. s. w. Danzig ward einst Europae totius granarium genannt. Ein Schriftsteller (Cellarius) behauptet, daß

Landmann dieser Gegenden trägt Bastschuhe und brennt Kienspliſsen, damit Leder und Talg für die Ausfuhr erspart werden. So konnte in guten Jahren die Ausfuhr Danzigs und Königsbergs wohl beträchtlich sein; der Handel wandte sich von Königsberg nach Memel, weil die Verlagerungskosten durch die örtliche Lage daselbst sehr vermindert wurden. Thorn war immer nur eine Zwischen-Niederlage für Danzig, wie Tilsit für Königsberg und Memel. Bis zum Jahre 1772 wurde Elbing durch die Eifersucht des übermächtigen Danzigs niedergehalten: überdies steht es diesem an günstiger Lage für den Seehandel bei weitem nach, aber in den 20 Jahren 1772 bis 1793 zwangen die preußischen Zölle die polnische Ankunft auf der Weichsel den Weg nach Elbing zu nehmen; den Danzigern blieb nichts anderes übrig, als mit ihren Capitalen Handelshäuser in Elbing zu gründen, um den alten Verkehr dort fortzusetzen. Als dieser Zwang im Jahre 1793 aufhörte und Danzig als preußische Stadt in der Besteuerung der dahin gehenden Waaren wieder mit Elbing gleichgestellt war, konnte doch der Verkehr nicht sogleich wieder die alte Richtung nehmen: der Arm der Weichsel, welcher vom Danziger Höft ab, nur durch eine Reihe Dünen von der Ostsee getrennt, Danzig zufließt, war versandet, weil die nördlichen Stürme den beweglichen Sand der von Waldung unvorsichtig entblößten Dünen hinein werfen. Erst nach zwölf Jahren gelang es der unermüdeten Vorsorge des Ministers von Schrötter, durch einen dazu berufenen Schweden, Namens Sören-Bioren, den Sand durch Bepflanzung der Dünen stehend und eine dauerhafte Vertiefung der Weichsel durch Ausbaggern möglich zu machen. Elbing nutzte inzwischen noch das außergewöhnliche Bedürfniß von Weizen wegen der mißrathenen Erndten in England, wodurch die Ausfuhr im Jahre 1802 zu einer ganz ungewöhnlichen Höhe stieg. Unmittelbar nach der Wiederherstellung der Stromschifffahrt nach Danzig trat im Jahre 1805 das feindliche Verhältniß gegen England wegen der Besitznahme von Hannover, und sodann der Krieg von 1806 ein, welcher sieben Jahre lang den Handel der preußischen Häfen größtentheils hemmte. Aber als auch dieses Hinderniß vorüber und Danzig zum zweiten Mal für den preußischen Staat wieder gewonnen war, trat dieses allmählig wieder in die Verhältnisse zurück, wozu es seine günstigere Lage für den Seehandel und seine alten, durch den Krieg zwar sehr verminderten, doch noch nicht ganz aufgezehrten Capitale erheben mußte, sobald kein Zwangsverhältniß es daran hinderte. Der Handel zog sich wieder nach Danzig, und Elbing sank eben dadurch in das Verhältniß zurück, worin es vor 1772 gestanden hatte. Es war damals der Markt für das Land zwischen der Weichsel, Nogat und Passarge gewesen, welches jetzt bevölkerter und bebaueter ist, als vor 1772. Dieser Verkehr und ein sehr untergeordneter Antheil an den Zufuhren von der Weichsel her, ist das natürliche Erwerbsmittel der Stadt Elbing; es wird ihr immer einen Rang unter den ansehnlichen Mittelstädten sichern; aber die glänzende Stellung, worin es durch außerordentliche Zwangsmittel auf Kosten Danzigs versetzt wurde, ist allerdings verschwunden. Es war wohl vorauszusehen, daß diese nur so lange dauern konnte, als Danzig durch ein unnatürliches Verhältniß der Provinz entfremdet blieb, deren Haupt-

im 15ten Jahrhundert in einem Jahre 365,900 Last Getreide in Danzig eingeführt seien. Gewöhnlich wurden damals jähr-

---

stadt es ist; aber gleichwohl richtete man sich in Elbing ein, als ob es ewig dauern würde, nun sind Gebäude und Anstalten zu groß für den jetzigen Zustand und gewähren allerdings einen traurigen Anblick. Dieses ist die treue Geschichte dessen, was man den Verfall von Elbing nennt. Nicht die Provinz Preußen ist dadurch ärmer geworden, sondern der Verkehr innerhalb derselben hat nur den Sitz gewechselt. Königsberg ist von den veränderten Verhältnissen viel härter berührt worden, als Danzig. Danzigs Handel ist auf ein natürliches Verhältniß gegründet. Was aus Polen, Gallizien und selbst aus dem nächst angrenzenden Ungarn die Weichsel herabkömmt, kann nur zum Nachtheil dieser Länder selbst von dem Wege nach Danzig abgelenkt werden. Das natürliche Handelsgebiet Königsbergs und Memels ist der nördliche Theil des ehemals polnischen Litthauens, welcher sehr viel weniger fruchtbar und bevölkert ist, als die Gegenden an der obern Weichsel; der werthvollste Theil der Erzeugnisse, welche sonst Königsberg zuströmten, gehört dem Flußgebiete des Dniepers an, und nimmt mit diesem jetzt seinen natürlichen Zug nach dem schwarzen Meere. Vieles geht auch nunmehr die Düna hinab nach Riga, nicht blos durch die russische Zollverfassung, sondern auch durch den kürzern Weg dahin gewiesen. Die Kanäle, welche vormals dienten um Waaren aus andern Flußgebieten dem Memelstrome zuzuführen, erleichtern es jetzt der russischen Zollverfassung, ihm in entgegengesetzter Richtung Waaren zu entziehen."

„Der Handel der preußischen Städte, außer Danzig, Elbing, Braunsberg, Pillau, Königsberg und Memel, beschränkte sich immer nur darauf, Ledererzeugnisse für die Seestädte der Provinz aufzukaufen und überseeische Waaren zur Vertheilung dagegen von ihnen zu empfangen. So weit dieses Geschäft sich auf preußisches Gebiet selbst bezieht, ist es wohl eher gestiegen als gesunken, denn das Land verbraucht bei wachsender Bevölkerung und verbessertem Anbaue jetzt gewiß mehr, als etwa vor 50 Jahren; aber die dauerhaften Winterwege jener Gegend machten beträchtliche Zufuhr auf Entfernungen bis zwanzig Meilen und darüber aus dem benachbarten Polen möglich, welches dafür seinen Bedarf an überseeischen Waaren zurücknahm; und dieser Verkehr ist jetzt allerdings durch das russische Handelssystem zerstört. Am meisten hat Tilsit hierdurch gelitten, welches bei vormals offener Grenze eine große Zufuhr aus Szamaiten und der Woiwodschaft Grodnow empfing. Auch Insterburg erhielt vormals durch den Winterweg beträchtliche Zufuhren aus den benachbarten Gegenden Polens, obwohl es schon viel entfernter von der Grenze liegt. In Westpreußen haben Thorn und, wiewohl in viel geringerm Maaße, auch Culm und Graudenz in ähnlicher Weise gelitten. Aber es ist durchaus nicht erweislich, daß der Wohlstand aller Städte in Preußen in früheren Zeiten beträchtlicher gewesen sei, als jetzt. Die große Anzahl der festen Schlösser, welche der Orden erbauete, und die großartige Bauart der Kirchen, die er anlegte, ist kein Beweis des Wohlstandes der Städte, welche daneben erbauet wurden. Der Orden konnte reich werden, ohne daß es deshalb die ehemaligen Kleinhändler und Handwerker wurden, die sich neben jenen großen Bauwerken in dürftigen Wohngebäuden ansiedelten. Die kleinen Städte enthalten sehr wenig Spuren eines frühern Wohlstandes ihrer Bürgerschaft.

lich gegen 100,000 Last eingeführt. 1618 wurden noch in 8 Monaten 228,987 Last eingeführt und in 9 Monaten ausgeführt. Am Ende des 17ten Jahrhunderts wurden in der Regel jährlich 50 bis 60,000 Last verschifft. Am Ende des vorigen und im Anfange des jetzigen Jahrhunderts wurden kaum 45 bis 50,000 Last verschifft *), jetzt vielleicht kaum die Hälfte.

Noch mehr herabgekommen ist Elbing. So lange Preußen Danzig noch nicht besaß, ward Elbing nach Möglichkeit gehoben, und ward deshalb ungemein blühend. Während dort unter polnischer Hoheit 1758 nur 1587 Last Getreide verschifft wurden, wurden unter preußischer Hoheit 1780 gegen 14320 Last verschifft! Gegenwärtig ist diese Stadt sehr herabgekommen. Selbst Königsberg, die Hauptstadt des Königreichs, der Centralpunkt der Behörden, hat von ihrem ältern Wohlstande wenig gerettet.

Während die Bevölkerung des ganzen Regierungs-Bezirks Königsberg von 1816 bis 1828 um fast 35 Procent zugenommen, hatte die Stadt Königsberg 1816 — 63239 Einwohner, 1828 aber 64692 Einwohner, also in 12 Jahren nur etwas über 2 Procent Zuwachs an Menschen erhalten. Wahrscheinlich giebt es keine Stadt der Monarchie, worin diese geringe Zunahme der Bevölkerung während jenes Zeitraums vorgekommen ist! Die Zahl der Privatgebäude in Königsberg war 1810 — 4151, und 1831 nur 4102 **).

In Memel, welches ehemals unter seinen Kaufleuten Millionäre zählte, findet man gegenwärtig nur wenige mittelmäßig reiche Leute. In welcher Weise und in welchem Maaßstabe der äußere Handel und der Transithandel dieser Städte seit 1806 gesunken

---

Bei vielen Schlössern entstanden sogar niemals Städte, sondern der Anbau daneben blieb ein Flecken oder Dorf."

„Derjenige Theil Westpreußens, der zwischen der Weichsel und neumärkischen und pommerschen Grenze liegt, hat im vorigen Jahrhundert ein ziemlich lebhaftes Gewerbe mit groben Tüchern getrieben: dieses entstand durch Einwanderungen aus der nächsten deutschen Nachbarschaft erst im 17ten Jahrhundert, kann aber jetzt nicht mehr fortgesetzt werden, in Folge der gänzlich veränderten Richtung, welche die Tuchmacherei in den neuesten Zeiten genommen hat. Dieser Landestheil hat hierin ein gleiches Schicksal mit den zahlreichen, größtentheils von Tuchmachern bewohnten Städten in Hinterpommern, der Neumark, dem westlichen Theile des Großherzogthums Posen und Niederschlesien ostwärts der Oder."

„Es liegt hierin nicht, was für einen die Provinz Preußen insbesondere treffenden Unfall gelten könnte."

*) Vergl. Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neu-Ost-Preußen von Holsche, Berlin 1800. Bd. II. S. 168, und Baczko in den Beiträgen zur Kunde Preußens Bd. I. S. 157.

**) S. v. Zedlitz a. a. O. 8te Lieferung. S. 430.

sein mögen, darüber fehlt es mir an den nöthigen Nachrichten gänzlich, eben so wie etwa der innere Handel und die Betriebsamkeit sich gestaltet haben mögen. Daß in erster Hinsicht gegen 1806 gerechnet ein großer Rückschritt geschehen, ist gewiß, allein der Stand dieser Verhältnisse war z. B. vor etwa 10 Jahren noch viel tiefer und trostloser, und hat sich doch seitdem wieder allmählig langsam, aber um so sicherer gehoben. Folgende statistische Notizen mögen Veranlassung zu einigen Betrachtungen hierüber geben.

Die Zahl der Seeschiffe, welche die preußischen Seestädte besaßen, war in den Jahren 1805, 1825 und 1831

	1805		1825		1831	
	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten
Königsberg	82	12327	13	1617	11	3228
Pillau	10	1145	11	1767	14	2589
Memel	25	4155	36	4229	38	4543
Elbing	21	2870	12	1430	20	3154
Danzig	114	24268	67	12309	76	15934
Summa	252	44765	139	21352	159	29448

Man sieht hieraus, daß in dieser Beziehung eigentlich nur Königsberg und Danzig verloren hatten, daß zwar 1825 überhaupt nicht voll $^3/_5$ der Schiffe, von nicht einmal die Hälfte der Lasten, vorhanden war, als 1805, daß aber in den folgenden 6 Jahren eine bedeutende Steigerung sich einfand, so daß fast $^2/_3$ des frühern Bestandes an Schiffen und $^2/_3$ der Lastenstärke da war. — Diese Schicksale in Bezug auf die Schifffahrt mit eigenen Schiffen theilt übrigens die Provinz Preußen mit der ganzen Seeküste der Monarchie und zeichnet sich hierbei keineswegs vielleicht zu ihrem Nachtheil aus, denn die Zahl aller preußischen Seeschiffe war

1805: 1102 Schiffe von 106994 Lasten
1825: 576 — — 58007 Lasten
1831: 652 — — 76087 Lasten *).

Wie es sich mit dem Eingang und Ausgang aller Schiffe sowohl fremder als einheimischer in den preußischen Häfen verhält, darüber mag folgende Notiz aus dem Jahre 1828 hier einen Platz finden.

*) Diese Notizen sind größtentheils dem 3ten Abschnitt des Handbuchs zum Atlas von Preußen S. 500 entnommen.

1828	Eingegangen		Ausgegangen	
	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten
Memel	869	99,193	875	99,301
Pillau (wohl incl. Elbing und Königsberg?)	623	43,675	638	46,295
Danzig	1050	101,231	1072	105,669
	2542	244,099	2585	251,265

Aus früherer Zeit fehlen mir die zur Vergleichung nöthigen Notizen, doch bemerke ich, daß in Memel 1792 — 1092 Schiffe eingegangen und 1032 Schiffe ausgelaufen waren *). In demselben Jahre liefen in Königsberg (wahrscheinlich incl. Pillau) ein: 1720 Schiffe, und aus: 1667 Schiffe. Wenn der äußere Handel der Provinz gegen früher sehr zurückgegangen ist, so ist dies jedoch wohl keineswegs mit dem innern Handel der Fall.

Was z. B. ein Zeichen desselben, die Stromschifffahrt betrifft, so ist sie wenigstens in neuerer Zeit im beständigen Zunehmen gewesen, wie folgende Notiz zeigt **).

Stromschifffahrt

	1822		1825		1831		1837	
	Zahl der Schiffe	können Lasten tragen	Zahl der Schiffe	können Lasten tragen	Zahl der Schiffe	können Lasten tragen	Zahl der Schiffe	können Lasten tragen
Königsberg	259	5408	272	8026	332	10867	287	9705
Gumbinnen	284	5081	287	4454	336	7220	346	8204
Danzig	265	7429	356	7176	377	7291	324	7219 $\frac{1}{8}$
Marienwerder	152	1751	149	1550	168	1911	214	3104
Summa	960	19670	1065	21206	1213	27289	1171	28232 $\frac{1}{8}$

Auch die folgende Tabelle mag dazu dienen, über den innern Verkehr uns einige Notizen zu gewähren.

*) S. v. Zedlitz a. a. O. 9te Lieferung S. 518. Ueber die in den Jahren 1828 und 1831 ein- und ausgelaufenen Schiffe vergl. die Regierungsberichte abgedruckt in den Preuß. Prov. Bl. Bd. I. S. 141. und Bd. VII. S. 281.

**) S. Handbuch zum Atlas von Preußen Th. I. S. 481. pro 1822 und 1837 aus dem statistischen Bureau.

	Fuhrleute zu Fracht und Lohn		Gasthöfe für Fremde			
	Zahl derselben	Zahl der Pferde	Gasthöfe	Krüge u. Ausspännereien	Speisewirthe	Schenkwirthe
1822						
Königsberg,						
sämmtliche Städte	126	573	62	238	88	1762
plattes Land	12	37	28	1045	3	1125
Gumbinnen,						
sämmtliche Städte	11	38	28	92	18	456
plattes Land	1	2	18	645	3	944
Danzig,						
sämmtliche Städte	144	572	54	54	39	892
plattes Land	19	37	9	385	1	726
Marienwerder,						
sämmtliche Städte	18	55	42	113	51	734
plattes Land	33	80	3	695	12	1039
Summa	364	1394	244	3267	215	7678
1837						
Königsberg,						
sämmtliche Städte	124	525	78	184	53	1309
plattes Land	13	56	65	1034	12	948
Gumbinnen,						
sämmtliche Städte	19	51	40	214	24	325
plattes Land	1	2	27	645	2	770
Danzig,						
sämmtliche Städte	165	521	61	61	47	672
plattes Land	18	54	22	422	2	713
Marienwerder,						
sämmtliche Städte	46	112	84	119	20	730
plattes Land	9	19	17	672	—	6523
Summa	395	1340	394	3351	160	6523
Also 1837 mehr	31	—	150	84	—	—
weniger	—	54	—	—	55	1155

Man sieht hieraus, daß in den letzten 15 Jahren die Zahl der Fuhrleute nicht unbedeutend zugenommen hatte, wogegen die Zahl der von ihnen gebrauchten Pferde etwas abgenommen hatte. Dies ist wohl nur die Folge der Anlage der neuen Chausseen, wodurch das Bedürfniß an Zugpferden so sehr viel geringer wird. Die Zahl der Gasthöfe hat ungemein zugenommen, was einen Schluß auf die Zunahme der Reisen und somit des innern Verkehrs gestattet.

Allgemeine Betrachtungen über die Gewerbe in Preußen.

Daß die Fabrications-Gewerbe im Allgemeinen in der Provinz gegen die Kriegszeiten in ihrem Umfange gestiegen sind, versteht sich von selbst, allein sie sind auch noch fortwährend im Steigen begriffen, dies läßt sich wie an einem Barometer am besten an dem Steigen der Gewerbesteuer beobachten; dagegen scheint es nach den statistischen Tabellen, daß die Handwerke im Sinken begriffen sind, und der Handwerksstand immer mehr zurückgehe. Ich gebe hierüber eine kleine statistische Tabelle, und füge zur Vergleichung eine dergleichen von der Rheinprovinz bei *).

*) Aus den im Handbuche zum Atlas rc. befindlichen Notizen zusammengestellt.

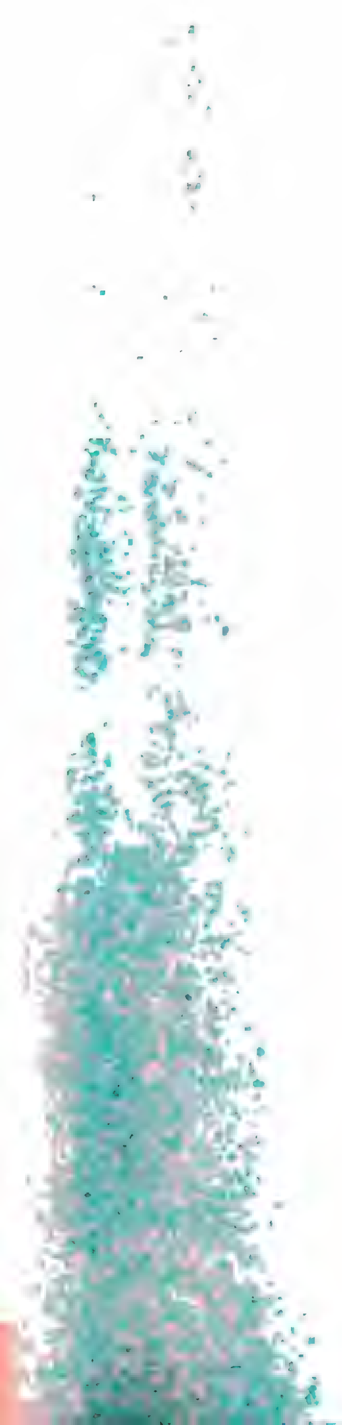
Die Provinz Preußen. Regierungs-Bezirk	Größe □ M.	Einwohnerzahl 1825	Einwohnerzahl 1831	Zahl der mechanischen Künstler und Handwerker 1825	Zahl der mechanischen Künstler und Handwerker 1831	also mehr	also weniger	Zahl der Gehülfen und der Gesellen 1825	Zahl der Gehülfen und der Gesellen 1831	also mehr	also weniger	Es kam überhaupt an Gewerbesteuer (nicht blos von den Handwerkern) ein 1825	Es kam überhaupt an Gewerbesteuer (nicht blos von den Handwerkern) ein 1831
Königsberg	408,13	682,844	704,159	15,355	14,586	—	769	7,810	8,148	238	—	84,306	89,127
Gumbinnen	298,21	480,505	525,008	8,582	8,540	—	42	3,087	3,367	280	—	26,308	31,225
Danzig	152,28	317,066	315,731	6,140	5,558	—	587	4,800	4,724	—	76	56,034	58,058
Marienwerder	319,41	434,310	444,710	8,755	8,176	—	579	3,036	3,102	66	—	31,881	41,523
Ueberhaupt	1178,03	1,914,725	1,989,608	38,832	36,860	—	1977	18,733	19,341	584	76	199,429	219,933
Prov. Rheinland													
Düsseldorf	100,29	660,476	694,727	23,081	25,826	2,745	—	16,015	13,801	—	2,214	105,647	144,689
Cöln	73,08	369,726	388,654	10,527	11,175	648	—	6,781	6,475	—	306	56,906	83,651
Coblenz	109,54	399,235	417,333	13,322	14,813	1,491	—	4,902	4,506	—	396	45,842	60,235
Trier	121,54	350,679	371,816	9,388	11,096	1,708	—	3,483	3,540	57	—	38,662	48,372
Aachen	75,54	337,453	351,157	8,445	9,040	595	—	6,244	4,505	—	1,739	51,264	60,921
Ueberhaupt	479,99	2,117,569	2,223,687	64,763	71,950	7,187	—	3,7425	32,827	57	4,655	298,321	397,868

Es giebt dies zu folgenden Betrachtungen Veranlassung. Die Zahl der Handwerker hat in Preußen in 6 Jahren um nahe an 5 Procent abgenommen, in der Rheinprovinz nahm sie dagegen um 11 Procent zu. Die Zahl der Gehülfen und Gesellen nahm in derselben Zeit in Preußen um etwas über 3 Procent zu, in dem Rheinlande nahm sie dagegen um mehr als 12 Procent ab. In Preußen kamen 1825 auf jede □ Meile 33 Handwerker und 16 Gesellen, am Rhein 144 Handwerker und 83 Gesellen; in der ersten Provinz war unter 49 Menschen der Bevölkerung ein Handwerker, sowie unter 102 Menschen ein Geselle, in der letzten Provinz war dagegen schon unter 32 ein Handwerker und unter 56 Menschen ein Geselle.

Hieraus ergiebt sich, in welchem Maaße die Rheinprovinz in Bezug der Gewerbe und hier insbesondere der Handwerke Preußen voraus ist, und wie sie noch stets in Bezug auf die Zahl der Handwerksleute im Zunehmen begriffen ist, nämlich in jenen 6 Jahren fast um $2^1/_2$ Procent. Die Zahl der Handwerksleute nahm dagegen in Preußen in dieser Zeit nicht unbedeutend ab, nämlich Meister und Gesellen zusammen in jenen 6 Jahren ebenfalls beinahe um $2^1/_2$ Procent. Eine andere Erscheinung ist, daß überall verhältnißmäßig so ungemein wenige Gesellen vorhanden waren, nämlich kaum halb so viel, als Meister. Rechnet man, daß die wohlhabenden Meister natürlich mehrere Gesellen haben, so möchten wohl mehr als $^2/_3$ der Handwerker ohne Gesellen arbeiten. Es scheint dies eine Folge der Auflösung der Zunftverhältnisse zu sein, wo die Gesellen zu rasch sich selbstständig als Handwerker setzen, und dann freilich schnell genug in ein verkümmertes Leben gerathen.

Man sieht, dies stellt sich in Preußen doch noch etwas besser und naturgemäßer als in der Rheinprovinz, indem dort doch wenigstens die Zahl der Meister im Abnehmen und die der Gesellen im Zunehmen begriffen, während es am Rhein umgekehrt der Fall ist. Ich lasse nun noch nachträglich eine später aus dem statistischen Bureau erhaltene (hier anliegende) Tabelle über die Zahl der Handwerker aus den Jahren 1822 und 1837 folgen.

Die Gewerbesteuer hat in Preußen in jenen 6 Jahren um 10 Procent zugenommen, in den Rheinlanden dagegen um 33 Procent. Bei den Rheinlanden wird man hieraus unbedingt auf einen großen Fortschritt des Verkehrs und der Gewerbe schließen müssen; ich glaube aber nicht, daß man deshalb denselben Schluß für Preußen zu ziehen wagen darf. Wir haben oben gesehen, daß in Preußen das Handwerk in derselben Zeit Rückschritte gemacht hat, die Vermehrung der Gewerbesteuer kann daher nicht aus der Zunahme der Handwerksgewerbe herrühren. Welche Gewerbe könnten demnach zugenommen haben? — Wohl unstreitig die



Gewerbe der Krüger *), Höker, Hausirer ꝛc. oder die nicht handwerksartigen Gewerbe.

Ist dies der Fall, so kann man aus jener Zunahme der Gewerbesteuer durchaus keinen Schluß auf die Zunahme des Wohlstandes der Provinz machen; denn jene Gewerbe, worauf die Vermehrung sich gründet, sind keine producirende den Nationalreichthum vermehrende Gewerbe! Es wäre sehr interessant und belehrend, diese Verhältnisse einmal einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, mir fehlen jedoch die Materialien dazu.

In Preußen kam 1825 auf jede □Meile circa 169 $^1/_3$ Thlr., dagegen 1831 gegen 186 $^8/_{11}$ Thlr. Gewerbesteuer; in der Rheinprovinz dagegen 1825, 621 $^2/_3$ Thlr., und 1831 beinahe 829 Thlr. Merkwürdig ist, wie sehr verschieden sich diese Verhältnisse in den Jahren 1825 und 1831 im Innern der Provinz Preußen selbst gestellt hatten. So war die Verminderung der Handwerker am stärksten im Regierungs-Bezirke Danzig, nämlich über 9 Procent, und hier hatten sogar die Handwerksgesellen um 1$^1/_2$ Procent abgenommen, wogegen die Handwerker im Regierungs-Bezirke Marienwerder nur um etwas über 6 Procent abgenommen, die Gesellen aber über 2 Procent zugenommen hatten. Im Regierungs-Bezirke Königsberg hatten die Handwerker um 5 Procent ab- und die Gesellen um 3 Procent zugenommen **). Am günstigsten stellte es sich aber in Gumbinnen, wo die Handwerker nur um $^1/_{10}$ Procent abgenommen, die Zahl der Gesellen dagegen über 9 Procent zugenommen hatte.

Nachträglich erhielt ich aus dem statistischen Bureau die Notizen pro 1822 und 1837, woraus folgende Tabelle zusammengestellt ist:

---

*) Nach der früher gegebenen Tabelle scheint dies doch zweifelhaft; zwar haben die Gastwirthschaften und Krüge bedeutend zugenommen, dagegen hatten die Schenkwirthschaften sehr abgenommen.

**) Der Landbau hat in neueren Zeiten einen solchen Aufschwung bekommen, daß ein Theil der Handwerker es vorzieht, Landarbeit zu verrichten, statt als Fabrikationsarbeiter in hoher Dürftigkeit, wie der schlesische Weber, zu leben.

Anmerkung aus dem Oberpräsidio.

	Handelsgewerbe								
	mit kaufmännischen Rechten						ohne kaufm. Rechte		
	En gros ohne offenen Laden	mit offnem Laden							
		Buch-, Kunst-, Musikalien-	Gewürz-, Material-	Ausschnitt-	Eisen-, Stahl-	andere Waaren	Krämer	Victuale	herumziehende Krämer
1822									
Königsberg, Städte	206	21	419	201	92	106	195	712	95
platte s Land	5	—	10	4	4	1	17	579	37
Gumbinnen, Städte	18	1	158	51	34	37	35	194	3
plattes Land	7	8	—	—	—	1	53	673	20
Danzig, Städte	310	—	185	123	25	170	228	548	90
plattes Land	—	—	4	1	—	—	89	520	25
Marienwerder, Städte	10	1	165	106	28	93	455	273	82
plattes Land	—	—	1	2	—	2	15	274	61
Summa	556	31	942	488	183	410	1087	3773	413
1837									
Königsberg, Städte	152	8	508	215	53	138	206	805	96
plattes Land	—	—	109	9	—	1	7	1018	44
Gumbinnen, Städte	11	3	159	70	19	16	75	175	3
plattes Land	12	—	46	4	—	—	68	812	1
Danzig, Städte	120	11	232	200	17	98	163	558	65
plattes Land	—	—	9	4	0	5	35	840	238
Marienwerder, Städte	16	6	285	165	25	44	481	439	92
plattes Land	2	—	29	4	1	5	45	984	82
Summa	313	28	1377	671	115	307	1080	5631	621

Die Gewerbesteuer hat im Regierungs-Bezirke Danzig nur um beinahe 2 Procent, im Regierungs-Bezirke Königsberg um 5½ Procent, im Regierungs-Bezirke Gumbinnen um 19 Procent, im Regierungs-Bezirke Marienwerder aber um mehr als 30 Procent zugenommen.

Die Ursache dieser letztern ungeheuern Zunahme ist mir völlig unerklärlich *).

*) Zur Beurtheilung der landwirthschaftlichen wie der gewerblichen Verhältnisse in Preußen, vgl. einen interessanten Aufsatz in den staatswirthschaftlichen Anzeigen von Leop. Krug. 1826. Bd. I. Heft 2. S. 409.

Siebenter Abschnitt.

Eintheilung des Landes.

Man muß bei Betrachtung und Beurtheilung aller preußischen Verhältnisse eine dreifache Eintheilung des Landes stets im Auge behalten, da dieselbe überall mehr oder weniger eingewirkt hat und noch einwirkt: die Eintheilung nach den Volksstämmen, die nach den Grenzen der alten Territorien und der dadurch geschaffenen Rechtsverhältnisse, endlich die nach den Grenzen der neuen Administrations-Bezirke.

1. Nach Volksstämmen.

Ad 1. Die Eintheilung nach den Volksstämmen. Diese begründet eine große wesentlich tief in alle Lebensverhältnisse eindringende Verschiedenheit. Sprache, Volkscharakter, Neigungen, Sitten, Gebräuche, Gewohnheiten, Lebensansichten, selbst ethische Grundsätze, sind bei den verschiedenen Volksstämmen sehr verschieden, und wenn sich auch allerdings im Laufe der Zeiten, in Folge der modernen Cultur und der Grundsätze gleicher Regierungsweise hierin vieles ausgleicht, das Eigenthümliche sich verliert, und mit Sprache, Tracht und Haussitte allmählich der alte Volkscharakter untergehet, so möchten doch wohl noch Generationen darüber vergehen, ehe der Pole mit dem Deutschen in der Provinz Preußen ein Volk ausmacht, und also ganz völlig auf gleiche Weise von der Regierung behandelt werden könnte und dürfte. — Wenn nun auch die gegenwärtige Regierung aus im politischen Sinne zu rechtfertigenden Gründen danach strebt, jene Einheit herbeizuführen, und jene Eigenthümlichkeiten der Volkscharaktere allmählich aufzulösen, so geschieht dies doch mehr auf indirecte Weise, indem sie allmählich deutsche Sprache, Bildung und Cultur durch die Schulen, den dreijährigen Militairdienst u. s. w. bei den fremden Volksstämmen zu verbreiten sucht, von der Zeit erwartend, daß diese höhere Bildung die mindere volks-

thümliche verdrängen werde, als auf directe und gewaltsame Weise. — Im Sinne dieser politischen Maxime konnte demnach auch die Gesetzgebung jene Volkseigenthümlichkeiten nicht berücksichtigen, und etwa für die Litthauer, Masuren, Polen eigne Gesetze geben, um so mehr als jene Volkseigenthümlichkeiten schon lange mehr in das Gebiet der Haussitten und der Lebensgewohnheiten, als in dem der positiven Rechtsverhältnisse fortlebten. In der Gesetzgebung wie in der Administration begnügt man sich daher jene Volkseigenthümlichkeiten zu ignoriren, sie weder direct anzugreifen und zu zerstören, noch sie zu begünstigen und aufrecht zu erhalten. Allein wie gesagt, jene Verschiedenheiten der Volksstämme sind einmal da, haben noch Kraft des Lebens und werden auch noch viele Jahre forteristiren, man wird sie daher wohl noch immer etwas berücksichtigen müssen, und sowohl in rechtlicher als administrativer Hinsicht z. B. bei der Art, ihre Gemeindeverhältnisse zu ordnen, die mannigfaltigen Dispositionen über Eigenthum rc. zu treffen, vieles ihrer Willkühr überlassen müssen *).

Die Grenzen dieser Volksstämme sind nicht mit Sicherheit zu ziehen, sowohl weil fast überall Deutsche mit den fremden Stämmen gemischt wohnen, als auch, weil sich auf den Grenzscheiden jene Nichtdeutschen immer mehr dadurch verlieren, daß sie sich germanisiren. In Dörfern, wo vor 20 Jahren noch die Hälfte der Einwohner litthauisch sprach, hört man schon jetzt nichts als deutsch!

Von dem altpreußischen mit dem litthauischen verwandten Stamme ist schon lange keine Spur mehr übrig, die Sprache ist gänzlich ausgestorben **). Die völlig germanisirten Nachkommen des alten preußischen Urvolks möchten sich wohl in einigen Gegen-

---

*) Es würde überaus schwierig sein, die aus der verschiedenen Abstammung hervorgehenden Eigenthümlichkeiten der Volkscharaktere so gründlich festzustellen, wie dies nothwendig sein würde, um Gesetzgebung und Verwaltung danach zu modificiren. Nicht minder schwierig würde die Uebertragung der verschiedenen Gesetzgebungs- und Verwaltungs-Principien auf die einzelnen Volksstämme sein, da diese Stämme sich häufig in den einzelnen Ortschaften und selbst in den Familien vermischt finden. Wenn Gesetzgebung und Verwaltung den verschiedenen Vermögens- und Culturstand der einzelnen Landestheile und Volksklassen, insonderheit bei der Steuervertheilung, bei Bestimmung der Strafen und bei Organisation der Gemeinde- und Polizeiverfassungen berücksichtigen, so scheint dies alles zu sein, was von einer rationellen Volksthätigkeit gefordert werden darf.
Anmerkung aus dem Oberpräsidio.

**) Einige behaupten, in den Fischerdörfern der kurischen Nehrung habe sich noch ein Rest der alten Preußen erhalten, es ist aber zweifelhaft, ob diese Leute nicht mit den in Kurland ansässigen Letten, einem mit dem altpreußischen ebenfalls verwandten Volksstamme, näher verwandt sind. Ihre Sprache soll von dem eigentlich Litthauischen nicht unbedeutend abweichen.

den in den ehemaligen Scharwerksbauern erhalten haben, jedoch, wie gesagt, ohne daß sich eine Spur der Sprache (mit Ausnahme, doch vielleicht von einzelnen Worten, z. B. Palve, Hütung, Weide rc.) bei ihnen findet.

Nach dem Vorkommen der Sprachen, worüber in den schon oben bezeichneten Regierungsacten die Notizen enthalten sind, läuft die Grenze des litthauischen Stammes ungefähr vom kurischen Haff durch die Kreise Labiau, Insterburg, Darkehmen und Goldapp bis an die russisch-litthauische Grenze, wobei dann auf der nordöstlichen Seite das Gebiet der Litthauer liegt.

Im Süden der Litthauer wohnen die Masuren, ein polnischer Stamm, welcher mit den Litthauern im Kreise Goldapp zusammenstößt. Von da laufen die Grenzen der Masuren durch den Kreis Angerburg, die südlichen Theile der Kreise Rastenburg und Rössel, den größten Theil des Kreises Allenstein für das Gebiet der Masuren abschneidend, dann durch die Kreise Osterode und Löbau nach der Weichsel auf Graudenz zu. Aber schon in diesen letzten beiden Kreisen, sowie in den südlich derselben liegenden Kreisen Straßburg, Culm und Thorn, gehen die Masuren über und vermischen sich mit den eigentlichen Polen, welche von da auf dem linken Ufer der Weichsel im sogenannten Westpreußen oder Pomerellen bis an Pommern und die Neumark wohnen, und rechts fast überall sich bis an die Niederungen der Weichsel ansässig gemacht haben.

Das Land im Innern, welches von diesen Grenzen eingeschlossen wird, ist von Deutschen bewohnt *).

*) Als der deutsche Orden das Land eroberte, fanden wir es in folgende Landstriche abgetheilt, deren Lage uns Henneberg in seiner preußischen Landtafel verzeichnet hat.

1) Schalavonia, Schalauen, die Gegend der jetzigen Kreise Memel, Heidkrug, Niederung, Tilsit und Ragnit. 2) Nadrovia, Nadrauen, die südlich von jenem liegenden mittlern Kreise des jetzigen Regierungs-Bezirks Gumbinnen, die Kreise Pilkallen, Stallupöhnen, Goldapp, Darkehmen, Gumbinnen, Insterburg nebst dem Kreise Labiau bis an die Deime. 3) Sudovia oder Sudinia, Sudauen, die südlichsten Kreise des Regierungs-Bezirks Gumbinnen, Angerburg, Oletzko, Lyk, Lötzen, Johannesburg. 4) Sambia, Samland, das vom Meere, dem Pregel und der Deime eingeschlossene Viereck, nämlich der Kreis Fischhausen und Theile der Kreise Königsberg, Wehlau und Labiau. 5) Natangia, Natangen, die Kreise Heiligenbeil, Preuß. Eylau, Friedland und der unterhalb dem Pregel liegende Theil der Kreise Königsberg und Wehlau. 6) Bartania, Bartenland, die Gegend der jetzigen Kreise Gerdauen und Rastenburg und vielleicht ein Theil des Kreises Angerburg. (Nach der alten Homannschen Karte gehörten die Kreise Sensburg und Johannesburg größtentheils zum Bartenlande, während sie nach der Hennebergschen Landtafel der erste zum Galinderlande, der zweite zu Sudinien zu gehören scheinen.)

2. Nach alten Territorien u. Rechtsverfassung.

Ad 2. Die alten Territorien und die dadurch geschaffenen Rechtsverfassungen. Es liegt nicht in dem Plan der gegenwärtigen Abhandlung, in das sehr verwickelte Detail der Abweichungen in den Rechtsverhältnissen bei den verschiedenen Territorien einzugehen, was man

---

7) Galindia, Galinderland, die Kreise Sensburg, Ortelsburg, Neidenburg. 8) Warmia, Ermeland, die jetzigen Kreise Heilsberg, Rössel und Allenstein und Braunsberg rechts der Passarge. 9) Pogesania oder Oggerlandia, Hockerland, der Winkel zwischen der Passarge und Weseke, oder Theile der Kreise Braunsberg, Pr. Holland und Elbing. 10) Pomesania, Pomesanien, der Rest des Kreises Pr. Holland und die Kreise Mohrungen, Osterode, Rosenberg, Stuhm, Marienwerder bis an die Weichsel, und der Kreis Graudenz bis an die Ossa. 11) Culmigeria oder Culmia, Culmerland, die Gegend zwischen der Ossa, Weichsel und Drawenz, nämlich die Kreise Culm, Thorn und Theile der Kreise Graudenz und Straßburg und Löbau. 12) Michelavia, Michelauerland, der auf dem linken Ufer der Drewenz liegende Theil des Kreises Straßburg. 13) Loebovia der auf dem linken Ufer der Drevenz liegende Theil des Kreises Löbau. 14) Sossovia, vielleicht die Gegend zwischen Gilgenburg und Soldau im Kreise Neidenburg. 15) Widuvaria, Witland, die Weichselniederungen und Inseln, die Gegend am Drausensee und die Halbinsel bis am Lochstädter Tief. 16) Pomerellia das jetzige Westpreußen. — Die Entstehung dieser Landstriche ist räthselhaft; bezeichnen sie die Sitze alter Völkerschaften? und welcher? Welchem Hauptstamme gehörten diese einzelnen Völkerschaften an? dem litthauisch-preußischen oder slavischen? Die Pomesanen nennt die culmische Handveste als gleichbedeutend mit Prutenen oder Preußen, die Galinder, Sudiner, Schalauer kennt schon Ptolomäus; es scheint also allerdings, daß die obigen Stämme nicht blos Landstriche, sondern Völkerschaften bedeuten, allein da ist dann doch sonderbar, daß man gegenwärtig keine Eigenthümlichkeiten mehr findet, die die alten Grenzen dieser Völkerschaften oder Landstriche bezeichnen, während man dagegen wirklich hier Völker vorfindet, die durchaus nicht eingewandert scheinen, sich aber ganz anders abgrenzen als jene alten Landschaften, und ganz andere Namen führen, diese Namen auch nicht etwa erst später angenommen haben. Wie sonderbar, daß gegenwärtig ein jeder das Volk und Land Masuren kennt, dies Volk sich auch kenntlich genug als ein eigenthümliches abgrenzt, und doch dieser Name nie eine politische und geographische Bedeutung gehabt, nie ein wirkliches von Regierungen und Geographen anerkanntes Land ausgemacht hat, nicht einmal einen besondern Verwaltungsbezirk! Die Litthauer existirten zwar schon immer unter diesem Namen, aber doch eigentlich nur in dem benachbarten noch jetzt ihren Namen führenden Lande; wie kommt es, daß die Schalauer und Nadrauer ihr Namen aufgegeben, ihre Grenzen verwischt haben, und dagegen den generellen Namen ihrer Stammesgenossen, der Litthauer, angenommen? Und noch sonderbarer! die Regierung hat bis in neuere Zeiten noch einige jener alten Namen wirklich beibehalten. Noch vor hundert Jahren existirte ein Circulus Sambiensis und Natangiensis, er ist auf den Homannschen Karten verzeichnet, dennoch hat sich dies Volk schon damals im erstern nicht Sambier sondern Litthauer, im andern nicht Natanger

bei Leman Provinzialrecht von Westpreußen in der historischen Einleitung gründlich aus einander gesetzt finden kann. Hier wird es hinreichen, nur die wichtigsten Rechtsterritorien aufzuzählen. Ich beginne bei Westpreußen.

1) Der Rest des Netzdistrictes oder der Kreise Flatow und Deutsch=Crone. Sie waren Theile Großpolens; 1772 von Preußen erworben, blieben sie in dessen Besitz, als durch den Frieden von Tilsit 1807 der übrige Theil des Netzdistricts an das Herzogthum Warschau abgetreten werden mußte.

2) Westpreußen, vom deutschen Orden 1310 erobert, 1454 an Polen abgetreten, in polnischer Zeit in die Palatinate Culm, Marienburg und Pomerellen abgetheilt, kam 1772 an die Krone Preußen. Ein Theil, nämlich der größte Theil des Palatinates Culm, ward aber im Frieden von Tilsit an das Herzogthum Warschau abgetreten.

Der an Preußen verbliebene Theil besteht aus dem gegenwärtigen Regierungs=Bezirke Danzig, mit Ausnahme der Stadt nebst deren bedeutendem Gebiete, und vom Regierungs=Bezirke Marienwerder die Kreise Schlochau, Conitz, Schwetz und der Rest des Kreises Graudenz; auch sind einige neumärkische Enclaven darin gelegen, welche 1816 hinzugeschlagen sind.

3) Der übrige Theil des Kreises Graudenz und die Kreise Culm, Thorn, Straßburg und Löbau bilden ein Territorium, welches (außer der Stadt Thorn und ihren Gebieten) 1772 erworben, 1807 verloren, und 1804 wieder gewonnen ward.

4) Die Stadt Danzig und ihr altes und neues Gebiet; sie ward 1793 erworben, ging 1807 verloren, und zwar mußte mit ihr noch ein Landstrich von dem 1772 erworbenen Pomerellen abgetreten werden. 1814 wurden beide Gebietstheile nebst der Stadt wieder gewonnen. Ein kleiner Theil des alten Danziger Gebiets, der 1793 mit erworben, war dagegen 1807 bei Preußen geblieben.

---

sondern Masuren genannt; wie ist das zu erklären? — Einige jener alten Benennungen haben sich noch im gewöhnlichen Leben erhalten, andere nicht. Westpreußen wird noch Pomerellen genannt, das Culmerland hat auch seinen Namen noch erhalten. Von Pogesanien und Pomesanien hört man nichts mehr, aber wohl hat sich noch der Name Hockerland auch Oberland für beide Landstriche erhalten, während in alten Zeiten eigentlich nur der erstere so genannt wurde. Der Name Ermeland ist noch gebräuchlich, dies war aber auch noch bis in neuerer Zeit ein wirkliches Territorium. Die Namen Natangen und Bartenland hört man wohl noch, aber äußerst selten; die Namen Galinderland und Sudauen sind ganz untergegangen, und diese Striche heißen jetzt nur Masuren. Die Namen Schalauen und Nadrauen sind nicht mehr vorhanden, und der Landstrich heißt jetzt Litthauen, und der äußerste Winkel bei Memel mitunter Schamaiten. Der Name Sameland ist noch gebräuchlich, und dort findet man auch noch einen Sudauer Winkel, während das eigentliche Land Sudauen nicht mehr existirt.

5) Das Bisthum Ermeland, 1772 erworben. Es besteht aus den gegenwärtigen Kreisen Braunsberg, Heilsberg, Rössel und Allenstein.

6) Ostpreußen, seit dem 16ten Jahrhundert dem Königlichen Hause angehörig, besteht aus dem Regierungs-Bezirke Gumbinnen, dem Regierungs-Bezirke Königsberg, mit Ausnahme des Ermelandes, und den Kreisen Rosenberg und Marienwerder des jetzigen Regierungs-Bezirks Marienwerder, welche letztere jedoch, da sie 1781 (die Hauptämter Schönberg und Deutsch-Eylau erst 1804) zu Westpreußen geschlagen wurden, eine durch die Provinzial-Gesetzgebung begründete etwas verschiedene Rechtsverfassung haben.

Ad 3. Die administrative Eintheilung des Landes. Sie hat vielfach gewechselt. Ob zur Zeit des Ordens jene alten Landschaften oder oben angeführten abgegrenzten Sitze der verschiedenen Völkerschaften, die später auch wohl Provinzen genannt wurden, wirkliche Administrativ-Bezirke gewesen, und welche administrative Einrichtung sie etwa gehabt haben möchten, wird wohl schwerlich mit Bestimmtheit ausgemittelt und festgestellt werden können. Bei der Auflösung des Ordensregiments finden wir das Land überall in Comthureien, Vogteien 2c. eingetheilt, deren Begrenzung sich wohl, wenigstens zum größern Theile, in den Hauptämtern und Aemtern in Ostpreußen und den Starosteien in Westpreußen bis in neuere Zeiten erhalten haben möchten. Im 18ten Jahrhundert findet man folgende Eintheilung.

1) Westpreußen, es war in 3 Palatinate oder Woiwodschaften eingetheilt.

a) Die Woiwodschaft oder das Palatinat Pomerellen. Es bestand aus dem ganzen Landstriche zwischen dem Meere, Pommern, der Neumark, Polen und der Weichsel, welche dasselbe von den beiden andern Palatinaten Marienburg und Culm trennte. Es war in 7 Territorien getheilt. Territorium Puscense, ungefähr der jetzige Kreis Neustadt. Territorium Zuccoviense, ungefähr der jetzige Kreis Danzig. Territorium Dirschaviense, der Kreis Stargard und ein Theil des Kreises Berendt, und der nördliche Theil des Kreises Schwetz, sowie der auf dem linken Ufer liegende Theil des Kreises Marienburg. Territorium Mirachoviense, der Rest des Kreises Berendt und der Kreis Carthaus. Territorium Schluchoviense, der Kreis Schlochau und der obere Theil des Kreises Conitz. Territorium Tucholiense, die südlichen Theile der Kreise Conitz und Schwetz. Territorium Succense, der mittlere Theil des Kreises Schwetz. In polnischer Zeit gehörten zu diesem Palatinate auch die Starosteien Draheim, Bütow und

Lauenburg, welche aber nach der preußischen Besitznahme 1772 zu Pommern geschlagen wurden.

b) Das Palatinat Marienburg, nebst der Starostei Tolkemit. Es bestand aus dem auf dem rechten Weichselufer liegenden Theile des Kreises Danzig und den Kreisen Marienburg, Stuhm, Elbing und den jetzigen 4 ermländischen Kreisen, welche ein Bisthum bildeten, das in 9 bischöfliche und 3 kapitularische Aemter oder Burggraviate eingetheilt war, und worüber der Fürstbischof eine den deutschen geistlichen Fürsten analoge Herrschaft ausübte.

c) Das Palatinat Culm bestand aus den jetzigen Kreisen Graudenz, Löbau, Straßburg, Culm und Thorn, und ward in 2 Landschaften, das Culmerland und das Michelauerland, welche durch die Drewenz von einander geschieden wurden, eingetheilt.

d) Die Städte Danzig, Elbing und Thorn mit ihren Gebieten bildeten von den Woiwoden unabhängige Territorien. Sie hatten ungefähr die Stellung der deutschen Reichsstädte.

Nach der preußischen Besitznahme im J. 1772 wurde das Land in 6 landräthliche Kreise getheilt, in den Dirschauer, Marienburger, Stargarder, Conitzer, Culmer und Michelauer, wozu dann von Ostpreußen der Marienwerdersche Kreis hinzugelegt ward, wogegen das Ermeland zu Ostpreußen geschlagen wurde. Jedem Kreise ward ein Landrath vorgesetzt, und für das ganze Land eine Kriegs- und Domainen-Kammer in Marienwerder eingerichtet. 1793 kamen Danzig und Thorn mit ihren Gebieten hinzu, durch den Frieden von Tilsit wurden Danzig und das Palatinat Culm wieder abgerissen, 1814 aber wieder erworben. Von da blieb das Kammer-departement Westpreußen bestehen bis 1816, wo es in 2 Regierungs-Bezirke getheilt und eine neue Kreiseintheilung angenommen ward, wie wir weiter unten sehen werden.

2) Ostpreußen. Auch Ostpreußen war in 3 große Landstriche getheilt, die den Namen Kreise führten: der Kreis Sameland, der Kreis Natangen, der Kreis Hockerland oder Oberland. Diese Namen sind Benennungen uralter Landstriche oder Völkerschaften, auf deren alten Grenzen diese Kreise aber keineswegs eingeschränkt waren. *)

*) Die Entstehung der Begrenzung dieser Kreise möchte wohl ziemlich dunkel sein, wenigstens habe ich bis jetzt nichts darüber gelesen oder finden können, woraus mir die Sache klar geworden wäre. Der samländische Kreis begriff übrigens in sich das alte Sameland, Schalauen und Nadrauen; der natangensche Kreis das alte Natangen, Bartenland, Sudauen, Galinden; der hockerländische Kreis das ehemalige Pogesanien und Pomesanien.

a) Der samländische Kreis bestand aus dem jetzigen Kreise Fischhausen, die auf dem rechten Ufer des Pregels liegenden Theile der Kreise Königsberg und Wehlau, den Kreisen Labiau, Memel, Heidkrug, Niederung, Tilsit, Pilkallen, Stallupöhnen, Goldapp, und von den Kreisen Angerburg, Darkehmen, Gumbinnen und Insterburg die Theile, welche auf dem rechten Ufer der Goldapp, Angerapp und des Pregels liegen.

b) Der natangensche Kreis bestand aus den auf dem linken Ufer der vorgedachten Flüsse liegenden Theilen der Kreise Angerburg, Darkehmen, Gumbinnen, Insterburg, Wehlau und Königsberg und dann den Kreisen Heiligenbeil, Pr. Eylau, Friedland, Gerdauen, Rastenburg, Lötzen, Oletzko, Lyk, Johannesburg, Sensburg, Ortelsburg.

c) Der oberländische Kreis, er bestand aus den Kreisen Neidenburg, Osterode, Mohrungen, Pr. Holland, Rosenberg und Marienwerder auf dem rechten Weichselufer.

Diese Kreise waren nun in Aemter eingetheilt (im Wesentlichen noch die alten Comthureien und Vogteien, im 16ten Jahrhundert Starosteien, später Hauptmannschaften genannt). Es waren deren 34 Hauptämter und 5 Erbhauptämter (erblich verliehene), und es lagen davon im samländischen Kreise die 10 Hauptämter Fischhausen, Schaaken, Neuhausen, Labiau, Tapiau, Taplaken, Insterburg, Ragnit, Tilsit und Memel; im natangenschen Kreise die 13 Hauptämter Brandenburg, Balga, Pr. Eylau, Bartenstein, Rastenburg, Barten, Angerburg, Lötzen, Seehesten, Rhein, Oletzko, Lyk und Johannesburg und die 2 Erbämter Gerdauen und Neuhoff; im oberländischen Kreise die 11 Hauptämter Pr. Holland, Liebstadt, Mohrungen, Osterode, Hohenstein, Riesenburg, Marienwerder, Pr. Mark, Ortelsburg, Neidenburg, Soldau und die beiden Erbämter Deutsch-Eylau und Schönberg und das Erbhauptamt Gilgenburg.

Diese Eintheilung in Aemter hat noch gegenwärtig eine wirkliche administrative Bedeutung bei dem Contributionswesen und der Führung der Hypothekenbücher. *) Diesen Aemtern standen Hauptleute vor, in deren Händen sich die Justiz-, Polizei- und Militair-Gewalt nebst der Finanzverwaltung vereinigten. 1721 und 1725 wurde ihnen aber die Justizverwaltung abgenommen und theils neu creirten Justizräthen, theils den Domainenämtern

*) Vgl. die Darstellung der gegenwärtigen Eintheilung des Königreichs Preußen, insbesondre des Regierungs-Bezirkes Königsberg, vom RR. Reusch, in den Beiträgen zur Kunde Preußens Bd. II. 447, ein sehr lehrreicher Aufsatz, dem hier die Notizen über die Eintheilung Ostpreußens größtentheils entnommen sind.

beigelegt. An der Spitze der drei Kreise standen drei Kreisräthe zur Aufsicht der Verwaltung und Polizei.

1752 ward diese Eintheilung in 3 Kreise abgeändert, und aus denselben 10 Kreise, nämlich aus Samland 3, aus Natangen 4 und aus Oberland 3 Kreise gebildet, denen Landräthe nach dem Vorbilde der märkischen vorgesetzt wurden.

Diese neuen Kreise hießen im Samlande die Kreise Schaaken, Tapiau, Insterburg; in Natangen Brandenburg, Rosenburg, Seheſten und Oletzko; im Oberlande Mohrungen, Marienwerder, Neidenburg. Diese Einrichtung blieb bestehen bis 1818, nur daß nach der Erwerbung Westpreußens 1772 das Ermeland zu Ostpreußen geschlagen und 2 Kreise daraus gebildet wurden, Braunsberg und Heilsberg, wogegen der Kreis Marienwerder zu Westpreußen geschlagen ward (die Erbhauptämter Schönberg und Deutsch-Eylau jedoch erst 1804).

Die Kreise wurden zweien Kriegs- und Domainen-Kammern untergeordnet, nämlich der ostpreußischen Kammer in Königsberg 8 Kreise: Schaaken, Tapiau, Brandenburg, Rastenburg, Mohrungen, Neidenburg, Braunsberg und Heilsberg, und der litthauischen Kammer 3 Kreise, nämlich Insterburg, Seheſten und Oletzko.

Der Landrath hatte die Polizei über die adlichen Güter und Dörfer, wogegen dieselbe in den Städten von den Magistråten und Localcommissarien, und in den Domainenämtern und über die Kölmer von den Domainen- und Intendantur-Beamten ausgeübt wurde.

3. Nach der neuesten administrativen Eintheilung.

Ad 3. Nach den Grenzen der neuen administrativen Eintheilung. Diese vorgedachten Einrichtungen zeigten sich besonders in den Kriegsjahren als sehr unvollkommen. Es war keine Einheit der Verwaltung in den Kreisen, die Kreise waren viel zu groß. Schon 1809 wurde eine Abänderung dahin gemacht, daß jene Localpolizeibehörden in den Domainen und Städten den Landräthen untergeordnet wurden, und daß man jedem Landrathe einen oder mehrere Gehülfen zuordnete, welchen gewisse Abschnitte des Kreises zur Polizeiaufsicht überwiesen wurden.

So ward dann 1818 eine neue Kreiseintheilung für die ganze Provinz zu Stande gebracht, worin mit vieler Umsicht die vorhandenen staatswirthschaftlichen, rechtlichen und naturgemäßen Verhältnisse berücksichtigt sind *).

---

*) Da die preußischen Kreise nicht, wie die märkischen, ständische Corporationen gebildet hatten, so war dort eine solche neue Einrichtung ohne Verletzung des reellen Interesse auszuführen.

Die beiden Kammerdepartements von Ostpreußen und Litthauen blieben im Wesentlichen in ihren alten Grenzen, und veränderten nur ihre Namen in die der Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen, nur ward der neu gebildete Kreis Memel aus überwiegend vortheilhaften administrativen Rücksichten vom Regierungs-Bezirke Gumbinnen abgenommen und Königsberg zugelegt *).

Westpreußen ward dagegen schon 1816 in 2 Regierungs-Bezirke getheilt, Danzig und Marienwerder, und letzterem der an Preußen im Frieden von Tilsit verbliebene Ueberrest des Netzdistricts und ein kleiner Bezirk um Thorn zugelegt. Es besteht demnach:

1) der Regierungs-Bezirk Gumbinnen aus den 16 Kreisen: Heidekrug, Niederung, Tilsit, Ragnit, Pilkallen, Stallupöhnen, Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen, Angerburg, Goldapp, Johannesburg, Oletzko, Lyk, Lötzen, Sensburg;
2) der Regierungs-Bezirk Königsberg aus 20 Kreisen, nämlich: Memel, Fischhausen, Stadtkreis Königsberg **), Landkreis Königsberg, Labiau, Wehlau, Gerdauen, Heilsberg, Rastenburg, Friedland, Pr. Eylau, Heiligenbeil, Braunsberg, Rössel, Allenstein, Ortelsburg, Osterode, Mohrungen, Pr. Holland;
3) der Regierungs-Bezirk Danzig aus 8 Kreisen, nämlich: Elbing, Marienburg, Stadtkreis Danzig, Landkreis Danzig, Stargard, Berendt, Carthaus und Neustadt;
4) der Regierungs-Bezirk Marienwerder aus 13 Kreisen, nämlich: Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Löbau, Straßburg, Thorn, Culm, Graudenz, Schwetz, Conitz, Schlochau, Flatow, Deutsch-Crone.

Die beiden letzteren sind aber der im Frieden von Tilsit Preußen verbliebene Ueberrest des Netzdistricts.

---

*) S. die vorangeführte Abhandlung von Reusch S. 453.

**) Die Stadtkreise sind in Folge einer Kabinetsordre von 1828 in der Art umgebildet und resp. aufgehoben, daß die Ordnungs- und Sicherheits-Polizei den Polizeipräsidenten der resp. Städte übertragen wurden, während die übrige Verwaltung an die Landräthe der angrenzenden Kreise übergegangen ist. Es bezog sich jene Kabinetsordre nicht blos auf Königsberg und Danzig, sondern auch auf Magdeburg und Trier. Doch mögen bei der Ausführung über die Begriffe Ordnungs- und Sicherheits-Polizei, und über die Ausdehnung derselben Verschiedenheiten obgewaltet haben. — In ständischer Beziehung gehören die Reviere der großen Städte überall zu den angrenzenden Landkreisen, eben so in Betreff der Steuer- und Militair-Verwaltung &c.

Anmerkung aus dem Oberpräsidio.

Darstellung

der

ländlichen Verfassung in der Provinz Preußen.

Zweite Abtheilung.

Die ländliche Rechtsverfassung.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Einleitung.
Preußen, eine vom deutschen Orden gegründete Colonie.
Die Verleihungen nach culmischem Recht.
Die Verleihungen nach preußischem Recht.
Die Verleihungen nach magdeburgischem Recht.

Zweiter Abschnitt.

Vertheilung des Grund und Bodens nach den Klassen der Besitzer.
1. Umfang des landesherrlichen Grundbesitzes.
2. Der Grundbesitz der Kirche.
3. Der Grundbesitz der Gemeinde.
4. Der Grundbesitz des Adels.
5. Der Grundbesitz der Kölmer und der Bauern.

Dritter Abschnitt.

Die Rechtsverhältnisse an Grund und Boden:
1. des Adels und des Ritterstandes an seinen Gütern,
2. der zum Stande der Landgemeinden gehörigen Landleute:
A. der freien Eigenthümer,
a) der Kölmer,
b) der magdeburgischen Freien,
c) der preußischen Freien.
Betrachtungen über den Stand der Freien und über die Colonisationen in Preußen.
d) der Chatoullkölmer.
B. der Besitzer mit erblichen Nutzungsrechten:
a) der Chatouller,
b) der Chatoullbauern,
c) der Erbpächter,
d) der Zinsgüter-Besitzer,
e) der Erbzinser und Emphyteuten,
f) der Besitzer der Gratial-Quarte und Lan-Güter,
g) der Scharwerksbauern,
h) der Hochzinser,
i) der Colonisten,
k) der Bewohner der Fischer-Dörfer,
l) — — der Strandbauer-Dörfer,
m) — — der Floßbauer-Dörfer,
n) — — der Beutner-Dörfer,
o) — — der Eigenkäthner-Dörfer,
p) — — der Pustkowienbesitzer,
q) — — der Zeitpachtbauern.

Vierter Abschnitt.

Die ländliche Gemeinde-Verfassung.

Die Gemeinde-Verfassung durch den Anbau bedingt.
Die Hofs-Verfassung und Dorfs-Verfassung in ihren Gegensätzen.
Die Hofs-Verfassung in den Niederungen.
Die Deich-Verfassung.
Die Dorfs-Verfassung.
Ihre Entstehung in Preußen:
a) bei Freikölmer-Dörfern,
b) bei Schulzen-Dörfern,
c) bei Scharwerks-Dörfern.
Innere Verfassung. Die verschiedenen Klassen der Eingesessenen.
Die Gemeinde-Obrigkeit.
Der Gemeinde-Haushalt.
Die Gemeinde-Einnahme.
Die Gemeinde-Ausgaben und Lasten.

Fünfter Abschnitt.

Das Familienrecht der Landleute in Beziehung auf Grund und Boden.
Die Elemente des Familienrechts.
Das Familienrecht in Beziehung auf den Grundbesitz.
1. Das Familienrecht des Adels:
A. bei Lehngütern
a) in Litthauen und Ostpreußen,
b) in Ermeland;
B. bei Allodialgütern in Ostpreußen;
C. bei Allodialgütern in Westpreußen.
2. Das Familienrecht der Kölmer und Freien.
Das Beneficium taxae und das Vorrecht des Besitzers des größern Theils.
3. Das Familienrecht des Bauernstandes.

Darstellung

der

ländlichen Verfassung der Provinz Preußen.

Zweite Abtheilung.

Die ländliche Rechtsverfassung der Provinz Preußen.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Die ländliche Rechtsverfassung der Provinz Preußen, in sofern sie hier in Betracht gezogen werden kann, zerfällt in fünf Hauptabtheilungen.

1. Allgemeine Verhältnisse der das Land bewohnenden Klassen von Einwohnern;
2. Gemeinde-Verfassung;
3. Kirchen- und Schul-Verfassung;
4. Contributions- und Abgaben-Verfassung;
5. Rechte an Grund und Boden und Familienrechts-Verfassung der Eingesessenen.

Seit 30 Jahren hat eine durchgreifende Gesetzgebung fast alle Rechtsverhältnisse der ländlichen Verfassung in der Provinz Preußen mehr oder weniger berührt, modificirt, umgeschmolzen, aufgelöset; die Wirkung derselben ist auch noch nicht beendet, und wir sehen täglich, wie sich die älteren Rechtsverhältnisse, nachdem im Großen schon so viel geschehen, noch nachträglich in den einzelnen stehen gebliebenen Resten immer mehr und mehr auflösen oder verwandeln, und wie sich neue bilden. Von der einen Seite ist demnach der gegenwärtige Zustand dieser ländlichen Verfassung von der Art, daß man mit Bestimmtheit und Genauigkeit den au-

genblicklichen Bestand derselben eigentlich noch nicht feststellen kann. Von der andern Seite ist dieser Zustand aber auch gar nicht richtig zu erkennen und zu verstehen, ohne den genau zu kennen, aus welchem er sich unmittelbar entwickelt hat, und noch täglich mehr und mehr entwickelt. — Es wird daher nöthig sein, diesen früheren Zustand genau aufzufassen und darzustellen.

Es überschritte hiebei jedoch den Plan der gegenwärtigen Arbeit, wollte man weiter zurückgehen, als auf den Bestand, der unmittelbar vor dem Eintritt der neuen Gesetzgebung vorhanden war. Eine Entwickelung dieses Bestandes der Verfassung aus der frühesten Vorzeit, so interessant sie auch wäre, erfordert, da eigentlich für die Untersuchung der wichtigsten Theile dieser Verfassung nur sehr wenige Vorarbeiten existiren, ein mühsames, Jahre langes gründliches Studium, wozu es dem Verfasser bis jetzt an Veranlassung und Zeit gefehlt hat.

Nur wo es daher zur Erläuterung der Sache oder des Verhältnisses nöthig erscheint, wird kurz auf die Vorzeit, wo es entstand, oder sich ausbildete, zurückgewiesen werden.

Preußen eine vom deutschen Orden gebildete Colonie.

Zuerst muß man bei Beurtheilung preußischer Verfassungsverhältnisse nie aus den Augen verlieren, daß Preußen in seinen vorwiegendsten Bestandtheilen ein Colonieland ist. Als der deutsche Orden vom 13ten Jahrhundert an das Land eroberte, fand er einen so grimmigen Widerstand sowohl gegen seine Herrschaft als gegen das Christenthum und dessen Civilisation, daß mehr der Charakter eines Vertilgungskrieges gegen die Urbewohner, als eines Unterwerfungskrieges hervortrat. Der Orden war in sich selbst viel zu schwach an materiellen Kräften, als daß er die zwar oft geschlagenen, ihm aber an materiellen Kräften weit überlegenen Urbewohner in der Unterwerfung zu halten vermocht hätte, ohne sich selbst eine zuverlässige und völlig ergebene Bevölkerung zu schaffen, mit deren Hülfe er sich zu erhalten vermochte. Der Orden war in Deutschland ansässig, dort sammelte er seine Heere. Zwei Motive trieb die Menschen damals dazu, in diese Heere einzutreten; zuerst der religiöse romantische Geist jener Zeiten, denn der Zug nach Preußen ward von der Kirche als ein Kreuzzug, d. h. dem Seelenheil unmittelbar wohlthätig, proclamirt; dann aber auch vielfach die Aussicht, in dem fremden Lande eine neue Heimath zu finden. Der Orden versprach aber nicht blos Jedem, der als Krieger ihm zur Hülfe zog, ein seinen Diensten angemessenes Grundeigenthum in dem zu erobernden Lande, sondern verlieh dies auch jedem sich sonst meldenden Colonisten gegen die Uebernahme von eventuellen Kriegsdiensten bei der Vertheidigung des neuen

Vaterlandes. Nur hieraus, und aus der ungemeinen, Jahrhunderte hindurch dauernden Beharrlichkeit, welche jene wunderbare kirchliche Institution des Mittelalters auszeichnet, ist es erklärlich, wie es einem so kleinen Haufen armer Rittermönche gelingen konnte, ein von so kriegerischen Eingeborenen bewohntes und auf das tapferste vertheidigte Land nicht blos vorübergehend zu erobern, sondern auch daraus ein so blühendes Reich zu stiften, das in seinem Höhepunkte von Ingermanland bis in die Neumark reichte, und einen Umfang hatte, der dem 4ten Theile Deutschlands gleich zu achten ist.

Das Land war zwar fruchtbar, allein das Klima war nördlicher, die Bearbeitung schwieriger, dazu die unruhigen Nachbaren, die Aussicht beständiger Kriege, und daß das eben bebauete Eigenthum gegen beständige Ueberfälle vertheidigt werden mußte, so konnte daher der Reiz, das mildere Klima und die ruhigeren Sitze des Vaterlandes zu verlassen und sich hier anzusiedeln, nicht so gar groß sein, wenn nicht andere überwiegende Vortheile geboten wurden, die die Lust auszuwandern und sich anzusiedeln mächtig erhöhet hätten.

Es mußte daher nothwendig in der Politik des Ordens liegen, den neuen Einwanderern die Ansiedelung dergestalt zu erleichtern und vortheilhaft zu machen, daß ihnen dadurch die alte Heimath vergessen gemacht werden konnte. Dies konnte, da Natur und Klima diese vorwiegendern Vortheile nicht boten, nur dadurch geschehen, daß sie in ihren persönlichen Verhältnissen gebessert wurden. Dies ward dadurch bewirkt, daß denen, die in Deutschland als Knechte und Hörige einen Boden bebauet hatten, der nicht ihr eigen war, durch die Annahme des Kreuzes für freie Männer erklärt wurden, und daß ihnen in der neuen Heimath ein wirkliches entweder ganz freies oder nur unter den milderen Formen des Lehnsverbandes stehendes nutzbares Eigenthum zugetheilt wurde; denen aber, die aus solchen Gegenden Deutschlands gebürtig waren, wo schon stets persönliche Freiheit unter allen Klassen der Eingesessenen vorgeherrscht hatte, und wo wirkliches und freies Grundeigenthum unter allen Klassen verbreitet war (in den friesisch-niederländischen Gegenden!), wo aber die Bevölkerung sich ungemein gehäuft hatte, wurde die Aussicht eröffnet, daß sie, bei ihnen zugesicherten, ganz denen in der Heimath vorhandenen gleichen, persönlichen Verhältnissen, hier vollständig und sogar überflüssig dieselbe Art Land, mit derselben Bebauungsweise (in den Niederungen der Flüsse) vorfinden und überwiesen erhalten sollten, die sie in der alten Heimath verlassen, aber dort wegen der Ueberzahl der Bevölkerung persönlich nur sehr schwer hätten erlangen können.

Diesen von der Natur der Verhältnisse gegebenen staatswirthschaftlichen und politischen Grundsatz muß man im Auge behalten, um sowohl die Eroberung Preußens von Seiten des Ordens überhaupt, als die schnelle Colonisation des Landes durch deutsche Einwanderer begreifen und richtig beurtheilen zu können.

Der Orden ging, wie es äußerlich scheint, und doch vielleicht unbewußt nur dem Drange der Verhältnisse folgend, höchst planvoll und vorsichtig bei dieser Eroberung und Colonisation zu Werke *).

*) Wie sehr die Natur der Dinge und Verhältnisse die Behandlung und Ausführung derselben beherrscht, sehen wir in der ganz verschiedenen Weise und Politik, womit derselbe Orden bei der Eroberung von Livland und Kurland verfuhr. Die dortige Handelsweise bildet in jeder Beziehung einen Gegensatz zu der bei der Eroberung Preußens befolgten Politik. Während der Orden Preußen von der Landseite aus eroberte, eroberte er jene Länder von der Seeseite her; dort war der Ackerbau, hier der Handel die erste Grundlage der Macht; hier wurde er daher ungemein von den Hansestädten, welche in Riga und Reval die Punkte fanden, von wo aus sie ihre Handelsverbindungen ins Herz von Rußland bis nach Asien hinein ausdehnen konnten, unterstützt. Hier fand er Völker, die Liven und Esthen, eben so kriegerisch und hartnäckig und noch treuloser und grausamer als die Preußen, aber zugleich schon neben denselben zum Theil von ihnen unterdrückt und mit ihnen gemischt wohnend; ein anderes zahlreicheres Volk, die Letten, welches furchtsam, weichlich, gar nicht kriegerisch und dabei gutmüthig und anhänglich war; dieses schloß sich bald an die Deutschen an, die wenigstens doch noch mildere Herren waren, als jener grausame finnische Volksstamm der Esthen, Liven und Kuren; so kam es hier dann zu einem Vertilgungskriege, worin die Liven und Kuren bis auf geringfügige Ueberbleibsel völlig ausgerottet wurden. — Erst hierdurch war die Eroberung des Landes beendet und gesichert. — Allein wie konnte und sollte es nun mit der Bebauung des Landes werden? — Das Klima war noch rauher, der Boden keineswegs so fruchtbar als der preußische, es war also unmöglich, selbst unter den günstigsten Bedingungen, hierher aus dem milderen Deutschland Colonisten zu ziehen, besonders da diesen doch die Wahl frei stand, in das wärmere, fruchtbarere und nähere Preußen sich anzusiedeln; es blieb daher nichts übrig, um Herr des Landes zu werden, als daß der Orden seine Brüder und Vettern d. h. die jüngeren Söhne des Adels aus Niederdeutschland hineinzog, ihnen Strecken Landes mit denen dasselbe bebauenden Letten übergab, und dadurch die dort noch jetzt vorfindlichen — den norddeutschen ähnliche landwirthschaftliche Verhältnisse, nämlich daß das ganze Land nur in große adliche Güter ungetheilt und diese nur von leibeigenen Letten angebauet wurden, — begründet; während in Preußen in den deutschen Strichen sich keine Spur von Leibeigenschaft findet, der Adel als solcher auch gar nicht prädominirend hervortritt, vielmehr neben ihm sich ein ungemein zahlreicher Stand von freien Eigenthümern (Kölmer rc.) stets befunden hat, und fast gleiche Rechte mit jenem genoß; und selbst da, wo große Gutswirthschaften mit Feudaldiensten sich befanden, die dienstthuenden

Durch Thorn drang der Orden in Preußen ein, und Thorn und Culm waren die ersten festen Punkte, worauf er sich stützte; die ersten Einwanderer und Colonisten scheinen Flamänder, Niederländer und Friesen gewesen zu sein.

Die Verleihungen nach culmischem Rechte.

Den Colonisten in Thorn und Culm wurden sogenannte Handvesten über die ihnen zugestandenen Rechte gegeben, und die Handveste von Culm von 1232 und 1251 ist demnach die Grundlage der innern Verfassung von ganz Preußen geworden. Dieses sogenannte culmische Recht ist aus mannigfaltigen Bestandtheilen zusammengesetzt, so wie es für die örtlichen Verhältnisse passend erschien; es hat zum Theil dieselben Quellen wie der Schwabenspiegel *) und enthält z. B. schlesisches Goldrecht, freiberger Silberrecht. Aus dem magdeburger Rechte sind die Jurisdictionsverhältnisse entnommen, und durch die späteren Rechtsholungen vom Schöppenstuhl in Magdeburg haben sich auch manche Rechtsansichten über reelle Verhältnisse von dort her verbreitet und eingebürgert. Der wichtigste Bestandtheil aber ist aus dem flämischen Rechte genommen, nämlich das Erbrecht **), d. i. das Erbrecht beider Geschlechter und das Recht der Frau auf die Hälfte ohne Aufgabe ihres eigenen Guts. Auch das flämische Hubenmaaß ist darin recipirt ***). 1258 scheint dieses culmische Recht

---

Leute, wahrscheinlich die Nachkommen des unterdrückten Urvolks, wohl in einem Abhängigkeits- aber nicht Leibeigenthums-Verhältnisse standen. Wir finden daher in jenen nördlichsten Ordensländern ganz andere Volkselemente, eine ganz andere ländliche Verfassung, daher ganz andere staatswirthschaftliche und politische Maximen und eine ganz andere Regierungsweise und Gesetzgebung, als in dem preußischen Ordenslande. Dort sind nur die Städte von Deutschen — durch die Hansestädte und den Handel dorthin geführt — bewohnt; auf dem Lande ist nur ein herrschender geschlossener deutscher Adel vorhanden, während der Bauer überall nur dem Volke der Letten angehört, und bis vor wenigen Jahren leibeigen war. In Preußen ist dagegen wenigstens in den ausgedehntesten Strichen die ganze sowohl städtische als ländliche Bevölkerung deutsch, das Land ist bebauet von freien theils adlichen, theils nichtadlichen Eigenthümern; und selbst in den Gegenden, wo die alten Landeseingeborenen sich erhalten haben, ist zwar ein nach Gegenden und Orten verschiedenes mehr oder weniger strenges Abhängigkeitsverhältniß, aber keineswegs ein wirkliches strenges Leibeigenschaftsverhältniß, wie in Livland und Kurland ausgebildet worden.

*) S. Abhandlung von Schweikart in v. Kamptz'schen Jahrbüchern Bd. 26. S. 257 und Bd. 31. S. 227.

**) Uebersichtliche Darstellung der Rechtsverfassung Preußens während der Ordensherrschaft, von J. Voigt. Marienwerder bei Baumann 1834.

***) Außen an dem östlichen Theile der Kirche in Culm ist noch gegenwärtig das Ruthenmaaß, welches als Regulator für ganz Preußen gilt, — in Stein ausgehauen.

zuerst auch auf das platte Land seine Anwendung gefunden zu haben.

Der Orden begann sich zuerst längs der Weichsel festzusetzen; hier legte er eine Menge feste Burgen, aus denen sich dann meist Städte bildeten, an, unter deren Schutz sich dann jene Colonisten, Niederländer und Niederdeutsche, ansiedelten. Diese Ansiedelung, welche später durch die Trockenlegung der Werder, jedoch ganz in derselben Weise, unter denselben Bedingungen erweitert und mit demselben Volksstamme besetzt wurde, ist die eigenthümlichste unvermischteste geblieben. Die Einwanderer fanden nicht blos ihr heimathliches Recht dort wieder, sie brachten nicht blos ihre Sitten und Gewohnheiten dorthin, sie fanden sogar dieselbe Natur und natürliche Beschaffenheit des Bodens dort wieder, und niemand siedelte sich dort an, als eben wieder Nachzügler aus ihren Heimathsgegenden. Was Wunder also, daß der Reisende, der diese Gegend betritt, sich plötzlich in die Marschen Frieslands versetzt glaubt! Die Colonisation geschah hier durchgängig an Freie, aus dem niederländisch-niederdeutschen Bauernstande, daher die Neigung, sich abgesondert anzubauen, verbunden mit einer durch die Wasser- und Deich-Arbeiten gebotenen, sehr festen und abgeschlossenen Gemeindeverfassung.

Adliche Güter giebt es in diesen Niederungen mit geringer Ausnahme gar nicht *), es ist ein Land von lauter größtentheils vortrefflichen Bauerhöfen **). Nach der Besetzung der Weichselniederung und Weichselufer setzte sich der Orden längs den Ufern der Drevenz fest und suchte von hieraus Pomesanien und Pogesanien zu erobern, und auch hier erbauete er eine Menge Schlösser zum Schutz seiner Eroberung, z. B. Gollup, Neumark, Straßburg, Brattian, Kauernick, Löbau, Osterode, Hohenstein ꝛc. Die sich in Pomesanien angesiedelt habenden Colonisten scheinen aber mehr aus dem mittlern Deutschland ***) eingewandert zu sein. Auch ihnen ward das culmische Recht verliehen, allein es kam, je nach dem Stande oder dem Unternehmungsgeiste dessen, dem der Grund und Boden verliehen war, zu einer andern Bedeutung. Fünf Arten von Verleihungen sind vorzugsweise auszuzeichnen.

---

*) In den Werdern, so viel ich mich erinnere, nur ein einziges, die sogenannte Schönberger Fähre.

**) Freie Bauerhöfe, in dem Sinne, in welchem dieses Wort in Deutschland, besonders in Friesland gilt. In den ehemals slavischen Landstrichen versteht man unter Bauer, Bauergut, stets einen Dienstbauer, ein Frohndienstgut.

***) Die Namen der Städte Mohrungen, Hohenstein, Osterode, Mühlhausen, Saalfeld scheinen anzudeuten, daß ihre Erbauer und ersten Einwohner aus Thüringen und vom Harz hergekommen seien.

1) Entweder es ward einem freiem Manne und seiner Familie ein unbebaueter District zur Ansiedelung übergeben, und dieser legte dann ein einsam liegendes Gehöfte darauf an; das ist die Entstehung der einzeln gelegenen sogenannten culmischen Höfe.
2) Oder es wurde einer Anzahl freier Männer ein solcher District zur Anlegung eines Dorfs übergeben. Diese hatten dann unter einander gleiche Rechte, keiner ein Vorrecht; sie theilten nach Belieben den Grund und Boden unter sich, und richteten ihre Gemeindeverfassung nach Willkühr ein. Dies ist die Entstehung der freien culmischen Dörfer.
3) Oder man gab die Anlegung eines Dorfs gewissermaßen in Entreprise, und dabei bewirkte gewöhnlich der Stand des Unternehmers einen Unterschied in den Rechten der Verleihung. War dieser blos ein freier Mann, so ward ihm die Entreprise meist nach Schulzenrecht übertragen *), d. h. er setzte von ihm geworbene Colonisten zu einem Dorfe an, und hatte dann das Recht, eine Anzahl Hufen für sich selbst zu behalten, ein Gehöfte darauf anzulegen, und mit demselben das Schulzenamt über das Dorf und gewisse mit diesem Amte verbundene Rechte und von den Dorfseingesessenen zu leistende Dienste und Abgaben zu verbinden.
4) Ward aber einem vom Adel eine solche Entreprise übertragen, so geschah dies in der Regel zu sogenannten „adlichen Rechten", d. i. dem Unternehmer ward gestattet, das Dorf mit hörigen Leuten, die er etwa aus Deutschland mitbrachte, oder sonst anwarb, oder gefangen und zu Knechten gemacht hatte, zu besetzen, welche dann kein Eigenthumsrecht, sondern irgend eine Art des Nutzungsrechtes an den ihnen zugetheilten Hufen besaßen, gewisse Dienste oder Abgaben übernehmen mußten, und der Jurisdiction des aus den zurückgehaltenen Hufen gebildeten adlichen Guts unterworfen waren.
5) Bei der Gründung einer Stadt wurde diese als Corporation mit dem ganzen Grundeigenthume nach culmischem Rechte

---

*) Selbst in späterer Zeit finden sich Beispiele von Verleihungen des Schulzenrechts. In einer Urkunde des Herzogs Albrecht Friedrich vom 1. Mai 1568 heißt es: „Nachdem verschiedener Zeit von „Uns Unser Untersaaß Bronisch Rosteck aus dem Rheinischen in „dem neuen Städtlein, so Wir im Insterburgischen anzulegen ange„fangen, das Schulzenamt mit 10 Hufen von 1000 Mark abge„kauft ꝛc." Hier ward also das Schulzenamt sogar über ein kleines Städtchen verliehen, nämlich Goldapp früher ein Marktflecken, welches 1570 ein besonderes Stadtprivilegium erhielt. S. Preuß. Prov. Bl. Bd. VII. S. 434. Höchst interessant ist das Hausprivilegium der Stadt Mewe von 1297, worin Conr. v. Reden das Schulzenamt übertragen wurde. (Abgedruckt in der Uebersetzung in den Preuß Prov. Bl. Bd. IV. S. 336.)

beliehen; ein Statut setzte dann die Jurisdictionsverhältnisse fest, und wie viel von dem Grundeigenthume unter die neuen Bürger vertheilt werden sollte, wie viel für die Stadt und ihre Kämmerei zurückbehalten, und welche Nutzungen die Bürger etwa von diesem letztern genießen sollten. Auf dem Kämmerei-Grundeigenthume wurden von der Stadt später häufig besondere Dörfer angelegt *).

Dies waren die Hauptarten, es gab hiervon aber eine Menge mehr oder weniger wesentliche Abweichungen, die durch die Colonisten —, oder die Unternehmer, oder die Localitäten hervorgebracht oder bedingt wurden. Es gab Dörfer, die zur Hälfte von freien Leuten, Culmer, zur Hälfte von hörigen Leuten, welche irgend einem im Dorfe oder außer demselben belegenen adlichen Gute unterworfen waren, bewohnt waren; es gab auch einzelne abgesondert liegende Höfe, die zu adlichen Rechten verliehen waren. Manches verwandelte sich auch erst im Laufe der Zeit, es wurden z. B. Höfe wüst, und dann später nach andern Rechten besetzt rc., als unter denen sie früher verliehen waren. So möchten die vielen emphyteutischen Höfe in den Niederungen wohl anfangs meist freie Culmerhöfe gewesen sein, die durch Zeitereignisse in fremde Hände gekommen und dadurch diese ihre frühere Eigenschaft verloren hatten

So gab es denn auch adliche Höfe, die keine Jurisdiction über irgend ein Dorf hatten, und umgekehrt bloße Culmerhöfe, selbst Pfarrhöfe, die irgend eine Jurisdiction besaßen. Man band sich, wie gesagt, nicht an strenge Regeln, sondern ließ bei den Verleihungen Personalitäten und Localitäten auf sich einwirken.

Die Archive in Danzig, Culm, Thorn, Königsberg rc. bewahren eine Unzahl von solchen Verleihungsurkunden, — Handvesten rc., welche bis jetzt noch viel zu wenig benutzt sind, und die die Grundlagen einer Anzahl von Monographien einzelner Ortschaften werden könnten, welche die allerinteressantesten Resultate

*) Verleihungen an Städte finden sich bis in die neueste Zeit. Die Stadt Preuß. Holland ward vom Landmeister Meinhard von Querfurt 1297 gegründet; es wurden ihr 139 Hufen zu culmischem Rechte verliehen, und davon 74½ Hufen unter die neuen Bürger vertheilt; 4 Hufen erhielt die Pfarre und 60½ Hufe behielt die Stadt, und gründete darauf das Kämmereidorf Neuendorf mit 16 Wirthen. Der Comthur H. v. Isenburg in Elbing verlieh ihr dann 1319 das Dorf Bürgershofen von 9 Hufen, mit 5 Wirthen und 24 Hufen Wald. Später 1566 und 1617 wurden der Stadt vom Landesherrn 4 Hufen, 6 Morgen Säeland und 2 Hufen (kölmisch) Wald verliehen, woranf sie das Vorwerk Warnikau anlegte. Auch erhielt sie 1617 noch 2 Hufen 27 Morgen Wiesen. Ja selbst 1805 erhielt die Stadt noch den Comthurwald 933 Morgen Magdeb. groß, auf Erbpacht gegen 30 Groschen Canon pro Morgen. S. Beiträge z. K. Preußen Bd. 2. Heft 3. S. 194.

für die ländliche Verfassung und Culturgeschichte gewähren würden, wenn sie dann mit dem gegenwärtigen Zustande genau verglichen, und dadurch erst wahrhaft verständlich gemacht würden.

Die Verleihungen nach preuß. Rechte.

Neben dieser Colonisirung hatte aber der Orden noch andere ländliche Verhältnisse zu ordnen; ein Theil der Ureinwohner nahm nämlich das Christenthum an, und unterwarf sich freiwillig durch Vertrag dem Orden, ein anderer Theil ward im Kriege unterjocht, aber nicht vertilgt oder vertrieben.

1249 unterwarf sich durch Vertrag *) ein Theil der alten Preußen dem Orden; es ward ihnen die Wahl des Rechts gelassen, worunter sie leben wollten, und sie wählten das sogenannte polnische Recht, eine Art Lehnrecht, wobei sowohl Söhne als Töchter folgten, das Gut aber untheilbar war; sie waren dabei frei von Zehnten und von bäuerlichen Diensten, thaten aber Kriegsdienste mit sogenannten preußischen Waffen. Ganze Dörfer wurden damit bewidmet, wodurch dann sehr abgeschlossene Gemeinden ausgebildet wurden. So durfte z. B. keiner, der etwa aus einem solchen Dorfe fortziehen wollte, sein Grundvermögen veräußern, sondern er mußte darauf ohne weiteres Verzicht leisten **).

Häufig erhielt der preußische Lehnsmann die Erlaubniß, seine Besitzung mit Bauern zu besetzen; im Sameland mußten sie die Umgebungen der Ordensburgen mit wehrhaften Leuten besetzen. Die Jurisdictionsverhältnisse waren von den culmischen verschieden. Nur eingeborenen Preußen, niemals Deutschen, wurden Güter zu diesem Rechte verliehen ***). Allein der größere Theil der Preußen empörte sich nach dem Unterwerfungsvertrag von 1249 von neuem, und ward erst nach langem Kampfe wieder unterjocht. Zur Strafe wurden ihnen die zugestandenen Rechte theilweise wieder genommen. So ward z. B. ihr Erbrecht auf das sogenannte ununterbrochene Erbrecht eingeschränkt, wonach das Gut nur stets in directer absteigender Linie auf einen männlichen Erben und mit dem Tode des letztern an den Orden zurückfällt. Die gefangenen und ein großer Theil der unterjochten Preußen, Litthauer und Polen, wurden Hörige oder unterthänige Knechte des Ordens; dies waren aber keineswegs Leibeigene; vielmehr ist Leibeigenschaft in sensu stricto niemals in Preußen gesetzlich vorhanden gewesen †); erst durch den Einfluß römischer Juristen vom 15ten

---

*) S. v. Baczko Geschichte Preußens Thl. I. S. 92.

**) S. vorgedachte Abhandlung von Voigt.

***) S. Voigt Geschichte Preußens Bd. III. S. 434. und Bd. IV. S. 594.

†) Unter dem Großmeister Conrad v. Melinghausen durfte jeder Bauer auf den adlichen Gütern nach vorhergegangener Aufkündigung

Jahrh. an, die jedes Hörigkeitsverhältniß mit dem Namen und Begriff des römischen servus zu belegen pflegten, hat sich in den Gerichtshöfen die Meinung, daß es in Preußen Leibeigenschaft gäbe, eingeschlichen; sie ist im 18ten Jahrh. aber auch wieder ganz von selbst, ohne daß ein directes Gesetz dagegen eingeschritten wäre, verschwunden —, selbst der Name kommt nicht vor, sondern nur der der Erbunterthänigkeit, über deren Begriff weiter unten.

Die Verleihungen nach magdeburgischem Rechte.

Im 15ten Jahrh. verbreitete sich das sogenannte magdeburger Lehnrecht sehr in Preußen. Der Orden fühlte damals eine Abnahme seiner materiellen Kräfte, die Verleihungen nach culmischem Recht machten die Unterthanen zu unabhängig; auch fehlte es jetzt nicht mehr an Colonisten und deutscher Bevölkerung; so verlieh denn der Orden nur noch nach magdeburgischem Lehnrecht, welches ihm wenigstens den Rückfall sicherte. Es war besonders in Pomerellen häufig. Anfangs galt es nur auf männliche Erben, später aber ward es wieder gemildert und die Güter wurden zu beider Kinder Rechten verliehen *). Städten und Dörfern ward es jedoch nie gegeben, sondern diese erhielten nur stets culmisches Recht. Uebrigens hatten alle Städte culmisches Recht, ausgenommen Memel, Braunsberg, Frauenburg, Elbing und Hela, welche mit lübeckschem Rechte bewidmet waren. In Westpreußen hob der König von Polen 1476 alle magdeburgischen Rechte auf, und ließ nur culmische Rechte gelten.

Das culmische Recht ist noch jetzt bei weitem vorherrschend das Familienrecht der Eingesessenen in Preußen geblieben, allein die Besitzrechte von Grund und Boden hatten allmählig eine ungemeine Mannigfaltigkeit erlangt, und im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts waren die ländlichen Verfassungsverhältnisse in folgendem Bestande.

---

das Erbe verlassen. Baczko Geschichte Preußens Bd. I. S. 364. Bei dem Vertrage von 1249 erklärte der päbstliche Legat: die Knechtschaft sei nur Folge des Unglaubens, jeder Preuße, der Christ werde, müsse frei sein. Nach dem Jus culmense muß Leibeigenschaft streng bewiesen werden. Jus Culm. ex ult. Rec. Tit. VIII. Cap. 3.

*) Das Gnadenprivilegium von 1540 gab Bestimmungen, wodurch die Besitzer magdeburgischer Lehne viel vortheilhafter gestellt wurden, als früher.

Zweiter Abschnitt.

Vertheilung des Grund und Bodens nach den Klassen der Besitzer.

Stellen wir zuerst allgemeine Betrachtungen über die Vertheilung des Grund und Bodens in der Provinz Preußen an, so finden wir denselben vor den Zerrüttungen des Krieges von 1806, und der Ausführung der neuern Gesetzgebung in folgenden Händen:

1) des Landesherrn,
2) der Kirche und ihr verbundener Corporationen,
3) der Gemeinden und weltlicher Corporationen,
4) des Adels,
5) der Bürger, Culmer und sonstigen Freien,
6) der Bauern.

Es wäre höchst interessant, könnte man den Umfang und den Werth des Besitzes an Grund und Boden der verschiedenen Stände und Klassen der Eingesessenen in der Provinz Preußen und somit das Verhältniß ihres Grundvermögens gegen einander ausmitteln, wie dieser Besitz etwa 1805 bestand und wie er sich gegenwärtig stellt. In einer Provinz wie Preußen, deren Vermögensgrundlagen so vorherrschend und von jeher im Landbau zu finden gewesen sind, würde uns dies und dann die Vergleichung mit denselben Verhältnissen in anderen Provinzen einen Blick in die materiellen und politischen Kräfte der verschiedenen Klassen der Besitzer werfen lassen, der vielleicht von überraschender Wirkung auf alle staatswirthschaftlichen Ansichten und somit auf den Gang der Gesetzgebung in dieser Richtung hin sein könnte; allein es fehlen mir hierüber die genügenden übersichtlichen Notizen *). Ich muß

---

*) Ich halte eine solche Ausmittelung und Zusammenstellung allerdings für möglich, wiewohl es eine weitläufige und mühsame Arbeit wäre, deren Resultate dann bei der Beendigung auch nur im Großen und

mich daher auf wenige von mir gesammelte allgemeine Nachrichten beschränken.

1. Umfang des landesherrlichen Grundbesitzes.

Ad 1. Den Besitzstand des Landesherrn betreffend, so war diese Provinz früher wohl an Domainen die reichste. Namentlich war in Litthauen wohl mehr als die Hälfte des Grund und Bodens unmittelbarer und mittelbarer Domainengrund.

Ueber das unmittelbare Domainenterrain giebt L. Krug I. S. 132 und 332 für 1802 folgende Notiz:

Umfang und Größe in Morgenzahl.

Kammer-Departemente	die Zeitpacht-Grundstücke	die Erbpacht-Grundstücke	die Waldungen
Ostpreußen	167,217	55,340	997,912
Litthauen	230,262	—	970,242
Westpreußen	138,390	—	1,332,442

Hienach wäre damals im ostpreußischen Departement zwischen $1/8$ und $1/7$ und im litthauischen beinahe $1/5$, im westpreußischen Departement über $1/6$ des ganzen Areals Domainengrund gewesen, ohne den von den Domainenbauern besessenen Grund und Boden zu rechnen. Seitdem war durch die Aufhebung so vieler katholischen Stifter und Klöster eine Masse von Grund und Boden hinzugekommen *). Allein seit 1810 hat auch der Verkauf der Do-

Ganzen richtig sein würden, während im Allgemeinen und im Detail manche Lücken und Unrichtigkeiten sich finden könnten. Das Material zu einer solchen Arbeit ist bei den Regierungen aufgehäuft, die Grundlage würde vor allem den Acten der General-Commissionen, namentlich den Eingangsprotokollen derselben bei Regulirungen ꝛc., welche in der Regel eine vollständige Beschreibung sämmtlicher Real- und Personal-Verhältnisse eines Dorfs, Guts ꝛc. enthalten, zu entnehmen sein; dann fänden sich Hülfsmaterialien: für Ostpreußen in den General-Hufenschoßregistern aus dem Anfange des 18ten Jahrh., die Consignation von 1750 u. s. w.; für Westpreußen: die Kataster von 1773, ferner die Acten zur Entwerfung der topographischen Uebersicht der verschiedenen Regierungs-Bezirke von 1817 und 1818 ꝛc. Hieraus müßten monographisch sämmtliche Notizen eines jeden Dorfs zusammengestellt sein und den Landräthen zur Revision und Berichtigung zugesendet werden. Hierdurch ließe sich dann eine Topographie und Statistik des Landes zusammenstellen, die ihres gleichen suchen würde.

*) Schon bei der Besitznahme 1772 wurden den Klöstern ihre Güter genommen und unter Administration des Fiscus gesetzt, dem Klostergeistlichen aber 50 Procent des Ertrags als Competenz ausgezahlt.

mainen angefangen, und ist noch nicht beendigt. Im Regierungs-Bezirke Gumbinnen soll kaum noch 1/3 der früheren Domainenvorwerke sich in den Händen des Fiscus befinden. Von den bedeutenden Waldungen scheint nichts verkauft zu sein, vielleicht aber einzelne Waldparzellen. Das mehrmals angeführte Handbuch zum Atlas von Preußen giebt als Bestand (pro 1831) der Waldungen an:

im Regierungs-	Bezirke	Königsberg	867,073	Morgen
—	—	Gumbinnen	170,222	—
—	—	Danzig über	400,000	—
—	—	Marienwerder	762,941	—

Hiebei scheint jedoch die Angabe über Gumbinnen auf einem Irrthum oder Druckfehler zu beruhen, denn die Regierungs-Acten *) geben pro 1832 in jenem Bezirke als Forstbestand 34,676 Hufen 4 Morgen oder 1,030,284 Morgen königlicher Waldungen an, wonach es sogar scheinen möchte, als ob dieselben seit 1802 sich vermehrt hätten, was aber wohl nicht der Fall ist. Die größere Zahl rührt wahrscheinlich daher, weil die Waldungen 1802 noch nicht vermessen waren. —

2. Der Grundbesitz der Kirche.

Ad 2. Das Besitzthum der Kirche und der ihr verbundenen Corporation betreffend, so fehlen mir alle Nachrichten über den Umfang und Werth desselben Bei der Eroberung Preußens durch den deutschen Orden wurden vier Bisthümer gestiftet, das culmische, pomesanische, ermländische und samländische. (Pomerellen gehörte zum leslau'schen Bisthum.)

Auf der Synode von Thorn 1243 ward den Bischöfen 1/3 der Einkünfte des Landes zugesprochen, dem Orden aber 2/3. Hiebei sollte der Orden setzen, d. h. das Land in 3 Theile eintheilen, der Bischof aber führen, d. h. unter diesen 3 Theilen die Wahl haben. Das hat denn die Grundlage des höhern Kirchenguts des Landes gebildet; denn die Pfarren mußte jeder in seinem District, also der Orden von seinem 2/3, noch außerdem ausstatten. In den culmischen Handvesten ist bestimmt, daß die Pfarren mit vier Hufen dotirt werden sollten **), und noch gegenwärtig besitzen in den

---

Die Weltgeistlichen behielten damals noch die Güter. S. Holsche der Netzdistrict 1793. S. 212. Später sind auch diese eingezogen.

*) Acta. Die Ermittelung über den Flächeninhalt der adlichen und kölmischen Güter im Regierungs-Bezirk Gumbinnen 1832.

**) Parochiam in Culmen dotavimus octo mansis juxta civitatem etc. promisimus parochiarum quamlibet praedictarum quatuor mansis de nostra speciali parte dotare, et jus patronatus perpetuo habebimus in donatis etc. (Privilegium culmense de 1233 bei Hartknoch Th. II. S. 665.) Daher auch wohl noch gegenwärtig der Satz im westpreußischen Provinzialrechte, daß Kirchen- und Pfarrhöfe, insofern

Niederungen und Werdern die Pfarrer in der Regel 4 Hufen. Außerdem erhielten sie zu ihrer Dotirung die Kalende und das Meßkorn. Decem, eigentliche Natural-Zugzehnten, existiren jedoch in ganz Preußen nicht. Jene Geldabgabe heißt in Ostpreußen auch Real- und Personalzehnten. Im Ermlande erhalten die Pfarrer eine fixirte Kornabgabe, unter dem Namen: Sackzehnten *).

Von jenem 1/3 des Landes stifteten dann die Bischöfe, außer ihren Pfarren, Klöster, Domstifter, Hospitäler rc. Das Domkapitel im Ermelande wurde vom Bischofe Anselmus 1260 und 1267 gestiftet, und ihm 1288 ein Drittel des bischöflichen Landes mit ganz gleichen Rechten, wie sie der Bischof in seinem 2/3 ausübte, abgetreten. Vieles wurde zu Lehn an Weltliche gegeben. Dies Kirchengut ist unstreitig sehr bedeutend gewesen. In Ostpreußen, dem Bezirke der Bisthümer Pomesanien und Sameland, ist dies Kirchengut aber nach der Reformation theils landesherrliche Domaine geworden, theils zu gelehrten und milden Stiftungen verwendet. So ward die Universität in Königsberg daraus gestiftet, aus einem Armenkloster auf dem Löbenicht ward ein Hospital u. s. w.

In Litthauen waren vor der Reformation noch nicht hinreichend Pfarreien gestiftet. So waren im ganzen Hauptamte Insterburg nur 2 Kirchen: in Insterburg und Georgenburg. Zwischen 1544 und 1589 wurden sehr viele gestiftet, z. B. Gumbinnen, Gewaihten, Kattenau, Kraukischen, Kussen, Nemmersdorf, Pillupöhnen rc. (S. Beiträge z. K. Preußen Bd. 2. Heft 2 1818. S. 135.)

In Westpreußen hatte das Kirchengut sich in den Händen der katholischen Kirche größtentheils erhalten, nur in den großen Städten Danzig, Elbing und Thorn ging es zum Theil auf die evangelische Kirche, aber nicht auf die Landesherrschaft oder die Magistrate über, und da durch den Abtretungsvertrag vom 18ten September 1773 **) der katholischen Kirche in Bezug auf das Kirchengut der Status quo garantirt war, so blieb das auch vorläufig bestehen, nur ward den Klöstern die Administration ihres Vermögens abgenommen und ihnen 50 Procent der Einnahme als Competenz ausgezahlt, die andern 50 Procent aber für Contri-

---

sie nicht mehr als 4 culmische Hufen betragen, von der Contribution befreiet sind. S. Leman I. S. 278. — Auch in Litthauen sollen nach einer Bemerkung des Oberpräsidii alle Pfarrer mit 4 Hufen dotirt seyn

*) S. Vorarbeiten zum ostpreuß. Provinzialrechte S. 126, und revidirter Entwurf nebst Motiven S. 107.

**) Abgedruckt bei Holsche Netzdistrict 1793. S. 41.

bution und Administrationskosten angerechnet *). In neuerer Zeit sind dann die Klöster und Stifter aufgehoben und den Domainen einverleibt worden.

Die Schulen waren überall in den Provinzen sehr dürftig dotirt. Bei der Repartition und Gemeindetheilung ist überall darauf gesehen, ihnen wenigstens ein kleines Grundeigenthum zuzuweisen.

3. Der Grundbesitz der Gemeinden.

Ad 3. Das Besitzthum der Gemeinden und weltlichen Corporationen betreffend. Auch hierüber fehlen mir die nöthigen Nachrichten. Bei den Gemeinden muß man Stadt und Land unterscheiden. Die großen westpreußischen Städte Danzig, Thorn und Elbing hatten, wie die deutschen Reichsstädte, wirkliche Territorien; Danzig konnte sich hierin wohl mit den mächtigsten in Deutschland messen. Außer einem Theil der Souverainitätsrechte hatten diese Städte und ihre Kämmereien aus den Ortschaften des Territorii bedeutende gutsherrliche Gefälle zu heben. Sie besaßen außerdem Vorwerke, Waldungen, nutzbare Gerechtigkeiten ꝛc.

In einem geringeren Maaße ist dies bei allen übrigen Städten der Provinz ebenfalls der Fall. Die meisten haben Kämmereidörfer und Einnahmen daraus zu beziehen, nur durch die neue Gesetzgebung mannigfach modificirt und verwandelt. Außer diesem Kämmereivermögen, welches vom Magistrate für die Gemeindecorporation verwaltet wurde, war aber in der Regel ein Theil des Gemeinde-Grundvermögens und seiner Gerechtigkeiten den Stadtbürgern zur Nutzung überwiesen, Garten, Weiden und Hütung, gewisse Holzungsgerechtsame, Fischereien, Jagden ꝛc.; oft umsonst, zuweilen gegen einen an die Kämmereikasse zu erlegenden Zins. Man nennt dies auch wohl im Gegensatz zum Kämmereivermögen: das Bürgereivermögen.

Das merkwürdigste und für die Geschäfte höchst belehrende Verhältniß dieser Art besteht in Culm in dem sogenannten Elocationswesen **). Der deutsche Orden hatte der Stadt Culm in der Handveste von 1232 ein bedeutendes Territorium von circa 420 Hufen culmisch überwiesen. Dies lag lange wüst, war theils Sumpf, theils mit Strauchwerk bewachsen, theils ward es als Weide benutzt, einiges war urbar gemacht und wurde davon ein Geringes an die Kämmereikasse bezahlt. Auf Antrag der Bürgerschaft bewilligte der Magistrat 1599 eine Vertheilung dieser Län-

---

*) Kabinetsbefehl an den Oberpräsidenten v. Domhardt vom 2. November 1772.

**) S. einen Bericht des Hrn. Landraths daselbst hierüber und einen Aufsatz von Halmhube in den Preuß. Prov. Bl. Bd. XV. S. 56.

dereien unter die Haus- und Hausstättebesitzer. Sie kam 1602 zuerst zu Stande. Jedesmal nach 50 Jahren ward alles wieder zusammengeworfen und eine neue Vertheilung vorgenommen. Die letzte Vertheilung oder Elocation, wie es genannt wurde, ist von 1802.

Die Häuser wurden dabei jedesmal in gewisse Klassen eingetheilt, und nach ihrer Größe und Güte wurde ihnen mehr oder weniger Grund und Boden zugewiesen, denn es lag die besondere Verpflichtung darauf, die Häuser im baulichen Stande zu erhalten. Von jenen 420 Hufen wurden nur 151 Hufen unter die Bürgerschaft vertheilt, der Rest verblieb der Kämmerei. Beide, sowohl die Bürgerschaft als die Kämmerei, bebauten und benutzten ihre Antheile auf mannigfache Weise. — Die der Stadt ganz nahe gelegenen Gründe wurden von dort unmittelbar als Acker, Garten und Wiesen benutzt; die etwas entfernteren sind mit kleinen Vorwerken bebauet, die administrirt oder verpachtet werden; auf den weit entfernteren sind Dörfer entstanden, deren Einwohner ihre Häuser selbst aufgebauet haben, und denen jene Grundstücke auf 50 Jahre bis zur nächsten Elocation gegen Pacht oder vielmehr Zeit-Emphyteuse (indem sie die Hälfte des berechneten Pachtgeldes, meist 1 Thlr. pro Morgen, in einer Summe voraus als Einstandsgeld bezahlen) untergethan sind. Auf den Bürgereigrundstücken stehen 7, auf denen der Kämmerei 13 solcher Dörfer.

Der Gemeindehaushalt der Städte in der Provinz Preußen war nach dem Kriege ungemein zerrüttet; in neuerer Zeit sind jedoch nach einer Bemerkung des Hrn. Oberpräsidenten die meisten Schulden wieder abgetragen; nur Königsberg und Elbing sind noch gegenwärtig ungeheuer verschuldet. L. Krug führt noch 21 preußische Städte an, welche im Anfange dieses Jahrhunderts noch ausstehende Capitalien und keine Schulden hatten, darunter z. B. Memel 12,200 Thlr., Gumbinnen 6414 Thlr., Ragnit 5673 Thlr. rc., wogegen er denn nur 17 Städte nennt, die damals einige Schulden hatten, darunter waren jedoch selbst Elbing nur mit 85,287 Thlr. und Königsberg mit 16,365 Thlr., während man jetzt dort von weit über eine Million reden hört *).

In den größeren Städten besitzen auch einzelne Innungen, Zünfte und andere Corporationen nicht unbedeutendes Grundvermögen oder auch Grundrenten.

*) Königsberg hatte zur Deckung seiner städtischen Ausgaben im J. 1814 236,185 Thlr. nöthig; seine gewöhnlichen Einnahmen mochten keine 56,000 Thlr. betragen, es mußten also seine Eingesessenen gegen 180,000 Thlr. durch directe oder indirecte Abgaben aufbringen. S. Acta der Regierung in Königsberg, betreffend die bürgerlichen Prästationen der Städte, Uebersicht der Communal-Abgaben rc.

Ad 4. Der Bestand der adlichen Güter. Der Adel war ursprünglich kein wesentlicher und aus der Verfassung nothwendig hervorgegangener Bestandtheil des Ordensstaats in Preußen. Bei den Ureinwohnern, den alten Preußen und Litthauern, gab es zwar einen erblichen Adel, die Szupani; er scheint aber in den Kriegen untergegangen zu sein *). Der Orden, dessen Mitglieder zwar selbst dem Adel angehörten, hat ihn doch in dem eroberten Lande wenigstens Anfangs nicht sehr bevorzugt. Allein der Orden hatte überhaupt das Princip, den Einwanderern dieselbe Art des Eigenthums und der bürgerlichen Stellung in Preußen zu bieten, die sie in der Heimath verlassen hatten; den freien Niederländern und Niederdeutschen wurden daher noch größere Privilegien und Freiheiten, so wie freie Güter überwiesen, wie sie in ihrem Vaterlande dies gewohnt waren. Die Städte erhielten das Recht und die Verfassung, die sie auch in Deutschland kannten, sogar in größerer Ausdehnung. So ward denn auch dem einwandernden deutschen Adel das ihm überwiesene Grundeigenthum zu „adlichen Rechten" übergeben. —

4. Der Grundbesitz des Adels.

Was hierunter jedoch zu verstehen, ist nicht immer ganz klar. Es giebt culmische Güter, die dieselben Rechte wie adliche Güter hatten, und adliche Güter, die weniger Rechte haben, als jene**). Anfangs scheint der Orden die Sache persönlich behandelt zu haben.

Güter, die zu adlichen Rechten verliehen waren, verloren diese Eigenschaft, wenn sie in die Hände Nichtadlicher kamen; andere, die diese Rechte nicht hatten, erhielten sie, wenn sie in die Hände eines Adlichen geriethen.

Das hat denn mancherlei Verwirrung verursacht, und man hat sich bei Feststellung des Provinzialrechts veranlaßt gefunden,

---

*) Traditionell hat sich erhalten, daß einige Familien noch vom alten preußischen Adel abstammten, Hartknoch bezeichnet als solche die v. Kalneyn, v. Lesgewangen, v. Perband, v. Parteynen, v. Braxeyn, v. Malgedeynen; doch ist die Sache in neuerer Zeit sehr bezweifelt.

**) Die Urkunden über die Verleihung der adlichen Güter im Ermelande lauten gar nicht auf adliche Rechte, sondern sie sind zu culmischem, zu magdeburgischem oder preußischem Rechte verliehen; nur daß der Beliehene vom Adel war, scheint verursacht zu haben, daß sie für adliche Güter erachtet wurden, sie wurden dann in den öffentlichen Registern rc. als solche aufgeführt, und das galt nach dem Provinzialrechte als Beweis der adlichen Qualität (s. das von dem General-Directorio mittelst Rescript de 2. Mai 1782 den Provinzialbehörden mitgetheilte Gutachten der Gesetz-Commission über die Kennzeichen der adlichen Güter im Ermeland). — Im Amte Allenstein müssen die adlichen Güter sogar Burgdienste thun, wozu sonst nicht einmal culmische Güter verpflichtet sind. S. Urtheil in Sachen der Gutsbesitzer in Altgörschen contra Fiscum vom 1sten April 1814.

theils bestimmte Kennzeichen der Güter aufzustellen, theils, da dies keineswegs ausreicht, Normaljahre festzustellen, welche als Besitzstand für die Qualität entscheiden sollen.

Hiernach ist in Ostpreußen und Litthauen ein Gut für adlich zu erachten, welches ursprünglich einem Adlichen verliehen, oder einem Unadlichen, jedoch ausdrücklich zu adlichen Rechten, oder wenn es so verliehen, wie die Landesherrschaft es besessen; endlich wenn es 1740 in Besitz adlicher Rechte gewesen. Unadliche Güter, die vor 1612 von einem Adlichen erworben sind, haben ebenfalls adliche Rechte *).

Im Ermelande stehen die Kennzeichen eines adlichen Guts durchaus nicht fest; es ist daher festgesetzt, daß diese Qualität als erwiesen zu erachten, wenn das Gut in den ehemaligen öffentlichen Registern, Revisionen der Aemter und Dörfer als ein adliches Grundstück aufgeführt ist; ist dies nicht, so ist ein künstlicher Beweis zugelassen **).

In Westpreußen sind es Kennzeichen der adlichen Qualität, wenn das Gut vom deutschen Orden einem Adlichen, oder vom Könige von Polen mit allen Rechten unbeschränkten Eigenthums verliehen, oder im Steuerkataster als adliches Gut aufgeführt worden, oder endlich sich im Normaljahre 1797 im Besitz adlicher Rechte befunden hat ***).

Der Adel in Preußen ist vorwiegend deutschen Ursprungs. Nur in Westpreußen haben während der polnischen Herrschaft auch polnische Familien das Indigenat erhalten. Man muß sich jedoch sehr hüten, aus dem polnischen Namen auch auf polnischen Ursprung zu schließen. Die deutschen Familien haben nämlich unter polnischer Herrschaft häufig polnische Namen angenommen und noch häufiger ihre deutschen Namen ins Polnische übersetzt; so ist z. B. der Name v. Kaminski eine Uebersetzung des deutschen v. Stein; v. Golobiewski bedeutet deutsch v. Taubenheim; v. Alikowski deutsch v. Adlershausen; v. Kowalski deutsch v. Schmidt; v. Scharnowski deutsch v. Schwartz; v. Czapski deutsch v. Hutten; v. Jenirski deutsch v. Lewald; v. Glaiski deutsch v. Ostau; v. Bialoblotzki deutsch v. Baldenbrock; v. Paulowski deutsch v. Kospot; v. Krasinski deutsch v. Güldenstein; v. Czebendowski deutsch v. Präbandt; v. Biorkowski deutsch v. Freitag; v. Mioduski deutsch v. Honigmann; v. Zawadzki deutsch v. Bieberstein; v. Stolinski deutsch

*) S. Vorarbeiten zum Ostpreußischen Provinzialrecht S. 116.

**) Ebendaselbst.

***) S. Gutachten der Gesetzcommission vom 16ten März 1782, und Leman Provinzialrecht Westpreußens. Leipzig bei Brockhaus. Bd. I. S. 263.

v. Kalkstein; v. Zakrzewski deutsch v. Felden; v. Kossowski deutsch v. Goldstein; die v. Nostitz haben ihren Namen in v. Bonkowski (oder Jankowski?) und die v. Damerau in Dombrowski verwandelt. Als nicht polnischen Ursprungs werden dagegen angesehen die Familien v. Zaleski, v. Ostrowski, v. Wysozki, v. Peilnicki rc. *).

Anfangs war der Adel in Preußen nicht von politischer Bedeutung. Als der deutsche Orden noch innerlich tüchtig, in strenger Sitte und kräftig bestand, vereinigte er alle Regentengewalt in sich; er wußte das Land insbesondere den Adel in Anhänglichkeit und Abhängigkeit zu erhalten. Als aber die Städte, ungemein vom Orden begünstigt, rasch aufblüheten, große Freiheiten erhielten, die größten derselben durch Anschluß an die Hanse fest und unabhängig wurden, der Orden durch die ewigen Kriege dann oft in große Verlegenheiten über die zu schaffenden materiellen Mittel gerieth, erhielten zuerst die Städte eine Art ständischer Bedeutung, der Orden berieth sich mit ihnen, und sie bewilligten ihm Beihülfen. Erst später trat dann auch der Landadel hinzu, und so bildete sich allmählig eine ständische Verfassung aus. Der Orden ward mehr nach und nach innerlich zerrüttet, er verlor immer mehr jene großartige strenge sittliche Haltung, und ward zuletzt im 15ten Jahrh. durch seine eignen Stände, Adel und Städte, in Preußen gestürzt. —

Ein Theil derselben rief die Polen herbei und unterwarf sich denselben; der Friede von Thorn 1466 riß Westpreußen vom Orden ab und vereinigte es mit Polen. In Ostpreußen erhielt sich der Orden noch kümmerlich bis zur Reformation, wo der letzte Ordensmeister mit dem Uebertritt zu derselben sich zum weltlichen Herzog erklärte. Von da an nahm die ständische Bedeutung immer mehr zu, jedoch anders im polnischen Preußen (Westpreußen), wie im herzoglichen Preußen (Ostpreußen). Westpreußen ward Polen keineswegs wirklich incorporirt, es blieb vielmehr ein für sich bestehender unabhängiger, nur mit Polen unter bestimmten Bedingungen **) verbundener Staat. Die ständische Verfassung erhielt hier ein besseres Gleichgewicht als in Ostpreußen, welches wohl dem Umstande zuzuschreiben, daß hier ein dritter Stand

*) Vgl. Hartknoch altes und neues Preußen Th. II. S. 452, wo eine große Anzahl theils deutscher aber polonisirter, theils nicht polnischer Familien eingeführt worden, die aber schon zum großen Theil ausgestorben oder fortgezogen sind.

**) Die Grundlagen derselben erhielt das Incorporations-Diplom vom 6ten Mai 1454, worin den preußischen Ständen alle ihre Rechte und Privilegien bestätigt und selbst die der polnischen Stände eingeräumt wurden, sie hatten ihren eigenen Landtag, sollten Theil an der Wahl und Krönung eines Königs in Polen nehmen. Die Stellen im Lande sollten nur durch Inländer besetzt werden rc.

neben Adel und Städte seinen Einfluß, und so die Kräfte beider gegen einander in Gleichgewicht erhielt: dies war der Stand der Geistlichkeit.

Der Bischof von Ermeland war sogar der geborene Präses der westpreußischen Stände. Der Einfluß des Adels wurde hier nicht übermächtig; die Städte, besonders Danzig, Thorn und Elbing, blieben ihm stets gewachsen und haben deutsche Städte-Verfassungen in ihrem Innern ausgebildet, die wie die der besten deutschen Reichsstädte in ihrer Construction die Bewunderung der Nachwelt verdienen. —

Anders war es in Ostpreußen; hier schied die Geistlichkeit nach der Reformation von der Theilnahme an der Standschaft aus, und bei den ersten schwachen Herzogen und der polnischen Lehnsoberherrlichkeit, wodurch dort immer ein Rückhalt gefunden ward, wurden die Stände, vorzüglich aber der Adel (denn die Städte, außer Königsberg, traten immer mehr in den Hintergrund zurück), bald übermächtig, ja durch die aus ihrer Mitte hervorgegangenen Regimentsräthe hatten sie fast alle Regierungsgewalt in ihren Händen. Denn das wichtigste aller Rechte, das der Abgabenbewilligung, stand ihnen in sehr ausgedehntem Grade zu, zum Theil auch einige Verwendung derselben.

Erst als Churfürst Friedrich Wilhelm im Frieden von Wehlau am 19ten Septbr. 1657 die volle Suverainität erlangte und den Ständen dadurch der Stützpunkt in Polen verloren ging, ward die landesherrliche Gewalt wieder kräftiger, und da keine neuen Abgaben zu bewilligen waren, so verlor sich der Einfluß der Stände allmählig, sie traten seltener zusammen, und von dem dritten Nachfolger des großen Churfürsten an nur jedesmal beim Regierungsantritte, 1740, 1786 und 1798, wo ihnen denn jedoch noch immer feierlich ihre Privilegien und Freiheiten bestätigt wurden. Es ward einigemal eine Umwandlung der ständischen Verfassung versucht, wovon die von 1786 von den Ständen selbst ausging.

Durch Kabinetsordre vom 27sten Februar 1787 ward ihnen, so wie der westpreußischen Ritterschaft verstattet, eine ständische Verfassung auf den Fuß, wie sie in der Mark Brandenburg damals bestand, einzuführen.

Durch das Gesetz vom 1sten Juli 1823 erhielt bekanntlich die ganze Provinz mit Beseitigung der frühern eine neue provinzialständische Verfassung.

Der Adel war übrigens in ständischer Beziehung keineswegs in sich völlig abgeschlossen. Er erschien vielmehr mit den Kölmern und übrigen Landfreien nur als ein und derselbe Stand, gewissermaßen wie der Primus inter pares. Schon im 15ten Jahrh. beim Bundeskriege trat der Adel bei der Verhandlung mit den Kölmern gemeinschaftlich auf. — Als bei der Huldigung der König Frie-

drich Wilhelm II. das preußische Etats-Ministerium aufforderte, über die ständische Vertretung zu berichten, antwortete dasselbe, daß der Adel, dem sich Kölmer und Freie angeschlossen, den 2ten Stand bilde. Bei der Erbhuldigung und Eröffnung des Landtages von 1798 erschienen die Deputirten der Kölmer unter den Deputirten des Adels, wiewohl bei der eigentlichen Berathung der Adel die Kölmer mit vertrat. Bei dem Landtage von 1807 befahl das Kabinetsschreiben vom 10ten September 1807 ausdrücklich, daß auch die Deputirten des Kölmerstandes zugezogen werden sollten. Auf diesem Landtage ward dann auch bestimmt, daß die Kölmer- und freien Güter dem landschaftlichen Creditsysteme hinzutreten sollten.

Dies ist denn auch die Ursache, daß in der neuen ständischen Verfassung unter die Zahl der Rittergüter auch alle kölmische und freie Güter, die abgesondert von den Dörfern liegen, und 6 Hufen und darüber groß sind, aufgenommen worden sind.

Die Zahl, die Größe, den Werth und den Besitz der jetzigen Rittergüter habe ich bisher nicht ausmitteln können. Diese Zahlen und Verhältnisse haben außerdem seit 30 Jahren außerordentliche Umwandelungen erlitten und erleiden noch täglich dergleichen. — Die Zahl der adlichen Güter, wie sie 1805 war, ist wohl unverändert, nur einige wenige möchten seitdem zerschlagen und dismembrirt worden sein *). Alle vorhandenen sind aber während der letzten 20 Jahre ungemein viel größer geworden, theils in Folge der Regulirung, theils durch Ankäufe und Incorporirung von Bauergütern.

Zu den vorhandenen adlichen Gütern sind aber seitdem hinzugekommen und bilden mit ihnen zusammen die Rittergüter, zuerst die verkauften Domainen-Vorwerke, dann die abgesondert liegenden über 6 Hufen großen Kölmer- und freien Güter. —

Für 1802 giebt L. Krug im oft angeführten Werke Th. I. S. 410 die Anzahl der adlichen Güter in Ostpreußen und Litthauen auf 767 und in Westpreußen auf 602 an **).

---

*) „Das adliche Gut Schönwiese bei Landsberg von 40 Hufen ist dismembrirt und von einigen 20 Wirthen besessen; das adliche Gut Lodehnen, 10 Hufen enthaltend, wird von 2 Besitzern besessen." — Aus einem Bericht des Landraths von Preuß. Eylau an die Regierung vom 2ten Mai 1832.

**) Für Westpreußen liegt mir eine Liste der adlichen Güter, ihrer Besitzer und ihres Werths vor. Sie befindet sich in den Acten des Oberlandesgerichts Marienwerder: betreffend die per Rescript vom 5ten October 1799 erforderte Nachweisung des Werthes sämmtlicher adlicher Güter in Westpreußen und des Netzdistricts N. 23. Es fehlten jedoch die Güter aus dem damaligen Kreise Dirschau. Zieht man die 1807 abgetretenen Kreise des Netzdistricts ab, so waren in dem übrigen Theil des jetzigen West-

Ueber den Werth giebt er wahrscheinlich nach landschaftlichen Taxen an, daß in Ostpreußen und Litthauen 235 Güter seien, deren Werth zwischen 40,000 und 252,000 Thlr. zu berechnen, und in Summa auf 16,646,373 Thlr. zu schätzen seien, und dann noch 532 Güter, deren Werth zwischen 5000 und 40,000 Thlr. steht, und die also auf circa 7,880,000 Thlr. Werth zu berechnen sind, sämmtliche 707 Güter aber auf 24,526,373 Thlr. In Westpreußen sind auf gleiche Weise 130 Güter im Werthe zwischen 40,000 und 550,000 Thlr. auf 10,573,163 Thlr. berechnet, und 472 Güter, zwischen 5000 Thlr. und 40,000 Thlr. werth, sind auf 7,730,000 Thlr. zu berechnen, sämmtliche 602 Güter also auf 18,303,163 Thlr.; endlich die 1367 Güter der ganzen Provinz Preußen auf 42,829,536 Thlr.

Hierbei sind aber sämmtliche kleine Güter, die unter 5000 Thlr. Werth hatten, so wie die Schlochten- oder Schlochschitzen-Dörfer in Pomerellen und Masuren, die nur aus kleinen adlichen Besitzungen zusammengesetzt sind, gar nicht zur Berechnung gezogen; man wird, diese mit eingeschlossen, vielleicht einen damaligen Werth von beinahe 50,000,000 Thlr. für das adliche Grundeigenthum in Preußen annehmen können.

Der Werth dieser Güter möchte auch jetzt noch wohl eben so hoch anzuschlagen seyn. Zwar ist der Preis alles Grundeigenthums überall und besonders in Preußen ungemein gefallen; allein damals war in jenen Taxpreisen der Güter der Werth der Frohnden rc. enthalten. Diese sind seitdem ausgefallen; allein für dieselben ist den Gütern eine Entschädigung geworden, die den Werth dieser Frohnden rc., wie er damals zum Anschlag gekommen, bei weitem übertrifft. Dann sind die Inventarien der Güter ganz ohne Vergleich mehr und vielleicht nur das Doppelte mehr werth, als damals. Wenn damals der Schaafbestand 3—4 Millionen werth gewesen, so ist er jetzt vielleicht 7—10 Millionen werth. — Endlich sind die Güter viel größer geworden, theils in Folge der Regulirungen, theils durch Ankauf. Die gewonnenen Ländereien sind in bessere Cultur gesetzt, als sie vorher waren, und sind daher jetzt mehr werth, als der Preis, wofür sie erworben sind.

Rechnet man die verkauften Domainen und die großen Kölmergüter zu den adlichen Gütern hinzu, mit denen zusammen sie gegenwärtig die Rittergüter bilden, so wird man annehmen können, daß in der Provinz Preußen der ehemalige Stand der adlichen Gutsbesitzer, jetzt der der Rittergutsbesitzer, sowohl an Größe wie an Werth des Grundbesitzes ungemein gewonnen hat. Anders steht die Sache, wenn man den Blick auf den Adel als solchen

---

preußens 712 Güter zum Werthe von 15,760,448 Thlr., es sind jedoch auch einige kölmische und Freischulzen-Güter beigezählt, wogegen die Schlochtengüter in Pomerellen (Dörfer aus lauter kleinen adlichen Gutsantheilen) nicht mit aufgezählt zu sein scheinen.

wirst. Bis zum Eintritt der neuen Gesetzgebung konnte im Umfange des alten Königreichs Preußen nach damaliger Verfassung ein adliches Gut nur von einem Adlichen besessen werden. In Westpreußen galt dieser Grundsatz ebenfalls; er ward aber durch ein Rescript Friedrichs II. vom 29sten Januar 1776 dahin modificirt, daß solche Güter, die im Besitz polnischer Edelleute waren, um deren Verkauf zu erleichtern, auch von Nichtadlichen erworben werden konnten *).

Der Adel hatte hiedurch die Natur einer geschlossenen, auf Grundeigenthum basirten Corporation angenommen. Der Grund und Boden konnte zwar unter den Genossen wechseln, allein er konnte nicht von Jemand, der nicht zu dieser Genossenschaft gehörte, besessen werden **). Rechnet man hiezu noch etwa das Indigenatsverhältniß, wie es in Westpreußen bestand, wo nur der eingeborene oder von der Corporation recipirte Adliche ein adliches Gut des Landes besitzen konnte, so ist es sehr begreiflich, wie man so viele Jahrhunderte hindurch dieselben Familien in demselben Lande findet, und der Besitz der Güter so wenig wechselte, oder doch nur eben im Kreise dieser Familien. Dadurch nun, daß die preußische Monarchie sich immer mehr centralisirte und zu einer Einheit ausbildete, verschwanden denn auch immer mehr die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Provinzen und Landschaften; so ging denn auch das Indigenat der einzelnen Länder allmählig unter, und der Kreis des Erwerbs adlicher Güter ward immer weiter. Wir finden daher allmählig dieselben Familien in allen Provinzen; so kommen z. B. die v. Wedel, v. Kleist, v. Bock fast in allen Provinzen der Monarchie vor. Dabei ward der Adel im Ganzen stets zahlreicher; denn wenn auch hie und da einzelne Familien ausstarben, so wuchsen doch bei weitem mehr durch Erhöhung in den Adelsstand neu der Zahl hinzu.

Nach dem siebenjährigen Kriege waren die Gutsbesitzer ungemein herunter gekommen; die Inventarien und Betriebskapitalien fehlten, und zugleich der Credit, um sich wieder zu heben. Das ist eigentlich immer die Folge eines jeden Krieges. Es wird dann in solcher Zeit unermeßlich geklagt und gejammert, aber nach einer Reihe von Jahren findet man denn doch, wie die Geschichte lehrt, alles wieder in so ziemlich leidlichen Umständen! Diese Zeit konnte man aber damals nicht erwarten, und so kam man auf die gewiß sehr wohlgemeinte Idee der Credit-Institute.

---

*) Abgedruckt bei Leman Provinzialrecht Westpreußens Bd. II. S. 167.

**) Derselbe Grundsatz ward auch von unsern Königen für die Bauern ausgesprochen; die Bauergüter konnten nicht eingezogen, von Adlichen besessen werden, sie mußten mit einem Bauern (in den Provinzen wo kein Erbrecht derselben existirte, gleichviel welchen) besetzt sein. Bei den Städten galt im Grunde derselbe Grundsatz; nur der recipirte Bürger konnte städtische Bürger-Grundstücke erwerben.

Auch Preußen hatte solche Credit-Institute; Ostpreußen schon früher; Westpreußen seit 1787. Von da bis 1806 führten die Weltereignisse, besonders die Seekriege, die glänzendste Periode für die preußischen Grundbesitzer, die sie je gehabt haben, herbei. Der Netto-Ertrag des Grundeigenthums stieg um das Drei-, Vier-, ja Mehrfache des frühern *).

Die Credit-Institute erleichterten den Verkehr in dem großen Grundeigenthume ungemein. Da kam jener berüchtigte Güterschwindel, hier wie in andern Provinzen das Verderben der Familien. Die Güter des Adels wurden Sache der Speculation. Die Anhänglichkeit an den väterlichen Heerd, der ehrenfeste Sinn, der in den von den Vorfahren ererbten Gütern ein unantastbares Heiligthum sieht, ging unter. — Es war damals gar nicht nöthig, daß man Vermögen hatte, um Güter zu kaufen, man kaufte sie wie jetzt ein Staatspapier, um sie mit einigem Profit in der nächsten Stunde wieder zu verschachern. Man erzählt sich, daß bei Diné's in Königsberg Güter während des Essens in mehrere Hände gerathen sind. Man verschuldete sein ererbtes, vielleicht schuldenfreies Gut so hoch man konnte, und kaufte mit den erhaltenen Pfandbriefen neue Güter! Es war ein Handel und Wandel wie der mit den holländischen Blumenzwiebeln!

Da kam die Katastrophe von 1806, und fast sämmtliche Gutsbesitzer waren auf einmal völlig ruinirt; das künstliche Gebäude stürzte wie ein Kartenhaus zusammen.

Keine Rettung war möglich; Moratorien, Hülfsgelder konnten kaum auf Momente das Leben fristen. Selbst die Gesetzgebung

---

*) In welchem Maaße der Preis der Güter in Preußen stieg, darüber führe ich aus Krug I. S. 404. folgende Beispiele an. Das Gut Taukitten in Ostpreußen wurde 1772 verkauft für 9333 Thlr, 1793 verkauft für 13,500 Thlr., 1794 verkauft für 14,000 Thlr., 1799 verkauft für 20,250 Thlr. Das Pellengut wurde 1783 verkauft für 30,000 Thlr., 1788 verkauft für 43,333 Thlr., 1793 verkauft für 51,000 Thlr., 1800 verkauft für 70,000 Thlr. Das Gut Pogrimmen in Litthauen wurde 1767 verkauft für 10,000 Thlr., 1771 verkauft für 17,000 Thlr., 1793 verkauft für 32,000 Thlr., 1796 verkauft für 33,000 Thlr. — Und heute, am Ende des Jahres 1838, ist der Preis der Rittergüter noch höher.

Das Gut Neuhoff in Ostpreußen wurde

1754	in Erbschaft	angenommen	für 23,333	Thlr.
1764	verkauft	für	25,000	—
1772	—	—	40,000	—
1789	—	—	50,000	—
1795	—	—	100,000	—
1797	—	—	110,000	—
1798	—	—	116,000	—
1801	—	—	122,000	—
1804	—	—	140,000	—

Das letztere Gut stieg demnach binnen 50 Jahren um das Sechsfache im Preise.

über die Regulirung und Ablösung der bäuerlichen Verhältnisse, über den erleichterten Besitz und Erwerb des Grundeigenthums, die vielleicht in andern Zeiten den zerrütteten Gutsbesitzer wieder gehoben hätten, dienten jetzt nur dazu, um ihn noch schneller über Bord zu werfen. Und noch ist dieser Umschwung des Besitzwechsels nicht beendet. — Die Mehrzahl der alten Eigenthümer hat den väterlichen Heerd verloren oder wenigstens gewechselt, und manchen steht dies Schicksal noch bevor.

Es wäre sehr belehrend, die Notizen über diesen Besitzwechsel zusammenzustellen; mir fehlen sie aber gegenwärtig zur Benutzung *).

Wie rasch noch in neuerer Zeit der Umschwung in den Rittergütern ist, darüber mag die Notiz einen Anhaltspunkt zur Betrachtung geben, daß in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1829 bis 1sten Januar 1832, also binnen 3 Jahren, im Bezirke des Oberlandesgerichts Königsberg mit 256 Rittergütern eine Besitzveränderung vorgegangen ist; hierunter gingen jedoch nur 54, also kaum $^2/_5$ durch Erbschaft und erbschaftliche Auseinandersetzungen in andere Hände über; 91 wurden aus freier Hand und 111 sub hasta verkauft. In dem halben Jahre vom 1sten Januar bis 1sten Juli 1831 kamen 50 Rittergüter in andere Hände, darunter jedoch nur 8 durch Erbgang; 19 wurden freiwillig, 23 sub hasta verkauft.

Ich glaube, beim Oberlandesgericht Münster sind, so lange dasselbe existirt, noch nicht 20 wirkliche freiwillige oder erzwungene Verkäufe von Rittergütern vorgekommen **), wie hier in einem halben Jahre!

Nach Verhältniß des Flächenraums sind freilich im Regierungs-Bezirke Münster nicht so viele Rittergüter, wie in dem von Königsberg; doch muß man die bei der Zusammensetzung der Provinzialstände zum Grunde gelegten Listen hiebei nicht als Vergleichungsmaaßstab nehmen, denn in Westphalen sind alle Rittergüter, welche unter 75 Thlr. Grundsteuer tragen, aus der Zahl der zu den Wahlen berechtigten Rittergüter ausgestrichen worden. Ueber die Höhe der Verschuldung der Rittergüter im Ganzen oder im Einzelnen rc. besitze ich übrigens keine Notizen. —

Der Grundbesitz der Kölmer und Bauern.

Ad 5 und 6. Das Besitzthum der Kölmer und Freien und der Bauern ist nicht ganz scharf zu trennen, indem jetzt unter ihnen kein wesentlicher Unterschied mehr existirt, aber auch schon ehemals diese beiden Klassen der Land-

*) Es giebt bei der Regierung einige Acten, worin die Besitzveränderungen, von dem Oberlandesgerichte angezeigt, gesammelt sind.

**) S. Pr. Prov. Bl. Bd. II. S. 253. Bd. III. S. 161. Bd. IV. S. 208. Bd. V. S. 151. Bd. VI. S. 184. Bd. VII. S. 182.

bewohner bei einigen ihrer Nüancen so in einander übergingen, daß man auf dieser Grenze nicht genau mehr entscheiden kann, zu welcher Klasse sie zu zählen sind; dies wird sich weiter unten bei der Erörterung ihrer Rechtsverhältnisse näher ergeben.

Um einen Stützpunkt für demnächstige Betrachtungen über die Hauptrechtsverhältnisse, unter denen das Grundeigenthum in Preußen besessen wird, zu gewinnen, lasse ich hier eine aus Goldbeck's Topographie gezogene Uebersicht der Dörfer und einzelnen Güter mit der dort beigefügten Bezeichnung, welche Art des Besitzrechtes in denselben galt oder vorherrschte, folgen *).

Bezeichnung der Orte oder Besitzungen	Zahl in Litthauen	Zahl in Ostpreußen	Zahl in Westpreußen
Königliche Bauer- und Scharwerksdörfer	1288	966	1081
Kämmerei Bauerdörfer	—	17	90
Hospital-Bauerdörfer	—	—	9
Königliche Erbfreidörfer	90	10	—
— Erbzinsdörfer	2	—	—
— Hochzinsdörfer	26	19	—
— emphyteutische Dörfer . . .	—	1	191
— Erbpachtsdörfer	—	—	6
— Beutnerdörfer	2	1	—
— Strandbauerdörfer	4	3	—
— Fischerdörfer	7	32	—
— Theerbrennerdörfer	—	1	—
Melirte Dörfer, worin sich Bauern, Hochzinser und Kölmer ꝛc. befinden . . .	637	97	—
Gratialdörfer	—	3	45
Adliche Bauerdörfer	148	742	1269
Königliche Coloniedörfer	32	7	15
— Chatoull-Bauerdörfer . . .	201	137	—
— Chatoull-Kölmerdörfer . . .	81	21	—
— Berahmungsdörfer	7	—	—
— Pustkovien	—	—	67
— adliche Pustkovien	—	—	52
— Kölmerdörfer	445	290	90
Königliche Aemter, Amtsvorwerke, Schäfereien	195	138	305
Königliche Vorwerke in Dörfern liegend .	—	—	252
— Neusaaßereien	—	6	450
— Holländereien	—	—	4
Städtische Kämmereigüter	—	—	46
Kämmereigüter in Dörfern liegend . .	—	17	—
Einzeln gelegene Chatouller	50	62	—

*) Vollständige Topographie des Königreichs Preußen 2 Thle. v. J. F. Goldbeck. Königsberg 1789. Diese Topographie ist zwar keinesweges völlig richtig (s. topographische Uebersicht des Regierungs-Bezirks Königsberg 1820. S. 4.), für den gegenwärtigen Zweck möchten aber immerhin ihre Zahlen als hinreichend genügen.

Bezeichnung der Orte oder Besitzungen	Zahl in Litthauen	Zahl in Ost-preußen	Zahl in West-preußen
Einzeln gelegene Chatoullkölmer . . .	43	22	—
— — Erbfreie	80	12	84
— — Erbpächter	—	27	—
— — Bauerhöfe	—	12	14
— — Etablissements	96	371	385
— — Scheffelplätze	—	4	—
— — adliche Güter, Vorwerke und Schäfereien . .	206	1040	721
Adliche Vorwerke in Dörfern liegend . .	—	318	689
— Neusaaßereien	—	71	242
— Holländereien	—	—	3
Einzeln gelegene Kölmergüter	188	175	10

Wir sehen hieraus, wie zahlreich der Stand der Kölmer und wie bedeutend sein Besitzthum sein muß, da er damals 825 Dörfer ausschließlich, und 754 Dörfer mit andern, zu andern Rechten besitzenden Landleuten gemischt, bewohnte.

Außerdem waren noch 373 einzeln gelegene Kölmergüter vorhanden. Dann waren auch noch 202 Dörfer vorhanden, die theils preußisch frei, d. h. ein dem Kölmer-Recht fast ganz gleiches Recht hatten, theils als neuere Colonien wirklich mit Kölmer-Recht bewidmet waren (Chatoull-Kölmerdörfer). In Litthauen sind die Kölmer am meisten vorherrschend, am wenigsten scheinen in Westpreußen zu sein.

Umgekehrt ist der Besitzstand des Adels am schwächsten in Litthauen, am stärksten in Westpreußen. Ich habe zwar auch aus den in den Jahren 1817 bis 1820 durch den Druck bekannt gemachten topographischen Uebersichten der Regierungs-Bezirke ähnliche Zusammenstellungen versucht. Allein ihre Einrichtung ist so, daß man sieht, sie haben keinen Werth auf die Ausmittelung dieses Verhältnisses gelegt, und nur flüchtig ohne weitere Prüfung die Beschaffenheit des Orts, vielleicht nach eben so oberflächlichen Angaben der Landräthe, angegeben. Oft ist auch dies überhaupt nicht angegeben, und man muß sie aus Nebenumständen errathen. Z. B. wenn etwa blos steht: „Königliches Dorf", so kann man annehmen, daß dieser Ausdruck gleichbedeutend ist mit: „Königliches Bauerdorf", d. h. dessen Eingesessene ehemals scharwerkspflichtig waren.

Zum Ueberfluß will ich von den beiden Regierungs-Bezirken, wovon die Sachen aus den betreffenden topographischen Uebersichten einigermaßen auszumitteln waren, einen kurzen Auszug geben,

und ihn neben dem aus Goldbeck gezogenen zur Vergleichung hinstellen *).

Nr.	Es waren vorhanden	Aus Goldbeck's Topographie 1789: Im litthauischen Departement	Aus Goldbeck's Topographie 1789: Im ostpreußischen Departement	Aus Goldbeck's Topographie 1789: Summa	Aus den topographischen Uebersichten 1820: Im Reg.-Bez. Gumbinnen	Aus den topographischen Uebersichten 1820: Im Reg.-Bez. Königsberg	Aus den topographischen Uebersichten 1820: Summa
1	Scharwerkspflichtige Bauerdörfer, theils dem Landesherrn, theils Städten und Corporationen gehörig . .	1288	983	2271	1185	762	1947
2	Scharwerkspflichtige Bauerdörfer, dem Adel gehörig	148	742	890	158	903	1061
3	Dörfer, worin bes. Besitzrechte existiren, Hochzins-, Erbzins-, Emphyteutische, Erbpacht-, Erbfreidörfer ꝛc.	131	70	101	212	73	285
4	Seit dem Anfange des 18. Jahrh. entstandene Dörfer, Colonie-Chatoull-, Chatoull-Kölmer- ꝛc. Dörfer . .	321	165	486	328	223	551
5	Melirte Dörfer, worin sich verschiedene Besitzrechte finden, Scharwerker, Emphyteuter, Kölmer ꝛc.	657	97	754	737	178	915
6	Kölmerdörfer	445	290	730	590	380	970
7	Königsämter, Vorwerke, Schäfereien ꝛc., sowie städtische- und Corporationsvorwerke	195	155	—	27	86	—
8	Einzelne Bauerhöfe, Chatouller Erbpachtshöfe ꝛc., einzeln gelegene Etablissements	269	587		149	165	
9	Adliche Güter, Vorwerke, Schäfereien	260	1358		233	1538	
10	Einzeln gelegene Kölmergüter . .	188	175		160	217	

*) Auch eine kleine, das Ermeland betreffende Notiz mag hier ihren Platz finden. Nach der Abhandlung über die Verfassung des Bisthums Ermeland, in dem Zeitpunkte, da es unter Preußens Herrschaft kam (v. Baczko in den Beiträgen zur Kunde Preußens Bd. III. Heft 5. S. 361), waren im Ermelande 147 bischöfliche, 182 domcapitularische, stiftische ꝛc. und 108 adliche Bauerdörfer (worin sich jedoch wohl viele einzelne Kölmer befanden) und 29 rein kölmische Dörfer.

Die sich hieraus ergebende ganz ungemein große Verschiedenheit in den Angaben, die doch nur etwa 30 Jahre aus einander liegen, sind allerdings zum Theil darin zu suchen, daß Goldbeck nicht die Mittel zu Gebote standen, eine vollständige Arbeit zu liefern. Es fehlten ihm nicht blos die Notizen über viele Orte, sondern sogar die Namen derselben; sie sind gar nicht bei ihm aufgeführt! Allein, die er aufgeführt hat, davon sind die Notizen und namentlich die, worauf es hier ankommt, völlig zuverlässig. — Die neuern Topographien sind nun in Bezug auf die Zahl der Ortschaften bei weitem zuverlässiger, dagegen keineswegs in Bezug auf die Eigenschaft des Orts, theils weil überhaupt auf die Richtigkeit der Angaben darüber kein Werth gelegt ist, theils weil auch wohl manches allmählig verdunkelt war und die freieren Unterschiede verschwunden und nicht mehr gekannt sind.

So ist ja z. B. zwischen einem alten Kölmerdorfe und einem Chatoull-Kölmerdorfe gegenwärtig, wo die alten Jurisdictionsverhältnisse nicht mehr existiren, in Bezug auf die Rechtsverhältnisse gar kein Unterschied zu machen.

Endlich muß man aber auch im Auge behalten, daß in keiner Provinz ein so unermeßlicher Umschwung in allen Besitz- und Anbauverhältnissen vorgegangen ist, und noch täglich vor unsern Augen vorgeht, als in Preußen. Hier verschwindet ein Dorf völlig, dort löset sich eins in lauter einzelne Höfe auf. Hier entsteht ein neues Vorwerk, dort ein neues Dorf, ein neuer Bauerhof ꝛc. In keinem Jahre ist derselbe Bestand. Aus den obigen Zusammenstellungen ließen sich nun, wollte man noch etwa die Zahl der Feuerstellen hinzufügen, eine ungefähre Berechnung anstellen, wie groß die Zahl der Familien, welche den verschiedenen Klassen der Landleute nach ihren Besitzrechtsverhältnissen angehören, gewesen *), allein hieraus würde man noch nicht den Umfang ihres unterhabenden Grund und Bodens erkennen können; hierüber mag folgende Zusammenstellung eine allgemeine Uebersicht gewähren. — Sie beschränkt sich jedoch nur auf den Regierungs-Bezirk Gumbinnen, da mir aus den übrigen Regierungs-Bezirken die Materialien fehlen **).

*) L. Krug im angeführten Werke Th. I. S. 472. giebt folgende Notizen über die Zahl der Familien der verschiedenen Klassen der Landleute in Preußen pro 1802:

Name des Departements	Kölmer und Freie, Schulzen	Bauern und Krüger	Kossäthen, Gärtner u. Käthner	Fischer
Litthauisches Dep.	9259	21867	7851	142
Ostpreußisches Dep.	6063	19300	7343	1066
Westpreußisches Dep.	5176	16364	16257	352
Summa	20498	57531	31451	1560

**) Ex actis der Regierung zu Gumbinnen, betreffend die Ermittelungen über den Flächeninhalt der adlichen und kölmischen Güter im

Nr.	Namen der Kreise	Größe der Kreise in □ Meilen	Es waren im Regierungs-Bezirke Gumbinnen 1832 an Hufen vorhanden											
			der königl. Domainenvorwerke, magdeburgische		der königl. Erbpachtshöfe		der königl. Forsten		der adlichen Güter und Vorwerke		der kölmischen Güter		der städtischen Grundstücke	
			Hufen	Morg.	Hufen	Morg.	Hufen	Morg.	Hufen	Morg.	Hufen	Morg.	Hufen	Morg.
1	Angerburg	17,180	174	1	3968	5			1848	9	2305	21	199	12
2	Darkehmen	12,899	597	2	4487	14			3254	18	354	23	8	1
3	Goldapp	22,161	135	9	5595	24			2025	15	789	22	349	22
4	Gumbinnen	11,448	418	2	5940	19			550	24	943	23	132	5
5	Heidekrug	13,700	—	—	2398	8			56	13	628	23	—	—
6	Insterburg	20,908	102	1	6875	8			2062	13	1347	19	296	14
7	Johannesburg	30,669	115	17	2618	22			893	20	7526	25	571	1
8	Lotzen	16,237	253	6	4147	27			805	14	3466	26	304	13
9	Lyk	18,501	455	2	4956	—			810	21	5438	21	291	5
10	Niederung	18,151	42	22	606	2			1041	28	2046	7	—	—
11	Oletzko	15,634	366	22	2131	16			1687	10	2081	25	246	22
12	Pilkallen	18,711	482	25	8075	19			432	3	1476	—	154	12
13	Ragnit	21,190	261	24	9208	28			1591	10	621	8	169	23
14	Sensburg	26,503	51	1	3819	—			2977	—	2642	8	350	6
15	Stallupöhnen	10,905	824	5	4162	24			165	7	442	9	101	24
16	Tilsit	13	—	—	5182	11			614	26	548	13	407	19
		287,905	4279	24	74174	24	34676	4	20818	9	32661	11	3583	3

Regierungs-Bezirke 1832. VI. Statistische Nachrichten, jedoch mit Hinweglassung der Ruthenzahl, welche indessen unten in der Summe einigermaßen wieder mit zur Berechnung gekommen ist.

Man sieht hieraus, wie in diesem Regierungs-Bezirke der Stand der Kölmer ungefähr $^{1}/_{5}$ der cultivirten Fläche, der Stand der Erbpachtsbauern fast $^{2}/_{5}$ besitzt und die königlichen Waldungen etwas über $^{1}/_{5}$ der Fläche betragen, und wie dann nur noch $^{1}/_{5}$ als das Territorium der Domainen, der Städte und der adlichen Güter überbleibt, von welchem Fünftel etwas über $^{2}/_{3}$ auf die adlichen Güter, und etwas unter $^{1}/_{6}$ auf die Domainen und noch etwas weniger auf die Städte fällt.

Die Kölmer haben ihren mächtigsten Besitzstand in Süden des Landes, in Masuren, wo sie im Kreise Johannesburg $^{2}/_{3}$ des bebaueten Areals und in den übrigen Kreisen Angerburg, Sensburg, Lötzen, Oletzko, Lyk zwischen $^{2}/_{7}$ (Angerburg) und $^{11}/_{24}$ (Lyk) besitzen, dann sind sie auch besonders häufig in den Niederungskreisen des Memels *). Der Adel hat sich am wenigsten unter den eigentlichen Litthauern ansässig gemacht, er besitzt im Kreise Heidkrug nur $^{1}/_{60}$, in Pilkallen $^{1}/_{25}$, in Stallupöhnen $^{1}/_{35}$ des Territoriums, während er in den mehr germanisirten Kreisen Insterburg $^{1}/_{5}$, Darkehmen $^{3}/_{8}$, Angerburg, Goldapp und Oletzko $^{2}/_{9}$ des Territoriums besitzt. Die Bauern haben dagegen den größten Besitz im eigentlichen Litthauen, wo sie in den Kreisen Pilkallen $^{4}/_{5}$, Tilsit $^{5}/_{6}$, Stallupöhnen $^{8}/_{11}$, Gumbinnen $^{3}/_{4}$, Heidkrug $^{4}/_{5}$ der bebaueten Fläche besitzen **).

*) Man könnte hieraus auf ein historisches Factum schließen. Der südliche Theil des Landes oder das Land der Sudauer und Galinder ward durch die Kriege völlig verwüstet und menschenleer. Da suchte der deutsche Orden diese Striche wieder zu bevölkern. Deutsche Colonisten zogen in diese schlechte Gegend nicht; er warb also unter den benachbarten Polen, und stellte ihnen, um sie als Colonisten anzulocken und festzuhalten, dieselben günstigen Bedingungen, wie den deutschen, d. h. bot ihnen Freiheit und Grundeigenthum, etwas das sie in ihrer Heimath Polen nicht hatten. Mir scheint, nur hieraus erklärt sich das Räthsel, daß wir in diesen Strichen nur einen polnischen Stamm und nicht eine Spur mehr von den eingeborenen Sudauern und Galindern finden. Daß wir aber so viele Kölmer in den Niederungen des Memels finden, hat wohl denselben Grund, warum sie so häufig in den Weichsel-Niederungen vorkommen; es sind die Enkel der freiheitsliebenden niederdeutsch-niederländischen Colonisten.

**) Auch dies dient zur Erklärung historischer Räthsel. Die Litthauer waren Eingeborene, wurden unterjocht und mußten daher Scharwerksbauern werden; die Masuren sind mehr eingewanderte Colonisten, und erhielten daher freies Eigenthum zu Kölmerrecht.

Dritter Abschnitt.

Die Rechtsverhältnisse an Grund und Boden.

Ich gehe jetzt zur generellen Bezeichnung der Rechtsverhältnisse über, unter denen die verschiedenen Klassen der Einwohner in der Provinz Preußen den Grund und Boden besitzen, und nehme hiebei zur Grundlage der Beschreibung den Zustand, wie er sich vor dem Eintritte der neuern, diese Verhältnisse vielfach umstaltenden Gesetzgebung, also etwa 1806, festgestellt hatte.

1. des Adels und des Ritterstandes an seinen Gütern.

1. Die Rechtsverhältnisse, unter denen der Adel seine Güter besaß, waren früher mannigfaltig gewesen. Der zuerst einwandernde Adel erhielt seinen Grundbesitz unter denselben Bedingungen, wie die übrigen Einwanderer, — nämlich nach culmischen Rechten, also als wirkliches Eigenthum; die Verleihung unterscheidet sich nur dadurch von andern, daß sie in der Regel, jedoch wohl auch nicht einmal immer, zu adlichen Rechten geschah, und daß der Besitzer größere Verbindlichkeiten — namentlich in Bezug auf Kriegsdienste — übernehmen mußte.

Im 15ten Jahrhundert, als der Orden seine Freigebigkeit einschränken mußte, kam es auf, daß seine Verleihungen nach magdeburgischem Lehnrechte geschahen. Das ältere magdeburgische Lehnrecht verlieh nur veris heredibus, d. h. dem Mannstamm, das spätere aber zu beider Kinder Rechten; die altpreußischen adlichen oder freien Familien, die sich dem Orden unterwarfen, erhielten Güter nach preußischem Lehnrecht, auch ununterbrochenes Erblehnrecht oder Burglehnrecht genannt. In der Regel succedirte hierbei nur der Mannstamm, doch machte der Orden häufig Ausnahme und dehnte durch besondere Urkunden das

Recht auch auf Töchter aus. Es giebt nur noch sehr wenig Lehne in Preußen. Im Bezirke des Oberlandesgerichts-Bezirks Insterburg (Litthauen) wurden im vorigen Jahrhundert noch 26 gezählt, wovon jedoch nur noch 2 gegenwärtig in den Händen der belehnten Familien sich befinden (Steinorth und Krunmenorth), und nur bei einem ist die Lehnsqualität im Hypothekenbuche vermerkt.

In Ostpreußen waren 1800 noch 37 zum Theil noch sehr große Lehngüter; denn 33 derselben waren auf 2,215,484 Thlr. (meist landschaftlich taxirt). Hiervon sind jedoch gegenwärtig schon 9 zum Werth von mehr als 800,000 Thlr. verkauft worden. Der Lehnsnexus nach oben ward vom Lehnsherrn bereits den 18ten December 1732 durch das Assecurationsedict aufgehoben, und von da an war durch nicht eben erschwerte Einwilligung eines Theils der Agnaten die Verwandlung in Erbe und der Verkauf sehr leicht.

Nur 10 von dem obigen Gütercomplexe sind zugleich Fideicommisse, und müssen sich daher in den Händen der besitzenden Familien erhalten.

Im Ermeland sind noch 10 Lehngüter, wovon eins in 2, ein anderes in 18 Theile getheilt ist, vorhanden, taxirt auf 48,187 Thlr. Hier besteht auch noch der lehnsherrliche Nexus. Die Stände beantragten auf dem Landtage von 1829 dessen Aufhebung, welches aber abgeschlagen wurde *).

In Westpreußen hatten zur Ordenszeit sehr viele Lehngüter existirt, allein nach der Unterwerfung unter Polen hob König Casimir 1476 den Lehnsnexus auf, und stellte alle Lehngüter den culmischen Gütern gleich. Der Adel behielt jedoch eine der Lehnssuccession ähnliche Erbfolge bei, und stellte dieselbe in dem bekannten jus terrestre nobilitatis Prussiae fest **).

Nur die dort sich findenden, aber nicht eben zahlreichen sogenannten Lahn- und Quartgüter haben Aehnlichkeit mit Lehngütern ***).

Im elbingschen Territorium gab es eine Anzahl sogenannter Rittergüter, auch freie Bürgerhöfe genannt, die alle Vorrechte adlicher Güter hatten, doch als Pertinenzstücke der Stadt angesehen wurden, und unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats standen. Sie haben sogar vor 300 Jahren im Wege Rechtens gegen

*) Die vorstehenden Notizen sind den Acten des Oberlandesgerichts Königsberg, enthaltend die Motive zum Entwurfe des revidirten ostpreußischen Provinzialrechts Beilage B. zum Abschnitt 30. derselben, entnommen.

**) S. Provinzialrecht der Provinz Westpreußen von Leman Bd. I. S. 127.

***) Hierüber ein Aufsatz im 9ten Bande von Klein's Annalen.

den marienburger Adel ihre städtische Pertinenzqualität nachgewiesen *).

Die bei weitem überwiegende Mehrzahl seiner Güter besitzt demnach gegenwärtig der Adel als freies Allodium nach kölmischem Recht. Die übrigen Rittergutsbesitzer aus dem Kölmerstande und die Domainenkäufer besitzen nur Allodialgüter. —

2. der zum Stande der Landgemeinden gehörigen Landleute.

2. Die Besitzrechte der Landleute, welche nach der provinzialständischen Verfassung gegenwärtig zum Stande der Landgemeinden gehören, und auch schon von jeher Mitglieder der Dorfgemeinden waren, sind höchst mannigfaltig. Man könnte sie nach ihrer Entstehung in drei Klassen theilen:

1) Die den deutschen und andern Colonisten vom deutschen Orden verliehenen Besitzrechte. Sie waren vorherrschend culmische Rechte, d. h. der Boden ward zu freiem Eigenthum verliehen, zu welchem dann auch noch die ähnlichen Rechte zu zählen sind, die den vertragsmäßig sich unterworfen habenden preußischen Freien verliehen wurden.

2) Die vom deutschen Orden den gefangenen Preußen und Litthauern bewilligten Bedingungen, die das spätere Erbunterthänigkeits-Verhältniß begründeten.

3) Die nach der großen Pest, vom Anfange des vorigen Jahrhunderts an, den größtentheils eingewanderten Colonisten bewilligten Besitzrechte.

Allein diese blos historische Eintheilung läßt keine scharfe Trennung der Rechtsbegriffe zu; ich theile sie daher vielmehr nach der Verschiedenheit ihrer Besitzrechte ein, und hiebei treten gleichfalls 3 Klassen bezeichnend hervor:

1) Freie Eigenthümer oder dem Eigenthume wenigstens fast ganz nahe stehende Besitzer.

2) Besitzer, die ein erbliches oder ein lebenslängliches Nutzungsrecht oder ein Nutzungsrecht auf eine lange Reihe von Jahren, verbunden mit Eigenthumsrechten an den Gebäuden hatten.

3) Reine Zeitpachtbauern.

Nur die erste und dritte Klasse sind eigentlich rechtlich scharf zu scheiden; die zweite geht häufig in beide über, und zuweilen ist dieselbe Art der Besitzer in der einen Gegend zu der zweiten, in der andern zur dritten Klasse zu zählen.

*) Vgl. Goldbeck Topographie Th. II. S. 132.

A. der freien Eigenthümer.

Ad 1. Die freien Eigenthümer. Hier sind vor allen, weil in ihnen die Grundlage der ganzen Verfassung Preußens gelegt worden ist, anzuführen:

a. der Kölmer.

a. Die Kölmer *). Ueber ihre Entstehung ist schon oben einiges angeführt. Diese Entstehung gab ihnen eine verschiedene Stellung in der Landesverfassung. Entweder hatte nämlich der deutsche Orden einem einzelnen freien Manne eine Anzahl Hufen zur Bebauung übergeben, und das ist die Entstehung der einzeln liegenden kölmischen Höfe, oder er verlieh einer Anzahl freier Männer eine Feldflur zur Errichtung eines Dorfs, und das ist die Entstehung der Kölmerdörfer, oder er verlieh einem einzelnen freien Manne eine Feldflur um ein Dorf darauf anzulegen, wo dann wieder der Unterschied sein konnte, daß das Dorf mit freien Leuten oder mit hörigen Knechten besetzt ward. Im ersten Falle erhielten diese freien Leute ebenfalls kölmisches Recht, und der Entrepreneur nur das Schulzenrecht voraus; im andern Falle erhielt er allein das kölmische

---

*) Das culmische, kolmische, Kölmer-Recht, wovon die Kölmer ihren Namen haben, in älteren dortigen Urkunden auch oft jus teutonicum genannt, beruht, wie schon oben angeführt, auf der von dem deutschen Orden zuerst der Stadt Culm verliehenen Handveste von 1232 und 1251; später ward sie in ähnlicher Art den meisten andern Städten und dem platten Lande verliehen. Aus den in ihr enthaltenen Bestimmungen und aus allmählig entstehenden Gewohnheiten und Rechtsansichten, Gerichtsgebräuchen 2c., Landesordnungen 2c. bildete sich allmählig ein Rechtssystem, eine Verfassung. Die diese enthaltenden Rechtsnormen wurden dann schriftlich verfaßt, und es entstanden Sammlungen derselben, welche unter dem Namen: der alte Kolm, sich im Lande verbreitete und überall galt, und zuerst 1538 in Danzig gedruckt wurde. Er war seiner Sprache halber allmählig sehr unverständlich geworden. In Westpreußen, wo er durch die Privilegien König Casimirs von 1476 eine noch größere Verbreitung und Anerkennung gefunden hatte, wurden auf den Landtagen mehrere Versuche gemacht, ihn umzuarbeiten und zu vervollständigen, und deshalb mehrere Entwürfe vorgelegt, allein ihre generelle Annahme scheiterte, dagegen wurden mehrere dieser Entwürfe in einzelnen Städten und Theilen des Landes angenommen. Einer dieser Entwürfe hieß das Jus Culmense emendatum, dies ward in Thorn als Gesetz recipirt; ein anderes, Jus Culmense revisum, oder in späterer Ausgabe von 1744 ex ultima recensione genannt, wurde in Danzig und allen kleinen deutschen Städten Westpreußens, so wie in den Werdern recipirt. Der westpreußische Adel verfaßte für sich das Jus terrestre nobilitatis Prussiae in lateinischer Sprache, welches ebenfalls nichts als culmisches Recht mit einer besondern Succession ist, welches 1599 vom Könige bestätigt wurde. Das Jus Culmense correctum galt im Ermelande. Das Landrecht des Herzogthums (Königreichs) Preußen von 1620, neu revidirt 1684 und 1721, welches 1773 auch auf Westpreußen ausgedehnt wurde und dort Gesetzeskraft erhielt, ist ebenfalls nur eine Recension des Jus Culmense.

Recht und die Erbschulzengerechtsame über dies Dorf; die hörigen Knechte aber verblieben dann meist dem Orden zur Beschaffung seiner ökonomischen Bedürfnisse.

Nach dieser verschiedenen Art der Entstehung sind auch die Rechte und Verpflichtungen der Kölmer verschieden abgemessen. Gleichförmig und gemeinsam war allen ihr Eigenthumsrecht an dem ihnen unmittelbar zugewiesenen Grund und Boden, so wie ihr Familienrecht. Allein ihre bürgerlichen Verhältnisse, so wie ihre Verpflichtungen und Abgabenverhältnisse gegen den Orden, waren sehr mannigfaltig und wurden durch sehr verschieden lautende Verleihungsurkunden festgestellt.

In den Urkunden ist ganz in der Regel ausgedrückt, daß die Kölmer frei sein sollen von Scharwerken und Burgfesten (welches durch neuere Auslegung sich auch auf Vorspann- und Postfuhren erstreckte). —

Es giebt jedoch auch einige Ausnahmen, daß sie in ihren Urkunden zu Burgdiensten verpflichtet sind, welches aber immer nur so verstanden wird, daß sie bei Befestigung der Schlösser einigen Dienst leisten mußten. Dagegen waren sie in der Regel zu besonders benannten Kriegsdiensten verpflichtet. Dort wo sie zuerst sich finden, im Culmer-Lande, müssen die Kölmer einen Domainenzins in recognitionem dominii von 6 bis 8 Thlr. pro Hufe (den culmischen Pfennig), in andern Gegenden einen Naturalzins Schalverskorn, Pfluggetreide, Kaufhafer, 1 Pfund Wachs bezahlen. (Die Verpflichtung zur Unterhaltung der Dämme und Deiche in den Niederungen haben mehr die Natur der Gemeindelasten, ebenso die Mühlendienste, die an einigen Orten vorkommen.)

Im Ermelande müssen sie bei Besitzveränderung 10 Procent Decimations- oder Laudemiengelder vom Werth des Grund und Bodens bezahlen. Der Annehmer des Erbe ist hiervon frei, aber nicht die übrigen abgefundenen Erben.

In den Kölmerdörfern geht das Schulzenamt Reihe um, oder er wird von den Kölmern gewählt, oder von der Regierung gesetzt. Ist das Schulzenamt in einem Dorfe selbst eine Verleihung des Ordens an einen Kölmer, so war es in der Regel die 10te Hufe, welche zinsfrei zum Schulzendienst ausgesetzt war; diese Kölmerschulzen hatten außer der Polizei häufig auch einen Theil der niedern Gerichtsbarkeit, welches in ermeländischen Urkunden meist so ausgedrückt wird: ne se ultra quatuor vel sex solidos eorum judicia extendant.

Doch giebt es auch häufig Verleihungen, daß Kölmern die ganze hohe und niedere Gerichtsbarkeit übertragen wird. — Die Kölmer, welche keine eigene Jurisdiction hatten, waren schriftsässig, d. h. standen bis 1725 unter den Hauptämtern, nicht aber

unter den Domainenämtern, welchen sie erst das Reglement vom 20sten August 1725 unterwarf *).

In andern Urkunden ist ihnen die Fischerei auf landesherrlichen Gewässern, die Mühlengerechtigkeit und die Jagd verliehen, welche Gerechtsame jedoch in Ostpreußen durch spätere Gesetze von 1738, 1732 nnd 1733 sehr eingeschränkt sind. Auch die Kruggerechtigkeit ist häufig eine Verleihung nach Kölmerrecht.

Die Kölmer finden sich durch ganz Preußen zerstreuet, aber am häufigsten in dem Weichselthale und in Masuren.

In Pomerellen, welches der Orden erst später erwarb, schon angebauet fand, und daher nicht eigentlich colonisirte, finden sie sich ursprünglich nicht, und wenn man jetzt diesen Ausdruck von Gütern dort häufig gebrauchen hört, so möchte dies doch wohl nicht durch Urkunden nachzuweisen sein **). Es sind in der Regel magdeburgische Lehne, welche König Casimir 1476 in Kölmergüter umwandelte.

b. der magdeburgischen Freien.

b. Magdeburgisch-Freie, magdeburger rechte Lehne, magdeburger Lehne zu beider Kinder Rechten. Es ist schon oben angeführt, daß in spätern Zeiten der deutsche Orden, um sich einigermaßen den Rückfall zu sichern, nicht mehr nach culmischen Rechten verlieh, sondern nach magdeburger Lehnrecht, zuerst nach dem strengern Rechte, wonach nur das männliche Geschlecht zur Succession berufen war, späterhin nach dem mildern, wonach auch das weibliche in Ermangelung des männlichen Geschlechts succedirte. Durch die Lehnsassecuration von 1732 ist die Lehnseigenschaft dieser Güter in Ostpreußen allmählig völlig erloschen, es soll daselbst sich kein einziges Gut dieser Art mehr finden ***).

In Westpreußen, wo dergleichen magdeburgisch-freie Güter im 15ten Jahrh. fast allgemein waren, hat sie König Casimir, wie vorher angeführt, aufgehoben und in kölmische Güter verwandelt. Nur im Ermelande möchten noch wohl einige wenige sich finden. — Die Verpflichtungen und Gerechtsame, unter denen sie verliehen worden, sind außer der Lehnsqualität ganz derselben Art, wie sie bei den kölmischen Gütern vorkommen, weshalb sie auch gegenwärtig mit unter denselben aufgeführt werden.

---

*) S. Sahme Einleitung zur preuß. Rechtsgelahrtheit S. 846.

**) Ueber die Kolmer vergl. Leman westpreuß. Prov. Recht. Bd. I. S. 168. Vorarbeiten zum ostpreuß. Prov. Recht S. 105. Beiträge zur Kunde Preußens Bd. III. Heft 5. S. 375—382. und Bd. IV. Heft 5. S. 344. Goldbeck Topographie Bd. I. S. 63. und Bd. II. S. 133, und übersichtliche Darstellung der Rechtsverfassung Preußens während der Ordensherrschaft, von J. Voigt. Marienwerder 1834.

***) S. Motive zum revidirten Entwurf des ostpreußischen Provinzial-Rechts S. 68.

c. der preußischen Freien.

c. Die Preußisch-Freien. Der Orden belieh nur Familien vom altpreußischen Volksstamme mit diesen Lehngütern. Sie waren frei von Zehnten und Scharwerken, thaten Kriegsdienste mit preußischen Waffen, hatten ein besonderes Wehrgeld, besondere Erbfolge, besondere Jurisdictionsverhältnisse. Auch sie sind wie die magdeburgischen Lehne in Ostpreußen seit 1732, in Westpreußen seit 1467 verschwunden, und gelten jetzt ebenfalls für Kölmer, mit denen sie in Beziehung auf ihre bürgerliche Stellung und Gerechtsame gleiche Verhältnisse haben.

Betrachtungen über den Stand der Freien und über die Colonisationen in Preußen.

Diese drei Klassen von Landbewohnern, welche in Deutschland und namentlich in Niederdeutschland bei den freien Friesen, woher die ersten Kölmer eingewandert waren, überall freie Bauern genannt werden, sind in Preußen nie so genannt worden. Hier verstand man unter dem Ausdruck „Bauern" stets nur den einer Gutsherrschaft unterthänigen und dienstpflichtigen Landmann. Dieser Unterschied hatte besonders Anfangs, als er sich bildete, im Culmer-Land und Pomesanien auch einen nationellen Charakter; die Kölmer waren Deutsche, die Bauern kriegsgefangene und unterjochte Preußen. Später glich sich dieser nationelle Unterschied allerdings aus; Masuren und selbst preußische und litthauische Einsassen erhielten vielfach kölmisches Recht, andere Preußen das dem kölmischen und magdeburgischen Rechte ähnliche preußische Freirecht. Allein der Unterschied war einmal in die Begriffe des Volks lebendig eingedrungen, und trug sich nun auf die Besitz- und persönlichen Rechtsverhältnisse über.

Im Anfange hatte dieser Begriff noch nicht eine Unterscheidung des Grund und Bodens bewirkt. Erwarb z. B. der Adliche irgend ein Gut oder bebauete er eine wüste Fläche, so ward daraus ein adliches Gut, gleichviel ob es vorher vielleicht von einem Kölmer besessen oder bebauet gewesen, oder ob ein Dorf von Bauern darauf gestanden hatte. Ebenso, wenn der Kölmer etwa eine früher von einem Bauer bebauete Hufe eigenthümlich erwarb, ward er deshalb nicht Bauer, vielmehr wurde der Bauerhof nunmehr ein Kölmergut *). Endlich wenn ein adliches Gut oder Köl-

*) Natürlich ward das in Erwerbs-Urkunden ausgedrückt, allein eine solche Verwandlung, z. B. einer Bauerhufe in eine Kölmerhufe, stand jedem wahren Eigenthümer d. h. jedem, dem das Gut nicht selbst erst verliehen war, also außer dem Landesherrn dem Orden, auch den Bischöfen, Kapiteln rc. frei. In jener Zeit übte die Landesherrschaft hiegegen niemals ein Wiederspruchsrecht aus.

mergut unter Bauern vertheilt ward, so behielten sie nicht ihre früheren Eigenschaften, sondern wurden Bauergüter.

Allein im Laufe der Zeiten, vorzüglich in Folge der Ausbildung der Contributionsverfassung, wurde jener anfangs nationelle, dann persönliche Unterschied ein Unterscheidungscharakter des Grund und Bodens selber, festgesetzt und festgehalten durch die staatsrechtliche Natur der Contributionsverfassung. Er ward also ein integrirender Theil der Landesverfassung.

Schon im 16ten und 17ten Jahrh. ward durch den Hufenschoß der Grund zu dieser Unterscheidung gelegt; die Einrichtung war aber so mangelhaft, daß Friedrich I. eine Rectificirung projectirte und Friedrich Wilhelm I. sie ausführte **) Hierzu ward zuerst durch das Reglement vom 30sten Januar 1684 die Qualität der Güter festgestellt, und die damals vorgenommene Untersuchung ist die Grundlage der verfassungsmäßigen Scheidung zwischen adlichem, kölmischem und bäuerlichem Grund und Boden geworden. Die Hufenschoßeinrichtung, auf jene Ausmittelung, die Qualität und auf demnächstige Bonitirung und Classificirung gegründet, ward 1714 begonnen und 1719 beendigt, so daß sie mit dem 1sten November 1719 ins Leben trat. Ein Uebergang von den Grundstücken des einen Standes zu dem des andern Standes war von da an nicht mehr möglich, denn die Grundstücke der verschiedenen Stände waren nach verschiedenen Grundsätzen zum Ansatz gebracht (lustrirt).

Von den adlichen Grundstücken mußte nämlich der 4te Theil des Ertrags, ohne Berücksichtigung des außerdem zu zahlenden Lehncanons, der Ritterdienstgelder und der etwa vorhandenen wüsten Hufen, von den kölmischen und sonstigen freien Gütern der 3te Theil (ebenfalls ohne Berücksichtigung einer andern Abgabe), von den Bauergütern aber die Hälfte des Ertrages als Contribution gezahlt werden **). Wenn von da an z. B. ein Adlicher ein Kölmergut erwarb, so ward dies keineswegs dadurch,

---

*) Diese Scheidung des Bodens ist demnächst auch in die privatrechtliche Gesetzgebung, nämlich in die preußischen Landrechte von 1620 bis 1684 und 1721, übergegangen. Im letztern heißt es Bd. V. Tit. 15. §. 1. „Erstlich, wenn ein kölmischer Mann sich in ein bäuerliches Gut beweibet und niedersasset, soll er und seine Erben sich, alter Gewohnheit nach, des bäuerlichen Rechtes halten. Hinwiederum halten wir das für christlich und nicht unbillig, wo ein Preuße von seiner Herrschaft seines Eigenthums losgezählet und mit Wissen, Willen und Zulaß seiner Herrschaft in das Kölmische sich setzen und begeben würde, daß er sich auch der kölmischen Freiheit und Begnadigung zu getrösten und zu genießen habe."

**) Solche allgemeine Grundsätze sind übrigens bei der Anwendung und Ausführung ungemein modificirt worden; so kommen in einigen Aemtern z. B. Marienwerder, Hohenstein ꝛc. die Güter der Kölmer höher im Anschlag zu stehen, als die Bauerhöfe.

wie dies vor 1612 der Fall gewesen war, ein adliches Gut. Selbst im Innern der Bestandtheile eines Guts ward dadurch eine strenge Scheide gezogen. Vorher stand es dem adlichen oder kölmischen Gutsbesitzer frei, seine Guts- oder Vorwerksländereien ganz oder theilweise mit Bauern zu besetzen und ein Dorf daraus zu bilden; dagegen umgekehrt auch die bisherigen Bauerhufen in ein Vorwerk zu verwandeln oder zu einem Gute hinzuzulegen. — Es blieb freilich hiebei noch lange mancherlei Verwirrung und Verdunkelung möglich, bis durch die Edicte vom 13ten October 1718 und 12ten August 1749 die Parzellirung, Einziehung und Zusammenlegung der Bauerhöfe untersagt und ihre stete Wiederbesetzung unter den strengsten Strafen befohlen ward.

In Westpreußen war diese strenge Scheidung des Grund und Bodens eigentlich nicht vorhanden, sie hatte sich zwar auch dort im gewöhnlichen Leben einigermaßen festgestellt, allein erst durch die 1773 eingeführte, auf dieselben Grundsätze wie die ostpreußische basirte Contributionsverfassung ward sie vollständig und gesetzmäßig ausgeführt *). Auch hier war die Scheidung des Grund und Bodens vorzüglich durch die verschiedenen Grundsätze, wonach derselbe zu der Contribution hinzugezogen war, bewirkt. Der Bauer mußte von seinem Grundbesitz 33¹/₃ Procent, der Freie und Kölmer, wenn er nicht Ritterdienstgeld entrichtet, 28 Procent, wenn er dergleichen entrichtet, 25 Procent, der Adliche von seinen Vorwerkshufen 25 Procent des ausgemittelten reinen Ertrags zahlen.

Diese staatsrechtlichen Grundsätze muß man stets im Auge behalten, um das System der Colonisation, aus dem eine Anzahl verschiedenartiger Besitzungen, welche hier nach ihren besondern Rechtsverhältnissen beschrieben werden sollen, hervorgegangen, richtig zu würdigen und zu beurtheilen.

Die Colonisationen sind in neueren Zeiten in Europa und somit auch in unserer Monarchie nicht sonderlich geglückt. Vergleicht man sie mit den großartigen Unternehmungen des Mittelalters, so verschwinden sie als schwache und ärmliche Versuche. Man muß die Colonisation von Friedrichs II. Zeit an größtentheils als mißglückt anerkennen; selbst die am besten gelungene, die des Oderbruchs, kann sich in dem, was sie in Bezug auf Volkscharakter und Wohlstand der Colonisten geleistet, doch durchaus nicht messen mit der unter ähnlichen Verhältnissen vollendeten Colonisation der Weichsel-Werder von Seiten des deutschen Ordens.

---

*) Die ostpreußische Grundsteuerverfassung, in den Preuß. Provinzial-Blättern Bd. X. S. 471. 588. 705. Darstellung der Contributionsverfassung in Westpreußen und Ermeland von List, in den Beiträgen zur Kunde Preußens Bd. IV. S. 337. Die preuß. directen Steuern von Schimmelpfennig. Berlin 1831. 1ster Theil.

Als Ausnahme von dieser Regel muß man aber die Colonisation Litthauens im Anfange des 18. Jahrh. durch den König Friedrich Wilhelm I. anerkennen. Sie hat nicht blos ein blühendes Land, sondern auch ein tüchtiges wohlhabendes Volk geschaffen.

Im Anfange des 18. Jahrh. hatte die Pest Ostpreußen, ganz besonders aber Litthauen dergestalt heimgesucht, daß dort wohl mehr als die Hälfte der Einwohner weggestorben waren *). Viehseuchen gesellten sich hinzu, und so war das Land in einer Weise verödet, wovon man gegenwärtig kaum einen Begriff haben möchte. — Ich übergehe hier die Anstrengungen und die Art und Weise, wie durch hineingezogene Colonisten das Land von neuem bevölkert ward **). Nur die Principien, wie man bei Besetzung der Colonisten in Beziehung auf die obenberührten staatsrechtlichen Verhältnisse verfuhr, will ich hier kurz andeuten.

Außer einer Menge von Bauerhöfen waren auch viele Kölmerhöfe völlig verödet, ja selbst auf einzelnen adlichen Höfen sollen die Familien so völlig ausgestorben gewesen sein, daß kein Erbe zu finden war. Aller dieser Grund und Boden fiel demnach der Krone anheim. Allein selbst die Domainen-Vorwerke lagen zum Theil völlig verödet. Es waren keine Menschen und kein Zug- und Nutzvieh vorhanden, um sie wieder in Cultur zu setzen. Aller dieser Grund und Boden hatte nun in Bezug auf die Contributionsverfassung einen bestimmten staatsrechtlichen Charakter.

Es schien demnach am gerathensten, ihn auch wieder so auszuweisen, daß dieser möglichst erhalten würde, oder mit andern Worten, die alte Vertheilung und das alte Abgaben- und Lastenverhältniß nach Kräften beizubehalten, und also die wüste Kölmerstätte wieder nach Kölmerrecht, das adliche Gut wieder als solches, die Bauerhufe wieder als Bauerhufe auszutheilen. — Dies war denn doch aber am Ende nicht völlig durchzusetzen; man mußte den Colonisten, die man anziehen wollte, annehmliche Bedingungen setzen, man war durch Zeit- und Localverhältnisse gezwungen, andere Zusammensetzungen oder Neue-

*) S. die Pest in Preußen 1709 bis 1711, von Hagen, in den Beiträgen zur Kunde Preußens Bd. IV. S. 27.

**) Es waren damals 60,000 wüste Hufen vorhanden. Der König verwandte zu ihrem Anbau 6 Millionen Thaler. Er errichtete 6 neue Städte, 342 Dörfer, 49 Domainenämter. Den Einwanderern wurden durch die Verordnungen von 11. November 1710 und 1711 große Vortheile zugesichert; auf das Auswandern und das Verführen dazu war Todesstrafe gesetzt. S. den Aufsatz von Gervais in den Beiträgen zur Kunde Preußens Bd. II. Heft 2. S. 150.

rungen vorzunehmen; dennoch blickt das Bestreben, jene alten Scheidungen im Grundeigenthume möglichst zu berücksichtigen, überall hervor, und sie sind auch wirklich nach Möglichkeit beibehalten worden. Ein wüstes Bauerdorf ward daher auch wieder mit Bauern besetzt, die in dasselbe Contributionsverhältniß wie die frühern Einwohner traten, allein in Bezug auf die gutsherrlichen Verhältnisse sehr viel milder gestellt wurden, wie die frühern Scharwerksbauern. Sie erhielten z. B. Erbzinsrecht oder emphyteutisches Recht. Ein Kölmergut oder Kölmerdorf ward wieder mit Leuten nach Kölmerrecht besetzt, dabei auch wohl ein größeres Kölmergut, um mehrere Colonisten zu versorgen, in ein Kölmerdorf verwandelt. — Domainenvorwerke, deren Inventar untergegangen, und deren Retablirung unvortheilhaft erschien, wurden mit einem neuen Dorfe besetzt, deren Einsassen nun aber, weil sie auf Domainengrunde saßen, gar nicht die gewöhnlichen öffentlichen Lasten zu tragen hatten, dagegen höhere Domainenzinsen. Auch wurde wohl der ganze Acker solcher Vorwerke einem benachbarten Dorfe vermöge besondern Contracts auf Zeit-Emphyteuse von 30 zu 30 Jahren verliehen.

Auf besonders fruchtbarem Forstgrunde wurden neue Etablissements angelegt nach Kölmerrecht oder auf Erbzins rc.; aber eben weil sie auf Forstgrunde angesiedelt waren, mußten sie ihren Zins an die Forstkasse bezahlen, und standen unter der Jurisdiction des Oberforstmeisters. Man muß demnach die drei verschiedenen Verhältnisse der Persönlichkeit der Colonisten, der Localität und der alten vorhandenen Verfassung des Grund und Bodens stets im Auge behalten, um die größere Mannigfaltigkeit der Rechtsverhältnisse zu begreifen, unter denen die Colonisten angesetzt worden sind.

Diese Mannigfaltigkeit der Rechtsverhältnisse und ihr gänzliches oder theilweises Zusammenfallen mit bereits vorhandenen verursacht dann auch, daß ich hier die sämmtlichen Colonistenverhältnisse nicht hinter einander fort aufzähle und beschreibe, sondern sie einzeln, vermischt mit den ältern Besitz- und Rechtsverhältnissen, dort aufführe, wo sie in Bezug eben nur ihrer Rechtsverhältnisse hingehören *). Ich fahre demnach in der Aufzäh-

*) Ueber alle bäuerlichen, vorzüglich aber über alle Colonisten-Verhältnissen befinden sich höchst lehrreiche Acten bei der Regierung Gumbinnen, betreffend Nachrichten von allen Gattungen der Einsassen litthauischen Depart., und worinnen eine Art von der andern unterschieden ist. Sie sind in Folge eines Hofrescripts vom 7. Decbr. 1776, worin man die Kammer um Aufklärung über die Hochzinser rc.-Verhältnisse anging, entstanden. Es findet sich darin unter andern ein sehr weitläufiger und instructi-

lung und Beschreibung der einzelnen Besitzverhältnisse des Grund und Bodens fort.

d) der Chatoullkölmer.

d) Die Chatoullkölmer. Schon ziemlich früh, im 17. Jahrh., wurden von Seiten der Landesherrschaft in den Forsten größere Flächen zur Anlage neuer Dörfer und einzelner Höfe angewiesen; diese Colonisten waren frei vom Hufenschoß (der spätern Contribution), aber keineswegs vom Kopf-, Horn- und Klauenschoß. Auch Servis-, Fourage-Geld brauchten sie nicht zu zahlen, dagegen sie in vorkommenden Fällen Natural-Fourage an die Cavallerie reichen mußten. — Den Grund und Boden erhielten sie in erblichen Besitz und mußten davon einen Geldzins an die landesherrliche Forst-Chatoulle bezahlen, woher ihr Name Chatouller entstanden.

Sie erhielten ihre Ansiedelungsverschreibung, auch Berahmung *) genannt, vom Oberforstmeister, standen auch Anfangs unter dessen Jurisdiction, wurden jedoch 1714 unter die Domainenämter gestellt. — Die ersten der Zeit nach möchten wohl die Chatoullbauern, die zwar frei von dem gewöhnlichen Scharwerke waren, jedoch Dienste in den Forsten bei dem Bau herrschaftlicher Forstgebäude leisten mußten, gewesen sein. Wohl etwas später sind die schlechthin genannten Chatouller entstanden, welche nur den obengenannten Zins, aber keine Dienste leisteten. Am spätesten möchten denn wohl die sogenannten Chatoullkölmer entstanden sein **). Diese erhielten den Grund und Boden ganz nach Kölmerrecht zum Eigenthum. Es sind ihnen auch alle übrigen Gerechtsame und Privilegien der Kölmer zugestanden. Sie waren frei von Scharwerk, Vorspann, Postfuhren, Burgdienst, Kopfschoß, erhielten Remissionen bei Viehsterben, Mißwachs ꝛc.

Die vorgenannten Klassen wären demnach in Preußen die Landbewohner, denen ein wirkliches Eigenthum an Grund und Boden zustand. Wenden wir uns jetzt zu der zweiten Art.

B. der Besitzer mit erblichen Nutzungsrechten.

Ad 2. Besitzer mit erblichen oder lebenslänglichen Nutzungsrechten oder Besitzrechten auf mehrere Generationen oder eine lange Reihe von Jahren.

---

ver Bericht der Kammer vom 1. Jun. 1799, welchen ich hier vielfach benutzt habe.

*) „Und ist mit Annahme dieses Landes folgende Berahmung geschlossen worden", heißt es gewöhnlich in den Ansiedelungsverträgen, daher der Name der Berahmungsguter, Berahmungsdörfer.

**) Vielleicht erst nach der großen Pest, wo man überhaupt mildere Bedingungen bei den Ansiedelungen setzte; auch daß man die

a) Chatouller.
b) Chatoullbauern.

a) Chatouller und b) Chatoullbauern. Ihre Besitzverhältnisse sind oben bei den Chatoullkölmern auseinandergesetzt.

c) Erbpächter.

c) Erbpächter. In Ostpreußen sind einige dergleichen auf Domainen-Vorwerke angesetzt, welche auch häufig unter mehrere solcher Erbpächter getheilt sind. Dann finden sich viele Krüge mit ihren Pertinenzen auf Erbpacht ausgethan. In Westpreußen kannte man dies Verhältniß in polnischer Zeit gar nicht, und erst seit preußischer Zeit kommt es dort besonders bei Krügen vor *).

Die Besitzrechte stimmen mit denen im A. L. R. und gemeinen Rechte bekannten überein. Die Gebäude werden in der Regel von dem Erbpachter gekauft, gebauet und reparirt, und er trägt dann Unglück und Zufall; ist das aber nicht der Fall, so muß bei einem Brande, wo sämmtliche Gebäude niederbrennen, Erbverpachter den Schaden tragen, kann jedoch vom Erbpachter fordern, daß er sie verassecurire **).

Im ehemaligen danziger Gebiete findet sich das eigenthümliche Verhältniß der Miethsgerechtigkeiten (jus locationis), welches ursprünglich eine wirkliche Erbpacht gewesen ist, gegenwärtig aber völlig die Natur des Zinsrechts angenommen hat und hiernach beurtheilt wird ***).

Chatouller überhaupt schon 1714 der Jurisdiction der Aemter unterwarf, die Kölmer aber erst 1725, scheint anzudeuten, daß die Chatoullkölmer erst nach diesen Jahren entstanden sind.

*) Beiträge zur Kunde Preußens Bd. IV. S. 344.

**) Revidirter Entwurf des ostpreußischen Prov. Rechts S. 22, Motive desselben S. 25. Leman westpreußisches Prov. Recht Th. II. S. 472.

***) S. Leman III. S. 80, der auch die Urtheile neuerer Zeit, bestätigt vom geheimen Obertribunal, anführt, worin diese Ansicht festgestellt ist. Er führt aus der Ordenszeit an, daß den Dörfern Stieblau, Zugdam, Trutenau ihre Länder nach Miethsrecht verliehen seien 1334. Stieblau und Zugdam haben gegenwärtig emphyteutisches Recht, wie wir weiter unten sehen werden. Von Trutenau heißt es in der Urkunde: „Jus locationis in villa Trutenau cum 45 etc. ipsi etc. dedimus etc. Incolae praefatae Villae nomine census nobis de quolibet manso unam marcam etc. persolvere etc. Ich theile nun zur Vergleichung den Extract einer Urkunde aus neuester Zeit mit, worin den Einwohnern eben jenes Trutenau ihr Acker ebenfalls nach Miethsrecht verliehen wird: „Wir rc. Verwalter des Stieblau'schen Werders, thun rc. — sämmtlichen Nachbaren des Dorfs Trutenau rc. 13 Hufen 14 Morgen rc. auf 32 Jahre zu ihrem Behage und Profit zu nutzen, wie Miethsrecht in zinsbarem Lande mit sich bringet, in Miethe verliehen und überlassen haben. Die Wassergräben müssen Miether auf eigene Kosten

d) der Zinsgüterbesitzer.

d) Zinsgüterbesitzer. Die vorstehend bezeichneten Miethsgerechtigkeiten werden als solche angesehen. Ihre Besitzer müssen daher zu den wirklichen Eigenthümern gerechnet werden, deren Eigenthum mit einer Abgabe belastet ist. Außerdem möchten wohl keine Zinsgüter in dem Sinne des A. L. R. in Westpreußen vorhanden sein.

e) der Erbzinser und Emphyteuten.

e) Erbzinser und Emphyteuten besitzen ihre Güter nach einem der Provinz Preußen sehr eigenthümlichen Rechtsverhältnisse, welche man durchaus nicht mit dem Begriffe von Erbzinsrecht, wie er im A. L. R. ausgesprochen ist, und mit der römischen Emphyteuse verwechseln darf. — Viel Allgemeines läßt sich über dies Rechtsverhältniß nicht beibringen, weil es sich ungemein nach den Localitäten modificirt und daher aus den einzelnen Contracten und Urkunden beurtheilt werden muß. Die Verleihung geschieht entweder auf immer nach Erbrecht, und dies möchte ich am liebsten Erbzinsrecht nennen, sie ist die seltenere Weise; oder auf eine Reihe von Jahren, und diese Weise ist am meisten verbreitet, ich möchte für sie ausschließlich den Ausdruck „Zeit-Emphyteuse" brauchen. Hie und da kommt auch die Verleihung auf Lebenszeit oder auf 6 Augen (3 Besitzfälle) vor.

Die erbliche Verleihung ist, wie gesagt, selten; die Zeit-Emphyteuse aber ungemein verbreitet. In Westpreußen hörten nach der Vereinigung mit Polen die Verleihungen nach Kölmer- und Magdeburger-Recht gänzlich auf, statt ihrer verbreitete sich dies emphyteutische Recht, und zwar in solcher Ausdehnung, daß z. B. im kleinen Werder 26, im Amt Tiegenhof 24 emphyteutische Dörfer dicht neben einander liegen. In solche Dörfer gehörten in der Regel die Gebäude, Hausstätten und Gärten den Eingesessenen, die Feldflur aber irgend einem Herrn, dem Landesherrn, einer Stadt, einer Corporation ꝛc. Sie wird nun der ganzen Dorfschaft auf eine Reihe von Jahren (in Westpreußen gewöhnlich 40, in Ostpreußen 30 Jahre) verliehen.

Die Dorfschaft zahlt ein Einstandsgeld und einen jährlichen Canon unter solidarischer Verpflichtung; die Ländereien werden dann unter die Einzelnen vertheilt, und jeder hat den nutzbaren

---

ausgraben ohne Vergütungen; wenn Miether nach Ablauf der Miethszeit dies Land ferner behalten wollten, sollen sie vor andern den Vorzug haben ꝛc. Danzig, 13. October 1810."

S. Acta der Regierung in Danzig, betreffend die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse Vol. II. conf. Vol. III.

Nach dieser Urkunde sch[illegible] als ob doch auch zuweilen unter dem Ausdruck [illegible] einfache Pacht verstanden werde.

Besitz daran für die Dauer der Verleihungszeit, und kann es benutzen wie er will, auch vererben; verkaufen jedoch erst nach einer Anzeige beim Erbzinsherrn, und nachdem es diesem zuvor zum Verkauf angeboten; beim Verkauf hat dann der Erbzinsherr ein Laudemium vom Kaufpreise, meist 10 % zu erhalten. In Ostpreußen ist für das Letztere die Präsumtion, selbst wenn es nicht im Vertrage ausdrücklich genannt ist; in Westpreußen aber nur, wenn Ortsgewohnheit ꝛc. dafür spricht. Ist hier nun im Contracte nur im Allgemeinen gesagt: es müssen Laudemien bezahlt werden, so sind 2 % zu entrichten. In Ostpreußen und Litthauen ist die Bezahlung des Laudemii das wesentliche Unterscheidungszeichen der Erbzinsgüter von den Zinsgütern, bei welchen kein Laudemium vorkommt.

Es ist gar nicht zu verkennen, daß dies emphyteutische Rechtsverhältniß in der Provinz Preußen einen großen rechtlichen Spielraum zuläßt; sieht man die Urkunden, worin das Wort Emphyteusis gebraucht wird, vergleichend an, so ist es deutlich, daß man von der einen Seite das Erbpacht-, Erbverleih-Verhältniß, ja selbst vollständiges Zinsrecht, mit darunter verstanden findet, während man von der andern Seite auch bloße Zeitpacht so genannt findet *). Die Juristen vom Fach wissen es gar nicht recht

---

*) Ich lasse hier einige Extracte aus Verleihungs-Urkunden nach emphyteutischem Rechte folgen, ich nehme sie aus einer Gegend, wo dies Verhältniß das gewöhnlichste ist und die meiste örtliche Ausbildung erlangt hat, nämlich der Gegend von Danzig.

1. „Wir ꝛc. Verwalter des banamtischen Gebiets ꝛc., daß wir dem Schulzen und sämmtlichen Nachbarn der Dorfschaft Großwaldorf zu emphyteutischem Recht ausgegeben haben und hiermit ausgeben 33 Hufen 147 □ Ruthen Landes in Großwaldhof gelegen, so sie bisher inne gehabt und besessen, solches nebst den etwa künftigen Besitzern dieses Landes auf 30 nach einander folgende Jahre, welche sich um Lichtmeß dieses 1792. Jahres anfangen und 1822 endigen werden, zu ihrem Behage und Profit zu nutzen und zu gebrauchen, wie Emphyteutenrecht mit sich bringt. Dafür soll uns ꝛc. wegen des gemeinen Guts zu einem gewissen festgesetzten Canon jährlich erlegen 5 ½ fl. pro Morgen, in Summa 5348 fl., den Gulden zu 30 gr. (10 Sgr.), gerechnet ꝛc., für welchen Canon uns alle der Emphyteuten und ihrer Nachkommen bewegliche Güter und was sie sonst außer gedachtem Lande von unbeweglichen Gütern besitzen, als ein wahres Unterpfand haften solle ꝛc. vor allen Creditoren. — Außerdem hat die Dorfschaft ꝛc. das Milizengeld, das Kopfgeld und andere Auflagen zu bezahlen, am Weichseldamm 76 Ruthen, am Mollauschen Damm 360 Ruthen ꝛc. zu Scharwerken ꝛc., zur Eiswache sich einzufinden, die Dorfscharw[illegible] zu verrichten, auch neu aufgelegte Abgaben ꝛc. Versprechen [illegible]ter nichts zu deterioriren, alles im guten Stande zu [illegible]halten, ein Jahr vor Ablauf der 30 Jahre sich um einen neuen [illegible]andbrief zu [illegible]erben, auch bei dessen Erneuerung 2674 fl. z[illegible] Danzig, 24. Octbr. 1792."

2. „Wir ꝛc. Ver[illegible]schen Werders ꝛc., daß wir den bisherigen Interesse[illegible] ausgegeben

zu handhaben, wie selbst der scharfsinnige Lemann eingesteht, Bd. I. S. 132.

---

haben 2c. das beim Dorfe Zugdam gelegene emphyteutische Bouchland, ad 20 Hufen 3 Morgen, so sie bisher inne gehabt, solches auf 30 Jahre von 1803 — 1833 zu ihrem Behage und Profit zu nutzen, wie Emphyteutenrecht mit sich bringt 2c., nichts zu deterioriren 2c., in Stand zu erhalten 2c., 1 Jahr vor Ablauf der 30 Jahre 2c. einen neuen Grundbrief, auch bei dessen Erneuerung 1659 fl. zur Anerkennung des Obereigenthums zu zahlen, welches der Schulz von Jedem abzufordern, und zusammen uns bringen wird. Danzig, 12. Februar 1814."

3. „Wir 2c. des Stieblau'schen Werders 2c. thun 2c., daß wir dem Schulzen und sämmtlichen Nachbaren der Dorfschaft Schönau zu emphyteutischem Rechte ausgegeben haben 2c., alles bei ihrem Dorfe gelegene Land 23 Hufen 25 M., so sie bisher inne gehabt, auf 30 Jahre von 1792 — 1822 selbiges zu ihrem Behagen und Profit zu nutzen, wie Emphyteutenrecht mit sich bringt — dafür soll uns dieselbe Alle für Einen und Einer für Alle wegen des gemeinen Guts einen Canon von $5^1/_2$ fl. pro Morgen 2c., welchen Canon der Schulz von den Nachbaren einsammelt 2c., alles Eigenthum zur Hypothek 2c., alle Abgaben tragen 2c. (Das übrige wie in der vorigen Urkunde.) Danzig, 5. Jun. 1811."

Jetzt mögen auch ein Paar Extracte aus emphyteutischen Verleihungen im Einzelnen folgen.

4. „Es überläßt der Magistrat zu Danzig dem 2c. das Kämmerei-Vorwerk Heerengrebin nebst Bauern, Brennerei, Fischern 2c., so wie es auch die bisherigen Pächter besessen haben, auf 40 Jahre 2c. Für alle dem Emphyteuten eingeräumte 2c. zahlt er 2c. ein Einkaufsgeld von 16 600 Thlr. 2c., hat an emphyteutischem Canon zu erlegen 3767 Thlr., außerdem die fixirten Schatzgelder. Was Emphyteut an den Gebäuden, Inventarien, Graben, Brücken 2c. verbessert, wird ihm nicht vergütet bei Ablauf der Pacht, dagegen er alles, was deteriorirt, ersetzen muß nach aufzunehmender Taxe. Selbst alle von ihm während der Emphyteuse bewirkten Neubauten, errichtete Familienhäuser 2c. fallen ohne Vergütung an die Kämmerei. Muß alle Bauten und Reparaturen aus eigenen Mitteln bewirken. Feldbestellung im letzten Jahre, Heu und Stroh und Mist zurücklassen. Erfüllt Emphyteut seine Pflichten, so verspricht Magistrat ihn im Besitz des Grundstücks kräftigst zu schützen 2c., sonst 2c. soll nach fruchtloser Execution sein emphyteutisches Recht meistbietend verkauft werden. Danzig, 30. Januar 1805."

5. „Es überläßt der Magistrat von Danzig das Stück Land Bökerstück, 1 Hufen 20 Morgen groß, auf 36 Jahre an den 2c. Düsterbeck. Emphyteut zahlt an Einkaufsgeld 1480 Thlr. und an Canon 175 Thlr. Obgleich Emphyteut kein Gebäude auf das Land setzen darf, so soll ihm dies unter gewissen Bedingungen doch gestattet werden, muß sich aber dabei submittiren, daß die Gebäude nach dem Expirio der Emphyteusis abgeschätzt und nur der Werth ihm von der Kämmerei oder dem Acquirenten vergütet werde. Danzig, 14. Jul. 1800."

6. „Es überläßt der Magistrat 2c. das Vorwerk Neu-Krügerkampe auf 36 Jahre dem [illegible]ffmann für den Kaufschilling von 6500 Thlr., daß er die E[illegible]es, [illegible] zu seinem Besten, jedoch wirthschaftlich nutzen kann. Pä[illegible] [illegible]erpflichtet sich während dieser 36jäh-

In der Anmerkung sind einige Extracte von Urkunden aus Westpreußen gegeben. Ich führe nun auch noch zur Vergleichung einiges aus litthauischen Urkunden über dortige emphyteutische Verleihungen an.

In der Memelniederung lagen in dem Anfange des vorigen Jahrhunderts eine Anzahl scharwerkspflichtiger Hufen gemischt mit Vorwerkshufen wüst, welche zuerst einigen Mennoniten auf 30 Jahre, dann den benachbarten Gemeinden unter solidarischer Verpflichtung emphyteutisch überlassen wurden. Es heißt in den 1784 und 1785 bestätigten Contracten:

„Auf 30 nach einander folgende Jahre von Trinitatis 1784 bis 1814 gegen Erlegung eines Canons von 40 Thlr. für die Hufe, frei von allem Scharwerk, Postfuhren, Kopf- und Herrenschoß, auch allen andern Abgaben, welche nicht ausdrücklich benannt sind, zur wirthschaftlichen Benutzung überlassen werden, mit dem Versprechen, daß, wenn Se. Königl. Majestät sonst keine Aenderung vorzunehmen gut finden und nicht weiter prolongiren wollen, dieser Contract gegen Erlegung des doppelten Zinses im ersten Jahre nach Ablauf dieser Jahre wieder erneuert werden soll."

Aehnlich waren die Verträge mit den sogenannten Freiholländerdörfern in den Niederungen des Pregels (z. B. die des Grafen v. Dönhoff), ebenfalls auf 30 Jahre verliehen. Es ist darin das Versprechen des Näherrechts bei der folgenden Pacht ausgedrückt. Das Inventar und die Gebäude gehören den Pächtern. Sie haben das Recht, ihre Pachtjahre auch an Andere zu verkaufen gegen Erlegung von 10% Zählgeldern rc.

Vergleicht man die gewöhnlichen Grundsätze emphyteutischen Besitzes mit denen, die bei diesen ebenfalls emphyteutisch genannten Gütern sich uns darbieten, so läßt sich nicht leugnen, daß die größte Verschiedenheit vorhanden ist, und daß man sich hüten muß, jene auf diese anwenden zu wollen.

Bei denen, die man in unserer Rechtswissenschaft emphyteutische Güter nennt, wird das nutzbare Eigenthum, in der vorangeführten Verleihungsurkunde aber nur die wirthschaftliche Be-

---

rigen Pacht, jährlich einen Canon von 2275 Thlr. zu zahlen. Wenn während der Emphyteuse neue Abbauten bewirkt werden, Familienhäuser gebauet rc., so fällt dies alles ohne Vergütung an die Kämmerei. Pächter muß im letzten Pachtjahre die Wintersaat bestreiten, erhält Aussaat und Einackerungskosten vergütet. Emphyteut darf dies Pachtstück an Niemand andern cediren und übertragen rc. D. 1798." (Dieser Vertrag unterscheidet sich von einem simplen Pachtvertrage nur durch den Kaufschilling.)

Vorstehende Extracte sind den Acten der Reg. Danzig, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse Vol. II. entnommen.

nutzung verliehen. Bei jenen kann der Emphyteut die Oberfläche des Erdbodens, die Art der Ackerwirthschaft, verändern, in sofern der Boden nur nicht einen geringern Ertrag abwirft; er kann ferner das Gut mit Dienstbarkeiten belasten und salvo jure Domini directi veräußern. Bei diesen hat er in allem diesem keinesweges Freiheit, das Provinzialrecht hindert ihn, und durch die Kammerverordnung von 1755 wie durch den Contract selbst ist er überall an die Einwilligung der Kammer gebunden. Bei jenen wird der jährliche Canon nicht zur Vergeltung der Nutzungen sondern zum Anerkenntniß des Obereigenthums geleistet. Bei diesen gründet er sich auf den Ertrag der Ländereien und ward bei gewissen Unglücksfällen, welche in dem Contracte bestimmt sind, verhältnißmäßig erlassen.

Bei jenen wird bei jeder Besitzveränderung ein sogenanntes Laudemium entrichtet; bei diesen sollte nach 30 Jahren, wenn der Landesherr den Contract prolongiren wollte, der jährliche Pachtzins in dem ersten Jahre doppelt erlegt werden — Da diese Bedingungen aber von einer ganz unbestimmten Willkühr desselben abhing, so hat sie keine rechtliche Wirkung, und kann die Natur des Contracts nicht ändern, der im Grunde nur ein Pachtcontract auf 30 Jahre war! — Aber dennoch verlieh Landessitte und Gewohnheit ihnen eine höhere Geltung.

f) der Besitzer der Gratialgüter, Quartgüter, Langüter.

f) Die Besitzer der Gratialgüter, Quartgüter und Langüter. In Polen gab es bona regia, die keine eigentlichen Domainen waren, sondern Güter, welche der König an verdiente Starosten verlieh, und wenn sie ihm wieder zugefallen waren, von neuem verleihen mußte: diese nannte man Gratialgüter. Der polnische Adel brauchte nur zu Pferde den Kriegsdienst zu leisten, er bildete demnach nur eine Cavallerie. Die Infanterie dagegen sollte nach einer Reichsconstitution des 16ten Jahrh. von den königlichen Gütern ausgerüstet und unterhalten werden, es ward hierzu der 4te Theil der Einkünfte derselben ausgesetzt.

Es wurden nun theils eigene Güter dafür bestimmt, theils wurde den Starosten, welche die Gratialgüter erhielten, die Bedingung auferlegt, den 4ten Theil der Einkünfte zu jenen Zwecken einzuzahlen; so kam der Name Quartgüter auf. Die hierdurch sich bildenden Einnahmen waren aber nicht ausreichend; es ward demnach der 20ste Bauer in den königlichen Gütern von allem Scharwerk und allen Abgaben befreiet, und mußte sich hierfür gerüstet als Soldat stellen. In der Ausführung zeigten sich hierbei aber Schwierigkeiten, und der Reichstag von 1649 setzte demnach fest, daß statt der persönlichen Stellung der Inhaber von jeder 20sten Hufe (d. h. eine Hufe in jedem Felde, also 3 culmische Hufen) eine Abgabe von 100 Thlr.

in polnischen Gulden = 16 Thlr. 20 Sgr. jährlich entrichten solle, das hieß Lanowe oder Hufengeld, und die Güter Lanowegüter, Langüter.

Man findet diese Art Güter auch in Westpreußen. Sie haben ihre ursprüngliche Bedeutung und ihren Zweck allmählig verloren, wie so vieles der Art, bestehen aber realiter fort. Auch Starosten und Geistlichkeit hatten etwas ähnliches in ihren Gütern eingeführt. — So hatten die Starosten meist eine Anzahl Langüter gebildet, und sich eine Art Leibwache, welche Bibranzen oder Hayducken hießen, gehalten; der Bischof von Ermeland theilte Gratialgüter aus auf 30 Jahre, oder auf 6 Augen.

Eigentliche Gratialgüter kann es wohl gegenwärtig nicht mehr geben, allein im Laufe der Zeit ist manches erblich geworden, hat aber den alten Namen noch bewahrt. — Alle diese Güter sind Theile der Domainen, unterscheiden sich daher in Beziehung auf Contribution und andere Gerechtsame von andern Gütern, und hatten allmählig die Natur eines der vorerwähnten Verhältnisse der Erbpacht, des Erbzinses, oder des Zinsrechtes angenommen *).

g) Der Scharwerksbauer.

g) Der landesherrliche oder Immediatbauer, oder Scharwerker. Die Zeit der Entstehung ihrer Rechtsverhältnisse fällt in die Ordenszeit zurück. In Litthauen, Ostpreußen und Westpreußen, mit Ausnahme von Pomerellen, sind sie wohl die Nachkommen der Gefangenen und der unterjochten preußischen Urbewohner. In persönlicher Beziehung wurden sie nach der Eroberung des Landes unterthänige Knechte.

Es läßt sich aber nicht leugnen, daß ihr persönliches Verhältniß von Anfang an milder gestellt war und blieb, als bei den slavischen Volksstämmen, sowohl denen, die unter ihren eigenen Fürsten standen, wie die Polen, als denen, die durch die Deutschen germanisirt wurden, wie Meklenburg, Brandenburg ꝛc., ja auch milder wie in den nördlichen Ordensländern Livland und Kurland. Der Einfluß der Kirche ist hierbei nicht zu verkennen. Bei dem ersten Hauptfrieden zwischen dem Orden und den Preußen vom 7ten Februar 1249 erklärte der vermittelnde päpstliche Legat Jacob (nachheriger Papst Urban IV.), daß alle Menschen als Christen frei sein müßten, und daß die Knechtschaft nur die Folge der Sünde, des Unglaubens und des Abfalles vom Christenthume sein könne **).

*) Vergleiche über diese Art Güter die Abhandlung über die Lan-, Quart- und Gratialgüter, im 9ten Bande von Klein's Annalen; ferner: Beitr. z. Kunde Preußens Bd. III. Heft 5. S. 377. u. Bd. IV. Heft 5. S. 341. 342. 358. Goldbeck I. 66. u. II. 132.

**) Dreyer cod. diplom. pom. pag. 287.

In Folge dessen sollten die Preußen, welche das Christenthum annahmen, nicht als Leibeigene betrachtet werden, sondern Eigenthumsrecht haben, kaufen, schenken und testiren dürfen rc. Dies ward auch denen gehalten, die treu blieben, und von ihnen sind die preußischen Freien abgestammt. Allein ein großer Theil des Volkes brach häufig jenen Frieden, und die Folge nach einer Unterjochung war, daß die Gefangenen und Bezwungenen als Knechte behandelt wurden. Dennoch lag es zu sehr in der Institution und den Interessen des deutschen Ordens, ihm war zu sehr an der Cultivirung des Landes gelegen, als daß er eine zu strenge Behandlung dieser Knechte hätte einreißen lassen dürfen; es bildete sich daher sehr bald durch Gewohnheit ein mehr dem deutschen Hörigkeits- als dem polnischen Leibeigenschaftsverhältnisse ähnliches Verhältniß aus, und eine Rechtlosigkeit der Bauern wird man zur Ordenszeit nicht anerkennen dürfen. — Die Landesordnung des Hochmeisters Conrad v. Erlichshausen von 1444 enthält die Bestimmung: daß jeder Bauer, der zur rechten Zeit sein Erbe dem Herrn aufkündigt, oder an einen andern abtritt, und der Herrschaft seine Schuld berichtigt hat, wohin er wolle, ungehindert ziehen dürfe.

Allein das Ende des 15ten und das 16te Jahrh. war auch in Deutschland die Zeit, wo durch das Eindringen des römischen Rechts die inneren Landesverhältnisse und der Einfluß der allmählig die Gerichtshöfe occupirenden römischen Juristen die Verhältnisse der Bauern überall sich verschlimmerten. Dies war unstreitig eine der Ursachen der Bauern-Unruhen *) und durch deren Rückwirkung wurde nach Besiegung der Bauern die Stellung derselben noch schlechter, der Einfluß der römischen Lehre von servus noch größer.

So auch in Preußen. Auf den Gütern des Ordens, demnächst des Herzogs und der Bischöfe und Geistlichkeit **), hatte sich eine mildere Gewohnheit seit Alters einmal festgesetzt. Dienste und Abgaben blieben im gleichen Maaß, die Vererbung der Höfe wurde in der Regel nicht unterbrochen. Auf den Gütern des Adels, der Kölmer und der Städte aber bildete sich die strenge Doctrin

*) Der preußische Annalist Simon Grunau behauptet, der preußische Bauernkrieg, der 1525 zuerst in Sameland ausbrach, sei daher entstanden, „weil sie über die Maaß mit Scharwerk belegt worden; denn (setzt er hinzu), es waren nicht mehr Kreuzherren auf den Schlössern, sondern andere, und weil unter dem Adel den Bauern die Zinsen sehr erhöhet worden."

**) Besonders im Ermelande nach dem alten Sprüchwort: Unter dem Krummstab ist gut wohnen. Dort war auch noch bis in die neueste Zeit hinab den Bauern eine bessere Stellung, wie im übrigen Preußen, er besaß das Eigenthum seiner Gebäude, Hofstätten, Gärten rc.

immer mehr aus, besonders je östlicher, je mehr. Die Leibeigenschaft wurde hier behauptet, das Erbrecht der Bauern nicht mehr anerkannt *).

Die Uebermacht der Stände und der polnische Einfluß machten es dem Landesherrn unmöglich, im Wege der Gesetzgebung hiergegen einzuschreiten; man sieht, sie hatten weder die Macht, noch den Muth dazu, und Herzog Albrecht wählte den sonderbaren Weg seines Testaments dazu, um hierüber Rechtsgrundsätze auszusprechen. Dieses Testament ist vom 17ten Februar 1567, ward vom König von Polen 1768 bestätigt und dadurch Landesgesetz. Es enthält die Bestimmung, daß alle Bauern zwar nicht in Bezug auf ihre Güter, aber wohl für ihre Person, von der Leibeigenschaft frei sein, und daß die Leibeigenen, sowohl in den Domainen, als den Gütern des Adels und der Städte, welche sich dem Studiren widmen wollten, von jedem Anspruch auf Leibeigenschaft völlig frei sein sollten.

Der Ausdruck Leibeigen, Leibeigenschaft, vielleicht erst im 15ten Jahrh. hier aufgekommen, verlor sich allmählig wieder, und statt dessen kam der Ausdruck und Begriff der Erbunterthänigkeit auf.

Der Charakter der Erbunterthänigkeit besteht darin, daß der Bauer zu gewissen Diensten, zwar nicht für seine Person, sondern nur wegen des Besitzes eines Grundstücks verpflichtet ist, daß er aber gleichwohl diesen Besitz für sich jeweilig oder für immer, nach der verschiedenen Landesverfassung, oder auch für sich und seine Nachkommen annehmen, folglich auch die Dienste leisten muß. Der Gutsherr hat nach dieser Verfassung das Recht, zu verlangen, daß sie ohne seine Bewilligung den Grund nicht verlassen dürfen, und daß eins der Kinder den Hof übernehmen muß, so wie er ihm diesen auch ersetzen kann.

Die Landesordnung des Administrators Markgrafen Georg Wilhelm von 1577 und des Kurfürsten Georg Wilhelm von 1640 haben das Verhältniß in diesem Sinne aufgefaßt. In beiden wird festgesetzt — und diese Festsetzungen sollen das Verhältniß der Bauern sowohl in den Domainen als adlichen Gütern bestimmen —:

„daß ein Bauer oder eines Bauern Sohn oder Tochter ohne schriftlichen Schein seines Abschiedes sich nicht aus einer Herrschaft in die andere begeben, widrigenfalls er abgefordert werden soll; daß Personen weiblichen Geschlechts, welche einen unterthänigen Mann heirathen, in die Unterthänigkeit des Mannes treten; daß Personen des Bauernstandes, welche ein zur

*) Lucas David sagt: „aber jetzo wollen die Herrschaft und Jungherrn Mann und Kinder eigen haben ꝛc."

Unterthänigkeit verhaftetes preuß. Gut übernehmen, in die Unterthänigkeit gegen die Gutsherrschaft treten."

Sie bestimmen ferner:

„daß bei erledigtem Erbe einer der männlichen Erben, welcher der Gutsherrschaft gefällig ist, auf dem Erbe oder Gute bleibe, die andern männlichen Erben ohne Wissen und Zulaß nirgends hin, denn unter ihre Herrschaft sich zu begeben Macht haben; daß weibliche Erben, sowie Bauerntöchter und Wittwen, für ihre Person frei und ungehindert gehen können, wohin sie wollen, aber auch keinen Anspruch auf das Erbe machen können, weil es der Herrschaft unbenommen bleiben soll, bei Ermangelung männlicher Erben das Gut zu verschenken, oder zu verkaufen."

Endlich verordnen sie:

„daß Bauern nur in dem Falle, wenn sie muthwillig, überflüssig und ohne Noth ihre Kinder daheim behielten, gezwungen werden können, eins derselben der Herrschaft in Dienst zu geben, auch daß von mehreren Söhnen einer nur im Erbe folgen, die andern aber ein Handwerk lernen sollen."

Der alte Kolm, und nach ihm alle neueren Bearbeitungen desselben sprechen die Präsumtion der Freiheit aus, und daß das Leibeigenthum streng bewiesen werden müsse. Das jus culmense ex ultima recensione hat darüber folgende betreffende Hauptstelle in Bd. I. Tit. 8. Cap. 1. von dem Bauernrecht:

„Wer Bauern hat, soll ihnen ihre Rechte halten und Gerechtigkeit pflegen. Wo auf einem Hofe ein Bauer wohnet, der viele Söhne hat, wenn er mit einem den Hof besetzet, soll die andern frei haben, weg zu ziehen, wohin es ihnen gefällt, und mögen Weiber nehmen nach ihrem Wohlgefallen, entweder am selbigen, oder auch an andern Orten. Ist aber der Vater so schwach, daß er die Bauernarbeit nicht verrichten kann, und hat er nur einen Sohn, so soll derselbige Sohn den Hof annehmen oder mit gutem Willen der Herrschaft einen andern darein setzen. Hat aber jemand Bauern, welche er von Alters seine eigenen Leute und an den Acker verbunden zu sein, mit genugsamem Schein beweisen könnte, dieselben mögen ohne ihrer Herrschaft Willen nicht frei werden, sondern sind mit allen den Ihrigen in ihrer Herrschaft Gewalt";

und Cap. 3. von Eigenschaft und Freiheiten:

„Spricht ein Mann den andern an, daß er sein eigen sei, so soll er sein Eigenthum auf den Mann beweisen, wie recht ist, da sich der Beklagte auf Freiheit beruft. — Beweiset der Kläger sein Eigenthum, oder bekennet es der Beklagte, so soll er ihm billig folgen; hat aber der Mann freie Briefe

von seiner Herrschaft, darunter er geboren ist, oder mag seine Befreiung mit Zeugen beweisen, so soll er desselben billig genießen. Da aber jemand an einem andern Orte fünf Jahre sich verhielte, und von seiner Herrschaft, denen solches wissentlich wäre, nicht abgefordert würde, der soll mit Recht der Verjährung zu gebrauchen haben, und aller Anforderung frei sein."

Daß Preußische Landrecht in seinen verschiedenen Publicationen von 1620, 1684 und 1721 sagt direct nichts über das Leibeigenthum, allein es führt dasselbe an einigen Stellen an, z. B. Bd. V. Tit. 15. §. 1.: „Worin Preußen von seiner Herrschaft seines Eigenthums losgezählet und &c." Dasselbe erkennt jedoch auch ein Erbrecht des Bauern an dem Bauerngute mit klaren Worten an, in Bd. V. Tit. 15. §. 2. 3. 4. 5. In der Dorf- und Ackerordnung vom 26. December 1702 war die Absicht ausgedrückt, den Königl. Kammerbauern nicht blos die volle Freiheit zu gewähren, sondern ihnen auch das Eigenthum der Höfe gegen Erstattung des Werthes der Hofwehr zu übertragen. Die große Pest 1709—1711, der dadurch herbeigeführte große Mangel an Menschen, und somit an Arbeitskräften, das Heranziehen einer großen Menge fremder Colonisten, übten eine große Einwirkung auf die Behandlung der Verhältnisse der Bauern.

Friedrich Wilhelm I. beschloß in Folge dieser Ereignisse, dem Bauernstande größere Freiheiten zu gewähren. Er erließ die Rescripte an die Amtskammern vom 30. December 1718 und 10. Juli 1719 und das Decret vom 17. Januar 1719, worin bestimmt ist, daß die bäuerlichen leibeigenen Unterthanen ihre Höfe erblich haben sollten, dieselben auch mit Consens der Amtskammern verkaufen dürften, jedoch sollten sie ihre Äcker, Höfe und Gebäude in baulichem Stande erhalten, unter ihren Kindern die tüchtigsten zur Landwirthschaft anleiten, einen als Nachfolger im Erbe wählen, die andern zu Professionen und Handtierungen erziehen. Die Leibeigenschaft sollte ganz aufgehoben, und sie als Freibauern anzusehen sein.

Ganz klar scheint der König über die Begriffe der zu gewährenden Freiheit nicht gewesen zu sein. Wollte er blos die Leibeigenschaft aufheben und die Erbunterthänigkeit in voller Kraft bestehen lassen? Das wäre ein sehr geringes Geschenk gewesen, da es sogar sehr zweifelhaft war, ob die erstere rechtlich und gesetzlich in der Provinz bestand! Sollte aber die Erbunterthänigkeit mit aufgehoben sein, so waren die beschränkenden Bedingungen, z. B. daß sie nur mit Consens der Kammern sollten verkaufen dürfen, der Art, daß sie das wesentlichste der Bewilligung illusorisch machten. Hierzu kam noch, daß in dem Edict vom 6. October 1722 verordnet ist:

„daß, wenn ein Immediatbauer verstorben, das Gut einem von seinen zur Wirthschaft tüchtigen Söhnen, oder wenn keiner vorhanden, dem Schwiegersohne wieder überlassen, sonst aber, wenn weder Sohn noch Schwiegersohn vorhanden, dasselbe von den Beamten mit einem andern tüchtigen Wirthe besetzt werden solle";

wodurch denn das Erbrecht, statt erweitert, noch mehr eingeschränkt war, als selbst das preußische Landrecht von 1620 schon verordnete.

Die ganze wohlwollende Absicht war den Wünschen und Interessen der Domainenbeamten und Domainenpächter und selbst der Amtskammer (nachherigen Kriegs- und Domainenkammer) durchaus entgegen. Es war daher natürlich, daß sie jenen Gesetzen eine Deutung gaben, die mit diesen ihren Wünschen möglichst übereinstimmte. Wir finden daher nicht, daß jene Gesetze irgendwo reelle Wirkung geübt hätten; nur verschwand von da an der Ausdruck: Leibeigenthum.

Auch Friedrich II. wollte die preußischen Bauern in eine bessere Lage setzen. Im Kabinetsbefehl vom 20. Febr. 1777 sagt er:

„Er habe wahrgenommen, daß sich in den Aemtern noch Bauerngüter befinden, die den darauf wohnenden Leuten nicht eigenthümlich gehören, und daß die Beamten, wenn hiernächst die Eltern gestorben, den Kindern die Höfe abnehmen, und solche nach Gefallen wider alles Recht und Billigkeit an Fremde vergeben. Da dies Sr. Königl. Majestät Willen und Idee ganz entgegen sei, vielmehr Dero Intention dahin gehe, daß alle Bauernhöfe in den Domainen-Aemtern den Besitzern eigenthümlich verbleiben, und von den Eltern auf die Kinder kommen sollen, so erhalte das General-Directorium den Befehl, das hierunter Erforderliche ohne Anstand zu reguliren."

Auch dieser Befehl scheint im Wesentlichen ohne Wirkung geblieben. Wir finden demnach den Immediatbauer der Domainen unmittelbar vor Eintritt der neuern Gesetzgebung in einer Stellung, die von der ältern nicht wesentlich abwich.

Um diese Stellung in allen ihren Eigenthümlichkeiten anschaulich zu machen, gebe ich hier einen Auszug aus dem oben angeführten Berichte der litthauischen Kammer vom 1. Juni 1799:

„Ein Scharwerksbauernhof wird dem Besitzer unter der Bedingung verliehen, dafür gemessene, auf den Betrag des Grundstücks sich gründende Spann- und Hand-Hofdienste, Marktfuhren, Burg- und Baudienste zu einem bestimmten Vorwerk zu leisten, bestimmte Grundzinsen in baarem Gelde zu entrichten, Mühlenbaufuhren für diejenige Mühle, deren Bau der Hof unterworfen ist, und einige bestimmte Forstdienste zu verrichten."

A. Quellen seiner Rechte und Verbindlichkeiten.

„Diese sind zunächst und unmittelbar die von ihrer und der litthauischen Kammer vollzogenen Anrechnungsbriefe; die Declaration wegen Vererbung der Bauernhöfe in den Domainenämtern vom 25. März 1790; das Publicandum vom Jahre 1776 und durch Höchstdero General-Directorium für einzelne Domainenämter vollzogene Scharwerkspläne; sodann das Patent vom 12. November 1723, wie die Dienstscharwerke in den preußischen Aemtern künftig geleistet werden sollen; die Verordnung vom 8. November 1773 in Ansehung der Dienste der Unterthanen; das Burgdienst-Reglement vom 12. Januar 1778; das Reglement wegen der Mühlenfuhren vom 12. Septbr. 1777; das Remissions-Reglement vom 23. Mai 1779; die Forstordnung von 1775 und in subsidium das Provinzial- und neue preußische allgemeine Landrecht."

B. Rechte der Besitzer auf ihre Grundstücke.

a) Bei Verfügungen unter Lebendigen.

„Der Scharwerksbauer kann über das Grundstück selbst und deren Substanz ohne ausdrückliche Einwilligung des Grundherrn nichts gültig verfügen, dasselbe weder veräußern und verpfänden, noch durch Tausch oder andere Abtretung einzelner unbeweglicher Pertinenzstücke schwächen, und ebenso wenig ohne diesen Consens Dienstbarkeit oder andere fortwährende Lasten seinem Gute auflegen. Er ist nach der ausdrücklichen Bestimmung seines Annehmungsbriefes, und durch eigene Documente, aus welchen die bei jeder Besitzveränderung eines Lasthofes nothwendige Genehmigung des Grundherrn dargethan werden muß, nur befugt,

das Grundstück ordentlich und wirthschaftlich zu nutzen und zu genießen, und mit dessen Abnutzung als ein guter Wirth zu schalten, und muß sich daher nur mit den gewöhnlichen Nutzungen des Grundstücks, so wie dieselben einem Zeitpächter zukommen würden, begnügen. —

Es kann daher auch dieses Nutzungsrecht nur unter Vorbehalt der Kammer Genehmigung gegen ein Abstandsgeld von 50 Thlr. an einen andern tüchtigen und vermögenden Wirth, der demnächst einen andern Annehmungsbrief erhält, abtreten, es sei denn, daß das Super-Inventarium, oder die Meliorationen des Grundstücks diese überwiegen."

b) Bei Verfügungen von Todes wegen.

a) „Er kann nur bestimmen, welches unter mehreren Kindern seinen Hof überkommen soll, wiewohl er auch in diesem Falle nicht befugt ist, den Preis, für welchen eins der Kinder das Gut selbst mit der Hofwehr übernehmen soll, festzusetzen; b) im Man-

gel letztwilliger Verordnungen finden bei den Scharwerksbauern die Regeln der durch die Declaration vom 25. Mai 1790 über die Vererbung der Bauernhöfe in den Aemtern bestimmten Erbfolge Statt. Das Erbfolgerecht erstreckt sich nur auf die Kinder, die Wittwe und Geschwister des letzten Besitzers."

„Die Erbfolgeordnung beruft zuerst als gleiche Miterben die Kinder des letzten Besitzers ohne Unterschied des Grades, Alters und Geschlechts der ersten oder zweiten Ehe, sodann die Wittwe und demnächst zu gleichen Rechten die Brüder und Schwestern. Unter mehreren gleichberechtigten Erben wird nur einem von dem Amte und der Kammer das Erbe zugewendet, der der Tüchtigste ist. Einem vermöge letztwilliger Verordnung der vermöge der gesetzlichen Successionsordnung zum Besitz des Gutes berufenen Erben kann das Amt und die Kammer die Annahme aus eben den Gründen verweigern, aus welchen sie überhaupt der Veräußerung des Gutes an einen neuen Besitzer widersprechen kann."

„Der Mangel des erforderlichen Alters, dem Gute vorzustehen, ist keine rechtmäßige Verweigerungsursache. Vielmehr muß das Amt und die Kammer die Annahme eines noch unmündigen Gutserben sich in so fern gefallen lassen, als das Gut, so lange bis es der Erbe selbst übernehmen kann, ordentlich bewirthschaftet und die davon gebührenden Dienste und Abgaben gehörig geleistet werden. Demjenigen endlich, welcher zur Erbfolge in dem Hofe gelangt, muß derselbe nebst dem gehörenden Grund-Inventario ganz frei und unentgeldlich eingeräumt werden. (Vergl. die allegirte Declaration.) Denn es scheint zwar, als wenn den Scharwerksbauern durch die bereits allegirten Patente vom 10. Jan. und 10. Juli 1717 und 20. April 1720 das vollständige Eigenthum und der wirkliche Verkauf des Grundstücks selbst und dadurch zugleich die testamentarische und gemeine preußische Erbfolge zugesichert wäre. Es wird aber auch zugleich darin verordnet, daß sie das Gut nur nach vorgängiger Einwilligung des Amts und der Kammer

an einen andern tüchtigen Wehrsmann käuflich überlassen können, auch sothane Erbe „in beständigem Wesen und gebührender Wirthschaft erhalten", und die Pflichten, so davon nach bisherigem Fuß gebühren und hiernächst vorkommenden Umständen noch weiter festgesetzt werden möchten, entrichten, aus ihren Kindern den tüchtigsten zum Nachfolger erkiesen müssen —

ein zureichender Beweis, daß ihnen damals nur ein sehr eingeschränktes Eigenthum zugestanden wurde, welches, wenn man die Sache nach dem Vorbehalt des Landesherrn, die Pflichten noch weiter zu bestimmen, und der vorbehaltenen Einwilligung in die Veräußerung nach dem Vermögen und der Tüchtigkeit des neuen Gewehrsmannes näher erwägt, nur auf eingeschränktes erbliches Nutzungsrecht um so mehr hinausläuft, da die Erbfolge gar nicht bestimmt wurde, und in der Befugniß der Kammer und des Am-

tes, die Veräußerung zu versagen, zugleich die Berechtigung liegt, den Kaufpreis, wenn eine Verschuldung des neuen Wirths zu befürchten war, zu ermäßigen, und eben daher den Werth des Ackers und den Antheil des Verkäufers an seine Nutzungen zu bestimmen."

„Es sind auch diese Verordnungen in soweit nach Lage unserer Acten bis zum Jahre 1777 niemals in Anwendung gekommen; der Wirth hatte nur ein lebenslängliches Nutzungsrecht, und die Erbfolgerechte der Kinder und Anverwandten blieben bis zum Jahre 1777 unbestimmt und der Willkühr der Aemter und Kammer überlassen, welche nach Lage der Acten auf die Kinder selten Rücksicht nahmen. Denn durch die auf den Bericht der litthauischen Kammer ergangenen Kabinets-Ordre vom 18. Mai 1739 wurde zwar genehmigt und verordnet:

daß kein Beamter sich unterstehen dürfe, es sei warum es wolle, einen Bauer abzusetzen, sondern daß nur ein liederlicher Wirth nach geschehener Untersuchung des Departementsrath abgesetzt werden könne,

aber auch ohne der Erbrechte der Anverwandten zu erwähnen zugleich approbirt, daß dem neuen Annehmer nicht nach jenen Gesetzen, sondern auf den Grund eines ordentlichen schriftlichen Annehmungsbriefes das Erbe übergeben werden sollte."

„Diese Annehmungsbriefe, die in früheren Zeiten zugleich das Uebergabe-Protokoll waren, gemäß Rescripts vom 27. Juli 1778 aber in einem gedruckten, von den Annehmern und der litthauischen Kammer gerichtlich vollzogenen ausgefüllten Contracts-Formulare bestehen, überlassen aber nur, wie erwähnt, den gemein gewöhnlichen Gebrauch der Sache."

„Die Dorfs-Ordnung vom 2ten November 1754 verordnet überdem in Betreff der Erbfolge §. 51:

„„daß es keine Nothwendigkeit wäre, bei Abgang eines Wirthes dessen Kindern den Hof zu überlassen, wenn auch gleich einer von ihnen, sobald er zur Wirthschaft tüchtig sei, den Vorzug vor dem Fremden haben sollte.""

Nur die Kabinets-Ordre vom 4. Februar 1777, und das auf den Grund derselben ergangene Hofrescript vom 12. März 1777, die hierauf erfolgte Declaration wegen Vererbung der Bauernhöfe von 1790, so wie das Edict vom 5. März 1793, haben erst die oben angegebenen erblichen und dinglichen Gerechtsame der Scharwerksbauern bestimmt. — Denn in jenen wird den Besitzern der Bauernhöfe die Erbfolge ihren Kindern ausdrücklich ertheilt und den nächsten Verwandten zugesichert, und in diesen, daß ihre Güter ihnen nicht willkührlich genommen werden können, sondern daß der Ausspruch des Richters in der geordneten Instanz, nach vollständig aufgenommenen Untersuchungsverhandlungen, die Erheblichkeit der Entsetzungsursachen bestimmen soll."

C. **Rechte an das Uebermaaßland; der Besitzer leiste davon weder Dienste noch Abgaben.**

„Durch das Hofrescript vom 27. Februar 1784 wurde festgesetzt: daß keinem Unterthan von dem Uebermaaß seiner in ältern Zeiten vermessenen und nicht zum Anschlag gebrachten Ländereien etwas entzogen werden sollte, und daß solchemnach, wenn auf dem Uebermaaßlande mit Bewilligung des Besitzers Etablissements gemacht würden, der dadurch aufkommende Zins lediglich dem Besitzer, nicht aber Höchstdero Kasse zufließen sollte."

D. **Rechte gegen den Grundherrn.**

„Bei entstehenden Unglücksfällen, als Feuer vom Himmel, Anzündung böser Menschen, Krieg, Mißwachs, Hagelschaden, Viehsterben rc., können sie durch das Rescript vom 25. März 1779 bestimmte Remission fordern. — Sie sind endlich berechtigt, das freie Bauholz zu ihren Gebäuden, oder dagegen ein 4tes Freijahr, freies Nutzholz zu ihren Ackergeräthschaften und freies Raff- und Leseholz gegen Stammzettel und Anweisegeld zu verlangen."

E. **Rechte als Glieder der Dorfgemeinde.**

„Sind die gemeinschaftliche Nutzung der Gemeine-Gründe durch Holzung, Hütung" u. s. w.

Pflichten der Besitzer.

A. **In Betreff der innehabenden Güter.**

„Ein jeder Scharwerksbauer ist schuldig, seinen Hof durch alle Rubriken im nutzbaren, besonders aber die Wirthschaftsgebäude im guten Stande zu erhalten, das Vieh- und Feldinventarium zu vermehren, und den Acker immer mehr und mehr in Cultur zu bringen, keine neue Gebäude jedoch, bei Verlauf der zu erhaltenden Freijahre, ohne Concession zu bauen."

B. **Dienstpflichten insbesondere.**

Allgemeine Grundsätze

a) über die Anwendung der ordinären Hofdienste.

„Die Hofdienste für Scharwerksbauern sind ganz eigentlich zur Bewirthschaftung und Benutzung Euer rc. Majestät Vorwerken, und zu keinem andern Zweck bestimmt. Sie dürfen auch zu keinem andern Vorwerk, als wozu sie bisher geschlagen worden, ohne ihre Einwilligung zu dienen nicht gezwungen werden."

„Schon in älteren Zeiten folgte diese Einschränkung aus dem Begriff der beibehaltenen Erbunterthänigkeit und dem Pro-

vinzial-Herkommen. In neueren Zeiten ist die Verordnung vom 8. November 1773 in die Annehmungsbriefe ausdrücklich aufgenommen."

b) Bestimmung der gemessenen Dienste, Hand- und Spanndienste.

„Alle Arten von ordinären und gewöhnlichen Hof-, Hand- und Spanndiensten, welche die Scharwerksbauern leisten, sind nach Zeit, Ort, Maaß und Gewicht bestimmt und gemessen, und gründen sich auf den anschlagsmäßigen Ertrag ihrer Ländereien. Die Scharwerksbauern haben ein Recht, die Leistung ungemessener Dienste zu verweigern."

„Denn die zur Veranschlagung und Einrichtung der bäuerlichen Ländereien Litthauens unterm 10ten Mai 1722 von dem Könige Friedrich Wilhelm ernannte Commission wurde ausdrücklich angewiesen:

bei Veranschlagung der bäuerlichen Ländereien zum Principio regulativo anzunehmen, daß Sr. Majestät Absicht dahin gehe, daß die Anschläge auf solche Weise gefertiget würden, damit der Bauer zu allen Zeiten dabei bestehen kann;

und ihr wurden demnächst die besondern Veranschlagungsgrundsätze mitgetheilt."

Gemessene Diensttage.

„In dem hierauf unter dem 30sten December 1721 und 12ten November 1723 promulgirten Höchstvollzogenen Patent wird bestimmt:

„„daß die Scharwerke von medio April ihren Anfang nehmen, und bis medio October wöchentlich zwei Tage, in der übrigen Zeit nur monatlich ein Tag geleistet und von jedem Vollhübner zwei Marktfuhren nach Königsberg verrichtet und darüber mit allem Ernst gewacht werden soll, daß demselben nicht contravenirt, noch Jemand wider dieses Patent mit mehrerem Scharwerk beschwert werde,"" —

und demnächst festgesetzt, daß exclus. der Burgdienste in diesen Tagen alle und jede Dienste, Brennholzfuhren rc. verrichtet werden, —

Anfang und Ende der Arbeit,

auch der dienstleistende Unterthan sich mit Sonnenaufgang zum Dienste einfinden, und bis Sonnenuntergang an der Arbeit bleiben solle, wobei ihm jedoch bei den Gespanndiensten eine halbe Stunde zum Frühstück, zwei Stunden zu Mittag, auch eine halbe Stunde zum Vesperbrode freigelassen werde. Diese Festsetzungen wurden durch die Verordnungen vom 8ten November 1773 von neuem bestätigt, außerdem aber noch in Absicht der Marktfuhren festgesetzt:

„„daß kein Beamter sich unterfangen solle, Getraide oder andere Victualien aufzukaufen, und durch Unterthanen verführen zu lassen, indem diese Fuhren nur einzig und allein zur Verführung desjenigen, so auf den Vorwerken gewonnen wird, und von der eigenen Consumtion übrig bleibt, bestimmt sind, mithin, wenn dazu nicht so viel Fuhren, daß jeder Dienstbauer zwei Reisen zu thun hätte, erforderlich sind, solches dem Bauer zu Gute stehen muß, die Beamten aber wegen der nicht gebrauchten Fuhren Vergütung zu erlangen, keineswegs befugt sein sollen.""

Gemessene Dienste, Ackermaaß.

„Ferner wurde darin verordnet: „„daß der Stück- und Morgen-Scharwerkdienst (auf Acker- und Wiesenmaaß), der seit dem Jahre 1752 unter höchster Einwilligung Euer ꝛc. Majestät eingeführt worden war,

zur Erleichterung der Unterthanen, soweit es ohne Nachtheil des Domainen-Interesses geschehen könne,

überall eingeführt werden müsse, doch dergestalt,

daß die Bearbeitung der dem Bauer zuzutheilenden Stücke nach den gewöhnlichen Sätzen höchstens nicht mehr als 60 Tage beträgt.""

Hiernach ist der Plan-Scharwerk fast in allen mit Ausschluß der jenseits der Memel liegenden Aemter nach der Localität, jedoch in beständiger Hinsicht auf die Erleichterung der Scharwerksbauern, bis jetzt eingeführt und gemäß Rescript vom 23sten August 1778 die bereits unterm 17ten Juli 1751 in Betreff der Fuhren erlassene Verordnung dahin erneuert:

„„daß nicht mehr als 10 Scheffel Korn, oder 10 Scheffel Weizen, oder 12 Scheffel Gerste, oder 15 Scheffel Haber, oder 8 Scheffel Erbsen, oder aber eine mit diesen Getraidesorten verhältnißmäßige Quantität Butter oder Wolle, wo Schäfereien vorhanden sind, zur Ladung gegeben werden sollen."" —

Ueberdem wurde durch das Rescript vom 7ten Januar 1769 bestimmt, daß der Bauer nicht verbunden sei, Rückladungen mitzunehmen."

Vergütungen für Dienste.

„Für die bei den Amtsvorwerken zu leistenden Dienste bekommt der Scharwerksbauer von dem Beamten zuerst das nach dem Herkommen, und späterhin durch die Verordnung von 1773 festgesetzte Dienstgeld und zwar der Vollhübner 6 gr. preuß., der Halbhübner 3 gr. — Durch das Rescript vom 10ten Juli 1778 wurde festgesetzt, und demnächst in allen General-Pachtcontracten eingerückt:

„„daß der Generalpächter verpflichtet sein sollte, das Vieh der Scharwerker in den Mittagsstunden die nämliche Weide betreiben zu lassen, wo das Vorwerksvieh weidet.““

C. Außerordentliche Dienste.

a) Baudienste.

„Baudienste müssen von denselben außer den extraordinären Hofdiensten geleistet werden, und zwar bei allen in dem Amte, zu welchem sie geschlagen sind, vorfallenden Bauten und Reparaturen, der Herrschaften, der herrschaftlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude. Die Baudienste bestehen nur in der Anfuhr des nach den Anschlägen erforderlichen Bauholzes, der Mauer- und Dachsteine und des Kalks. Die Entfernung, in welcher die Bauern die Baumaterialien zu holen verpflichtet sind, ist jedoch durch die Provinzial-Gesetzgebung nicht bestimmt.“

b) Deputat-Brennholzfuhren.

„In älteren Zeiten waren die Deputat-Brennholzfuhren zu der Wohnung des Generalpächters, zu der Brau- und Branntweinbrennerei in den gewöhnlichen Hofdienst zu leisten; jetzt müssen sie besonders geleistet werden, und die Entfernung des Waldes ist auch nicht bestimmt.“

c) Mühlenbaufuhren.

„Mühlenbaufuhren werden nach Inhalt des Annehmungsbriefes, der Erbpachtscontracte, der Müller- und Mühlenfuhr-Reglements vom 12ten September 1777 geleistet. Die Entfernung ist auf vier Meilen bestimmt.“

d) Forstdienste.

„Forstdienste bestehen in der Gestellung der Leute zu Wolfsjagden, und werden außer dem gewöhnlichen Hofdienst geleistet.“

e) Achtel-Holzfuhren.

„Achtel-Holzfuhren werden zu dem Holzgarten in Königsberg, Gumbinnen, Insterburg, Tilsit, Darkehmen, Goldapp und Rhein von den benachbarten Einsassen geleistet.“

f) Reisefuhren in herrschaftlichen Angelegenheiten.

„Sie sind ferner außer dem ordinären Hofdienst zu unbestimmten Reisefuhren in Domainenangelegenheiten, und zum Botengehen gegen Bezahlung der geordneten Meilengelder verpflichtet. — Dem gutsherrlichen Dienstzwang in Betreff seiner Person sowohl als auch seiner Familien und seines Gesindes, so wie das neue Landrecht den Begriff desselben feststellt und ausführt, ist

der Scharwerksbauer ebenfalls und zwar in Gemäßheit der ergangenen Dorfsordnung unterworfen."

g) Grundzinsen und Abgaben.

„Diese werden in baarem Gelde und zwar in derjenigen Münzsorte entrichtet, in welcher der Bauer seine öffentlichen Abgaben zu entrichten hat. Sie sind in den Annehmungsbriefen genau bestimmt, aber nach den verschiedenen Aemtern zu sehr verschieden, um sie mit einer allgemeinen Rubrik hier aufzuführen."

Entsetzung der Besitzer aus dem Erbe.

„Das Edict vom 5ten März 1793, das Verfahren in Exmissionsprocessen der Unterthanen betreffend, giebt zugleich die Ursachen an, nach welchen der Bauer seines Erbes entsetzt werden muß, verordnet aber zugleich in dem §. 2:

daß selbst in dem Falle, wenn das Justizamt einen Unterthan zur Exmission qualificirt findet, vor der Publication des Erkenntnisses noch erwogen werden soll, ob der Unterthan noch durch andere Mittel in dem Hofe erhalten werden kann, und daß in diesem Falle das Exmissionsverfahren aufhören soll.

Die Verordnung vom 8ten November 1779 bestimmt sowohl die Verfahrungsart als den Gerichtsstand."

Dies war die Stellung der Scharwerksbauern in den Domainen Ostpreußens und Litthauens. In Pomerellen möchte wohl von seinem Ursprunge an das Verhältniß der Scharwerksbauern ungünstiger gewesen sein, als in Preußen. Das Land kam bereits bebaut, größtentheils zum Christenthum geführt und in bestimmter Verfassung an den Orden; es ward also nicht colonisirt. Die Bevölkerung war polnisch und wendisch, es war daher hier auch polnische Bauernverfassung, d. h. ein strengeres Leibeigenthum, als in Deutschland gebräuchlich. Als das Land 1772 wieder an Preußen kam, waren die Domainenbauern weder Eigenthümer, noch hatten sie ein erbliches Recht an den Höfen, noch ein streng abgemessenes Dienstverhältniß.

Das Rescript vom 12ten März 1777 und die Declaration vom 25sten März 1790 räumten ihnen jedoch ein Erbrecht in bestimmten Grenzen, und ein Nutzungsrecht ein, welches ihnen nicht ohne ausdrückliche Approbation sollte genommen werden können. In Ermeland hatten die Bauern durchgängig das Eigenthum an den Gebäuden des Hofes *). In den adlichen und Kölmer-Gütern war das Verhältniß der Bauern in rechtlicher Hinsicht ein all-

---

*) S. revidirten Entwurf des ostpreußischen Prov. Rechts §. 127. Beiträge zur Kunde Preußens Bd. II. S. 377.

gemein ungünstiges. Es gab ganze Gegenden und viele Güter, wo es zu einem reinen Zeitpachtverhältniß herabgesunken war.

Die Persönlichkeit der Familien hat jedoch dabei sehr bedeutend eingewirkt. Es ist noch in gutem Andenken, in welchen freundlichen wohlwollenden Verhältnissen, und in welchem Wohlstande die Bauern in den gräflich v. Dohna'schen, Dönhof'schen rc. Gütern standen, und wie es bei ihnen für eine Strafe galt, aus der Erbunterthänigkeit entlassen zu werden.

h) der Hochzinser.

h) Die Hochzinser. Sie sind aus den Scharwerksbauern entstanden. Schon im 17ten Jahrh. findet man, daß Bauerhöfe gegen einen, ein- für allemal festgesetzten Geldzins vom Hofdienst befreiet wurden. Im Anfang des 18ten Jahrh. in Folge der großen Pest waren unter andern in der Memelniederung mehrere Vorwerke völlig verödet; die Menschen waren gestorben oder entflohen, kein Vieh mehr vorhanden, kein Pächter wollte sich finden. Diese wurden denjenigen Scharwerksdörfern, die bisher ihre Dienste an sie geleistet hatten, übergeben, unter die Einsassen gegen einen darauf gelegten Zins vertheilt, und zugleich deren bisheriger von den Scharwerkshöfen zu entrichtender Zins wegen der jetzt ihnen gewährten Befreiung von Scharwerk erhöhet. Hieraus ist der Name Hochzinser entstanden. Die Dorfgemeinden mußten solidarisch für diesen Zins aufkommen. — Es kam hier auch vor, daß wüste Vorwerke an kleine Mennonitengemeinden zu Emphyteutenrecht ausgethan wurden; in solchen Fällen wurde ebenfalls den Bauern das Scharwerken gegen einen höhern Zins erlassen.

In diesen Niederungen befanden sich auch viele unbebaute einzelne Amtshöfe. Diese waren schon im 17ten Jahrh. auf Zeitpacht ausgethan, dann den Besitzern stillschweigend gelassen; auch diese nannte man Hochzinser. Das Verhältniß verbreitete sich besonders in Litthauen entweder dadurch, daß Vorwerke in Colonien verwandelt wurden, oder daß sie so entfernt lagen, daß Verwandlung des Dienstes in einen Geldzins für beide Theile vortheilhaft erschien.

Die Hochzinser haben im Ganzen dieselben Rechte an dem Grund und Boden, wie die Scharwerker, sie haben die erbliche wirthschaftliche Benutzung, aber nicht das nutzbare Eigenthum an ihren Gütern, und die Scharwerksfreiheit gegen festen Zins. Sie konnten ihr Nutzungsrecht nicht ohne Einwilligung der Kammer veräußern, das Gut nicht theilen, tauschen, verpfänden. — Erfolgte die Einwilligung zur Veräußerung, so hatte die Verordnung vom 28sten April 1755 sie ihnen zwar ganz frei gegeben, allein das Hofrescript vom 31sten December verordnete:

„daß das Nutzungsrecht an einem Hochzinsgute zu keinem will-

kärlichen Preise, sondern höchstens nur gegen 300 Thlr. abgetragen werden könnte."

Der Hochzinser konnte sein Gut bei Lebzeiten abtreten oder von Todes wegen darüber unter seinen Erben disponiren. That er es nicht, so wählte die Kammer den Tauglichsten unter gleich nahen Erben aus. In allen Fällen durfte aber der Annahmepreis nicht über 300 Thlr. betragen, was demnach eine Art Erbtaxe für alle Hochzinsgüter bildete. Die solidarische Verhaftung für den Geldzins gab den Hochzinsdörfern eine sehr geschlossene Gemeindeverfassung. Einige Hochzinsdörfer hatten Verschreibungsbriefe oder Versicherungsbriefe erhalten und hießen hiervon Assecuranten.

In einigen masurischen Aemtern, auch in den litthauischen Aemtern Gerskallen, Ruß zc., sind viele Bauern theils wegen der Unfruchtbarkeit ihrer Güter, theils weil sie zu weit von den Vorwerken entfernt lagen, vom Scharwerk gegen einen Zins befreiet; diese sind und heißen aber nicht Hochzinser, sondern Scharwerksfreibauern, unterscheiden sich auch durch nichts Wesentliches.

Auch in Westpreußen waren schon in polnischer Zeit an einigen Orten die Bauern von Scharwerksdienst entbunden und auf einen höhern Zinsfuß gesetzt; sie heißen Freibauern und haben mit den vorigen gleiche Verhältnisse *).

i) Der Colonisten.

i) Colonisten. Man findet unter den Erbpächtern, Zinsleuten und Emphyteuten eine Menge einzelner Colonisten; wo dieselben aber in Schaaren gekommen und sich angebauet haben, haben sie Dörfer angelegt, und es sind eigenthümliche Contracte mit ihnen abgeschlossen worden.

In Litthauen waren sie in der Regel auf verödete Scharwerkshöfe eingesetzt. Es sind förmliche Contracte mit ihnen abgeschlossen worden, z. B. mit den Schweizer Colonien unterm 12ten April 1729; mit den Salzburger-Colonien unterm 17ten September 1736. Sie leisten kein Scharwerk, sondern nur ein paar Reisefuhren und Burg- und Baudienste und einen Geldzins, und zwar unter solidarischer Verpflichtung der Gemeinde. Die Gemeinde übt deshalb ein Aufsichtsrecht über die Wirthschaftsführung jedes Einzelnen derselben, schlägt daher auch Namens der Colonie bei der Vererbung der Höfe den Tüchtigsten als Hofsannehmer vor. Die Colonie muß für die Wiederbesetzung jedes Hofes in derselben haften.

k) der Einwohner der Fischerdörfer.

k) Fischerdörfer am Strande haben in der Regel nur Gärten und keinen Ackerbau, und geben von den Fischen einen kleinen Zins.

*) Beiträge zur Kunde Preußens Bd. IV. S. 348.

l) der Einwohner der Strandbauerndörfer.

l) Strandbauerndörfer kommen in den Verhältnissen mit den Fischerdörfern überein, sind aber verpflichtet den Bernstein zu schöpfen und abzuliefern. Gegenwärtig ist ihnen derselbe verpachtet *).

m) der Einwohner der Floßbauerndörfer.

m) Floßbauerndörfer an den Seen in Masuren, und ihre Einsassen sind verpflichtet, das Holz in den königlichen Forsten zu fällen, und bis Gumbinnen zu flößen.

n) der Einwohner der Beutnerdörfer.

n) Beutnerdörfer. Die Einwohner leben fast nur von der Bienenzucht. Sie haben das Recht, Bienen in den Königlichen Forsten zu halten. Beuten heißen die in abgestandenen Bäumen angelegten Bienenstöcke. In früheren Zeiten hatten die Beutner eine strenge zunftmäßige Verfassung. (S. Beiträge z. K. Preuß. Bd. VI. S. 111.)

o) der Einwohner der Eigenkäthnerdörfer.

o) Eigenkäthnerdörfer oder Scheffelplätze **), meist in der Nähe der Städte oder großer Vorwerke, haben keinen Acker, sondern nur Häuser und Gärten, die ihnen meistens nach einfachem Zinsrecht zugehören und wovon sie einen unbedeutenden Grundzins zahlen. Einzeln kommen sie auf den Dorfsangern und in der Nähe der Aemter auf Domainengrunde vor. Haben ganz freie Disposition über ihre Grundstücke.

p) der Einwohner der Pustkovien.

p) Pustkovien oder Runnunken in Pomerellen sind kleine, von einem Gute oder Dorfe abgebauete und im Walde gelegene Vorwerke, oder einige dort zusammengebauete Kathen.

Ad 3. Die Zeitpachtbauern.

Ad 3. Zeitpachtbauern. Sie befanden sich auf vielen Gütern des Adels und der Kölmer, besonders in Litthauen und in Pomerel-

---

*) Schon der deutsche Orden gab 1454 ein Bernsteinrecht. Es ward ein solcher Werth auf den Bernstein gelegt, daß das willkührliche Sammeln desselben mit Hängen bestraft ward. In den mittleren Zeiten war der Haupthandel mit Bernstein anfangs in Elbing, später in Danzig. S. Wutzke in den Preuß. Prov. Bl. Bd. V. S. 517.

**) Goldbeck I. 66. Auch Beiträge z. K. Preußen Bd. IV. H. 5. S. 349. Scheffelplätze nennt man auch Forstländereien, welche Eigenkäthnern in Zeitpacht gegeben wurden. Alt-Pillau bei Wormditt ist ein solches Dorf, welches blos aus Eigenkäthnern besteht.

len. Bei ihnen giebt es zwar viele Nüancen und mehr oder weniger gegenseitige Rechte, allein in der Regel fand gar kein Erbrecht an den Höfen statt, gewöhnlich war nur ein Pacht von 6 Jahren stipulirt, welcher nach Umständen erhöhet oder erniedrigt wurde, sogar die Contribution trug häufig die Herrschaft. Die Herrschaft gab das Inventarium (Hofwehr, Besatz), die Saat, so daß äußerlich gar kein Unterschied zwischen diesem Verhältniß und einer gewöhnlichen Zeitpacht ist. Dennoch war ein sehr wesentlicher Punkt vorhanden, der die Disposition der Herrschaft völlig einschränkte. Die Herrschaft mußte nämlich die Bauergüter im contributionsfähigen Stande erhalten, durfte sie nicht einziehen, sondern mußte sie mit einem Bauer besetzen. Wenn man daher auch nicht sagen kann, daß irgend eine Bauerfamilie ein Recht auf einen solchen Bauerhof gehabt hätte, so hatte doch der Bauernstand als Stand ein verfassungsmäßiges Recht auf diese Bauergüter; auch war sie verpflichtet, so lange das Erbunterthänigkeits-Verhältniß bestand, jene unterthänige Familie auf irgend eine Art zu beschäftigen oder zu ernähren; diese war dagegen verpflichtet, jeden Bauerhof gegen die darauf ruhenden Verpflichtungen zu übernehmen, ohne an diesem irgend ein Erbrecht zu gewinnen *).

Alle diese Klassen von Landbewohnern mit ihren eigenthümlichen Besitzverhältnissen sind gegenwärtig fast gänzlich verschwunden **).

Die Besitzrechte aller Klassen der Eingesessenen mit Ausnahme der wenigen Lehne sind gleich geworden, und man wird an-

*) Das Verhältniß, äußerlich scheinbar so drückend und unsicher, war es dennoch durch Sitte, Gewohnheit in einem gewissen Ebenmaaße gehalten, nicht. Es hat bei den Familien, die sich Jahrhunderte auf ihrem Erbe erhalten hatten, etwas durchaus Patriarchalisches. Wen möchte es nicht rühren, wenn bei Auflösung desselben die Bauern ihrer ehemaligen Herrschaft vor dem die Auseinandersetzung bewirkenden Commissarius selbst das Zeugniß geben: „Sie hätten sich gern in alles gefügt, weil die Grafen v. Dönhof sie von jeher, sowohl in ihren Unterthänigkeits-Verhältnissen, als nachher, sehr gütig behandelt und in allen Verlegenheiten unterstützt hätten; Armenlasten hätten sie nicht zu tragen, denn so oft Jemand im Dorfe alt, schwach und krank außer Stand gekommen sei, für seine Bedürfnisse und Lebensunterhalt zu sorgen, habe die Herrschaft sich eines solchen Bedürftigen jederzeit angenommen, und entweder im Hospital oder anderswo untergebracht und das Nöthige verabreichen lassen." (Acta der Regulirung von Großwolfsdorf im Kreise Rastenburg, Protokoll vom 28sten April 1819.)

**) In Sameland soll es noch einige Scharwerksbauerdörfer geben, die es vortheilhafter finden, in diesem Verhältniß vorläufig zu verbleiben, als von dem Anerbieten der neuen Gesetzgebung Gebrauch zu machen.

nehmen können, daß sie gegenwärtig alle nach kölmischem Recht besitzen. Nur im Familien- und Erbrechte findet sich noch der Unterschied zwischen dem kölmischen Familienrecht und dem adlichen Familienrecht, welches letztere sich dann wieder in das ostpreußische und das westpreußische eintheilen läßt, wobei man denn noch die Partikular-Succession der wenigen Fideicommisse und Lehngüter erwähnen muß.

Vierter Abschnitt.

Die ländliche Gemeindeverfassung.

Die Gemeindeverfassung durch den Anbau bedingt.

Es ist schon oben angeführt, daß der Anbau des Landes Preußen sich gleich im Beginn der Ordensherrschaft auf zwiefache Weise gestaltet hatte, nämlich durch den Anbau in einzelnen Höfen und durch den Anbau in geschlossenen Dörfern.

Die erstere ist die bei weitem weniger verbreitete. Sie findet sich nur in den Niederungen der Weichsel und des Memels, und auch hier nicht einmal ausschließlich, indem sich auch überall einzelne Dörfer finden.

In Deutschland bezeichnet dieser Anbau die Grenzen uralter Völkerscheiden und Verfassungen. Nicht so in Preußen; doch läßt sich auch nicht verkennen, daß die Gegend, woher die Einwanderer gekommen, einen bestimmten Einfluß geübt hat. Es sind eben die Niederländer, Niederdeutschen und Friesen, welche in ihrer Heimath die einsame Lage der Gehöfte gewohnt, diese Sitte des Anbaues und des Wohnens auch nach Preußen hinüber getragen, und sich daher auch dort meist in einzelnen Höfen angesiedelt haben. Denn eben in den oben bezeichneten Niederungen finden wir diesen Volksstamm, und zugleich den Anbau in einzelnen Höfen.

Die Hofsverfassung und Dorfsverfassung in ihren Gegensätzen.

In Deutschland unterscheidet dieser Anbau zwei verschiedene Verfassungen, die in allen ihren Hauptverhältnissen verschiedene Grundlagen haben: die Hofsverfassung und die Dorfsverfassung. Die erstere hat zu ihrer letzten Einheit und Grundlage den einzelnen Hof. Dieser ist ein völlig für sich bestehendes geschlossenes Ganzes. Er

ist, mit einer Anzahl der um ihn her liegenden ein eben so unabhängiges und geschlossenes Ganzes bildenden Höfen, entweder von unten herauf freiwillig, oder von oben herab durch obrigkeitliche Gewalt gezwungen, in einen Verein zu bestimmten Zwecken, zur Erhaltung polizeilicher Ordnung, zu Kirchen- und Schulzwecken, zu einem Gerichtsbarkeitsbezirk (Bauerschaft, Kirchspiel, Amt ꝛc.) zusammengetreten. Der ursprüngliche Charakter dieses Vereins ist der einer Societät, nicht der einer Corporation. Bei der Dorfsverfassung ist die letzte Grundlage und Einheit, worauf die ganze Verfassung beruhet, das Dorf, nicht die Häuser oder Höfe desselben, die nur Bruchtheile jener Einheit sind. — Eine Anzahl Familien, gleichviel ob unter einem Stammoberhaupt, unter gewählten Anführern, Priestern oder sonstiger Obrigkeit, hat eine Feldmark in Besitz und Eigenthum genommen, und darauf ein Dorf angelegt; der Grund und Boden ist Allen gemeinsam geblieben, er bildet ein Ganzes, eine Mark, nur die Nutzung haben sie getheilt, deshalb einem Jeden sein Antheil in Grund und Boden, einen Bruchtheil des Ganzen zum Gebrauch und zur Abnutzung angewiesen. Allein das wahre Eigenthum steht nur dem ganzen Dorfe als einer dergestalt aus einem Renteigenthum hervorgegangenen Corporation zu *).

Dies muß man scharf ins Auge fassen, um die ländliche Verfassung in Deutschland richtig zu verstehen. Nicht als ob man überall nach Landstrichen und Grenzen diese beiden Arten der Verfassung stets streng geschieden und erhalten fände, vielmehr finden sich überall eine Menge Uebergänge von einer Verfassung zu der andern, und Zusammensetzungen aus beiden, aber man wird nie in dem einzelnen Falle die Grundlagen richtig würdigen und verstehen können, wenn man nicht auf jene Verschiedenheit achtet.

In Preußen finden sich ebenfalls beide Arten von Verfassungen, aber allerdings so gemischt und so mannigfach modificirt, daß man, wenn man nicht auf den deutschen Ursprung der Bevölke-

---

*) Die Hofsverfassung ist die des nordwestlichen Deutschlands; es ist dieselbe, welche Tacitus kennt und beschreibt. Die Dorfsverfassung findet sich im übrigen Deutschland, es ist die, wovon Cäsar berichtet: „neque quisquam agri modum certum aut fines proprios habet, sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum eis, et quo loco visum est, attribuunt agri, atque anno post transire cogunt." Noch gegenwärtig finden sich auf dem trierischen Hochwalde Dorfgemeinden (Gehöverschaften), wo es kein Privatgrundeigenthum der einzelnen Dorfeinsassen giebt; außer dem Walde und den Weideflächen, die nie getheilt, sondern als Gemeindegut benutzt werden, werden sämmtliche Grundstücke an Aeckern, Wiesen und Gärten nur auf eine Reihe von Jahren (6. 11, 13 Jahre) von den Interessenten in Nutzung genommen, dann alles zusammengeworfen und wieder von Neuem unter sie durch die selbstgewählte Gemeinde-Obrigkeit vertheilt.

rung und wie diese ihre heimischen Gebräuche und Ansichten mit hinübergebracht, zurückblickt, leicht meinen könnte, die sich allenfalls vorfindenden Verfassungseigenthümlichkeiten seien nur durch zufällige Umstände oder durch in besonderer Lokalität liegende Umstände entstanden und herbeigeführt, und dies um so mehr, als jene von mir als Hofsverfassung bezeichnete Eigenthümlichkeit sich nur in einem kleinen Landstriche *) und auch dort nicht einmal rein und unvermischt, indem überall auch Dörfer mitten zwischen den Höfen dort liegen, sich findet. Auch findet sie sich eben in einer Gegend, wo die Lokalität fast von selbst auf diese Art von Anbau führt, und ihn oft fast nothwendig macht. Dies letzte möchte aber gerade ein Beweis für meine Behauptung sein. Eben in eine solche Gegend, welche die größte Aehnlichkeit mit ihrer vaterländischen hatte, zogen die Niederländer und Friesen und brachten dann auch natürlich ihre heimischen Einrichtungen dorthin mit.

Dieser Volksstamm hat dabei eine besondere Zähigkeit im Festhalten seiner Eigenthümlichkeiten und alten Sitten. Die Holländer haben z. B. ihre ländliche Verfassung, den Anbau in einzelnen Höfen nach dem Kap und nach Nordamerika übertragen, und wir finden sie noch gegenwärtig dort.

Die Hofsverfassung in den Niederungen.

In den Niederungen, vorzüglich aber in den Werdern, findet sich nun, wie oben erwähnt, jene Hofsverfassung. Die Gemeinden, welche übrigens insgesammt, selbst wenn sie nur aus sporadisch zerstreut liegenden Gehöften bestehen, Dörfer heißen, haben eine sehr eigenthümlich ausgebildete Verfassung.

Vom ganzen Umfange des Landstrichs in der Provinz Preußen, worin die vorbezeichnete Hofsverfassung sich findet, fehlen mir die übersichtlichen und vollständigen Notizen; ich vermag sie daher nur vom marienburger Kreise, wo ich dergleichen gesammelt, zu geben.

Im tiegenhofschen Amtsbezirk besteht der größte Theil der Ortschaften aus solchen sporadischen Gemeinden, nur etwa 1/4 derselben möchte geschlossene Dörfer bilden. Im marienburger Werder auf dem linken Nogatufer sind fast nur geschlossene Dörfer, auf dem rechten Ufer dagegen 25 geschlossene Dörfer und 24 sporadische Orte.

Uebrigens sind jene geschlossenen Dörfer doch auch nicht in der Weise geschlossen, wie man dieses bei den Dörfern anderer Gegenden findet, es sind mehr ein Haufen nahe zusammenliegender Höfe, nicht blos durch Gärten, sondern auch oft durch Wiesen und kleine Ackerstücke getrennt; dann gehört eine Menge völlig

*) Von dem Vorkommen des Anbaues in einzelnen Höfen in Litthauen siehe weiter unten.

isolirt liegender Höfe zu den Dörfern. Nur wenige haben ihre Grundstücke völlig im Gemenge um das Dorf her liegen, und diese haben denn allerdings ganz den Charakter einzelner Dörfer; bei den meisten liegen hier Grundstücke von ein paar Höfen durch einander, dort wieder, so daß immer je drei bis vier Höfe gewissermaßen ein Dorf mit einer kleinen Feldmark als Theil des ganzen großen Dorfes und also in demselben bildet.

Die einzelnen Höfe haben in der Regel alle ihre Grundstücke an Gärten, Wiesen und Aeckern rund um sich her liegen, und bewahren darin eine Geschlossenheit, daß in der Regel weder die Gemeinde, noch selbst auch nur ein einzelner Nachbar irgend ein Hütungs-Servitut darauf ausübt, sie sind in dieser Beziehung von jeher eben so servitutfrei gewesen, als die in Folge der neuern Gesetzgebung separirten Höfe. Dies soll übrigens sogar bei den Dörfern der Fall sein, deren Grundstücke völlig im Gemenge liegen; auch hier soll Jeder nur auf seinen eignen Grundstücken hüten dürfen *).

Diese Gemeinden oder sogenannten Dörfer haben daher auch keine Spur jenes gemeinsamen Eigenthums, wovon die Gemeindebrachhütung allerdings ein Criterium ist; sie haben als corporative Gemeinden kein Gemeindevermögen, keinen Wald, keine Weiden oder sonstige Realgerechtsame.

Die innere Composition dieser Gemeinden ist sehr einfach, die meisten derselben bestehen nur aus einer Klasse Eingesessener, nämlich die der Hofbesitzer. Die Größe dieser Höfe oder Erbe, wie sie auch genannt werden, ist allerdings sehr verschieden, sie wechselt zwischen zwei und zwölf Hufen, allein durch die Größe werden keine besonderen Klassen gebildet. Die Hofbesitzer heißen Einsassen oder Nachbarn. In einigen Dörfern kommen aber auch noch kleine Grundbesitzer, die ein eigenes Haus und einige Morgen Land, aber keine Gespanne halten, vor, sie heißen Eigenthümer, und bilden mit den Einsassen die wirkliche Gemeinde und tragen die Gemeindelasten. Dann giebt es noch einige Arten von Schutzgenossen, wovon der Krüger, der Schmidt und der Müller (meist der Schöpfmühlen zum Abwässern) in der Regel einen eigenen Contract mit der Gemeinde abschlossen, worin ihnen der Anbau und die Ausübung ihres Gewerbes unter bestimmten, für die Gemeindeglieder nützlichen Bedingungen gestattet wurde, z. B. daß der Schmidt für fixirte Preise alle Arbeit übernehmen muß rc. Dann kommen noch Häusler oder Eigenkäthner, meist von einem Hofbesitzer auf seinem Grund und

---

*) S. den Aufsatz über die Weichselniederungen vom Deichinspector Pauly, in den Preuß. Prov. Blättern Bd. IV. S. 127. — Ferner Leman II. S. 42. Dorfordnung des Werwalds von 1754. Cap. 3. Art. X: „sondern ein Jeder soll sein Vieh auf seinem Lande halten."

Boden angesetzt, daher eigentlich nur Schutzgenossen dieses einzelnen Hofes und daher nur von diesem in der Gemeinde vertreten, und endlich Einlieger oder Miethsgärtner vor.

Dominial-Verhältnisse, Dienste und Scharwerke haben hier nie existirt; die Hofbesitzer sitzen alle auf Freikölmerrecht oder auf Emphyteutenrecht; die erstern sind wohl die ältesten Eingesessenen, die Emphyteuten möchten größtentheils erst aus spätern Verleihungen des Ordens hervorgegangen sein. Auch die erst nach dem 16ten Jahrh. zuerst aus Friesland und aus Altona eingewanderten Mennoniten sind alle Emphyteuten. Diese Emphyteuten sind in der Regel sporadisch angebauet.

An der Spitze der Gemeinde steht ein Schulze oder ein paar Rathmannen. In den Ortschaften, die zum elbingschen Territorio gehörend, den Namen Ellerwalde führten und fünf Quartiere (also hier nicht Dörfer genannt) bildeten, stand an der Spitze eines jeden ein Schulze und zwei Rathmannen, welche drei Jahre im Amte blieben, worauf jeder von ihnen selbst wieder zwei Candidaten vorschlug, unter denen die Vorsteher vom Ellerwalde (ob diese dasselbe sind, was die Oberschulzen in den Werdern?) einen auswählten *). — In den Werdern wählen blos die Einsassen, schriftlich ihre Abstimmung beim Amte eingebend; das Amt bezeichnet darunter die beiden, welche die meisten Stimmen haben, und der Landrath wählt unter diesen den Schulzen auf drei Jahre.

Das Amt und die Pflicht der Schulzen und Rathmannen als Vorsteher der Gemeinde besteht in der Aufsicht über die allgemeine Wirthschaft des Dorfes, über die Dämme, Ufer, Häupte, Mühlen, Schleusen, Gräben, Brücken, Wege, Triften; sie sollen die nöthigen Baue und Besserungen anordnen, sie sollen die Polizei handhaben, für die Armen und Unmündigen Sorge tragen, dann müssen sie auch die landesherrlichen Befehle ausführen rc. **). — In den Kölmerdörfern erhält der Schulze als Gehalt den Zins von 3 — 6 Hufen, die Domainenkasse zahlt ihm denselben aus, oder erläßt ihm so viel von seinem zu zahlenden Zinse. In den emphyteutischen Dörfern erhält er einen kleinen Gehalt aus der Domainenkasse. Aus der Gemeindekasse erhält der Schulze nur eine kleine Remuneration für Schreibmaterialien.

---

*) Leman II. S. 42. Dorfordnung des Ellerwaldes von 1754. Cap. II. Art. 2.

**) Leman II. S. 42. Dorfordnung des Ellerwaldes Cap. II. Art. 3 bis 10. In jener Zeit, als diese Dorfordnung gegeben, war das Amt des Schulzen umfangreicher; bei Verkaufungen und Theilungen der Höfe sollte er darauf sehen, — daß der Kaufschilling nicht zu hoch, das Erbrecht zu sehr belastet, keine zu hohe Leibgedinge und Hochzeitstheile gesetzt wurden; er hatte das Recht zu strafen rc.

Die Deichverfassung. Diese Dorfgemeinden haben ihre bestimmten Partikular-Zwecke, warum sie nach ihrer ersten Anlage zusammengesetzt worden, allein die ganze Landschaft hat eine große gemeinsame Angelegenheit, die alle ihre Kräfte in Anspruch nimmt, das ist der Kampf mit dem Element des Wassers, der jedes Jahr mehr oder weniger wiederkehrt. Man hat den Grund und Boden dem Wasser selbst abgekämpft und abgewonnen, muß sich aber nun noch beständig gegen dessen Andrang vertheidigen. Dies ist die Ursache, daß die sämmtlichen Niederungen und Werder in eine mehr oder weniger enge Verbindung haben treten müssen. Daher sind überall schon seit Uralters aus den einzelnen Dorfgemeinden Sammtgemeinden gebildet worden, deren lediglicher Zweck auf die Vertheidigung gegen die Wassergefahren hinausläuft. Im großen Werder bilden die sämmtlichen Freikölmerdörfer eine Sammtgemeinde, desgleichen sämmtliche Emphyteutenorte ebenfalls eine Sammtgemeinde. Jedoch nur die erstere bildet eine wirkliche Corporation mit Corporationsrechten, hat Corporations-Grundvermögen und Schulden und eine Kasse; an ihrer Spitze steht ein Deichgräfe, ein Rendant, fünf Deichgeschworne und fünf Deputirte der Gemeinden, welche alle drei Jahre neu gewählt werden. Sie ist in fünf Bezirke getheilt, denen die Deichgeschwornen als Oberschulzen und Vorsteher der Ortsschulzen vorstehen. Die emphyteutischen Ortschaften bilden zwar auch eine Sammtgemeinde, aber ohne Corporationsrechte und Kasse, ihr Oberschulz hat nur die polizeiliche Aufsicht und ist das Organ und Mittelglied zwischen Landrath und Ortsschulz. Die emphyteutischen Ortschaften tragen nämlich nicht zu den Deichlasten bei. Der tiegenhofsche Amtsbezirk ist in fünf Sammtgemeinden abgetheilt, deren jeder ein Oberschulz vorsteht.

Im kleinen Werder giebt es drei Sammtgemeinden der kleinwerderschen Kölmer-Ortschaften mit Corporationsrechten; ihre Repräsentanten sind ein Deichgräfe und zwei Deichgeschworne; dann die Sammtgemeinde der 22 Ortschaften der Drausensee-Niederung mit zwei Oberschulzen an der Spitze, die mit der Leitung jährlich wechseln (der fungirende Oberschulz bekommt jährlich 30 Thlr. aus königlicher Kasse für die Polizeiverwaltung); endlich die Sammtgemeinde der vier kleinwerderschen emphyteutischen Ortschaften. An der Spitze aller drei Sammtgemeinden steht ein Deichgräfe, zwei Deichgeschworne und drei Oberschulzen. Der Deichgräfe erhält aus der königl. Kasse 30 Thlr., jeder Deichgeschworne 34 Thlr. und außerdem einige Entschädigung von den Gemeinden. Bei der Ansetzung der Oberschulzen wählt jede Ortschaft der Sammtgemeinden vier Candidaten, und der Landrath bestätigt den, der die meisten Stimmen der Gesammtzahl der Ortschaften hat. Zu Deichgeschwornen präsentirt der Landrath vier Candidaten der Regierung zur Auswahl. Die Oberschulzen, Orts-

schulzen und Dorfgeschwornen werden blos vom Landrath bestätigt, Deichgräfen und Deichgeschworne aber von der Regierung.

Die Ortsschulzen mit ihren Dorfgeschwornen haben ein dreifaches Amt, sie sind Polizeibehörde, Gemeindevorstand, und Dorfgericht.

Ehemals waren die Amtsgewalten, besonders der Deichgräfen und Deichgeschwornen, viel umfangreicher, da sie ein völlig constituirtes Gericht bildeten.

Im nördlichsten Theile der Provinz Litthauen, besonders in den Kreisen Tilsit, Heidkrug, Memel, ist das Land wieder größtentheils durch einzelne Höfe angebauet, doch liegen meist 2, 3 — 6 zusammen und bilden einigermaßen kleine Dörfer; nördlich schließt sich hieran der Anbau Kurland, welches durchgehends durch einzelne Höfe in derselben Art, wie das nördliche Westphalen angebauet ist, während das russische Litthauen überall durch zum Theil große Dörfer, welche ganz die äußere Anlage und Construction der polnischen haben, angebauet ist. Es liegen hier noch historische Räthsel alter Volksscheiden zum Grunde, worüber hier nicht der Ort ist, Untersuchungen und Betrachtungen anzustellen.

Dorfsverfassung.

Die übrigen Landstriche Preußens sind durch geschlossene Dörfer angebauet. Zwar giebt es überall auch einzeln liegende Höfe, es sind aber entweder adliche Güter und Kölmerhöfe, welche nicht zu den Dorfgemeinden gehören *) — oder einzelne meist erst in neuerer Zeit entstandene Etablissements, Colonistenhöfe, Pustkovien, Mühlen, Krüge. In neuester Zeit sind in Folge der Gesetzgebung eine Menge separirter Dörfer ausgebauet worden, d. h. die Gemeinheiten sind getheilt, jeder grundbesitzende Dorfbewohner hat alle seine ihm durch Theilung und Ausgleichung zugewiesenen Grundstücke in einer Fläche zusammen erhalten, und sein Gehöfte darauf versetzt, wodurch eine solche separirte und ausgebauete Ortschaft ganz den Charakter und die Rechtsverfassung eines Dorfes aufgegeben, und den einer Hofsgemeinde, wie sie oben beschrieben, angenommen hat. Auch hier, wie fast durchgängig in der Darstellung der Verfassung, faßte ich vorzugsweise den Zustand, wie er vor dem Eintreten und der Entwickelung der neuen Gesetzgebung sich vorfand, ins Auge.

Ein Dorf war damals eine auf gemeinsames Grundeigenthum und dessen Realrechte (welches und welche jedoch zum Theil zur Unterstützung unter die Mitglieder vertheilt waren) begründete Corporation von Haus- und Hofbesitzern.

---

*) Nach einer modernen Fiction sagt man, daß ein solches adliches ꝛc. Gut eine Gemeinde für sich bilde, ungeachtet doch ein seltsamer Widerspruch in dem Ausdrucke: ein Hof eine Familie ein Hausstand sei eine Gemeinde, liegt.

Ihre Entstehung in Preußen.

Diese Definition stimmt mit der Entstehung der Dörfer, die sich in wenig Ländern so speciell nachweisen läßt, als in Preußen, völlig überein. Wir wollen dieses bei den einzelnen Arten dieser Entstehung, welche schon oben angegeben, darthun.

a) bei Freikölmerdörfern.

1) Der Orden übergab einer Anzahl freier Männer einen Landstrich, eine Mark, mit der Aufgabe, ein Dorf darauf anzulegen.

Diese suchten sich nun zuerst in der Mitte desselben den passendsten Ort aus, um ihre Häuser darauf zu bauen, und theilten jedem Hause den daneben liegenden Platz zum Garten zu. Dann aber schieden sie die Mark nach der vorhandenen Lokalität in Ackergrund, Wiesengrund, Weiden- und Holzgrund.

Den Acker theilten sie in lange von den angelegten Wegen ablaufende Streifen, dann in drei gleiche Theile, der Dreifelderwirthschaft halber.

Nun ward jedem Theilnehmer in jedem Felde ein gleich großer Antheil zugewiesen, aber nicht in einem Stücke, denn sonst hätte ja der Eine ganz nahe am Dorfe alles erhalten, der Andere in der weitesten Entfernung, der Eine hätte vielleicht nur gutes, der Andere nur schlechtes Land erhalten; um Gerechtigkeit gegen Alle zu üben, mußte Jeder in jedem Felde einzelne kleine Stücke gutes, mittleres und schlechtes, nahes, entferntes und ganz entlegenes Land erhalten. So lagen denn alle Ackergrundstücke im Gemenge und in die drei Felder vertheilt. Mit den Wiesen geschah etwas Aehnliches, nur natürlich nicht nach so stabilen Grundsätzen. Die Weiden und Waldungen wurden nicht getheilt, sie eigneten sich besser zur gemeinsamen Benutzung.

Dieses alles war nicht auszuführen, ohne daß sich diese Genossenschaft zuvor einem Gesetze, oder einer Obrigkeit, deren Anordnungen man gehorchen wollte, unterwarf: dies war das Gesetz, das Privilegium, die Handveste des Ordens, die von ihm darin vorgeschriebene Schulzenobrigkeit, deren Person man jedoch frei wählen durfte. Allein die Fortführung der Landwirthschaft hat auch ihre stabilen Grundsätze. Die Dreifelderwirthschaft hat ihre Gesetze; wer in einer solchen Genossenschaft wirthschaften will, muß sich ihnen unterwerfen. Die Eintheilung in drei Felder schreibt gewisse Bestellungsgesetze vor: Ich muß mit meiner Wintersaat im Winterfelde bleiben, theils weil es sonst sein könnte, daß ich meinen Nachbar bei der Bestellung, indem ich sie zu ganz andern Zeiten, wie er, vornehme, verletzte, theils weil eine gemeinsam gebliebene Nutzung der Brachhütung dieses streng verlangt. Ja die ganze Wirthschaft wird sich am vortheilhaftesten stellen, wenn die Arbeiten aller Genossen ganz gleichmäßig betrie-

ben werden, wenn an demselben Tage sämmtliche Pflüge der Genossen zum Ackern herausziehen, in demselben Felde pflügen, wenn an demselben Tage die Saaten und Erndten begonnen und vorgenommen werden.

Es werden sich bestimmte Sitten und Gebräuche festsetzen, welche, da sie gleichmäßig in den Interessen der Genossen wurzeln, die Stelle der Gesetze annehmen *).

b) bei Schulzendörfern.

2) Der Orden übergab einem Manne eine Feldmark, um darauf nach Schulzenrecht ein Dorf anzulegen.

Die allgemeine Anlage des Dorfes muß nothwendig dieselbe sein, wie bei den vorigen, allein hier wirkt der persönliche Wille des Einzelnen, welcher als gegebene nicht gewählte Obrigkeit fungirt, und dem die Uebrigen sich unterwerfen müssen auf die persönliche Situation der Einzelnen. Während bei den vorigen völlige Gleichheit der Ansprüche und Rechte war, hängt es hier mehr von der Willkühr des Unternehmers ab, die eines Jeden zu bestimmen; er kann verschiedene Contracte über ihre Annahme und demnächstige Theilnahme abschließen, es entsteht Ungleichheit in den Theilnahmerechten, vielleicht bilden sich auch hier schon Klassen von verschiedenen Wirthschaften aus.

Er selbst behält einen viel größern Antheil für sich, den Schulzenhof, er hat vielleicht zu dessen Bewirthschaftung Dienstleute nöthig, welche nun auch eine Stellung in der Gemeinde erhalten u. s. w.

---

*) Noch gegenwärtig kann man in der Altmark Gemeinden finden, welche eine völlig gemeinsame geschlossene Landwirthschaft führen; jeden Abend kommen die Hausväter beim Schulzen zusammen, und nach Berathen mit ihnen bestimmt er, was am andern Tage geschehen soll, und da sieht man sie dann am Morgen zur selben Stunde hinausziehen (ja sie warten wohl auf einander, damit sie in geschlossener Ordnung aus dem Dorfe ziehen können) zum Pflügen, Eggen, Säen 2c., und zur selben Stunde auch wieder hereinkommen. Keiner hat bei der Felderwirthschaft seinen eigenen Willen, folgt seinem Ingenium, sondern der gemeinsame Wille beherrscht ihn. Daß bei solcher Sitte keine Fortschritte in der Landwirthschaft gemacht werden, daß man stets beim Alten bleibt, ist sicher; es kann sich kein Genie entwickeln; allein der Dumme, Schwache und Träge kann bei solcher Geschlossenheit noch nicht untergehen, er wird von dem in der Corporation lebenden Gemeindewillen der erprobten Erfahrung geleitet, getragen, gehoben, unterstützt, und so vor dem Untergange bewahrt. Ich fand in solchen Dörfern auf dem ärmsten Boden, der nicht über das 3te Korn trug, keinen armen Mann, keinen der Schulden hatte, aber auch keinen Reichen, aber fast alle gleichmäßig wohlhabend, und die einen Nothpfennig von einigen hundert Thalern unter dem Walsteine (Heerd) vergraben liegen hatten.

Die ganze Dorfsverfassung wird complicirter, aber in ihren Grundelementen ist sie doch dieselbe, wie die vorige. —

c) bei Scharwerksdörfern.

3) Oder der Orden gab einem Adlichen eine Feldmark, darauf ein Vorwerk anzulegen, und mit der Erlaubniß (nicht der Verpflichtung), ein höriges Dorf darauf zu gründen.

Hier war das adliche Gut (Vorwerk) die Ursache der Gründung des Dorfes, seine landwirthschaftlichen Verhältnisse gaben daher die Gesetze für dessen Anlage. Die Bewirthschaftung des Vorwerks bedarf der Kräfte der arbeitenden Menschen und des arbeitenden Viehes. Beide müssen in einem gewissen Gleichgewichte, in einem bestimmten Verhältnisse stehen. Dies bestimmt die Größe des Dorfes, die Zahl des Gespannviehes und die Zahl der arbeitenden Menschen. Es müssen in dem Dorfe so viel Bauerwirthschaften angelegt werden, als nöthig sind, um die Ackerwirthschaft des Vorwerks vollständig zu unterhalten. Allein es müssen auch eine Menge Menschenhände vorhanden sein, welche außer denen mit dem Zugvieh arbeitenden die übrigen Feld- und häuslichen Arbeiten verrichten. Es sind demnach zwei Klassen von Wirthschaftern in dem anzulegenden Dorfe nöthig, um die Vorwerkswirthschaft gehörig zu unterhalten. — Hiernach wird nun die ganze Dorfseinrichtung gemodelt werden. Es müssen so und so viel Gespann Zugvieh und so und so viel Arbeiter zur Benutzung vorhanden sein; es werden demnach eine Anzahl Bauerwirthschaften angelegt werden, die jede ein Gespann Pferde für das Vorwerk ernähren und erhalten muß, und desgleichen eine Familie, groß genug, um die mit jenem Gespann vorzunehmenden Arbeiten leiten und unterstützen zu können; dann aber werden auch noch eine Anzahl Familien außerdem vorhanden sein müssen, die zwar kein Spannvieh, aber wohl eine Anzahl Arbeiter nachhaltig zu stellen vermögen. Nach diesen Bedürfnissen des dominirenden Vorwerks wird nun die ganze Dorfseinrichtung und Verfassung sich bilden und feststellen müssen; es werden demnach Gehöfte gebauet, und so viele Grundstücke aller Art und andere Nützlichkeiten und Bewilligungen hinzugelegt werden müssen, um das möglich zu machen.

Die Eintheilung der Feldmark, die Zulegung der Grundstücke zu den Höfen des Dorfes, die Bewilligung von gemeinsamen Weiderevieren und Holzungen oder Holzungs-Berechtigungen wird aber doch immer wieder dieselbe sein, wie bei den auf andere Art und nach anderm Rechte entstandenen Dörfern; denn diese Einrichtung ist dergestalt in der Natur der Dinge, in nationellen klimatischen Verhältnissen begründet, sie war so auf den Culturzustand der Völker in jener ältern Zeit basirt, daß wir dieselbe Ver-

fassung in einem großen Theile Europa's in ihren wesentlichen Elementen völlig gleichmäßig vorfinden, und daß wir sie daher auch bei der Anlegung aller Dörfer in Preußen völlig in den Grundlagen übereinstimmend mit wirklich im Ganzen unbedeutenden, nur durch Lokalitäten und Persönlichkeiten etwa herbeigeführten Verschiedenheiten vorfinden. —

Innere Verfassung der verschiedenen Klassen der Eingesessenen.

Die Dorfsverfassung ist daher in ihren Anlagen und Grundlagen dieselbe in ganz Preußen, und es ist kein wesentlicher Unterschied zwischen einem Freikölmerdorfe, einem Schulzendorfe und einem adlichen oder Domainendorfe zu finden, wie unendlich verschieden auch die Besitz- und persönlichen Rechte der Einwohner derselben sein möchten. Der einzige reelle Unterschied liegt in den Wirthschaften, deren größerer oder kleinerer Umfang einen Klassenunterschied mit hierauf gegründeten verschiedenen Rechten unter ihnen bildet. Es giebt also nur zwei Arten Dörfer, solche, worin ursprünglich alle Wirthschaften unter einander gleich groß und gleich berechtigt sind, und solche, wo es mehrere Klassen von Wirthschaften von verschiedener Größe und mit verschiedenen Berechtigungen giebt.

In den alten Freikölmerdörfern gab es ursprünglich nur eine Klasse von Einsassen mit gleichen persönlichen und reellen Rechten; allein im Laufe der Zeiten trat in Folge des Lebens und Verkehrs Ungleichheit im Besitz, und somit auch in den Rechten ein, die ursprünglich gleichen Actien der Corporation wurden getheilt, vertauscht, zusammen geerbt, zusammen gekauft; dadurch änderte sich nicht nur der Besitz der Grundstücke, sondern auch die Theilnahmerechte an dem Corporationsvermögen wurden anders normirt. Die Cultur stieg und mit ihr die Bevölkerung und die Bedürfnisse. Die Dorfkinder fanden nicht überall Unterkommen. Fremde, oft nützliche Handwerker verlangten in die Gemeinden aufgenommen zu werden. Beide erhielten diese Erlaubniß, sie erhielten einen Platz zum Anbau auf Gemeindegründe, oft erwarben sie einige Grundstücke, und hatten nun einen selbstständigen Hausstand, man räumte ihnen die zur Erhaltung desselben nothwendigen Berechtigungen ein, das Recht, die Gemeindeweiden mit einem acquirirten Viehstande mit zu benutzen, an den Holzungs-Gerechtigkeiten mit Antheil zu nehmen, zuweilen, jedoch nicht immer, gegen ein Einkaufsgeld oder gegen eine kleine jährliche Abgabe an die Gemeindekasse. Sie hießen K ä t h n e r und hatten in der Regel Gemeinderecht, und waren Gemeindegenossen, wenn auch zuweilen mit etwas geringerm Stimmrechte.

Eine andere Art von K ä t h n e r n entstand dadurch, daß ein Freikölmer, ein Gemeindegenosse auf seinem Grund und Boden den Anbau eines solchen Häuslers gestattete. Ein solcher wurde

natürlich nicht Gemeindegenosse, sondern er war nur von einem wirklichen Gemeindegenossen, auf dessen Grund und Boden er saß, in der Gemeinde vertreten. Doch entstanden hieraus allmählig Schutzgenossen der ganzen Gemeinde, denen die Theilnahme an manchen Gemeinderechten und Gerechtsamen umsonst oder gegen eine Abgabe gestattet wurde *).

In gleichem Verhältnisse zur Gemeinde standen die Miether (Instleute, Gärtner, s. oben), welchen ebenfalls gewisse Rechte eingeräumt wurden und die bestimmte Lasten zu tragen hatten, ohne Gemeindegenossen zu sein.

Bei den Dörfern, die unter einem bloßen gutsherrlichen Nexus standen, waren die Verhältnisse der Klassen der Eingesessenen dieselben; nur concurrirte bei Aufnahme der Käthner in die Gemeinderechte hierüber der Gutsherr.

Bei den in Erbunterthänigkeitsnexus stehenden Dörfern hing die Aufnahme in den Gemeindeverband und der Theilnahme an den Gemeinderechten lediglich von dem Gutsherrn ab, welche sie jedoch in der Regel ebenso normirten, wie es in den übrigen Dörfern geschah.

Hier findet sich aber eben die Eigenthümlichkeit, daß, während die größeren Wirthschaften des Dorfes, die Bauern, völlig in Zeitpachtsverhältnissen standen, und die Gutsherrschaften über deren Güter frei disponiren konnten, die Käthner dagegen freie Eigenthümer waren, die höchstens in einem einfachen Zeitverhältnisse zu der Gutsherrschaft standen. Sie führten wohl deshalb auch den Namen Eigenkäthner.

Es giebt in der Provinz Preußen aus sehr verschiedenen Zeiten eine Menge Dorfordnungen, sowohl landesherrliche allgemeine, als specielle für einzelne Aemter ꝛc. Auch Städte und Gutsherren haben dergleichen erlassen. Sie enthalten aber über die innern Rechtsverhältnisse, über die Construction der Gemeinden fast gar nichts. Religiöse und Sitten-Vorschriften, Bestimmungen über die Verrichtungen der Schulzen, Vorschriften über allerhand landwirthschaftliche Gegenstände, polizeiliche Bestimmung und Festsetzung von Strafen bei deren Uebertretung, sind deren Inhalt. Jene Rechts- und Verfassungsverhältnisse scheinen sie überall vorauszusetzen, und enthalten deshalb nichts darüber **).

*) Die Landesordnung des Ermelandes von 1766 führt Gärtner an, die auf ein Stück Landes über die Hufenzahl (Uebermaaßacker) fundirt seien, und Freigärtner, die ein eigenes Haus auf dem Dorfsanger hätten; beide sollen den Zins- und Scharwerksbauern gleich zu achten sein.

**) Ich habe deren eine gute Anzahl gesammelt und verglichen, und führe davon folgende an:

Ueber die innere Construction der Gemeinden würde man in den alten Handvesten des deutschen Ordens unstreitig viel Material finden. Das reichlichste Material für den Bestand der Gemeindeverfassungen aber, wie er sich bis unmittelbar vor dem Eintritte der neuen Gesetzgebung ausgebildet hatte, findet sich in den Acten der Generalcommissionen, namentlich in den Eingangsprotokollen, wo in der Regel alle gegenseitigen Real- und Rechtsverhältnisse der Gutsherren, Bauern, Gemeinden und Kirchen constatirt und beschrieben worden.

Die Gemeinde-obrigkeit.

An der Spitze aller Dorfgemeinden stand ein Schulz und ein Paar Dorfschöppen, in einigen Gegenden Dorfgeschworne, Gemeindeältesten, Gerichtsmänner, in den Kölmerdörfern Rathmannen genannt.

Die Stellung des Schulzen war in den verschiedenen Arten von Dörfern verschieden. In den Freikölmerdörfern war er blos der Gemeindevorstand und hatte die Polizeiaufsicht. In den gutsherrlichen und erbunterthänigen Dörfern war er dagegen zugleich Organ der Gutsherrschaft, mußte die Dienste bestellen, etwaige Abgaben beitreiben ꝛc. Die Dorfordnung vom 14ten August 1723

Landesherrliche:

1) Die Dorfordnung für das Königreich Preußen von 1723.
2) Dorfordnung für Ostpreußen von 1751.
3) Dorfordnung für Litthauen von 1754.
4) Dorfordnung für die Domainen Ostpreußens und Litthauens von 1780.
5) Dorfordnung für Westpreußen von 1780.
6) Dorfpolizei-Ordnung von 1818 (nur eine Zusammenstellung von Seiten der Regierung).
7) Landesordnung für das Bisthum Ermeland von 1766.
8) Willkühr des Domainenamts Sperling von 1723.
9) Willkühr der Domainenämter Preuß. Eylau und Brandenburg (sine anno).
10) Willkühr des Domainendorfs Menelau von 1782.

Von Städten erlassen:

1) Willkühr der Stadt Lotzen (sine anno).
2) Dorfordnung des Ellerwaldes von 1754, von der Stadt Elbing erlassen.

Von Gutsherren erlassen:

1) Dorfordnung in den Gräflich v. Dohnaschen Gütern von 1626 und 1769.
2) Dorfordnung in den Spergans kischen Gütern.

Die beiden Willkühren des großen und des kleinen Werders habe ich nicht erhalten können. Es gehören übrigens auch die Deichordnungen hierher. Eine allgemeine westpreußische giebt es nicht, aber wohl eine für die marienwerdersche Niederung vom 30. März 1755. Regierungsverordnung über Unterhaltung der Deiche in der danziger Niederung vom 25. Januar 1830. Tham- und Eiswacht-Ordenance, welche ein edler Rath in Elbing dem Dorfe Ellerwalde 1743 gegeben. Deichordnung für Ostpreußen vom 14. April 1806.

zählt folgende generelle Amtspflichten der Schulzen in den königlichen Domainendörfern auf:

1) die königlichen Kammer- und Amtsbefehle bekannt zu machen,
2) die Scharwerke zu bestellen, und die Bauern dazu anzuhalten.

Er solle

3) die Sachen, „welche in der Gemeinde wegen Pfändung, Hütung der Gehäge, Bewahrung der Feuerstellen, Stege und Wege und was mehr Sachen sind, die zur Nachbarschaft gehörigen, entstehen, wie solches in andern wohl regulirten Dörfern üblich, abthun;"
4) alles, was unten weiter einzeln folgt, verrichten,
5) die Wiederbesetzung der etwa wüsten Höfe befördern,
6) den Postführer und Wolfsjagddienst bestellen,
7) dem Amte von der Bauernwirthschaft Rapport thun.

Diese allgemeinen Vorschriften sind fast wörtlich in alle spätere Dorfordnungen, namentlich in die für Ostpreußen vom 22sten September 1751 und für Litthauen vom 22sten November 1754, ferner in die für das Königreich Preußen vom 16ten Mai 1786 und für Westpreußen vom 3ten October 1780, so wie auch in die speciell für einige Aemter und Dörfer erlassenen, übergegangen.

Dann kommen in diesen Verordnungen die einzelnen Bestimmungen über die Wirthschaftsverhältnisse. Der Schulze soll die Feldordnung beaufsichtigen, darauf sehen, daß jeder Bauer seinen Acker ordentlich bestelle, daß Fahr an Fahr gepflügt werde, die Felder von Steinen gereinigt, gute reine Saat gesäet, daß die Viehzucht sich hebe, daß ordentliche Hirten gehalten werden. Wenn Vieh zu Schaden geht, soll er nebst den Dorfsältesten denselben taxiren, eventuell pfänden, Häuser und Viehställe jährlich untersuchen, Garten-, Obst- und Tabacksbau aufmuntern. Der Schulze soll kein dienstloses Gesinde im Dorfe dulden. Der Schulze soll den Tod der Hofwirthe sogleich dem Amte anzeigen, desgleichen anzeigen, wenn Krankheiten ausbrechen, auf Feuer und Licht soll er achten, Wege und Stege in Ordnung halten rc.

Eine polizeiliche Strafgewalt und gerichtliche Functionen scheint den Schulzen und Schöppen in den königlichen Bauerdörfern nicht beigelegt worden zu sein, von beiden finden sich aber Spuren in Freikölmerdörfern und königlichen Zinsdörfern.

Es verordnet die Dorfwillkühr des Amts Brandenburg §. 20:

„Da es sich zutrüge, daß ihrer Zwei Irrung hätten von Acker, Wiesen, Holzung, Zäune oder Gräben, auch was es sonsten sein möchte, dessen sie sich von beiden Theilen anmaßen wollten, so soll solches durch die geschwornen Schöppen, den Schulzen und die Nachbaren besichtigt, und dem, so es von Rechts we-

gen gehört, zugesprochen werden, und soll der Brüchige der Herrschaft eine halbe Mark und den Nachbaren eine Tonne Bier ablegen."

Ferner verordnet die von dem Magistrat in Elbing dem Dorf Ellerwald verliehene Dorfordnung von 1754 *) im Cap. II. Art. III:

„Bei Verkaufung der Höfe oder Theilung soll der Schulze allemal zugegen sein, und Acht haben, damit keinem Theile zu viel geschehe; soll darauf sehen, daß die, welche den Hof neu antreten, dies nur mit Vorwissen der Zinsherren vornehmen, auch nicht mit allzuschweren Bedingungen, insonderheit aber allzuhohem Kaufschilling und übermäßigem Leibgeding oder Hochzeitstheile belegt werden."

Auch Cap. V. Art. 20. dieser Ordnung wird Schulzen und Rathmannen bei Hütungsexcessen das Strafrecht beigelegt **). Im großen marienburger Werder hatten jedoch die Schulzen und Schöppen keinerlei Art von Polizei-Strafrecht.

Man hat in neuern Zeiten an vielen Orten das Bedürfniß gefühlt, den Dorfvorständen wenigstens eine gewisse polizeiliche Strafgewalt zu übertragen, wie das Allg. Landrecht sie bei den Dorfgerichten kennt. Eine von der Regierung in Königsberg entworfene Dorfpolizei-Ordnung, zusammengestellt aus der Masse der zerstreut erschienenen polizeilichen Vorschriften, welche 1818 den Landräthen zur vorläufigen Nachachtung mitgetheilt wurden und allgemeinen Beifall fand, schien sogar im § 70. anzunehmen, daß seit Promulgation des Allg. Landrechts eine solche Polizei-Strafgewalt dem Schulzen und Schöppen beizumessen sei ***).

Für Westpreußen kam auch wirklich eine Dienstinstruction für die Dorfgerichte zu Stande, welche im Wesentlichen die Grundsätze des Allg. Landrechts enthielt; als dieselbe aber dem Provinzial-Landtage vorgelegt wurde, um sich darüber zu äußern, ob sie etwa auch füglich auf Ostpreußen angewandt werden könne, erklärten sich die Stände nur mit gewissen Modificationen hierfür †).

In manchen Dörfern, besonders den Kölmer- und Zinsdörfern, giebt es auch außer den Dorfschulzen noch Klassenschulzen,

---

*) Leman II. S. 44.

**) Auch in den Dohnaschen Gütern war in jedem Dorfe ein Schulze, vier Rathmannen zu seiner Hülfe in Gemeindesachen und zwei Dorfgeschworne. Schulzen und Geschworne mußten dann alle Inventarien und Taxen aufnehmen und dem Gerichte einreichen.

***) Acta der Regierung Königsberg, betreffend die Dorfordnung für Ostpreußen, Vol. III. Entwurf einer Dorfpolizei-Ordnung.

†) In einigen Kreisen, z. B. in Insterburg, sind nach der Versicherung des Landraths an einigen Orten mit Einwilligung der Dörfer wirkliche Dorfgerichte im obigen Sinne eingeführt worden.

z. B. Käthner- oder Gärtnerschulzen, welche die besondern Interessen dieser Klasse vertreten *).

Bei allen wichtigern Angelegenheiten, welche die Gemeinde betreffen, entscheiden nicht Schulze und Schöppen einseitig, sondern es wird die Gemeinde zusammenberufen, und die Stimme der Mehrheit gilt. Es heißt darüber in der Willkühr des Amts Brandenburg §. 9:

„So die Gemeinde-Zwiespaltigkeit irrig wird, in Sachen die Dorfschaft betreffend, und sich nicht können vereinigen, sollen sie treten in zwei Haufen, dann soll der kleinste folgen dem größern, es berufe sich denn der kleinste Haufen derselben Irrung halber auf die Herrschaft, so soll ihnen der Beruf gestattet werden **)."

Ueber die Ansetzung des Schulzen und Annahme des Schulzenamts haben sich manche Observanzen in den verschiedenen Gegenden und Ortschaften festgestellt. Es ist oben angeführt, daß es schon von der Ordenszeit her viele Frei-, Erb- und Lehnsschulzen giebt.

Wo dies der Fall ist, ist auch noch jetzt das Schulzenamt ein Recht, und eine Pflicht, die auf dem Schulzenhofe ruhet. Der Besitzer desselben muß sich gegenwärtig für das Amt qualificiren, oder auf seine Kosten einen Stellvertreter stellen ***).

In manchen Freikölmerdörfern wird er von den Einsassen gewählt und sein Amt währet drei Jahre.

In vielen Orten, besonders in Westpreußen †), herrscht die Observanz, daß der Schulzendienst eine Reihelast ist, und jährlich unter den Einsassen wechselt.

In den königlichen Orten setzten ehemals die Aemter, jetzt die Landräthe die Schulzen ein, in den adlichen die Gerichtsherrschaften, in den städtischen die Magistrate. Auf drei Jahre muß jeder Einsasse das Amt annehmen.

---

*) S. Dienstinstruction für die Dorfgerichte Westpreußens § 13.

**) In der erwähnten Dienstinstruction ist festgesetzt, daß, wenn Streitigkeiten in der Gemeinde entstehen, die die Interessen zweier Klassen gegen einander berühren, nicht die Mehrheit, welche vielleicht durch die eine Klasse hervorgebracht werden könnte, entscheiden soll, sondern die Sache gleich durch zwei höhere Behörden entschieden werden muß.

***) Vorstehende Dienstinstruction §. 5. — Das Domainenamt Graudenz berichtete unterm 17ten April 1833 an die königl. Regierung in Marienwerder. Die dortigen Freischulzen hatten seit 1772 das Amt nicht mehr versehen, und weigerten sich gegenwärtig sogar den Dienst zu übernehmen, wenn die Wahl auf sie fiele. Die Regierung rescribirte, sie müßten es annehmen, wenn sie ihre Befreiung nicht dadurch nachwiesen, daß sie seit rechtsverjährter Zeit die Annahme verweigert hätten.

†) Bericht der Regierung Marienwerder an den Oberpräsidenten vom 27sten Mai 1833.

In einigen ostpreußischen Aemtern, vorzüglich aber in Litthauen, war es von jeher nicht möglich, in den kleinen, oft nur aus drei bis vier Häusern bestehenden Ortschaften taugliche Schulzen zu finden; auch bildete die Sprache häufig ein großes Hinderniß der Verständigung zwischen den Beamten und Ortsschulzen; es waren daher sogenannte Berittschulzen (in Ostpreußen Oberschulzen genannt) über eine Anzahl Orte gesetzt, die dann noch Ortsschulzen zu ihrer Assistenz in den einzelnen Orten unter sich hatten *).

Gehalt und Emolumente erhalten die Schulzen nur in sehr geringem Maaße; 5 bis 10, höchstens 20 Thlr. ist der gewöhnliche Gehalt eines Schulzen. An einigen Orten hatten sie bestimmte Antheile an gewissen Polizeistrafen **).

Die in vielen ostpreußischen Kreisen vorkommenden Landgeschwornen (in Ermeland Landschöppen genannt), sind keine Gemeindebeamten, sondern von den Gerichten und Landräthen gemeinschaftlich ernannte Taxatoren und Gutachter für ökonomische Gegenstände, bei Unglücksfällen aller Art, z. B. Hagelschlag, Mißwachs ꝛc.; sie sollen Inventarien und Taxen der Güter aufnehmen und als Auctionscommissaire fungiren ***).

Der Gemeindehaushalt.

Der ländliche Communal-Haushalt beruhet in Preußen noch auf sehr einfachen Verhältnissen. Ein geordnetes complicirtes Rechnungswesen ist nicht vorhanden, erscheint auch nicht nöthig, da die meisten Posten, welche in den westlichen Provinzen in den Gemeinderechnungen figuriren, hier entweder nicht existiren, oder an andern Orten verrechnet werden; z. B. die Kosten für die Landwehr-Cavalleriepferde bei der Kreis-Communalrechnung ꝛc., oder

---

*) In Litthauen stand früher die ländliche Polizei auf den Domainenorten den Domainenämtern zu, seit 1809 den Intendanturämtern, von 1818 an wurden diese unter die Landräthe gestellt. Die Domainen-, Pacht- und Intendantur-Beamten hatten die Berittschulzen unter sich. Jetzt aber sollen auch diese eingehen. Früher erhielten sie einen kleinen Gehalt aus der Domainenkasse, nämlich den Scharwerksbefreiungszins eines Bauererbe. Das kam auch noch lange Zeit als durchlaufender Posten bei der Rechnung der Rentämter vor, allein Domainenfiscus will das nicht länger dulden, und eben so will Domainenfiscus keinen Stellvertreter des Gutsherrn haben, sondern die Landräthe sollen die Dominialpolizei noch nebenbei verwalten; dadurch würde aber die Polizeiverwaltung auf dem Lande dort völlig Null werden. Die Stände verwandten sich auf dem Landtage von 1831 um Abstellung dieses Uebelstandes; es ist denn auch Abhülfe versprochen.

**) S. die Dorfwillkühr des Amts Brandenburg in Actis der Reg. Königsberg, betreffend die Dorfordnung Vol. I.

***) Acta der Regier. Königsberg über die Landgeschwornen 1813, und Acta über Bestellung und Vereidigung der Landgeschwornen, wo sich auch ihre Instruction vom 6ten Januar 1755 findet.

weil sie gar keiner Berechnung bedürfen, wie Hirtenlohn, Nachtwächterlohn, oder endlich weil ein großer Theil der Gemeindeleistungen persönlich, und also nicht durch Geldzahlung gewährt wird rc. Bedeutendes Vermögen haben die Landgemeinden in Preußen nicht, doch hatten sehr viele von ihnen kleine Walddistricte *) und große Hütungsreviere (Palven genannt).

Die erstern sind jedoch gegenwärtig schon theilweise, die letztern größtentheils in Folge der Separationen und Gemeinheitstheilung unter die Interessenten getheilt worden und ins Privateigenthum übergegangen. Gegenseitige Servitutsverhältnisse unter den Gemeinden und mit Vorwerken und Gütern, wie sie in so großer Mannigfaltigkeit in Deutschland bestanden, sind in Preußen nie gewesen. Die meisten Gemeinden sind in dieser Beziehung viel geschlossener, als in Deutschland. Auch im Innern der Gemeinden waren keine besondern Privilegien und Vorrechte von dieser Art **).

Dorfschulden existiren, soviel ich gehört habe, nirgends, oder doch nur in äußerst seltenen Ausnahmen.

In neuern Zeiten sind die Dorfkassen etwas mehr unter strengere Controlle genommen, und es sind auch wohl Versuche gemacht, ein vollständig geregeltes Kassenwesen einzuführen, z. B. im Amte Wormditt ***); — allein dies ist am Ende überall mit den geringen Geldmitteln der Gemeinden, und der Unmöglichkeit, in den Dörfern geeignete Rechnungsführer zu finden, zumal in kleinmasurischen und litthauischen Dörfern, durchaus unausführbar.

Ich werde hier nunmehr diejenigen Posten der Einnahme und Ausgabe aufführen, die man in andern Provinzen als zum Gemeindehaushalt gehörig zur Berechnung zieht, und die in Preußen vorkommen, wenn sie auch eben nicht alle verrechnet werden.

---

*) In welchem Maaße, darüber führe ich aus dem Kreise Fischhausen an, daß 1837 das Dorf Gr. Drebnau 240 Morgen, Gr. Blumenau 150 M., Cumehnen 240 M., Kl. Drebnau 120 M., Heidekrug 270 M., Katzkeimen 212 M., Seefeld 270 M., Weidehnen 179 M., Walkau 106 M., Zimmerbude 300 M. Wald besaßen.

**) Niemand z. B. der mit seinen Grundstücken im Gemenge lag, selbst der Adliche nicht, durfte eine eigene Schaafheerde halten, sondern mußte die Schaafe in die gemeine Dorfheerde bringen, und dabei entschied der Hufenstand ganz allgemein die Anzahl, pro Hufe 10 bis 15 Stück. S. Leman II. S. 130 und 192. und Vorarbeit zum ostpreußischen Prov. Recht S. 9 und 98. — Daß so wenig Servituten existiren, scheint Preußen mit Polen gemein zu haben. S. Holsche Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neu-Ost-Preußen.

***) Acta der Reg. Königsberg, die Communalrechnung der ländlichen Gebäude betreffend, von 1836.

Die Gemeinde-Einnahmen.

a) Vom Grundvermögen:

Die Hütungsreviere werden von den Gemeindegenossen als Weiden benutzt, und bringen in dieser Beziehung nichts für die Gemeindekasse ein; allein gewöhnlich müssen die Eigenkäthner und Instleute dafür, daß sie ihr Vieh mit darauf treiben dürfen, ein bestimmtes Weidegeld in die Gemeindekasse bezahlen. Dies ist natürlich nach den Observanzen eines jeden Orts verschieden *).

Das Holz aus der Waldung wird in der Regel auch von den Einsassen getheilt, doch gewöhnlich eine kleine Abgabe dafür von ihnen gezahlt, aus dem der Forstaufseher bezahlt wird; diese Einnahme läuft selten durch die Gemeinderechnung.

Die Eigenkäthner müssen häufig für den Hausplatz und einen kleinen Garten auf dem Gemeindeanger eine Abgabe an die Gemeindekasse leisten **).

Hin und wieder gab es sogenannte Uebermaaßstücke, welche an solche kleine Leute gegen einen Pachtzins an die Gemeindekasse ausgethan waren.

b) Von Polizeistrafen:

Landesherrliche Verordnungen hatten gewisse Gattungen derselben der Gemeindekasse zugewiesen. Schon die Dorfordnung von 1723 weist zwei Drittel des Pfandgeldes bei Hütungsfreveln den Gemeindekassen zu ***).

Die Dorfordnungen von 1780 und 1786 wiesen insbesondere die Feuerpolizeistrafen den Gemeindekassen zu. Die einzelnen Dorfwillkühren und Dorfordnungen der Gutsherren oder Magistrate, z. B. die für das Amt Brandenburg und die für Ellerwald, weisen ihnen noch mancherlei andere Strafen zu †).

---

*) In Ebersdorf müssen z. B. die Zehntleute für jede Kuh 15 Sgr., für jedes Schwein 3 Sgr. 4 Pf. in die Gemeindekasse zahlen.

**) In Ebersbach geben die Eigenkäthner nach dem Umfang des Gartens, 40—50 Ruthen lang 38 Ruthen breit, 6 Sgr. an die Gemeindekasse.

***) Es werden in dieser Verordnung, so wie in einigen Willkühren aus älterer Zeit, zwar noch mancherlei Strafen den Gemeinden zugewiesen, allein sie verbesserten eben nicht den Gemeindesäckel, und waren nicht trocken genug, um als Zahlen in der Gemeinderechnung figuriren zu können, sondern sie bestanden nach guter alter deutscher Sitte in 1/8 oder 1/4 Tonne Bier zur „Ergötzlichkeit der Gemeinde sogleich auf Kosten des Bestraften aus der Brauerei des Amts zu holen."

†) In der des Amts Brandenburg z. B. die Strafe dessen, der zu spät oder gar nicht zur Gemeinde-Versammlung kömmt, wer fremde Leute aufnimmt, wer unbekannte Waaren kauft, wer sein Vieh beim Hirtenlohn verläugnet ꝛc.

c) Von Auflagen und Beiträgen der Gemeinde-Genossen.

Deren gab es früher keine regelmäßige und fortdauernde in Preußen, da die geringfügigen wirklichen Gemeinde-Ausgaben hinlänglich durch die kleine Einnahme gedeckt waren, die Societätskasse aber z. B. Hirtenlohn, Feldhüterlohn (sehr selten!), die Kirchen- und Schullasten nicht durch die Gemeindekasse liefen. Gegenwärtig, wo einige Lasten hinzugekommen, wo z. B. Landtagskosten, Kosten fürs Amtsblatt und Gesetzsammlung u. s. w. aufgebracht werden müssen, finden sich allerdings auch wirkliche Auflagen, welche denn nach sehr verschiedener Maaßgabe aufgebracht werden, wobei die Observanzen entscheiden *).

Da sich ihre Aufbringung meist nach dem Gegenstande richtet, wofür sie aufgebracht ist, so werde ich sie bei den Lasten selbst bezeichnen.

Die Gemeinde-Ausgaben und Lasten.

a) Das Schulzengehalt, wo dergleichen aufzubringen ist;

b) Amtsblatt und Gesetzsammlung.

Diese beiden Ausgaben werden wohl stets durch die gewöhnliche Einnahme gedeckt werden, und keine Auflagen dazu nöthig sein.

c) Armenbeiträge.

Als Gemeindelast möchten sie sich wohl nur in einigen reichern Gegenden, als z. B. den Werdern finden.

Die Einwohner Preußens von allen Volksstämmen, vorzüglich aber die Masuren und Litthauer, sind ungemein mildthätig, und die wahren Armen werden durch Privatwohlthaten in der Regel so gut unterstützt, daß nur selten ein Zuhülfekommen der Landgemeinden nothwendig ist.

In neuern Zeiten hat sich denn aber freilich hier und da auch hierin mancher Uebelstand und eine Vermehrung der Armenlast gezeigt. Das Landarmenhaus zu Tapiau und das Correctionshaus in Graudenz waren ihrer Bestimmung nach nur Invaliden-Versorgungen und Corrections-Anstalten für Vagabunden und Faulenzer **), die Gemeinde mußte für ihre Armen selbst sorgen. Sie wurden aber, besonders Tapiau, allmählig Armenanstalten,

*) In den Aemtern Brzezunko und Dubow im Kreise Thorn waren noch im J. 1829 gar keine Communalsteuern aufzubringen! S. Acta der Reg. Marienwerder, betreffend die Nachweisung der für Deckung von Provinzial-, Kreis- und Gemeindelasten umgelegten Steuern.

**) S. Landarmen-Reglement vom 31sten October 1793 für Tapiau, und vom 31sten December 1804 für Graudenz.

wozu die Declaration vom 16ten November 1805 Veranlassung gab *).

Dies wurde in Folge der Anträge des Landtags von 1824 abgeändert, und die Anstalten wurden in ihrer wahren Bestimmung wieder hergestellt. Es wurden von da an dreierlei Arten von Armen geschieden, und darnach auch die Pflichten zu ihrer Verpflegung bestimmt:

1) Vagabunden und Faulenzer; sie wurden in die Correctionshäuser Tapiau und Graudenz gebracht. Zu der Anstalt in Tapiau zahlte die Provinz Ostpreußen 40,000 Thlr.
2) Arme, die kein eigentliches Domicilium hatten, d. h. nicht drei Jahre an demselben Orte gelebt, und dadurch Heimathsrecht erworben hatten. Sie sollten von den einzelnen landräthlichen Kreisen (durch Natural-Verpflegung) erhalten werden.
3) Ortsarme, die durch dreijähriges Wohnen das Domicilium eines Orts erworben hatten **). Jeder Ort mußte für dieselben sorgen. Die Landarmenhäuser sind seitdem in musterhafter Ordnung

Die Kreisarmenpflege beginnt aber drückend zu werden, da jetzt die Gemeinden alle Armen derselben zuzuschieben suchen, daher bei Jedem, den sie im Verdacht künftiger Hülflosigkeit haben, dahin wirken, daß er nicht drei Jahre an ihrem Orte wohnen bleibe, und so Heimathsrecht gewinne ***).

Die Landstände trugen auf dem Landtage von 1831 auf Wiederherstellung der frühern Landarmenpflege an, was aber abgeschlagen wurde.

Bei einigen Kreisen ist eine eigenthümliche Einrichtung getroffen. Der Kreis Oletzko im Regierungs-Bezirk Gumbinnen nämlich ist in seinem größten Theile eine öde Landfläche, auf der kaum etwas Anderes wächst, als Buchweizen und Kartoffeln; ohne Ge-

---

*) Preuß. Prov. Bl. Bd. V. S. 389. Bericht an den 4ten Landtag von Seiten der Landarmen-Commission vom 1sten Februar 1831.

**) Die ausdrücklich recipirten Mitglieder der Gemeinden bedürfen aber zur Erlangung der Ortsarmenrechte des dreijährigen Aufenthaltes nicht. A. L. R. Th. II. Tit. 19. §. 11. und A. G. O. Th. I. Tit. 2. §. 10. 11.

***) Es geht mit solchen Armen wie mit dem Spiel: „Fünkchen lebt noch!" wo Jeder den brennenden Span schnell in die Hand des Nachbars drückt, damit er nicht bei ihm erlöscht! Die eine Gemeinde schiebt den der Armuth Verdächtigen der nächsten zu, und diese wieder weiter, bis die Hülflosigkeit erwiesen und der Kreis zutreten muß. Daß hierdurch Hartherzigkeit, die gar nicht im Charakter der Preußen liegt, erst hervorgerufen wird, und ein solches Vertreiben oft erst die Ursache der wirklichen Verarmung wird, möchte nicht zu leugnen sein.

werbe, ohne Gelegenheit zu Gelderwerb, bietet er den Einsassen wenig Erfreuliches. Sie sind arm, aber im Ganzen fleißig und ordentlich. Dort hat nun der Landrath die Einrichtung getroffen, daß die Kreisarmen, und die aus andern Kreisen dorthin geschickten Armen gegen eine geringe Geldentschädigung von 12 bis 18 Thlr. von den dortigen Bauern in Kost, Kleidung, Pflege und Aufsicht genommen werden. Sie werden ganz in den Familien aufgenommen, müssen sich beschäftigen, und so viel sie vermögen arbeiten. Mehrere Kreise sind auf diesen Vorschlag eingegangen und haben ihre Armen dorthin geschickt. Es hat die Wirkung gehabt, daß wenigstens keine muthwillige, noch arbeitsfähige aber arbeitsscheue Arme sich zur Kreisverpflegung melden, denn die Drohung, sie nach Oletzko zu transportiren, welches ihnen wie eine Art Sibirien erscheint, curirt in der Regel jede etwaige bloße Faulheit und jeden Eigensinn.

Aus dem Angeführten ist es erklärlich, daß die Armenpflege als Gemeindelast nur unbedeutende Kosten veranlaßt, wogegen die Einsassen zu den Kreis-Communalkassen nicht unbedeutend für Armenverpflegung aufbringen müssen. Nur wenn in einer Gemeinde ein unheilbarer armer Kranke, der nicht im Orte verpflegt werden kann, sondern in irgend einer Heilanstalt untergebracht werden müßte, vorzüglich aber ein Wahnsinniger *), vorkommt, dann kann die Armenpflege eine unerschwingliche Last für eine kleine Gemeinde werden. In Westpreußen sind daher einige Societäten von mehreren Ortschaften zusammengetreten, um eine solche Last auf gemeinschaftliche Kosten zu tragen; so bilden sämmtliche Bauerdörfer im graudenzer Kreise eine Societät, ferner die des Amtes Riesenburg rc. **).

d) Wege, Stege und Brücken.

Ihre Unterhaltung ist eine Gemeindelast, die bei den Spann-haltenden Gemeindegliedern in der Regel nach dem Hufenstande, wonach sie die Spanndienste leisten müssen, vertheilt ist. Bei den Käthnern, welche Handdienste leisten müssen, geht es nach Familienzahl. In den frühern Bauerdörfern des Landesherrn, des Adels und der Magistrate mußten in der Regel die Gutsherren das Holz zu den Brücken geben, auch wohl für Maurer- und Zimmerlohn stehen ***). Ueber die Verpflichtungen zu Wege- und Brückenbauten ist Observanz und Gesetzgebung nicht feststehend; es finden sich daher häufig Streitigkeiten; auch giebt es Erkenntnisse, die entgegengesetzte Ansichten aussprechen.

*) Es sind zwar auch Irrenanstalten in der Provinz, aber sie sind nicht hinlänglich dotirt, um alle Irre aufzunehmen.

**) Leman I. S. 373.

***) S. fast alle Regulirungsacten, z. B. die von Grunwalde, Wolfsdorf, Rhein rc.

e) Unterhaltung der Gemeinde-Gebäude.
Als solche kommen Hirtenhäuser, sogenannte Brachstuben und Dorfschmieden, in den Werdern auch Schöpfmühlen vor.

f) Nachtwächterlohn.
Wo von Alters her Nachtwächter sind, erhalten sie meist Naturalien, z. B. von jedem Haferwirth einen Scheffel Korn, von jedem Käthner 5 Sgr. *).

In der Gemeinderechnung ist in solchen Fällen dieser Posten nicht aufgeführt. Sie sind übrigens noch gegenwärtig nicht in allen Dörfern vorhanden, ungeachtet landesherrliche Verordnungen ihr Dasein streng anbefohlen haben.

g) Hirtenlohn.
Von Hirten kömmt in den Gemeinderechnungen nichts vor, höchstens vielleicht der Weinkauf, oder Miethspfennig 10—20 Sgr. bei ihrer Annahme. Sie erhalten ihren Lohn unmittelbar von den Eingesessenen, ohne weitere Mitwirkung der Gemeindeobrigkeit **).

h) Abgaben und Lasten, die eigentliche Staatslasten sind, welche aber der Gemeinde als solcher auferlegt sind.
Schon in älteren Zeiten kommen vor: Vorspann und Postfuhren, eine sehr drückende Last, die aber aufgehoben, Bewachung und Transport von Verbrechern, Wolfsprämien. In neuerer Zeit sind hinzugekommen: die Kosten für die Landwehr-Cavallerie-Uebung, für die Militair-Ersatzcommission. Sie werden in einigen Kreisen nach dem Pferdebestand, in andern nach der Klassensteuer getragen. In den Gemeinderechnungen werden diese Ausgaben in den Kreisen, wo ich dergleichen eingesehen, nicht aufgeführt und verrechnet, sondern sie kommen in der Kreis-Communalrechnung vor.

i) Kreistagskosten und Landtagskosten
werden gewöhnlich auch in der Kreis-Communalrechnung verrechnet.

k) Medicinalkosten.
Ich fand nur, daß von Seiten ganzer Kreise ***) oder einzelner Gemeinden mit Aerzten ein Abkommen über die Pockenimpfung

---

*) Der Nachtwächter in Ebersbach erhält von jedem Hauswirthe oder Eigenkäthner seine 4 Metzen Korn und 2 Sgr.

**) Der Rinderhirt und der Schweinehirt in Ebersbach erhalten im Herbst von jedem Hauswirth und Instmann, wenn er Vieh hält, 4 Metzen Korn, welches Jeder selbst einsammelt, und dann 8 Thlr. Lohn und 9 Scheffel Korn, welches der sogenannte Hirtenlöhner, nämlich einer der Dorfgeschwornen, welchem diese Function von der Gemeinde übertragen ist, jährlich nach der Anzahl des Viehes auf die Eingesessenen vertheilt.

***) Der Kreis Deutsch-Crone hatte mit dem Kreisphysicus einen solchen Vertrag abgeschlossen, wonach derselbe alle Kinder impfen,

und ärztliche Behandlung der Armen abgeschlossen war; doch war dies nur freiwillig geschehen.

l) Kirchenlasten.

Soviel ich in Erfahrung gebracht, tragen die politischen Gemeinden als solche keine Kirchenlasten, sondern diese werden von der Kirchengemeinde, dem Patron und den Eingepfarrten getragen.

m) Pfarrlasten.

Es möchte mit diesen wohl dieselbe Bewandtniß haben, doch wird auch wohl die Meinung aufgestellt, daß die Dörfer als solche zu Bauten und Reparaturen verpflichtet seien.

n) Schullasten

sind Lasten der Schul-Societäten, welche aber sehr häufig mit der Dorfgemeinde im Umfange zusammenfallen.

Diese Lasten sind in neuern Zeiten in Folge des Bestrebens der Behörden, die intellectuelle Cultur möglichst zu befördern, sehr bedeutend gestiegen.

---

und allen Kranken unentgeldlich Hülfe leisten sollte, und dafür jährlich aus der Kreis-Communalkasse 300 Thlr. erhielt, welche nach der Klassensteuer aufgebracht wurden. Im Kreise Graudenz erhielt derselbe blos für das Impfen 160 Thlr. Im Kreise Löbau kümmern sich dagegen weder Kreis noch Gemeinde darum, sondern die Eltern der zu Impfenden zahlen unmittelbar. S. Acta der Reg. Marienwerder und Nachweisung der Provinzial-, Kreis- und Gemeindelasten.

Fünfter Abschnitt.

Das Familienrecht der Landleute in Bezug auf Grund und Boden.

Die Elemente des Familienrechts.

Bei der Betrachtung aller Rechtsverhältnisse in der Provinz Preußen, vorzugsweise aber bei dem Landbaurechte und Gemeinderechte und dem Familienrechte, muß man dreierlei Elemente, aus denen sie hervorgegangen und sich gebildet haben, oder, die wenigstens auf ihre Ausbildung bedeutend eingewirkt haben, nicht aus den Augen verlieren. Preußen war ein Colonieland; der deutsche Orden hat mit einer ausdauernd constanten Kraft dahin gewirkt, daß das Land sich rasch colonisirend eine zahlreiche und wohlhabende Bevölkerung erhielt. Um dies zu bewirken, mußte er die möglichste persönliche Freiheit gewähren, er mußte aber auch wenigstens, so lange die Colonisirung selbst dauerte, den Umschwung und Verkehr im Grundeigenthum, statt ihn zu hemmen oder einzuschränken, vielmehr nach Kräften befördern.

Dies ist die natürliche Politik bei allen Colonisationen, die wir selbst noch in unserer Zeit von Nordamerika und England befolgt sehen.

Während wir daher in Deutschland in jener Zeit alle Lebens- und Rechtsverhältnisse sich immer mehr verschlingen, und durch feudale, corporative und organische Verflechtung in persönlicher wie materieller Hinsicht sich selbst binden und verbinden sehen, finden wir in Preußen in dieser Hinsicht einen höchst losen bürgerlichen Zustand, und was sich dort etwa von dergleichen zeigte, bildete sich mehr von unten herauf, als von oben herab durch den Orden. Erst viel später, als das Land schon kräftig genug war, durch sich selbst bestehen zu können, griff der Orden im Geiste jener Zeiten selbst ein, suchte eine strengere Ministerialität zu schaffen, und mehr Herr des innern Organismus zu werden.

Das erste Element der Rechtsbegriffe und Rechtsverhältnisse müssen wir demnach in der Politik des deutschen Ordens aufsuchen, der bei der Bildung der Landesverfassung das freieste Recht gewährte, welches man damals kannte.

Die germanischen Stämme haben von jeher ihre Sitten, Gewohnheiten und Rechtsbegriffe in alle Länder, wohin sie eingewandert, mitgebracht, und haben in der neuen Heimath darnach gelebt, ja sich diese neue Heimath selbst nach deren Maaß und Weise möglichst ausgebauet.

Der Orden, — im Sinne und den Richtungen jener Zeit, die alle wahre Freiheit darin setzte und suchte, Jeden möglichst nach dem Gesetz leben zu lassen, welches er sich selbst gab, oder wozu ihn angeborene und anerzogene Gewohnheit und Sitte trieb, ihn nicht, wie wir es jetzt gewohnt sind, zwingend, nach einer Uniform, nach einem und demselben Begriffe einer abstracten Theorie der Freiheit zu leben, — gestattete dies überall, ja er gestattete, daß sich solche innere organische Bande und Verkettungen, wie sie eben in der Natur des germanischen Charakters liegen und wie sie jene Zeit überall hervorbrachte, auch hier überall bildeten; er gab den Städten Verfassungen, wie sie sie selbst begehrten, oder überließ es ihnen, durch Willkühren sich selbst nach Bedürfniß und Wohlgefallen Gesetze zu geben.

Die eingewanderten Deutschen und Preußen waren aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands, sie mischten sich wohl hier unter einander, allein es lag doch in der Natur der Sache, daß man, so viel es anging, sich zu dem Haufen hielt, der auch aus der besondern Heimath dort eingewandert war, sich dort anbauet, wo man diese speciellen Landsleute vorfand.

Keinem aufmerksamen Beobachter wird noch jetzt nach Jahrhunderten die Verschiedenheit und der Wechsel in den Dialekten, den Rechten, den Sitten, ja den Charakteren, den Anlagen, den Gemüthsarten entgehen, die sich in Preußen finden, und das aufmerksame Ohr und Auge wird noch immer die Anklänge, die Farben, den Schnitt, die Kleidung, den Habitus, den Charakter bestimmter Gegenden in Deutschland hier wieder erkennen können. — Das Recht, ist es nun aber nicht der Umfang aller Lebensverhältnisse selbst, ist es in seinem Ursprunge und tiefsten Grunde etwas anders, als die Gewohnheiten und Sitten des Lebens?

Können wir uns daher wundern, wenn wir in den verschiedenen Gegenden Preußens eine Menge verschiedenartiger Rechtsbegriffe wiederfinden, die wir bald hier bald dort zerstreut in Deutschland kennen? Gewiß möchte wohl das Land im Anfange der Colonisation bunt genug ausgesehen haben, vielleicht wie ein Mikrokosmus des Mutterlandes Deutschlands!

Allein allmählig mußte sich doch diese zu große Mannigfaltigkeit verwischen. Schon die neuen Lokalitäten, die durch Klima

und Natur erzwungene andere Lebensweise mußten bei den Colonisten manche Modificationen ihrer mitgebrachten Sitten, Gewohnheiten und Rechtsbegriffe herbeiführen — Die Nachbarschaft so verschiedenartiger, aus so verschiedenen Gegenden Deutschlands zusammengeführter Ansiedler mußte deren Sitten und Begriffe allmählig amalgamiren, die denn schon Jahrhunderte dauernde gemeinsame Regierung alles immer mehr zu einer Einheit und Gleichartigkeit führen; so ist es denn natürlich, daß wir wie in Trachten, Sitten und Gewohnheiten zwar noch Färbungen und Rechte von verschiedenem Rechtsbegriffe, aber keineswegs mehr unverändert gebliebene Rechtsinstitute aus den verschiedenen Gegenden Deutschlands hier vorfinden.

Doch eine Ausnahme giebt es! In einem Landstriche ist eine vollständig in sich geschlossene Verfassung aus einem Theile Deutschlands hierher verpflanzt worden, und hat sich seitdem, seit Jahrhunderten, gleichmäßig erhalten. Dies ist in der Weichselniederung und Werder der Fall. Hierbei war aber auch alles günstig, was bei so etwas günstig wirken kann. Die fast ungemischten Colonisten gehörten einem Stamme an, der von allen deutschen Stämmen am zähesten seinen Charakter und seine Individualität festhält, wie wir dies noch heute sehen! — Sie kamen nun aber in eine Gegend, die mit ihrer vaterländischen die vollkommenste Aehnlichkeit hatte. Sie waren hier von der Natur zu derselben Art von Arbeiten, zu derselben Lebensweise, zu denselben Gemeindeverbindungen und Verfassungen gezwungen, wie sie sie in ihrem Vaterlande gekannt und verlassen hatten. So ist es denn aber auch freilich gekommen, daß, wenn der Reisende die Weichselniederung und Werder betritt, er glauben könnte, er sei plötzlich durch Fortunati Wünschhütlein aus den Emsniederungen und Poldern Frieslands hierher versetzt worden. Er findet denselben Menschenschlag, denselben Anbau des Landes, dieselbe Verfassung!

Das dritte Element der Rechtsbegriffe ist das erst im Lande selbst von Fremden angenommene. Ein Theil der Urbewohner war sitzen geblieben, er war theils unterjocht, theils hatte er sich freiwillig unterworfen, auch wurden Polen und Litthauer ins Land als Colonisten gezogen. Auch sie hatten ihre eigenen Sitten, Gewohnheiten und Rechtsbegriffe, und wenn sie sich auch, und namentlich bei letztern, allmählig den Deutschen accomodirten, so blieb doch stets einiger Rest in der Verfassung übrig, ja die Deutschen nahmen sogar wohl Einiges von ihnen auf.

Als im 15ten Jahrh. ein Theil des Landes sich Polen förmlich unterwarf, der andere eine Zeitlang dessen lehnsherrliche Oberherrschaft anerkannte, fand nicht nur polnisches Staatsrecht, sondern auch polnisches Privatrecht Eingang im Lande, wie wir dies auf das auffallendste bei dem jus terrestre des westpreußischen

Adels sehen, dessen Eherecht und Erbrecht zum großen Theil polonisirt ist.

Das Familienrecht in Beziehung auf den Grundbesitz.

Es ist hier nicht der Ort, eine vollständige Darstellung des Familienrechts in seinem ganzen Umfange, wie es in Preußen sich ausgebildet hatte, noch eine Untersuchung über die Entstehung und Fortbildung der einzelnen Rechtslehren und Institute derselben zu geben. Sie sollen nur so weit angedeutet werden, als sie auf die Verfassung und den Verkehr des Grund und Bodens Einfluß äußern.

Es ist oben angedeutet, daß der deutsche Orden ursprünglich im Anfange der Colonisation das Princip der größtmöglichsten Freiheit und des Verkehrs in allen Verhältnissen des Grundeigenthums aussprach. Er stiftete Gemeinden und einzelne Höfe, erließ es den ersteren aber fast ganz, selbstständig ihre Verhältnisse nach Bedürfniß und Wohlgefallen zu ordnen; er gab ihnen ein Erbrecht (das sogenannte flämische), welches, von dem Grundsatz der Gütergemeinschaft und gleicher Kinderrechte ausgehend, den Verkehr im Grundeigenthum möglichst befördern mußte. Die Untheilbarkeit des Grund und Bodens war nirgends vorgeschrieben. Selbst bei den einzelnen Höfen war dies damals wohl nicht der Fall, wenn nur die Kriegsverfassung der auf den Höfen ruhenden Verpflichtung zu Kriegsdiensten nicht darunter litt. Die Theilung der Höfe möchte daher in dieser Beziehung wohl eher gestattet gewesen sein, als die Zusammenziehung.

Man nannte dies Recht flämisches oder flamingikalisches Erbrecht, ungeachtet es sonderbar genug in Friesland, Holland und Flandern (Land der Flammänner), woher es stammen sollte, gar nicht galt und nie gegolten hatte, es war vielmehr städtisches Recht Norddeutschlands, welches zuerst den flämischen Colonien an der Elbe bei ihrer Entstehung verliehen ward. Von ihnen nahmen es die späteren Niederungscolonien an, und von da an ist ihnen der Name, flämisches Recht, geblieben.

Allein, wie gesagt, der Orden zwang niemals den Einwohnern streng ein Recht auf, er hatte z. B. den sich unterwerfenden Preußen die Wahl gelassen, nach welchem Rechte sie leben wollten, und sie verschmäheten das flämische (kölmische) Recht und wählten das polnische 1249 *). Wie hätte er nun den deutschen Colonisten zwingen sollen, sich streng an einem und demselben Rechte zu halten!

Aber das gegebene flämische Recht ließ wie ein Roman ein wenig Modification und Abweichung zu, und dies war unstreitig

*) S. übersichtliche Darstellung der Rechtsverfassung Preußens während der Ordensherrschaft, von J. Voigt. 1834.

eine der Ursachen seiner Verleihung und weitern Verbreitung, und ich bin überzeugt, daß man Anfangs in Preußen eine Menge dergleichen aus der Verschiedenheit des Ursprungs der Einwanderer hervorgegangenen Rechtseigenthümlichkeiten fand, die erst allmählig wieder verschwunden oder zusammengeschmolzen sind.

Einige Städte erhielten lübisches Recht, welches nicht unbedeutend vom flämischen abweicht. Der einwandernde Adel nahm das flämische Recht nie an, er lebte wahrscheinlich Anfangs nach verschiedenen Rechten, nach Familien-Autonomien, und erst später hat sich etwas Allgemeines bei ihm ausgebildet. Das sehen wir daraus, daß der westpreußische Adel im 16ten Jahrh. ein ganz fremdes nämlich das polnische Erbrecht bei sich aufnahm, während der ostpreußische Adel ein provinzial-eigenthümliches bei sich ausbildete.

Der Orden suchte in seiner spätern Zeit, um sich zu kräftigen, eine mehr abhängige Ministerialität auszubilden, und vergab Güter nach dreierlei Arten von Lehnrechten, nach longobardischem, magdeburgischem und dem sich eigenthümlich ausgebildet habenden preußischen Lehnrechte. Es bildeten sich bei allen dreien besondere Erbrechte.

Die zu freie Theilbarkeit der Grundstücke und die völlig gleichen Erbrechte an denselben liegen überhaupt nicht in dem Charakter und den Sitten der deutschen Landbewohner. Schon sehr frühe scheinen dieselben sich daher in Preußen selbst einige Erschwerungen und Hemmungen des zu freien Verkehrs in ihren Rechtsverhältnissen hineingelegt zu haben. — Es sind diese das Vorrecht des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen bei Annahme der Grundstücke, und das Recht, dieselben für eine billige Taxe anzunehmen; dann das Recht dessen, der den größern Theil besaß, den kleinern Theil ebenfalls für eine billige Taxe behalten oder annehmen zu dürfen.

Unter der brandenburgischen Herrschaft bildete sich mit der Contributionsverfassung und der Militairverfassung das politische Princip aus, daß die größern wie die kleinern Güter möglichst untheilbar sein müßten, und daß die Besitzer derselben, welche als die wichtigste und die am meisten zu conservirende Klasse der Eingesessenen angesehen wurden, einigermaßen im Wohlstande erhalten werden müßten.

Für Preußen wurden nun zwar niemals Gesetze gegeben, die dies direct festsetzten, allein theils auf polizeilichem, theils sonst auf indirectem Wege wurde dahin gewirkt, daß factisch die Sache so ausgeführt ward, daß jene Zwecke erreicht wurden. Auch läßt sich nicht leugnen, daß allmählig die Gewohnheit (mag sie nun aus den Ansichten und Sitten des Volkes selbst hervorgegangen sein, oder aus den Ansichten des Gouvernements) sich feststellte, daß jedes große und kleine Landgut nur von einem und nur für

einen billigen Preis angenommen wurde *). Die natürlichen Verhältnisse und der Standpunkt der Landwirthschaft jener Zeit haben gewiß auch darauf eingewirkt.

Ich glaube annehmen zu können, daß bis in die achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts im Ganzen und Großen genommen die ländlichen Güter aller Art in Preußen weder getheilt noch theuer bei der jedesmaligen Uebernahme angenommen wurden. Als aber in Folge der Entstehung des Creditinstituts, der hohen Preise aller ländlichen Producte und des daraus hervorgehenden Güterverkehrs der Grund und Boden zur Waare ward, und man sich gewöhnte, seinen Werth stets gegen Geld zu berechnen, fing man bei den Erbschaftsangelegenheiten an, sich strenger an den Buchstaben zu halten, man drang häufiger auf Theilungen, und die Güter wurden mehr nach dem Kaufpreise, als nach den alten Familienpreisen angenommen. Eine Menge alter Gewohnheiten und Gerichtsgebräuche, welche die alte Weise aufrecht erhalten hatte, gingen mit dieser veränderten Ansicht ebenfalls unter.

Es existirt gegenwärtig auf dem Lande in Preußen dreierlei Familienrecht:

1) Familienrecht des Adels,
2) Familienrecht des Kölmerstandes,
3) Familienrecht des Bauernstandes.

1. Das Familienrecht des Adels.

Ad 1. Familienrecht des Adels. Ich werde dasselbe hier nur ganz kurz berühren. — Außer dem in einzelnen Fideicommiß-Urkunden festgestellten Familien-Successionsrechte giebt es in Preußen drei verschiedene und abgeschlossene Systeme der Familienrechte des dortigen Adels **).

*) Daß dies nothwendig mit in den Sitten und Gesinnungen der Leute selbst muß gelegen haben, sehen wir am Ermelande. Dies war ein Bisthum, also kein Militairstaat, der Landesherr hatte niemals auf das Zusammenhalten der Güter hingewirkt, dies geschah aber von den Leuten selbst, und der Bischof fand sich sogar veranlaßt, in der Landesordnung von 1766 zu befehlen, die Taxen der Güter nach ihrem jeweiligen Werth zu machen, indem durch die niedrigen Taxen die Unmündigen oft um das Ihrige gebracht würden. Die Eltern dürften zwar das Gut einem Kinde hinterlassen, aber nicht zu einer zu wohlfeilen Taxe. Das, was hier verboten wurde, muß also damals Sitte gewesen sein.

**) Die nachfolgenden Aufzählungen der sämmtlichen positiven Rechtsnormen sind den bekannten gedruckten Quellen, dem ostpreußischen Provinzialrechte, den neurevidirten Entwürfen desselben, den Vorarbeiten desselben, und der Bearbeitung des westpreußischen Provinzialrechts von Leman entnommen.

A. bei Lehngütern.

A. Das adliche Familienrecht bei Lehngütern. Es zerfällt in litthauisch-ostpreußisches und in ermeländisches Lehnrecht.

a) in Litthauen und Ostpreußen.

a) Das litthauisch-ostpreußische Lehnrecht. Dabei ist das Gut entweder Mannlehn oder magdeburgisch Lehn, und zwar schlecht magdeburgisch Lehn oder magdeburgisch Lehn zu beider Kinderrechten.

Die Succession in directer Linie in diesen verschiedenen Arten von Lehn unterscheidet sich dadurch, daß bei den magdeburger Lehnen nach Erlöschung des Mannsstammes die Töchter, und wenn auch die nicht vorhanden, die Schwestern des letzten Besitzers succediren. Entferntere weibliche Verwandte sind ausgeschlossen.

Es gab ehemals in Ostpreußen auch unadliche Lehngüter, und zwar drei Arten derselben, nämlich schlecht magdeburger, magdeburger Lehne zu beider Kinderrechten, und preußische Freigüter.

Sie sind allmählig völlig verschwunden und daher die Lehre darüber gegenwärtig antiquirt.

Die Wittwe hat das Recht, das Lehngut zu retiniren, bis sie in Bezug ihres Eingebrachten, des Gegenvermächtnisses, der Alimentation und Wohnung befriedigt ist. Auch kann der Lehnsbesitzer seiner Wittwe den Nießbrauch des Lehngutes statt der Zinsen von all dem Vorgedachten stipuliren.

b) in Ermeland.

b) Das ermeländische Lehnrecht. Hier succediren in Ermangelung der Söhne die Töchter des Lehnbesitzers, und schließen die Agnaten aus. Es giebt in Ermeland außer den Mannlehen und den beiden magdeburgischen Lehnarten auch adliche preußische Freigüter, bei denen mehrere Brüder einen unter sich zur Succession auswählen. Bei den bürgerlichen preußischen Freigütern wählt dagegen der Lehnsherr den Annehmer des Gutes aus *).

Die Wittwe hat das Recht, ihr Eingebrachtes einzuwerfen, und dann die kölmische Hälfte zu wählen, auf diese Weise also einen Theil des Lehnes in Allodium zu verwandeln und an sich zu nehmen.

B. bei Allodialgütern in Ostpreußen.

B. Das adliche Familienrecht in Ostpreußen. Bei adlichen Landgütern haben die Brüder in Bezug auf die Annahme derselben ein Vorrecht vor den Schwestern, und zwar pro taxa. Diese muß gerichtlich und nach landschaft-

*) Beiträge zur Kunde Preußens Bd. III. H. 5. S. 375.

lichen Taxprincipien aufgenommen werden. Der so ausgemittelte Betrag wird mit 5 Procent zu Capital erhoben *).

Unter adlichen Eheleuten herrscht in Ostpreußen und Litthauen keine Gütergemeinschaft. — Bei dem Ueberlebenden sind die Rechte verschieden, je nachdem er berechtigt ist, die kölmische Hälfte zu wählen, oder nicht.

Berechtigt zur kölmischen Hälfte ist aber in Litthauen und Ostpreußen:

1) der Wittwer, wenn keine Kinder aus erster Ehe vorhanden sind, und
2) die Wittwe, wenn entweder ihr im Ehevertrage stipulirtes Vermögen wirklich inferirt worden, oder wenn, obgleich kein solches Versprechen im Ehevertrage geschehen, dennoch ihre Ausstattung und ihr Brautschatz mit Bewilligung des Mannes in die Ehe gebracht worden, oder wenn sie dieselbe 3 Monate nach dem Tode ihres Mannes noch hineinbringt.

Im Ermelande sind beide überlebende Ehegatten stets zur Wahl der kölmischen Hälfte berechtigt. Wählt der überlebende Theil die kölmische Hälfte, so hat er das Recht, die Grundstücke und deren Gerechtigkeiten, die er selbst in die Ehe gebracht hat, pro taxa auf seine kölmische Hälfte anzunehmen; dasselbe Recht haben auch die Erben des verstorbenen Theils.

Der Wittwer hat in Ostpreußen und Litthauen das Recht, den Nießbrauch der andern, auf die Erben der Frau fallenden kölmischen Hälfte zu behalten, so wie auch des etwa vorhandenen Lehnguts derselben.

Im Ermelande wird das etwa vorhandene magdeburgische Lehn der Frau sogleich zur Masse gerechnet und bei der kölmischen Hälfte zur Berechnung gezogen, und der Wittwer behält den Nießbrauch des Ganzen.

Wählt der überlebende Theil die kölmische Hälfte nicht, so erhält er alles, was das A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 621—33. ihm zubilligt.

Will der Wittwer weder die kölmische Hälfte, noch die Zubilligungen des A. L. R., so kann er in Ostpreußen und Litthauen den Nießbrauch des ganzen Vermögens, Allodium oder Lehn, behalten.

Die Wittwe hat das Recht, ihr Eingebrachtes zurückzunehmen und Wittwengebührniß, d. i. ein Gegenvermächtniß (nach dem A. L. R. auszumitteln) und Wohnung, ein Bett, einen gedeckten

*) Vielleicht auch mit 6 Procent. Sechs Procent war nämlich in Preußen der übliche Zinsfuß, bis ihn die Verordnung vom 2ten Juni 1827 auf 5 Procent herabsetzte; ob dies aber auf die Werthsberechnung der Güter auszudehnen, möchte wohl zweifelhaft sein.

Tisch für 12 Personen, Kutsche und Pferde, wenn sie vorhanden sind, zu fordern.

Ist der überlebende Theil zur kölmischen Hälfte nicht berechtigt, so erhält er nach dem A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 621—33. eine Erbportion. — Will der überlebende Theil auch dieses nicht, so verbleibt dem Wittwer der Nießbrauch der Hälfte des Nachlasses der Verstorbenen und der Nießbrauch des Muttertheils der etwaigen Stiefkinder.

Die Wittwe erhält dagegen in diesem Falle nur Witthum. Dieselbe übt, so lange sie nicht auf irgend eine Weise befriedigt ist, ein Retentionsrecht an dem Nachlasse aus.

Im Ermelande galt beim Adel das kölmische Recht der Gütergemeinschaft durch die Einführung des Pr. L. R. von 1721; nach der Occupation von 1772 schien dies vielleicht abgeändert, allein die Gerichte haben dort stets dem Ueberlebenden die Wahl gelassen, ob er nach der Gütergemeinschaft succediren wolle, oder nicht *).

C. bei Allodialgütern in Westpreußen.

C. Das adliche Familienrecht in Westpreußen. Hier sind die Söhne alleinige Erben, die Töchter erhalten nur einen Brautschatz. Nur wenn keine Söhne vorhanden sind, erben die Töchter. Die Söhne erben zu gleichen Theilen, und bei Berechnung des Nachlasses wird der Ertrag der Grundstücke mit 6 Procent zu Capital erhoben. Unter adlichen Eheleuten, die kein Vermögen in die Ehe bringen, herrscht in Westpreußen die Gütergemeinschaft des A. L. R.

Außerdem existirt unter dem westpreußischen grundbesitzenden Adel keine Gütergemeinschaft. Die Eheleute haben kein gesetzliches gegenseitiges Erbrecht, dürfen aber Verträge schließen. Der Ehemann muß der Frau für den eingebrachten Brautschatz ein Gegenvermächtniß aussetzen, statt der in alten Zeiten gebräuchlichen kölmischen Hälfte, dasselbe darf aber nicht den Werth der Hälfte seiner Güter betragen. Ist kein Vertrag geschlossen, und die Frau hat den Brautschatz inferirt, so hat sie nach dem Tode das Gegenvermächtniß diesem gleich zu fordern, dasselbe soll aber nie den Werth der Hälfte der Güter übersteigen. Den Brautschatz erhält sie zur freien Disposition zurück, vom Gegenvermächtniß hat sie aber nur den Nießbrauch. Hat sie nichts in die Ehe gebracht, so hat sie den Nießbrauch von 1/4 des Vermögens. Stirbt die Frau, so hat der Wittwer den Nießbrauch des Brautschatzes, dessen Eigenthum auf der Frauen Erben fällt **).

*) S. Bericht des Oberlandesgerichts von Königsberg vom 8ten April 1794, über die Motive des Prov. Gesetzbuches.

**) In Westpreußen war das Erb- und Eherecht des Adels dem polnischen Rechte ähnlich, vielleicht von dort übernommen, dagegen ist in

2. Das Familienrecht der Kölmer und Freien.

Ad 2. Das Familienrecht der Kölmer und Freien. Söhne und Töchter haben gleiche Erbschaftsrechte. Bei Landgütern jedoch, die von Eltern oder Geschwistern vererbt sind, haben die Brüder das Vorrecht vor den Schwestern, daß sie dieselben pro taxa annehmen dürfen. Diese Taxe soll gerichtlich, bei großen Landgütern nach den landschaftlichen Taxprincipien, bei kleinen nach der dem Provinzialrechte beigefügten Taxordnung *) aufgenommen werden.

Unter Eheleuten herrscht Gütergemeinschaft, wenn sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen; es ist die gewöhnliche Gütergemeinschaft des A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 634—661. Der Ueberlebende kann die Immobilien pro taxa annehmen, sowohl den Kindern als andern Erben gegenüber.

Dieses wäre in allgemeinen Umrissen das in Preußen geltende Familienrecht. Durch diese Rechtsnormen wurde unstreitig viel Beweglichkeit und Theilbarkeit des Grundvermögens befördert, dennoch waren auch stets noch große Hemmungen hiergegen vorhanden. Sie bestanden vorzüglich in zweierlei.

Das beneficium taxae und das Vorrecht des Besitzers des größern Theils.

In dem Vorrecht des Besitzers des größern Theils, das Ganze übernehmen zu dürfen, und dem beneficium taxae. Das Recht des Besitzers des größern Theils, das Grundstück pro taxa annehmen zu dürfen, findet sich schon in den Landrechten von 1620, 1685 und 1721. Es ist zweifelhaft, ob diese Rechtsnorm als allgemeiner Grundsatz hat gelten sollen und daher jedem Besitzer des größern Theils eingeräumt worden, oder ob derselbe blos bei Theilungen mit den Kindern und bei denen der überlebenden Ehegatten mit den Erben zur Anwendung kommen sollte.

Die Praxis hatte das Erstere allmählig festgestellt, und so ist es als allgemeiner Grundsatz im Provinzialrechte aufgenommen worden.

---

dem Kreise Flatow und Deutsch-Crone (ehemals zum Netzdistricte gehörig) das Eherecht mehr dem ostpreußischen ähnlich.

*) Diese im Provinzialrecht versprochenen Taxprincipien sind jedoch weder bei Promulgation des Provinzialrechts beigefügt, noch bis jetzt erschienen. Die Versuche sind an den Schwierigkeiten der Sache und den verschiedenen Ansichten der Behörden gescheitert. Dem gegenwärtigen Entwurfe des ostpreußischen Provinzialrechts ist abermals ein Vorschlag beigefügt worden. Auch die landschaftlichen Taxprincipien sind eigentlich gegenwärtig schon wieder veraltet; es läßt sich nicht leugnen, daß seit 1834, wo sie promulgirt wurden, eine solche Umwälzung aller landwirthschaftlichen Verhältnisse in Preußen vorgegangen ist, daß sie nirgends mehr passen wollen.

Das beneficium taxae. Die Entstehung desselben ist sehr dunkel. Man hat dasselbe aus dem flämischen Rechte herleiten wollen, es sei mit dessen Gütergemeinschaft zugleich eingewandert *).

Wahrscheinlich ist es aber aus dem culmischen Rechte entlehnt, und zwar durch eine Auslegung der L. 34. P. 2. E. De donationibus. Es hat sich durch Casual-Interpretation und Gerichtsgebrauch eingeschlichen. Es war nicht klar, ob die Parteien, namentlich die des kleinern Theils, sich der Taxe lediglich unterwerfen mußten, oder ob sie Ausstellungen dagegen machen und etwa auf eine Licitation bestehen konnten. Ein Conclusum der Gesetzcommission vom 24sten Juni 1794 entschied für das Erstere **); allein das publicirte Provinzialrecht gewährte den Parteien des kleinern Theils das Recht, Ausstellungen gegen die gerichtlichen Taxen zu machen und ein Gebot zu thun ***).

Die Richtung im Volksleben, das Grundeigenthum so viel möglich in einer Hand zusammenzuhalten, und dem Annehmer dessen Besitz zu erleichtern, wie sie sich bei allen germanischen Stämmen mehr oder weniger zeigt, trat auch hier früher stärker hervor, und ward vorzüglich durch das beneficium taxae und die dem Annehmer zu Gute kommende niedrige Werthschätzung des Grundeigenthums geschützt und praktisch ausgeführt. Das Landrecht von 1721. Bd. IV. Tit. 15. §. 3 und 8. verordnet, daß die „Taxe der Häuser bei den nächsten Verwandten, und wenn sie sich nicht vertragen sollten, zu unserer (der landesherrlichen) Cognition stehen solle." Hieraus sind später die gerichtlichen Werthschätzungen hervorgegangen, allein theils hatte sich bei den Gerichten, und vorzüglich bei den Taxatoren, die hinzugezogen wurden, eine Praxis ausgebildet, das Grundeigenthum in Begünstigung des Annehmers niedrig abzuschätzen †); theils existiren auch posi-

*) S. Hartknoch II. S. 557. und Acta generalia des Justizministeriums, den neuen Entwurf zum Prov. Recht enthaltend. 1829. Vol. IV. fasc. I. Motive zum Entwurf 2c.

**) Kleins Annalen Bd. 13. S. 7—29.

***) In dem neuesten Entwurfe des Privatrechts ist nach Verhandlung mit den Ständen angenommen, daß, insofern das beneficium taxae zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben zur Anwendung kommt, keine Ausstellung und kein Mehrgebot gegen die einmal vorgenommene gerichtliche Taxe zulässig sein soll, aber wohl, wie sie zwischen Brüdern und Schwestern, oder zwischen andern Besitzern des größern und kleinern Theils angewendet wird. — Daß das beneficium taxae und das Vorrecht des größern und kleinern Theils nicht durch die neuere Gesetzgebung namentlich durch das Edict vom 9ten October 1807 aufgehoben, scheint überall angenommen.

†) In Litthauen kommen übrigens auch deutliche Spuren vor, daß die Kölmerhöfe für eine meist in jedem Orte bestimmte feststehende Erbtaxe dem neuen Erbnehmer überlassen wurden. Die in Gumbinnen

tive Verordnungen, welche dies befehlen. So enthält die Instruction für die Landgeschwornen des Kreises Brandenburg vom 6ten Januar 1755*):

„3tens. Da auch bei den kölmischen Theilungen, Uebergaben rc. noch viele Verordnungen wegen des von dem neuen Acquirenten zu gebenden Ausgedinges vor ältere Geschwister rc. entstehen, so muß der Landgeschworne wohl darauf sehen, und nicht gestatten, daß die Ausgedinge sogar excessive groß verschrieben, und der neue Annehmer dadurch geschwächet werde, weil man sich, wenn ein über Vermögen hiemit bestätigter Acquirent ausfallen möchte, deshalb an die Landgeschwornen halten wird."

In gleicher Weise verordnet die Dorfordnung des Ellerwaldes von 1754. Cap. 2. Art. VI., daß die Schulzen bei Verkauf und Theilung der Höfe assistiren und Acht haben, daß keinem Theile zuviel

befindlichen Specialprotokolle der General-Hubencommission von 1719 enthalten hierüber die Beweise. Es heißt z. B. in Nr. 31. im Specialprotokolle des Amts Oletzko: „Auf dem kölmischen Schulzenhofe zu Bapken von 3 Hufen wohnen 3 Leute, die Hufen werden erblich besessen und zu 150 Fl. angenommen. — Auf den vier kölmischen Schulzenhufen zu Crupinen wohnen 5 Leute, die Hufe wird zu 100 Fl. nebst den Gebäuden angenommen; Erbvergleiche und Documente sind nicht vorhanden. — Auf den kölmischen Schulzenhöfen zu Wilitzken, 5 Hufen 3 Morgen, wohnen 3 Leute; sie werden theils erblich, theils käuflich, theils tauschweise besessen, weil aber keine Copien vorhanden, so kommt auch davon nichts ad acta; indessen steht zu wissen, daß die Hufen allhier zu 90 Mark angenommen werden. — Das Freidorf Kleschzowen besteht aus 49 Hufen von 28 Leuten besessen zu magdeburgischen Rechten, die Hufen sind allhier zu 100 Fl. angenommen. — Auf dem kölmischen Freigute Kezesenken wohnen 9 Leute, haben 6 Hufen, die Hufe wird zu 60 Mark angenommen. — Das Freidorf Sobollen hat 14 Wirthe mit 14 Hufen, ein Privilegium vom Orden von 1479 nach magdeburger Recht, die Hufe wird zu 80 Fl. angenommen. — Das Freidorf Willkaschen hat 21 Wirthe mit 41 Hufen 10 Morgen nach magdeburger Recht, die Hufe wird zu 100 Fl., auch minder, angenommen." Ich hatte nicht Zeit und Gelegenheit, diese große Anzahl Folianten genau durchzusehen; die ich aber aufgeschlagen, darin fand ich auch solche Erbtaxen vermerkt, jedoch nicht grade von allen Dörfern. — Gegenwärtig scheint allerdings die Erinnerung an diese Erbtaxen fast gänzlich untergegangen zu sein; die mir vorliegenden Berichte sämmtlicher Gerichte wissen nichts mehr von ihnen, ebenso auch die der Landräthe; nur der Landrath von Lötzen, daß ehemals dergleichen vorhanden gewesen, und zwei Herren der Landschaftsdirection erwähnen ebenfalls derselben; Einer, daß bei Chatoull- und Coloniebauern, die Eigenthümer ihrer Höfe gewesen, diese gewöhnlich für 50 Thlr. dem Annehmer überlassen worden; der Andere, daß bei Zinsgütern jeder Morgen Land für ein bestimmtes Quantum der s. g. königlichen Taxe dem Annehmer überlassen, und für Gebäude und Inventar nichts gerechnet worden sei.

*) Acta der Regierung in Königsberg, die Anstellung und Vereidung der Landgeschwornen betr. Beilage G.

geschehe, darauf sehen, daß, wer den Hof annimmt, dies mit Wissen des Zinsherrn thue, die Höfe auch nicht mit allzuschweren Bedingungen, insonderheit aber allzuhohem Kaufschillinge und übermäßigem Leibgedinge oder Hochzeitstheile belastet werden.

Daß dies aber nicht blos aus den politischen Principien der Landesherren von dem brandenburgischen Stamme hervorgegangen ist, zeigt das Ermeland. Hier wird das beneficium taxae so zum Vortheile des annehmenden Theiles gehandhabt, daß dadurch ein anderes germanisches Princip, wovon weiter unten die Rede sein wird, und zu dessen Gunsten eben das beneficium taxae und das Vorrecht des größern Theils vorzugsweise verwendet worden ist, ungemein lädirt wurde.

Durch die Gütergemeinschaft, das beneficium taxae und das Vorrecht des größern Theils ist nämlich auch der Wittwe das Recht eingeräumt, die Güter pro taxa anzunehmen. Hierdurch mußten aber die Güter häufig in fremde Hände gerathen, und sie wurden den Kindern, denen sie sonst zugekommen, entzogen; dabei erhielten dieselben durch niedrige Taxen einen so ungemein geringen Werthsantheil, daß sie offenbar sehr lädirt wurden. Die fürstbischöflich-ermeländische Landesordnung vom 4ten Juli 1766 verordnet daher im Cap. 15. von Erb- und Schicht-Theilungen: „Es sei auf dem Lande oft Vervortheilung unschuldiger Kinder geschehen, ansehnliche Landgüter durch ungleiche Theilung und Aestimation der Hübener den rechtmäßigen Erben einer uralten Familie aus den Händen gerissen an ganz fremde Leute gebracht. Kinder müßten die Stammgüter ihrer Vorfahren mit dem Rücken ansehen rc.; daher sei künftig die Taxe nach heutigem Werthe zu machen. Wenn eins der Eltern zur zweiten Ehe schreitet, haben sie das Vorrecht zum Besitze der Güter, jedoch nur nach unparteiischer Taxe, sonst muß es meistbietend verkauft werden, doch soll das jus retractus zuerst dem Schichtgeber, dann dem jüngsten Sohne u. s. w., den übrigen Söhnen, zuletzt den Töchtern vorbehalten sein. Den Eltern steht es frei, durch Testament ein Kind zu gratificiren, jedoch dürfen sie nicht eine zu wohlfeile Taxe übertragen." Diese Rücksicht, daß durch das beneficium taxae die Güter leicht und zu geringen Preisen durch die Wittwer und deren Verheirathung in fremde Hände gerathen möchten, hat auch die Stände auf dem Provinziallandtage von 1824 vermocht *), auf eine Abänderung der Disposition des Provinzialrechts Zusatz 96. §. 3. anzutragen, welches jedoch nicht genehmigt ward.

Beim Adel herrscht, wie oben angeführt, keine Gütergemeinschaft. Für die Wittwe war deshalb durch das Dotalitium oder

*) S. Landtagsverhandlung und Landtagsabschied vom 17ten August 1825. S. 33.

Vidualitium, je nachdem der Brautschatz inferirt war, oder nicht, gesorgt. Dies war schon von jeher Rechtens gewesen, allein die Stände erweiterten bei der Ausarbeitung des Provinzialrechts von 1801 das Recht der Inferirung dahin, daß der Wittwe freistehen sollte, auch noch drei Monate nach dem Tode des Mannes den Brautschatz zu inferiren, und daß sie auch dann noch zur Wahl der kölmischen Hälfte und zur Annahme der Güter pro taxa berechtigt sein sollte *).

Hierdurch scheinen nicht blos der Uebergang der Familiengüter in fremde Familien sehr erleichtert worden zu sein, sondern auch häufig allerhand Mißbräuche sich eingefunden zu haben. Die Wittwe vermochte z. B. durch scheinbare Inferirung einer Dos, die sie gar nicht besaß, deren Betrag ihr etwa blos momentan geliehen wurde, die Güter an sich zu bringen u. s. w.

Ueberhaupt ist durch die mancherlei Begünstigungen, welche dem überlebenden Theile gewährt sind, die Stellung derselben allmählig so günstig geworden, als ob wirklich Gütergemeinschaft unter den adlichen Eheleuten existire. Die Wirkung ist in einzelnen Fällen oft ganz dieselbe **).

Allgemeine positive Gesetze gegen die Theilbarkeit der adlichen und kölmischen Güter waren jedoch nicht vorhanden, außer daß kölmische Güter nicht unter drei Hufen getheilt werden sollten. Solche Theilungen kommen jedoch früher selten vor, und sind auch jetzt noch nicht häufig; alle Verhältnisse der dortigen Landwirthschaft machen sie schwierig.

Vorrechte des Mannsstammes.

Wenn in den obigen Rechtsinstitutionen das leichtere Zusammenhalten des Grundeigenthums in einer Hand befördert wird, so fehlt es auch nicht in den dortigen Rechtsnormen an jener Richtung, die, wie schon gesagt, bei allen germanischen Volksstämmen vorherrscht, dasselbe wo möglich als Familiengut anzuerkennen und zu conserviren, und daher in der Hand der männlichen Succession festzuhalten.

Schon oben ist das Vorrecht der Brüder vor den Schwestern, die Landgüter pro taxa annehmen zu dürfen, angeführt. Es findet sich zuerst ausgesprochen im Pr. L. R. von 1620, 1685 und 1721. Bd. IV. Tit. 15. Art. 3. §. 8. Nachdem im §. 1. gesagt, daß, wenn der Vater disponirt, es dabei bleiben solle; geschehe dies aber nicht, so sollten die Brüder ihren Schwestern einen gewissen

---

*) Das O. L. Gericht Königsberg wollte dies damals nur mit Einschränkungen eingeführt wissen, allein die Stände drangen durch. S. obige Ministerial-Acten Vol. IV. Fasc. 1.

**) S. Bericht des O. L. Gerichts Königsberg vom 27sten Febr. 1827 über jenen Antrag der Stände.

Theil (bei 1 Bruder und 1 Schwester 1/4) aus dem Lehne und den magdeburger Gütern herausgeben, heißt es dann §. 8:

„In kölmischen Gütern (in der lateinischen Ausgabe von 1620 steht in bonis culmensibus) aber sollen die Brüder den Schwestern gleiche Theilung gönnen; jedoch, da die Brüder die Güter behalten, und die Schwestern aus den kölmischen Hufen mit Gelde ausstellen wollen, so soll die Taxe der Hufen bei den nächsten Verwandten, und wenn sie sich nicht vertragen sollten, an unserer Cognition stehen" *).

Dies galt in Ostpreußen beim Adel und den Kölmern gleichmäßig. In Westpreußen hatten, wie schon oben angeführt, beim Adel die Söhne sogar mit Ausschluß der Töchter die Erbfolge in den Gütern; diese erhielten nichts als einen Brautschatz **). Bei allen adlichen wie kölmischen Familiengütern, d. h. solchen, die in Folge der Blutsverwandtschaft geerbt worden sind, haben die Blutsfreunde bis zum 4ten Grade das Näherrecht beim Verkauf. Bei den ostpreußischen Lehngütern haben desgleichen die Agnaten bis zum 4ten Grade das Vorkaufsrecht ***). Nur bei den Familiengütern im danziger Gebiet galt dies bis zum 7ten Grade †).

Schließlich führe ich noch als einigermaßen hierher gehörig an, daß nach der Regierungs-Instruction vom 21sten September 1773 es Jedem über sein bewegliches und unbewegliches Vermö-

*) Es ist darüber gestritten worden, ob das Vorrecht der Brüder schon von jeher vorhanden gewesen, oder erst durch das Pr. L. R. von 1620 und namentlich von dessen Verfasser, dem Prof. Levin Buck (er arbeitete 30 Jahre daran, erlebte aber dessen Promulgation nicht, † 1613), aufgebracht worden ist. Der alte Kolm und die sämmtlichen westpreußischen Correctionen desselben enthalten das Vorrecht der Brüder nicht. Als Rechtsgewohnheit möchte dies Vorrecht jedoch wohl schon stets zur Anwendung gekommen sein, als Ueberrest germanischer Erbfolge, wonach Erb und Eigen stets den Söhnen zufallen mußte. Jene oben angeführte ermeländische Landesordnung deutet auch auf Familiengüter hin, worunter man in der Regel die durch Mannsstamm vererbten versteht. — In Westpreußen gilt der Grundsatz als geschriebenes Recht allerdings erst seit Einführung des Preuß. L. R. von 1721, also von 1773 an, doch hatten schon vorher nach dem jus culmense ex ultima recensione z. B. bei den erblichen Schulzengütern die männlichen Erben vor den weiblichen das Vorzugsrecht in der Annahme. S. Leman III. S. 78.

**) Nach dem jus terrestre von 1599. Das adliche Erb- und Eherecht desselben ist wahrscheinlich aus Polen angenommen. Ob aber nicht das polnische wieder aus Deutschland dort eingewandert, ist eine andere Frage.

***) Findet sich wohl außerdem in keiner Provinz der Monarchie. Es ist zweifelhaft, ob es nicht durch das Edict vom 9ten October 1807 aufgehoben ist. S. Motive S. 50.

†) Daß in Ostpreußen bei Erbzinsgütern die Laudemien nicht über den 4ten Grad hin gebräuchlich sind, scheint auch hierauf manche Beziehung zu haben.

gen unter Lebenden frei stand, zu disponiren, aber über das unbewegliche darf nicht durch Testament anderweitig verfügt werden. Dieses muß er vielmehr seinen Intestaterben hinterlassen.

3. Das Familienrecht des Bauernstandes.

Ad 3. Das Familienrecht des Bauernstandes. Da dasselbe aus der bäuerlichen Verfassung der Provinz früher hervorgegangen und sich lediglich auf den Besitz der Bauergüter bezog, so ist dieselbe durch Auflösung jener bäuerlichen Verfassung und Verwandlung der Bauergüter in freies Allodium gegenwärtig nicht mehr vorhanden, und nur Verhältnisse, welche ihre Wurzel noch in früherer Zeit haben, unterliegen vielleicht in einigen Beziehungen der Beurtheilung nach jener aufgehobenen Verfassung. Endlich sollen auch noch wirklich ein paar Dörfer vorhanden sein, wo nach dem Willen der Betheiligten jene ältere bäuerliche Verfassung noch nicht aufgehoben ist, und die daher ihr auch noch gegenwärtig unterworfen sind. Ein Erbrecht der Bauern in den Bauerhof, wiewohl sehr mannigfach modificirt, muß doch überall als bestehend angenommen werden, selbst bei der Zeitpacht fällt eben das Zeitpachtsrecht mit in die Erbschaft. Dabei hat der Bauer überall einen Theil seines Eigenthums in das Bauergut inferirt (Superinventarium der Meliorationen), welches nicht gut davon getrennt werden konnte, und welches daher stets bei der Disposition über das Bauergut dem Annehmer mit zufiel. Das Nutzungsrecht am Bauergut vererbte stets auf eins der Kinder; der Herrschaft stand unter mehreren die Auswahl zu. Keins der Kinder hatte irgend ein Vorrecht auf die Annahme, selbst die Kinder erster Ehe, die von dem abstammten, von dem das Gut herrührte, hatten kein Vorrecht vor den Kindern derer, die in zweiter oder dritter Ehe hinein geheirathet waren. Die Herrschaft hatte das Recht, auch aus den bereits abgefundenen, vielleicht in andere Höfe hinein geheiratheten Kindern, einem das Gut zu übertragen. Starb dagegen der, dem der Hof übertragen war, ohne Kinder, so erhielt zuerst die Wittwe und dann eins der Geschwister ein Erbrecht an den Hof; ein ferneres Erbrecht war dagegen nicht vorhanden.

Bei den Domainenbauern stand jene Auswahl dem Amte zu, allein es mußte den Tüchtigsten und Qualificirtesten auswählen, und unter gleich Tüchtigen entschied das Loos. Glaubte in dieser Beziehung einer der Erben, daß die Wahl ungerecht, und er vielmehr der qualificirteste sei, so stand ihm der Recurs an die höhere Finanzbehörde offen *).

*) Dies waren die gesetzlichen Bestimmungen, allein in der Praxis wurden in vielen Kreisen die Höfe in der Regel den Söhnen, und, wenn nicht ganz besondere Ursachen dagegen waren, dem ältesten Sohne überlassen; dies erwähnen viele der mir vorliegenden Berichte der

Das übrige Vermögen der Bauern (die fahrende Habe, wie das L. R. von 1721 es nennt) wird zu gleichen Theilen unter die Geschwister, oder wo Kinder aus mehreren Ehen vorhanden waren, nach gewöhnlichem provinziellem Erbrecht vertheilt. Von dem Theil desselben, welcher in den Hof inferirt war, das unentbehrlichste Superinventar und die etwa der Herrschaft in Berechnung zu bringenden Meliorationen, wozu im Ermelande auch die Hofgebäude gehörten, wurde eine mäßige Taxe angelegt, und sie hiernach dem Hofsannehmer ebenfalls überlassen und blos der Taxwerth zur Berechnung *) gezogen.

Von der baaren Summe, die auf diese Weise der Hofsannehmer herauszahlen mußte, wurden in der Regel bis zu ihrer Ablage, die meist binnen gewisser Termine geschehen mußte, keine Zinsen gezahlt. Bei minderjährigen Geschwistern mußte der Hofannehmer statt der Zinsen die Verpflegung derselben übernehmen **). Waren keine Kinder vorhanden, so hatte die Wittwe, insofern sie einen qualificirten zweiten Mann zu stellen vermochte, das Vorrecht zur Annahme des Hofes vor den Geschwistern.

Waren die Kinder noch minderjährig, und heirathete die Wittwe wieder, so konnte die Herrschaft diesen Eheleuten das Bauergut auf gewisse Jahre zur Administration und Benutzung ohne Verpflichtung zur Rechnungsablage einräumen, welche Jahre ihnen nicht genommen werden konnten.

Die Wittwe hatte ein Recht auf ein Leibgedinge, welches jeder Annehmer des Hofes ihr prästiren mußte.

Der Besitzer des Hofs hatte das Recht, wenn er alt oder unvermögend ward, sich ein Altentheil, in Ostpreußen Großvatertheil, in Ermeland Kammervatertheil genannt, zu stipuliren.

Man sieht hieraus, daß die beiden wichtigsten Institutionen des bäuerlichen Familienrechts, die Interimswirthschaft und das Altentheil, allerdings auch in dieser Provinz vorhan-

Landräthe und Justizbehörden, namentlich die Landräthe in Memel, Heidkrug, Osterode, Friedland, Morungen; dann die Gerichte Insterburg, Oletzko (sehr bestimmt), Pilkallen, Ruß, Schirwindt, Tilsit. — Der Landrath in Heilsberg und das Landgericht in Sensburg berichten, daß dort in der Regel der jüngste Sohn zur Hofsannahme gekommen sei; das Justizamt Saalau berichtet, daß das älteste Kind, gleichviel ob Sohn oder Tochter, gewöhnlich den Hof erhalten habe.

*) Hierbei wird ein Taxator von dem Annehmer, einer von den übrigen Interessenten und einer vom Amte ernannt, und die Fraction derselben bildet die Taxe. — Wie das Nutzungsrecht einer Zeitemphyteuse zur Berechnung der Erbtheile taxirt werden sollte, verordnet das Rescript vom 8ten September 1804. Leman II. S. 514.

**) S. Beitrag zur Kunde Preußens Bd. III. Hft 5. S. 404, wo dies von Ermeland angeführt ist, was jedoch wohl in der ganzen Provinz statt fand.

den waren. Allein die Lehre von der Interimswirthschaft scheint gar keine provinzielle Ausbildung erlangt zu haben, wenigstens sind alle Nachforschungen von meiner Seite bisher darüber vergeblich gewesen.

Dagegen haben die Verhältnisse des Altentheils überall mannigfaltige örtliche Ausbildung erlangt und eine Menge Localgewohnheiten ausgebildet, die aber weder gesammelt sind, noch genau feststehen. Etwas Allgemeines hat man bisher nicht darüber zusammenstellen können **).

*) Schon die Stände, welche über das Provinzialrecht von 1801 berichten, erkannten dies an, und das Oberlandesgericht zu Königsberg trug daher in seinem Berichte vom 24sten Januar 1794 darauf an, im Provinzial-Gesetzbuche nichts darüber zu bestimmen, sondern das A. L. R. §. 602. 605. wirken zu lassen. — Dasselbe erklären auch die jetzigen zur Berathung des zu revidirenden Provinzialrechts versammelt gewesenen ständischen Mitglieder. Es wird jedoch die Meinung ausgesprochen, daß es wünschenswerth sei, wenn jene §§. 602 und 605. eine provinzielle Umarbeitung erhielten, namentlich wenn etwa über ein maximum etwas festgesetzt würde. S. obige Ministerial-Acten Vol. IV. Fasc. I.

Druckfehlerverzeichniß.

Die weite Entfernung des Verfassers vom Druckorte hat es demselben unmöglich gemacht, die Korrektur des Buchs selbst zu übernehmen; so sind denn leider eine übergroße Menge von Druckfehlern, besonders in dem zweiten Theile, stehen geblieben, von denen manche völlig sinnentstellend sind. Der nachsichtige Leser wird gebeten folgende zu verbessern.

Seite 20 Zeile 7 von oben statt er lies: es.
= 20 = 7 v. o. statt geblieben lies: gebliebene.
= 21 = 3 v. u. = eine Steinlage lies: ein Steinlager.
= 21 = 8 v. u. = eine Steinlage lies: ein Steinlager.
= 21 = 10 v. u. = Steinlagen lies: Steinlager.
= 26 = 1 v. u. = noch nun lies: nun noch.
= 27 = 4 v. u. = unmittelbar nach lies: unmittelbar darauf nach.
= 28 = 15 v. u. = den Kreisen lies: die Kreise.
= 30 = 7 v. o. = übereinstimmend, genügend lies: übereinstimmen, genügen.
= 31 = 4 v. u. = 453,850 Morgen Waldes lies: 953,850.
= 41 = 7 v. o. = nur lies: mir.
= 47 = 11 v. o. = der Schaafzucht lies: die Schaafzucht.
= 47 = 15 v. u. = Art lies: dort.
= 55 = 3 v. o. (in der Tabelle) statt 1812 lies: 1822.
= 58 = 11 v. o. — — = 505 lies: 595.
= 58 = 12 v. o. — — = 350 lies: 359.
= 58 = 12 v. o. — — = 360 lies: 369.
= 58 = 13 v. o. — — = 927 (Schaafe) lies: 929.
= 58 = 18 v. o. (Summa) statt 435649 (Pferde) lies: 433649.
= 58 = 8 v. u. = 510559 (Schweine) lies: 519559.
= 63 = 14 v. u. statt kölnischer lies: kölmischer.
= 64 = 25 v. o. ist das Zeichen ** zu streichen und hinter Scheunen zu setzen.
= 71 = 7 v. o. statt corpulenter lies: opulenter.
= 72 = 8 v. o. = gespannten lies: gespanntem.
= 76 = 18 v. o. = aber lies: über.
= 77 = 1 v. u. (Summa) statt 1,332730 lies: 1,331730.
Tabelle zu S. 81 erste Seite rechts bei Nr. 11. Kreis Oletzko statt Mark, Grutowo. lies: Markgrabowo.
— — zweite Seite bei Nr. 4. Kreis Friedland statt Domnau lies: Damnau.
— — dritte Seite in der Mitte bei Nr. 2. statt Kr. Adels Crone lies: Deutsch Crone.

Tabelle zu S. 81 dritte Seite in der Mitte bei Nr. 2. statt Stadt Adels Crone lies: Stadt Deutsch Crone.

— — — — in der Mitte bei Nr. 2. statt Stadt Futz lies: Stadt Tütz.

— — — — in der Mitte bei Nr. 2. statt Stadt Brieten lies: Stadt Briesen.

— — — — in der Mitte bei Nr. 6. statt Stadt Kavernick lies: Stadt Kauernick.

— — — — rechts bei Nr. 11. statt Stadt Gurtno lies: Stadt Gurzno.

Seite	84	Zeile	5 v. o.		Nach dem Punkte müßte ein Absatz und eine neue Zeile sein.
=	87	=	8 v. o.	statt	seinen lies: seinem.
=	93	=	2 v. o.	=	konnte lies: könnte.
=	97	=	25 v. o.	=	Frühlingswesten lies: Frühlingswasser.
=	101	=	20 v. o.	=	Nebengewebe lies: Nebengewerbe.
=	104	=	6 v. o.	=	neuesten lies: meisten.
=	105	=	17 v. o.	=	Feldes lies: des.
=	118	=	21 v. o.	=	ungünstig lies: günstig.
=	121	=	20 v. o.		Nach dem Punkte müßte ein Absatz und eine neue Zeile sein.
=	129	=	13 v. o.	statt	Verschaffung lies: Verschiffung.
=	133	(in der Tabelle) Zeile	4 v. u.		Theeröfen statt 113 lies: 110.
=	141	— — =	4 v. u.	statt	6523 lies: 1056.
=	146	— —			Colonne 2. ist die Zahl 8 bei Gumbinnen zu streichen und bei Stadt Danzig zu setzen.
=	149	Zeile	21 v. u.	statt	fanden lies: finden.
=	151	=	25 v. o.	=	1804 lies: 1814.
=	164	=	8 v. u.	=	ungetheilt lies: eingetheilt.
=	167	=	4 u. 11 v. o.	statt	culmischen lies: kölmischen.
=	167	=	8 v. u.	statt	von lies: vor.
=	168	=	20 u. 24 v. o.	statt	Culmerhöfe lies: Kölmerhöfe.
=	174	=	3 v. o.		Hier muß nach Decem ein Punkt folgen.
=	174	=	19 v. o.	statt	Armenkloster lies: Nonnenkloster.
=	179	=	4 v. o.	=	nicht lies: ächt.
=	179	=	13 v. o.	=	fest und lies: fast.
=	179	=	20 v. o.	=	ward mehr nach lies: ward nach.
=	182	=	15 v. o.	=	Schlochten und Schlochschitzen lies: Schlachten und Schlachschitzen.
=	183	=	26 v. o.	=	v. Bock lies: v. Borke.
=	189	=	13 v. o.	=	freieren lies feineren.
=	190				müssen die 34676 Huf. 4 Morg. Forsten in der Mitte neben den Städten (eingeklammert) nochmals aufgeführt werden.
=	195	Zeile	28 v. o.	statt	entstanden Sammlungen lies: entstand eine Sammlung.
=	196	=	14 v. o.	=	Postfuhren lies: Paßfuhren.
=	203	=	28 v. o.	=	Postfuhren lies: Paßfuhren. Dies kommt noch einigemal vor, z. B. S. 208, 251.
=	209	=	18 v. o.	=	Bedingungen lies: Bedingung.
=	209	=	22 v. o.	=	ihnen lies: ihm.
=	209	=	1 v. u.	=	100 Thlr. in polnischen Gulden lies: 100 polnische Gulden.
=	209	=	2 v. u.	=	von jeder lies: von jener.
=	210	=	9 v. o.	=	und sich lies: um sich.

Seite 210 Zeile 10 v. o. statt Bibranzen lies: Vibranzen, und streiche das Wort: gehalten.
= 211 = 23 v. o. = der Einfluß lies: den Einfluß.
= 211 = 2 v. u. = Preußen, er lies: Preußen geblieben, er.
= 212 = 28 v. o. = daß sie — dürfen lies: daß er — dürfe.
= 212 = 30 v. o. = er ihm diesen auch ersetzen lies: er ihn dessen auch entsetzen.
= 214 = 18 v. o. Hier müßte nach dem Punkt ein Absatz und neue Zeile folgen.
= 219 = 29 v. o. statt Verlauf lies: Verlust.
= 225 = 8 v. o. Hier müßte nach dem Punkt ein Absatz und neue Zeile folgen.
= 225 = 13 v. o. statt Gerskallen lies: Gerskullen.
= 225 = 31 v. o. = Sie leisten lies: Sie leisteten.
= 227 = 3 v. o. = ein Pacht lies: eine Pacht.
= 227 = 12 v. o. = Bauer lies: Bauern.
= 227 = 16 v. o. = jene lies: jede.
= 227 = 28 v. o. = Es hat lies: Es hatte.
= 230 = 8 v. o. Hier müßte nach dem Punkt ein Absatz und neue Zeile folgen.
= 230 = 20 v. o. statt Renteigenthum lies: Sammteigenthum.
= 237 = 4 v. u. ist das Wort aber zu streichen.
= 237 = 8 v. u. statt noch lies: auch.
= 238 = 27 v. o. = muß lies: müssen.
= 239 = 22 v. o. = reellen lies: realen.
= 239 = 33 v. o. = Gemeindegründe, oft lies: Gemeindegrunde. Oft.
= 239 = 37 v. o. = acquirirten lies: normirten.
= 240 = 24 v. o. = Zeitverhältnisse lies: Zinsverhältnisse.
= 244 = 6 v. u. = fiele lies: fiel.
= 246 = 3 v. o. = persönlich lies: persönlich und naturaliter.
= 246 = 1 v. u. = Gebäude lies: Gemeinden.
= 247 = 16 v. u. = Zehntleute lies: Instleute.
= 248 = 5 v. o. = kleine Einnahme lies: kleinen Einnahmen.
= 248 = 5 v. o. = Societätskasse lies: Societätslasten.
= 250 = 25 v. o. = einige Societäten von mehreren Ortschaften zusammengetreten lies: einige Ortschaften zu Societäten zusammengetreten.
= 251 = 6 v. o. = Haferwirth lies: Hufenwirth.
= 251 = 11 v. u. = Hauswirthe oder Eigenkäthner seine 4 Metzen lies: Hauswirthe, er mag Hubenwirth oder Eigenkäthner sein, 4 Metzen.
= 255 = 16 v. o. = der Weichselniederung und Werder lies: den Weichselniederungen und Werdern.
= 256 = 3 v. u. = ein Roman ein wenig Modification und Abweichung zu lies: ein Rahmen eine Menge Modificationen und Abweichungen zu.

Die ländliche Verfassung

in den

einzelnen Provinzen der Preußischen Monarchie.

Von

August Freiherrn von Haxthausen,
Königl. Preußischem Geheimen Regierungs-Rathe.

Fortgesetzt im amtlichen Auftrage

von

Alexander Padberg,
Königl. Preußischem Regierungs-Referendarius.

Zweiter Band.

Die ländliche Verfassung

in der

Provinz Pommern.

Von

Alexander Padberg,
Königl. Preußischem Regierungs-Referendarius.

Im amtlichen Auftrage.

Stettin, 1861.
Verlag der Nicolai'schen Buchhandlung.



Vorwort.

Der Geheime Regierungs-Rath August Freiherr von Haxthausen hat zur Ausführung des ihm von dem Preußischen Staats-Ministerium ertheilten Auftrages, „den gegenwärtigen Bestand der Familienrechts- und Gemeinde-Verhältnisse, sowie des Culturzustandes des Bauerstandes in der Monarchie zu untersuchen," die östlichen Provinzen des Königreichs in den Jahren 1830 bis 1837 durchreiset, und schließlich von den landräthlichen und richterlichen Behörden auf 74 von ihm ausgeworfene Fragen die Antworten erhalten.

Im Besitze dieses Materiales, ist er dazu übergegangen, das Werk: „die ländliche Verfassung in den Provinzen Ost- und West-Preußen" (Königsberg, 1839, Gebrüder Bornträger) auszuarbeiten. Von einer Ausdehnung dieser wissenschaftlichen Darstellung auf die übrigen Provinzen ist der Freiherr von Haxthausen durch die im Auftrage des Kaisers mit Genehmigung unseres Königes erfolgende Bereisung des Russischen Reiches und die daran sich reihenden literarischen Arbeiten abgezogen worden. Es erschien jedoch in hohem Grade wünschenswerth, diese echt vaterländische Arbeit weiter fortzuführen, und es hat der unterzeichnete Verfasser übernommen, das die Provinz Pommern betreffende Material zum Behufe der hiermit der Oeffentlichkeit vorgelegten Arbeit zusammenzustellen und durch eigene Forschungen zu ergänzen. Der von ihm eingereichte Arbeitsplan ist durch Reskript des Herrn Ministers des Innern, Excellenz, vom 3. September 1858 genehmigt worden.

Wofern dieser Arbeit ein ähnlicher Beifall, wie der über die Provinz Preußen, zu Theil werden sollte, so hätte der Verfasser solchen der Anleitung und ihm treu zur Seite stehenden Theilnahme des Freiherrn von Haxthausen zu danken.

Nachdem das Königliche Ministerium die Genehmigung zur Veröffentlichung der Arbeit durch den Druck ertheilt hatte, ist dieselbe durch die hohe Gewogenheit des Herrn Oberpräsidenten von Pommern, Freihern Senfft von Pilsach, dem Provinzial-Archivar, Herrn Doctor Klempin, vorgelegt worden. Dem Letzteren fühlt sich der Verfasser durch eine wissenschaftliche und genau eingehende Revision der geschichtlichen Einleitung zur zweiten Abtheilung in hohem Grade verpflichtet.

Münster, am Schalttage des Jahres 1860.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Erste Abtheilung.

Die Beschaffenheit, Bebauung, Bevölkerung und Eintheilung.

Erster Abschnitt.

Geographische Lage. — Größe. — Klima. — Lage und Oberflächen-Form. — Flüsse und See'n. — Der Boden. — Fruchtbarkeits-Verhältnisse. — Verhältnisse der Culturarten des Bodens. — Verhältnisse und Erzeugnisse des Bodenanbaues; a. des Feld- und Garten-Baues; b. des Waldbaues.

Zweiter Abschnitt.

Die Viehzucht.

Pferdezucht. — Rindviehzucht. — Schafzucht. — Schweinezucht. — Ziegenzucht. — Federviehzucht. — Bienenzucht. — Fischfang.

Dritter Abschnitt.

Anbau und Vertheilung des Landes.

I. Anbau des Landes. Dorfs-Verfassung. Ausnahmen. Statistik der Städte und Dörfer. Bauart der Höfe, der Häuser.

II. Vertheilung des Landes. Classen der Eigenthümer des Landes. Bodenauftheilung. Wechsel des Grundeigenthums.

Vierter Abschnitt.

Bevölkerung.

Das Steigen derselben, nach Stadt und Land. Anzahl der Geburten, der ehelichen und unehelichen. Religion und Confession. Stände. Nationalitäten.

Fünfter Abschnitt.

Eintheilung des Landes nach Volksstämmen, nach alten Territorien und Rechtsverfassungen, und nach der neuesten Administration.

Sechster Abschnitt.

Die Landwirthschaft.

Rückblick in's vorige Jahrhundert. Thätigkeit der Gesetzgebung.

I. Die Landwirthschaft im jetzigen Zustande in den einzelnen Kreisen.

II. Verhältnisse der ländlichen Arbeiter. a. Nahrung und Lebensweise. b. Lohn des Gesindes. c. Lohn der übrigen ländlichen Arbeiter, welche einen eigenen Haushalt führen, der Dienstleute, Colonisten und Einlieger. Allgemeine Lage derselben.

Siebenter Abschnitt.

I. Gewerbe.

Verarbeitung des Flachses und Hanfes. — Verarbeitung der Wolle. — Metall-Verarbeitung. — Salz-Erzeugung. — Glas- und Glaswaaren-Verfertigung. — Thonwaaren-Verfertigung. — Holz-Verarbeitung. — Leder- und Lederwaaren-Verfertigung. — Papier-Verfertigung. — Chemische Fabrikation. — Bierbrauerei. — Branntwein-Brennerei und Destillir-Anstalten. — Zucker-Fabrikation. — Verarbeitung des Tabaks. — Fettwaaren-Zubereitung. — Mehl-Bereitung.

II. Handel und Schifffahrt.

a. Binnenhandel. — b. Seehandel und Schifffahrt. aa. Handelsthätigkeit. bb. Bestand und Bau der Seeschiffe.

Zweite Abtheilung.

Die ländliche Rechts-Verfassung.

Erster Abschnitt.

Der älteste Anbau Pommerns.

Pommern im Verhältniß zur Hofs- und Dorfs-Verfassung in Deutschland. — Kelten, Germanen, Slaven, Wenden. — Recht und Sitte, Arbeit und Anbau der Wenden.

Zweiter Abschnitt.

Die Deutsche Kolonisation und die Entwickelung der ländlichen Verfassung.

I. Einführung des Christenthums und Gründung der Klöster.

Eintheilung des Landes Pommern zur Zeit der Kolonisation. — Bisthum Cammin, Schwerin und Roskild. — Das Besitzrecht der Kirche an den Schenkungen gegenüber dem Wendischen Landrechte. — Stiftung der einzelnen Klöster. Ihre Thätigkeit und das Deutsche Recht der Kolonisten. Vorzug der Deutschen vor den Wenden. — Das östliche Pommern im Gegensatze zum westlichen.

II. Der Adel.

Wendischer und Deutscher Adel. Einführung des Deutschen Lehnwesens, zuletzt in Ostpommern. — Begriff des Pommerschen dominium utile. — Ministeriale und freier Lehnadel; Verschmelzung beider. Schloßgesessene Geschlechter. — Der

Kriegsdienst wird Anfangs nach den Ritterhufen, später nach dem Gesammteinkommen geleistet. — Bedepflicht des Adels. Der Zehnte; das Meßkorn. — Steuerfreiheit und wachsende Macht des Adels.

III. Die Städte.

Wendische und Deutsche Städte. Unterschied derselben von denjenigen auf rein Deutscher Erde. — Art der Gründung seit Barnim I. — Wachsthum und Entwickelung; vielfache Beziehungen zum Adel im Gegensatze zu den Städten auf rein Deutscher Erde und den übrigen im östlichen Deutschland. — Abgaben. Orbare; Münzpfenning. Kriegsdienst. Der Zehnte und das Meßkorn. — Zunahme des Grundbesitzes der Städte bis Bogislaf X. — Rückblick auf die Deutsche Kolonisation und die Verzögerung im östlichen Lande. Schicksal der Erbschaft des letzten Herzogs von Ostpommern, Mestwin's II. Thätigkeit der Markgrafen von Brandenburg und des Deutschen Ordens für die Germanisirung.

Dritter Abschnitt.

Die Bauern nach der Kolonisation bis zum Ende des sechszehnten Jahrhunderts.

Beschaffenheit der Dörfer. Die Schulzen. — Besitzrecht der Bauern bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts. Der Herrendienst im östlichen Lande. — Oeffentliche Leistungen. Der Zehnte in Pommern und in Rügen. Das Meßkorn. Der alte Census; seine Verbindung mit dem gutsherrlichen Zehntrechte und Betrag desselben. — Der kleine Zehnte. Pachthühner. Ordinaire Bede. Herbst-Bede und Sommer-Bede. Münzpfenning. — Waldhafer und andere nicht allgemeine Abgaben. — Jagdrecht. — Anfang der Herrendienste und Verschlimmerung des Zustandes der ländlichen Bevölkerung. Gründe derselben. Eigener Ackerbau des Adels. — Wirksamkeit der Doctoren des Römischen Rechtes unter Bogislaf X. — Thomas Kanzow über die verschiedenen Klassen der Bauern. — Die Reformation und Einziehung der Klostergüter.

Vierter Abschnitt.

Die Bauern seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts.

I. Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse.

1. Im Preußischen Pommern.

Bauer-Ordnung vom 16. Mai 1616. Revidirte Bauer-Ordnung vom 30. December 1764. — Erhaltung des Besitzstandes der Bauern durch die Contributions-Verfassung und die Militair-Einrichtungen. Entwickelung derselben in Pommern und Gültigkeit der betreffenden Gesetze bis zum Jahre 1850. — Declaration vom 22. März 1719 und 25. März 1790 für die Domainen-Bauern in Hinterpommern. Gleichzeitige Vererbpachtung von Domainen-Grundstücken. — Besitzverhältnisse der übrigen Bauern. — Anlegung von Colonisten-Dörfern durch König Friedrich II. Gutachten des Obertribunals über dieselben. — Edikt vom 14. September 1811 und Declaration vom 29. Mai 1816. Insbesondere in Lauenburg und Bütow. — Gesetz vom 2. März 1850.

2. Im Schwedischen Pommern.

Bauer-Ordnung vom 16. Mai 1616. — Eigenthums- und Erbpachts-Bauer-

höfe. — Ländliche Gewerbstellen. — Eigenthums-Kathen. — Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1806. — Gesetz vom 2. März 1850.

II. Oeffentliche Abgaben und Leistungen vom Grund und Boden.

1. Abgaben.

A. Hinterpommern.

Contribution. — Mühlenkanon. Landreiter-Hebungen. Salzfuhrgelder. Bede-Münze. — Vieh- und Zuschub-Steuer. — Neue Grund- und Haus-Steuer. — Cavallerie-Geld. — Allodifications-Zins.

B. Altvorpommern.

Cavallerie-Geld. — Contribution. — Marsch- und Fuhrkosten. — Hofgerichtsgelder. — Fortifikations-Steuer. — Magazinkorngeld. — Kreis-Expensen. — Neben-Modus und Quartalsteuer. Neue Grundsteuer.

C. Neuvorpommern.

Ordinaire Contribution. — Extraordinaire Contribution. — Tribunal-Steuer. — Servis-Steuer. — Allodifications-Zins. — Ständische Verwaltungs-Kosten.

Vergleichung der Pommerschen Grundsteuer mit der der übrigen Provinzen Preußens.

2. Unterhaltung der öffentlichen Land- und Heerstraßen.

III. Familienrecht der Bauern.

1. Im Preußischen Pommern.

Recht der Erbfolge. — Gütergemeinschaft. — Altentheil. — Interimswirthschaft.

2. Im Schwedischen Pommern.

Recht der Erbfolge und Gütergemeinschaft. — Altentheil und Interimswirthschaft.

Fünfter Abschnitt.

Die Gemeinde-Verfassung.

1. Im Preußischen Pommern.

2. Im Schwedischen Pommern.



Erste Abtheilung.

Die Beschaffenheit, Bebauung, Bevölkerung und Eintheilung.

Erster Abschnitt.

Geographische Lage.

Die Provinz Pommern, zur Zeit des Deutschen Reiches ein Theil des Obersächsischen Kreises, liegt zwischen 52° 58′ und 54° 50′ nördlicher Breite, und zwischen 30° 7′ und 35° 43′ der östlichen Länge. Die Grenzen sind im Norden die Ostsee, welche von dem Vorgebirge Arkona auf Rügen ostwärts bis zur Landspitze Hela einen großen Meerbusen, die Pommersche Bucht, bildet; im Osten die Westpreußischen Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder; im Süden der Regierungs-Bezirk Marienwerder und die Brandenburgischen Regierungs-Bezirke Frankfurt und Potsdam; im Westen der letztere und Mecklenburg.

Größe.

Der Flächenraum der Provinz Pommern beträgt 576,72 geographische □Meilen*) oder 12384143,688 Magdeburger Morgen; davon fallen 32,58 □Meilen auf Strand- und Landseen. Dies beträgt 5,649 Procent der ganzen Fläche.

Auf die drei Regierungs-Bezirke, in welche die Provinz nach der Verordnung vom 30. April 1815 (G.-S. S. 85—98) getheilt ist, vertheilen sich die 576,72 □M. in der Weise, daß auf den Regier.-Bez. Stettin 238,61, Cöslin 258,43, Stralsund 79,68 □Meilen kommen, was an der Größe der Preußischen Monarchie von 5103,97

*) In der Schrift: Die Bevölkerung des Preuß. Staates von Hoffmann, Berlin 1839, werden 574,46 □M., in der Schrift: Handbuch der Allgemeinen Staatskunde des Preußischen Staates von Dr. Friedrich Wilhelm Schubert, Königsberg 1846, werden S. 161 574,33 □Meilen angegeben. Die Angabe von Hoffmann liegt den Berechnungen aus jener Zeit zu Grunde.

□M. einen Procent-Antheil von beziehlich 4,69 — 5,06 — und 1,56 ergiebt.

Klima.

Das Klima der Provinz ist vorzugsweise das Seeklima, welchem milde Winter und kühle Sommer entsprechen. Die Ostsee gewährt ihren südwärts gelegenen Ufern überhaupt eine besonders ungünstige, stürmische und schnell abwechselnde Witterung; bei dem Ausgange des Herbstes bringen das nahe Meer und die heftigen Sturmwinde häufig rauhe Luft und Nebel, frühzeitig Schnee und Frost, so daß die Winterzeit 30—36 Tage länger anhält, als in den mittleren und westlichen Provinzen; indessen wird dadurch weder die den gemäßigten Klimaten eigenthümliche Vegetation, noch der Gesundheitszustand des animalischen Lebens benachtheiligt. Der Herbst ist im Allgemeinen angenehmer als das Frühjahr.

Die eigentliche Sommerwärme währt nur zwei Monate, Juli und August; starke Gewitter sind im Sommer nicht selten, und führen oft einen so plötzlichen Wechsel der Witterung herbei, daß man sich in den Spätherbst versetzt glaubt. September und October sind angenehmer als der Frühling, weßhalb auch häufig die sonst einen wärmeren Himmelsstrich erfordernden Früchte gedeihen. Von da ist der Uebergang zur rauhen Jahreszeit gewöhnlich ein sehr rascher. Die mittlere Wärme, im October 7°, fällt im November auf 2° R. Am häufigsten weht der Wind aus Nordost, im Winter oft sehr scharf und trocken aus Nordost. — Die mittleren Temperatur-Verhältnisse nach einem zehnjährigen Durchschnitte von 1848—1857 ergiebt folgende Uebersicht:

Meteorologische Station.	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.
Putbus	—1,57	—0,09	1,29	4,70	8,83	12,47	13,74	18,64	10,64
Stettin	—1,68	—0,01	1,38	5,76	9,87	13,36	14,47	13,97	10,92
Cöslin	—2,45	—0,91	0,59	4,62	8,68	12,11	13,49	13,24	10,17

Meteorologische Station.	Octbr.	Novbr.	Decbr.	Winter	Frühling	Sommer	Herbst	Jahr
Putbus	7,51	2,61	0,80	—0,29	4,04	13,28	6,92	6,21
Stettin	7,75	2,36	0,56	—0,37	5,67	13,93	7,01	6,56
Cöslin	7,23	1,86	0,27	—1,08	4,63	12,88	6,42	5,73

Die Anzahl der Regentage beträgt gegen 150; die Summe der jährlichen atmosphärischen Niederschläge erreicht nur etwa 19 Zoll, während die mittlere Regenmenge für ganz Europa jährlich etwa 32 Zoll beträgt*).

Lage und Oberflächen-Form.

Pommern liegt in der weit ausgedehnten Ebene Europa's, die sich von den Mündungen des Rheines durch die Niederlande, das nördliche Deutschland, Polen, Preußen und Rußland hinzieht. Ein Theil dieser Germanisch-Sarmatischen Ebene ist die norddeutsche Niederung, die alles Deutsche Land nördlich vom Fuße der Sudeten, des Riesengebirges, der Oberlausitz, des Erzgebirges, des Harzes, der Weserketten, des Teutoburger Waldes und des Rheinischen Schiefergebirges umfaßt, und auf einem Flächenraume von 7000 □Meilen sich nur wenig über den Spiegel des Meeres erhebt. Sie wird von mehreren flachen Höhen oder Landrücken durchzogen, deren einer in weitem Bogen die Küsten der Ostsee umgiebt. Sein westlichster Theil ist der Holsteinische Landrücken, daran schließt sich jenseits der Stecknitz der Mecklenburgische Landrücken, dann aber der Pommersche Landrücken und die Preußische Höhe an; diese flachen Höhen sind von ungemein vielen kleinen Landseen bedeckt; sie werden von den Thälern der Stecknitz, der Oder und der Weichsel quer durchbrochen, während diesseits dieses langen Höhenzuges die Netze, die Spree, die Havel und die Elbe in einem gemeinsamen großen Längenthale strömen, und vielfach auch von jenen flachen nördlichen Höhen her Zuflüsse erhalten.

*) Deutschlands Boden, von Bernhard Cotta, Leipzig 1854. S. 121.

Die Scheitelfläche dieses Höhenzuges, der die Wasserscheide zwischen dem Baltischen und Schwarzen Meere bildet, ist Ost-Pommern, das Pommersche Oberland, vom Gebiete der Weichsel bis über das Thal der Rega hinaus, an das sich westlich das Pommersche Niederland oder das Oder-Thal schließt.

Das Oberland ist eine, mit vielen Kuppen besetzte Platte, welche von mehreren Kämmen, aus Landseen, seine zahlreichen Gewässer nordwärts unmittelbar der See, ostwärts der Weichsel und südlich der Netze zusendet. Das Niederland empfängt alle übrigen Flüsse Pommerns, und ist durch Höhenzüge vom Thalbette der Warnow und der Havel merklich geschieden. Im Südosten des Landes, längs den Quellen der Pommerschen Küstenflüsse, erstreckt sich von Nordost nach Südost ein Höhenzug, der bei seinem nordöstlichen Abfalle, im nahen Westpreußen, seine bedeutendste Höhe (bei dem Dorfe Schönberg) erreicht und sich gegen das Odergebiet allmälig senkt. Er zeichnet sich durch zahlreiche Seen in tiefen Thaleinschnitten und spitzigen Kuppen aus. Aus der Gegend von Behrend in Westpreußen wendet sich der Höhenzug nördlich, begleitet die Leba auf ihrem Laufe bis in die Gegend von Lauenburg, und geht südwestlich bei Bublitz vorbei. Zwischen der Lupow und Stolpe steigt ein Seitenast nördlich auf, und endigt bei Schmolsin mit dem Revekol, der sich 489 Pariser Fuß über die Ostsee erhebt*). In der Gegend von Bütow geht der Central-Höhenzug in südwestlicher Richtung fort durch den Rummelsburger Kreis bis Bublitz und Neu-Stettin, von wo eine Bergreihe nordwärts fortstreicht, die Grabow von der Persante trennt, und mit dem 460 Fuß hohen Gollenberge**) zwischen Cöslin und Zanow steil seewärts abfällt. Die bedeutendsten Erhebungen dieses Zuges sind auf Pommerschem Gebiete der Dombrora Berg, 652 Fuß; der Muttrinberg, 615 Fuß, der Birkhöfer Berg an der Quelle der Wipper, 792 Fuß, der heilige Berg bei Pollnow, 792 Fuß und die Pollaksberge bei Dallentin im Kreise Neu-Stettin, 500 Fuß hoch. Westlich von der Rega und Drage beginnt das Oderthal, die niedrigste Gegend Pommerns, welche mit unbedeu-

---

*) Vgl. Pomm. Prov. Bl. II, 1, 364, III 361.

**) Vgl. Pomm. Prov. Bl. II, 1 — Pomerania, Gesch. und Beschr. des Pommernlandes, Stettin 1844. S. 254. Neue Pomm. Prov.-Bl. I Band II Heft. S. 328 ff.

tendem Gefälle gegen Norden sinkt. Südlich ist die Grenze dieser Ebene der Höhenstrich der Neumark, von welchem südlich die Gewässer der Warthe zufließen; auf dem linken Ufer der Oder der Landrücken der Uckermark. Im Westen bilden die Höhenzüge, welche die Peene und Tollense von dem Gebiete der Havel, die Trebel und Stecknitz von dem Thalbette der Warnow scheiden, die Grenze. Beide Ufer der Oder werden durch zusammenhängende Bergreihen begleitet, welche auf der linken Seite oberhalb Garz beginnen, und sich bis Pölitz fortsetzen; während auf der rechten Seite sich die Höhen bei Zehden erheben, über Krähnich und Fiddichow nach Podejuch fortgehn, sich hier östlich wenden und bei Kolbatz gegen die Madüe endigen. Die Erhebung dieser Oderhöhen über dem Meeresspiegel erreicht nicht 200 Fuß.

Als Wasserscheide zwischen der Tollense und Uecker erhebt sich an der Landesgrenze Pommern's, Mecklenburg's und der Ueckermark ein Höhenzug, der auf Pommerschem Gebiete in dem Rothemühl'schen Forste gegen die Ebene abfällt.

Auf der Insel Rügen befindet sich der Abfall der Höhen im Nordost an den Kreidefelsen von Jasmund, während der südwestliche Theil der Insel sich flach herabsenkt. Die höchsten Erhebungen sind der Friedrich=Wilhelm=Stuhl bei Stubbenkammer (550 F.), Hoch=Seelow auf Jasmund und der Rugard bei Bergen.

Die Gestalt des Landes ist allem Anscheine nach im Laufe der Jahrhunderte eine nicht unerheblich veränderte geworden. Diese auf dem äußern Anscheine, wie auf einer Menge von Sagen beruhende Vermuthung ist durch geognostische Untersuchungen und geschichtliche Urkunden zur Gewißheit geworden.

Die Oberfläche des Bodens ist nicht nur von einer Menge von Strand= und Landseen zerrissen, sondern es zeigen sich auch, damit zusammenhängend, weit ausgedehnte Moorgründe, und zwischen denselben und mehr landeinwärts höherliegende Plateaus von angeschwemmtem Erdreich. Diese durchziehn das Land meistens in der Richtung von Westen nach Osten und fallen seewärts ab, so daß es das Ansehn gewinnt, daß vornehmlich die längs der Küste gelegenen Strandseen vordem zusammenhängend sich über das Binnenland erstreckt haben. Thebesius in seinen „Beiträgen zu der Naturhistorie des Pommerlandes"*) berichtet die Sage, daß in den ältesten Zeiten

*) Abgedruckt in den Baltischen Studien. 1835. S. 29 flgde.

von Colberg bis Cammin ein großes und schiffbares Binnenwasser mit verschiedenen Ausflüssen in die Ostsee sich erstreckt habe; ferner macht er darauf aufmerksam, daß in den Stiftungs-Urkunden des Klosters Belbuk vom Jahre 1170 und 1208 die Gegenden dieses Klosters und die benachbarten Dörfer Triebus und Holm „Insuln" genannt werden. Sie liegen an einem großen Bruche, der oberhalb Colberg bis an den Camminschen Bodden sich über 7 Meilen lang erstreckt, und dessen frühere Schiffbarkeit der genannte Schriftsteller durch die Ortsbenennungen und den Umstand, daß ein großer Schiffsanker darin gefunden sei, zu beweisen sucht.

Bei der Eigenthümlichkeit der Meeresufer, die, 15 Fuß und darüber sich erhebend, aus Lehm und Kreide, mit Sand oder Kalk gemengt, bestehen, reißen nicht bloß Sturm und Regen feste Theile von der Küste los, sondern die steilen Ufer verlieren auch, wenn der eingedrungene Frost sie zerklüftet hat, ihre Haltbarkeit und stürzen in großen Schollen nieder. In diesem Falle entsteht ein schiefer Abhang, der dem heftigeren Anspülen der Wellen bei Stürmen nicht zu widerstehen vermag und fortgespült wird. Folgende Thatsachen mögen das belegen.

Zu Anfange des 14ten Jahrhunderts ist durch Sturm zwischen den Inseln Rügen und Ruden eine Untiefe, 1½ Meilen breit, an der Stelle entstanden, wo früher ein kleiner Bach die Inseln schied. Ruden soll bei diesem Durchbruche an seinem Umfange bedeutend eingebüßt haben.

Es wird behauptet, daß 1264 zwei Kirchdörfer Ruden und Karven auf der Insel gewesen seien, während im Jahre 1821 daselbst 28 Menschen wohnten*). Das Kirchdorf Hoff, an der Küste zwischen Cammin und Treptow lag im Jahre 1750 um 138 Fuß weiter vom Meere, als dies 1821 der Fall war**). Die am Ausflusse des Swine-Stromes bis Misdroy sich erstreckende Küste der Insel Wollin hat von 1776 bis 1787 durchschnittlich 15 Ruthen an das Meer verloren***).

Eine andere Erscheinung, die den Beweis liefert, daß das Meer

*) Vgl. Thebesius, Balt. Studien 1835. S. 38. Büsching, Neue Erdbeschreibung. 6. Auflage, 3. Theil, 2. Band. S. 1245.

**) Pomm. Prov. Bl. III. 461.

***) Ebendas. IV. 383.

der Ostseeküste ganze Strecken Landes abgewonnen hat, dürften die s. g. untermeerischen Wälder sein. Diese sind Anhäufungen von Bäumen und anderen Pflanzen, die letzteren in eigentlichen Torf verwandelt, welche unter dem Wasserstande der Meeresfluth liegen. Die Vegetabilien gehören der Flora der Jetztzeit derselben Gegend an, und ihre Ablagerungen erstrecken sich oft viele Meilen weit. Solche untermeerische Wälder finden sich z. B. an der Küste von Lincolnshire und an denen von Firth of Forth in Schottland; ferner an der Küste von Nordfrankreich, bei Morlaix im Finistère-Departement, wo Gillet-Laumont eine in das Meer sich verbreitende Torfablagerung auf sieben Stunden Länge verfolgte. Die Torfmoore nun, die sich an verschiedenen Punkten der Ostseeküsten bei Greifswalde, bei Gnageland auf der Südostspitze des Haff's, bei Swinemünde, auf der Insel Usedom und in der Nähe von Colberg finden, zeigen in ihrer Zusammensetzung mit jenen untermeerischen Wäldern eine große Aehnlichkeit. Sie sind von dem Meere durch einen mehr oder weniger breiten Küstenstrich, durch Dünen und Sandbänke getrennt, und enthalten Baumstämme mit ihren Wurzeln, Eichen und Fichten. Die Wurzeln finden sich in ihrer natürlichen Lage, selbst mehrfach übereinander. Diese Torflager scheinen sich in's Meer hinein fortzusetzen: denn dort werden, nach heftigen Stürmen, Torfstücke und Massen, nicht selten mehrere hundert Kubikfuß groß, angetrieben. Die Erklärung für solchen Schwimmtorf, der sich auch an den Küsten von England und Holland zeigt, wird in dem näheren oder entfernteren Dasein von untermeerischen Wäldern, wovon Stücke losgerissen worden, zu finden sein. Von diesen aber haben mehrere Naturforscher*) die Meinung aufgestellt: da die Bäume und Pflanzen, dort wo sie lagern, nicht bei dem gegenwärtigen Niveau des Meeres gewachsen sein könnten, so sei es wahrscheinlich, daß hier Senkungen des Landes, veranlaßt durch Erdbeben oder andere innere Bewegungen der Erde Statt gefunden, und die Vegetabilien mit ihrem Boden unter das Meer gebracht hätten.

Dagegen hat man angefangen, den Strand hart an der See mit Pappeln und Espen und die Sanddünen, damit sie nicht landeinwärts geweht werden, mit Kiensamen und Strandhafer zu bepflan-

*) Vgl. die Zeugnisse in der Abhandlung von Nöggerath, Deutsche Vierteljahrsschrift, No. 48. S. 285 ff.

zen und zu besäen. Große Verwüstungen hat der Dünen-Sand in der Gegend von Leba und Schmolsin, zwischen Jershöft und Stolpmünde vorzüglich in neuester Zeit angerichtet. Derselbe ist zu Bergen von fast 100 Fuß angehäuft und überschüttet bei Stürmen, die landeinwärts treiben, Aecker, Wiesen und Wälder. Das Vorrücken der Wander-Dünen beträgt jährlich im Durchschnitt 1 Fuß. Sie nehmen an der Mündung der Rega, wo sie durch Cultur von Strandhafer und Kiefern jetzt größtentheils festgelegt sind, auf eine Länge von 2³/₄ Meilen eine Fläche von 8603 Morgen ein.

Flüsse und Seen.

Der Hauptstrom der Provinz, zugleich der größte Preußens, ist die Oder. Ihr Strom-Gebiet beträgt 1820 □M., die Strom-Länge 125 Meilen. Sie tritt im Kreise Greifenhagen (Reg. Bez. Stettin) in Pommern ein, und theilt sich zwischen Fiddichow und Garz, worauf der östliche Arm, der Kranich-Strom oder die große Regelitz in den Dammer-See abfließt. Der westliche Arm, welcher den Namen der Oder beibehält, geht durch den Kreis Randow, und verbindet sich 1¹/₂ Meilen unterhalb Stettin's wieder mit dem Ausflusse des Dammer-See's oder der Regelitz. Der vereinigte Strom aber tritt dann nach dem Laufe von einer Meile unterhalb Pölitz, wieder dreifach getheilt, in die weite Strewe, die enge Strewe, und die Jasenitz'sche oder Pölitz'sche Fahrt, zwischen den Inseln Korbwerder und Kielpin bei Jasenitz in das Papenwasser, den südlichsten Busen des Stettiner Haffs. Dieser große Strandsee hat, in Verbindung mit dem Dammer-See, dem Papenwasser, der Dievenow, dem Cammin'schen Bodden, dem Vietziger-See und dem Achter-Wasser einen Flächeninhalt von 16,05 □M. Das Stettiner Haff allein theilt sich in seiner Hauptmasse in das große Haff (das östliche) und das kleine Haff, (das westliche) und hat 3 Ausflüsse in die Ostsee: die Dievenow im Osten, die Swine in der Mitte, und die Peene im Westen. Die Swine ist die wichtigste Ausmündung für den Seehandel Stettin's. Sie verläßt das Haff bei Lebbin, bildet noch einige Inseln und strömt dann nördlich bei Swinemünde in die Ostsee, einen trefflichen und geräumigen Hafen gewährend. Die Länge der Swine beträgt 2,8 Meilen, ihre Breite am Ausflusse zwischen Kaseburg und Vietzig fast ¹/₂ Meile,

mehr der See zu nur 500 Fuß. Zwischen der Dievenow und der Swine liegt die Insel Wollin, zwischen der Swine und der Peene die Insel Usedom, an deren westlichen Ufer, im Zusammenhange mit der Peene-Mündung, der Busen Achter-Wasser, 3 Meilen lang und $^{3}/_{4}$ Meilen breit, sich befindet. Vor der Peene-Mündung liegt in der Ostsee die oben erwähnte Insel Ruden. Das Gefälle der Oder beträgt zwischen Oderberg, Schwedt und Stettin 1 Zoll auf 100 Ruthen; die mittlere Tiefe vom Oderbruche bis Stettin 8 bis 10 Fuß. — Die mitlere Tiefe bei Küstrin betrug nach 64jährigem Durchschnitte, vom Jahre 1781—1845 = 4 Fuß 3 Zoll. Der Mangel an Stromwasser hatte die Pommer'schen Provinzial-Stände auf dem Landtage des Jahres 1843 zu einem Antrage an die Staatsregierung auf Verbesserung der Schiffbarkeit zwischen Breslau und Stettin vermocht. Aus der dadurch herbeigeführten Denkschrift des damaligen Finanz-Ministers, welche dem Landtags-Abschiede für Pommern vom 30. December 1843 beigefügt wurde, geht hervor, daß man in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Wichtigkeit der Oder als Schifffahrts-Straße verkannte, und den Strom vornehmlich als Vorfluths-Kanal für die Zwecke der Landes-Melioration benutzte. Man entsumpfte den Boden des Fluß-Thales der Oder und der Nebenflüsse, lichtete die Wälder und machte Wald und Brücher zu Ackerland, Weiden und Wiesen. Mit der Ungleichmäßigkeit des Zuflusses wurde der Wasserstand ein ungünstiger. Dazu beschränkte man durch Deiche und Einpolderungen nicht regelrechter Art den Strom an verschiedenen Stellen bis auf 120, ja auf 40 Ruthen. In Folge dessen traten öfters Ufer-Abbrüche ein, welche zur Versandung des Fahrwassers nicht weniger beigetragen haben, als die Massen von Sinkstoffen und Baumstämmen, die der Strom aus dem Bette der durch angeschwemmten Boden geleiteten Durchstiche aufwühlte und unterwärts ablagerte. Für die Regulirung des Flußbettes und die Beseitigung dieser Hindernisse, in welchem Betrachte mit Beihülfe der Uferanwohner 3447 Stück Buhnen, 21,115 Ruthen lang, Deckwerke auf 70,238 Ruthen, Schlickfänge und Schlickzäune 108,230 Ruthen ausgeführt, und 8441 Morgen Sandfelder bepflanzt wurden, sind aus Staats-Fonds von 1816 bis 1842, 1,871,000 Thaler verausgabt worden. Die Bedeutsamkeit des Fluß-Verkehres ist in diesen 25 Jahren um das Doppelte gestiegen.

In Pommern münden in die Oder auf dem rechten Ufer:

1. Die Thiene, ein unbedeutender Fluß, der den Ablauf der Landseen zwischen Schönfließ und Bahn sammelt, und oberhalb Greifenhagen nach einem Laufe von 5 Meilen in die Regelitz oder den rechten Arm der Oder fällt.
2. Die Plöne; sie entspringt in der Neumark, geht durch die langgestreckten Landseen des Kreises Pyritz, den Plöne- und den Madue-See, und nach einem 12 Meilen langen Laufe in den Dammer-See.
3. Die Ihna; sie entspringt aus den Seen bei Nörenberg Kreises Saazig, fällt zuerst von Norden nach Süden, bildet eine Strecke lang die Grenze zwischen den Kreisen Arnswalde und Saazig (d. i. der Neumark und Pommern) und geht nordwestlich nach einem Laufe von 16 Meilen in die Oder auf dem nördlichen Ufer des Dammer-See's.
4. Der Guben sammelt die Gewässer des Kreises Naugard, und führt sie durch den Kreis Cammin in das Papenwasser oder den südlichen Busen des Stettiner Haff's.

Auf dem linken Ufer der Oder sind in Pommern zwar sehr viele, aber keine nennenswerthe Zuflüsse von Bächen und Landseen. In das kleine Haff mündet unmittelbar die Uecker, welche die Abflüsse der Uecker-Seeen im Kreise Prenzlau, (Reg. Bez. Potsdam) in sich aufnimmt, und dann in nördlicher Richtung durch den Kreis Ueckermünde sich mit der Randow (früher Löckenitz genannt) verbindet; diese sammelt die Gewässer aus dem nordwestlichen Theile des Kreises Randow. Die letzten 5 Meilen der Uecker werden von kleineren Fahrzeugen befahren. — In die Peene-Mündung der Oder geht der Fluß über, der ihr den Namen gegeben hat: die Peene hat ihre Quellen in den beiden Seeen bei Malchin in Mecklenburg, nimmt nach dem Durchgange durch den Kummerow-See bei Demmin auf dem rechten Ufer die Tollense, auf dem linken die Trebel auf und läuft in östlicher Richtung als die Grenzscheide zwischen den Regierungs-Bezirken Stettin und Stralsund, dem vormaligen Preußischen und Schwedischen Pommern, bei Anclam vorbei in dei Peene-Mündung, die in Verbindung mit dem Achter-Wasser für Anclam einen passenden Hafen gewährt.

Als Küstenflüsse sind, die Richtung von Westen nach Osten festgehalten, noch zu erwähnen:

1. Die Leba entspringt im Kreise Karthaus in Westpreußen, tritt in nördlicher Richtung in den Kreis Lauenburg und ergießt sich durch den Strandsee Leba bei der Stadt Leba in die Ostsee.
2 Die Lupow ist ein Ausfluß des Landsee's bei Lupowske, und geht in nördlicher Richtung durch den Kreis Stolpe durch den Garden'schen Strandsee bei Rowe in die Ostsee.
3. Die Stolpe kömmt aus dem südwestlichen Theile des Kreises Karthaus, und fließt in nordwestlicher Richtung bei der Stadt Stolpe vorbei in die Ostsee bei Stolpmünde. Sie ist bis Stolpe für kleine Fahrzeuge schiffbar.
4. Die Wipper entspringt im südöstlichen Theile des Kreises Rummelsburg, und strömt in breiter Mündung, die zum Hafen für Rügenwalde dient, bei dieser Stadt in die Ostsee.
5. Die Grabow entspringt im westlichen Theile des Kreises Rummelsburg und fließt nordwestlich in die Ostsee.
6. Die Persante entspringt im Kreise Neu-Stettin und fließt bei Colberg, nachdem sie mehrere kleine Flüsse in sich aufgenommen hat, in die Ostsee.
7. Die Rega kömmt aus dem südöstlichen Theile des Kreises Schievelbein, und fließt bei Treptow vorbei in zwei Armen in die Ostsee.

Links von der Oder münden in die Ostsee drei Flüsse, die theils in ihrer Beziehung zum Handelsverkehr im Regierungs-Bezirk Stralsund, theils als politische Grenze gegen den Nachbarstaat zu nennen sind.

1. Der Rickgraben entspringt im Kreise Grimmen und fällt unterhalb Greifswalde, dessen Hafen er bildet, in den Greifswalder Bodden, d. i. der Busen der Ostsee, welcher durch Rügen der genannten Stadt gegenüber abgeschlossen wird.
2. Der Barth kömmt aus dem Kreise Franzburg und mündet bei der Handelsstadt Barth in den Binnen-See.
3. Die Recknitz erreicht, aus Mecklenburg kommend, nach 6 Meilen hinter der Stadt Sülze die Preußische Grenze und bildet diese für den Kreis Franzburg gegen Mecklenburg-Schwerin bis zur Einmündung bei Dammgarten in den Bläck-See.

Der gesammte Flächeninhalt der Strandseen in Pommern beträgt 25,64 □M., von denen auf den Reg.=Bez. Stettin 16,24, Cöslin 3,04, Stralsund 6,36 □M. kommen. Das große Haff, das kleine Haff, der Dammer See, der Camminsche Bodden, das Papenwasser, der Vietziger See, das Achter=Wasser, die Peene=Mündung, der Kamper= und der Eiersberger See gehören dem Reg.=Bez. Stettin an; dem Reg.=Bez. Cöslin der Leba=See, der Gardensche, der Viezziger, der Vitter, der Buckower und Jasmunder See. In dem Reg.=Bez. Stralsund bilden die an der Küste liegenden Inseln nach ihrer größeren Ausdehnung in die Länge zwei Gruppen von Strandseen, die unter sich in Verbindung stehen: die eine, welche die Halbinseln Wittow und Jasmund von dem Hauptlande der Insel Rügen trennt, ist durch die Seestraße zwischen Trent und Kontop mit der Ostsee in Verbindung gesetzt; die zweite umfaßt die Binnenseen, welche die Insel Zingst und die Halbinsel Darss von dem Festlande trennen und zur Unterscheidung die Bleeck, der Ribnitzer, der Saler und der Barther Bodden genannt werden.

Die über 300 Morgen großen Landseen haben insgesammt einen Flächeninhalt von 5,19 □M. Ihrer sind 52, von denen die meisten der Reg.=Bez. Cöslin, den größten der Reg.=Bez. Stettin hat. Es ist der Madue=See, welcher den Kreisen Greifenhagen, Pyritz und Saazig angehört*). Ebendort sind bemerkenswerth der Neuendorfer See im Kreise Ueckermünde, der Enzig=See im Kreise Saazig, und der Wodschwine=See an der gemeinschaftlichen Grenze der Kreise Saazig, Regenwalde und Naugard. Im Reg.=Bez. Cöslin ist der Dratziger See im Kreise Neu=Stettin der größte, dann der Vilm= der Pileborger= der Gr. Lübbe=See. Im Reg.=Bez. Stralsund auf der Grenze nach Mecklenburg zu liegt der Kummerow=See, dessen Preußischer Antheil einen Flächeninhalt von 0,27 □M. hat.

---

*) Er hat eine Größe von 0,78 □Meilen. Im Jahre 1770 wurden durch Trockenlegung eines Theiles dieses See's 14,338 Morgen festen Bodens gewonnen. Die großen Maränen, durch welche der See berühmt ist, sollen aus einem See des Klosters Cligny von einem Mönche dorthin versetzt sein. Vgl. Pomm. Prov. Bl. IV. 385.

Der Boden.

Die norddeutsche Niederung, zu welcher Pommern gehört, besteht an ihrer Oberfläche vorherrschend aus Diluvialbildungen, aus Löß (sand- und kalkhaltigem Lehm) Thon, Mergel, Sand, Kies und erratischen Felsblöcken. Zuweilen sind über diese mächtige Diluvial-Decke große Torfmoore, starke fruchtbare Humus-Decken, Ablagerungen von Raseneisenstein oder von Infusorien-Schalen ausgebreitet; nur selten treten ältere Schichten darunter hervor. Die an der Oberfläche überall vorherrschenden Diluvialgebilde zeigen äußerst ungleiche Grade der Bodenfruchtbarkeit, je nachdem sie aus Löß, Sand, Kies oder Mergel bestehen, von Torfmooren oder von mächtigen Humusschichten bedeckt sind. Das Sandland ist die Heimath der dürren Haiden und schattenarmen Kiefernwälder, während Löß, Mergel und Humus von den üppigsten Fluren bedeckt sind.

Zunächst unter diesen diluvialen Bildungen folgen, weit verbreitet, aber nur hie und da zu Tage tretend, Thon und Sandschichten mit zuweilen sehr mächtigen Braunkohlen-Einlagerungen oder auch wohl bloße Thon-Ablagerungen mit Meeresmuscheln.

An der Oberfläche der Pommersch-Preußischen Seenplatte, dem westlich bis zur Oder reichenden flachen Landrücken, sind bis jetzt nur diluviale Ablagerungen erkannt worden. Jenseits desselben, an dem äußersten Küstensaume Deutschlands, treten in den Umgebungen von Cammin sporadisch feste Gesteinsschichten an die Oberfläche hervor, welche der Kreide- und Jura-Formation angehören. Dergleichen Kreidebildungen finden sich in den Gegenden von Witzdorf, Medewitz und Tribsow, Jura-Bildungen dagegen bei Fritzow, Cammin, Soltin, Schwerz, Bank und Schwantoshagen, während in derselben Gegend Soolquellen bekannt sind bei Kleinwerkow, Dobberpol, Reckow, Swirsen und Kleinjustin*). An den steilen Gehängen des Oderufers, eine Meile oberhalb Stettins, hat man Septarienthon**)

*) Genaueres enthält das Werk: Die norddeutsche Ebene, geologisch dargestellt von H. Girard. Berlin 1855. S. 48 ff.

**) Septarien nennt man die in den norddeutschen Thonlagern vorkommenden nierenförmigen Ausscheidungen, welche gewöhnlich die Gestalt von Kugelabschnitten haben. Sie bestehen aus einem sehr dichten, gleichförmigen thonigen Kalkstein, der durch einen außerordentlich ebenen, ins Muschlige übergehenden Bruch ausgezeichnet ist. Girard a. a. O. S. 262 ff.

in mächtigen Massen unter der allgemeinen Lehm- und Sandbedeckung zwischen den Dörfern Kurow und Nieder-Zahden aufgefunden; ähnliche Lagerungsverhältnisse sind auf dem rechten Oderufer bei Finkenwalde. Der Thon ist blaugrau, sehr fest und in feuchtem Zustande sehr plastisch.

Bezüglich der geologischen Beschaffenheit des Ostsee-Strandes ist hervorzuheben, daß zwischen Treptow und Revahl lehmiger Boden mit Sand und schwarzem Moorgrunde wechselt. Unmittelbar am Strande folgt unter dem oben aufliegenden gelben nordischen Sande Lehm, der in den obern Lagen bräunlichgelb, in den unteren bläulichgrau ist. Er reicht bis zum Meeresspiegel hinab und enthält, außer grobem Sande und kleinem Geschiebe auch große Bildungen der letzteren Art. Diese großen Blöcke, die am Fuße der manchmal 20 Fuß hohen Lehmwände liegen, ohne daß der Wellenschlag sie fortzuführen im Stande ist, holt man in Booten zu den Hafenbauten in Colberg und Swinemünde. Weiter gegen die östliche Mündung der Oder wird die Küste wieder flacher und bedeckt sich mit niedrigen Dünen, unter denen der eben genannte Jura-Kalk von Fritzow vorkommt.

Von Misdroy bis jenseits Swinemünde breitet sich ein flaches Sandland aus, das die ehemals größere Mündung der Oder darstellt*). Die Fruchtbarkeit oder technische Nutzbarkeit des Bodens der Pommersch-Preußischen Seenplatte ist eine sehr geringe. Den größeren Theil bedeckt steriler Diluvial-Sand, der mehrfach in Flugsand ausartet, oder Sumpf, welcher letztere allerdings durch Entwässerung oft in fruchtbaren Wiesengrund umgewandelt werden kann. Nur wenige Theile zeigen eine mittlere Fruchtbarkeit, namentlich die westlichen in der Nähe der Oder, die nördlichen in der Nähe der Küste und ein paar innere Oasen. Eine wahre Ausnahme dagegen bildet der „Waitzacker" im Kreise Pyritz, in welchem die diluvialen Ablagerungen theils durch neuere Schlammablagerungen bedeckt sind, theils aus Löß bestehen. An besonderen Erwerbsquellen, welche der Boden darbietet, sind außer dem Bernstein und den Braunkohlen, welche die wenig bevölkerte, und mit Holz und Torf zur Genüge versehene Gegend für spätere Zeiten ruhen lassen wird, nur etwa die Salinen

*) Girard a. a. O. S. 262 ff.

bei Colberg und das kalte Mineralbad von Polzin zu nennen, welches letztere indeß schwerlich von Andern, als von den Bewohnern des Landes besucht werden dürfte.

Der Torf liegt hier nicht immer in völlig ebenen Gegenden, sondern auch auf Hügelzügen, alten Dünenbildungen, die sich bis über 500 Fuß über den Meeresspiegel erheben. Ein solcher Zug, der Pommersche Höhenzug, zieht sich in etwa 15 Meilen von der Ostsee, von Schwerin durch Mecklenburg und Pommern bis Danzig; ein anderer südlicher, der Preußische Höhenzug, läuft in etwa 15 Meilen Entfernung vom Meere über Potsdam, Posen, Thorn, Soldau bis nach Gumbinnen. Auf diesen Höhen sowohl als in den Niederungen, die zwischen diesen alten Dünen liegen, treten große Torfmoore auf. In den Preußischen Provinzen rechts der Weser kommen wenigstens 20 □M. Torfland vor. Der wichtigste Begleiter des Torfs, der Raseneisenstein, findet sich auch in Pommern. Das aus ihm erzeugte Eisen ist zwar wegen seines Gehaltes an Phosphorsäure kaltbrüchig, erfüllt aber bei seiner Leichtflüssigkeit die Gußformen gut, und giebt dünne und glattflächige Eisengußwaaren.

Ferner kommt in Pommern, wie auch Mecklenburg und Schweden unter, über und zwischen dem Torf ein weißer oder aschgrauer Kalkmergel vor, den man Wiesenmergel nennt. Er bildet selbst Lagen bis zu 4 Fuß Mächtigkeit, enthält viele Reste von Süßwassermuscheln, und umschließt zuweilen viele Sumpfpflanzen. Er wird in Pommern zum Mergeln der Felder und auch zum Kalkbrennen benutzt. Auch Bernstein ist zuweilen, namentlich zu Colberg im Torfe gefunden worden; dieses aber wohl nur ausnahmsweise, wahrscheinlich ist der Bernstein, welcher sich im Torfe findet, in den Ostsee-Gegenden zufällig hineingekommen. Für die eigentliche Heimath des vom Alterthum her berühmten Bernsteins hielt man bisher die Braunkohle, und behauptete, daß nur die Bäume, welche die Braunkohle bilden, den Bernstein erzeugten*). Diese Ansicht ist in neuester Zeit widerlegt worden. Gehörte der Bernstein zur Braunkohlen-Forma-

*) Nöggerath vertheidigt diese Ansicht in der Deutschen Vierteljahrsschrift Nr. 48. S. 284. Die Abhandlung von Göppert, in den Sitzungs-Berichten der Berliner Akademie, 1853. S. 450 hat den Glauben vollständig zerstört, daß der Bernstein irgendwie mit der Braunkohle zusammenhangen könne.

tion, so müßte man zunächst erwarten, ihn in den Braunkohlen selbst zu finden. Es werden jährlich ungefähr eine Million Tonnen Braunkohlen in der Mark Brandenburg gewonnen; doch weder hier, noch in den übrigen Braunkohlen Deutschlands hat man bisher ein als Bernstein nachweisbares Harz gefunden. Die darin entdeckten Harze, die man für Bernstein hielt, haben ungleich weniger Sauerstoff und mehr Kohlenstoff als dieser*). Die Fundorte des Bernsteins in Schlesien, Brandenburg und Pommern sind immer in den jüngsten Bildungen; er liegt meistens in der obersten Sandbedeckung und nur ausnahmsweise in dem darunter befindlichen Lehm. Der Bernstein ist das Harz eines Nadelbaumes, theils aus dem Stamme, theils aus den Wurzeln ausgeflossen, welches durch langes Liegen in den feuchten Schichten der oberen Erdrinde einige Veränderungen in seiner Zusammensetzung und Beschaffenheit erfahren hat. Die darin vorkommenden Insekten, welche von den jetzt lebenden verschieden sind, beweisen, daß der Bernstein während einer Epoche gebildet worden sei, von welcher der jetzige Zustand der Erdoberfläche wesentlich verschieden ist.

Das Land westlich von der Oder, oder Vorpommern, schließt sich in geognostischer Beziehung, mitsammen den Inseln Rügen, Usedom und Wollin dem Gebiete an, das zwischen der Oder, der Elbe, der Stecknitz und der Ostsee liegt. Der ganze Süden dieses Gebietes wird durch den Mecklenburg-Pommerschen Landrücken eingenommen; nordöstlich wird der letztere durch die flache Niederung Vorpommerns vom Meere abgetrennt. Die solide Grundlage desselben bilden vorherrschend Schichten der Kreideformation; über den Kreideschichten sind, vornehmlich in der vorpommerschen Niederung, diluviale und alluviale Bildungen gelagert. Auf den drei großen Inseln Rügen, Usedom und Wollin tritt dagegen die weiße Kreide in mächtiger Entwickelung unter den Diluvial-Bildungen hervor, und bildet z. B. die schönen Felswände von Stubbenkammer und Arcona, aus weißer Kreide mit Feuersteinlagern und Knollen bestehend. Die Fruchtbarkeit des Bodens ist in den meisten Regionen sehr bedeutend; namentlich zeichnen sich dadurch aus: ein Theil der Insel Rügen, das „Paradies“ und die Umgebungen von Stralsund und Demmin.

*) Man hat dieses Harz „Retinit“ genannt. Vgl. Girard a. a. O. S. 93.

Fruchtbarkeits-Verhältnisse.

Vorstehendem gemäß ergiebt sich folgende Stufenfolge der Fruchtbarkeit in den einzelnen Kreisen. Am höchsten steht die Fruchtbarkeit auf der Insel Rügen mit den Halbinseln Jasmund und Wittow. Das achte und neunte Korn, und von der Gerste das zwölfte und vierzehnte sind der gewöhnliche Ertrag*); auf der Halbinsel Wittow vom Weizen das zwanzigste.

Darnach folgt der obengenannte „Waitzacker", in den Kreisen Franzburg, Grimmen bis Pyritz und Stargard hinunter; dann die Küstenstrecke in den Kreisen Greiffenberg, Fürstenthum, Schlawe und Stolpe, wo das achte und zehnte Korn gewonnen wird. Auf der untersten Stufe der Fruchtbarkeit stehen die Kreise Ueckermünde, Usedom, Wollin, die bei einem Reichthum an Wiesen und Waldung wenig ergiebiges Ackerland besitzen, der Kreis Cammin, der auf den Anbau von Gerste und Hafer beschränkt ist, und die Kreise Dramburg, Lauenburg, Bütow, Rummelsburg, Schiefelbein und Neu-Stettin, in denen wegen des sandigen Bodens Roggen mit Hafer und Buchweizen wechselt und nur stellenweise andere Getreide-Arten gebaut werden können. In den Kreisen Dramburg und Schiefelbein wird von Weizen, Gerste und Roggen das vierte, von Hafer und Hülsenfrüchten etwas mehr als das dritte, vom Buchweizen das dritte, von Kartoffeln das siebente Korn geerntet**).

Rumpf: „Die Preuß. Monarchie in Hinsicht ihrer Bewohner u. s. w., Berlin 1839" S. 145 giebt für Weizen das sechste, für Gerste das fünfte, für Roggen, Hafer und Erbsen das vierte Korn als Durchschnitts-Ertrag der ganzen Provinz an. Nach von Reden liefert der Roggen im großen Durchschnitte das fünfte Korn. Im Vergleiche mit den übrigen Provinzen übertrifft Pommern an Fruchtbarkeit nur Brandenburg***).

Verhältniß der Culturarten des Bodens.

Das Verhältniß von Acker-, Wiesen-, Garten-, Wald-, Weiden- und Unland zur gesammten Bodenfläche der Provinz ist zur Zeit

*) Pomm. Prov. Bl. V. 291. **) Handbuch zum Atlas von Preußen II, 258.

***) Die Ertrags-Verhältnisse einzelner Kreise und größerer Landgüter in Pommern giebt von Lengerke: Schilderungen der Baltischen Landwirthschaft, 2 Bände, Berlin 1849, Band I. S. 66, 242, 256 ff. 285 ff. u. S. 296, Band II, S. 5 ff. 33 und 207.

noch nicht mit Sicherheit ausgemittelt, da es keine Vermessungen und keine Kataster giebt. Die älteren Angaben darüber, z. B. nach dem Handbuche zum Atlas von Preußen 1833, Bd. I. S. 374, — der Preuß. Staat in allen seinen Beziehungen 1835, 7. Lieferung, S. 275, 304 und 320 sind unzuverlässig. Da es indessen nicht ohne Interesse ist, aus dieser Zeit die obigen Verhältniß-Zahlen, zumal für die Vergleichung mit der Gegenwart, zu kennen, folgt hier deren Angabe, für die Reg.-Bez. Cöslin und Stettin nach der Vermessung bei Ausführung der Separationen auf Grundlage der amtlichen Berichte des Jahres 1838 und für den Reg.-Bez. Stralsund nach der Schwedischen Vermessung.

Regierungs-Bezirk.	Bodenfläche. Meilen.	Ackerland. Pr. Mrgn.	Gärten. Pr. Mrgn.	Wiesen. Pr. Mrgn.	Brüche, Weiden, Hütungen, Wildland. Pr. Mrgn.
Stettin	236,88	2010300	43800	352200	1126500
Cöslin	258,56	2314500	47000	301800	1081950
Stralsund	79,02	641600	15000	116700	379430
Zusammen Pommern	574,46	4966400	105800	770700	2587880

Regierungs-Bezirk.	Bodenfläche. Meilen.	Waldungen. Pr. Mrgn.	Häuserflächen, Wege, Unland, Dünen u. s. w. Pr. Mrgn.	Gewässer. Pr. Mrgn.	Summa der ganzen Bodenfläche. Pr. Mrgn.
Stettin	236,88	1000000	80000	480057	5092857
Cöslin	258,56	1200000	440000	170000	5555250
Stralsund	79,02	335000	80000	130000	1697736
Zusammen Pommern	574,46	2535000	600000	780057	16345843

v. Reden hat dagegen in seiner Erwerbs- und Verkehrs-Statistik S. 14 ff. nach den bei der Zählung im December 1849 amtlich gemachten Ermittelungen, über welche in den Mittheilungen des statistischen Bureaus von 1852, Nummer 5 und 6 Rechenschaft abgelegt ist, folgende Tafel aufgestellt.

Regierungs-Bezirk.	Ackerland. Pr.Mrg.	Procent-Antheil an d. Bodenfläche des Landestheils.	Gärten, Weinberge, Obstpflanzungen. Pr. Mrg.	Procent-Antheil an d. Bodenfläche des Landestheils.	Wiesen. Pr. Mrg.	Procent-Antheil an d. Bodenfläche des Landestheils.	Beständige Weiden. Pr.Mrg.	Procent-Antheil an d. Bodenfläche des Landestheils.	Königliche Waldungen. Pr. Mrg.	Procent-Antheil an d. Bodenfläche des Landestheils.
Stettin	2083086	40,92	32248	0,63	470576	9,25	704228	13,88	497440	9,77
Cöslin	2252489	40,53	38147	0,69	320993	5,78	891179	16,04	201809	3,63
Stralsund	906445	53,38	14797	0,87	153265	9,03	116667	6,87	106483	6,27
Zus. Pommern.	5242020	42,46	85192	0,69	944834	7,65	1712074	13,87	805732	6,53

Regierungs-Bezirk.	Privat Waldungen. Pr.Mrg.	Procent-Antheil an d. Bodenfläche des Landestheils.	Waldungen zusammen. Pr.Mrg.	Procent-Antheil an d. Bodenfläche des Landestheils.	Unkultivirtes Land, Flüsse, Wege, Wohnplätze. Pr.Mrg.	Procent-Antheil an d. Bodenfläche des Landestheils.	Summe der ganzen Oberfläche. Pr. Mrg.	Procent-Antheil von der Haupt-Endsumme der ganzen Oberfläche.
Stettin	391326	7,69	888766	17,46	911796	17,91	5090700	4,65
Cöslin	654579	11,78	856388	15,41	1197404	21,55	5556600	5,07
Stralsund	113727	6,70	220210	12,97	286716	16,88	1698100	1,55
Zus. Pommern	1159632	9,39	1965364	15,92	2395916	19,41	12345400	11,27

Eine fernere Reihe nützlicher Beobachtungen läßt sich aus der nachfolgenden Tafel entwickeln, welche darlegt, wie groß der Antheil jedes Regierungs-Bezirkes an der Gesammtfläche des zu jeder einzelnen Art der Benutzung im ganzen Staate verwendeten Bodens ist, und daneben diesen Antheil mit dem Antheile an der gesammten Bodenfläche des Staates vergleicht. Diese Zahlen ergänzen zugleich die Ansicht über die geschehene Entwickelung und die Entwickelungsfähigkeit der einzelnen Zweige der Bodenbenutzung in den einzelnen Regierungsbezirken.

Oertliche Antheile an den verschiedenen Benutzungs-Arten.

Regierungs-Bezirk.		Ackerland.		Gärten.		Wiesen.		Beständige Weiden.		Waldung.		Unkultivirtes Land.	
	Procent-Antheil des Landestheils an der ganzen Bodenfläche des Staates.	Procent-Antheil an der Bodenfläche des einzelnen Landestheils.	Procent-Antheil an der Endsumme alles Ackerlandes.	Procent-Antheil an der Bodenfläche des einzelnen Landestheiles.	Procent-Antheil an der Endsumme aller Gärten.	Procent-Antheil an der Bodenfläche des einzelnen Landestheils.	Procent-Antheil an der Endsumme aller Wiesen.	Procent-Antheil an der Bodenfläche des einzelnen Landestheils.	Procent-Antheil an der Endsumme aller beständigen Weiden.	Procent-Antheil an der Bodenfläche des einzelnen Landestheils.	Procent-Antheil an der Endsumme aller Waldungen.	Procent-Antheil an der Bodenfläche des einzelnen Landestheils.	Procent-Antheil an der Endsumme alles unkultivirten Landes.
Stettin	4,65	40,92	4,52	0,63	2,45	9,25	5,79	13,83	8,41	17,46	4,46	17,91	3,54
Cöslin	5,07	40,53	4,89	0,69	2,91	5,78	3,95	16,04	10,64	15,41	4,30	21,55	4,65
Stralsund	1,55	53,38	1,97	0,87	1,13	9,03	1,89	6,87	1,38	12,97	1,10	16,88	1,11
Zus. Pommern	11,27	42,46	11,38	0,79	6,49	7,65	11,63	13,87	20,43	15,92	9,86	19,41	9,30

Der Reg.-Bez. Stralsund hat verhältnißmäßig unter allen Regierungs-Bezirken den umfangreichsten Ackerbau; demselben ist mehr

als die Hälfte gewidmet. Die Reg.=Bez. Danzig, Koblenz, Trier, Liegnitz benutzen kaum ein Drittheil ihrer Fläche dazu.

Die Spaten=Cultur übersteigt in Stettin und Cöslin nicht 3/4 Prct. alles Bodens: in Düsseldorf, Köln, Coblenz, Trier nimmt sie 2 bis 3 Prct. ein.

An beständigen Weiden besitzen Stettin und Cöslin 13 und 16 Prct. ihrer Bodenfläche, während die Provinz Brandenburg, Sachsen und Schlesien nicht 6 Prct. Das Weideland ist in Pommern am bedeutendsten. Nach der Aufnahme von 1855 war die Vertheilung der einzelnen Cultur=Arten in der ganzen Provinz, sowie die Verhältniß=Zahl zur Gesammtfläche derselben folgende:

Gärten, Weinberge, Obst=Plantagen	Acker	Wiesen	
95450	5,607,784	974,759	Morgen
0,77	45,09	7,84	Prct.

Beständige Weide	Wald	Unkultivirtes Land	
1,642,264	2,182,629	1,934,674	Morgen
13,20	17,55	15,55	Prct.

Betrachtet man das Verhältniß der Bevölkerung nach der Zählung von 1855 zu den verschiedenen Arten der Bodenbenutzung, so kommen auf einen Kopf

in Stettin: 3,48 Morgen Ackerland, 0,84 Morgen Gärten und Wiesen, 1,48 M. Waldungen;

in Cöslin: 4,52 M. Ackerland, 0,74 M. Gärten und Wiesen, 1,80 M. Waldungen;

in Stralsund: 4,61 M. Ackerland, 0,85 M. Gärten und Wiesen, 1,12 M. Waldungen;

in der ganzen Provinz 4,11 M. Ackerland, 0,80 M. Gärten und Wiesen, 1,54 M. Waldungen. Während also im Reg.=Bez. Cöslin als das Maximum auf jeden Einwohner durchschnittlich 4,52 M. Ackerland kommen, verringert sich dieser Bruchtheil im Reg.=Bez. Düsseldorf auf 1,03, in der ganzen Rheinprovinz auf nur 1,46 Morgen. Ebenso gehört Cöslin zu den 4 am meisten bewaldeten Reg.=Bez. der Monarchie (Marienwerder, Arnsberg, Hohenzollern, Cöslin).

Verhältnisse und Erzeugnisse des Bodenanbaues.

A. Des Feld= und Gartenbaus.

Der pflanzengeographische Character ist im Allgemeinen der des

nördlichen Deutschlands. Dieses gehört dem Reiche der Dolden- und Kreuzblümler an, welches vorzugsweise durch eine große Menge von Gräsern und korbblüthigen Pflanzen und nächst diesen von Hülsenfrüchtlern, Doldenblümlern, kreuz- und lippenblüthigen Pflanzen bezeichnet ist. Es gehört ferner vorzugsweise der Zone des Roggens an, in welche von Norden die des Hafers und der Gerste, von Süden die des Weizens eintreten.

Ueber den Feldbau erzählt der gefeierte Historiker Pommerns, Thomas Kanzow, in seiner „Chronik von Pommern", die er um das Jahr 1538 vollendete*): „Das Land trägt überflüssig getreidig, Roggen, Weitze, Gersten, Habern, Erbsen, Heidekorn und Hopfen. Davon verfährt man viel Roggen und Maltz westwertz in Schottland, Holland, Sehland und Braband, und Hopfen und Maltz in Schweden und Norwegen, und soll wohl ein einig Bürger gefunden werden, der allein ein Jar bey vierhundert laste korns wegschiffet, darum dan gros gelt in's Land kumt".

Gegenwärtig erzeugt Pommern Weizen, Roggen, Gerste (meistens Sommergerste) Hafer, Erbsen, Linsen, Bohnen, Wicken, Buchweizen, Hirse und Kartoffeln, Futterkräuter, Oelgewächse, Gemüse, Lein, Hanf, Taback, Hopfen und Obst.

Krug in seinem Werke über den National-Reichthum des Preußischen Staates, Berlin 1805, I. S. 45 ff. berechnet die Quantität der Erzeugnisse an Getreide und Hülsenfrüchten nach den von Brüggemann angeführten Kammer-Tabellen**). Neuere statistische Werke enthalten entweder keine Uebersichten des Getreidebaues, oder sie beziehen sich auf die älteren Kammer-Tabellen von 1798, ohne der Gebiets-Vermehrung und der vorgeschrittenen Ackerbestellung und Technik des Feldbaues Rechnung zu tragen. Hält man den Gebietszuwachs Pommerns durch Schwedisch-Pommern und die Kreise Schiefelbein und Dramburg zusammen zu 120 □Meilen zu Rathe, so ergiebt sich nach der Krugschen Berechnung die Anzahl von 4130 Morgen, die von jeder □Meile als Ackerfläche benutzt wurde. Somit wären in der Provinz, unter Berücksichtigung der Strandseen, zusammen 1,846,333

*) Herausgegeben von v. Medem, Anklam 1841, S. 367.

**) Beiträge zur ausführlichen Beschreibung des Preuß. Vor- und Hinterpommerns 1800. S. 399.

Morgen Acker gewesen, während nach neueren Ermittelungen mehr als der vierfache Betrag Ackerfläche ist.

Krug giebt ferner den Körner-Ertrag an

bei Weizen	. . auf	6	Korn
„ Roggen	. . „	4⅓	„
„ Gerste	. . „	5	„
„ Hafer	. . „	4⅓	„
„ Erbsen	. . „	4⅓	„
„ Buchweizen	„	3	„
„ Linsen	. . „	4⅓	„
„ Wicken	. . „	4⅓	„
„ Hirse	. . „	15	„
„ Kartoffeln	. „	8	„

Bei den von 1802 bis 1806 in Erbpacht gegebenen Domainial-Gütern in den Reg.-Bez. Stettin und Cöslin, z. B. bezüglich der Vorwerke Schwesslin und Kasimirshof im Fürstenthums-Kreise kommt in den Gutsanschlägen der Körnerertrag bei Roggen auf 3⅜, Gerste auf 3⁷⁄₉, Hafer auf 3¼, Buchweizen auf 3 Korn. Dies ist zu niedrig, wie denn auch in Folge ausdrücklicher Vorschrift die Gutsanschläge bei Erbverpachtungen nur zu einer gemäßigten Taxe gemacht werden sollten. Bei Gutsübertragungen, Subhastationen wurde daher seit dem Jahre 1826 eine Taxe eingeführt, welche den Werth der Güter um ein Drittheil höher, als die ersteren angiebt. Auch diese Schätzung war zu niedrig. Diesem Mißstande beizukommen, sind in Ermangelung des Kataſtral-Reinertrages, der bei der Vermessung der westlichen Provinzen fixirt ist, von der Königlichen Regierung zu Stettin Normal-Taxen seit dem Jahre 1837 aufgestellt worden. Diese Normal-Taxen klassificiren die Grundstücke nach der Güte des Bodens und setzen die Einsaat und den Körner-Ertrag bei den verschiedenen Folgen der Ackerbestellung als bleibendes Maß fest. Der Entwurf einer solchen Normal-Taxe wird hier mitgetheilt und bemerkt, daß solche ohne Ausnahme von Bezirken zur Aufnahme von Grundtaxen vorgeschlagen und dabei eine Eintheilung des Ackers in nur 4 Klassen, die Bestellung der Grundstücke auf 6 Jahre mit einmaliger Düngung und zweimaliger Brache normirt wurde. Dieser Anschlag liefert dann den daneben ausgeworfenen Durchschnitt der Einsaat und des Körnerertrages.

Ertrags- und Einsaats-Tabelle
einer Normal-Taxe bei den Güter-Abschätzungen, vorgeschlagen im Jahre 1837.

Acker-Classe.	Bei sechsjähriger Düngung Fruchtwechsel.	Einsaat pr. Morgen. Schffl.	Einsaat pr. Morgen. Mtzn.	Körner-Ertrag.
I. Classe aus Lehm, oder schwarzem Boden und etwas Sand bestehend.	Weizen	1	3	7te
	Gerste	1	3	6½
	Brache	—	—	—
	Weizen	1	3	6
	Gerste oder	1	3	5½
	Erbsen	—	12	5
	Brache	—	—	—
II. Classe zur Hälfte aus Lehm und schwarzem Boden, zur Hälfte aus Sand bestehend.	Weizen	1	3	6te
	Gerste	1	3	5½
	Brache	—	—	—
	Roggen	1	1	6
	Erbsen oder	—	12	4½
	Gerste	1	3	4½
	Brache	—	—	—
III. Classe aus Sand mit etwas Erde und Lehm vermischt bestehend.	Roggen	1	—	5te
	Mengkorn	1	3	4½
	Brache	—	—	—
	Roggen	—	14	4
	Hafer, resp.	1	3	3½
	Buchweizen	—	6	4
	Brache	—	—	—
IV. Classe aus purem Sand oder Torf bestehend.	Roggen	—	11	4
	Hafer, resp.	1	—	4
	Buchweizen	—	6	4
	Brache	—	—	—
	Roggen	—	9	3½
	Brache	—	—	—
	Brache	—	—	—

Die einzelnen Fruchtarten ergeben demnach in den jährlichen Aussaaten:

Frucht-Art.	Einsaat pr. Morgen. Schffl.	Einsaat pr. Morgen. Mtzn.	Körner-Ertrag.	Durchschnitt der Einsaat. Schffl.	Durchschnitt der Einsaat. Mtzn.	Durchschnitt des Körner-Ertrages.
Weizen	1	3	7			
—	1	3	6			
—	1	3	6			
Sa.	3	9	19	1	3	6⅓
Roggen	1	1	6			
—	1	—	5			
—	—	14	4			
—	—	11	4			
—	—	9	3½			
Sa.	4	3	22½	—	13⅖	4½
Gerste	1	3	6½			
—	1	3	5½			
—	1	3	5½			
—	1	3	4½			
Sa.	4	12	22	1	3	5½
Hafer	1	3	4½			
—	1	3	3½			
—	1	—	4			
Sa.	3	6	12	1	2	4
Erbsen	—	12	5			
—	—	12	4½			
Sa.	1	8	9½	—	12	4¾
Buchweizen	—	6	4			
—	—	6	4			
Sa.	—	12	8	—	6	4

Von dem jährlich für Getreidebau bestimmten Boden der Monarchie nimmt Schubert an, daß unter 100 Theilen etwa 41 Theile für Roggen, 9 Theile für Weizen und Spelz, 30 Theile für Hafer und Buchweizen, und 20 Theile für Gerste, Erbsen, Bohnen und Wicken benutzt werden. Krug giebt a. a. O. S. 71 für Pommern an, daß von 100 Scheffeln Aussaat auf Weizen $3^5/_8$, Roggen 44, Gerste $20^1/_8$, Hafer 32 Scheffel kommen. Zieht man aber die übrigen Erzeugnisse mit in Rechnung und legt dann die oben erwähnte Zahl von 4130 Morgen, die nach Krug auf jeder □Meile damit bestellt werden, zu Grunde, so kommen von 100 Morgen Acker

auf	Weizen	$3^2/_3$	Morgen,
„	Roggen	37	„
„	Gerste	17	„
„	Hafer	28	„
„	Erbsen und Linsen	$3^1/_8$	„
„	Buchweizen und Hirse	2	„
„	Wicken	$1^2/_3$	„
„	Leinsaamen	$4^1/_3$	„
„	Kartoffeln	$2^2/_3$	„
„	Taback und Hopfen	$^1/_3$	„

Hiernach und nach der gesammten Ackerfläche ließe sich, wenn die jährlichen Einsaaten festzustellen wären, der Gesammt-Ernte-Ertrag der Provinz berechnen. Alsdann könnte man den Durchschnitts-Bedarf der ganzen Bevölkerung, der von dem Preußischen Landes-Oeconomie-Collegium für 1 Kopf geschätzt wird auf jährlich:

$0{,}75$	Scheffel	Weizen,
$3{,}25$	„	Roggen,
$0{,}03$	„	Hafer (zu Grütze u. s. w.)
$0{,}41$	„	Hülsenfrüchte,
$10{,}00$	„	Kartoffeln.

mit jenem Ertrage in Vergleichung bringen. Da es aber an amtlichen Schätzungen des mittleren Ernte-Ertrages fehlt, so hat das Königl. Landes-Oeconomie-Collegium seit dem Jahre 1846 von den landwirthschaftlichen Vereinen aller Provinzen Nachweise über den

Ausfall der Ernte jährlich eingefordert. Sie haben tabellarische Form und geben die gewonnenen Beträge nicht der Quantität nach, sondern nur in Verhältnißzahlen, die sich auf eine Durchschnitts-Ernte beziehen, d. h. auf denjenigen Ertrag, welcher sich entweder aus den Ernten mehrerer vorangegangener Jahre als der durchschnittliche ermitteln, oder nach dem verständigen Urtheile des Landwirthes von der natürlichen Beschaffenheit und dem Cultur-Zustande seines Bodens, bei dem befolgten Systeme, und unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen als wahrscheinlich erwarten läßt. Wenn daher beispielsweise in 10 Jahren sich der alljährliche Ertrag der Weizenfelder auf pro Morgen 3 Schock zu 3 Scheffel = 9 Scheffel und 18 Ctr. Stroh stellt, so wird dies als Durchschnitts-Ertrag durch die Ziffer 1,00 ausgedrückt. Sofern nun in einem folgenden Jahre pro Morgen 4 Schock zu 2 Scheffel = 8 Scheffel, an Stroh aber 24 Ctr. geerntet werden, so ist dieser Ertrag 0,89 Körner und 1,33 Stroh. Die Tafeln erstrecken sich nicht nur auf die 4 Haupt-Getreidearten, sowie auf Erbsen und Kartoffeln, sondern auch auf den Strohgewinn, die Heuernte, die Erträge der Handelsgewächse und der Wollschur.

A. Durchschnitt der Erträge sämmtlicher Provinzen in den Jahren 1846—1853.

Im Jahre	Weizen	Roggen.	Erbsen.	Gerste.	Hafer.	Kartoffeln.
1846	0,76	0,57	0,68	0,74	0,71	0,53
1847	1,07	1,22	0,80	0,94	0,87	0,67
1848	0,99	1,04	0,95	1,04	1,03	0,88
1849	1,01	1,07	1,00	1,00	0,98	0,79
1850	0,96	0,82	0,58	0,88	0,86	0,74
1851	0,93	0,78	1,05	0,90	0,93	0,47
1852	0,99	0,89	0,81	0,82	0,77	0,75
1853	0,85	0,84	0,70	0,85	0,91	0,57
Achtjähriger Durchschnitt	0,95	0,90	0,82	0,90	0,88	0,66

B. Durchschnitt der Erträge der Provinz Pommern in den Jahren 1846—1853.

Im Jahre	Weizen.	Roggen.	Erbsen.	Gerste.	Hafer.	Kartoffeln.
1846	0,71	0,63	0,48	0,91	0,73	0,31
1847	1,20	1,22	0,96	0,80	0,87	0,52
1848	1,06	0,98	0,77	1,06	1,10	0,88
1849	0,93	0,85	0,75	0,84	0,83	0,55
1850	1,06	0,88	0,71	0,96	0,88	0,71
1851	0,98	0,80	1,10	0,96	0,89	0,34
1852	1,07	0,96	0,86	0,68	0,66	0,65
1853	0,90	0,86	0,36	0,98	0,96	0,60
Achtjähriger Durchschnitt	0,99	0,90	0,75	0,90	0,87	0,57

Der durchschnittliche Marktpreis war in Pommern für den Preußischen Scheffel im Jahre 1848:

für Weizen 63 1/12 Sgr.,
„ Roggen 34 3/12 „
„ Erbsen 40 10/12 „
„ Gerste 28 8/12 „
„ Hafer 21 8/12 „
„ Kartoffeln 17 1/12 „

im Jahre 1851 „ Weizen 64 4/12 „
„ Roggen 49 „
„ Erbsen 44 2/12 „
„ Gerste 35 7/12 „
„ Hafer 27 10/12 „
„ Kartoffeln 16 2/12 „

Für den Zeitraum von 31 Jahren von 1816—1846 war der Durchschnitts-Preis für Weizen 61 7/12, für Roggen 41 1/12, für Gerste

$30^5/_{12}$, für Hafer $23^7/_{12}$, für Kartoffeln $12^2/_{12}$ Sgr. der Preußische Scheffel. Wenn bei Angabe der Ernte=Erträge der Begriff einer Mittelernte überall richtig verstanden und scharf festgehalten ist, so ergeben die obigen Zahlen nicht erfreuliche Thatsachen. Der achtjährige Durchschnitt kommt bei keiner Fruchtart einer Mittelernte gleich; nur 1848 und 1849 sind für ein Mitteljahr zu halten, und dazu kommt noch, daß die Kartoffeln die für die unteren Klassen weitaus wichtigste Frucht, für Pommern im Durchschnitte fast bis zur Hälfte des mittleren Ertrages hinabsteigen.

Gleichwohl ist der Kartoffelbau ein Haupthebel der Landwirthschaft in Pommern, ähnlich wie in der Provinz Brandenburg, geworden. Die Kartoffel ist hier das Fundament der Spiritus=Fabrikation, der hochfeinen Schafzucht, die tägliche Nahrung des ländlichen Arbeiters und die Hauptnahrung seines Viehes. Während Friedrich der Große sich genöthiget sah, die durch unentgeltliche Samenvertheilung vergebens versuchte Aufnahme des Kartoffelbaues auf dem Wege des Zwanges durchzusetzen, so hat nach kaum 60 Jahren die freiwillige Beschäftigung mit demselben eine kaum noch zu steigernde Allgemeinheit gewonnen. Letzteres ist in Hinterpommern seit 1802 in dem Grade der Fall, daß es viele Güter giebt, auf denen man 10, sogar 6 Theile der Ackerfläche mit Kartoffeln bepflanzt, und jährlich 50—100,000 Scheffel dieser Frucht erntet. Während im Allgemeinen die Pommer'sche Kartoffelcultur von dem in anderen Landschaften angewendeten Verfahren nicht abweicht, wechselt man in Hinterpommern gern mit der Saat, und zieht hier und da eine ganz neue Saat dadurch heran, daß man die Aepfel der Kartoffeln legt, um jährlich bessere und mehlreichere Früchte zu erhalten.

v. Lengerke erzählt in den „Schilderungen der Baltischen Landwirthschaft" (I. S. 45) er habe auf seinen Reisen durch die Monarchie nirgends einen so üppigen Stand der Erbsen zu beobachten Gelegenheit gehabt, als in Pommern. Er glaubt, daß das feuchte Klima ein Hauptgrund des ausgezeichneten Wachsthums dieses Culturgewächses sei.

Für den Futterpflanzenbau ist in Pommern durch die Wiesen=Cultur nur mittelmäßig gesorgt; es finden sich eine überwiegende Anzahl Wiesen von mittlerer und schlechter Beschaffenheit. Da nämlich in der Mehrzahl dieselben an großen Flüssen oder in Niederun=

gen mit sehr geringem Gefälle liegen, und hierdurch Sumpf und Säure bewirkt wird, so machen diese natürlichen Mängel eifrige Bemühungen manchmal fruchtlos.

Pommern hat fruchtbare Wiesen in der Nähe des Ryck-Flusses und in den fruchtbaren Küstenstrichen. Gleichwohl sind auch durch Wässerung der Wiesen großartige Erfolge erreicht worden, vornehmlich nach dem Muster der bedeutenden Rieselungsanlagen auf Gramenz im Kreise Neu-Stettin, dann am Zampelfluß bei Naugard, zu Parnow, Seehof, Hammer, Reichenbach, Demnitz u. s. w. Bei einem Meliorations-Aufwande von 2 bis 3 Thlr. für den Morgen steigerte sich der Heuertrag von 3000 auf 8000 Centner. A. v. Lengerke in der „Landwirthschaftlichen Statistik der deutschen Bundesstaaten“ 1841 schätzt den Gesammtertrag an Heu und Grummet in Pommern auf 23,800,000 Centner.

Die Cultur der natürlichen Weiden hat man sich seit dem Erscheinen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung mehr angelegen sein lassen.

Der Anbau des rothen Klees, der trotz Anwendung des Gypses keinen Boden finden wollte, ist durch Mergeldüngung sehr in Aufnahme gekommen. Eine wichtige Rolle spielt jedoch der weiße Klee: die Weideschläge, auf welchen er in Vermischung mit Thymotheegras in Hinterpommern ausgesäet wird, machen oft die Hälfte der ganzen cultivirten Bodenfläche aus. Dem weißen Klee sind dort auch die ergiebigeren Roggenernten zu danken, so wie er es auch möglich gemacht hat, die Schafheerden zu verdoppeln und zu verdreifachen, und dem Rindviehe eine gesundere Nahrung zu bieten. Luzerne und Esparsette werden in geringem Maße, die Kohlrübe in Hinterpommern unter dem Namen „Wruken“ ziemlich viel und überall gebaut; der Anbau der Runkelrüben wird neuerdings von denjenigen zahlreichen Wirthen betrieben, die die Cultur des Tabacks einstellen. Vom September 1857 bis dahin 1858 sind in der ganzen Provinz etwa 4679 Morgen mit Runkelrüben bestellt worden*). (Annal. der Landwirthschaft 9. Jhrg. III. S. 131.) Im Bereiche der Handelsgewächse ist der Oelgewächsbau, der in den östlichen Provinzen mit

---

*) Handbuch der Statistik des Preuß. Staates von Dieterici, Berlin 1859. S. 269.

der steigenden Bevölkerung, und besonders wegen des vermehrten Bedarfs für technische Zwecke und wegen der Steigerung der Talgpreise heimisch geworden ist, in Pommern zu einer namhaften Bedeutung gestiegen. 1817 ist in Neuvorpommern der erste Raps gebaut. (Verh. des Balt. Ver. für Förderung d. Landw. Greifswalde 1840, S. 71.) Es werden Winterraps und Winterrübsen in der ganzen Provinz überall und viel gebaut. Der Ertrag wird durch die Methode des Verpflanzens des Rapses nicht wenig gesteigert, so daß seit 1835 die Ausfuhr begann.

Der Flachsbau wird besonders von den bäuerlichen Wirthen betrieben, und das Product von den Producenten selbst zu Leinewand verarbeitet. Die Provinz erzeugt mehr Flachs, als der eigene Bedarf erheischt (v. Lengerke a. a. O. S. 76).

Hinterpommern zeichnet sich durch den Flachsbau in dem fruchtbaren Striche an der Ostsee aus, der beste Flachsboden kommt hier in der Gegend von Jachau vor. Hanf erzeugen die größeren Wirthe nur hin und wieder zu eigenem Bedarfe, die kleineren fast gar nicht, mit Ausnahme in den Fischerdörfern am Strande, wo man ihn jährlich auf demselben Boden cultivirt, mit Fischabfällen und Seetang düngt, und wo er selbst auf dem Dünensande eine Länge von 7—8 Fuß erreicht.

Mit Taback waren nach den von Brüggemann aufgeführten Kammertabellen von 1798 in der ganzen Provinz 5462 Morgen bestellt, oder mit dem verhältnißmäßigen Arealzuwachse 6903 Morgen. Im Jahre 1825 betrug das Tabacksland 5398 Morgen; 1835 dagegen 7069; 1846 belief sich dasselbe auf 6985, im Jahre 1851 auf 6049 und endlich 1857 auf 6919 Morgen. Von den 1851 bebauten 6049 Morgen waren steuerpflichtiges Tabacksland 2. Klasse 852, 3. Klasse 4743, 4. Klasse 201 Morgen; außerdem sind in nicht steuerpflichtigem Umfange 253 Morgen bestellt. Die 1. Klasse ist nicht vertreten. Pommern baut nächst Brandenburg den meisten Taback: von 1000 Morgen, die in der Monarchie mit Taback bestellt sind, fallen 384 auf Brandenburg und 180 auf Pommern. Vergleicht man das Jahr 1798 mit 1851, so ergiebt sich eine Abnahme. Eine solche zeigt sich auch für den ganzen Staat von 1827 bis 1835 (v. Reden a. a. O. S. 80), eine Erscheinung, die auf die vermehrte Zufuhr ausländischer Rohtabacke, und den in

einzelnen Landestheilen in jenem Zeitraume allgemeiner werdenden Anbau der Runkelrübe zurückführt. Dem entgegen stieg der Tabacksbau in Pommern von 1825 bis 1835 von 5398 auf 7069 Morgen. Zu einem Theile wird dies den durch das Gesetz vom 29. März 1828 bewirkten Erleichterungen, zu einem andern dem Umstande beizulegen sein, daß seit Einführung der Gemeinheitstheilung auch minder Begüterte dem Tabacksbau sich zuwendeten. Amtliche Berichte besagen, daß an manchen Orten die Gemeinheitstheilungen aus diesem Gesichtspunkte in Anregung gebracht seien. Von 1835 an bis 1851 hat sich in Pommern dagegen der Tabacksbau nicht unerheblich vermindert. Es werden auch hier die obengenannten Ursachen wirksam sein. Namentlich weist ein Bericht des Baltischen landwirthschaftlichen Vereines*) aus dem Jahre 1851 darauf hin, daß im Reg.-Bez. Stralsund fast alle früher tabacksbauenden Wirthe die Cultur dieses Handelsgewächses einstellen, und die damit beschäftigt gewesenen Leute für die Rübencultur jetzt verwenden. Als Ursache wird angeführt, daß der Tabacksbau wegen des dortigen dafür ungünstigen Klima's nur durch einen großen Düngeraufwand zu einem einigermaßen lohnenden Ertrage zu bringen sei, wobei dennoch nicht verhindert werden könne, daß ein im Herbste frühzeitig eintretender Nachtfrost einen Theil der Ernte öfter zerstöre. Von 1851 bis 1857 hat sich das Tabacksland um 825 Morgen vermehrt.

Mit Hopfen, dessen Anbau in den norddeutschen Küstenländern gegen frühere Zeiten mit dem zu Grunde gegangenen Bierhandel der Seestädte von seinem Höhepunkte heruntergegangen ist, wurden nach amtlichen Verzeichnungen 1802 im ganzen Staate 5270 Morgen bepflanzt, von denen 513 Morgen auf Pommern fielen. Nach den Kammer-Tabellen baute 1798 die Provinz 1390 Wispel.

Maulbeerbäume waren nach den Kammer-Tabellen am Ende vorigen Jahrhunderts 162,250 vorhanden. Seitdem ist die Cultur dieser Pflanze in Abgang gerathen: kaum trifft man noch Reste der ehemaligen Maulbeerpflanzungen auf Kirchhöfen und Gemeinheiten an. Erst seit dem Jahre 1841 ist im Reg.-Bez. Stettin die Maulbeerbaumzucht auf erfreuliche Weise durch Staatszuschüsse gehoben

---

*) Annalen der Landwirthschaft 1851, S. 131.

worden, so daß 1846 namentlich im Randowschen Kreise 611, im Greiffenhagenschen 797, und im Naugardschen Kreise 925 Maulbeerbäume vorhanden waren. Im nördlichen Theile des Reg.-Bezirkes Stettin erscheint das Klima für diese Cultur nicht geeignet*).

Desto ausgiebiger blühte dagegen längst der Obstbau, von dessen Ertrage jährlich nach Deckung des eigenen starken Verbrauches ein großer Ueberschuß als frisches und getrocknetes Obst in den auswärtigen Handel, vornehmlich nach Rußland gebracht wurde. Mikrälius, der um 1639 schrieb, hebt das Gartenwesen und die Obstzucht lobend hervor, und zählt 26 Arten Aepfel und 17 Arten Birnen auf, die im Lande gebaut würden. Die Kammer-Tabellen geben 1,292,670 Stück Obstbäume an, deren Ertrag Krug auf durchschnittlich 148,118 Thlr. berechnet. Gegenwärtig liefert den größten Theil des Productes die Umgegend von Stettin, wo sich namentlich die Oderdörfer durch die Anlage großer Obstgärten auszeichnen. — Hier mag denn auch der Erzählung des Mikrälius Erwähnung gethan werden, daß in früherer Zeit bei Stettin längs der Oder bis Garz viele Weinberge angelegt gewesen seien, wiewohl man dermalen nur noch zwei dergleichen, den einen zu Frauendorf, den andern zu Gotzlow finde. Diese haben jedoch oftmals dem Fürsten so reichlich zugetragen, daß er daraus an 70 Spitzlinge eines ziemlich guten blanken und rothen Weines, der nicht selten für einen guten ausländischen Wein getrunken worden, habe einsammeln können. Ein kleiner Weinberg beim Schlosse zu Penkun habe an 18 Spitzlinge getragen. — Dies erinnert an den Weinbau, der zur Ordenszeit im 14. und 15. Jahrhundert an der Weichsel in der Provinz Preußen betrieben ist, als dessen Erzeugniß der Hochmeister dem Papste ein Faß Weines zum Geschenk übersandte — eine Thatsache, die zum Beweise dafür ausgebeutet wird, daß im Mittelalter das Klima im norddeutschen Tieflande ein milderes gewesen sei**). (Beitr. z. Kunde Preußens, B. I. Heft 2. S. 157.)

---

*) Vgl. Annalen der Landwirthschaft 5. Jhrg. S. 339.

**) Die ersten Reben kamen nach Giesebrecht (Wendische Geschichten Th. I. S. 18) nach Pommern im Jahre 1128. Es war Fränkisches Gewächs. Der erste Weinberg, dessen gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts urkundlich gedacht wird, lag in Grabow bei Stettin. — Wenn man annehmen wollte, daß vor Zeiten die Ostseeküste mit hohem Walde bestanden gewesen sei, vor welchem die kalten Seewinde

B. Der Waldbau.

Die Waldungen bestehen aus Eichen, Buchen, Fichten, Erlen, Kiefern und Birken, andere Baumgattungen kommen nur zerstreut vor. Nach den Brüggemann'schen Angaben läßt sich das Verhältniß, in welchem dieselben in den Königlichen Forsten des Reg.-Bezirkes Stettin und in den Kreisen Fürstenthum, Schlawe, Stolpe, Lauenburg, Bütow, Neu-Stettin und Belgard zu einander stehen, in der Weise berechnen, daß 217,300 Eichen, 172,600 Buchen, 119,900 Fichten, 68,800 Erlen, 107,900 Kiefern und 8,700 Birken vorkommen. Im Allgemeinen sind Laub- und Nadelholz in Pommern im Gleichgewichte verbreitet. Von diesen Holzarten nehmen Fichten, Kiefern und Birken die höheren Berglagen und Sandebenen ein, Eichen- und Buchen-Waldungen umschließen sie oft, und folgen dem Küstenzuge auf günstigem Terrain. Oestlich der Oder kommt die Kiefer in natürlicher Vermischung mit der Fichte und Edeltanne vor*). Die größten Waldpartieen finden sich im Umkreise des Haff's und bei Greiffenhagen am rechten Oderufer bis zur Dievenow hinauf in einer Ausdehnung von 7 Meilen Länge und 3 Meilen Breite. Der Kreis Ueckermünde ist fast ganz mit Wald bedeckt. Nächst diesen sind die Höhenzüge, die Hinterpommern parallel mit der Küste und der westpreußischen Grenze durchstreifen, die waldreichsten Gegenden.

Die wenigsten Wälder hat Neu-Vorpommern, wo nur der Darss ein größeres Revier bildet. Auf Rügen ist es die südöstliche Küste, an der sich die Hauptwaldungen, namentlich der Stubenitz, 2 Meilen lang und 1/2 Meile breit, hinziehen.

Der Umfang der Privatwaldungen in den einzelnen Kreisen ist bisher nirgends mit Sicherheit ermittelt.

Halt machten und wodurch das Klima des dahinter liegenden Landes weniger feucht und kalt wurde — eine Annahme, welche durch die oben erwähten untermeerischen Wälder nicht wenig unterstützt wird — so brauchte man die Trinkbarkeit des Pommer'schen und Preußischen Weines nicht blos der ansprnchslosen Zunge unserer Altvorderen zuzuschreiben, zumal noch gegenwärtig an einzelnen Stellen der Neumark und Posen's sehr wohlschmeckende Trauben gezogen werden, aus denen in günstigen Jahren sogar ein trinkbarer Wein gekeltert werden kann, z. B. 1853 ein Ertrag von 1311 Eimern.

*) Vergl. Kritische Blätter für Forst- und Jagdwissenschaft von Pfeil, Bd. 37, Heft I., S. 60.

Zu einem einigermaßen sicheren Resultate werden indessen die Angaben bei den stattgehabten Separationen und die von den landräthlichen Behörden gesammelten Nachrichten führen. Aus denselben ergiebt sich Folgendes. Im Reg.-Bez. Stralsund betragen die Privatwaldungen im Kreise Bergen 22,000, Franzburg 25,820, Grimmen 10,804, Greifswalde 31,410 Morgen; im Reg.-Bez. Stettin im Kreise Ueckermünde 25,904, Greiffenhagen 25,100, Pyritz 20,000, Saazig 19,902, Naugard 34,471, Cammin 93,852, Greiffenberg 15,418, Regenwalde 38,692; im Reg.-Bez. Cöslin im Kreise Fürstenthum 193,000, Schlawe 67,771, Stolpe 100,137, Lauenburg und Bütow 97,569, Rummelsburg 130,000, Neu-Stettin 69,017, Dramburg 65,787, Schiefelbein 20,935 und Belgard 73,978 Morgen. Bezüglich der Kreise Demmin, Anklam, Usedom, Wollin und Randow fehlen die Berichte. Die Königlichen Waldungen giebt Krug a. a. O. Th. I. S. 148 nach einer in den Jahren 1796 bis 1798 aufgenommenen Tabelle zu 628,627 Morgen an; dazu sind die Staatsforsten in Neu-Vorpommern jener Zeit mit 88,507 und diejenigen des Kreises Dramburg mit 44,718 Morgen (im Kreise Schiefelbein und einem Theile von Arnswalde gab es keine Königliche Waldungen) hinzuzusetzen: dies macht 761,852 Morgen.

Nach den Beilagen zum Staatshaushalts-Etat pro 1851 betrugen die Staatsforsten im Reg.-Bez. Stettin 495,499 Morgen, davon nicht benutzt 37,300, mit einem Durchschnitts-Reinertrage von 1 Morgen benutzter Waldfläche von 16,30 Sgr.; im Reg.-Bez. Cöslin 199,632, davon nicht benutzt 18613, mit einem Durchschnitts-Reinertrage von 3,84 Sgr.; im Reg.-Bez. Stralsund 110,292 Morgen, davon nicht benutzt 8418, mit einem Durchschnitts-Reinertrage von 15,13; macht für die Provinz 805,423 Morgen Staatsforsten.

In dem Forst- und Jagd-Kalender auf das Jahr 1858 von Schneider (Berlin 1859) ist die Größe und Nutzbarkeit der Königlichen Waldungen für das Jahr 1858 mit folgenden Zahlen angegeben, und zwar denselben, wie für das Jahr 1857:

Regierungs-Bezirk.	Flächeninhalt. Bleibende Forsten. Waldboden zur Holzzucht. benutzt Morgen.	nichtbenutzt Morgen.	Zur Vertauschung, Servituten-Ablösung, eventuell Veräußerung bestimmte Forstgrundstücke. Morgen.	Summa Morgn.	Natural-Ertrag. Derbholz. Kubikfuß.	Stock- und Reisigholz. Kubikfuß.
Stettin	447981	45635	53	493669	6576500	683538
Cöslin	177537	19262	2522	199321	1727935	152990
Stralsund	97150	14446	412	112008	1166920	958600
Zus. Pommern	722668	79343	2987	804998	9471355	1795128

In den Wäldern Pommerns sind jagdbare Thiere aller Art: Hirsche, Rehe, Schweine, Hasen, Füchse, Dachse u. s. w. Der bedeutendste Wildstand ist in Neu-Vorpommern auf der Halbinsel Darſſ. Reißende Thiere sind seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts verschwunden. Die Forstordnung für Pommern vom 24. December 1777, die für Forst-, Mast- und Hütungs-Sachen erlassen wurde, setzte Prämien auf deren Vertilgung. Nach der Erzählung des Mikrälius wurde der vorletzte Bär gegen 1630 auf der Gollnowschen Haide gefangen; der letzte nach einer Mittheilung der Pomm. Prov. Blätter (B. 6, S. 245 ff.) zur Zeit des siebenjährigen Krieges in derselben Gegend geschossen. Der letzte Auerochse soll derjenige sein, den Herzog Wartislaf V. gegen 1364 bei Ratzebuhr im Kreise Neu-Stettin (nach Cramer und Mikrälius) erlegt, und von dem derselbe ein in Silber gefaßtes Trinkhorn dem Dome zu Cammin geschenkt hat.

Zweiter Abschnitt.

Die Viehzucht.

Die Viehzucht hat in Pommern, wie im ganzen Staate, in den letzten Jahrzehnten bedeutende Fortschritte gemacht. Anstatt dieselbe in rücksichtsloser Beschränktheit oder Ausdehnung lediglich zur Befriedigung der ersten und nothwendigsten Bedürfnisse zu betreiben, oder aber lediglich als Mittel zum Zwecke des Ackerbaues zu betrachten, wird gegenwärtig die Viehzucht in der dreifachen Beziehung: als Ernährungsmittel, als Gegenstand des Verkehrs und des Handels, und endlich in dem Einflusse auf den Ackerbau gewürdigt.

Der Aufschwung der Pommerschen Viehzucht, unterbrochen durch die Kriege im Anfange des Jahrhunderts, hebt mit deren Ende von Neuem an. Der Anbau der Futterkräuter und die Verbesserung der Wiesen gingen damit Hand in Hand.

Bei der Masse großer Landgüter, die in Pommern gezählt werden, und die sich sehr bald der neuen Hebel für Landbau und Viehzucht bemächtigten, konnte der fortschreitende Einfluß auf den kleinern Besitzer nicht fehlen, und wo nur immer der Boden der Hebung des Viehstandes, für welche indessen die Stallfütterung, bei der Menge der vorhandenen Hütungen nur auf den größeren Gütern Aufnahme findet, nicht ungünstig entgegensteht, ergiebt sich ein erfreulicher Unterschied zwischen Sonst und Jetzt.

Folgende Tabelle bestätigt das Gesagte für den Zeitraum von 1820—1850.

	Pferde-Bestand Ende		Jährl. Durchschnittszunahme v. 1831—1849 in Proc.	Auf 1 □M. durchschnittlich 1849	1 Pferd durchschnittlich auf Menschen.	Verhältniß der Pferde zum Ackerlande wie 1 zu Magdeb. Morgen.
	1831	1849				
Stettin	55763	67734	1,19	284	8,30	30,75
Cöslin	43687	54487	1,37	211	8,23	41,34
Stralsund	27075	28987	0,39	364	6,45	31,87
Zus. Pommern	126525	151206	1,08	262	7,92	34,67

	Rindvieh-Bestand Ende		Jährl. Durchschnittszunahme v. 1831—1849 in Proc.	Auf 1 □M. durchschnittlich 1849	1 Stück Rindvieh durchschnittlich a. Menschen	Verhältniß des Rindviehes zu den Wiesen u. Gärten wie 1 zu Magd. Morgen
	1831	1849				
Stettin	181874	207535	0,78	870	2,71	5,81
Cöslin	129781	172001	1,81	666	2,61	7,27
Stralsund	83915	82047	0,12	1027	2,28	3,47
Zus. Pommern	395570	461583	0,93	800	2,60	5,94

	Schafstand Ende		Jährl. Durchschnittszunahme v. 1825—1849 in Proc.	Auf 1 □M. durchschnittlich 1849	1 Stück Schafvieh durchschnittlich auf Menschen.
	1825	1849			
Stettin	802321	1219307	2,16	5110	0,46
Cöslin	463573	854289	3,51	3306	0,53
Stralsund	245228	448818	3,42	5633	0,42
Zusam. Pommern	1511122	2522414	2,79	4373	0,47

	Ziegen	Schweine Ende		Jährl. Durchschnittszunahme v. 1825—1849 in Proc.	Auf 1 □M. durchschnittlich 1849	1 Stck. Schwein durchschnittlich auf Menschen
	1849	1825	1849			
Stettin	15533	85481	114474	1,41	480	3,89
Cöslin	5222	47971	63374	1,34	244	7,08
Stralsund	1142	27171	32912	0,88	413	5,69
Zusam. Pommern	21897	160623	210760	1,30	365	5,68

Im Jahre 1849 kamen im ganzen Staate 310 Pferde, 1057 Stück Rindvieh, 3206 Schafe, 485 Schweine durchschnittlich auf 1 □Meile. Hinter diesen Durchschnittszahlen bleiben der Pferde-, Rindvieh- und Schweine-Bestand Pommerns mit bezüglich 48,257 und 120 Stück zurück; die Anzahl der Schafe ist um 1167 auf der □M. größer. Diese Verhältnisse sollen in der folgenden Einzeldarstellung eingehend erörtert werden.

a. Pferdezucht.

Die altinländische Pferde-Raçe, die bei dem größten Theile der Bauern, namentlich in Hinterpommern noch gefunden wird, ist dauerhaft und kräftig, ohne ausgezeichnet und groß zu sein*). Ausdauer und Kraft werden auch gerühmt an den wilden Pferden, deren Anzahl auffallender Weise noch im 16ten Jahrhundert eine nicht unerhebliche war. Thomas Kanzow (a. a. O. S. 368) erzählt: „In der Ueckermündischen Haide hat's wilde Pferde: die gehen bei ganzen Heerden. Dieselbigen haben allerlei Farben, nur allein, daß sie einen gelben Striemen über den Rücken haben, sind nicht übrig groß, aber sehr fest und arbeitssam. — So lehrt man sie dann den Zaum leiden; und werden darnach sehr gute Pferde daraus, die viel Arbeitens und Böses ausstehen müssen". Hundert Jahre später, als Mikrälius schrieb, gab es keine wilden Pferde mehr. — Für die Veredelung der Pferde ist Seitens der Behörden emsige Sorge getragen. Die inländische Raçe ist durch Englische, Holsteinische und Mecklenburgische Pferde verbessert. Die Verbreitung und Verwendung orientalisch-englischen Blutes ist dadurch noch besonders befördert worden, daß 1836 für landwirthschaftliche Vereine 34 Stuten der edelsten Abstammung für 20,000 Thaler Gold in England angekauft und an die Actionaire vertheilt, 2 Hengste aber, die 17,000 Thaler kosteten, als gemeinsames Eigenthum für Rechnung der Vereine aufgestellt wurden. Separat-Vereine zur Förderung der heimischen Pferdezucht bestanden 1840 zu Stargard, Demmin, Anklam, Stralsund und Stettin. Die Vorpommerschen Kreise Demmin, Anklam, Greifswalde, Franzburg und Grimmen sind rücksichtlich ihres Pferdestandes am weitesten vorgerückt, so daß dort eine nicht unerhebliche Anzahl Pferde zu Markte

---

*) In alter Zeit müssen kriegstüchtige Pferde in Pommern und Rügen etwas sehr Kostbares gewesen sein. Denn abgesehen davon, daß im Jahr 1240 der Hinterpommersche Herzog Swantepolk für 2 Pferde das Gut Rizow bei Stolpe vertauschte, wurden zu des krigerischen Wartislaf's Zeiten die Streithengste mit 150 bis 300 Mark Slavischer Pfenninge bezahlt, — ein in Betracht der damaligen Seltenheit des Geldes ungeheurer Preis, welcher mindestens 466 bis 933 Preußischen Thalern an Silberwerth gleichkam. Der Gaul eines Knappen galt 10 Mark Silber (140 Thlr.) und ein gewöhnliches Pferd, wie es jeder Knecht ritt, zwischen 15 und 30 Mark Pfenninge (47 bis 92 Thlr). Vgl. von Bilow, geschichtliche Entwickelung der Abgabenverhältnisse in Pommern und Rügen, Greifswalde 1848, S. 178.

gebracht wird. Von 1834 bis 1839 sind in Pommern auf 67 Remonte-Märkten 1291 Stück Pferde zum Durchschnittspreise von 91 Thalern verkauft worden.

Der geringste Pferdebestand zeigt sich in dem an das alte Pommerellen grenzenden Theile Hinterpommerns; in den übrigen Theilen wird die Pferdezucht fortschreitend gegen Westen bedeutender und erreicht auf der Insel Rügen sogar gegen 500 Pferde auf der □Meile. Im Allgemeinen ist im ganzen Staate die Zahl der Pferde, obgleich dieselben von 1816 bis 1849 um 332,156 Stück sich vermehrt hat, im Vergleiche mit der Bevölkerung eine geringere geworden. Die letztere hat in diesem Zeitraume im jährlichen Durchschnitte 1,75 Proc. jene nur 0,81 Proc. zugenommen. Demgemäß kommt 1816 auf 8,32 Menschen, 1849 auf 10,37 Menschen, und 1855 auf 10,78 Menschen ein Pferd. In Pommern gestaltet sich das Verhältniß ähnlich: 1818 kommt 1 Pferd auf 5,6 Menschen, 1825 auf 6,6 Menschen, 1837 auf 7,1 Menschen, 1849 auf 7,92 Menschen, 1855 auf 8,57 Menschen. Dieterici und v. Reden glauben hieraus auf einen Rückgang der Pferdezucht nicht schließen zu können. Ehe man einen sochen annimmt, ist in Anschlag zu bringen, daß die Wirkungen der verschiedenen Beschaffenheit des Viehes im Allgemeinen, so auch der Pferde (obgleich bei diesen nur in geringerem Grade, als bei dem Milchvieh) den Einfluß übersteigen, der in einer bloßen Vermehrung oder Verminderung der Anzahl desselben liegt. Die veredelte Beschaffenheit ergiebt sich aus dem Durchschnittspreise, der vor 30 Jahren 50, jetzt 100 Thaler beträgt. Ein anderer Gesichtspunkt, der die Abnahme der Pferdezucht zwar keinesweges für die militairischen Interessen des Staates, wohl aber für die lanwirthschaftlichen als minder nachtheilig erscheinen läßt, ist der Ersatz der Pferde durch Zugochsen. Hoffmann (die Bevölkerung des Preußischen Staates, Berlin 1839, S. 213) giebt die Regierungs-Bezirke in der Reihenfolge an, worin sie im Verhältnisse ihres Flächenraumes mit Ochsen und mit Pferden besetzt sind. Die Anzahl der einen und der anderen steht im umgekehrten Verhältniß. Darnach kommen auf die □Meile in Stettin 115 Ochsen und 256 Pferde, Cöslin 76 Ochsen und 181 Pferde, Stralsund 87 Ochsen und 350 Pferde. In Hinterpommern ist bei sehr leichtem Boden und dünner Bevölkerung verhältnißmäßig weniger Arbeit auf die Ackerwirthschaft zu verwenden, daher

vermindert sich hier die Zahl der Ochsen auch sehr. Stralsund hat für seinen Culturzustand nur wenig Ochsen. Im Reg.=Bez. Stettin besteht ein mittleres Verhältniß: man braucht größtentheils Ochsen zum Pflügen, aber auch zum Ziehen bei manchen Wirthschafts=Fuhren; außerdem wird das Fuhrwerk in der Regel nur mit Pferden betrieben. Auch die Zahl der Zugochsen ist in Pommern im Vergleiche mit der Bevölkerung eine geringere geworden: denn es kam 1 Zugochse im Jahre 1818 auf 10 Menschen, 1825 auf 15, 1828 auf 16,2, 1837 auf 18,3 Menschen*).

b. Rindviehzucht

Sehr günstig dagegen ist der Zustand der Rindviehzucht. Die Landraçe der Kühe in Vorpommern ist bei guter Nahrung — sie werden 350—400 Pfund schwer — etwas größer, als die s. g. kleinen Jütländer, die man ebenfalls häufig findet. Die letzteren werden jedoch theilweise durch Oldenburger oder aus dieser Raçe und Landkühen stammende Bullen zu vergrößeren gesucht. Auch sind mit Einführungen der Ayrshirer= und der Englischen Kurzhorn-Raçe Versuche gemacht. In Hinterpommern trifft man in der fruchtbaren Seegegend einen gedrungenen, kräftigen Schlag, dem Ostfriesischen ähnlich, und vielleicht durch Kreuzung mit Landvieh daraus hervorgegangen. Bei der reichlichen Weide und Futternahrung liefert er viel Milch und wohlschmeckende, aber weniger dauerhafte Butter als die aus Holstein und Mecklenburg. Das Rindvieh wird vorzugsweise zur Milchwirthschaft benutzt, und der Ertrag an Butter und Käse ist nicht unbedeutend, die Ausfuhrsumme für Butter aus den an der Ostsee gelegenen Kreisen des Reg.=Bez. Cöslin betrug 1824 22000 Thlr.

*) Für den Zeitraum von 1819 bis 1838 hat eine Vermehrung der Pferdezahl um 2452 Stück, dagegen eine Verminderung der Zugochsen um 7542 Stück Statt gefunden. Rechnet man nach den Bestimmungen des Ediktes wegen Aufhebung des Vorspannes vom 28. October 1810 3 Ochsen gleich 2 Pferden, so hat sich der Zugviehstand im Ganzen um 2576 Stück, also gegen 1819 etwa um 5 Procent vermindert. Als Ursache werden die Regulirungs-Gesetze, namentlich die Aufhebung der Hof-Dienste, angegeben. Dahingegen wird mitgetheilt, daß, als man zu Anfange dieses Jahrh. in Pommern auf den Domainen mit Aufhebung der Naturalspanndienste eifrig vorging, die dortige Pferdestandstabellen während der Jahre, als die Spanndienste fast in allen Aemtern nach und nach aufgehoben wurden, eine Vermehrung der Pferde zeigten. Vgl. Krug, Geschichte der Staatswirthsch. Gesetzgebung S. 91.

Auf den großen Gütern wird auch viel Rindvieh, nachdem es eine Zeit lang zum Gespann oder zum Melken benutzt ist, gemästet, und mit einem Theile desselben der größte Viehmarkt des Staates, der zu Berlin, versorgt. Die Bedingungen, das Rindvieh schon dann zum Schlachtvieh zu benutzen, so bald es völlig ausgewachsen ist, nämlich außer schwacher Bevölkerung ein großer Ueberfluß an Weide, treffen in Pommern nicht zu. Die Benutzung des Rindviehes als Zugthiere ist bei der Pferdezucht erwähnt. Auf 100 Stück Rindvieh kommen in Stralsund 73 Kühe und 5 Ochsen, Stettin 60 Kühe und 8 Ochsen, Cöslin 57 Kühe und 10 Ochsen. Der Rindviehstand im Allgemeinen sowie auch die Besetzung mit Kühen insbesondere verhält sich durchgängig wie die Dichtigkeit der Bevölkerung und die fortgeschrittene Kleincultur. Die Anzahl der Kühe auf der □Meile beträgt im Reg. Bezirke Marienwerder 271, in Cöslin 308, Königsberg 337, dagegen in den vorzugsweise parcellirten Reg.-Bezirken Coblenz 839, Aachen 1021, Köln 1165, Düsseldorf 1200. Ferner kömmt ein Stück Rindvieh in Köln auf 3,36, Coblenz 2,63, Trier 2,67, Stettin 2,71, Cöslin 2,61, Stralsund 2,28 Menschen. Im Jahre 1855 sind in der ganzen Provinz gezählt worden 8361 Stiere, 40,792 Ochsen, 283,342 Kühe, 118,142 Stück Jungvieh: zusammen 450,637 Stück Rindvieh. Unter 100 Stück waren 1,85 Stiere, 9,05 Ochsen, 62,88 Kühe, 26,22 Jungvieh. Gegen den Durchschnitt des Staates werden wenig Ochsen und verhältnißmäßig viel Kühe gehalten. Es kommt auf 2,86 Menschen ein Stück, im ganzen Staate erst auf 3,12 Menschen.

c. Schafzucht.

Diese steht sowohl nach Zahl als Veredelung auf einer sehr hohen Stufe. Die Bemühungen zur Verbesserung der Schafzucht in der Mitte und am Ende des vorigen Jahrhunderts erstreckten sich zunächst auf Magdeburg und Schlesien, indem man Anfangs das Klima in Pommern nicht für günstig hielt, zur Verminderung der großen Summe beizutragen, die für Spanische und andere feine Wolle außer Landes ging. Die zuerst in Trebenow bei Cammin gegen 1797 gemachten Versuche, Schafe und Böcke Spanischer Raçe einzuführen, belohnten sich reichlich. Nächst den Seitens des Staates gemachten Bemühungen um die Erweiterung der Merinosschafzucht hat sich eine große Anzahl von Gutsbesitzern durch Ankauf und

Reinzüchtung edler Schafstämme und durch die Kreuzungen homogener Stämme um die Blüthe der Schäferei-Wirthschaft Verdienste erworben. Ausgezeichnete Schäfereien sind z. B. in Hinterpommern die zu Neuenhof bei Cöslin, Treptow, Triglaff, Plathe, Knipphoff, Mannow, Kolbatz, Cummerow u. s. w. Auf Rügen hat man 1834 eine auf Actien gegründete ständische Stammschäferei zu Kubelkow errichtet in der Absicht, dadurch auf die Veredelung des Bauernschafvieh's einzuwirken. — Um die segensreichen Fortschritte der Schafzucht, die Pommern in den Vordergrund vor allen anderen Provinzen treten lassen, allseitig auf die Ursachen zurückzuführen, ist gleichzeitig die agrarische Gesetzgebung *) vom Anfange dieses Jahrhunderts bis 1821 in's Auge zu fassen. Die Ablösungen der Weideberechtigungen auf der Brache, den Stoppeln nebst der Winterweide haben auf Schafzucht und Wollproduction einen hervorstechend günstigen Einfluß geäußert, wobei vorzugsweise die Gegenden in die Wagschale fallen und den Ausschlag geben, in welchem großer eigener Grundbesitz die beharrliche Verfolgung der Principien edler Schafzucht und Woll-Production, auch ohne auswärtige Triebsrechte, sicherstellen. Wo Garten-Cultur und allzugroße Zerstückelung des Bodens noch nicht vorherrschen, wo der höchste Reinertrag der Landwirthschaft oft dadurch gewonnen wird, daß man weniger den höchst-möglichen Butter-Ertrag, als vielmehr Ersparniß von Arbeits-Aufwand im Auge behält: in Gegenden, wo, wie in einem Theile Pommerns, man ohne andere außerordentliche Hülfsmittel die Kraft des Bodens, die sich durch den Anbau künstlicher Weide entschieden erhöhet, auf einfache Weise und allmälig zu heben trachtet, ist die Schafzucht und der Anbau künstlicher Weide, dem die Weiderechte eines Dritten im Wege stehen würden, ein vorzügliches Mittel, dem Boden die höchst mögliche reine Rente abzugewinnen. Durch diese künstlich angesäeten Weiden, die man in erheblicher Ausdehnung auf den großen und oft mit ge-

---

*) Außer den allgemeinen, die Entlassung des Grundeigenthumes und Regulirung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses ausführenden Gesetzen werden das Edikt wegen Abschaffung des Vorviehs der Schäfer und Schäferknechte in der Churmark und im Herzogthum Pommern vom 3. Februar 1800 (Stengel, Beiträge XIV. S. 77 ff. und Erläuterungs-Edikt vom 16. Januar 1802) sowie das Gesetz desselben Inhalts für Neu-Vorpommern und Rügen vom 1. Juni 1820 (G.-S. S. 109) hierher zu rechnen sein.

ringen Bodenarten dotirten Gütern in Pommern antrifft, wird diesen von Natur stiefmütterlich bedachten und ganz extensiv bewirthschafteten Ländereien ein Ertrag abgewonnen, der gegenüber den früheren Resultaten des dortigen Ackerbaues ein relativ sehr hoher genannt werden werden muß. Im Einzelnen noch Folgendes.

Im Jahre 1798 waren im damaligen Pommern und den Kreisen Schiefelbein und Dramburg 1,311,564 Stück Schafvieh; 1818 in der ganzen Provinz 1,100,348, dann 1825 in der ganzen Provinz 1,413,122, 1831 1,572,822, 1837 2,118,049, endlich 1849 2,522,414 Schafe. Die letztere Anzahl vertheilt sich nach Regierungs-Bezirken und Raçen in folgender Weise:

Regierungs-Bezirk.	Gesammtzahl der Schafe	Merinoschafe	1 Stück Merinoschaf auf Menschen	Halbveredelte Schafe	1 Stück halbveredelt. Schaf auf Menschen	Landschafe	1 Stück Landschaf auf Menschen
Stettin	1219307	376782	1,49	512342	1,10	330183	1,67
Cöslin	854289	257712	1,74	383123	1,17	213454	2,10
Stralsund	448818	119188	1,57	281318	0,66	48312	3,87

Für den ganzen Staat ergiebt sich die fast genaue Uebereinstimmung der Zahl der Schafe mit der Menschenmenge; ein Verhältniß, welches sich in den einzelnen Provinzen zwischen 0,47 Pommern und 5,24 Rheinland bewegt. Daß Kleincultur und Schafweide zwei diametrale Gegensätze sind, und die letztere dem Großbesitze angehört, beweisen augenfällig die Reg.-Bez. Düsseldorf und Stralsund. Im ersteren kommt 1 Schaf auf 12,58 Menschen, im letzteren auf 0,42 Menschen; 1 Stück Merino-Schaf auf 7690 bezüglich 1,57 Menschen. Unter den einzelnen Kreisen haben den größten Bestand Pyritz, Saazig, Demmin, Anklam, nämlich 6000—7000 auf der □Meile, Rummelsburg den geringsten mit 1523. Die Reg.-Bez. Stettin und Cöslin vermehrten den Bestand von 1818 bis 1837 um 776,465 Stück, um mehr als 4/5 des vorigen Bestandes, der Reg.-Bez. Stralsund um 214,206 Stück, 1½ mal den vorigen Bestand. Im Jahre 1855 waren in der ganzen Provinz 1,010,698 Merinos, 1,124,428 halbveredelte, 515,904 Landschafe, zusammen 2,651,030 Stück.

d. Schweinezucht.

Das Schweinevieh in Pommern ist von langgestreckter, masttüchtiger Art; die Anzucht wird regsam betrieben, so daß nur in Sachsen und Westphalen dieselbe bedeutender ist. In letzterer Beziehung bemerkt Hoffmann, daß bei den Zählungen, welche zu Ende des Jahres veranstaltet werden, die Zahl der in Pommern vorhandenen Schweine um so viel geringer erscheine, als zahlreiche Heerden jung zur Mastung an die Brantweinbrennereien am Harze und in Thüringen im Herbste verkauft werden. Auch wird eingepökeltes Schweinefleisch als Schiffs-Proviant verkauft, und viele Schweine, deren im Jahre 1838 z. B. allein durch die Städte Falkenberg und Zanow 26,764 dahin passirten, werden nach Berlin zu Markte getrieben.

Im Jahre 1818 kommt 1 Schwein auf 5 Einwohner, 1825 auf 6, 1837 auf 7, 1849 auf 5, 1855, in welchem Jahre 182,992 Stück gezählt wurden, auf 7 Einwohner. Die Regierungs-Bezirke Stettin und Cöslin vermehrten den Schweinevieh-Bestand in dem Zeitraume von 1815 bis 1837 um 3391 Stück, der Reg.-Bez. Stralsund verminderte denselben um 786 Stück, von 1837 bis 1849 vermehrte die ganze Provinz denselben um 70,919 Stück. Am dichtesten sind mit Schweinen besetzt nach Verhältniß der Einwohnerzahl die Kreise Greiffenhagen, Pyritz, Schiefelbein, am schwächsten Rummelsburg, Naugard, Lauenburg und Bütow.

e. Ziegenzucht.

Daß die Ziege in Pommern in geringer Anzahl vorkommt, ist ein Beweis dafür, daß kleine Wirthschaften, welche die Mittel nicht haben, eine Kuh zu ernähren, selten sind. 1818 kommt 1 Ziege auf 218 Einwohner, 1825 auf 168, 1837 auf 89, 1849 auf 54, im Reg.-Bezirk Stralsund auf 164 Menschen. Von 1818 bis 1837 hat die Anzahl der Ziegen um mehr als das Dreifache zugenommen. Im Jahre 1855 gab es in der ganzen Provinz 27,263, d. i. auf 48 Menschen 1 Ziege.

Die Kreise, in denen sich die meisten Ziegen finden, Greiffenhagen, (1 Ziege auf 29 Einwohner) Saazig, Neu-Stettin, Belgard und Pyritz, sind auch die bevölkertsten in Alt-Pommern*). Die Erschei-

*) Die Bauer-Ordnung von 1569 (Dähnert, Pommersche Bibliothek III.

nung, daß um so viel mehr Ziegen gehalten werden, je größer die Anzahl der nicht gespannfähigen Güter ist, bewährt sich gleichmäßig im ganzen Staate.

f. Federviehzucht.

Zu erwähnen sind nur die Gänse, die in der Gegend von Rügenwalde bis zu einem Gewichte von 20 Pfund gezogen werden. Die geräucherten Gänsebrüste sind ein bekannter Ausfuhr-Gegenstand.

g. Bienenzucht.

Darüber fehlen genaue Nachrichten. Seit dem Ende des vorigen Jahrh., wo nach Wutstrack für 30,000 Thlr. Honig in Alt-Pommern ausgeführt wurde, und wo es nach Brüggemann 22,565 Bienenstöcke gab, scheint die Bienenzucht in Pommern eben so abgenommen zu haben, wie der frühere Ueberschuß der Ausfuhr und die jetzige Mehreinfuhr von Wachs dieses für den ganzen Staat darthut.

h. Fischfang.

Dieser war von jeher, sowohl in der Ostsee, als in den Landseen und Flüssen von ausgiebigem Belange. Schon seit der deutschen Einwanderung war das fürstliche Oberrecht über die Gewässer in dem wasserreichen Lande des Fischfanges wegen von der größten Bedeutung. Nirgends durfte ohne Erlaubniß des Landesherren gefischt werden, und als den Städten durch die Bewidmung mit dieser Gerechtigkeit ein Theil ihres Wohlstandes gegeben ward, behielt er sich ihnen gegenüber gewisse Herrenfische als Anerkennung seines Regals vor. Die Lampreten, die Karpfen, namentlich aber der Lachs und der Stör in den Strömen blieben bis tief in das sechszehnte Jahrhundert hinein ein Vorzug der fürstlichen Tafel; von manchem Wasser mußte der größte Fisch eines jeden Zuges in die fürstliche Küche geliefert werden. Außerdem hatte der Fürst von diesem Oberrechte beträchtliche baare Gefälle. In der Ostsee war der Fang der But-

---

S. 813) verbot das Halten der Ziegen, und der revid. Entw. des Pomm. Prov. Rechts Th. I. Tit. 7 §. 252 und 253 verschärft die Bestimmungen des A. L. R. I. 22, §. 130 dahin, daß Ziegen, die an solchen Plätzen betroffen werden, wo Beschädigungen am Holze zu besorgen sind, vom Eigenthümer statt des Pfandgeldes als Entschädigung behalten, und auf sonstigen Hütungsplätzen nicht unter das Rindvieh getrieben, sondern bei den Schweinen gelassen werden müssen.

ten und der Häringe besteuert; an vielen Orten unterlag der Gebrauch des großen Wintergarns, an anderen jeder Fischerkahn einer jährlichen Abgabe, und auf dem Haff kam ihm der sechste Theil des ganzen Fanges, auf dem Lassanschen Wasser der dritte Theil zu. Letzteres ward später zu Gelde gesetzt. In allen Flüssen und Landseen hatte der Fürst allein den Reusenfang, und bewahrte dieses ausschließliche Recht, bis die Klöster dessen Vortheile, besonders zur Fastenzeit, einsahen, und die einträglichsten Wehre in ihrer Nähe dem frommen Beschützer abzudringen wußten. Mikrälius zählt 60 Fisch-Arten auf, die in der Oder, dem Dammer-See und dem großen Haff gefangen werden, und giebt den Ertrag des sechsten Pfenninges, welcher der fürstlichen Kammer von den Fischereien auf dem Haff, und des dritten, der ihr von denen auf dem Achterwasser gebührte, für einzelne Jahre auf 5000 Gulden an; in der Lachsschleuse zu Rügenwalde seien in einer Nacht 300 Lächse gefangen.

Gegenwärtig ist einer der wichtigsten Zweige des Fischfanges an der Ostseeküste die Heringsfischerei. Sie wurde im Mittelalter an der ganzen Südküste der Ostsee betrieben, bis sich die Heringe immer mehr nach Westen zurückgezogen und jetzt nur noch an der Küste Pommerns mit sehr ungleichen Erträgen gefangen werden. Während z. B. 1830: 17,502 und 1831: 10,035 Tonnen (zu je 1000 Stück, oder 13 Tonnen auf 1 Schiffslast) gefangen wurden, betrug der Fang 1837: 4664 und 1838: 5420 Tonnen; v. Reden berechnet den Ertrag der Heringsfischerei an der Pommerschen Küste im Durchschnitte auf 4000—6000 Tonnen. In der Swinemünder Bucht, am Ostseestrande Rügens und im Greifswalder Bodden sind die Hauptplätze der Herings-Fischerei. Dort werden auch Flundern gefangen, Barse, unter dem Eise gefischte Hornhechte, Seeaale, Neunaugen, Steinbutten, Schollen, Klinschen, Alosen, Kabeljaue und Stecklinge sind für die Fischer wichtig. Bei der Dievenow beginnt der Seelachs-Fang; in noch größerer Menge kömmt dort der Dorsch vor; ferner finden sich Lachs, Salm, Hecht, Aal, Hornfisch und Breitling. Der Stör wird an den Oderausflüssen gefangen.

Für die ebenfalls sehr bedeutende Binnenfischerei werden 80 Fischarten, unter denen die Maränen (siehe oben) die berühmtesten sind, aufgezählt.

Dritter Abschnitt.

Anbau und Vertheilung des Landes.

I.

Anbau des Landes.

In den Germanischen Ländern sind zwei genetisch verschiedene Arten des Anbaues zu erkennen. Die erste Art scheint einem Volke anzugehören, von dem bei der Einwanderung sich jede Familie, jeder Hausvater dort ansiedelte, wo es ihm gefiel, und von dem Boden in Besitz nahm, was ihm nöthig erschien. Hier ist das ganze Land durch einzelne sporadisch neben einander liegende Gehöfte inmitten des Bedarfes an Gärten, Aeckern, Wiesen und Weiden angebaut. Zwischen den Gehöften sind bei dem ersten Anbau weite Haide- und Waldflächen liegen geblieben, deren erst später eintretende Benutzung sie das Gesammteigenthum der Besitzer der umliegenden Höfe, oder das Eigenthum des gesammten Volkes (später Fiskus) werden ließ. Diese ist die Hofs-Verfassung.

Der andere Anbau rührt dagegen von einem Volke her, das streng in sich gegliedert, unter einer leitenden, vielleicht priesterlichen, den Anbau des Landes unmittelbar leitenden Obrigkeit gestanden hat. Das Volk mag in so viele Genossenschaften eingetheilt gewesen sein, als abgegrenzte Landstriche zum Anbau überwiesen wurden. Für diese sich niederlassende Genossenschaft hat die Obrigkeit den zugetheilten Landstrich dergestalt eingetheilt, daß ein Theil zu Gärten, ein anderer zu Acker, ein dritter zu Wiesen, Weiden und Holzungen bestimmt, und demgemäß einer jeden Familie ein bestimmter Antheil an einer jeden Cultur-Art zugewiesen wurde. Hierbei liegt die Annahme nahe, daß diese künstliche Eintheilung dem Gesichtspunkte der Dreifelder-Wirthschaft folgte. Indem nun die Glieder der Genossenschaft unmittelbar beisammen wohnten, so gab es die Billigkeit an die Hand, daß vorzugsweise die zum Acker taugliche Fläche in so viel

kleinere Stücke zertheilt wurde, als zu einer gleichmäßigen Versorgung der Einzelnen erforderlich waren, d. h. einem Jeden wurde ein nahe gelegenes und ein entferntes, ein gutes, mittelmäßiges und schlechtes Stück zugewiesen. Jeder der Genossen erhielt einen Antheil an der Abtheilung für Winterfrucht, an der für Sommerfrucht und für Brache. Das ist die Dorfs-Verfassung, die Genossenschaft ist die Gemeinde, der zum Wohnplatz gewählte Bezirk das Dorf. Ursprünglich war die Gemeinde, als rechtliche Persönlichkeit die Eigenthümerin, und die Glieder genossen ihre Antheile wie Aktien. Als solche waren die getheilten Gärten, Aecker und Wiesen anfänglich auf bestimmte Jahre, später für alle Mal zugewiesen. Die Vertheilung des Bodens in den Gegenden der Dorfs-Verfassung ist eine künstliche. Die Grundstücke zeigen eine bestimmte, regelmäßige Figur, und die dabei zum Grunde gelegten Maße sind so alt, wie die ältesten Nachrichten über diese Art des Anbaues. Bei der Hofs-Verfassung dagegen mangelt den ursprünglich zum Hofe gelegten Grundstücken die bestimmte regelmäßige Figur, so wie ein festes Maß erst dann in Gebrauch gekommen ist, als die ersten Marken unter die Hofbesitzer getheilt worden sind.

Bei der Hofs-Verfassung ist jedes Gehöft mit dem dazu gehörigen Boden ein selbstständiges isolirtes Ganzes. Die benachbarten Höfe treten später zu Zwecken der Rechtspflege, Polizei, Kirche und Schule als Amt, Bauerschaft, Kirchspiel, Schulgemeinde zusammen, aber der ursprüngliche Character bleibt, und die communio pro indiviso an der s. g. Mark ist etwas den Höfen außerdem Fremdes. Der Hof ist die letzte und tiefste Einheit der Verfassung, ein für sich abgeschlossenes Ganzes. Darum beruht die ländliche Verfassung schließlich auf der Hofsverfassung, auf dem Familienrechte des Hofbesitzers. Bei der Dorfs-Verfassung ist das Dorf und seine Mark die letzte Einheit und das Ganze. Hier giebt es ursprüngliche Rechtsverhältnisse der Eingesessenen zu der Dorfmark und unter einander. Will man diese beiden Verfassungen in der Grundverschiedenheit einander gegenüber stellen, so ist die Dorfs-Verfassnng eine Corporation, eine juristische Person, deren Substrat die Besitzer der die Dorfmark bildenden Grundstücke als solche sind. Diese Personen-Gesammtheit stellt sich vermöge organischer Einheit als ein Ganzes heraus. Indem dahingegen mehrere

Hofs-Besitzer zur Erstrebung eines von Außen an sie herantretenden gemeinsamen Zweckes zusammentreten, repräsentiren sie eine Association, deren Personifikation eine Thätigkeit des Staates ist. Jene, die Dorfs-Gemeinden, existiren als Corporationen vor der größten Personen-Gesammtheit, dem Staate: diese dagegen erhalten die Anerkennung als Corporationen von dem Staate, und sind jünger als er.

Diese Betrachtungsweise ist in der That ein Stück Naturgeschichte des Volkes, wie neuere Social-Politiker dieses Gebiet genannt haben, und wenn man vergleichend zwei naturwissenschaftliche Begriffe herübernehmen will, so ist die Dorfs-Verfassung ein Gemische, die Hofs-Verfassung ein Gemenge.

Die Grenze des Anbaues in einzelnen Höfen ist in Deutschland auf der östlichen Seite durch wichtige Veränderungen in den agricolen Verhältnissen, welche die neueste Zeit herbeigeführt hat, in etwas verwischt; doch möchte sie so zu bestimmen sein, daß sie von Lübeck auf Lüneburg, von da auf Hannover läuft. Von hier läßt sich die Grenzlinie mit scharfer Trennung, so daß fast nirgends ein Uebergang von diesem in die Dorfs-Verfassung zu erkennen ist, auf Minden, Detmold, Lippstadt, wenige Stunden unterhalb der Lippe laufend, nach dem Rheine zu verfolgen, und von da über Jülich, Lüttich bis nach Frankreich hinein; unterhalb, südlich und östlich dieser Linie ist in ganz Deutschland nur Dorfs-Verfassung vorhanden.

Nach dieser gedrängten Ausführung, deren Zweck mit Umgehung der weiter unten*) zu berührenden historischen Herleitung und Tragweite nur die Darlegung der äußeren Physiognomie des Landes ist, finden wir in der Provinz Pommern die Dorfs-Verfassung. Dort findet sich allgemein der Anbau des Landes durch Dörfer, und die dadurch nothwendig gegebene und begründete Ackerbau-Verfassung. Es ist derselbe Anbau durch Dörfer mit abgegrenzter Dorfmark, Acker-Eintheilung und Verfassung, der sich von Pommern weiter östlich, bis an die Weichsel und bis in einen Theil von Polen hinein erstreckt.

Dieser Anbau weicht in Pommern nur ganz vereinzelt der Hofs-Verfassung. Zunächst zeigt sich nämlich im westlichen Theile nach Mecklenburg zu, in den Kreisen Grimmen und Franzburg,

*) Vgl. Thl. II. Abschnitt 1.

ähnlich wie in Mecklenburg, hier und da der Anbau in Höfen. Im Kreise Grimmen sind 4 Ortschaften in Höfen angebaut, und im Kreise Franzburg liegen von den größeren Wirthschafts-Höfen die meisten, nämlich 157, einzeln. Auch die Halbinsel Mönchguth hat die Hofs-Verfassung.

Eine zweite Ausnahme bilden die sogenannten Hagendörfer. Dieselben liegen auf dem fruchtbaren Erdstriche, der sich längs der Ostseeküste in den Kreisen Schlawe, Fürstenthum und Greiffenberg hinzieht. Auf dem schweren, fruchtbaren Boden, dessen feste Krume dem leichten Wendischen Pfluge und den für Anstrengungen nicht gebauten Pferden widerstand, scheint man Colonisten vorzugsweise aus Westphalen und Niedersachsen angesiedelt zu haben.

Die Ortsnamen endigen auf diesem Striche, wie bei Celle und Minden auf „Hagen". Zwischen 100 und 200 Ortsnamen in Pommern haben diese Endung. Die Hagendörfer an der Küste (im Kreise Greiffenberg vornämlich in der Gegend von Treptow) sind nicht in einen Haufen Häuser zusammen gebaut, sondern die Häuser und Höfe liegen isolirt, ein jeder Hof umgeben von den dazu gehörigen Grundstücken, jedoch meistens zu beiden Seiten einer lange Straße, auf welcher man nach etwa 500 Schritten einen neuen Hof erreicht. Außerdem machen die aus verschiedenen Zeiten stammenden, in den Reg.-Bez. Stettin und Cöslin zerstreuten Kolonisten-Niederlassungen von der Regel des Anbaues in geschlossenen Dörfern eine nicht erhebliche Ausnahme. Z. B. sind im Kreise Ueckermünde einige Forst-Parcellen längs der Uecker und Randow vererbpachtet und unter dem Namen „Holländereien" angebaut, im Kreise Saazig sind einige Colonien auf abgeholzten Forstflächen, und im Kreise Rummelsburg wohnen viele Erb- und Busch-Pächter vereinzelt innerhalb ihrer Besitzungen. Im Bezirke des Domainen-Rent-Amtes Bütow liegen die seit 1752 angelegten Colonien sämmtlich in einzelnen Höfen zerstreut.

Allgemein dagegen tritt die Erscheinung zu Tage, daß in Folge der Separationen, des Zusammenlegens des Grundbesitzes nach wirthschaftlichen Grundsätzen der Hofes-Anbau in stets wachsendem Maße zunimmt. Indem in allen Theilen Pommerns manche bäuerliche Wirthe das heimathliche Dorf nach durchgeführter Separation verlassen, und sich auf die ihnen im Zusammenhange neu zugewiesenen Ländereien ausbauen, wird die Dorfs-Verfassung nach und nach in

ihrem korporativen Organismus und in ihrer socialen Bedeutung paralysirt. Es ist eine nicht genug zu würdigende Erscheinung, daß die Grundlage der ländlichen Verfassung durch die staatliche Thätigkeit in ihrem Wesen verändert wird*).

Die Städte der Provinz Pommern verdanken ihre Blüthe und ihren Aufschwung meist der Lage am Meere oder an schiffbaren Flüssen und dem Handel. Darunter sind zwei, Stettin und Stralsund, die nach Hamburg und Bremen durch die Lage in Meeresbuchten mit Häfen zu den 6 durch diese am meisten begünstigten Deutschen Städten (Lübeck, Danzig, Königsberg, Triest) gehören.

Zu einer Vergleichung des platten Landes und der Städte, deren Unterscheidungszeichen gegen ersteres die Vertretung auf den Provinzial-Landtagen in dem besonderen Stande der Städte ist, dient folgende Tafel.

Statistik der Städte und Dörfer**).

Regierungs Bezirk	Zahl der Städte	Zahl der Flecken	Zahl der Dörfer	Oeffentliche und Privatgebäude	Ställe, Scheunen, Schuppen	1 Stadt auf □M.	Auf 1 □Meile im Durchschnitt Gebäude	Durchschnittliche Einwohnerzahl eines Privatgebäudes in den Städten	Durchschnittliche Einwohnerzahl eines Privatgebäudes auf dem Lande	Gebäude für gottesdienstliche Versammlungen	Schulen.
Stettin	35	3	1150	58520	67004	6,83	56463	9,81	9,24	789	1070
Cöslin	23	1	1146	45928	53395	11,2	41508	9,75	10,23	454	1005
Stralsund	14	2	372	19085	18132	5,71	50685	9,52	10,66	164	372

*) In einzelnen Landschaften Preußens, in denen die Separations-Gesetze gegenwärtig noch nicht zur Anwendung gebracht sind, zeigt sich ein fast unerklärlich zähes Festhalten des ursprünglichen Anbaues. Eine Vergleichung der benachbarten Kreise Höxter und Paderborn im Reg.-Bez. Minden zeigt dies aufs deutlichste. Dort sind die Separationen fast nirgends durchgeführt. Im Kreise Höxter ist die Dorfs-Verfassung, und auf dem überall reichlich fruchtbaren Boden findet man außer den dicht zusammen gebauten Dörfern nur die Rittergüter des Adels, deren Vorwerke und hier und da eine Wassermühle vereinzelt. Wenige Meilen entfernt, in dem durch vielfache Eigenthümlichkeiten interessanten Ländchen Delbrück besteht die Hofs-Verfassung noch unangetastet. Der Bauer wohnt inmitten seines Ackers, seiner Wiesen und Büsche, und er giebt sein einsam unter altehrwürdigen Eichen gelegenes Haus niemals auf, wenngleich der sterile und ärmliche Haide-Boden ein die gegenseitige Hülfeleistung erleichterndes Beisammenwohnen ersprießlich erscheinen läßt.

**) Gültig gegen die Zeit von 1848; neuere Mittheilungen haben nur die ganze Provinz, nicht die Regierungs-Bezirke im Auge.

4*

Die durchschnittliche Einwohnerzahl eines Privat-Wohngebäudes im ganzen Staate beträgt für 1855: 8,44, für Pommern 10,38 Menschen. Diese Ziffer wird in keiner andern Provinz erreicht; am nächsten steht Posen mit 10,16.

Um den Werth der Gebäude zu ermitteln, berechnet man nach Krug's Vorgange die Summen, nach welchen dieselben gegen Feuersgefahr versichert sind. Das Versicherungs-Kapital aller in der Provinz versicherten Gebäude betrug im Jahre 1828: 52,040,023, im Jahre 1849 dagegen 84,072,613 Thaler, letzteres ist von der Summe des Versicherungs-Kapitales im ganzen Staate ein Procent Antheil von 6,83.

Die Bauart der bäuerlichen Gehöfte zeigt, ähnlich wie in den Marken und in Preußen, einen geschlossenen Hof, durch dessen Thür man treten muß, um zu den, vom Wohngebäude abgesondert liegenden Scheunen und Ställen zu kommen. Die Wohngebäude selbst sind jedoch in den verschiedenen Theilen der Provinz verschieden gebaut. Im südlichen Pommern sind sie, ebenso wie in Preußen, Posen und den Marken derartig gebaut, als wenn sie um ein offenes, steinernes Gewölbe herumgesetzt wären. Dies Gewölbe ist eigentlich ein großer Schornstein, in den man durch eine gewölbte Thür eintritt, und auf dem die Balken der Stuben und des Daches ruhen. Das Gewölbe reichte ehemals nur bis an den Boden des Daches, bis Verordnungen Friedrich's II dessen Erhöhung als Schornstein über das Dach hinaus erzwangen. Das nördliche Pommern bis zum blauen Ländchen hat den Grundtypus in der Einrichtung des Bauerhauses mit Mecklenburg und den nördlichen Theilen Westphalens gemein, nur in dem Osten Hinterpommerns bis nach Lauenburg hin haben die Häuser Vorbaue, s. g. Beischläge, indem das Dach des mit der Giebelseite nach der Straße schauenden Hauses bedeutend vorspringt und auf freistehenden Pilaren ruht. Es sind dieselben Vorbaue, die in den Marken die Krüge (Kretschams) auf dem Lande, in der Provinz Preußen alle ländlichen Wohnungen und in der Stadt Danzig die Häuser in verschönerter Form haben.

Die elendesten Häuser der Provinz werden wohl die der s. g. Buschbauern in dem südlichen Theile der Kreise Neu-Stettin und Belgard sein. Sie sind aus schwachem Holze und Lehm leicht aufgeführt. Die Fachwerke setzt man mit Fichtenhölzern, die mit Lehm

und Stroh umwickelt werden, zusammen. Die Wände sind kaum sechs Zoll dick. Man sieht fast nur Strohdächer, und viele Rauchhäuser, in denen der Schornstein fehlt. Die Hof- und Wohngebäude umschließen den kleinen Hof, dessen inneren Raum fast das ganze Jahr hindurch ein großer Düngerhaufen einnimmt. Der Wirthschaftshof eines Buschbauern stellt oft ein abschreckendes Bild des tiefsten Schmutzes und der größten Unordnung dar*).

II.

Vertheilung des Landes.

Die Vertheilung des Grundes und Bodens ist nach den drei Beziehungen ins Auge zu fassen: nach der Klasse der Eigenthümer und Besitzer, nach dem Umfange der einzelnen ländlichen Besitzungen, und nach der Dauer des Besitzes des jeweiligen Eigenthümers (Wechsel des Grundeigenthumes). Zunächst giebt die folgende Tabelle, die nach Brüggemann Th. III. S. 409 ff. und der früheren Kreis-Eintheilung des Preußischen Herzogthumes Vor- und Hinter-Pommern zusammengestellt ist, für den Anfang dieses Jahrhunderts eine Uebersicht über die Vertheilung des Bodens unter die Städte, Domainen-Fiskus und Ritterguts-Besitzer.

*) Bei dem Reichthum Pommerns an großen und kleinen Steinen wird es bedauert, daß dies Material in Hinterpommern nicht öfter zum Häuserbau benutzt wird. Es sollen sachverständige Maurer für diese Arbeit fehlen.

Namen der Kreise.	Besitzungen der Städte und Corporationen.							Besitzungen des Domainen-Fiscus.					Besitzungen der Ritterguts-Besitzer.			
	Zahl d. im Kreise liegend.															
	Immediatstädte	Kgl. Mediatstädte	Adl. Mediatstädte	Dörfer.	Darin Feuerstellen.	Städtische Vorwerke.	Kl. Pachtungen u. Holländereien	Zahl der Königl. Aemter.	Dörfer.	Darin Feuerstellen.	Vorwerke.	Kl. Pachtungen u. Holländereien	Vorwerke.	Meiereien.	Dörfer.	Darin Feuerstellen.
Demmin	2	—	—	5	175	3	—	4	40	1012	24	—	40	2	15	782
Anklam	2	2	—	14	893	8	7	6	75	2132	33	45	65	5	37	929
Randow	5	—	2	31	955	24	60	3	41	1206	13	—	61	19	48	1773
Usedom	2	—	—	2	24	—	—	1	49	1105	11	4	12	—	16	271
Wollin	1	—	—	2	34	1	—	1	20	477	6	2	8	—	6	133
Flemming	1	2	—	3	33	1	—	2	19	763	8	5	6	—	45	1090
Dom. Cammin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	505
Probst. Kukelow	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	80
Greiffenhagen	2	—	1	3	99	1	—	—	—	—	—	—	6	1	34	1446
Pyritz	1	2	—	8	177	—	—	2	50	1938	11	1	86	13	64	2801
Saazig	1	3	1	15	681	6	—	5	52	2233	27	7	66	20	60	1793
Daber	—	1	1	—	—	—	—	1	23	561	15	—	8	—	36	829
Borke	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	78	10	52	1273
Osten	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	18	497
Greiffenberg	2	—	—	18	298	7	—	3	24	809	4	1	42	1	95	1976
Fürstenthum	2	2	—	29	646	4	7	5	40	855	17	—	82	2	127	3079
Dom. Colberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	271
Belgard	1	—	1	4	91	1	—	1	—	—	—	—	149	92	69	1745
Neu-Stettin	3	—	1	—	—	—	—	2	52	1273	13	—	215	—	70	2062
Rummelsburg	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	184	8	74	1420
Schlave	3	—	1	10	272	3	—	1	52	1341	13	—	123	—	87	1893
Stolpe	1	—	—	13	267	4	—	2	30	715	14	—	88	11	160	3197
Lauenburg	2	—	1	2	38	6	—	2	58	931	10	48	173	83	127	2144
Zusammen	31	13	14	159	4183	69	74	41	625	17351	219	113	1502	267	1276	32989

Unter den bäuerlichen Wirthen befanden sich 12,650 Vollbauern, 2570 Halbbauern und 4001 Großkossäthen. Von diesen besaßen schon damals ein großer Theil, nämlich die sämmtlichen Domainen-Bauern, und der größere Theil der städtischen und Corporations-Bauern ihre Höfe erblich, meistens nach Erbpachts-Recht. Nach Vorstehendem kamen im Umfange des Altpreußischen Pommerns auf die □Meile etwa 45 bäuerliche Ackerwirthschaften.

Wenn man mit diesen Verhältnissen, die bis 1816 ungefähr dieselben geblieben sein mögen, diejenigen des Reg.-Bez. Stralsund vergleicht, so stellen sich erhebliche Unterschiede heraus. Hier befanden sich im Jahre 1820 nur 1461 Bauern und Kossäthen auf Höfen, im Jahre 1835 aber nur 1123 in 247 Dörfern vertheilt, also auf der □Meile durchschnittlich 14 bäuerliche Ackerwirthschaften. Nach den amtlichen Berichten waren im Jahre 1837 vorhanden: 591 Voll- und Halbbauern und 124 Kossäthen mit einem Areal von ungefähr 109700 Morgen Acker, Garten und Wiese: also kaum 13 bäuerliche Ackerwirthschaften auf der □Meile. Sie besaßen noch nicht ein Elftheil des gesammten Bodens, während die bäuerlichen Wirthschaften in den andern Provinzen zuweilen die Hälfte, selten weniger als ein Drittheil des ganzen Areals besitzen*). Dazu gab es 1816 im ganzen Reg.-Bez. Stralsund nur 113 bäuerliche Nahrungen, die nach irgend einem erblichen Nutzungs-Rechte besessen waren. Diese Verhältnisse der Boden-Vertheilung sind durch die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Gemäßheit der Gesetzgebung von 1811 und 1816 wesentlich verändert worden. Ein großer Theil des von bäuerlichen Wirthen besessenen Bodens ist dadurch an die Gutsherren übergegangen, indem die Ablösungen in der Mehrzahl durch Landabfindung regulirt worden sind. Bei den beschränkten Mitteln der Gutspflichtigen erscheinen die auf Kapital oder Rentenzahlung gesetzten Bauergüter als Ausnahme. Beispielsweise thut dies die folgende Tabelle dar, die nach den Regulirungs- und Separations-Verhandlungen der General-Commission zusammen gestellt ist. Dieselbe enthält nur diejenigen Kreise und in denselben diejenigen Güter und Dörfer, über welche die amtlichen Berichte des Jahres 1838 Nachricht geben. Es ist auf die Gestaltung der Gärten, Aecker und Wie-

*) Die Erklärung dieses Verhältnisses der Bodenvertheilung siehe im Theil II.

sen Rücksicht genommen worden, da diese Rubriken den Ausschlag geben. Der Ab- und Zugang der Forst- und Hütungs-Flächen entscheidet nicht, da diese häufig im gemeinschaftlichen Eigenthume standen, und bei der vor der Regulirung und Separation Statt gefundenen Vermessung entweder für sich bestehend aufgeführt oder einem der Besitzer allein zugeschrieben worden sind.

Kreis.	Rittergüter.				Bäuerlicher Grundbesitz einschließlich des Pfarr-, Schul- und Kirchen-Ackers.			
	Zahl d. regul. Rittergüter	Areal d. Güter, Aecker und Wiesen vor der Regul. M. M.	Areal d. Güter, Aecker und Wiesen nach der Regul. M. M.	Vermehrung M. M.	Zahl d. regul. Ortschaften	Areal der Gärten, Aecker und Wiesen vor der Regulirung M. M.	Areal der Gärten, Aecker und Wiesen nach der Regulirung M. M.	Verminderung M. M.
Ueckermünde	1	1207	1636	429	2	1981	1152	829
Saazig	26	24327	37704	13377	30	34197	20329	13766
Naugard	21	15915	22150	6235	28	27420	16207	11213
Greiffenberg	28	21113	33918	12805	26	16558	8747	7811
Regenwalde	43	64836	42929	21907				
Schiefelbein	17	18502	26220	7718	17	12925	9555	3370
Dramburg	22	31826	44331	12505	29	50402	34794	15608
Neu-Stettin	38	26778	40906	14128	23	35942	21417	14525
Belgard	29	30385	42920	12535	24	17065	8749	8316
Fürstenthum	58	89182	121227	32045	53	47097	27593	19504
Schlawe	18	20135	28767	8632	28	31054	17838	13216
Rummelsburg	10	15712	21358	5646	41	50976	30146	20830
Stolpe	30	31179	42659	11480	71	67946	39968	27978
Lauenburg-Bütow	5	3244	4592	1348	9	13053	11213	2840

Ueber den Einfluß der neueren agrarischen Gesetzgebung auf die Zahl der bäuerlichen Nahrungen sind für den Reg.-Bez. Stettin von der dortigen Königlichen Regierung im Jahre 1836 werthvolle Untersuchungen angestellt. Zunächst sind die Veränderungen zwischen 1784 und 1836 ermittelt, und dabei als bäuerliche Nahrungen die

jenigen Güter ins Auge gefaßt worden, welche den Besitzer durch den Ackerbau und die Viehzucht, ohne Berücksichtigung des Handels und der Tagearbeit, bei einer Beschäftigung von mindestens 2 Pferden ernähren.

Darnach gab es 1784 im ganzen Reg.-Bezirke 11,164; 1836: 10,744 bäuerliche Nahrungen. Von denjenigen des Jahres 1784 waren 1836: 1563 nicht mehr da, dagegen 1143 neue hinzugekommen. Der Minderbetrag ist 420 bäuerliche Nahrungen. Die Mehrzahl derselben ist den Rittergütern zugeschlagen worden, theils bei der Regulirung, theils durch Ankauf. Der Mehrbetrag von 1143 beruht zum größeren Theile auf der Anlegung von Kolonisten-Dörfern, zum geringeren auf der Parcellirung einzelner Höfe. — Ferner gab es im Reg.-Bezirke Stettin im Jahre 1836: 6544 Vollbauern, 1626 Halbbauern, 2511 Viertelbauern; dies waren gegen 1813: 198 Vollbauern weniger und 174 Viertelbauern mehr. Somit waren 198 Vollbauern in die Klasse der Halbbauern, und von diesen 174 in die Klasse der Viertelbauern wegen Verminderung des Grundbesitzes herabgekommen. Nach amtlichen Ermittelungeu der Cösliner Regierung gab es dort 1822: 8108 bäuerliche Nahrungen (im obigen Verstande), 1837: 8037, also 71 weniger. Es sind in diesem Zeitraume von 15 Jahren 312 Bauerhöfe den Rittergütern zugeschlagen, 16 zu größeren Gütern vereinigt und 98 in kleine Stellen zerschlagen.

Die durchschnittliche Größe des Areals der einzelnen Klassen der bäuerlichen Wirthe in der ganzen Provinz ergiebt nach den amtlichen Berichten folgende Tabelle. Bei dieser ist zu bemerken, daß, während die verschiedenen Benennungen nunmehr nur noch die Größe des Grundbesitzes bezeichnen sollen, dieser Maßstab in den einzelnen Kreisen ein ungleicher ist.

Kreis.	Es besitzt durchschnittlich Magdeburger Morgen		
	1 Vollbauer	1 Halbbauer	1 Kossäth
Anklam	200—300	80—100	20—30
Ueckermünde	75—150	75	20
Usedom-Wollin	bis zu 100	bis zu 100	bis 18
Greiffenhagen	30—190	30—190	10—30
Greiffenberg	50—350	30—50	bis zu 25
Pyritz	60—150	60—150	10—50
Saazig	60—100	60—100	10—25
Naugard	50—100	50—100	25
Fürstenthum	120—190	60—80	40—60
Neu-Stettin	80—100	80—100	40—50
Schiefelbein	100—400	100—400	50—200
Rummelsburg	40—298	22—120	22—80
Regenwalde	40—50	40—50	40—50
Schlawe	bis zu 96	bis zu 48	bis zu 32
Stolpe	40—230	30—70	30—70
Lauenburg-Bütow	200	200	200
Franzburg	100—105	32	28
Grimmen	175—200	60—110	20—160
Greifswalde	400—500	200—300	100—150

Die bäuerlichen Wirthschaften der Kreise Naugard und Schlawe sind in den Königlichen Amtsdörfern doppelt so groß, als vorstehend angegeben ist. Mit größerer Genauigkeit ist die Größe und die Zahl der Rittergüter in der „Hand-Matrikel der in sämmtlichen Kreisen des Preußischen Staates auf Kreis- und Landtagen vertretenen Rittergüter", von Rauer, Berlin 1857 nach amtlichen Quellen, ermittelt. Darnach ist folgende Tabelle zusammengestellt.

Landschafts-Bezirk.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Landtagsfähige Rittergüter	Kreistagsfäh. Güter	Zusammen	Bodenfläche in Magdeb. Morgen	Es befinden sich im Besitz von Adlichen	von Bürgerlichen	v. Ausländer	Zum alten u. befestigten Grundbesitz gehören	Bedingte Rittergutsqualität haben	Gelöscht sind
1. Lauenburg-Bütow.	Cöslin	Lauenburg	102	3	105	292604	47	58	3	9	—	3
		Bütow	16	4	20	64053	12	8	—	1	—	1
2. Herzogthum Wenden.		Stolp	163	3	166	472130	107	59	1	27	2	—
		Rummelsburg	69	—	69	301018	40	29	1	20	—	—
		Schlawe	74	—	74	263905	49	25	—	20	—	4
3. Herzogthum Kassuben.		Fürstenthum	163	4	167	477966	90	77	—	31	1	1
		Neu-Stettin	116	1	117	319145	74	43	1	33	1	—
		Belgard	88	1	89	302546	45	44	1	17	—	5
4. Neumark *)		Dramburg	50	—	50	185704	24	26	1	2	—	4
		Schiefelbein	29	—	29	82159	10	19	—	—	—	2
5. Cammin u. Hinter-pommern	Stettin	Regenwalde	98	1	99	270477	68	31	2	25	1	1
		Greiffenberg	36	1	37	88292	14	23	—	—	—	—
		Cammin	90	8	98	196092	60	38	1	8	—	1
6. Herzogthum Stettin a. Stargard		Naugard	39	11	50	113095	21	29	1	15	1	—
		Saazig **)	60	1	61	149970	21	40	—	8	—	4
		Pyritz	68	—	68	173493	37	31	1	5	—	1
		Greiffenhagen	12	1	13	35117	2	11	—	—	4	2
b. Stettin		Randow	41	—	41	189121	23	18	—	13	—	2
		Ueckermünde	5	—	5	31600	5	—	—	3	1	—
		Anklam	46	1	47	125189	37	10	—	23	4	—
		Demmin	61	11	72	177754	54	18	5	15	2	1
		Usedom-Wollin	18	2	20	42168	8	12	—	—	1	2
7. Neu-Vorpommern u. Rügen	Stralsund	Franzburg	71	—	71	164073	56	15	3	25	10	2
		Greifswalde	85	—	85	174951	58	27	—	25	1	1
		Grimmen	61	—	61	136178	44	17	1	25	2	—
		Bergen ***)	107	—	107	184140	74	33	—	32	3	—
Zusammen			1786	53	1821	5032442	1080	714	22	382	34	37

*) Der Landschaftsbezirk Neumark gehört zur Provinz Brandenburg.

**) Ein Theil dieses Kreises gehört zum Landschaftsbezirke Neumark (Provinz Brandenburg.)

***) Darunter ist ein bevorrechteter Güter-Complex.

Nach den Angaben von Rauer a. a. O. beträgt das Areal der 12,339 Ritter- und kreistagsfähigen Güter des ganzen Staates 27,934,330; darnach ist die durchschnittliche Größe eines jeden 2263 Morgen, der Pommerschen dagegen 2763 Morgen. In Bezug auf den Stand der Eigenthümer sind erhebliche Wechsel nachzuweisen; denn nach Krug (Geschichte der staatswirthsch. Gstzgb. S. 34) befanden sich 1800 von den 1303 Rittergütern der Provinz in ihrem damaligen Umfange 83 im Besitze von bürgerlichen: gegenwärtig sind dort von 1416 Rittergütern 604 in bürgerlichen Händen.

Die bisherigen Angaben dieses Abschnittes liefern theilweise einen deutlichen Beweis dafür, daß in Pommern eine zu große Zerstückelung des Bodens überall nicht vorliegt. Die eine solche ermöglichende Gesetzgebung gab gleichwohl der Befürchtung Raum, daß die unbeschränkte Theilbarkeit der bäuerlichen Besitzungen eine Einrichtung sei, neben welcher der Grundsatz, einen kräftigen Bauerstand zu bilden und zu erhalten, nicht bestehen, und der Zweck der Landescultur-Gesetzgebung nur unvollkommen erreicht werden könnte. Die am Ende der dreißiger Jahre in dieser Richtung für Pommern angestellten Untersuchungen haben den Ungrund dieser Befürchtungen dargethan. Die Interessen des Staates, daß sich mit fortschreitender Bodenzerstückelung ein ländliches Proletariat nicht bilde und der für die Heeresverfassung wichtige Pferdebestand nicht vermindert werde, waren bei den damaligen agricolen Zuständen so wenig gefährdet, als dieselben der landwirthschaftlichen Production und den socialen Zuständen der ländlichen Gemeinden irgend einen Nachtheil droheten*).

*) Was insbesondere den Pferdebestand betrifft, der, wie die Rheinprovinz und am auffallendsten der Reg.-Bezirk Coblenz (142 Pferde auf der □Meile) zeigt, mit der fortschreitenden Bodenzerstückelung sich vermindert, so ist oben dargethan, daß jener in Pommern, wenn auch der ferneren Hebung fähig, doch im Fortschreiten begriffen ist. Im Reg.-Bezirk Cöslin z. B. gab es 1837: 2452 Pferde mehr als 1819. Wenn gleichwohl in diesem Zeitraume die Bevölkerung in ungleich höherem Grade (um 44 Proc.) zugenommen hat, so ist es irrig, aus dem im Vergleich zum Steigen der Einwohnerzahl sich ergebendem verhältnißmäßigen Minderbetrage der Zunahme der Pferdezahl einen Nachtheil für die militairischen Kräfte des Staates zu entnehmen. In dieser Richtung ist nur die absolute Anzahl, nicht aber das Verhältniß zur Bevölkerung in's Auge zu fassen, denn das letztere würde nur zutreffen, wenn mit der Volkszunahme auch gleichmäßig die Heeresverfassung mehr Soldaten zu den Fahnen riefe, und damit eine größere Zahl von Pferden benöthigt

Es ist allerdings die Möglichkeit gegeben, daß die vom gutsherrlichen Nexus befreiten Bauergüter unter Lebenden oder von Todes wegen veräußert oder zersplittert werden: allein in den bei weitem meisten Theilen Pommerns trägt der Bauer selber Sorge, durch zeitige Dispositionen bei Lebzeiten oder auf den Todesfall seinen Gutsbesitz an eines seiner Kinder mit mäßiger Abfindung der übrigen ungeschmälert zu übertragen. Ob zwar bei diesen Auseinandersetzungen den Descendenten des abgehenden Besitzers gleiche Erbrechte, ohne Vorzug des ältesten oder jüngsten Sohnes, zustehen, sieht man regelmäßig die abgefundenen Erben sich mit ihrer, oft sehr karg zugetheilten Portion begnügen. Ein Häuschen mit einer kleinen Scholle Garten oder Wurthen-Landes*), das für den Miterben auf dem Boden des väterlichen Gutes angebaut und abgezweigt wird, ist durchgängig das Meiste, was der Gesammtheit des bäuerlichen Besitzes bei Erbgängen genommen wird. Dort bleibt der Abgefundene wohnen, für den Fall er nicht anderswo Unterkommen und Erwerb findet. Es ist eine rühmliche Wahrnehmung, daß ein ganzer Stand, der vor nicht gar langer Zeit noch allen Wechselfällen des Besitzes ausgesetzt war, aus freiem Antriebe konservativen Grundsätzen huldigt, indem er, mit einer geringen Abfindung sich genügen lassend, es verschmäht, das gemeinschaftliche Besitzthum zu veräußern, und nicht mit dem Antheile des Erlöses, wie so viele seines Gleichen in anderen Landschaften, einer fremden Heimath zuwandert. Die Uebung solcher Rechtssitte giebt Gedeihen, und das Bewußtsein des Vorzuges eines ausgiebigen Landbesitzes ist bei dem Pommerschen Bauer ein lebendiges und thatkräftiges. „Mit einem größeren Stolze — heißt es in einem Gutachten aus dem Collegium der Königlichen Regierung zu Stettin — „hat kein reicher Patricier in einer Deutschen Reichsstadt auf seine ärmeren Mitbürger herabgesehen, als noch heutigen Tages der Vollbauer auf die ärmeren und geringeren Mitbewohner seines Dorfes, die Kossäthen, die Büdner, die Einlieger herabsieht, und wenige hoch- und edelgeborene Fräulein sind heute

wäre. — Freilich vermindert die steigende Bevölkerung die Entbehrlichkeit der Pferde, aber lange nicht in dem Grade, als sie die Vermehrung der Pferde übersteigt.

*) Wurthe und Wörthe ist das frühere Worde, d. h. eingezäuntes Land, welches, außerhalb des Hufenschlages oder sonstigen Dorfackers gelegen, zu einem Hause oder Kathen gelegt ist.

so heikelich in der Wahl eines standesmäßigen Eheherrn, als es in der Regel die Tochter eines Pommerschen Vollbauern ist". — Die gegentheilige Erscheinung, daß bei Erbtheilungen in Ermangelung einer abweichenden Disposition des Erblassers alle Interessenten gleiche Rechte an dem nachgelassenen Grundbesitze haben, und der deßhalb übermäßig hoch gehaltene Werth, welcher einem Einzelnen die Uebernahme des Ganzen unmöglich macht, zu dem Auswege zwingt, das Gut zu theilen, ist eine verhältnißmäßig seltene. Solches geschieht hin und wieder in den Alt-Vorpommerschen Kreisen, am meisten im Kreise Randow*).

Andere Ursachen der Bodenzerstückelung, Verarmung des Bauerstandes, der dadurch ein Opfer von Speculanten wird, haben sich nur vereinzelt gezeigt. Im Kreise Schlawe haben die Kosten der Regulirung etliche Bauern in den adelichen Gütern zum Verkaufe ihrer Höfe und zu Abzweigung von Theilen gezwungen. Eben daselbst haben Speculanten das eifrige Bemühen der Büdnerfamilien um Grundeigenthum zu deren Nachtheil ausgebeutet und ihnen kleine Parcellen zu übermäßig hohen Preisen verkauft. Aehnliche Speculanten-Versuche sind im Kreise Stolpe nur vorübergehend zu Tage getreten; im Kreise Usedom-Wollin sind in Folge der Verarmung kleine bäuerliche Nahrungen zerstückelt, oder auch zu größeren Bauerhöfen zusammengekauft. — Im Kreise Naugard sind seit dem Jahre 1818: 16 neue Ortschaften entstanden, indem die Gutsherren die ihnen bei der Regulirung zugewiesenen entlegenen und schlechten Ländereien, zu deren Cultur durch Vorwerke das Betriebs-Capital mangelte, zertheilten und Ansiedler darauf setzten.

*) Es mag hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß die Separationen auf das Bestreben, Theilung der Gutskomplexe zu vermeiden, aus naheliegenden Gründen förderlich einwirken. Denn wenn auf der einen Seite die nicht unbedeutenden Kosten der Separation als vergeblich getragen erschienen, wenn die zusammengelegten Flächen alsbald wieder dismembrirt würden, so liegt es auch anderseits in der Natur der Sache, daß die Besitzer einer zusammenhängenden Flur, durch die Erfahrung zu der Ueberzeugung gelangt, daß ihre Grundstücke einen höheren Ertrag geben, als vor der Zusammenlegung, nicht in den alten Zustand zurückkehren werden; es wird daher bei jedem Erbanfall möglichst die Erhaltung des Zusammenhanges der ererbten Besitzung erstrebt werden. Ist aber dennoch zerstückelt worden, so erleichtert die einmal vorliegende eine neue Vermessung und Bonitirung überflüssig machende Flurkarte mit dem Planregister eine anderweite Zusammenlegung der Grundstücke gar sehr.

Die Lage der letzteren ist nicht vortheilhaft. Auch ist in vielen Fällen die Zersplitterung größerer Güter von den Tagelöhnern benutzt worden, um ein Stück Landes anzukaufen und sich darauf anzubauen. Einen solchen Erfolg hat vorzüglich die Zersplitterung von 98 bäuerlichen Nahrungen gehabt, die von 1822 bis 1837 im Reg.-Bez. Cöslin stattgefunden hat. Gerade hier wird sich auch die Anhäufung des großen, massenhaften Grundbesitzes, die in der Monarchie von Westen nach Osten zu fortschreitet, überall nicht verkennen lassen. Die großen Güter haben dort Hinterländereien, zum Theil auch schlecht bestandene Waldflächen, welche mehr lästig als nutzbar sind.

Cöslin hat auf 5,556,600 Morgen Grundfläche nur 28,272 Landgüter, während Coblenz auf 2,356,200 Morgen 204,902 Grundbesitzungen zählt, was ein Verhältniß wie $1{,}_{39}$ zu $11{,}_{45}$ ergiebt.

Als Beispiele von Parcellirungen im Reg.-Bez. Cöslin, die nicht selten, bei nicht ausreichenden Betriebsmitteln das lucrativste Geschäfte sind, werden hier folgende zwei aufgeführt:

I. Parcellirung des Rittergutes Sanskow (1/2 Meile südwestlich von Polzin, im Jahre 1840).

a. Zustand vor der Parcellirung:

Urbarer Acker . . . . . 600 Morgen.
Rohe Waldfläche . . . . 1000 Morgen.
dafür
Pacht von 8 Bauern . . . 400 Thaler.

b. Zustand nach der Parcellirung:

Urbarer Acker . . . . . 1600 Morgen.
dafür Jährlicher Kanon 800 Thlr.
Kaufgeld 10000 Thlr.
Zinsen davon . . 500 „
} 1300 Thlr.

In die Fläche von 1600 Morgen nach der Parcellirung theilten sich 56 Colonisten so, daß die kleinsten Parcellen 25 Morgen betrugen.

II. Parcellirung eines Theiles von Klein Poplow (1/2 Meile von Polzin, in den Jahren 1834—1836).

Eine Fläche von 430 Morgen, 1/4 Meile vom Hauptgute, für welches dieselbe nichts war, als eine entlegene mittelmäßige Viehweide, bringt dem Besitzer nunmehr (im Jahre 1847) jährlich 250 Tha-

ler Kanon und die Zinsen von 1700 Thaler Kaufgeld. Die 23 Erbpächter unter ihrem eigenen Schulzen bilden eine Gemeinde, und jeder hat sich inmitten seiner Grundstücke angebaut. Bei den Parcellirungen in dieser Gegend Hinterpommerns hat sich herausgestellt, daß die kleinste Stelle, auf der eine Colonistenfamilie bestehen kann, 25 Morgen groß sein muß, wenn den ersten Anforderungen ein Genüge geschehen soll*).

Im Reg.-Bez. Stralsund sind neben 55¼ Proc. Grundbesitzungen unter 5, und 22¾ Proc. unter 30 Morgen Umfang fast 17 Proc. zwischen 30 und 300 und mehr als 5 Proc. Güter von 600 Morgen

---

*) Man hat dieses Minimum Unterhaltsfläche genannt, im Gegensatze zur Arbeitsfläche, d. i. demjenigen Areal, dessen landwirthschaftliche Bearbeitung gerade mit der Leistungsfähigkeit oder Arbeitskraft einer ganzen Familie identisch ist. Der Eigenthümer einer Arbeitsfläche, die etwa nur ein Drittheil oder ein Viertheil größer als die Unterhaltsfläche ist, kann also einen Nothpfenning zurücklegen. — Was späterhin bei steigender Cultur des Bodens in Hinterpommern als Unterhaltsfläche anzusehen sein wird, steht dahin. Man vergleiche damit die Unterhaltsfläche einer Taback bauenden ländlichen Familie in der oberrheinischen Tiefebene, die etwa ¾ Morgen beträgt. In der Provinz Sachsen reichen an einzelnen Stellen 7 Morgen Ackerlandes hin, um eine Familie sehr gut zu ernähren. (Vgl. 20. Versammlung Deutscher Land- und Forstwirthe, Deutsche Vierteljahrsschrift Nr. 84 S. 127.) Es liegt zu Tage, daß die Differenz zwischen Arbeits- und Unterhaltsfläche um so größer wird, je fruchtbarer der Boden ist, daß aber bei einem bestimmten Grade der Unfruchtbarkeit des Bodens beide zusammenfallen. Da, wo die Unterhaltsfläche größer als die Arbeitsfläche ist, hört die Bauwürdigkeit des Bodens überhaupt, oder doch für kleine Wirthschaften, auf: es ist Unland oder s. g. unbedingter Waldboden. Eine Erweiterung dieses Gesichtspunktes führt zur Aufstellung verschiedener Unterhaltsflächen für einen Bezirk mit gleichartigen agricolen Verhältnissen, anschließend an die ständische Gliederung, an die Klassen der bäuerlichen Wirthe. Will man auch diesen, durch die sociale Klassificirung erweiterten Begriff der Unterhaltsfläche in einem festen Verhältnisse zu dem der Arbeitsfläche ins Auge fassen, so erleidet dieser die Modification, daß zu der Arbeitsfähigkeit der Familie die Leistungsmöglichkeit des Arbeits-Viehes und des dadurch bedingten Gesindes hinzuzurechnen ist. — Das Minimum des Grundbesitzes, dessen Erhaltung der Staat für eine ländliche Bevölkerung wünschen muß, ist überall die Unterhaltsfläche. Die Aufstellung bestimmter Unterhaltsflächen nach Maßgabe der Bodengüte einer Landschaft für die jedesmal gegebenen Klassen bäuerlicher Wirthe, sowie das Verbot, durch Veräußerung oder Disposition irgend einer Art die Morgenzahl des Gutes unter die klassenmäßige herabzubringen, wobei der überschießende Betrag s. g. walzende Grundstücke sind — das dürften vielleicht die rationellen Grundzüge einer künftigen agrarischen Gesetzgebung sein.

und darüber vorhanden. Dieses Verhältniß des großen, mittleren und kleinen Grundbesitzes ist vielleicht den staatlichen Verhältnissen das zuträglichste, und der äußerst günstige Viehstand von 364 Pferden, 1027 Stück Rindvieh und 5633 Schafen auf der □Meile wird nicht lediglich dem ergiebigen Boden dieses Reg.-Bezirks zuzuschreiben sein. — Die nachfolgende Tafel ist nach den Ermittelungen zusammen gestellt, die 1849 bei Gelegenheit der amtlichen Aufnahme der gewerblichen Nachrichten über die Zahl und den Umfang der landwirthschaftlichen Besitzungen gemacht sind. Man hat dabei 5 Größenklassen zu Grunde gelegt.

Regierungs-Bezirk.	Fläche in Magdebgr Morgen	Auf 1 ländl. Besitzungkommen M.M	Zahl der Besitzungen von 600 M. u. darüber	300-600 M.	30-300 Mgn.	5—30 Mgn.	unter 5 Mgn.	Gesammtzahl der Besitzungen.	Proc.-Antheil a. d. Endsumme aller Besitzungen im ganz. Staate
Stettin	5090700	142	771	518	12197	11063	11236	35785	1,99
Cöslin	5556600	193	962	560	11078	8039	7633	28272	1,39
Stralsund	1698100	162	542	239	1533	2387	5808	10509	0,59
Pommern.	12345400	166	2275	1317	24808	21489	24677	74566	3,97

Erhebliche Abweichungen von diesen Zahlen liefert die amtliche Aufnahme des Jahres 1855. Nach diesen ist die durchschnittliche Größe einer ländlichen Besitzung in Pommern die umfangreichste in der ganzen Monarchie: 116,91 Morgen. Es sind gezählt worden 2549 Güter von 600 Morgen und darüber mit einer Gesammtfläche von 6,491,758 M. Diese letztere ist 61,81 Prct. der Culturfläche der Provinz; das ist mehr Fläche, als in einer andern Provinz die großen Güter einnehmen. Güter von 300 — 600 M. giebt es 1463 mit 609037 M.; ein jedes derselben ist demnach 416 Morgen groß — im ganzen Staate 414. Bauergüter, Güter zwischen 30 und 300 M., sind gezählt 26,398, etwa halb so viel, als in der Provinz Brandenburg. Sie umfassen 2,933,203 M.; d. i. 27,93 Prct. des cultivirten Landes, viel weniger, als in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Posen, und im Durchschnitt des ganzen Staates das Areal der Güter von 30 — 300 M. ausmacht. — Güter von 5 — 30 M. giebt es in Pommern 27,409, etwa so viel als in Posen,

weit weniger als in Brandenburg. Sie nehmen 3,66 Prct. der Culturfläche ein, während der Durchschnitt des Staates 9,09 Prct. ist; die durchschnittliche Größe in Pommern ist 14 M. — Güter von 5 M. und darunter sind 31,992, etwa halb so viel, als in Brandenburg gezählt worden. Sie umfassen 83810 M., sind nur 0,8 Prct. der ganzen Culturfläche, und im Durchschnitte 2,62 M. groß, etwas größer als im Durchschnitte der Monarchie. Die tabellarische Uebersicht ist demnach diese:

Besitzungen von Magdeburger Morgen	Zahl derselben	Morgenzahl	Procent der Totalfläche.	Eine Besitzung hat im Durchschnitt Mag.M.
600 und darüber	2549	6491758	61,81	2547
300—600	1463	609037	5,80	416
30—300	26398	2933203	27,93	111
5—30	27409	385078	3,66	14
5 und darunter	31992	83810	0,80	2,62
Summa	89811	10502886	100	116,91

Das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten hat zum Zwecke genauer Ermittelung des Erfolges der agrarischen Gesetzgebung in jüngster Zeit von den Bezirks-Regierungen, mit Ausschluß derer in der Rheinprovinz und zu Stralsund Nachrichten darüber eingezogen, wie der Besitzstand in dem Zeitraume der 15 Jahre von 1837 bis 1851 sich gestaltet hat. Als einzelne Klassen dieses Besitzstandes hat man dabei zu Grunde gelegt: Rittergüter — andere ländliche Besitzungen, zu deren Bewirthschaftung ein eignes landübliches Gespann gehalten werden muß — und kleine ländliche Stellen, zu deren Bewirthschaftung ein solches nicht mehr gehalten zu werden braucht. — Was nun die Rittergüter in dem genannten Zeitraume von 1837—1851 betrifft, so war

im Reg.-Bez.	deren Zahl im Jahre 1837	1851	und der Flächenraum im Jahre 1837	1851
Stettin	627	627	1,539,201	1,559,546
Cöslin	902	892	2,680,830	2,664,881

Demnach hat sich die Zahl derselben in Stettin nicht geändert, in Cöslin um 10 vermindert, die Größe in Stettin um 20,345 M. vermehrt, in Cöslin um 15,949 vermindert*). Die durchschnittliche Größe war 1851 in Stettin um 32, in Cöslin um 15 Morgen bedeutender. Die kleinsten Rittergüter betrugen in Cöslin 1837: 50, 1851: 45 Morgen, in Stettin in beiden Jahren 36 M. Die durchschnittliche Größe der gespannfähigen Güter war 1837 in Stettin 147, in Cöslin 145, dagegen 1851: 155 bezüglich 139 Morgen, ihre Zahl hat sich um 201 vermehrt. Die kleinen ländlichen Stellen, zu deren Bewirthschaftung ein landübliches Gespann nicht gehalten zu werden braucht, haben sich in Pommern wie überall im Staate, an Zahl und Fläche vermehrt. Dies thut folgende Uebersicht dar:

Reg.-Bezirk	Zahl im Jahre		Also 1851	Flächenraum im Jahre.		Also 1851
	1837	1851	mehr	1837	1851	mehr
Stettin	12302	16701	4399	112528	174169	61640
Cöslin	7308	11411	4103	68301	143068	74766

Durchschnittliche Größe im Jahre		Also 1851
1837	1851	mehr
9,$_{15}$	10,$_{43}$	1,$_{28}$
9,$_{35}$	12,$_{54}$	3,$_{19}$

Die durchschnittliche Größe dieser kleinen ländlichen Stellen ist in Pommern in dem gedachten Zeitraume erheblich mehr, als in den übrigen Provinzen, gestiegen; der Durchschnitt des ganzen Staates beträgt 0,$_{11}$ Morgen.

Das Areal der Provinz, mit Ausschluß des Reg.-Bez. Stralsund vertheilte sich im Jahre 1851 unter die 3 Kategorien von Gütern dergestalt, daß davon fielen:

a) auf Rittergüter, 54,$_{8}$ Prct.
b) auf andere spannfähige Güter, 41,$_{1}$ Prct.
c) auf kleine nicht spannfähige Güter, 4,$_{1}$ Prct.

*) Nach amtlichen Ermittelungen der Königlichen Regierung zu Cöslin aus dem Jahre 1838 war die Zahl der Rittergüter 1020 mit 2,176,081 Morgen ohne den Wald; das ist bezüglich der Zahl der Güter eine sehr erhebliche Abweichung. Nach den oben mitgetheilten Angaben für 1857 giebt es im Reg.-Bezirke Cöslin 886 Rittergüter mit 2,760,402 Morgen; demnach hätte sich in 6 Jahren die Anzahl um 6 vermindert, die Größe um 95521 Morgen vermehrt.

Durch Dismembration ist während des Zeitraums von 1837—1851 an Areal in Bewegung gesetzt worden:

1) in Pommern	4,3	Prct.
2) in Posen	4,4	"
3) in Schlesien	5,1	"
4) in Brandenburg	3,2	"
5) in Preußen	5,1	"
6) in Sachsen	5,5	"
7) in Westfalen	7,6	"

Auf diese Thatsachen, welche in Bezug auf Erhaltung des Grundbesitzes und der bäuerlichen Wirthschaften Pommern in ein vorwiegend günstiges Licht setzen, sich stützend, ist die Königliche Staats-Regierung den Befürchtungen, daß die Zersplitterung und Verschuldung des in Erbgang kommenden ländlichen Eigenthumes eine dem Gemeinwohle gefährliche werden möge, und der Meinung, daß durch gesetzliche Anordnungen dagegegen zu wirken sei, in jüngster Zeit entgegengetreten. „Es mag sein," — so heißt es in der darauf bezüglichen Eröffnung der Staats-Regierung — „daß an einzelnen Orten sich die Vertheilung des Grund und Bodens in auffallender Weise verändert hat; es muß auch anerkannt werden, daß hin und wieder von dem freien Verkehr mit Grundstücken und Gütern eine mißbräuchliche Anwendung gemacht worden ist; aber wo wäre eine Freiheit, die nicht gemißbraucht werden könnte, und deshalb wird man die Freiheit selbst doch schwerlich aufheben wollen. Im Allgemeinen hat jenes seit einem halben Jahrhundert bestehende Gesetz (das Edikt von 1811) ungleich mehr Segen als Nachtheil und administrative Unbequemlichkeit herbeigeführt" *).

*) Worte des Ministers der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in der 10. Sitzung des Herrenhauses, am 10. März 1859; vgl. stenographischen Bericht, S. 77—84.

Vierter Abschnitt.

Bevölkerung.

Der Preußische Staat ist in seiner Gesammt-Bevölkerung seit der Reorganisation im Jahre 1815 bis jetzt außerordentlich gestiegen; die positiven Zahlen waren

1816 — 10,349,031.
1855 — 17,202,831.

Dies ist in 39 Jahren eine Vermehrung von beinahe 7 Millionen Menschen. Es verhalten sich die Bevölkerungen von 1816 zu 1855 wie 100 : $166_{,23}$; zieht man die Bevölkerungen von Lichtenberg, Hohenzollern und dem Jadegebiet ab, so ergeben sich die richtigen Vergleichungszahlen, 10,349,031 zu 17,101,832 d. h. wie 100: $165_{,25}$. Die Steigerung von 39 Jahren ist für jedes Jahr im Durchschnitt $1_{,67}$ Prct. In dieser Bevölkerungszunahme des Preußischen Staates, bezüglich welcher derselbe alle Europäischen Reiche mit alleiniger Ausnahme des Königreiches Sachsen überragt, nimmt die Provinz Pommern einen hohen Platz ein.

Um dieses im Einzelnen nachzuweisen, sind zunächst die Gebietsvermehrungen Pommerns in genaue Rechnung zu ziehen.

I. Vom Areal Altpommerns, den Reg.-Bezirken Stettin und Cöslin sind 1816 zum Reg.-Bezirk Potsdam und Frankfurt abgezweigt beiläufig 2 □Meilen mit 1762 Einwohnern.

II. Zum Areal Altpommerns sind hinzugekommen:

A. zum Reg.-Bezirk Cöslin

a) von der Neumark der Kreis Schiefelbein und der Kreis Dramburg, letzterer zum größeren Theile, zusammen 18216 Einwohner.
b) von Westpreußen dem Kreise Dramburg zugelegt 4 Dörfer 8 Vorwerke und 3 industrielle Etablissements mit 836 Einwohnern.
c) von Westpreußen dem Kreise Belgard zugelegt 2 Dörfer mit 664 Einwohner.

B. zum Reg.-Bezirke Stettin

a) von dem Neumärkischen Kreise Dramburg (siehe sub A. a.)
   aa) dem Kreise Regenwalde zugelegt 5 Dörfer und 3 Vorwerke mit 935 Einwohner.
   bb) dem Kreise Saazig 11 Dörfer und 17 Vorwerke mit 1976 Einwohner.
b) vom Kreise Arnswalde dem Kreise Saazig zugelegt 1 Stadt, 6 Dörfer, 19 Vorwerke und Etablissements mit 4368 Einw.
c) vom Kreise Soldin dem Kreise Pyritz zugelegt 1 Dorf und 1 Vorwerk mit 239 Einwohner.
d) vom Kreise Arnswalde dem Kreise Pyritz zugelegt 1 Dorf und 2 Vorwerke mit 161 Einwohner.
e) von der Uckermark dem Kreise Randow zugelegt 1 Flecken, 5 Dörfer und 2 Vorwerke mit 1443 Einwohner.

Dies ist auf etwa 22 □Meilen ein Zuwachs für Cöslin von 27716 Einwohuer

für Stettin 7146 „

Abgang sub I. abg. 1762

5384

Zusammen 33100 Einwohner.

Außerdem haben etliche hier nicht zu berücksichtigende Gebietsveränderungen unter den Pommerschen Kreisen selbst Statt gefunden, sowie von Neu-Vorpommern 1817 dem Kreise Anklam Peendam mit 436 Einwohnern zugelegt ist.

Die ältesten Zahlenangaben über die Bevölkerung Pommerns finden sich bei Brüggemann, Gadebusch und Wutstrack. Sie beginnen mit dem Jahre 1740. Wutstrack (Nachtrag zur Beschreibung von Pommern S. 54) giebt die Einwohnerzahl von Alt-Pommern für 1740 zu 309739 an. Wenn man nach dem Maßstabe der Ab- und Zunahme der Bevölkerung von jenem Zeitpunkte an die Volkszahl in der vorgedachten Gebietsvermehrung mit Einschluß von Peendam reduzirt, so hat die Zahl 33536 für 1740 die Größe von 18327, und somit Alt-Pommern eine Bevölkerung von 328066. Um einen Zeitraum von 100 Jahren zu vergleichen, waren dort 1840: 869929 Einwohner. Dies ist ein Verhältniß wie 1: 2,65; die Bevölkerung der Reg.-Bezirke Stettin und Köslin hat sich also in 100 Jahren mehr als verdoppelt. Die älteste Angabe für Neu-Vorpommern

(bei Gadebusch, Schwed. Pommersche Staatskunde, I. S. 270) ist für das Jahr 1782: 101584, und für 1783: 101989; dies ergiebt bei gleicher Progression für 1784: 102394.

Wenn man nun den Bevölkerungs-Zuwachs für Alt-Pommern von 33100 Einwohner nach der Progression von 1784 bis 1816, welchem Jahre derselbe angehört, reduzirt, so beläuft er sich für 1784 auf 25965 Einwohner.

Darnach folgende Zusammenstellung: (ohne Militair)

1784	1798	1818	1825	1837	1840	1855
I. Altpommern mit der Gebietsvermehrung von 1816 und dem Zugange von Peendam.						
454317	498900	562715	687723	813021	869929	1077635
II. Neu-Vorpommern mit Abgang für Peendam.						
102065	109850	125543	142325	157096	168568	196714
III. Zusammen Pommern.						
556382	608750	688258	830048	970117	1038497	1274349

In dem gedachten Zeitraume stellt sich das Verhältniß der Volkszahl in den Städten zu der des platten Landes folgendermaßen.

Landestheil nach Stadt und Land.	1740	1784	18 16/18	1837	1840	Zunahme nach Prct. in den letzten 100 Jahren von 1740	56 Jahren von 1784	24 Jahren von 1816
a. in den Städten								
1. In Altpommern	90936	105247	147283	206745	220917	140	107	48
2. In Neupommern	—	31296	42462	51565	55636	—	71	26
Zusammen	—	136543	189745	258310	276553	—	99	43
b. Plattes Land.								
1. In Altpommern	237130	349070	415432	606276	649012	168	82	53
2. In Neupommern	—	70693	87668	105531	112932	—	55	25
Zusammen	—	419763	503100	711807	761944	—	78	48
c. Prov. Pommern								
1. Städte	—	136543	189745	258310	276553	—	99	43
2. Plattes Land	—	419763	503100	711807	761944	—	78	49
Zusammen	—	556306	692845	970117	1038497	—	84	48

Darnach hat Alt-Pommern in der Zeit von 1740—1840 in den Städten eine Zunahme der Bevölkerung von 140, auf dem platten Lande von 168 und zusammen von 160 Prct. gehabt; 1840 zählen die Städte etwa $2^2/_5$ mal so viel Einwohner, das platte Land $2^2/_3$ mal, und beide zusammen $2^3/_5$ mal so viel, als 1740. Von 1840 zurückgezählt, hat sich die Seelenzahl in den Städten in 53, auf dem platten Lande in 66, in beiden zusammen in 62 Jahren verdoppelt.

In Neuvorpommern beträgt die Zunahme der Bevölkerung von 1784—1840 in den Städten 71, auf dem platten Lande 55, in beiden zusammen 61 Prct.; von 1816—1840 in den Städten 26, auf dem Lande 25, und in beiden zusammen 26 Prct. Demnach ist in Altpommern die Zunahme der Bevölkerung in der Zeit von 1784 an um $^1/_4$, von 1816 an um $^1/_2$ bedeutender, als in Neuvorpommern. Dies erklärt sich dadurch, daß in ersterem namhafte Urbarmachungen Statt gefunden, und daß dort die Kriegsjahre zu Anfange des Jahrhunderts mehr Opfer als in Neuvorpommern, gefordert haben.

Auch während des siebenjährigen Krieges hatte Pommerns Bevölkerung sehr gelitten. Im Jahre 1763 waren 55123 Menschen weniger, als im Jahre 1756; d. i. ein Verlust von jährlich 8000, und von 46 Einer.

Bemerkenswerth ist für diesen Zeitraum die Zunahme der Bevölkerung nach Stadt und Land. Das Verhältniß derselben ist in dem gedachten Zeitraume ein sehr ungleiches. In Altpommern hatte von 1740 bis 1766 eine größere Zunahme in den Städten als auf dem Lande Statt; von 1769 bis 1798 umgekehrt; von 1817 bis 1840 wiederum, wie in dem Abschnitte von 1740—1766. Aehnlich in Neu-Vorpommern. Dieser Wechsel wird unbedenklich mit den Kriegs- und Friedenszeiten im Zusammenhange stehen, außerdem aber bietet sich für die Zeit von 1769 bis 1798, in welcher die ländliche Bevölkerung stärker zunahm, als Ursache die in jene Zeit fallende Zerschlagung der Domainen in Erbpachtsansiedelungen, und die umfangreichen Urbarmachungen mit Heranziehung von Kolonisten. Diese Zunahme ist merkwürdig verschieden in den adelichen Gütern einerseits und in den Königlichen Domainen-Dörfern und städtischen Dörfern andrerseits. Die Zunahme der Bevölkerung war nämlich von 1756 bis 1798, auf 100 Menschen gerechnet:

	In den adelichen Gütern:	In den Königl. Domainen und städtischen Dörfern:
Im Anklamschen Kreise	8,71	43,54
„ Randowschen „	7,2	41,5
„ Pyritzschen „	16,34	57,62
„ Naugardschen „	19,84	61,43
„ Neustettinschen „	2,65	27
„ ganz Pommern	9,32	38,43

Dieser namhafte Unterschied weis't zurück auf die in jener Zeit anhebende ersprießliche Bemühung der Regierung, die Lage der Domainen-Bauern zu bessern und fortschreiten zu machen. In Neu-Vorpommern wird die bei Aufhebung der Leibeigenschaft stattgehabte Einziehung des bäuerlichen Grundbesitzes nicht ohne Einfluß auf die im Vergleiche mit den Städten abnehmende Bevölkerung des platten Landes gewesen sein.

Noch ist für die Zeit bis 1840 zu bemerken, daß mit Ausnahme der an den Handelsflüssen belegenen vorpommerschen Kreise, der südöstliche Theil von Hinterpommern, namentlich die Kreise Regenwalde, Schiefelbein, Dramburg, Neu-Stettin, Rummelsburg, Stolp und Schlawe eine verhältnißmäßig größere Zunahme der Bevölkerung zeigen, als die übrigen Kreise. Hier waren nämlich die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und die Gemeinheitstheilungen früher, als anderwärts, zur Ausführung gelangt.

In dem Zeitranme von 1840—1855 ist im ganzen Staate die städtische Bevölkerung gestiegen im Verhältniß von 100: 123, die ländliche von 100: 112. Das Verhältniß ist für Pommern mit Ausschluß des Militairs folgendes: (nach Dieterici, die Zunahme der Bevölkerung im Preuß. St. in Bezug auf Vertheilung derselben nach Stadt und Land, Berlin 1857)

Regierungs-Bezirk.	1840			1855				Es leben im Durchschnitt auf der □Meile.
						Summe		
	Städte	Land	Summe	Städte	Land	ohne Militair	mit Militair	
Stettin	145145	336056	481201	190117	406867	596984	606409	2541
Cöslin	75772	312956	388728	97556	383095	480651	484127	1873
Stralsund	55636	112932	168568	68557	128157	196714	198428	2409
Zs. Pommern	276553	761944	1038497	356230	918119	1274349	1288964	2234

Regierungs-Bezirke.	Die Bevölkerung stieg also						Vergleichung d. Steigerung der ländl. u. städt. Bevölkerung. Die ländl. gleich 100 gesetzt.	
	in 15 Jahren von 100 auf			im Durchschnitt jährlich um Prct				
	Städte	Land	Summe	Städte	Land	Summe	Land	Städte
Stettin	130,98	121,07	124,06	2,07	1,40	1,60	100	147,86
Cöslin	128,75	122,41	123,65	1,92	1,49	1,58	100	128,86
Stralsund	123,22	113,48	116,70	1,55	0,90	1,11	100	172,22
Zus. Pommern	128,81	120,50	122,71	1,93	1,37	1,51	100	140,15

Regierungs-Bezirk	Von 100 Civil-Einwohnern waren				Die Bevölkerung ist im Ganzen gestiegen von 100 auf	Von diesen letzten sind	
	1840		1855				
	Stadtbewohner	Landbewohner	Stadtbewohner	Landbewohner		Stadtbewohner	Landbewohner
Stettin	30,16	69,84	31,85	68,15	122,06	39,51	84,55
Cöslin	19,49	80,51	20,30	79,70	123,65	25,10	98,55
Stralsund	33,01	66,99	34,85	65,15	116,70	40,67	76,03
Zus. Pommern	26,63	73,37	27,95	72,05	122,71	34,30	88,41

In Bezug auf die städtische Bevölkerung folgen hier für die einzelnen Städte die besondern Angaben. Stettin hatte 1840: 33869, im Jahre 1855: 50058 Einwohner, war also von 100 auf 147,80 gestiegen.

I. Regierungs-Bezirk Stettin.

	Namen der Städte.	Civil-Einwohner. 1840	Civil-Einwohner. 1855	Also gestiegen von 100 auf
1	Anklam	7595	10624	139,88
2	Bahn	2015	2448	121,49
3	Cammin	3294	4820	146,33
4	Daber	1446	1907	131,88
5	Damm	2869	3411	118,89
6	Demmin	6122	7640	124,80
7	Fiddichow	2130	2520	118,31
8	Freienwalde	1574	1863	118,36
9	Garz	3683	4278	116,16
10	Gollnow	4678	6073	129,82
11	Greiffenhagen	4887	5880	120,32
12	Greiffenberg	3777	5115	135,42
13	Jakobshagen	1551	1798	115,93
14	Jarmen	1380	1754	127,10
15	Labes	2988	4264	142,70
16	Massow	2088	2500	119,73
17	Naugard	3311	4751	143,49
18	Neuwarp	1757	2026	115,31
19	Nörenberg	1734	2253	129,93
20	Pasewalk	5518	6477	117,38
21	Penkun	1597	1815	113,65
22	Plathe	1704	2061	120,95
23	Pölitz	2294	2997	130,65
24	Pyritz	4591	5921	128,97
25	Regenwalde	2105	3247	154,25
26	Stargard	10811	12749	117,93
27	Swinemünde	4016	4992	124,30
28	Treptow a. d. Rega	5300	5792	109,28
29	Treptow a. d. Tollense	3577	4134	115,57
30	Ueckermünde	3146	4019	127,75
31	Usedom	1883	1658	119,88
32	Wangerin	1395	2226	159,57
33	Wollin	3912	4691	119,91
34	Zachan	1048	1355	129,29
	Summa . . .	111276	140059	125,85

II. Regierungs-Bezirk Cöslin.

	Namen der Städte.	Civil-Einwohner.		Also gestiegen von 100 auf
		1840	1855	
1	Bärwalde	1338	1799	134,45
2	Belgard	3088	3774	122,22
3	Bublitz	2363	3435	145,37
4	Bütow	2694	3634	134,89
5	Callies	2774	3030	109,23
6	Cörlin	2015	2752	136,58
7	Cöslin	7552	9762	129,26
8	Dramburg	3243	4226	130,31
9	Falkenburg	2903	3368	116,02
10	Colberg	7593	8955	117,94
11	Lauenburg	3465	4869	140,52
12	Leba	880	1097	124,66
13	Pollnow	1337	1925	126,71
14	Polzin	2841	3641	128,16
15	Ratzebuhr	1520	1926	126,71
16	Rügenwalde	4254	5088	119,61
17	Rummelsburg	3017	3780	125,29
18	Schiefelbein	3113	4306	138,33
19	Schlawe	3328	4152	124,76
20	Neu-Stettin	3797	5211	137,24
21	Stolpe	7972	11135	139,68
22	Tempelburg	3299	3822	115,86
23	Zanow	1386	1869	134,85
	Summa . . .	75772	97556	128,75

III. Regierungs-Bezirk Stralsund.

	Namen der Städte.	Civil-Einwohner.		Also gestiegen von 100 auf
		1840	1855	
1	Barth	4470	5304	118,66
2	Bergen	2909	3663	125,95
3	Dammgarten	1282	1816	141,65
4	Franzburg	1027	1418	138,07
5	Garz	1459	2164	148,32
6	Greifswalde	10876	13470	123,85
7	Grimmen	2561	2909	113,59
8	Gützkow	1284	1746	135,98
9	Lassan	1731	2360	136,34
10	Loitz	2822	3477	123,21
11	Richtenberg	1648	1968	120,51
12	Stralsund	16142	18850	116,78
13	Triebsees	2618	3455	131,97
14	Wolgast	4807	5539	123,55
	Summa . . .	55636	68557	123,22

Nach dieser Steigerung in der Gesammtbevölkerung in den Jahren 1840 — 1855 steht Pommern mit 100: 122 allen andern Provinzen vor. Schlesien zeigt das Verhältniß 100: 111, Westfalen 100: 110. Diese im Gesammmtfortschritte der Bevölkerung hervorragende Stellung Pommerns erklärt sich daraus, daß dort 1840 eine nur schwache Bevölkerung, 1801 Menschen auf der □Meile, vorhanden war. Darum war Raum und Gelegenheit zu großer Volksvermehrung. Stettin hat sich seitdem außerordentlich im Handel gehoben; die vorpommerschen Städte Wolgast, Stralsund, Greifswalde sind in ihren Handelsbeziehungen sehr vorgegangen; auch die kleinen Städte Hinterpommerns, Colberg, Cöslin, Stolpe sind sehr gewachsen. Hier ist es nicht Industrie, sondern der lebhafte Ostseehandel, der die Steigerung herbeiführte; außerdem hat sich in Pommern in letzter Zeit die Landwirthschaft allseitig entwickelt. Drainage, Berieselung der Wiesen, Mergeln

auf großen Gütern, freies Eigenthum bei den Bauern und kleinen Besitzern haben hier auch die landwirthschaftliche Bevölkerung sehr gesteigert. Zwar liegt der größere Fortschritt in den Städten, d. h. im Aufschwunge des Handels: aber die ländliche Bevölkerung ist nicht so zurückgeblieben, als dies in den meisten andern Provinzen hervortritt. Ordnet man die Provinzen nach dem Fortschritte in der städtischen Bevölkerung, so ist die Reihenfolge: 1. Rheinprovinz 129, 2. Pommern 128, 3. Brandenburg 127, 4. Westfalen 121, 5. Schlesien 120, 6. Preußen 118, 7. Sachsen 117, 8. Posen 114. — Ordnet man die Provinzen nach dem Fortschritte in der ländlichen Bevölkerung, so ist die Reihenfolge: 1. Pommern 120, 2. Brandenburg 117, 3. Preußen 113, 4. Posen 112, 5. Sachsen 111, 6. Rheinprovinz 110, 7. Schlesien 109, 8. Westfalen 107. Ordnet man endlich die Provinzen nach den Differenzen des Fortschrittes der städtischen und ländlichen Bevölkerung, um zu ersehen, in welchen Provinzen das Verhältniß der Vermehrung der städtischen Bevölkerung am meisten das der ländlichen überwiegt, so war, während diese Differenz für den ganzen Staat auf 123,03 minus 112,11 d. h. 10,92 sich berechnet, dieser Unterschied zu Gunsten der Städte: 1. Rheinprovinz 18; 2. Westfalen 14; 3. Schlesien 11; 4. Brandenburg 9; 5. Pommern 8; 6. Sachsen 6; 7. Preußen 5; 8. Posen 1.

Ferner sind im ganzen Staate die großen Städte, d. h. diejenigen über 30,000 Einwohner mehr als die kleinen, und diese wiederum mehr als das platte Land in der Bevölkerung gestiegen. So auch in Pommern: von Stettin war bereits die Rede. Alle übrigen Städte Pommerns, die zu den kleinen gerechnet werden, haben sich in der Seelenzahl gehoben im Verhältniß von 100: 126, — mehr als in irgend einer andern Provinz. Noch höher stellt sich dies in folgenden Städten: Anklam 139; Cammin 136; Daber 131; Greiffenberg 135; Labes 142; Naugard 143; Pölitz 130; Regenwalde 154; Wangerin 159; — Cöslin 136; Bärwalde 134; Bublitz 145; Bütow 134; Dramburg 130; Lauenburg 140; Pollnow 143; Schiefelbein 138; Neu-Stettin 137; Stolpe 139; Zanow 134; — Dammgarten 141; Franzburg 138; Garz 148; Gützkow 135; Lassan 136; Triebsees 131. — Es ist hier wiederum die Landwirthschaft und in den Küstenstädten der Handel, der in den kleineren Küstenstädten einen merklichen Aufschwung genommen hat. Ohne Einfluß sind, im Gegensatze zu

allen übrigen Provinzen, die Eisenbahnen, deren 1855 nur die von Berlin nach Stettin, und von da nach Stargard ging; Hinterpommern war völlig außerhalb ihres Einflusses.

Wichtig ist das Verhältniß der Gebornen zu der Anzahl der Lebenden, der Dichtigkeit der Bevölkerung. An Stelle eines einheitlichen Gesetzes, das für dieses Verhältniß öfters aufzustellen versucht ist, bieten sich bei umfassenden Vergleichungen beträchtliche Verschiedenheiten dar. Man hat diese sehr verschiedenartig gewürdigt.*)

Es verhalten sich die Geburten zu den Lebenden in den Provinzen Preußens, wie folgt:

1)	Preußen	1: 19,42
2)	Posen	1: 20,87
3)	Schlesien	1: 22,77
4)	Sachsen	1: 23,43
5)	Pommern	1: 23,52
6)	Brandenburg	1: 26,16
7)	Westfalen	1: 26,60
8)	Rheinprovinz	1: 27,76

Die Provinzen ordnen sich nach der Dichtigkeit der Bevölkerung auf der □Meile (für 1852) wie folgt:

1)	Pommern	2077
2)	Preußen	2111
3)	Posen	2520
4)	Braudenburg	2900
5)	Sachsen	3866
6)	Westfalen	3981
7)	Schlesien	4128
8)	Rheinprovinz	5771

Diese Zahlen ergeben, daß aus der Dichtigkeit der Bevölkerung allein ein Schluß auf die Zahl der Geburten nicht gezogen werden darf. Preußen ist dichter bewohnt als Pommern, und Preußen hat mehr Geburten als Pommern; Schlesien ist dichter bewohnt als Brandenburg, Pommern, Sachsen, Westfalen, und Schlesien hat mehr Geburten als diese. Der Maßstab der Bevölkerung, und zwar in

*) Vgl. die Abhandlung von Dieterici, in den Abhandlungen der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1855.

dem Sinne, daß da, wo wenige Menschen leben, der Geburten mehr vorkommen ist nie allein entscheidend. Dies zeigt auch eine Vergleichung mit andern Staaten. Während in Preußen sich das Verhältniß wie 1: 25, in Oestreich, Sachsen, Rußland wie 1: 24 stellt, ergiebt sich für Frankreich 1: 36, für Belgien 1: 33, für England 1: 30, für Niederland 1: 27. England ist dichter bewohnt als Niederland, und in England sind verhältnißmäßig etwas weniger Geburten als in Holland. Dahingegen hat England eine dichtere Bevölkerung, als Frankreich, und in England ist eine erheblich größere Zahl der Geburten als in Frankreich. Auch in dem numerischen Vorwalten der städtischen Bevölkerung liegt keine Ursache der geringen Anzahl von Geburten. England und Belgien haben verhältnißmäßig mehr städtische Bevölkerung als Frankreich, und in England und Belgien kommen mehr Geburten vor als in Frankreich. Das Königreich Hannover hat weniger städtische Bevölkerung als das Königreich Sachsen oder die Preußische Rheinprovinz, und im Königreiche Sachsen und in der Rheinprovinz sind mehr Geburten als im Königreich Hannover. Auch der Unterschied der Beschäftigung der Einwohner mit Fabrikation oder Landbau erklärt die verschiedene Anzahl der Geburten nicht, in Schlesien ist sehr viel, in Posen sehr wenig Fabrikation, und in Schlesien sind weniger Geburten als in Posen. Umgekehrt ist im Königreich Sachsen sehr viel Fabrikation und in Hannover waltet der Ackerbau vor: aber in Sachsen sind ungleich mehr Geburten, als in Hannover.

Im Allgemeinen muß man festhalten, daß da, wo Fortschritt im Wohlstande, Entwickelung der Industrie, Möglichkeit des Erwerbes durch vermehrte Gelegenheit zur Arbeit vorhanden ist, auch bei einer dichten Bevölkerung viele Geburten vorkommen *); ist die Bevölke-

*) Im Großen und Ganzen zeigt sich das Gesetz; die Bevölkerung erhält sich, vermehrt oder vermindert sich, ganz in dem Verhältnisse des Nationalreichthums, und zwar so, daß sie sich in Folge des Stillstandes, der Vermehrung oder Verminderung desselben auch ihrerseits stationair verhält, vermehrt oder vermindert. — Aber von dem Augenblicke an, wo der Raum, welchen ein Volk bewohnt, nicht mehr die zur Erhaltung der Bevölkerung erforderlichen Unterhaltungsmittel erzeugt, zeigt sich als nächste Folge: der fehlende Theil der Lebensmittel muß aus einer ferner liegenden Gegend herbeigeschaft werden und die Preise der Lebensmittel, die ohne dies, je nach der größeren oder geringeren auf einem einzelnen Raume wohnenden Bevölke-

rung eine dünne, so wird, wenn irgend Trieb zum thätigen Fortschritte vorhanden ist, die Anzahl der Geburten eine noch weit größere sein, und darum zeigt es sich in der Mehrzahl der Fälle, wie oben angeführt, daß mit der Dichtigkeit der Bevölkerung die Anzahl der Geburten abnimmt, oder daß die dichtest bevölkerten Gegenden weniger Geburten haben, als die dünn bevölkerten. In diesem Falle ist aber nicht zu übersehen, daß es eben die große Anzahl der Geburten war, welche (in Preußen mehr als die Einwanderung) die Dichtigkeit der Bevölkerung, die mit der Zerstückelung des Bodens und der Kleincultur Hand in Hand geht, herbeiführte, und daß es daher die übergroße Wirkung ist, welche die Ursache zurücktreten macht.

Eine zweite, von dem Gesagten unabhängige Erscheinung ist die, daß nicht der Wohlstand, sondern die Armuth die zahlreichen frühen und allzufruchtbaren Ehen hervorruft. Wer Weib und Kinder mit 30 Jahren nicht besser ernähren kann, als mit 20, wird nicht 10 Jahre seine Verehelichung aufschieben, und je kürzere Zeit bei schwacher und schlechter Nahrung die Mütter im Stande sind, ihre Kinder selbst zu stillen, um so schneller werden dieselben einanderfolgen. Für viele Entbehrungen sucht der Arme Ersatz in der Ehe, dem Einzigen, das er ebenso genießen kann, wie der Reichste, zu dem er sich daher um so früher, um so eifriger drängt; daher denn auch der Arme seltener unverheirathet bleibt, als wer im verhältnißmäßigen Wohlstande lebt; und jener vermehrt gedankenlos die Familienzahl, weil er ja jedem seiner Kinder immerfort dieselbe Existenz zuweist, über welche er selbst nicht hinaus kann. Irland beweist das genugsam.

---

rung sich höher oder niedriger stellen, steigen, weil zu den gewöhnlichen Erzeugungskosten noch die Kosten des nothwendigen weiteren Transportes der Lebensmittel hinzutreten. Dies zeigt für Preußen ein Vergleich des durchschnittlichen Kornpreises mit der durchschnittlichen Volksmenge auf der □Meile während der Jahre 1819 bis 1832.

Provinz	Es kostete der Scheffel:				Volksmenge auf der □Meile.
Preußen	30	Sgr.	2	Pf.	1720
Posen	33	„	11	„	1969
Brandenburg und Pommern	36	„	8	„	1980
Sachsen	39	„	—	„	3147
Schlesien	39	„	4	„	3322
Westfalen	46	„	2	„	3433
Rheinland	47	„	5	„	4768

Für die Erklärung der Anzahl der Geburten in der Provinz Pommern trifft nur die erstgenannte Ursache zu. Dort ist bei einer dünnen Bevölkerung ausgiebige Gelegenheit, eine dichtere zu ernähren. Der Aufschwung des Handels in den Küstenstädten bietet ebenso viele Erwerbsquellen, als die Fortschritte und intensive Gestaltung der Landwirthschaft eine dichtere Bevölkerung genügend ernähren und wünschenswerth machen.

Die Anzahl der Geburten im Reg.-Bezirke Stettin verhält sich zu der der Lebenden wie 1: 23, in Cöslin wie 1: 22, in Stralsund wie 1: 25.

Ueber die einzelnen Kreise folgende Tabelle:

Regierungs-Bezirk.		Kreis.	1849: Auf der Quadrat-Meile lebten Menschen	1849: Einwohnerzahl einschließlich Militair.	1849: Zahl der im Laufe des Jahres geborenen Kinder.	1849: Es kam Eine Geburt auf folgende Einwohnerzahl.	1852: Einwohnerzahl einschließlich Militair.	1852: Zahl der im Laufe des Jahres geborenen Kinder.	1852: Es kam Eine Geburt auf folgende Einwohnerzahl.	1852: Auf der Quadrat-Meile lebten Menschen.
1. Stettin.	1	Demmin	2719	48417	1987	24,37	49377	1957	25,23	2772
	2	Anklam	2378	28507	1112	25,64	30064	1138	26,42	2507
	3	Usedom-Wollin	1545	32057	1304	24,58	34348	1355	25,36	1655
	4	Ueckermünde	1977	39428	1652	23,84	40834	1686	24,22	2048
	5	Randow	4159	109994	4740	23,21	120756	5281	22,87	4565
	6	Greiffenhagen	2585	45111	2048	22,03	46863	2014	23,27	2686
	7	Pyritz	1973	39029	1761	22,16	40801	1750	23,31	2063
	8	Saazig	2411	54046	2317	23,33	56577	2264	24,99	2523
	9	Naugard	2150	48656	2085	23,34	50599	1926	26,27	2236
	10	Cammin	1654	38989	1570	24,83	39931	1471	27,15	1694
	11	Greiffenberg	2538	35579	1482	24,01	36312	1314	27,63	2590
	12	Regenwalde	1941	42314	1830	23,12	43964	1768	24,87	2017
		Summa . . .	2355	562127	23888	23,53	590426	23924	24,68	2474

Regierungs-Bezirk.		Kreis.	1849: Auf der Quadrat-Meile lebten Menschen	1849: Einwohnerzahl einschließlich Militair.	1849: Zahl der im Laufe des Jahres geborenen Kinder.	1849: Es kam Eine Geburt auf folgende Einwohnerzahl.	1852: Einwohnerzahl einschließlich Militair.	1852: Zahl der im Laufe des Jahres geborenen Kinder.	1852: Es kam Eine Geburt auf folgende Einwohnerzahl.	1852: Auf der Quadrat-Meile wohnen Menschen.
2. Cöslin.	1	Schiefelbein	1763	16746	646	25,92	17357	614	28,27	1827
	2	Dramburg	1391	29827	1306	22,84	31240	1327	23,54	1456
	3	Neu-Stettin	1548	57525	2662	21,61	60823	2355	25,83	1636
	4	Belgard	1664	34849	1606	21,70	36127	1454	24,85	1725
	5	Fürstenthum	2096	91393	3813	23,97	95390	3659	26,07	2187
	6	Schlawe	2096	64939	2824	23,00	67701	2792	24,25	2185
	7	Rummelsburg	1253	25258	1140	22,16	26209	1124	23,32	1301
	8	Stolpe	1794	72980	3052	23,91	75982	2838	26,77	1868
	9	Lauenburg	1608	35608	1657	21,49	37067	1549	23,93	1673
	10	Bütow	1643	19391	1005	19,29	20581	962	21,39	1744
		Summa . . .	1736	448516	19711	22,75	468477	18674	25,09	1813
3. Stralsund	1	Bergen	2029	41446	1601	25,89	43525	1686	25,82	2130
	2	Franzburg	2651	61068	2277	26,82	63459	2400	26,44	2754
	3	Greifswalde	2651	48465	1926	25,16	50298	2915	26,26	2752
	4	Grimmen	2022	36079	1510	23,89	37719	1615	23,36	2104
		Summa . . .	2348	187058	7314	25,58	195001	7616	25,60	2447

Hält man mit diesen Bevölkerungsverhältnissen die Berichte der landräthlichen Behörden aus dem Jahre 1838 zusammen, so sind die Resultate der Bevölkerungs-Zunahme durchaus günstige zu nennen. Wenn dabei vornehmlich in Frage kömmt, ob die Zahl der unangesessenen Leute auf eine beunruhigende Weise zunehme,

so wurde zu der gedachten Zeit für die Mehrzahl der Kreise eine Vermehrung der unangesessenen Bevölkerung der fortschreitenden Landescultur zuträglich gehalten. Es wird dabei hervorgehoben, daß es bei dem beträchtlichen Umfange der urbar zu machenden Ländereien in den Reg.-Bezirken Stettin und Cöslin auch für die nächsten Generationen nicht abzusehen sei, daß die Bevölkerung eine zu dichte werde — und daß es der Vortheil der Landescultur so wenig, als der Tagelöhner selber sei, wenn sie bei Ausführung von Dismembrationen kleine Parzellen ankaufen und sich anbauen. Die Erfahrung lehrt dort, das unter diesen ganz kleinen Besitzern viel Armuth herrscht: der geringe Grundbesitz ist nicht im Verhältniß zu der Arbeit und Aufsicht, die er erfordert, ausgiebig, und daher müssen jene, um Nebenverdienst im Taglohn zu suchen, manchmal gar weit über Feld gehen. Wer dort gesund und nicht arbeitsscheu ist, findet in einer Gegend, in der Viehzucht und Getreidebau fast die einzigen Erwerbsquellen sind, stets Arbeit, die ihn ernährt.

Nur im Kreise Schiefelbein war der Erwerbszustand der unangesessenen Leute kein erwünschter: gerade hier ist aber auch die Anzahl der Geburten 1: 28, die niedrigste in der ganzen Provinz. Außerdem sind solche Einlieger-Familien in den Kreisen Pyritz und Randow, die s. g. Speicher-Wohnungen d. h. Nebengebäude, welche die bäuerlichen Wirthe dort häufig lediglich um der Erzielung des Miethzinses willen errichten, meistens im vorgerückten Lebensalter beziehen, in der Regel ungebetene Gäste.

Angesichts dieser Gesammtverhältnisse ist der Grad der bisherigen Bevölkerungs-Zunahme ein erfreulicher zu nennen, und es ist nicht gerechtfertigt, den Grund desselben in der großen Anzahl unangesessener oder gar armer Leute zu suchen*). Den sichersten Be-

*) Solches geschieht unter Andern in der Schrift: „die freie Agrarverfassung von Reichensperger", S. 48 ff. Um der Kleincultur das Wort zu reden, werden die parzellirten Gegenden der Rheinprovinz den östlichen entgegengesetzt, und jene lobend erwähnt, weil erst auf 26 bis 28 Lebende eine Geburt komme. Wenn hier dagegen eine Geburt auf 18 bis 19 Lebende komme, so sei dies eine mit der Armuth zusammenhängende übergroße Vermehrung der Besitzlosen, der „Proletarier". Die Verkennung des Thatsächlichen ist groß genug, um Keinem zu entgehen. Daß im Reg.-Bezirk Gumbinnen, den Reichensperger hervorhebt, auf 18 Lebende eine Geburt kommt, ist ein Resultat der dortigen sehr günstigen Erwerbsverhältnisse. Es sind dort viele Domainen, wenige Privatpersonen gehörige Rittergüter. Das meiste Land

weis für das Zunehmen dieser Letztern liefern die Auswanderungen. Solche sind aber in Pommern bis 1840 fast gar nicht vorgekommen. Im Jahre 1827 waren in Hinterpommern Emissäre thätig, um Auswanderer nach Rußland und Polen zu werben. Sie haben nur geringen Erfolg, z. B. in den Kreisen Schlawe und Fürstenthum gehabt, und die Mehrzahl der Auswanderer ist alsbald in elendem Zustande heimgekehrt. — Neuerdings ist die Auswanderung allerdings in Zunahme begriffen: im Jahre 1855 sind als Auswanderer (meistens nach Amerika) angezeigt im Reg.-Bezirk Stettin 555, Cöslin 163, Stralsund 210.

Die Erscheinung, daß mehr Knaben geboren werden, als Mädchen und zwar im durchschnittlichen Verhältnisse wie 105: 100, oder 21: 20, daß das numerische Uebergewicht der Knaben aber bei den unehelich Geborenen zurücktritt, zeigt sich auch in Pommern. Dieterici giebt darüber für das Jahr 1843, das bei der Beständigkeit dieser Verhältnisse auch heute noch gelten wird, folgende Tabelle:

Regierungs-Bezirk.	Eine Geburt kommt auf Lebende	Auf 100 geborne Mädchen kommen Knaben	Auf 100 ehelich geborne Mädchen kommen Knaben	Auf 100 unehelich geborne Mädchen kommen Knaben	Auf 100 ehelich geborne Kinder kommen uneheliche
Stettin	24,43	105,45	105,78	101,67	8,67
Cöslin	24,69	107,68	107,82	105,84	7,92
Stralsund	27,95	110,80	110,89	106,12	12,01
Im ganzen Staate	25,60	105,73	105,91	103,50	7,85

ist im Besitze kleiner freier Eigenthümer, unter denen die eingewanderten Salzburger in besonders günstigen Verhältnissen sich befinden. Es ist viel Bewegung in den Besitz- und wirthschaftlichen Verhältnissen; es findet von dort keine Auswanderung Statt, und das fruchtbare Land hat, sobald erst mehr Communications-Mittel vorhanden sein werden, sicherlich eine gesicherte Zukunft. In der mit der Landescultur und Beschaffung der Absatzwege zunehmenden Volks-Dichtigkeit der östlichen Provinzen liegt Preußens Zukunft und Größe mehr, als in den zerstückelten Parzellen der Rheinprovinz; daß hier weniger Geburten vorkommen, hat seine natürliche Ursache in der vorhandenen Dichtigkeit der Bevölkerung. Dazu mögen aber auch noch manche andere Umstände mitwirken, und vielleicht ist es wiederum ein neues Stückchen Nachahmung französischer Sitte: in Frankreich geht nämlich durch das ganze Land die Ansicht, daß nicht mehr als zwei Kinder in der Ehe sein müßten!!

Hiernach ist die Zahl der unehelich Geborenen im Reg.=Bezirk Cöslin die durchschnittliche, die in Stettin ist unbedeutend größer, die in Stralsund ist aber die größte im ganzen Staate. Auch das Kontingent der Stadt Stralsund ist ein bedeutendes: es kamen 1843 auf 100 ehelich geborene Kinder 17,31, in der Stadt Stettin 14,45 uneheliche. — Im Allgemeinen bemerkt man, daß da, wo die Anzahl der Geburten überhaupt eine beträchtliche ist, auch die Ziffer der unehelichen steigt: anders ist es nur im Reg.=Bezirk Stralsund.

Es ist wichtig, die Ursachen des Verhältnisses der unehelichen Geburten zu den ehelichen zu ermitteln, und jedenfalls ergeben sich daraus wichtige Rückschlüsse auf den socialen und wirthschaftlichen Zustand, auf Religion, Sitte und Bildung eines Landestheiles.

Nur ist dabei große Vorsicht anzuwenden, und die jedesmalige Ermitteluug individueller Verhältnisse nothwendig, da das Ausgehen von einem einzigen Prinzipe zu erstaunlichen Irrthümern führt. Hoffmann (Bevölkerung des Preuß. St. 1839, S. 39) weist solches zur Genüge nach; er theilt zugleich die Erfahrung mit, daß im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts im ganzen Staate über eine Zunahme der Unsittlichkeit in dieser Beziehung nicht zu klagen sei. Von vorn herein erscheint es irrig, von der geringen Anzahl der unehelichen Geburten auf die Sittenreinheit, und von deren Zunehmen auf die Unsittlichkeit eines Landes zu schließen. Das erstere wird nämlich nur da richtig sein, wo man außerdem mit Sicherheit die Ueberzeugung fassen kann, daß gleichzeitig auch die mannigfachen Erscheinungsformen des außerehelichen geschlechtlichen Verkehrs, die keine Geburten zur Folge haben, selten sind. Dahingegen liegt es an manchen Orten zu Tage, daß der letztere ein um so allgemeineres Uebel ist, je geringer die Anzahl der unehelichen Geburten sich stellt; und nur in wenigen Fällen ist diese ein Beweis großer Sittenreinheit, wie z. B. solches im Reg.=Bezirk Münster, wo die geringste Anzahl der unehelichen Geburten im ganzen Staate sich zeigt, nicht zu bestreiten sein wird. Abgesehen von diesen Ausnahme=Zuständen würde man, um ein einheitliches Prinzip an die Spitze zu stellen, in manchen Fällen mit größerem Rechte sagen können, daß die größere Anzahl unehelicher Geburten die geringere moralische Verderbtheit und die geringere Zahl eine größere Verkommenheit beweise. Z. B. ist in Frankreich das 13te, in Großbritanien das 16te, in Belgien

das 15te Kind ein uneheliches; in Preußen das 13, in Oestreich das 8te, in Baiern sogar das 4te: aber alle Welt weiß, das in diesen Ländern Sittenreinheit und gesellschaftliche Zustände ungleich höher, als in den erstgenannten, stehen*). Ferner hat man, um die auffallenden Unterschiede der ehelichen und unehelichen Geburten zu erklären, auf den Einfluß der Confessionen, je nachdem z. B. in Preußen die protestantische oder katholische vorherrsche, und auf die Zahl der Geistlichen und Lehrer Gewicht gelegt. Um mit dem letzteren anzufangen, so müßten um so weniger uneheliche Geburten sich zeigen, je weniger Menschen auf einen Seelsorger und auf einen Lehrer kommen. Vielleicht ist darin einiger Zusammenhang: Im Reg.-Bezirk Münster, Aachen, Trier, Koblenz sind verhältnißmäßig die meisten Geistlichen, und auch die wenigsten unehelichen Kinder; in Gumbinnen, Königsberg, Danzig, Liegnitz, Breslau die geringste Anzahl von Geistlichen, und die meisten unehelichen Kinder. Dagegen ist es im Reg.-Bezirk Merseburg umgekehrt: dort sind die meisten Seelsorger, und von 100 ehelichen Kindern 11 unehelich. Ferner: In dem Reg.-Bezirk Stralsund, Königsberg, Danzig, Gumbinnen sind verhältnißmäßig die meisten Lehrer, — in Münster, Düsseldoaf, Köln, Aachen die wenigsten. —

Ueber den Einfluß der katholischen und protestantischen Confession sagt Dieterici**), daß diese nicht zu Gunsten der ersteren

---

*) Es läßt sich allerdings nicht verkennen, daß es hierbei einen tief einschneidenden Unterschied macht, von welchem Standpunkte aus man die Werthschätzung des einen Zustandes, in dem die unehelichen Geburten zahlreich sind, und des anderen, wenn der „gewerbliche" Betrieb des Geschlechtsverkehres jene nicht zur Folge hat, vornimmt. Der Nationalökonom wird das Letztere so lange bedauern, als die Vermehrung der Lebenden zu einer Uebervölkerung nicht führt und darum eine größere Versorgung des Volkes mit Sachgütern ermöglicht. Der Socialpolitiker verdammt die unehelichen Geburten, weil die Erziehung solcher Kinder eine mangelhafte ist und sie oft kranke Glieder der menschlichen Gesellschaft bleiben, u. s. w. Vom ethischen Standpunkte dagegen ist das Letztere zweifelsohne ungleich verwerflicher als das Erstere; wenn daher von zwei Uebeln das kleinere zu wählen ist, so ist z. B. der Sittenzustand Baiern's dem von Frankreich von diesem Standpunkte aus vorzuziehen. Reichensperger (a. a. O. S. 50) findet wiederum die unehelichen Geburten in den östlichen Provinzen in der Großkultur und der Armuth, die geringere Anzahl in der Rheinprovinz in der Kleinkultur und dem Wohlstande begründet!!

**) Handbuch der Statistik, Berlin 1859, S. 199.

sich stelle, da in dem halbkatholischen Reg.-Bezirk Breslau sehr viele uneheliche Kinder seien. Wie weit dieser Einfluß von Belang sei, zeigt die folgende Zusammenstellung für das Jahr 1855.

Auf 100 Protestanten kommen Katholiken			Ein uneheliches Kind kommt auf überhaupt Geborene		
1	Aachen	3008	1	Münster	44
2	Münster	937	2	Aachen	41
3	Oppeln	910	3	Düsseldorf	33
4	Köln	597	4	Trier	29,06
5	Trier	594	5	Arnsberg	29,01
6	Posen	238	6	Coblenz	27
7	Koblenz	210	7	Minden	21
8	Düsseldorf	154	8	Marienwerder	20,83
9	Bromberg	136	9	Bromberg	20,74
10	Marienwerder	98	10	Köln	20,21
11	Danzig	87	11	Posen	18
12	Arnsberg	76	12	Oppeln	17
13	Minden	69	13	Cöslin	14
14	Breslau	66	14	Magdeburg	13,74
15	Erfurt	39	15	Erfurt	13,61
16	Königsberg	25	16	Potsdam (ohne Berlin)	13,06
17	Liegnitz	18	17	Gumbinnen	12,86
18	Magdeburg	2,12	18	Königsberg	12,33
19	Potsdam	2,02	19	Danzig	12,28
20	Gumbinnen	1,66	20	Stettin	11.76
21	Cöslin	1,55	21	Merseburg	11,41
22	Frankfurt	1,31	22	Frankfurt	11,15
23	Stettin	0,61	23	Breslau	9,23
24	Merseburg	0,43	24	Stralsund	9,10
25	Stralsund	0,31	25	Liegnitz	8,53

Diese Vergleichung ergiebt sich als eine günstige für die vorwiegend protestantische Bevölkerung der Reg.-Bezirke Stettin und Cöslin. Die große Anzahl unehelicher Geburten im Reg.-Bezirke Stralsund erinnert an die in noch höherem Grade hervortretende Erscheinung in Mecklenburg. Beiden ist die noch gegenwärtig im niederdeutschen Dialekte sich kundgebende Abstammung gemeinsam, und die Zustände des Landbaues sind einander ähnlich.

Nach dem Unterschiede der **Confession** und **Religion** sind folgende Zahlen zu bemerken. In der ganzen Provinz leben Protestanten 1,266,008, Katholiken 11,577, ein Verhältniß von 100 Katholiken zu 10,936 Protestanten. Es kommen auf 100 Protestanten folgende Anzahl von Katholiken: in Stettin 0,61, Cöslin 1,55, Stralsund 0,31, in ganz Pommern 0,91. In allen andern Provinzen sind verhältnißmäßig mehr Katholiken. In Pommern finden sich die katholischen Glaubensgenossen am zahlreichsten in den Herrschaften Lauenburg und Bütow, welche zu einer Zeit, da Pommern die Reformation schon allgemein angenommen hatte, noch lange, nämlich bis zum Jahre 1773 unter Polnischer Landeshoheit standen. Die Grundherrlichkeit darüber war allerdings schon ein Jahrhundert früher an das Haus Brandenburg gekommen. Die Katholiken im übrigen Pommern sind vorzugsweise später durch gewerbliche Verhältnisse herbeigezogene Ansiedler und deren Nachkommen. Juden wohnen in der ganzen Provinz 11,336. Die älteste Nachricht über die Zahl derselben in Pommern ist vom Jahre 1700. Damals gab es, nach der allgemeinen Juden-Zählung 210 Juden; zur Zeit der Ertheilung des General-Juden-Privilegiums vom 29. April 1730: 250; gegen Ende der Regierung Friedrichs II. etwa 1000. In Schwedisch Pommern wurde erst im Jahre 1777 einigen jüdischen Familien der Aufenthalt im Lande gestattet, und zwar unter gewissen Bedingungen, die in dem Patente vom 27. Oktober 1777 und vom 23. November 1810 enthalten sind. Nach dem Patente von 1777 wurden nur nach spezieller Conzession der Regierung Juden in Städten aufgenommen; auf dem platten Lande durften sich keine Juden niederlassen. Dieses und der Erwerb von Grundstücken wurde ihnen erst durch das Patent von 1810 ermöglicht, während sie kein Gewerbe treiben durften und ihren Handel auf wenige, einzeln namhaft gemachte Waaren beschränken mußten. Daraus erklärt sich die geringe Anzahl der Juden im Reg.-Bezirk Stralsund, wo gegenwärtig nur 249, und zwar fast ausschließlich in den Städten, wohnen. Auf dem platten Lande sind die Juden auch im übrigen Pommern nur selten ansässig; im Jahre 1838 wohnten in den Reg.-Bezirken Stettin und Cöslin auf dem Lande: im Kreise Naugard 1, Saazig 2, Randow 5, Stolpe 6, Rummelsburg 3, Lauenburg 11, Bütow 2, Schlawe 1 Judenfamilie. Darunter besaßen nur 3 Grundeigenthum. In den

Kreisen Ueckermünde, Greiffenberg, Usedom, Wollin, Pyritz — Schiefelbein, Fürstenthum, Neustettin wohnten gar keine Juden auf dem Lande. Demnach bildet das zerstreute Wohnen einzelner Judenfamilien auf dem Lande die Ausnahme. Hoffmann hält dafür, daß gerade dieses für die christliche Bevölkerung unverkennbar nachtheilig sei; vortheilhaft dagegen wirkt auf die Juden das Leben in den Städten ein. Diese Ansicht wird durch die Wahrnehmung unterstützt, daß gerade da, wo die Juden vorzugsweise auf dem Lande, zerstreut wohnen, wie in der Rheinprovinz außer der Eiffel und in einem Theile des Reg.-Bezirks Minden, der Grund und Boden am massenhaftesten in ihre Hände kömmt, und die Güterzerschlagungen sich vermehren*).

Die Anzahl der Juden betrug im Jahre 1837: 6113 oder 0,63 Prct. der Gesammtbevölkerung der Provinz, 1855 aber 11336 d. i. 0,87 Prct. Es stellt sich wie für den ganzen Staat, so auch für Pommern während dieses Zeitraumes heraus, daß die Juden sich stärker vermehren, als die christliche Bevölkerung, obwohl sich unter ihnen eine verhältnißmäßig geringere Anzahl von Geburten zeigt, als bei jener. Im ersten Falle kommt nämlich 1 Geburt auf 25, im zweiten auf 28 Lebende. Hoffmann (a. a. O. S. 83) weist dafür, außer der etwaigen Einwanderung zwei Ursachen an. Erstlich ist die Sterblichkeit unter den Juden geringer, und es erreicht eine

*) In einem Theile des Reg.-Bezirks Minden, in den Kreisen Paderborn Höxter, Warburg und Büren, vorzüglich in den beiden letztern wohnt die bei weitem größere Anzahl der Juden auf dem Lande. Die dort dadurch entstehenden Mißverhältniße mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes riefen die Kabinets-Ordre vom 20. September 1836 (G.-S. 248) hervor, nach welcher die Erwerbung bäuerlichen Grundbesitzes für die Juden fortan an die Bedingung geknüpft wurde, daß sie diesen selbst und mit Jüdischem Gesinde bewirthschafteten. — Derartige Verhältnisse sollten nie übersehen werden. Auch in Pommern hat während der Bewegungen des Jahres 1848 das Landvolk unter Emancipation der Juden Austreibung verstanden. (Sitzung der 2. Kammer vom 23. März 1859). Die Februar-Revolution war in Frankreich, namentlich im Elsaß, auf dem Sprunge, eine allgemeine Judenverfolgung zu werden. Zur Erklärung dieser unerwarteten Erscheinung ging damals die Notiz durch die Zeitungen: seit der völligen Emancipation der Juden in Frankreich sei der größte Theil alles Grundbesitzes im Elsaß dreimal durch die Hände der Juden gegangen, ohne daß sie einen Acker selbst zu bearbeiten gesucht hätten. Näheres darüber giebt Toussenel in dem Werke: Les rois juifs.

verhältnißmäßig größere Anzahl ein hohes Alter, als es unter der christlichen Bevölkerung sich zeigt; bei jenen kam in dem Zeitraume von 1822—1837 auf 45, bei dieser schon auf 33 ein Todter: Dann aber verlieren die Juden weniger Neugeborene vor dem Ende des ersten Lebensjahres, — was sich aus der Lebensart der jüdischen Mütter, die selten harte körperliche Arbeit verrichten, im Einflusse auf die Zeit vor und nach der Niederkunft herleitet.

Folgende Tabelle zeigt das Verhältniß der Bevölkerungszunahme in Pommern nach den genannten Confessions- und Religions-Verschiedenheiten.

Anzahl der	1837	1855	Also gestiegen von 100 auf
Lutheraner	956333	1266008	132
Katholiken	7652	11577	151
Juden	6118	11336	185

Nach den Ständen.

Das numerische Verhältniß des Adels, der in den Provinzen Pommern und Posen am zahlreichsten ist, wird für 1846 zu 1 Prct. der sämmtlichen Bevölkerung angegeben. Auch Dieterici macht dieselbe Schätzung*). Dies ergiebt für die Provinz nach der Zählung von 1855: 12889 Adeliche, von denen, da in der ganzen Provinz 1080 Rittergüter im Besitze von Adelichen sind, je 12 Köpfe, also $2^1/_2$ Familie auf ein Rittergut im Durchschnitt kommen würden.

Nach den Nationalitäten.

Die Bevölkerung ist durchweg eine deutsche, mit Ausnahme des östlichen Theiles des Reg.-Bezirkes Cöslin, in welchem in den Kreisen Lauenburg, Bütow und Stolpe ein Rest des Wendischen Volkes der Kassuben sitzt. Die Regierung zu Cöslin hat zuletzt im Jahre 1827 die Anzahl dieser Kassuben auf 4080 berechnet. Will man annehmen,

*) Vgl. Schubert's Staatskunde Bd. VI. S. 515; Dieterici a. a. O. S. 185. Die Schätzung wird etwas zu hoch sein.

daß dieselbe sich gleichmäßig mit der übrigen Bevölkerung des Reg.-Bezirks vermehrt habe, so wird sie gegenwärtig auf 6446 Köpfe sich belaufen.

Die genaue Angabe ihrer Wohnsitze, ihre nationale Eigenthümlichkeiten, sowie auch die Unterschiede der gesammten Bevölkerung der Provinz, jenachdem das Slavische Element von dem Deutschen gänzlich verdrängt ist, oder in seinen Einflüssen nach zu spüren ist, werden in dem folgenden Abschnitte dargestellt werden.

Fünfter Abschnitt.

Eintheilung des Landes nach Volksstämmen, nach alten Territorien und Rechtsverfassungen und nach der neuesten Administration.

Die übersichtliche Beurtheilung der Verfassungs- und Rechts-Verhältnisse, sowie die Entscheidung der Gültigkeit älterer Gesetze erheischt die Eintheilung der Provinz Pommern in ihrem jetzigen Umfange nach den Volksstämmen, nach Rechts-Territorien und nach den jetzt eingerichteten Verwaltungs-Bezirken, sowie die Darlegung des Verhältnisses der letztgenannten zu den ersteren.

1. Nach Volksstämmen.

Die Eintheilung nach Volksstämmen, deren Scheidungen im Großen und Ganzen durch die Wirkungen einer stärkeren und herrschenden Nation verwischt sind, kann nur noch angedeutet werden. Ohne Einfluß auf gegenwärtige Verfassung und Rechtverhältnisse, wird die Volksverschiedenheit auch einer künftigen Gesetzgebung und Verwaltung keinerlei Norm mehr darbieten. Die letze Einwirkung derselben, die auf Kirchen- und Schul-Wesen, ist im Weichen begriffen.

Der Volksstamm der Wenden und seine Sprache ist in Pommern untergegangen. „Als die Deutschen vom zehnten bis zum

dreizehnten Jahrhunderte" — sagt E. M. Arndt*) — als Eroberer oder Einwanderer wiedergekommen sind, haben die verhüllten und überwachsenen Germanischen Keime ihre frühere Geisteslust wieder gefühlt, sind wieder Deutsch aufgegangen und gegrünt, und haben das meiste Wendische bald überwachsen und ausgelöscht. — Und so sieht es in der That aus: der Brandenburger, Pommer, Mecklenburger, stellt den stillen, langsamen, bedächtigen Sachsen (West- und Ostfalen) dar. Sie sind nun wieder verdeutscht und viele neugedeutscht, und sprechen nicht nur in deutschen Mundarten, sondern leben auch ganz in und aus deutschen Sitten und Weisen — o wie fern von polnischer oder serbischer Geschwindigkeit, Leichtfertigkeit, Lustigkeit und Schlüpfrigkeit. Den Vorwurf, welchen süddeutsche Voreiligkeit und Unbedachtsamkeit diesen wendischen Deutschen oft entgegenwirft, daß ihr Sinn undeutsch und knechtisch sei, daß sie deßwegen so leicht arge und ärgste Leibeigenschaft geduldet haben, verdienen sie nicht. Sie tragen ihn nicht durch ihre Schuld, sondern durch ein geschichtliches Schicksal. Sie wurden in dunkler Zeit, wo die reißigste, rüstigste germanische Kriegsjugend gegen den Südwesten unseres Welttheiles hingetrieben ward, zuerst von den Wenden überzogen; sie wurden darauf wieder von den Deutschen Kaisern, Herzogen, Markgrafen zurück erobert, und ihre Gebiete und Güter größtentheils unter deutsche Herren gelegt oder verliehen: das gewöhnliche Schicksal eroberter Provinzen." — Nur einzelne Verschiedenheiten im Charakter des Bauerstandes weisen auf das Wendische Element, das anderwärts gänzlich verschwunden ist, hin. Die Bauern, welche längs der Küste wohnen, haben die Ruhe, Besonnenheit, Langsamkeit, Zähigkeit des Sächsischen Stammes; bei den Bauern im südlichen Theile, zumal in Hinterpommern weisen die Beweglichkeit des Charakters, eine schmeichlerische Unterthänigkeit, im schnellen Wechsel mit einer störrischen Hartnäckigkeit, auf das Slavische Element zurück. Auch die Sitte und das innere Leben des Hauses zeigen einige Verschiedenheit. Aber die Sprache der Slaven ist, wie gesagt, völlig untergegangen, mit alleiniger Ausnahme der bereits am Ende des vorhergehenden Abschnittes erwähnten Kassuben in den Kreisen Lauenburg, Bütow und Stolpe im Anschlusse an die angrenzenden Theile

*) Deutsche Vierteljahrsschrift Nr. 37, Jahrgang 1847 S. 321.

des Regierungs-Bezirkes Danzig. Zur Beleuchtung dieser merkwürdigen Erscheinung soll hier die deutsche Sprachgrenze im Osten von Deutschland verfolgt werden. Diese Sprachgrenze kann man von den Quellen der Oder bis zum Strande der Ostsee, durch Schlesien, Posen, Westpreußen und Pommern in Einem Zuge verfolgen. (Im Osten derselben liegen noch zwei Landschaften mit Deutschen Ansiedlern: Preußen und die Russischen Ostseeprovinzen). Hier interessiren nur die beiden letztern Provinzen. Die Deutsche Sprachgrenze zieht sich von dem Einflusse der Küddow bei Ucz in einiger Entfernung von dem linken Ufer dieses Flüßchens, und hierauf der Dobrinka bis gegen die Brahe. Zuerst hält sie sich in einiger Entfernung von deren rechten Ufer, nördlich von Konitz gewinnt sie das linke, dem sie bis zum Ursprunge des Flusses folgt. Von hier an bleibt sie auf den Anhöhen, die an dieser Stelle eine Wasserscheide zwischen der Ostsee und dem Weichselgebiete bilden: die Quellen der hier entspringenden Flüsse, auch soweit sie der Oder zugehen, der Stolpe, Lupow, Leba fallen noch in Slavisches Gebiet. Die Lupow und die Leba betreten es auch wieder, bevor sie münden, die Leba namentlich ist nur um Lauenburg auf eine kurze Strecke deutsch. Die Wasser, die im Norden der Brahe zur Weichsel gehen, sind sämmtlich rein Slavisch. Die deutschen Grenzorte auf der gezeichneten Linie sind Schneidemühl, Jastrow, Landeck, Preußische Friedland, Konitz, Baldenburg, Rummelsburg, Bütow, Lupow, Lauenburg und Stolpe. Dadurch wird also ein Stück eines deutschen Landes, der östliche Saum von Pommern gegen Westpreußen, und ein breiter nördlicher gegen die Ostsee, beinahe bis zur Stolpe-Mündung, dem Slavischen Gebiete zugeschieden. Die Slaven, die auf dieser ganzen Strecke die Nachbarn der Deutschen sind, werden sämmtlich mit Ausnahme der Wenden in der Lausitz dem Polnischen Stamme zugezählt. Wenn Einige diese Ausnahme auch auf die Kassuben ausdehnen wollen, so scheint das keinen Grund zu haben. Schafarik (Geschichte der Slavischen Literatur und Sprache nach allen Mundarten. Ofen 1826) führt ihre Sprache nur als eine Polnische Mundart auf, und schon Büsching sagt: „die Sprache dieser Kassuben kömmt mit der hochpolnischen ungefähr so wie die plattdeutsche Mundart mit der hochdeutschen überein; daher auch diese Kassuben die polnische Sprache, in der ihnen gepredigt wird, wohl verstehen.“ Die Abweichung ihrer

Mundart im eigentlichen Polen erklärt sich leicht, eines Theiles aus der Entfernung, anderen Theiles daraus, daß die Kassuben einem andern Staate, dem Pommerschen angehörten und dadurch von ihren Stammgenossen getrennt auf eine selbstständige Entwickelung angewiesen waren. (Eine Charakteristik derselben enthalten die Pommerschen Provinzial-Blätter II. S. 334 ff.). Die Anzahl der Kassuben in Pommern und Westpreußen wird auf 80,000 geschätzt*).

2. Nach Rechts-Territorien.

Nach Ausbildung der Territorialhoheit finden sich in Pommern drei Landeshoheiten: a) das Fürstenthum Rügen, diesseits und jenseits der Meerenge den größten Theil des jetzigen Reg.-Bez. Stralsund umfassend; b) das Herzogthum Pommern oder Slavien, ungefähr innerhalb der Grenzen des Reg.-Bezirkes Stettin und dem Reste des Reg.-Bezirkes Stralsund, und c) das Herzogthum Pommerellen, Hinterpommern und Westpreußen. Mit dem Tode des letzten Wendischen Herzoges 1295 fiel hiervon Hinterpommern an die Herzöge von Pommern. Durch Erbverbrüderung fiel das Fürstenthum Rügen 1325 an eben dieselbe, und seitdem bildete das jetzige Pommern ein Ganzes. Zwar theilten die Prinzen des Hauses noch sehr häufig; allein sie blieben in einer gemeinsamen Landeshoheit vereint. Nach und nach starben die Linien aus, und der letzte Herzog Bogislaf XIV. hatte das ganze Land unter seinem Scepter vereinigt, als er 1637 starb und mit ihm das Geschlecht erlosch. Bis zum Westfälischen Frieden kam das Land in Schwedische Hände; 1648 theilte der Westfälische Friede zu Osnabrück, (Art. 10 betrifft Pommern) das Land zwischen Schweden und Kur-Brandenburg, und von da an bildete Hinterpommern ein Rechtsterritorium mit eigener Gesetzgebung und Verfassung. Desgleichen bildete das s. g. Schwedische Vorpommern, der Reg.-Bezirk Stralsund nebst der Vorstadt von Anklam, Peendam ein Rechtsterritorium. Das dazwischen liegende Gebiet hat aber noch verschiedene Veränderungen erlitten. Es ist das Land zwischen Peene und Oder; doch lagen auch noch eine Anzahl Ortschaften auf dem rechten Oderufer, die durch den Westfälischen Frieden und kurz nachher

*) Ueber die wahrscheinlichen Ursachen des Fortbestehens der Slavischen Sprache bei den Kassuben vgl. das Th. II. Abschnitt I. am Ende Gesagte.

der Krone Schweden zugetheilt wurden. Es waren die Städte Stettin, Garz, Damm und Gollnow, die Insel Wollin, der ganze Oderstrom mit dem Haff und dessen drei Ausflüssen, und einem, demnächst von Bevollmächtigten zu bestimmenden Striche Landes an dem rechten Oderufer. Hierüber bestimmte der Vergleich vom 4. Mai 1653, nach welchem Schweden noch die Städte Cammin, Greiffenhagen, Bahn, Fiddichow und die Herrschaft Wildenbruch erhielt. — In dem Frieden zu St. Germain en Laye am 29. Juni 1679 erhielt Kurbrandenburg den Strich Landes am rechten Oderufer mit den Städten Cammin, Greiffenhagen und dem Schlosse Wildenbruch zurück. Diese Ortschaften bilden daher, da sie von 1653 bis 1679 an der Schwedischen Gesetzgebung Theil genommen, wiederum ein besonderes Rechtsterritorium.

In dem Stockholmer Frieden vom 21. Januar 1720 trat Schweden an Preußen die Stadt Stettin, das Gebiet zwischen der Peene und Oder und die Inseln Usedom und Wollin ab; als Grenze zwischen Vorpommern und Schwedisch Pommern wurde die Peene bestimmt. Durch den Vertrag zu Bromberg am 6. November 1657 erhielt Kurbrandenburg von Polen die Herrschaften Lauenburg und Bütow als Polnische Lehen, und den Pfandbesitz der Starostei Draheim; Draheim kam 1668 in den vollen Besitz des Kurfürsten. Der Vertrag vom 18. September 1773 hob alle Ansprüche der Krone Polen auf die Landeshoheit in Lauenburg und Bütow und das Wiederkaufsrecht von Draheim auf. — Durch den Vertrag vom 4. und 7. Juni 1815*) und in Gemäßheit des Patentes vom 19. September 1815 erhielt Preußen das Schwedische Pommern. Beide bilden daher ein besonderes Rechtsterritorium.

Gemäß der Verordnung vom 30. April 1815 wurden die beiden Kreise Dramburg und Schiefelbein, nebst einigen im alten Pommern belegenen Ortschaften, welche zur Neumark gehörten, zur Provinz Pommern geschlagen; ebenso einige Orte, die bis dahin zur Uckermark gehört hatten.

Es sind demnach, von Westen nach Osten fortschreitend, folgende Rechts-Territorien zu unterscheiden:

---

*) Anhang zur Gesetz-Sammlung von 1818, S. 39.

1. Neu-Vorpommern. Es war von 1648 bis 1815 unter Schwedischer Landeshoheit, und wurde 1815 Preußisch. Es besteht aus dem jetzigen Reg.-Bezirke Stralsund nebst der Vorstadt Peendam. Einige Verfassungsverschiedenheiten, die sich aus uralter Zeit auf der Insel Rügen und in der Grafschaft Gützkow erhalten haben, kommen hier nicht in Betracht.
2. Der Theil von Vorpommern, welcher vom Jahre 1648 bezüglich 1653 bis 1720 unter Schwedischer Landeshoheit stand. Es sind die jetzigen Kreise Demmin, Anklam, Ueckermünde, Usedom, Wollin, Randow, und die im Kreise Naugard gelegene Stadt Gollnow nebst den dazu gehörigen Dörfern.
3. Die im Frieden von St. Germain 1679 von Schweden erworbenen Ortschaften, die Stadt Garz im Kreise Randow, die Städte Bahn, Fiddichow, und Greiffenhagen im Kreise Greiffenhagen, und die Stadt Cammin im gleichnamigen Kreise.
4. Hinterpommern, seit 1648 an Kurbrandenburg gefallen, besteht aus den Kreisen Cammin, Greiffenberg, Naugard, Greiffenhagen, Pyritz, Saazig, Regenwalde, Fürstenthum, Belgard, Neu-Stettin, Rummelsburg, Schlawe und Stolpe. — Das ehemalige Bisthum Cammin oder der jetzige Kreis Fürstenthum bildet in Bezug auf Verfassung eine besondere Abtheilung; deßgleichen das Domkapitel Cammin, das Domkapitel Colberg und die Domprobstei Kuckelow.
5. Die 1657 erworbenen Herrschaften Lauenburg und Bütow, welche die beiden gleichnamigen Kreise bilden.
6. Die Starostei Draheim, seit 1668 im Besitze von Kurbrandenburg, besteht aus der Stadt Tempelburg und dem Amte Draheim im Kreise Neu-Stettin.
7. Die 1816 zur Provinz Pommern (als Verwaltungs-Bezirk) geschlagenen Neumärkischen Kreise Dramburg und Schiefelbein gehören als solche zum Reg.-Bezirk Cöslin.

Außerdem sind 1816 noch eine Menge von Dörfern und Vorwerken neuen Kreisen zugetheilt worden, welche, obwohl sie zu klein sind, um als besondere Rechtsterritorien bezeichnet zu werden, gleichwohl hier zu nennen sind.

Von Westpreußen sind zugelegt:

a. dem Kreise Dramburg die Dörfer Giesen, Reppow, Blumenwerder, Heinrichsdorf und 8 Vorwerke;
b. dem Kreise Belgard die Dörfer Brutzen und Groß-Popelow.
Von der Neumark sind zugelegt:
c. dem Kreise Regenwalde die Dörfer Kunnow (zur Hälfte), Wenningen, Blankenhagen, Piepstock, Glennow und 3 Vorwerke;
d. dem Kreise Saazig die Dörfer Neblin, Steinhövel, Langenhagen, Kleinlinichen, Sadelberg, Zeinicke, Altstorkow, Zamzow, Zanthier, Grassen, Kleingrunnow und 17 Vorwerke.
Vom Kreise Arnswalde sind zugelegt:
e. dem Kreise Saazig die Stadt Nörenberg, die Dörfer Zehrten, Bütow, Großsilber, Nahewerder, Kleinsilber, Gabbert, Wedelsdorf, 19 Vorwerke;
f. dem Kreise Pyritz das Dorf Fürstensee (zur Hälfte) und 2 Vorwerke.
Vom Kreise Soldin (Reg.-Bez. Frankfurt) sind zugelegt:
g. dem Kreise Pyritz das Dorf Großmöllen und 1 Vorwerk.
Von der Uckermark sind zugelegt:
h. dem Kreise Randow das Dorf Bismark, der Flecken Löckenitz, die Dörfer Kunow, Dammhaus, Plören, Retzin, Stolzenburg theilweise und 2 Vorwerke.

Endlich sind eine Anzahl Pommerscher Ortschaften in der Uckermark und Neumark zu Brandenburg geschlagen worden; diese gehören also nach wie vor zu den Pommerschen Rechtsterritorien. Zum Reg.-Bezirk Potsdam ist ein Theil des Dorfes Zerrentin, zum Reg.-Bezirk Frankfurt sind die Dörfer Ehrenberg, Mandelkow, Gatzlow, Haselbusch, Rehfelde, Hohengrape, Beerfelde (zum Theil) und 2 Vorwerke geschlagen worden.

3. Nach Verwaltungs-Territorien.

In der ältesten Wendischen Zeit werden überall Provinciae, terrae erwähnt. Sie haben in der Regel ihren Namen von einer darin liegenden Burg gehabt; jedoch ist ihre Bedeutung als Verwaltungs-Bezirk nicht aufgeklärt. Eine solche Eintheilung Pommerns für die älteste Zeit in Provinzen und Kastellaneien giebt Wutstrack in seiner Beschreibung von Pommern S. 174 ff. Auf der Insel Rügen scheint von Uralters eine Eintheilung in Garden oder Gardvogteien gewesen

zu sein. Es gab anfangs 7, später 4 Garden; jeder Garden war ein Gerichtsbezirk; später betraf diese Eintheilung nur noch die ritterschaftliche Verfassung. Eine ähnliche Eintheilung scheint bis zum 12. Jahrhundert im Herzogthum Slavien, dessen Grenze nach Pommerellen hin die Persante damals wahrscheinlich war, bestanden zu haben.

Im 12. Jahrhundert, wurden die Länder der Pommerschen Fürsten in Ober- und Niederpommern getheilt. Die Oder und Swine scheinen die Grenze gemacht zu haben: jenseits der Oder lag Ober-, diesseits Niederpommern*). Diese Länder wurden in Kastellaneien getheilt; in einer jeden war eine Hauptburg, auf welcher sich ein Kastellan mit untergeordneten Offizianten zur Verwaltung der Gerechtigkeit und des Landes befand. Die Kastellaneien wurden wieder in besondere Provinzen und Gardvogteien oder Grodde getheilt. Später vermischte sich diese Eintheilung und eigentliche Verwaltungsbeamte werden nicht mehr genannt. Der Herzog regierte in seinen Gütern, der Adel in seinen Landschaften, die Bürger in den wenigen Städten, welche nicht mittelbar waren, die Geistlichkeit in ihren Stiftern. Jedoch waren zur Verwaltung der sehr bedeutenden herzoglichen Kammergüter und zur Bewachung der herrschaftlichen Schlösser Beamte nöthig, und aus diesen Beamten entstanden nach und nach öffentliche herzogliche Diener unter dem Namen der Landvögte und Amtshauptleute, die eine größere Gewalt über die Insassen der Landvogtei und des Amtsbezirkes erhielten. Die Namen der Landvögte in Belgard und Greiffenberg, der Amtshauptleute in Wollin und Colbatz kommen häufig vor; ihr Distrikt war von bedeutendem Umfange**) Im Jahre 1616 theilte zuerst Herzog Philipp II. Hinterpommern mit Ausnahme des Fürstenthums Cammin, und zwar je nach der örtlichen Lage der herzoglichen Kammergüter, in 10 Kreise ein. Die darin liegenden Städte mit ihren Territorien und die Güter des Adels wurden denselben einverleibt; nur die Güter des schloßgesessenen Adels sollten sich zu einem besonderen Kreise zusammenfügen. Sie lagen aber zu weit auseinander; daher wurden

*) Anonyma vita Ottonis I., 3 pag. 328; Saxo Grammaticus I., 15 pag. 564.

**) Baltische Studien Heft I. S. 98.

aus den Territorien der einzelnen Familien besondere Kreise gebildet. Es gab zuerst 6 Familienkreise; 1. die Besitzungen der Grafen von Eberstein, 2. der Familie von Devitz, 3. der von Flemming, 4. der von Osten und von Blücher, 5. der von Borcke, und 6. der von Wedel. Später wurde die Zahl auf 4 reduzirt, da die Wedel ihren Kreis dem Saaziger zulegten und die Grafen von Eberstein ausstarben. Dazu kamen nach der Säcularisation des Bisthumes Cammin dessen Territorium, das den Namen Fürstenthums-Kreis erhielt, und die Territorien der beiden Dom-Kapitel Colberg und Cammin. Diese Kreise sind zum Theile der seit 1720 für das ganze Preußische Pommern gemachten Eintheilung zu Grunde gelegt worden. Seit 1720 zerfällt das Preußische Vorpommern in 5 Kreise, Hinterpommern in 18 Kreise. Ebenso wurde das Schwedische Pommern in 7 Distrikte getheilt, deren jeder einzeln ein Königliches Amt und einen adelichen Distrikt umfaßte.

a. Landespolizeiliche Eintheilung.

Diese Eintheilung, die bis 1816 bestand, ist in der unten folgenden Tabelle im Verhältniß zu der neuesten in Reg.-Bezirke und Kreise mitgetheilt. Sie hat in Bezug auf solidarische Haftbarkeit der Kreise für früher entstandene Schuldverbindlichkeiten noch längere Zeit Wichtigkeit gehabt.

Name des älteren Bezirkes vor 1816.	Name des jetzigen Kreises mit Angabe der dazu gehörigen Bestandtheile des älteren Bezirkes.	Größe in Quadrat-Meilen.
Der Rügianische Distrikt	Kreis Bergen	20,48
Der größere Theil des Franzburg-Barthischen Distriktes.	Kreis Franzburg	23,04
Der kleinere östliche Theil desselben Distriktes		
Der Grimmensche Distrikt		
Der Triebsees'sche Distrikt		
Der westliche Theil des Greifswalde'schen Distriktes	Kreis Grimmen	17,93
Der nordwestliche Theil des Wolgast'schen Distriktes		
Der Loitzer Distrikt		
Der größere Theil des Greifswalde'schen Distriktes	Kreis Greifswalde	18,28
Der größere Theil des Wolgast'schen Distriktes		
Der Kreis Demmin-Treptow	Kreis Demmin	17,81
Ein Theil des Kreises Anklam		
" " " " Anklam	Kreis Anklam	11,99
" " " " Anklam	Kreis Ueckermünde	19,94
" " " " Randow		
" " " " Randow	Kreis Randow	26.45
Der Kreis Greiffenhagen	Kreis Greiffenhagen	17,45
Ein Theil des Kreises Pyritz		
" " " " Pyritz	Kreis Pyritz	19,78
" " " Saaziger-Freienwalde-Wedel-Borck'schen Kreises	Kreis Saazig	22,42
Ein Theil von der Neumark		

Name des älteren Bezirkes vor 1816.	Name des jetzigen Kreises mit Angabe der dazu gehörigen Bestandtheile des älteren Bezirkes.	Größe in Quadrat-Meilen.
Ein Theil des Saaziger-Freienwalde u. s. w. Kreises	Kreis Naugard	22,63
Ein Theil des Daber-Naugard-Devitz'schen Kreises		
Ein Theil des Kreises Naugard		
Ein Theil des Daber-Naugard-Devitz'schen Kreises	Kreis Regenwalde	21,80
Der Borck'sche Kreis		
Der Osten-Blücher'sche Kreis		
Der Flemming'sche Kreis	Kreis Cammin	23,67
Das Domkapitel Cammin		
Die Domprobstei Kukelow		
Ein Theil des Greiffenberg'schen Kreises		
Der größere Theil des Greiffenberg'schen Kreises	Kreis Greiffenberg	14,02
Der Usedom'sche und der Wollin'sche Kreis	Kreis Usedom-Wollin	20,75
Der Belgard-Polzin'sche Kreis	Kreis Belgard	20,94
Das Fürstenthum Cammin	Kreis Fürstenthum	43,61
Das Domkapitel Colberg		
Der Neu-Stettin'sche Kreis	Kreis Neu-Stettin	37,17
Der Rummelsburger Kreis	Kreis Rummelsburg	20,15
Der Schlawe- und Pollnow'sche Kreis	Kreis Schlawe	30,98
Der Stolpe'sche Kreis	Kreis Stolpe	40,68
Der Lauenburg'sche Kreis	Kreis Lauenburg	22,15
Der Bütow'sche Kreis	Kreis Bütow	11,80
Der Neumärkische Kreis Dramburg	Kreis Dramburg	21,45
„ „ „ Schiefelbein	Kreis Schiefelbein	9,50

Die Anzahl der landräthlichen Kreise ist seit der im Jahre 1815 verbesserten Einrichtung der Provinzial-Behörden in Pommern dieselbe geblieben. Dagegen sind in der innern Abrundung einige Veränderungen vorgenommen. Lauenburg und Bütow bildeten 1815 einen Kreis. Da dieser zu groß war, so ist er 1846 in 2 Kreise: Lauenburg und Bütow, getrennt worden. Dagegen wurde die Stadt Stettin 1815 zu einem eigenen Kreise gemacht, ist aber 1826 mit dem Kreise Randow vereinigt worden. In neuester Zeit wurde Stettin wieder, seit 1855, ein eigener Kreis. Nach arithmetischem Durchschnitt fallen im ganzen Staate auf jeden Reg.-Bezirk 203 □Meilen; Stettin und Cöslin sind größer, Stralsund kleiner. Die Größe eines Pommerschen Kreises ist durchschnittlich 22,18 □Meilen; darunter ist der Kreis Fürstenthum, 43,61 □Meilen, der größte Kreis im ganzen Staate; außerdem ist einer zwischen 40—50, zwei zwischen 30—40, zwölf zwischen 20—30, neun zwischen 10—20, einer unter 10 □Meilen groß.

b. Eintheilung für die Justiz.

Hält man diese Administrativ-Eintheilung mit der für die Justiz zusammen, so ergiebt sich Folgendes. Zu dem Appellationsgerichte zu Stettin gehören die Kreisgerichte zu Anklam, Cammin, Demmin, Greiffenberg, Greiffenhagen, Naugard, Stargard und Stettin; zu dem Appellations-Gerichte zu Cöslin die Kreisgerichte zu Belgard, Bütow, Dramburg, Cöslin, Colberg, Lauenburg, Neu-Stettin, Schlawe und Stolpe; zu dem Appellations-Gerichte zu Greifswalde die Kreisgerichte Bergen, Greifswalde und Stralsund. Die Anzahl der Untergerichte ist demnach 20.

Während Pommern für die Verwaltung einen Umkreis von 576,72 □Meilen und eine Bevölkerung von 1,288,964 Menschen hat, beträgt dieser für die Justiz-Behörden 577,23 □Meilen mit einer Einwohnerzahl von 1,289,871; die Justiz hat also mehr 0,51 □Meilen und 907 Menschen. Diese Differenz erklärt sich dadurch, daß ein Theil des Kreises Arnswalde, 0,54 □Meilen, mit 949 Einwohnern dem Untergerichte zu Dramburg zugewiesen ist, wogegen ein kleines Gebiet ebendesselben Kreises 0,03 □Meilen, mit 42 Einwohnern, dem Kreisgerichte Deutsch-Krone zugewiesen ist.

c. Eintheilung für die evangelische Kirchenverwaltung.

Das Consistorium der Provinz befindet sich zu Stettin. Im Reg.-Bezirke Stettin sind 27 Superintendenturen für 596868 evangelische Christen, in Cöslin 18 für 471580, in Stralsund 11 für 197560, zusammen 56 Superintendenturen für 1,266,008 evangelische Christen. Es kommen also im Durchschnitt 22625 auf 1 Kirchen-Kreis.

d. Eintheilung für katholisch-kirchliche Angelegenheiten.

Das Decanat Lauenburg im Reg.-Bezirk Cöslin mit 5888 Katholiken steht unter dem Bischofe von Kulm, die Probstei Tempelburg ebendaselbst mit 1439 Katholiken unter dem Erzbischofe von Posen und Gnesen; die Katholiken in dem Reg.-Bezirke Stettin und Stralsund stehen unter dem Fürstbischofe von Breslau.

e. Eintheilung für die ständischen Verhältnisse.

Da der geschichtliche Zusammenhang, in welchem eine Provinz als solche sich nach und nach gebildet hat, den Umkreis derselben für die Provinzial-Stände ergiebt, so sind von dem provinzialständischen Verbande von Pommern die Kreise Schiefelbein und Dramburg und ein Theil des Kreises Arnswalde, die sonst zur Neumark gehörten, ausgeschlossen und der Provinz Brandenburg zugewiesen. Zu dem Pommerschen Provinzial-Landtage gehört daher ein Flächenraum von 538 □Meilen mit 1,217,658 Einwohnern.

Ferner sind für Pommern zwei kommunalständische Verbände angeordnet:

1. Für Hinterpommern und Altvorpommern versammelt sich der Kommunal-Landtag in Stettin, er verwaltet die altpommersche Land-Feuer-Societät und hat die Direktion der Provinzial-Hülfskasse für Altpommern. Er umfaßt einen Flächenraum von 458,68 □Meilen.
2. Der neuvorpommersche Kommunal-Landtag versammelt sich in Stralsund. Seine Geschäfte bestehen in der Theilnahme an der Direktion der neuvorpommerschen Feuer-Societät in Stralsund; er leitet die ständische Anstalt für unheilbare Irre und Sieche in Stralsnnd, verwaltet die Provinzial-Hülfskasse daselbst, und nimmt Theil an der Verwaltung des Arbeitshauses in Stralsund. — Zu demselben gehören 79,68 □Meilen.

Sechster Abschnitt.

Die Landwirthschaft.

Der Landbau, dessen Zustand von den Schriftstellern, welche Pommern vor dem Ausbruche des dreißigjährigen Krieges kannten, als ein überaus blühender dargestellt wird, lag nach dieser dreißigjährigen, für die Provinz maßlos schweren Zeit völlig darnieder. Der Krieg hatte unzählige Menschenleben gefordert, und zahlreiche Dörfer, deren Namen im Munde des Volkes noch fortleben, und deren verödete Stätte noch hier und da gezeigt wird, waren verwüstet worden. Darum konnte es auch nur langsam gelingen, die ausgesogenen Kräfte des Landes wieder zu beleben, und noch nach der Mitte des 18ten Jahrhunderts, als in einem Theile des Staates Handel und Industrie einen lebhaften Aufschwung nahmen, waren die Maßregeln des großen Friedrich fast nur darauf gerichtet, in Pommern wüste Länderstrecken urbar und durch Geldunterstützungen die Kräfte des Landes nutzbar zu machen. Diese gesetzgeberischen und staatswirthschaftlichen Bemühungen zur Hebung der darnieder liegenden Landwirthschaft mögen, soweit sie lediglich Pommern angehen, hier eine Stelle finden.

Eine besondere Sorgfalt wurde den Bauern in den Königlichen Domainen-Dörfern zugewendet, deren Lage zu Anfang des 18. Jahrhunderts eine so mittelmäßige war, daß der Versuch, den Bauern auf den Domainen Hinterpommern's durch das Edikt vom 22. März 1719 das Eigenthum ihrer Höfe zu verleihen, deswegen fehlschlug, weil diese es nicht für möglich hielten, bei der Fortdauer von Frohndiensten auch die Hofwehr aus eignen Mitteln zu bezahlen. Um die vielen wüstgewordenen Hufen und Höfe in den königlichen Aemtern, die zu einem großen Theile, wenn auch gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu den Vorwerken eingezogen worden waren, bebauen zu

können, bestimmmte eine Verordnung vom 22. Juni 1717*), daß wenigstens ebensoviel Einwohner, als 1624 in den Dörfern waren, herbeigeschafft, und daß an die Stelle der sonstigen Bauern Kossäthen und Büdner angesetzt werden sollten. Später befahl das Haushaltungs- und Wirthschafts-Reglement für die pommerschen Aemter vom 1. Mai 1752, daß die Bauerhöfe mit contribuabeln Grundstücken, die in vorigen Zeiten in Ermangelung der Wirthe zu den Vorwerken eingezogen seien, wieder mit Wirthen besetzt werden sollten, falls sie sich, gegen die geordneten Baufreiheitsjahre, selbst etablirten. Dasselbe Reglement versprach den Amtsunterthanen, daß sie, wo diese Einrichtung nicht schon gemacht worden sei, vom künftigen Frühjahre an nicht mehr tägliche Hand- und Spandienste leisten, sondern nur eine gewisse Morgenzahl bearbeiten und das ganze Jahr hindurch wöchentlich nur einen oder zwei Tage zum Hofedienst zu kommen nöthig haben sollten. Mit Aufhebung der Naturalspanndienste auf den Pommerschen Domainen wurde gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts eifrig vorgegangen, und zwar mit Weglassung der für Schlesien hinzugefügten schädlichen Bedingung, den katastrirten Pferdebestand unverändert beizubehalten. In den Pommerschen Aemtern zeigten sich alsbald nach Aufhebung der Spanndienste dennoch eine Vermehrung der Pferde, weil der Wohlstand und die Cultur des Landes im Ganzen durch diese Einrichtung gewannen.

Eine fernere merkwürdige Bestimmung des vorgedachten Reglement's vom 1. Mai 1852 verbietet bei Festungsstrafe, an Büdner und Instleute Land zu vermiethen, oder gegen Bemistung eines Stückes Acker um die Hälfte, oder wohl gar um die zweite Tracht zu säen; auch soll kein Büdner oder Instmann mehr als zwei Stück Vieh halten und seinen gewonnenen Dünger, den er nicht für seinen Garten braucht, an die Bauern und nicht außerhalb des Dorfes verkaufen. Ferner: „wenn sich ein Mißwachs bei dem Wintergetreide findet, so sollen die Beamten dahin sehen, daß die Unterthanen die Sommersaat nicht angreifen: und wenn dies bei einem oder dem anderen Wirthe zu besorgen ist, so soll ihm die Sommersaat weggenommen, und bei dem Schulzen, oder auf dem Kirchen- oder Vor-

*) Krug, Geschichte der staatswirtschschaftlichen Gesetzgebung I. S. 54.

werks-Boden bis auf's Frühjahr aufgehoben werden. Auch soll der Schulze im Dorfe täglich einmal der Wirthe Ställe visitiren wie sie mit dem Futter umgehen." Endlich wurde befohlen, daß die Bauern, Halbbauern und Kossäthen in Hinsicht auf den Flächeninhalt ihrer Hofstellen gleichgesetzt werden sollten, „damit ein jeder beim Garten-, Hof- und Flachsbau in eine gleiche Situation zu stehen komme, solches gebührend betreiben zu können, auch gleichen Vortheil daraus zu ziehen vermögend sei." Es wird ferner den Unterthanen anbefohlen, den Gartenbau, die Bienenzucht, den Hopfenbau, Tabacksbau, Hanf- und Flachsbau u. s. w. immer stärker zu betreiben, auch sollen sie „viel und guten Dünger machen, und wenn sie in der Bemistung ihrer Ländereien zurückkommen, so sollen sie mit empfindlicher Leibesstrafe angesehen werden." Zur Hebung der Obstbaumzucht erschien unterm 17. März 1737 ein Reskript an die Pommersche Kammer, mit dem Befehle, daß von nun an alle Jahre jeder Bauer, sowohl in königlichen Aemtern, als in adlichen und Stadteigenthums-Dörfern 50 Stück Aepfel und Pflaumenbäume, jeder Kossäthe 25, und jeder Hausmann 15 Stück setzen und pflanzen solle". Dennoch fanden sich zu Ende des Jahrhunderts statt der 78 Millionen, die nach Krugs Berechnung das Ergebniß dieses Befehles hätten sein müssen, nur 680000 Aepfel- und Pflaumenbänme in der ganzen Provinz. — Auch bei der Verpachtung der Domainenämter wurde in der Regel auf die Vermehrung der Obst- und anderer Baum-Pflanzungen Bedacht genommen. So wurde der Pächter des Amtes Pudagla in dem Pachtkontrakte vom Jahre 1800 verpflichtet, 1600 Maulbeerbäume, 1669 Aepfel-, 1563 Birn-, 3177 Kirsch- 3118 Pflaumen-Bäume, 6 Fuß hoch unter der Krone, und 55783 Weiden immer vollständig zu erhalten.

Für die Aufhebung der gemeinschaftlich ausgeübten Benutzung der Grundstücke enthält das Reglement vom 1. Mai 1752 die älteste Bestimmung, dahin lautend, daß die Königl. Vorwerksäcker, welche mit den Aeckern der Dorfschaften im Gemenge lägen, separirt werden sollten. Unterm 29. Juli 1763 erschien ein Rescript an die Pommersche Regierung und das Cöslinsche Hofgericht, des kurzen Inhaltes: „daß die Communehütungen in Pommern gänzlich zessiren sollen." Aber weder diese Bemühungen, noch auch die späteren Bestimmungen des Allgem. Landrechtes (§§. 311. ff. Th. I., Tit. 17) hatten den

gewünschten Erfolg: man sperrte sich hier, wie anderwärts dagegen aus Furcht vor der Kostspieligkeit des Verfahrens und vor den Nachtheilen für die Schafzucht. Eine Gemeinheitstheilung, welche als die erste vollständige in ihrer Art als Muster angenommen wurde, kam zwischen dem Dorfe und königlichen Vorwerke Krössin im Amte Neu-Stettin 1805 zu Stande. Bis dahin hatte man das Gemeinheitstheilungs-Geschäft immer nur mit einseitiger Rücksicht auf die königlichen Vorwerke betrieben, nunmehr wurde aber auch den kleineren Ackerwirthen, wenigstens über einen Theil ihrer Grundstücke, die bisher in der Gemeinheit lagen, freie Disposition verschafft. In höherem Grade, als alle diese Maßregeln, von denen die zuerst genannten einer längst veralteten Staatskunst angehören, haben die großartigen Geldunterstützungen, die Friedrich der Große dem Pommerlande angedeihen ließ, die Verbesserung der Landescultur erreichen helfen. Durch die geschenkten Summen war es möglich, nach Beendigung des siebenjährigen Krieges einen Theil des Madue-Sees auszutrocknen, die Moräste und Wiesen längs der Plöne, den Thurbruch auf der Insel Usedom, die Moräste bei Schmolsin und Cammin und an der Ihna urbar zu machen. Hinterpommern, das am stärksten von den Russen verheert war, erhielt zum Wiederaufbau der abgebrannten Stätten 1,363,129 Thaler, und die ganze Provinz 12,327 Pferde und 33,578 Wispel Getreide aller Art als Saatkorn. Vornehmlich wurde der Pommersche Adel mit Zuwendungen bedacht. Friedrich der Große gab nach Beendigung des siebenjährigen Krieges 3 Millionen Thaler zur Cultivirung wüster Strecken auf den Rittergütern der Provinz her, und zwar unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die Hälfte der Grundstücke zur Anlegung neuer Vorwerke verwendet und solche den Gutsbesitzern zur eigenen Benutzung überlassen, die andere Hälfte aber schlechterdings mit Colonisten besetzt werden sollte (Kab.-Ordre v. 13. Januar 1772). Die Melioration der Güter, insbesondere die Anlage der Colonistenstellen und die Anschaffung des dazu gehörigen Inventar's erfolgte durch den Staat, die meliorirten Güter wurden den Gutsbesitzern mit der Verbesserung übergeben. Diese Maßregel des Großen Königs, wodurch zugleich der darniederliegenden Landwirthschaft aufgeholfen und zugleich ein freier Bauerstand geschaffen wurde, und die z. B. allein im Kreise Stolpe unter der Verwendung von 278,751 Thalern 964 Familien ansetzte,

reicht mit rechtlicher Wirsamkeit noch in die gegenwärtige Zeit hinein *).

Weiter vorgeschritten, als in den übrigen Theilen Pommerns, war die Landwirthschaft gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in Schwedisch Pommern. Die Holstein'sche Schlagwirthschaft, vor etwa 100 Jahren auf dem durch die alte Dreifelder-Wirthschaft entkräfteten Boden Mecklenburgs eingeführt, nahm von dort alsbald ihren Weg nach dem mit dem Holstein'schen Lande in Bezug auf Boden und Klima übereinstimmenden Neu-Vorpommern. Hier wurden auch die lästigen ländlichen Servituten, als Hut- und Trift-Gerechtigkeiten, durch die Fortschritte, welche der Landbau seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts machte, alsbald verdrängt. Auch die bei weitem meisten Gemeinheiten wurden in Folge der Schwedischen Patente vom 18. November 1775 und 14. April 1777 aufgehoben. In Neu-Vorpommern hat sich der Landbau am meisten durch die Bestrebungen der Betheiligten, und unter sehr geringer Mithülfe von Seiten der Gesetzgebung, von all den lästigen Fesseln befreit, welche ihn in den anderen Gegenden Pommerns so lange niedergehalten haben, und die er hie und da noch heute nicht abgestreift hat. — So sind auch die Frohndienste der Bauern, welche früher ganz allgemein waren, längst und ohne alles Zuthun der Gesetzgebung aufgehoben, — wobei zwar zugleich ein großer Theil des Bauerstandes mit unterging, weil die Grundherren sehr oft es ihrem Interesse angemessen fanden, die Bauergüter in Vorwerke zusammenzuziehen. Hierzu gebührte ihnen die vollkommene Befugniß, indem die Bauern nur Lassiten auf Herrngunst, und die Gutsherrn nicht verpflichtet waren, erledigte Bauerstellen wieder zn besetzen. Auf den Privatbesitzungen geschah dies so häufig, daß von der früheren sehr zahlreichen Bauerschaft, z. B. des Kreises Franzburg nur noch 22 Pachtbauern gegenwärtig geblieben sind; auf den Domainen- und Corporations-Gütern blieben mehr Bauern. Diese wurden alle in Zeitpächter verwandelt, und vom Domainen-Fiscus in neuester Zeit großentheils in Eigenthümer, deren es früher in diesem Stande fast gar keine gab.

Um den gegenwärtigen Stand der Landwirthschaft in Pommern vorzulegen, ist es bei der erheblichen Verschiedenheit desselben in den

---

*) Vgl. darüber die Ausführungen im Th. II.

einzelnen Theilen der Provinz passend, die einzelnen Kreise von Osten nach Westen oder Gruppen verwandter Kreise herauszuheben. Die Mittheilungen über Klima und Bodenart in den einzelnen Gegenden bildet eine Ergänzung des im Abschnitt I. darüber im Allgemeinen Gesagten. Demnächst folgt eine Darstellung des Verhältnisses der ländlichen Arbeiter.

Unter den zahlreichen gegenwärtig in Pommern gebräuchlichen Pflugarten kommt der s. g. alte Pommersche Pflug fast nur noch in verbesserter Gestalt, d. h. mit eisernem Streichbrette versehen, vor; mit gerade aufstehendem hölzernen Streichbrette findet er sich noch in den Kreisen Neu-Stettin, Fürstenthum und Belgard. In den Kreisen Stolpe und Schlawe gebraucht man in einigen Gegenden den Pommerschen Schwingpflug, und die ostpreußische Zoche, in Hinterpommern dagegen nur ausnahmsweise den s. g. Mecklenburgischen Haken, eine Art des leichten Slavischen Pfluges. Dieser kommt in dem westlichen Theile, beginnend in den Kreisen Greiffenberg und Regenwalde, allgemein vor: im Kreise Pyritz auf dem „Waitzacker" als s. g. Pommerscher Ochsen-Haken. Andere, im westlichen Theile vorkommende Pflugarten sind: der Schwerz'sche Pflug, der Sprengelsche Untergrundspflug, der Ruchadlo, der brabanter Pflug (am Strande in Hinterpommern) und im Kreise Randow der neumärkische und Bailey'sche Pflug. Wenngleich der Magdeburger Morgen gegenwärtig allgemein als Maßstab genommen wird, mögen die alten Pommerschen Maßbestimmungen hier genannt werden.

1 Pomm. Morgen = 300 Pomm. □Ruthen
1 „ „ = 461 Rheinl. „ = 2 Magd. Morgen $101\frac{2424}{2916}$ □Ruthen.

a. Pomm. Landhufe = 30 Morgen, in Urkunden mansus, mansus teutonicus, aratrum, Pflug, Ritterhufen.

Ein Pflug Landes heißt eine Landhufe, die einem Bauern zugelegt ist, ein Pflugdienst ist der Dienst, welchen der Bauer von einer Landhufe zu entrichten hat. Nach den Urkunden war die Würdigung der Feldmarken stets nach Landhufen zu nehmen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt war.

b. Die Flämische Hufe, Hägerhufe = 2 Landhufen = 60 Morgen, mansus indaginarius, flamingicalis. Sie wurde nur da eingeführt, wo bei den Dörfern keine Hütung war, und jeder Bauer auf

seiner Besitzung hütete. Man findet sie sehr selten und nur bei den Hagendörfern.

c. Die Hakenhufe = 15 Morgen. Sie heißt in Urkunden uncus, mansus slavicus. Auf dieselben wurden bei der Vertheilung die s. g. Halbbauern angewiesen.

d. Die Priesterhufe = 20 Morgen. Kein älteres Document thut ihrer Erwähnung, und wo sie späterhin genannt wird, möchte wohl nur von der Dotation der Pfarren mit Aeckern u. s. w. die Rede sein.

e. Die Tripelhufe = 45 Morgen = 3 Hakenhufen; vielleicht dadurch entstanden, daß 3 Halbbauern oder 1 Vollbauer und 1 Halbbauer die zusammengelegten Wirthschaften Einem übergaben.

f. Die Fischerhufe gilt für 1/2 Hakenhufe und war das kleine Besitzthum in den auf Fischerei angewiesenen Dörfern.

g. Die Schattenhufe ist kein reelles Maß, sondern die nach der Contribution veranschlagte Nahrung der Handwerker, Hirten 2c. und ihre Theilnahme am Gemeindevermögen.

I.

Die Landwirthschaft.

Die verschiedenen landwirthschaftlichen Bewirthschaftungs-Systeme*) beruhen zu einem nicht geringen Theile nur auf altem Herkommen, und bleiben oft auch dann in einer Gegend die herrschenden, wenn bereits zweckmäßigere, der Natur derselben entsprechende bekannt sind; sie können deshalb nicht immer als Maßstab für die Beurtheilung der Bodennatur dienen. Wo, wie in dem größeren Theile Pommerns, der östlich der Oder liegt, die Besitzungen noch sehr ausgedehnt sind, weder viel Kapital noch viel Arbeitskraft vorhanden ist, und der Getreidebau noch am meisten lohnt, da ist das

*) Die folgende Beschreibung der Landwirthschaft beruht auf den amtlichen Berichten der landräthlichen Behörden, auf Deutschlands Boden von Bernhard Cotta, und den „Schilderungen der Baltischen Landwirthschaft" von v. Lengerke Berlin 1849. Die in dem letztgenannten Werke, dessen Kern monographische Darstellungen größerer Güter sind, mitgetheilten Skizzen der Kreise Neu-Stettin, Fürstenthum und Belgard, vom Hauptmann v. Versen, und des Kreises Franzburg vom Grafen Krassow sind echte Muster landwirthschaftlicher Beschreibungen.

System der Felderwirthschaft (meistens Dreifelder-Wirthschaft) noch an seinem Platze. Doch ist in den fruchtbareren und dem Verkehre günstiger gelegenen westlichen Theile, in der Nähe der Oder, bereits eine Uebergangsstufe der in Mecklenburg herrschenden Wechselwirthschaft zur Fruchtwechselwirthschaft an die Stelle der Felderwirthschaft getreten.

Die natürlichen Bedingungen, ein solches dem Landbau günstigeres Ackerbau-System einzuführen, fehlen aber auch nicht in den fruchtbaren Strichen des östlichen Theiles, und daß hier ein solcher Fortschritt sich noch nicht findet, das ist lediglich der ackerbautreibenden Bevölkerung selber zur Last zu legen. Die Gesetzgebung, welche die Theilung der Gemeinheiten und das Zusammenlegen der Aecker durchführte, hat dem landwirthschaftlichen Betriebe den allseitigsten Vorschub geleistet*).

---

*) Um nur einen wesentlichen Umstand hervorzuheben, kann man da, wo die Felder zerstreut liegen, zu einem anderen Wirthschaftssystem nicht leicht übergehen, und z. B. die Dreifelderwirthschaft aufgeben, weil die zerstreut liegenden Stücke nicht füglich in eine andere Zahl von Schlägen einzutheilen sind. Sind aber die Felder zusammengelegt, wie dies in Pommern überall der Fall ist, dann kann man sie ohne Schwierigkeit in eine andere Zahl von Schlägen eintheilen, insbesondere zur Fruchtwechselwirthschaft übergehen; man kann ferner die einzelnen Felder so abtheilen, daß sie eine möglichst geschickte Form für die Bestellung erhalten. — Auch die Aufhebung der Schaf-Hütungsrechte hat in manchen Gegenden des Staates dazu beigetragen, die alte Dreifelderwirthschaft zu verdrängen. Bei dieser, welche den Futterbau und die Weide nicht begünstigt, konnte für ausreichendes, kräftiges Viehfutter während des Winters nicht gesorgt werden; man ging daher nothgedrungen zur Fruchtwechselwirthschaft über. Beispiele dieser Art aus der Provinz Brandenburg finden sich in den gekrönten Preisschriften: Ueber Schafweide-Ablösungen und deren Einfluß auf die Kultur des bisher weidebelasteten Grundeigenthums, von August Karbe und Carl Knaus, Stuttgart 1840 S. 46—63. — In dem Vortrage des Geh. Oberfinanzrathes von Viebahn auf der 20. Versammlung Deutscher Land- und Forstwirthe zu Braunschweig im August 1858 heißt es: „Auch in Pommern habe sich die Separation für die größeren Wirthschaften sehr bewährt. Die bäuerlichen Wirthe hätten zwar auch daran profitirt, aber nicht in dem Maße, wie die großen, hauptsächlich deßhalb, weil es den Kleinbauern an dem nöthigen Kapitale zu dem Ab- und Ausbau gefehlt habe. Auch sei durch das Verschwinden der Gemeindeweiden die Viehzucht benachtheiligt worden." — Ein derartiger Unterschied in den Wirkungen der Separation für die kleinern Wirthe in Pommern findet sich außerdem nirgends hervorgehoben. Auch ist nicht abzusehen, weshalb die Zusammenlegung der Grundstücke den größeren Grundbesitzern weit mehr nütze, als den kleinern. Zur Ausbeutung

In dem nördlichen Theile Vorpommerns dagegen ist die Wechselwirthschaft herrschend, bei welcher man Getreidesaaten so lange auf einander folgen läßt, bis der Boden erschöpft ist, worauf dann der erschöpfte Acker zur Berasung niedergelegt wird, bis er durch diese Art Brache wieder tragfähig für Getreide geworden ist. Sie beruhet auf einem ähnlichen Principe, wie die Felderwirthschaft, hat sich aber besonders da ausgebildet, wo der Boden eine größere Graswüchsigkeit besitzt, und vorzüglich den Betrieb der Viehzucht bedingt*).

a. Lauenburg, Bütow, Rummelsburg.

Die Kreise Lauenburg und Bütow zeigen in rascher Folge eine Abwechselung zwischen Höhen und Flächen, Sand und Lehm, sterilen und fruchtbaren Feldern, Haide und Busch. Fast überall ist großer Wasserreichthum. Die gebräuchliche Wirthschaftsart ist die Dreifelderwirthschaft, jedoch ausnahmsweise ohne Brache, und zwar in der Folge: Gerste, Roggen, Hafer. Brache wird nur ausnahmsweise bei mangelndem Dung gehalten. Zu dem letzteren wird häufig Plaggenhieb benutzt. Die Schweinezucht wird nicht unbedeutend betrieben. Stallfütterung ist nur ausnahmsweise eingeführt.

---

der Zusammenlegung gehören nicht unbedingt Kapitalien: denn der Ab- und Ausbau ist zwar sehr nützlich, aber nicht durchaus nothwendig. Dazu sind die hauptsächlichen Wirkungen der Separation: Terrainersparung durch Wegfall der Grenzraine, Erleichterung der Bestellung, Anlage zweckmäßiger Zugänge zu den Grundstücken, Entwässerung u. s. w. von dem Ab- und Ausbau gar nicht bedingt. Solches bestätigen die Mittheilungen von v. Lengerke aus Pommern und aus vielen andern Landestheilen, z. B. aus Schlesien, wo die separirten Bauern im Wohlstande so weit fortgeschritten sind, daß sie ihre Kinder nicht mehr vermiethen, weil sie dieselben in der eignen Wirthschaft brauchen. Vgl. das Referat in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1858 Nr. 84 S. 95 ff. — Als ein anderes Mittel zur Hebung der Landeskultur sind die landwirthschaftlichen Vereine zu erwähnen, deren es in Pommern 1843: 16, 1855 aber 30 mit 1704 Mitgliedern gab.

*) Für die ganze Provinz läßt sich ein weiterer Fortschritt der landwirthschaftlichen Produktion als Wirkung der in neuester Zeit vielfach angewendeten Drainage in sichere Aussicht stellen. Eine Cirkular-Verfügung der Königl. General-Kommission für Pommern vom 9. September 1858 enthält die Bedingungen, unter welchen den vielfachen Anträgen der Grundbesitzer, ihnen für die Melioration durch Drainage Ablösungs-Kapitalien freizugeben, Berücksichtigung zu Theil werden soll. — Für Altpommern ist ein Meliorationsfond von 80,000 Thlr. am 23. Januar 1802, für den Reg.-Bezirk Cöslin ein solcher von 30,000 Thlr. am 8. Februar 1846 errichtet.

Durch den Kreis Rummelsburg ziehen sich fast durchweg Erhöhungen von Sand und Lehm in wellenförmiger Gestalt. Der Boden ist vorherrschend kalter Grand, und nur für Roggen geeignet. Güter von 4000 Morgen und darüber sind die häufigsten. Holz und Roggen sind die hauptsächlichen Erzeugnisse der ländlichen Wirthschaften, bei welchen bald in 6 Feldern, bald in mehr, bis zu 12 Feldern gearbeitet wird. Gewöhnlich düngt man zu Kartoffeln, läßt Gerste folgen, darauf zwei Jahre Klee, im fünften Roggen und im sechsten Jahre Hafer. Der Dung wird mit Moder und Plaggen gemischt; auch Mergel und Kalk zugesetzt.

Das Gesinde ist nicht zahlreich: die Arbeit wird überwiegend durch Tagelöhner beschafft.

Die Erträge der Kleefelder sind nicht über 15 Centner, die der mittelmäßigen Wiesen, von denen oft nur 1 Morgen auf 100 Morgen Ackerland fällt, nicht über 12 Centner anzunehmen. Die natürlichen, bisher wenig kultivirten Weiden benutzt man gewöhnlich mit Schafen und rechnet auf 12 Morgen 1 Schaf. Der Waldbau besteht vorzüglich in der Zucht von Eichen, Buchen und Fichten: die Klafter Holz kostet kaum über 1 Thlr.

b. Stolpe.

Im Kreise Stolpe sind die größeren Grundbesitzer hinsichtlich des Betriebes ihrer Wirthschaften in sichtbarem Fortschritte begriffen. Durch Cultivirung bisher unbebauter Haideflächen und Moore, Urbarmachung und Rodungen sind bedeutende Ackerflächen gewonnen, durch Rieselungen und Entsumpfung die Wiesen verbessert, durch Aussaaten von Klee- und Grasgemenge die Ackerweiden nahrhafter gemacht. Theilweise ist die Stallfütterung eingeführt, und, wenn auch bei Mangel an Betriebskapital und guten Communications-Wegen, die seither vernachlässigte Waldcultur begonnen. Die kalten Seenebel verspäten die Ernte so sehr, daß sie um 14 Tage gegen die Umgegend von Stettin zurücksteht.

Die vorherrschenden Bodenarten anlangend, so findet sich nach den Kreisen Rummelsburg und Bütow hin überwiegend Sand, und im Westen, etwa bis eine Meile von der Ostsee, Lehm. Zwischen der Stolpe und der Wipper, nahe der See, ist mittlerer Weizenboden, in dem größten Theile des Kreises mittlerer Gerste- und Hafer-

boden. Die Mehrzahl der Landgüter hat ein Areal von mehr als 2000 Morgen, das sogar bis zu 10,000 Morgen steigt. Auf den Wiesengütern im Leba-Moore haften noch mehrfache Wiesen-Servitute und Torfberechtigungen für die in der Ebene liegenden hieran Mangel leidenden Güter. Der frühere Kaufpreis von 5—15 Thlr. für den Morgen ist auf 20—40 Thlr. gestiegen. Es giebt eine zahlreiche Tagelöhnerklasse Deutschen und Kassubischen Stammes und nur wenig Gesinde.

Auf den größeren Wirthschaften werden Pferde und Ochsen, und zwar auf 100 Morgen cultivirter Fläche 2 Pferde oder 3 Ochsen gehalten. Die Bauern halten nur Pferde, die Koffäthen nur Ochsen. Büdner, die nicht 10 Morgen Acker haben, bestellen diesen mit Kühen. An Stelle der Dreifelder-Wirthschaft, die neuerdings verdrängt zu werden anfängt, ist mehrfach die Sechsfelder-Wirthschaft mit: Brache, gedüngt, Winterung, Kartoffeln und Erbsen, Sömmerung, Klee, Weide in der Einführung begriffen. Leichterer Acker trägt nach Hordenschlag, oder nach Palten- und Moderdüngung entweder Buchweizen und Roggen, oder umgekehrt, und liegt dann 4 Jahre als Weide. In den mehrentheils gepflasterten Dungstätten benutzt man auch Plaggen aus Waldungen und aus den mit Haidekraut bewachsenen unbebauten Flächen, theilweise auch Fichtennadeln. Als mineralischer Dünger ist der Kalkmergel hervorzuheben, der sich an mehreren Stellen der Ebene in reichhaltigen Lagern findet. Ein eigenthümliches Verfahren zeigt sich bei den vorerwähnten Plaggen (Palten), falls die Lagerstätten vom Wirthschaftshofe weit entfernt sind. Man führt sie auf dem Felde auf Haufen, setzt ein Zehntheil Stallmist zu, und läßt sie sich mittelst Selbsterhitzung zersetzen; nach einigen Monaten hackt man sie durch, und fährt sie vor der Saatfurche des Winterkornes im September auseinander. Dreischürige Wiesen sind selten, dagegen die geringeren Moor- und Bruch-Wiesen einschürig, 12 Centner Heu ist der mittlere Ertrag. Die künstlichen Weiden, bisher fast ausschließlich mit Gemenge von weißem Klee und Tymothee besäet, werden neuerdings für Schafe mit Kümmel und englischem Rhygrase angesamt. Bei dem Waldbau findet sich nur selten Hochwaldwirthschaft mit Anbau von Kiefern und Buchen, oder Mittelwaldbetrieb mit Anbau von Erlen und Birken; die gewöhnliche ist

die Plänterwirthschaft*). Die Klafter Buchenholz kostet 2—4 Thlr., Kiefernholz 1—2 Thlr.

c. Schlawe.

Hier ist es das Klima, welches den Bestrebungen zur Hebung der Landescultur hindernd in den Weg tritt. Im Mai sind die Nachtfröste sehr gefährlich, und die Temperatur des Sommers differirt nicht selten in wenigen Stunden zwischen 6° und 25° Reaumur. Dies bewirkt den häufig vorkommenden Brand und Rost des Getreides.

Der Kreis erhebt sich in seiner flachen Lage gegen Süden bis nahe an 600 Fuß über die Meeresfläche. In der Bodenmischung findet sich fettes Marschland und der dürrste Sandboden. Das Mischverhältniß des angebauten Bodens ist vorherrschend 30 Prct. Lehm und 70 Prct. Sand. Der nördliche Theil längs der Küste hat Weizen- und Gersten-Boden zweiter Klasse; die südliche Hälfte Roggen- und Hafer-Boden zweiter Klasse, dem jedoch, um ihm die zum Bau der Leguminosen erforderlichen Salze zu geben, mit ausgezeichneter Wirkung Mergel beigemengt wird.

Güter von 1600 Morgen und darüber gelten für große, von 1000—1100 Morgen für mittlere. Man ackert mit Pferden und Ochsen, deren $1^1/_2$ auf 100 Morgen gerechnet werden.

Ein regelmäßiges Feldsystem findet sich nicht, und die Wirthschaft der Bauern ist der Hebung noch sehr bedürftig. Es sind kaum 5 bäuerliche Wirthschaften im ganzen Kreise anzutreffen, in welchen nach gleichem Systeme gewirthschaftet wird. Oefters findet man die 6-, 7- und 12schlägigen Umläufe, bei denen gemeiniglich zu Rübsen- oder Winterung gedüngt wird, und ein mehr oder minder regelmäßiger Wechsel der Blatt- und Halm-Früchte stattfindet. Man nutzt zum Dünger viel Paltenhieb; die kleinen Leute, die kein Paltungsrecht haben, brauchen Fichtennadeln; überall findet sich die Anwendung von Mergel und Gyps. Die Wiesen sind zweischürig und geben für

*) Das Nachtheilige und Unwirthschaftliche der Plänterwirthschaft für die Kiefer, die eine Lichtpflanze ist, und im Schatten nur eine geringe Holzerzeugung hat, hat Pfeil nachgewiesen in den kritischen Blättern für Forst- und Jagd-Wissenschaft Bd. 37 S. 91, Jahrgang 1856.

den Morgen 12 Centner Heu. Die natürlichen Wiesen sind, außer in der Nähe der Küste schlecht, und bestehen größtentheils in Wald- und Moor-Flächen.

In den nicht unbedeutenden Privatwaldungen wird größtentheils Plänterwirthschaft getrieben. Man findet Kiefern, Buchen, Erlen und Birken. Die Klafter Buchenholz kostet 2—3, Kiefernholz 1—2 Thaler.

d. Neu-Stettin, Fürstenthum, Belgard.

Diese drei Kreise sind ein Theil des Landstriches, der in seiner ganzen Länge von der Rega bis hinter die Stolpe, drei Landschaften, von Süden nach Norden auf einander folgend, erkennen läßt, die nicht bloß in klimatischen und Boden-Verhältnissen, sondern auch im Thier- und Pflanzen-Leben und im Wirthschaftsbetriebe sichtbare Verschiedenheiten darbieten. Diese sind:

1. Der Landrücken, in Pommern schlechthin der „Busch" genannt, ungefähr 2 Meilen breit, mit den Städten Polzin, Bärwalde, Bublitz, Rummelsburg und Bütow.
2. Der Strand, etwa anderthalb Meilen in der Breite messend, soweit er in den landwirthschaftlichen Verhältnissen eigenthümlich ist.
3. Das Stufenland, welches mit den Städten Regenwalde, Belgard, Cöslin, Schlawe und Stolpe, zwischen den beiden vorigen Gürteln in verschiedener Breite der Configuration Hinterpommerns zu einem länglichen Dreiecke folgt, dessen Spitze im Kreise Lauenburg liegt.

In klimatischer Beziehung stellt sich für die drei Gürtel die ungewöhnliche Erscheinung dar, daß die Kälte des Winters und Frühjahrs von Norden nach Süden zunimmt*).

---

*) Trotz der von Berghaus nach Humboldt graphisch dargestellten Isochimene, der Linie, die den Rügenwalder Strand mit der höchsten und kältesten Gegend des Landrückens unweit Bütow und Rummelsburg unter gleiche mittlere Wintertemperatur stellt, — trotz der Isotherme, nach welcher der Strand unter Treptow mit dem Landrücken bei Bublitz unter gleiche mittlere Jahreswärme fällt, liegt der Schnee dennoch alljährlich auf dem Landrücken früher und länger als am Strande und im Stufenlande — eine Wirkung der Quellen, Bäche und Seen, mit denen der Landrücken reichlich ausgestatttet ist. (Nach den Ermittelungen des Hauptmanns von Versen, die von Lengerke in den Schilderungen der Baltischen Landwirthschaft S. 88. mitgetheilt).

ad 1. Der Landrücken mit kaltgründigem, bergigem, dem Ackerbau widerstrebendem, an Gewässern und Brüchen reichem Waldboden zeigt die einträglichere Viehzucht und die kleinere Güterbewirthschaftung mit geringer Intelligenz. Er umfaßt von den drei Kreisen, die der Vorwurf dieser Darstellung sind, den südlichen Theil der Kreise Belgard und Neu-Stettin. Schon gegen Ende des Sommers lagern sich kalte Nebelwolken auf die Wiesen und Brüche. Die großen Eismassen, die auf den zahlreichen Landsee'n zum Schmelzen kommen, verspäten die Erwärmung durch die Frühlingssonne. Es giebt sogar mitten im Sommer noch Nachtfröste, die Obst, Feldfrüchte und Wiesenwachs zerstören. Der Herbst ist kurz und feucht: das Trocknen des Nachschnittes in den tiefliegenden Wiesen ist sehr erschwert, und es muß schon zu Anfange September eingeheimset werden, was man am Strande zuweilen noch im October als dritten Schnitt gewinnt. Gleichwohl sind die „Buschbauern" nicht selten so nachläßig, daß das Winterkorn durch zu spätes Säen verkümmert. Fruchtbarer ist der Landrücken auf der Strecke von Bublitz nach Polzin; es giebt hier reiche Wiesenthäler und ertragsreiche Aecker*).

Der Landrücken, unter dessen mannichfachen Bodenarten der sandige Lehm vorherrscht, ist reich an Mergel, der, als Lehmmergel, Sandmergel und Kalkmergel meistens an der Oberfläche liegt. Bei Bublitz und Polzin ist guter Gerste- Hafer- und Kartoffelboden.

Da, abgesehn von den wenigen Rittergütern, die größere Zuchtschäfereien halten, Rindviehzucht die Haupterwerbsquelle der Buschbauern ist, so bildet der Rindviehmist vor allen Dungarten die Hauptmasse. Da aber bei vernachläßigter Wiesenkultur das Stroh als Winterfutter aushelfen muß, so sind als Streumittel Laub, Moos und Plaggen unentbehrlich. Die letzteren werden von den fleißigeren Bauern ähnlich, wie im Kreise Stolpe, draußen auf dem Felde

---

*) Hierher, wo nicht selten durch die Mitte des Thales ein rauschend Bächlein fließt, bekränzt mit Laubgebüsch, wo anmuthige Wiesen abwechseln mit dem glänzenden Spiegel der Landseen, hat der Pommer seine pommersche Schweiz versetzt. Kein Wunder! um so weniger, wenn man daran denkt, daß es wenige Meilen östlich eine Gegend giebt, von der, wie W. H. Riehl in „Land und Leute" berichtet, die Leute dort erzählen, daß die Kreise Bütow und Rummelsburg mitsammen nur eine Lerche hätten, die des Morgens in Bütow, des Nachmittags in Rummelsburg singe!

auf Haufen gebracht und zu Düng verarbeitet. Die Anwendung des Mergels ist gering im Verhältniß zu dem großen Nutzen, den die Kornernten daraus ziehen. Statt des Gypses wird Torfasche auf die Wiesen gestreut. Diese letzteren tragen, wenn sie nicht Torfuntergrund haben, in fruchtbaren Jahren drei Schuren; die mit Torfuntergrund sind sehr verwahrlost, obwohl sie, wenn das Untergrundwasser entfernt wird, im Heuertrage auf das Doppelte steigen. Einzelne Versuche haben dies herausgestellt.

Die natürlichen Weiden, die für Rindvieh und Pferde im Busche sind, gewähren nur in der Nähe der Städte Bublitz, Polzin und Bärwalde ein nahrhaftes Futter; außerdem sind sie von hochwachsendem Wachholder überwuchert. Künstliche Weiden haben nur die wenigen Rittergüter, auf denen größere Schafheerden gehalten werden.

Sommerweizen wird mehr als Winterweizen gebaut; man begnügt sich mit dem 6ten bis 8ten Korne. Gerste ist häufiger als Roggen. Der Bau der hier sehr beliebten Wrucken oder Steckrüben findet in dem Mangel des Stalldungs ein Hemmniß.

Der Waldbau wird in den Privatwäldern wenig oder gar nicht cultivirt. Man legt wohl hier und da einen Theil des Waldes in Schonung, aber im Ganzen findet ein unregelmäßiger Holzabtrieb Statt; denn das Holz steht zu niedrig im Preise. Die Klafter Fichten- und Birken-Holz kostet 1½, Buchen-Holz 2½, Eichen-Holz (ebenfalls zum Brennen) 1 Thlr. 2½ Sgr.

Wie bereits bei der Darstellung des Anbaues des Landes (Abschnitt III.) erwähnt, sind die Parzellirungen der massenhaften Güterkomplexe mancher Theile Hinterpommerns zum Frommen der Landescultur zu wünschen. So sind denn auch, wie ebenfalls bereits erwähnt wurde, in der Gegend von Polzin nicht bloß einzelne Flächen größerer Güter, sondern ganze Ritterguts-Besitzungen parcellirt worden. Noch im Jahre 1849 fand sich, daß die Nachfrage der besitzlosen Klasse durch das Angebot seitens der Grundbesitzer nicht bloß befriedigt, sondern überboten wurde. Es fehlte an Kolonisten, ungeachtet ihnen, außer großen Erleichterungen für die baare Bezahlung der Ländereien durch ein geringes Erbstandsgeld, auch das nöthige Bauholz ganz oder theilweise unentgeltlich verabreicht wurde.

So liegt eine halbe Meile von Polzin, auf den Parzellen eines Theiles von Klein Poplow, die Colonie Kavelsberg, gegründet in

den Jahren 1834—1836. Ihre Bewohner, die ersten Anbauer, sind achtbare Arbeiter, die mit Anstrengungen und herben Entbehrungen sich eine zufriedenstellende Existenz zu erkämpfen gewußt haben.

ad 2. Das Stufenland, einen großen Theil der Kreise Belgard, Fürstenthum und Neu-Stettin bezeichnend, hat ein milderes Klima und weicheren Boden, als der Landrücken. Bezeichnend für dasselbe sind die wiederum umfangreichen Güter-Complexe, ansehnliche Kartoffel- und Korn-Fluren, große künstliche Weideschläge für beträchtliche Schäfereien, unermeßliche Forsten und wilde Weiden. Innerhalb der Thalweiten der Persante, Rega und Wipper liegen ganze Dörfer mit ihren Fluren und fruchtbaren Flußwiesen, deren bedeutende Ausdehnungen diesen Gütern ein vortheilhaftes Wiesenverhältniß geben. Die dichtere Lage der Dörfer weist auf die größere Ernährungsfähigkeit des Bodens hin.

Die Hügelreihen dagegen, die vom Landrücken abzweigend in das Stufenland hineintreten, wie die Rauenberge zwischen Döbel und Damm, und die Hügelkette, die mit dem Gollenberge endet, sind auf der sandigen Oberfläche nicht angebaut und nur mit Fichten besetzt.

Die Bodenmischungen wechseln sehr schnell mit einander ab, so daß plötzlich wechselnde Uebergänge vom sterilsten Flugsande zum strengsten Lehmboden nicht selten sind. Dies erschwert die Auffindung richtiger Feldereintheilung mit angemessenen Fruchtfolgen.

Das Stufenland ist vor Allem die Heimath der Fichtenwälder. In ihren großen Räumen herrscht im Sommer eine drückende Hitze, die mit erstickendem Kiengeruche das Athmen belästigt.

Durch die Mitte des Stufenlandes zieht sich von Westen nach Osten, etwa anderthalb bis zwei Meilen breit, ein sandiger Landstrich, die Zone der ausgedehntesten Fichtenwälder Pommerns, in dem aber auch große Oeden vorkommen, die jeden Anbau, auch den der Fichte verschmähen. Es ist eine Gegend, die an Dürftigkeit ihres Gleichen sucht. Die Dörfer liegen im dürren Sande meilenweit auseinander, dazwischen liegt spärlicher Wiesen- und Moorgrund. Hier wohnen die ärmsten Bauern, die durch die großen Flächen, selbst von hundert Morgen, vor Mangel nicht geschützt sind, und die in ihren verfallenen Wohnstätten und dem ärmlichen Wirthschaftsbestande den Kampf um

die Existenz unzweideutig genug zur Schau tragen. Sie suchen durch Holzfuhren das Fehlende zu ersetzen.

Diese Unfruchtbarkeit nimmt ab, sobald man sich dem Landrücken nähert, und ebenso in entgegengesetzter Richtung nach dem Strande zu, so daß also in dem Stufenlande selber für die genauere Bezeichnung des landwirthschaftlichen Characters drei Streifen unterschieden werden müssen.

Nach dem Strande zu begünstigen die vielen wasserreichen Bäche die Berieselung der Wiesen, die auf den größeren Gütern bei der Intelligenz und Wohlhabenheit der Besitzer lohnende Erfolge gewähren. Noch reicher und fruchtbarer tritt die Natur des Bodens in dem dritten oder unteren Streifen auf. Hier ist die glücklichste Region Hinterpommerns, wo reiche Ernten sicher und gleichmäßig erzielt werden und wo sich der fleißigen Bearbeitung die wenigsten Hindernisse entgegenstellen. Hier trifft man neben großen herrschaftlichen Gütern auch reiche Bauergüter im Werthe von zehn tausend Thalern und darüber. Für den Mangel an Brennholz liefern reiche Torfmoore Ersatz. Cöslin, dessen Flur sich einer großen Furchtbarkeit erfreut, liegt auf der Grenze dieses Streifens.

Hervorzuheben für das ganze Stufenland in den Kreisen Neu-Stettin, Belgard und Fürstenthum bleiben die großen Güter-Complexe, wie sie am Strande und auf dem Landrücken nicht vorkommen. Es giebt Güter bis zu einem Umfange von 20000 Morgen; solche von 6—7000 Morgen gehören zu den gewöhnlichen, und die von 1000 Morgen heißen kleine Güter.

Auf allen diesen entwickelt sich eine lebhafte industrielle Thätigkeit zur Verwandlung der Rohproducte in Spiritus, Käse und Stärke.

Als Dünger werden überall mit Vorliebe Rasenplaggen genutzt; hier und da fängt man jedoch an, die Moore in Wiesen zu verwandeln und durch größeren Viehstand für hinreichenden Dung zu sorgen, wie denn überhaupt der Gebrauch der Plaggen als Dungmittel bei fortschreitender Landwirthschaft in Pommern seltener wird. Ueberall wird Mergel angewendet.

Künstliche Weiden sind seltener, als die natürlichen in den ungeheuren Forsten, Haideräumen und Brüchen, die so mager sind, daß man mitunter 100 Morgen auf die Kuh rechnen kann. Desto eifri-

ger wird die Stoppelweide benutzt. Eine fast übergroße Ausdehnung hat der Kartoffelbau gewonnen. Es giebt Güter, die 6—10000 Scheffel für den Betrieb der Brennereien und Tagelöhner, die 10 bis 20 Scheffel auspflanzen. Die Kartoffel ist die Brachfrucht geworden, mit der man ganze Schläge zur Aufnahme der folgenden Kornsaaten vorbereitet.

Bei der Größe der Waldungen und Schwierigkeit des Absatzes hat man bisher noch nirgends eine feste Betriebsart einzuführen der Mühe werth gehalten. Die Klafter Holz kostet durchschnittlich nur 2 Thaler 10 Sgr.

ad 3. Der Strand, mit schwerem Vieh und schwerem Weizenboden hat ein feuchtes und nebeliges, aber gesundes Klima.

Die Oberfläche des Bodens ist in der größeren südlichen Hälfte des Strandes wellenförmig. Im Norden liegen die weiten Tiefebenen mit dem Meeresspiegel fast gleich. Vor denselben ziehen sich, schützend gegen Meerüberfluthung, die Dünen. Der Dünenstreifen ist von ungleicher Breite, zuweilen nur 40—50 Schritte, mitunter liegen zwei und drei Dünenreihen hinter einander. In den kleinen Tiefen zwischen den Dünenreihen liegen hier und da fruchtbare Kartoffelfelder. Es finden sich in der geringen Breite des Strandes, die von Norden nach Süden etwa anderthalb Meilen beträgt, mit Ausnahme des Marschlandes alle Bodenarten, vom Flugsande bis zum strengsten Thonboden. Der letztere beginnt ungefähr 500 Schritte hinter der Sandregion der Küsten. Er ist Anfangs mit Sand gemischt, und wird weiter gegen Süden, eine Meile in der Breite, strenger Lehmboden.

Der Strandboden enthält vielen graublauen Thonmergel; dieser aber sagt ihm weniger zu, als gebrannter Kalk. Der Morgen Landes kostet hier 30—70 Thaler, während in den oberen Landstrichen Hinterpommerns selten über 25 Thaler.

Die größeren Güter werden in 6 Feldern bewirthschaftet: Winterkorn — Sommerfrüchte — Hafer mit Klee — Mäheklee — reine Brache, gedüngt. Die Bauern haben meistens 5 Felder mit gleicher Fruchtfolge, ältere Wirthe auch nur 4. Die Herrengüter sind 400 bis 1600, die Bauergüter 100 bis 150 Morgen groß. Bei dem reicheren Strohgewinn gebraucht man fast nur Stalldung, und zwar bei der Sechsfelder-Wirthschaft alle 6 Jahre.

Der Ertrag der zweischürigen Wiesen, deren die besten an der Persante liegen, ist durchschnittlich 15 Centner Heu vom Morgen.

Natürliche Weiden sind bei dem relativ hohen Werthe des Ackerlandes selten; das Vieh erhält in der geregelten Felder-Rotation seine Kleeschläge zur Weide. Die Amtsbauern bei Rügenwalde treiben ergiebigen Leinbau, der Bauer sitzt dort nach alter Sitte nicht selten selber am Spinnrocken und Haspelstock.

Waldbau kömmt am Strande nicht vor, mit Ausnahme des Cösliner Buchwaldes, der 3500 und eines zweiten, den Dörfern Varchmin und Vitzicker gehörigen, der 3000 Morgen groß ist.

Die Parcellirungen am Strande, die von den Bauern ausgehen, haben zahlreiche Colonisten-Besitzungen von 2—10 Morgen geschaffen, deren Wirthe meistens eine auskömmliche Existenz nicht haben.

e. Dramburg, Schiefelbein.

Im Kreise Dramburg findet sich bei den Bauern noch größtentheils die Dreifelder-Wirthschaft. Man pflügt mit Pferden und Ochsen, und wendet vielfach Lehmmergel an. Weizen wird nicht gebaut, dagegen etwas Bienenzucht getrieben.

Der angrenzende Kreis Schiefelbein hat im Ganzen einen kaltgründigen und größtentheils ebenen Boden. Für die besten Getreidegegenden gelten Simmatzig, Teschenbusch, Schlenzig und Lekow. Der Wiesenwachs ist unbedeutend. Mit Ausnahme größerer Besitzer in den königlichen Amtsdörfern ist bei den Bauern die Dreifelderwirthschaft die gebräuchliche. Man düngt mit Kalk, Mergel, und überall mit Plaggenhieb. Auf dem leichten Boden rechnet man ein Gespann Pferde und einen Ochsenpflug auf 100 Morgen.

f. Greiffenberg.

Bei unbedeutenden Waldbeständen sind die Wiesen und Hütungsflächen umfangreich. In Folge der Separationen ist man vielfach dazu übergegangen, statt in 3 in 4 und mehr Feldern zu wirthschaften. Die Bauern in der Gegend von Greiffenberg, deren Wohlstand gerühmt wird, haben eine neunschlägige Feldeintheilung, bei welcher ein Drittheil jährlich mit Winterung, die übrigen zwei Drittheile mit Raps, Sommergetreide, Lein, Kartoffeln und Klee bestellt werden und brach liegen. Man braucht überall Plaggenhieb, und den Mergel

vorzüglich zur Erzeugung der Futterkräuter. Auf 2 Pferde kommen 30 — 70 Morgen Ackerland. Auf der Domaine Neuhof-Treptow, die ein Areal von 3033 Morgen besitzt, ist ein Königliches Remonte-Depot.

g. Regenwalde, Saazig.

Im Verhältnisse zum Ackerlande, das mit Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen bestellt wird, ist das Wiesenland unbedeutend. Es giebt viel natürliche Weiden. Zur Düngung sind Mergel und Paltenhieb unentbehrlich. Die Erfolge der erst neuerdings sich zeigenden richtigen Feldeintheilung und des Aufschwunges der Landwirthschaft sind zu nicht geringem Theile der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Regenwalde und einer dabei eingerichteten Musterwirthschaft zuzuschreiben.

Aehnliche Musterwirthschaften sind für den Kreis Saazig das Gut Schönenberg, das vornehmlich in allen Hauptzweigen der Viehzucht anregend und fördernd in der ganzen Provinz eingewirkt hat. Dieses und das nahe gelegene Gut Kitzerow werden musterhaft, jenes in 8, dieses in 15 Schlägen bewirthschaftet.

Die Bauern haben sich indessen seither nur geringe Mühe gegeben, diesem Vorbilde zu folgen. Mit wenigen Ausnahmen besteht der Schlendrian der alten Dreifelder-Wirthschaft fort; die großen Haideflächen liegen unbenutzt, und schlechte Racen des Rindviehes und der Schafe sind noch nicht verdrängt. Zwar ist die ländliche Bevölkerung arbeitsam und treu, aber Sparsamkeit und hinreichende Schulbildung fehlen; von Lengerke bemerkt bei dieser Gelegenheit, daß der Pommersche Bauer im Allgemeinen dreimal so viel erzeugen könnte, wenn er seine Wirthschaft rationell führte.

h. Naugard, Usedom-Wollin, Pyritz, Greiffenhagen.

Ein Sechstheil des Kreises Naugard ist mit Wald, meistens Fichten, bestanden; es mangelt nicht an Wiesen, aber der Heugewinn ist wegen einer starken Unterlage von Torf nicht groß. Das Ackerland, nach der Dreifelder-Wirthschaft mit Roggen, Hafer, etwas Gerste und Erbsen bestellt, ist ungefähr sechsmal so groß als das Areal der Wiesen. Man benutzt vorzugsweise Stalldung; die frühere Gewohnheit, die zur Weide bestimmten und mit Haidekraut bewach-

jenen Flächen zum Theil abzuhacken und das Abgehackte zur Vermehrung des Dunges zu benutzen, ist jetzt sehr beschränkt.

Aehnlich sind die Verhältnisse im Kreise Usedom=Wollin; jedoch giebt es auf Usedom nur drei, und auf Wollin gar keine Privatwaldungen. Bei den Bauern ist die Dreifelder=Wirthschaft, jedoch häufig mit Kleebau, allgemein.

Dem Kreise Pyritz gebricht es mit einigen Ausnahmen durchweg an Wiesen und Holzungen. Die Wiesenfläche ist kaum ein Zehntheil des Ackerlandes. In den Waitzacker=Dörfern wird viel Weizen gebaut; außerdem Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen und neuerdings Raps, letzterer vorzüglich als Vorfrucht des Weizens, um diesen in seinem zu starken Wuchse zu hemmen, und das Lagern desselben zu verhüten. Man benutzt bei der Dreifelder=Wirthschaft einen Theil der Brache zu Erbsen und zu Kartoffeln. — Kalk und Gyps kommen bisher nur auf den größeren Gütern in Anwendung.

Im Kreise Greiffenhagen ist das Ackerland etwa dreimal so groß als die Wiesen, Hütungen und Privatwaldungen, welche letztere seit dreißig Jahren sehr gelichtet sind. Man baut in drei Feldern Roggen, Gerste, Hafer und wenig Weizen.

Auf den größeren Gütern wendet man neuerdings vielfach den Mergel an. Der Zustand der Colonisten, die in einer Anzahl zwischen vier und fünfhundert im Durchschnitt nur 7 Morgen Landes, ohne alle Wiesenfläche besitzen, ist kein günstiger. Bei schlechtem Viehstande benutzen sie zum Düngen Laub und Fichtennadeln; an Industriezweigen mangelt es für diese kleinen Wirthe, da der Kreis dem Verkehre sehr entlegen ist.

i. Randow.

Die Stufe, auf welcher sich der hiesige Landbau betrifft, räumt dem Kreise Randow einen ungleich höheren Rang ein, als den meisten anderen Kreisen des Reg.=Bezirks Stettin. Es sind besonders die durch die Veränderungen des Grundbesitzes in den letzten zwanzig Jahren hinzugekommenen größeren Grundbesitzer, bei denen sich ein reges Streben nach Verbesserung der Landwirthschaft in fruchttragender Wirkung kundgiebt, während bei den kleineren Wirthen sich der Nutzen der Separation am meisten da herausstellt, wo sie sich aus den Dörfern auf ihre Grundstücke ausgebauet haben. Wirksam tra=

gen dazu, außer der für den Absatz äußerst günstigen Lage des Kreises, das gesunde Klima und der ebene Boden bei. Dieser ist ziemlich vorherrschend humusreich und lehmhaltig. Es läßt sich annehmen, daß bei Viertheilung der Bodenklassen $^1/_{16}$ zur ersten, $^8/_{16}$ zur zweiten, $^3/_{16}$ zur dritten und $^1/_{16}$ zur vierten gehören.

Die nahrhaften Wiesen der Odergegend liefern viel Milch, Butter und Fettvieh; die Haupterzeugnisse des Kreises sind Getreide, Raps, Spiritus und Wolle.

Es herrschen die größeren Güter, von 1800 bis 3000 Morgen, vor. Die kleineren, gut gelegenen Grundstücke stehen am höchsten im Preise, da sie die meisten Abnehmer finden. Bei den letzten Verkäufen sind große Güter nahe der Stadt Stettin, für den Morgen bis zu 80 Thlr., andere minder günstig gelegene bis zu 60 Thlr. bezahlt worden.

Die Güter an der Oder und Randow, mit reichem Wiesenwachs, halten mehr Kühe, die auf leichterem Boden mehr Schafe. Die Ochsen sind an vielen Stellen abgeschafft und die Pferdegespanne, von denen eines auf 50—60 Morgen gerechnet wird, vermehrt worden. Ein allgemein landübliches Wirthschafts-System findet sich nicht. Mit Vermehrung der Brennereien sind auch die Fruchtfolgen verändert, und mit dem Anbau von Kartoffeln, Raps, Futterkräutern zur Vermehrung des Viehstandes ist ein zweckmäßiger Wechsel von Blatt- und Halmfrüchten eingetreten. Die Dreifelder-Wirthschaft findet sich nur noch hier und da in den bäuerlichen Wirthschaften. Je nachdem bei einem Gute Brennerei, Stallfütterung oder bloße Weidewirthschaft vorkommt, sind die Felder in 6, 7, 8 und mehr Schläge eingetheilt. Indessen wird da, wo mehrere Winterschläge sind, noch reine Brache gehalten. Gyps und Mergel, ersterer bei Klee und Erbsen, werden nur wenig angewendet. Der Ertrag der Wiesen, unter denen die Oderwiesen den ersten Platz einnehmen, wechselt von 8 bis 25 Centner für den Morgen ab. Die Privatholzungen bestehen aus Fichten und einigen Elsebrüchen an der Oder. Die Klafter Fichtenholz zum Brennen kostet $3^1/_2$—4 Thlr.

k. Ueckermünde, Anklam.

Der Kreis Ueckermünde ist eine ganz ebene, sehr wasser- und waldreiche Landschaft. Die Gewässer nehmen nicht weniger als fünft-

halb Quadrat-Meilen ein. Darunter sind die Uecker und Randow, an denen gute Wiesen liegen. Der Boden ist sonst durchweg sandiger Beschaffenheit, und nur der südliche Theil, in welchem auch Weizen gebaut wird, zeichnet sich durch Fruchtbarkeit aus. Es wird in drei Feldern gewirthschaftet, und Plaggenhieb, Laub und Fichtennadeln werden als unentbehrliches Dungmittel benutzt, da auf dem leichten Boden der Strohgewinn nicht zureicht. Uebrigens ist Holz das Haupterzeugniß des Kreises, das als Gegenstand des Handels und der Fracht ein allgemeines Nebengewerbe der Bauern abgiebt.

Der anstoßende Kreis Anklam bildet, einige unbedeutende Höhen abgerechnet, ebenfalls eine ununterbrochene Ebene, hat aber, abgesehen von einzelnen sandigen und steinigen Strichen, einen guten, ertragreichen Boden und vielen zum Theil vorzüglichen Wiesenwachs.

1. Greifswalde.

Das Klima ist wegen der Nähe des Meeres rauh. Der Kreis bildet durchgängig eine ebene Fläche, die nur an der Küste und längs des Ufers der Peene von einigen Höhen unterbrochen wird. Vorherrschend ist guter Mittelboden, und zwar mehr Sand- als Lehmboden. Die Haupterzeugnisse sind Getreide, Raps, Wolle, Fettvieh und Butter. Die Brennereien sind hier, wie überhaupt in Neu-Vorpommern, von viel minderer Bedeutung, als in den Reg.-Bezirken Stettin und Cöslin. — Güter von etwa 2500 Morgen herrschen vor: die von 700—800 werden als kleine, die von 4000—5000 werden als große bezeichnet. Der Preis des Morgens beträgt etwa 80 Thlr. Eine landübliche Fruchtfolge läßt sich nicht wohl angeben; indessen kommt man immer mehr davon zurück, drei Halmfrüchte hinter einander zu bauen, und schiebt Oelgewächse, Schoten- und Hack-Früchte dazwischen.

Gedüngt wird alle 2 bis 3 Jahre. Der Mergel hat hier auf den naßkalten Aeckern nach vorhergegangener Entwässerung außerordentliche Wirkungen hervorgebracht.

Die Wiesen sind theils zwischen den Aeckern, theils an den Ufern der Flüsse und Bäche gelegen; darunter sind viele Torfwiesen, die in neuerer Zeit durch Entwässerung verbessert sind. Natürliche Weiden sind sehr selten.

In den Waldungen giebt es Laub und Nadelhölzer. Der

Preis derselben ist sehr hoch, indem in den Städten die Klafter Buchenholz mit 8, Kiefernholz mit 5 Thlr. bezahlt wird.

Eine vortreffliche Musterwirthschaft wird geführt auf dem eine halbe Meile südwestlich von der Stadt Greifswald gelegenen 1910 Morgen großen akademischen Gute Eldena.

Die gesammten Besitzungen der Universität Greifswald, ein Geschenk des Herzogs Bogislaf XIV. vom Jahre 1634, betrugen 1838 außer den Forsten 48,850 Morgen, mit einem Pachtertrage von 48,664 Thlr. Die Größe der Pachtparzellen, die gemeiniglich auf 10—20 Jahren verpachtet werden, beträgt 200—300 Morgen. In letzter Zeit ist bei neuen Verpachtungen den s. g. Parzellen-Pächtern der Ausbau auf ihre Parzellen bei unentgeltlicher Lieferung von Holz und Steinen als Bedingung gestellt worden. Die Forsten waren zu der angegebenen Zeit 11,600 Morgen groß.

m. Grimmen und Franzburg

Der Kreis Grimmen bildet eine ununterbrochene Ebene, hat zum überwiegenden Theile nur leichten Boden und auch in den besten Gegenden nur theilweise Weizenacker.

Die Größe der Landgüter ist ähnlich der im Kreise Greifswald. Der Morgen guten Ackers wird bis zu 80 Thlr. bezahlt. Man rechnet 120 Morgen auf ein Gespann.

Im Allgemeinen ist die 6- und 7schlägige Koppelwirthschaft, mit 3 und 3½ nach einander folgenden Kornsaaten, üblich. In der neueren Zeit sind auch fünfschlägige mit 2 und 2½ Saaten, sowie stellenweise auch 8-, 9- und 12schlägige Fruchtwechselwirthschaften, jedoch stets mit 2- und 3jährigen Weideschlägen, eingeführt.

Die Wiesen des Kreises sind durchgehends von schlechter Beschaffenheit, da sie größtentheils hochbelegene Moorwiesen und nur zum kleineren Theile Fluß- und Ackerwiesen sind. Der Ertrag der einschürigen pflegt nicht über 10 — 15 Centner zu sein; von den zweischürigen werden bis zu 25 Ctr. gewonnen. Auch die natürlichen Weiden sind von nur sehr mäßiger Nutzbarkeit.

Der dem Ackerbau und der Viehzucht günstige Boden des Kreises Franzburg ist sehr flach; die zahlreichen Felsgerölle, welche in dem aufgeschwemmten Erdreiche der norddeutschen Ebene an manchen Stellen so häufig vorkommen, finden sich blos in der südwestlichen

Gegend des Kreises. Den schlechtesten Boden hat die Halbinsel Darss, die Insel Zingst und das auf dem Festlande gegenüberliegende Kirchspiel Bodstedt; hier ist unfruchtbarer Sand, mit Torf abwechselnd. Auf dem Darss ist viel Wald von Kiefern und Erlen. Hier wird nur Sommerroggen und Hafer gebaut; ähnlich ist es in einzelnen Strichen auf dem Festlande; ein Fünftheil des Kreises besteht aus Sandboden. Ein Fünftheil ist lehmiger Sandboden, ein drittes schwerer Thon-Boden, und zwei Fünftheile sandiger Lehm- oder Gersten-Boden. Nach Abzug von 22,000 Morgen, die in den Weichbildern der 5 Städte des Kreises gelegen, als Weide, Wiese und Garten benutzt sind, bleiben für den landwirthschaftlichen Betrieb 293,000 Morgen übrig, welche unter 217 ländliche Ortschaften vertheilt sind. Darunter kommen 1279 Büdnerstellen, mit durchschnittlich $2^1/_3$ Morgen Landes, meistens zu Erbpacht ausgethan, und 152 größere Güter, deren Areal im Durchschnitte 1615 Morgen umfaßt, vor. — Außer den 137,500 Morgen großen Domainen- und Korporations-Gütern, welche dem Verkehr entzogen sind, gehören auch vom Privat-Eigenthum etwa 58,000 Morgen zu unveräußerlichen Familien-Fideicommissen, so daß im Ganzen ungefähr 195,500 Morgen, also über die Hälfte des nutzbaren ländlichen Bodens, dem Verkehr entzogen sind. — Der Kauf- und Pacht-Preis des Bodens ist seit etwa 20 Jahren sehr gestiegen. Früher betrug der Pachtzins für den Morgen guten Mittelbodens 1 bis $1^1/_2$ Thlr.; jetzt 2—3 Thlr. Der Kaufzins für große Landgüter war ehemals 30 Thlr.; jetzt 50 Thlr.; kleinere Besitzungen, z. B. Bauerstellen, werden mit 60—80 Thlr. für den Morgen bezahlt.

Die Mecklenburgische Koppelwirthschaft, mit 6 oder 7 Schlägen, ist das allgemein herrschende Wirthschafts-System. Der Bau der Oelfrüchte und der Futterkräuter hat hin und wieder den Hauptfehler der Koppelwirthschaft, das Aufeinanderfolgen mehrerer Halmfrüchte, verdrängt. Der Mergel wird allgemein angewendet; der Dünger besteht fast ausschließlich aus Strohmist. Torfasche findet selten Anwendung, und in einigen Stranddörfern gebraucht man einige Chara- und Fucus-Arten mit Vortheil zur Düngung.

Der Wiesen-Cultur ist bisher noch nicht so viele Aufmerksamkeit geschenkt, als dieselbe verdient, besonders, da die natürliche Güte der Wiesen keineswegs immer ausgezeichnet ist.

n. Bergen (Insel Rügen).

Ungefähr zwei Drittheile der Oberfläche des Inselbodens sind eine fortlaufende Ebene mit einzelnen unbedeutenden Erhöhungen. Die ergiebigsten Distrikte, an der Westseite der Insel, haben einen sandigen Lehmboden; ebenso in den niedrigen Bezirken Jasmund's und in dem größern Theile Wittow's. Auch Zudar, die Kirchspiele Rappin, Trente und Schaprode und mehrere Striche im Kirchspiele Gingst haben vortreffliche Ländereien. Sandig ist der Boden in Mönchguth, Hiddensee, auf dem Wittower Bug und dem Werder Neu-Bussin, in Ummanz auf den Wittower und Jasmunder Haiden, endlich in den Kirchspielen Gartz, Putzig, Kasnewitz, Lanken, Zirkow und Bergen. Die Wälder haben meistens lehmigen Boden.

Auf das Getreideland kommen nach ungefährer Schätzung 10 □Meilen, auf Waldland 3, Sumpf und Wiesen 2, Haiden 1 und Sandsteppen 1 □Meile. Das Klima ist rauh, stürmisch und nebelig, der Winter strenger und anhaltender, als auf dem Festlande.

Das Haupterzeugniß des Landbaues sind die in reichlicher Menge zur Ausfuhr kommenden Cerealien; in den Waldungen herrscht Buche und Eiche vor, und auf dem ganzen Eilande findet sich in größeren oder kleineren Lagen Torf.

Die Rügen'schen Bauern theilen sich in Doppelhüfner, Vollbauern, Halbbauern, Kossäthen oder Käthner. Sie sind sowohl auf dem Domainal- als adelichen Grundbesitze, welcher letztere um zwei Drittheile größer, als der erstere ist, fast überall nur Zeitpächter.

Der Werth des Bodens ist hier in der letzten Zeit außerordentlich gestiegen.

Der Grundtypus ist das Schlagsystem und zwar das 7feldrige mit 5 Getreide-Saaten, 1 Kleefelde und 1 Brache; bei geringerer Fruchtbarkeit beschränkt sich die Zahl der Kornschläge auf 4 und 3. Achtschlägige Wirthschaften trifft man auf Wittow und in der Gegend von Bergen.

Man gebraucht allgemein Mergel, seltener Gyps; in den Strandgegenden benutzt man den Seetang.

Die Lage und Bodenbeschaffenheit der Insel ist dem Wiesenwachs nicht günstig. Zwar fehlt es nicht an großen Wiesenterrains, die jedoch sumpfig und moorig und in der Grasung nur mittelmäßig sind. Die besten liegen in den flachen Gegenden am Strande. Der

Gesammtertrag des Getreidebaues auf Rügen ist auf 23,333 Last (die Last = 96 Scheffel) angeschlagen worden.

II. Verhältnisse der ländlichen Arbeiter.

a. Nahrung und Lebensweise.

Wenngleich diese in den bäuerlichen Wirthschaften nach der jedesmaligen Lage des Wirthes sich richten, so fehlt es doch nicht an einigen allgemeinen Eigenthümlichkeiten, die um so weniger zu übersehen sind, da die Kenntniß des innern Haushaltes und des Unterhaltes der Hausgenossen auf dem Lande mehr als in den Städten einen sicheren Maaßstab zur Beurtheilung des ganzen wirthschaftlichen Zustandes einer Landschaft an die Hand giebt.

In Gegenden, deren Boden nur einen dürftigen Gewinn reicht, ist die Kartoffel die ohne Wechsel genossene Kost, höchstens mit saurer Milch, oder Buchweitzen-Grütze vermengt. Nur an den Sonn- und Feier-Tagen verbessert ein wenig Fleisch das dürftige Mahl.

In besseren Gegenden herrscht mehr Manigfaltigkeit in den Speisen, und an manchen Orten werden mehrere Mahlzeiten im Tage, zweierlei Gerichte am Mittage, und täglich Fleisch genossen.

Ein allgemein beliebtes Gericht, das fast in keiner Pommerschen Bauerwirthschaft als Abendmahlzeit fehlt, ist Kartoffeln und Häring. Im Reg.-Bezirk Stralsund werden am Morgen Suppe, am Mittag zwei Gerichte und dreimal in der Woche Fleisch genossen.

In den Kreisen Schlawe, Randow, Saazig, Fürstenthum und dem Amte Rügenwalde genießt man: zum ersten Frühstück Milch-, Erbsen- oder Kartoffelsuppe mit Butter und Brod; in der Erndtezeit zum zweiten Frühstück Brod, Fleisch und Bier; zu Mittag Kartoffeln und Fleisch, zum Abendbrode Kartoffeln und Häring.

Kärglicher ist die Nahrung in den Kreisen Stolpe, Rummelsburg, Greiffenhagen, Ueckermünde, Schiefelbein und Naugard, in denen wöchentlich nur zweimal Fleisch gereicht wird; im Kreise Stolpe erhält der Knecht außerdem wöchentlich $1^1/_2$, die Magd 1 Pfund Brodes. — In den Kreisen Lauenburg, Bütow und Neu-Stettin wird Fleisch nur im Winter nach dem Einschlachten gereicht, in der übrigen

9*

Zeit nur Kartoffeln, Kohlrüben, Buttermilch und Hafergrütze; in den beiden ersteren Kreisen sowie auch im Kreise Franzburg fangen die Leute an, des Morgens Cichorienkaffee zu trinken. Der Kaffee hat nur in wenigen bäuerlichen Wirthschaften, namentlich im Kreise Fürstenthum, Eingang gefunden. Der Brandwein hat noch nirgend solchen Zugang gewonnen, daß er dem Gesinde als regelmäßige Zugabe zur Beköstigung gereicht wird.

b. Lohn des Gesindes.

Derselbe erreicht im Reg.-Bez. Stralsund durchschnittlich folgende Sätze.

Für das Jahr erhält:

ein Knecht	24	Thlr.
ein Kleinknecht	12	"
eine Magd	15	"
ein Kuhhirt	20	"
ein Ochsenhirt	15	"
ein Schäfer	40	"
ein Schäferknecht	20	"

Im Bereiche der Greifswalde'schen Universitäts-Güter erhält der Knecht 22 Thlr. und 12 Ellen Flächsen, 6 Ellen Heeden-Linnen; der Kleinknecht 12 Thlr. 6 Ellen Flächsen und 6 Ellen Heeden-Linnen, die Magd 12 Thlr., der Kuhhirt 16 Thlr., beide mit derselben Zugabe wie der Knecht, — der Schäfer 50 Thlr., der Schäferknecht 25 Thlr.

In den Kreisen Randow, Greiffenhagen und Greiffenberg erhält:

ein Knecht	18—24	Thlr.
eine Magd	14—18	"

Im Kreise Anklam erhält der Knecht 10—12 Thlr. 18 Ellen Flächsen, 6 Ellen Heeden-Linnen und 1 Pfund Wolle; die Magd 6—7 Thlr., Zeuch zu einem wollenen Rocke, 24 Ellen Leinwand, 1 Pfund Wolle und einige Metzen Lein-Aussaat.

In den Kreisen Lauenburg und Bütow erhält der Knecht 14 Thlr. und die Magd 10 Thlr. neben einigen Naturalien an Stiefeln, Leinwand, Wolle und (bei verheiratheten Dienstboten) an Hafer, Flachs und Kartoffeln.

In den Kreisen Stolpe, Rummelsburg, Fürstenthum, Schlawe und Ueckermünde erhält der Knecht 12 bis 18 Thlr., die Magd 9 bis

12 Thlr. nebst Naturalien an Leinwand, Kartoffeln oder auch Leinsaat; im Kreise Neu-Stettin der Knecht 16 Thlr., die Magd 8 Thlr., — im Kreise Schiefelbein der Knecht 16 bis 20 Thlr., die Magd 8 bis 12 Thlr., nebst Flachs, Wolle und Leinwand; in den Kreisen Greiffenberg nnd Regenwalde der Knecht 20—22 Thlr, die Magd 10—12 Thlr.; im Kreise Naugard der Knecht 20 Thlr., die Magd 12—15 Thlr.; im Kreise Saazig der Knecht 14—16 Thlr., 1 Scheffel Kartoffeln und 3 Metzen Lein ausgesäet, 2 Paar Hosen, 2 Hemden und 2—3 Pfund Wolle, die Magd 10—14 Thlr., dazu Schürze, Tuch, Haube und Kleid. In dem Amte Bütow erhält der Knecht 7—8 Thlr., 2 Scheffel Hafer und 1 Scheffel Kartoffeln ausgesäet, 3 Hemden, 2 Paar Hosen und 2 Pfund Wolle; die Magd 4—5 Thlr, 1 Metze Lein und 1 Scheffel Kartoffeln ausgesäet, sowie 3—4 Pfund Wolle.

In dem Amte Rügenwalde erhält der Knecht 8 Thlr., 2 Thlr. Miethe- und Weihnachts-Geld, 3 Hemden, 2 Pfund Wolle, 10 Ellen Leinwand und 4 Metzen Lein ausgesäet; die Magd 5 Thlr., $2^1/_2$ Thlr. Miethe- und Weihnachts-Geld, 3—4 Ellen Leinwand und 3 Pfund Wolle.

c. Lohn der übrigen ländlichen Arbeiter, welche einen eigenen Haushalt führen — der Dienstleute, Colonisten und Einlieger.

Die Bedingungen und Verhältnisse, welche die Existenz der ländlichen Arbeiter, die, im Gegensatze zu den Dienstboten, einen eigenen Haushalt führen, regeln, sind in den einzelnen Theilen und Kreisen der Provinz derartig verschieden, daß sie nur im Allgemeinen unter einheitliche Gesichtspunkte zu bringen sind.

Eine zahlreiche Klasse bilden die Familien, welche auf den Grundstücken der größeren Gutsbesitzer in den letzteren gehörigen Wohnungen angesiedelt sind, und deren vorzüglichste Bestimmung es ist, dem größeren Grundbesitzer stets die nöthige Anzahl von Arbeitern zu wirthschaftlichen Verrichtungen zu stellen. Sie nähern sich dem Gesinde, mit dem Unterschiede, daß das Gesinde stets im Haushalte beschäftigt ist, der Tagelöhner und seine Familie dagegen nur periodisch. Die Zeit hindurch, wo seine Arbeitskräfte nicht von seinem Vermiether angestrengt werden, benutzt der Tagelöhner zum

Betriebe seiner eigenen Wirthschaft, die in der Regel jedoch nur nach einem sehr kleinen Maßstabe nach dem Muster der Wirthschaft seines Grundherrn zugeschnitten ist. Er hat Viehstand und treibt Ackerbau, wobei ihm das Gespann seines Grundherrn zu Hülfe kommt. Durch diese Eigenthümlichkeit unterscheidet sich der Tagelöhner in einem Theile Pommerns, namentlich Hinterpommern, von dem in anderen Gegenden, z. B. dem Brandenburgischen, der gewöhnlich Tagelöhner ohne Ackerbau und Viehzucht ist. Diese Klasse heißt das Feldgesinde, Dienstleute, Gutstagelöhner, in der Provinz Preußen Instleute.

Aehnlich sind die Verhältnisse derjenigen Tagelöhner, die auf den Grundstücken der bäuerlichen Wirthe oder in den Häusern der Büdner wohnen, die aber von ihrem Vermiether weniger als der Gutstagelöhner, oder auch gar nicht beschäftigt werden, deshalb eine größere oder kleinere Wohnungsmiethe zahlen und genöthigt sind, auch anderwärts Arbeit zu suchen. Zahlreich sind sie in den Kreisen Naugard, Pyritz und Randow, wo sie in den s. g. Speicherwohnungen der Bauern wohnen. Dies sind die Einlieger oder Heuerlinge.

Endlich giebt es Familien, die eine Wohnung mit einem Garten, auch etwas Acker und Berechtigungen an Gemeinde-Weiden oder Holzungen eigenthümlich oder erbpachtsweise besitzen. Da, wo Special-Separationen vollendet sind, haben die Verhältnisse dieser Klasse große Veränderungen erlitten: durch Landabtretung für ihre Berechtigung entschädigt, sind sie oft in die Nothwendigkeit gerathen, ihre Grundstücke, welche sie als Abfindung erhielten, zu cultiviren, der Tagelöhner-Arbeit, auf welche sie früher, zur Sicherung ausreichenden Erwerbes, angewiesen waren, entfremdet und auf die Bearbeitung des eigenthümlichen Grundstückes hingewiesen. Dies sind die Eigenkäthner, Häusler, Kolonisten.

Der Tagelohn ist in einzelnen Kreisen folgender*):

In den Kreisen Lauenburg, Bütow und Rummelsburg ist der Tagelohn im Sommer für den Mann 4, für die Frau 3, im Winter 3, bezüglich 2 Sgr., — im Kreise Stolpe für den Mann 3 und 2½,

*) Die folgenden Angaben über die Höhe des Tagelohnes sind unverkürzt nach den amtlichen Berichten der landräthlichen Behörden mitgetheilt. Da, wo ohne jeden Zusatz ein niedriger Satz des Tagelohnes angegeben ist, wird zweifelsohne freie Wohnung, Kost u. s. w. anzunehmen sein.

für die Frau $2^1/_2$ und 2 Sgr., ebendort wird um den 14ten und 17ten Scheffel gedroschen. Im Kreise Schlawe ist der Tagelohn des Mannes im Sommer 4, in der Ernte 5, im Winter 3, einer Frau $2^1/_2$ und 2 Sgr., — im Kreise Neu-Stettin für den Mann 3, die Frau $2^1/_2$ Sgr., — im Kreise Fürstenthum erhält ein freier Tagelöhner im Sommer 7, im Winter 5 Sgr.; ein durch Miethsverträge gebundener erhält im Sommer 5, im Winter 3 Sgr. 9 Pfg., die Frau zwei Drittheile, und in der Erntezeit kommen Speisezulagen hinzu. Im Kreise Schiefelbein erhält der Gutstagelöhner, der neben freier Wohnung Kartoffeln ausgepflanzt bekommt, 3—4, die Frau 2—$2^1/_2$ Sgr., der fremde Tagelöhner 4, 5 oder 6 Sgr., der letztere erhält im Kreise Greiffenberg 5—$7^1/_2$ Sgr. Im Kreise Regenwalde haben die Tagelöhner allgemein bei den ihnen überlassenen Wohnungen Gärten, Brennmaterial, Weidefreiheit, Wiesenwachs und einige Beisaaten und als Tagelohn der Mann 4, die Frau 3 Sgr.; im Winter 1 Sgr. weniger. Fremde Tagelöhner bekommen 5—$7^1/_2$ Sgr. Im Kreise Saazig:

	im Sommer	in der Ernte	im Winter
der Mann	4	10	3 Sgr.
die Frau	3	$7^1/_2$	2 "

im Kreise Naugard:

	im Sommer	im Winter
der Mann	5	4 Sgr.
die Frau	4	3 "

im Kreise Usedom-Wollin:

der Mann	5 Sgr.
die Frau	3 "

Im Kreise Pyritz haben die für Tagelohn angesetzten Familien bei freier Wohnung Garten-Benutzung, Aussaat von Roggen in dem selbstgewonnenen Dung zum einmaligen Abschnitt, Lein-Aussaat, Vieh-Haltung ꝛc. Unter diesen Voraussetzungen ist der Tagelohn für einen Mann im Sommer bei eigener Beköstigung 5 Sgr, für die Frau 3 Sgr., in den übrigen Jahreszeiten 3 und 2 Sgr. Fremde Tagelöhner erhalten: der Mann 8, die Frau 5 Sgr.; im Kreise Greiffenhagen 7 und 4 Sgr. Da, wo bäuerliche Wirthe Speisung gewähren, ist der Geldlohn um 2—3 Sgr. geringer. — Im Kreise Randow ist der Tagelohn der Familien, welche unter Gutsherren wohnen, ein halbes Jahr durch, an den langen Tagen $7^1/_2$ Sgr.

für Männer, 5 Sgr. für Frauen, in den kurzen Tagen 6 und $3^{3}/_{4}$ Sgr. Dabei haben die Familien Garten, Weidefreiheit für Schweine und Gänse; die Männer dreschen im Winter um den 17- oder 18ten Scheffel. In der Ernte, sowie in der Umgegend Stettins steigt der Tagelohn um einige Groschen; auch arbeiten im Sommer, bei offener Schifffahrt, viele Landleute in der Stadt auf Holzhöfen und in den Fabriken.

Im Kreise Ueckermünde erhält

	im Sommer	im Winter
der Mann	$7^{1}/_{2}$ Sgr.	5 Sgr.
die Frau	5 „	3 „ 9 Pf.

Im Kreise Greifswald ist der Tagelohn für den Mann 5, die Frau 3 Sgr. 9 Pf.; dazu arbeitet die Frau für die Wohnung in der Hofkathe und für die Benutzung des Gartenlandes 52—60 Tage unentgeltlich. Sie bekommen 8—10,000 Stück Torf und 1—2 Fuhren Holz umsonst, gegen ein Billiges Kartoffeln gepflanzt und Lein gesäet, freie Weide und für den Winter freies Futter für eine Kuh, und beim Dreschen den 17. Scheffel.

Im Kreise Grimmen erhalten die Tagelöhner 5 Sgr., arbeiten jedoch im Sommer beim Graben und Torfstechen im Verdung, und dreschen im Winter um den 17ten Scheffel. Der Tagelohn der Frauen beträgt im Sommer 3 Sgr. 9 Pf., im Winter 2 Sgr. 6 Pf. Alle eigenen Tagelöhner müssen sich selbst beköstigen: für freie Wohnung mit 100 □Ruthen Gartenlandes arbeitet die Frau 52 Tage unentgeltlich zu Hofe. Fremde Tagelöhner arbeiten für 8—10 Sgr. und freie Beköstigung.

Im Kreise Franzburg bekommen die Gutstagelöhner 5—6 Sgr. Tagelohn, in der Ernte auch wohl 7 Sgr.; die Frauen 3—4 Sgr. Gedroschen wird um den 16ten oder 17ten Scheffel. Die Tagelöhnerfamilie hat dafür folgende Emolumente: Wohnung, Weide und Winterfutter für eine Kuh, auch Gänse und Schafe; Brennmaterial, Holz oder Torf, jedoch nicht nicht immer ausreichend, und bisweilen wird es auch nur unentgeltlich angefahren; 60—120 □Ruthen zum Bau von Kartoffeln und Gemüsen, und etwa 20 □Ruthen zum Flachsbau; an einigen Orten die Befugniß, das im Hausstande erforderliche Getreide gegen einen mäßigen Preis von der Herrschaft zu kaufen. Für alles dieses müssen die Frauen zwischen 52 und

104 Tage umsonst arbeiten, und einige Pfunde Flachs unentgeltlich spinnen. — Unter den Bauern und Büdnern wohnen ebenfalls viele Tagelöhner; sie zahlen eine Geldmiethe von 10—16 Thlr. für Haus und Garten, und bekommen da, wo sie gerade Arbeit finden, täglich im Sommer 10, im Winter 7 Sgr. und haben sich selbst zu beköstigen.

Auf Rügen erhalten die Gutstagelöhner 5—6 Sgr. im Winter, 6—7 Sgr. im Sommer. Die Emolumente, wofür die Frau 52 unentgeltliche Hoftage thun muß, sind ähnlich denen im Kreise Franzburg. Die Männer bekommen an einigen Stellen einen Gesammt-Ernte-Lohn von 7 Thlr. und freie Kost, ohne diese 11 Thlr. und Bier. Fremde Tagelöhner bekommen gegen 10 Sgr. und freie Kost.

Zur Erforschung der Lage der ländlichen Arbeiter und zwar der Dienstleute, Kolonisten und Einlieger, und inwiefern dieselben bei den obwaltenden Verhältnissen im Stande seien, für die an ihrem Aufenthaltsorte nothwendigen Lebensbedürfnisse auskömmlich und nachhaltig zu sorgen, hat das Preußische Landesökonomie-Kollegium in den Jahren 1848—52 umfassende Nachrichten von den landwirthschaftlichen Vereinen eingezogen. Diese Fragen sind für 7 Kreise des Reg.-Bezirks Stettin, 5 des Reg.-Bezirks Cöslin, und 3 des Reg.-Bezirks Stralsund beantwortet worden.

Nach diesen Ermittelungen ist der Unterhaltsbedarf einer ländlichen Arbeiter-Familie von 5 Personen für Wohnung, Feuerung, Nahrung, Kleidung, Viehfutter, Unterhalt der Arbeits-Werkzeuge, Salz und Abgaben an Staat, Kirche und Schule in Pommern folgender:

Reg.-Bezirk	Höchster Satz	Mittelsatz	Geringster Satz
Stettin	$262\frac{13}{30}$ Thlr.	132 Thlr.	$67\frac{16}{30}$ Thlr.
Cöslin	159 "	113 "	$76\frac{2}{3}$ "
Stralsund	$150\frac{2}{3}$ "	142 "	116 "

Dieser Bedarf schwankt im ganzen Staate zwischen 70 und 200 Thlr. (Reg.-Bezirk Gumbinnen und Coblenz) und stellt sich im Großen und Ganzen auf durchschnittlich etwa 115 Thlr. Da die Pommersche Arbeiter-Familie in Stettin 132, Cöslin 113 und Stralsund 142 Thlr bedarf, so ergiebt sich im Durchschnitt die Summe von 129 Thlr. Das ist allem Anscheine nach sehr hoch gegriffen, vorzüglich im Vergleiche zu den Schätzungen, die v. Lengerke (Schil-

derungen der Baltischen Landwirthschaft) um dieselbe Zeit für einzelne Kreise an Ort und Stelle aufgezeichnet hat.

Diese Schätzungen sind für den Kreis:

Rummelsburg	65	Thlr.
Stolpe	110	„
Schlawe	67½	„
Randow	130	„
Greifswalde	100	„
Grimmen	115	„

Der Mittelsatz beträgt für Preußen, Posen und Schlesien 100, für Westfalen 103, Sachsen 107, Rheinland 131 und Brandenburg 140 Thlr.; demnach ist die Ziffer nur in Rheinland und Brandenburg unbedeutend größer, und in den übrigen Provinzen beträchtlich kleiner als in Pommern. Ein ähnliches Verhältniß unter den einzelnen Provinzen ergiebt sich, wenn man die Durchschnitts-Marktpreise der wichtigsten Nahrungsmittel in dem oben angegebenen Zeitraume vergleicht.

Die Ermittelungen über die auskömmliche und nachhaltige Befriedigung der Bedürfnisse sind bezüglich der Dienstleute (Gutstagelöhner) für Pommern sehr günstige. Sie können bei ordentlicher und sparsamer Lebensweise einen Nothpfennig zurücklegen*).

Die Lage der Häusler oder Kolonisten ist, je nach dem Umfange ihrer Besitzungen und ihrer Persönlichkeit, vielfältig abweichender Art. Wo, wie im Reg.-Bezirk Stettin, der Besitz nicht so beschränkt ist, daß er die nöthigste Nutzvieh-Haltung gestattet — welche letztere, wie bereits oben hervorgehoben wurde, dadurch eine

*) In einzelnen Kreisen sind sehr abweichende Zustände. Ueber das Umherziehen der Gutstagelöhner im Regierungs-Bezirk Stralsund und die nachtheiligen Folgen desselben wird neuerdings ähnlich geklagt, wie vor 40 Jahren (Vgl. Pomm.-Prov.-Blätter IV. S. 462). Zwar sind dort an einzelnen Stellen seit Aufhebung der Leibeigenschaft kaum mehr Umzüge vorgekommen, als vorher, allein an anderen Orten findet ein steter, starker Wechsel Statt, der für beide Theile gleich schädlich ist. Nach den vom Grafen von Krassow aus amtlichen Quellen geschöpften Daten (Vgl. v. Lengerke, Schilderungen der Baltischen Landwirthschaft II. S. 178) zogen Martini 1841 innerhalb des Kreises Franzburg 16 Prct. aller Tagelöhner-Familien um; eine einzige Wohnung hatte in 9 Jahren 7 verschiedene Bewohner. Diese herumziehende Klasse lebt nur aus der Hand in den Mund, und zeichnet sich durch Treue und Redlichkeit keineswegs aus.

andere Gestaltung empfangen hat, daß die wenigen Kühe dieser kleinen Wirthe, die früher auf die Gemeinde-Wiese getrieben wurden, nach ausgeführter Separation im Stalle gefüttert werden müssen — und wo der Grundbesitz nicht so bedeutend ist, daß er die Haltung von Zugvieh nöthig macht und den Eigenthümer durch die Cultivirung des eigenen Ackers an fremdem Arbeits-Verdienste hindert, da befindet sich auch diese Classe in befriedigendem Zustande. — Im Reg.-Bezirk Cöslin ist der Kolonist gegen den Gutstagelöhner nicht im Vortheile; der letztere befindet sich oft in einer um so besseren Lage, als er nicht nöthig hat, nach Arbeit zu suchen, und die Gewöhnung an geregelte Thätigkeit die Arbeitslust stets rege erhält*).

Im Reg.-Bez. Stralsund sollen die zunehmenden Kolonisirungen neuerer Zeit eine fortschreitende Verarmung der Häusler befürchten lassen, — so wie es eine in der ganzen Provinz zu Tage tretende

*) In dem Edikte zur Beförderung der Landescultur vom 14. September 1811 heißt es im § 1: „Aus der Vereinzelung entspringt noch ein anderer sehr beachtenswerther Vortheil, der Unserem Landesväterlichen Herzen besonders angenehm ist. Sie giebt nähmlich den s. g. kleinen Leuten, den Käthnern, Gärtnern, Büdnern, Häuslern und Tagelöhnern Gelegenheit, ein Eigenthum zu erwerben, und solches nach und nach zu vermehren. Die Aussicht hierauf wird diese zahlreiche Classe Unserer Unterthanen fleißig, ordentlich und sparsam machen, weil sie nur dardurch die Mittel zum Landankauf erhalten können."

Wenn man gleichwohl die Lage dieser Klasse der ländlichen Arbeiter, die erst durch die Lösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses eine überall zahlreiche und in Betreff ihrer Bedürfnisse nicht zu übersehende geworden ist, im Großen und Ganzen würdigt, so wird sich ein Doppeltes nicht verkennen lassen. Der zum Unterhalte nicht ausreichende Grundbesitzt macht, zumal um einen Nothpfenning zurückzulegen, einen Nebenverdienst nothwendig: allein die Lust zur Thätigkeit scheint im umgekehrten Verhältnisse zu dem Grundbesitze dieser kleinen Leute zu stehen. Die Lage der s. g. Gutstagelöhner ist in den meisten Gegenden eine günstigere. Man wird nicht umhin können, es als einen wirthschaftlichen Fortschritt aufzufassen, wenn die Letzteren durch Aufopferung eines Theiles der Unabhängigkeit sich die Unmöglichkeit der Verarmung sichern. Ferner sind diese kleinen Leute am ehesten der Gefahr ausgesetzt, im Augenblicke der Noth den Acker verkaufen zu müssen. Am Ende des vorigen Jahrhunderts ist solches z. B. in England allgemein zum Nutzen der größeren Grundherrn der Fall gewesen. Wenn aber dieses Verschwinden der kleinen Leute unter gewissen Verhältnissen als ein Nachtheil aufgefaßt werden muß, dann wird eine künftige Gesetzgebung die Untrennbarkeit der Besitzungen dieser Art vom Hause, und das Verbot der Zersplitterung bei'm Erbgange eher zu erzwingen haben, als in Betreff der mittleren und größeren Güter.

Erscheinung ist, daß eigener Grundbesitz den Thätigkeitstrieb der Arbeiter erlahmt, und nicht die Befestigung des Wohlstandes, wohl aber dessen Untergrabung zu beschleunigen scheint.

Der Einlieger lebt in Hinterpommern in besseren Verhältnissen als in den westlichen Theilen, wo er z. B. in den Kreisen Franzburg und Demmin große Dürftigkeit leidet. Im Allgemeinen jedoch ist diese Klasse der bäuerlichen Tagelöhner durch das Verschwinden der Gemeinde-Weiden benachtheiligt worden, indem ihnen die Vortheile des Austreibens einer Kuh verlustig gegangen sind*). Gleichwohl finden sie, wenn es an gutem Willen nicht fehlt, in den östlichen Theilen Hinterpommerns, und in den Kreisen Saazig und Regenwalde, wo andauernd große Strecken Landes urbar gemacht werden, und die Arbeitskräfte kaum ausreichend sind, genügende Gelegenheit, sich des Mangels zu erwehren. In den Kreisen Naugard, Pyritz und Randow dagegen leben die Einlieger der s. g. Speicherwohnungen der Bauern in großer Dürftigkeit. Um der Einnahme von 6—10 Thlr. Miethzins willen nehmen zahlreiche bäuerliche Wirthe obdachlose Tagelöhner-Familien, deren ganzer jährlicher Verdienst selten größer als 50 Thaler ist, auf, um sich derselben allsobald wieder zu entledigen, wenn Alter und Krankheit die Gemeinde zur Armenpflege zu verpflichten drohen. Ein anderer Umstand, der dazu beiträgt, daß die bäuerlichen Tagelöhner und Einlieger, im Gegensatze zu den Gutstagelöhnern, so zu sagen erbgesessen in Dürftigkeit und Noth sind, würde in der angemessenen Vermehrung der Natural-Einnahme, entweder mittelst Gewährung von Emolumenten, oder durch Ueberlassung von Land zum Kartoffelbau, oder mittelst Bewilligung von Brodkorn gegen feststehende billige Preise seine Heilung finden**). — Als ein

---

*) Dieser Umstand wird als eine der nachtheiligen Folgen der Separation noch in neuester Zeit hervorgehoben in dem vorerwähnten amtlichen Berichte des Geh. Ober-Finanzrathes v. Viebahn auf der 20. Versammlung Deutscher Land- und Forstwirthe zu Braunschweig.

**) In Folge der vorerwähnten Untersuchungen des Landes-Oekonomie-Collegiums wurde als ein Mittel zur Verbesserung der Lage der ländlichen Arbeiter auch die Hebung des Elementar-Schulwesens genannt. In welchem Zustande sich dieses in Pommern befinde, zeigt die folgende Tabelle im Vergleich mit jener Zeit, aus welcher diese Klagen stammen. — Im Jahre 1857 befanden sich in der ganzen Provinz 222,169 (darunter 1380 katholische) Kinder im schulpflichtigen Alter; davon waren 209,231 Kinder in 2,506 Schulen von 3,129 Lehrern und 135 Lehrerinnen mit

Kennzeichen der zunehmenden Verarmung der ländlichen Arbeiter kann mit einiger Sicherheit das Mißverhältniß zwischen dem Fortschreiten der ländlichen und der städtischen Bevölkerung angesehen werden, und eine starke Zunahme der ländlichen Bevölkerung ist meistens so lange eine krankhafte Erscheinung, als bei Ermangelung einer regeren und vielseitigeren technischen Cultur weder eine intensive Bewirthschaftung des Bodens, noch eine angemessene und entsprechende Beschäftigung der Menschenkräfte zu erwarten steht. In der Provinz Pommern hat in dem Zeitraum von 1840—1855 bei einem Steigen der Gesammtbevölkerung von 100 auf 123 die ländliche Bevölkerung sich von 100 auf 120, die städtische von 100 auf 129 vermehrt. Der größere Fortschritt liegt also in den Städten, und ist eine Wirkung des Ostseehandels; wenn aber die ländliche Bevölkerung in ihrem Steigen gegen diesen Fortschritt nicht so weit zurückgeblieben ist, als in manchen anderen Provinzen des Staates, so ist dies als eine nothwendige und wünschenswerthe Folge der aufstrebenden Landwirthschaft aufzufassen. Darum liegt hierin so wenig, als in der Gesammtheit aller anderen Erscheinungen, ein Grund zu der Befürchtung, daß in Pommern der Bauernstand bei Zunahme des ländlichen Proletariats aus einer Macht des socialen Beharrens, wie neuere Social-Politiker den bäuerlichen Stand bezeichnen, zu einer Macht der socialen Bewegung herabsinke*).

---

einem Durchschnittsgehalte von 163 Thlr. Im Vergleich zum Jahre 1843 stellt sich das Elementarschulwesen folgendermaßen:

	Es waren Elementar-Schüler und Schülerinnen.	Von diesen kamen auf 1 Schule.	Durchschnittlich auf 1 Lehrer.	Zahl der Schulen.	Zahl der Lehrer und Lehrerinnen.
1843:	153103.	62.	55.	2465.	2765.
1857:	209231.	83.	64.	2506,	3264.

Demnach hat die Anzahl der Elementarschulkinder verhältnißmäßig mehr als die der Schulen und Lehrkräfte sich vermehrt; aber eine Anzahl von 64 Kindern auf einen Lehrer oder eine Lehrerin ist noch immer eine günstige zu nennen.

*) Um so weniger, wenn die Dreifelder-Wirthschaft nachgehends von rationellen Bewirthschaftungs-Arten verdrängt werden wird. Denn jene benachtheiligt die ländlichen Arbeiter, mit Ausnahme des im festen Lohne stehenden Gesindes, aus dem Grunde, weil die Dreifelder-Wirthschaft die Feldarbeiten zu einer und derselben Zeit anhäuft.

Siebenter Abschnitt.

Gewerbe und Handel*).

I. Gewerbe.

Die Abhängigkeit der veredelnden Industrie von der natürlichen Beschaffenheit des Landes, der geographischen Lage, dem Klima und dem Boden, sowie die dadurch bedingten größeren oder geringeren gegenseitigen Beziehungen der veredelnden Industrie zu der agricolen Thätigkeit bilden aus dem Preußischen Staate drei gewerbliche Gruppen. Häufig scharf abgegrenzt, bilden sie anderwärts an den Rändern allmälige Uebergänge. Entweder bestehen die landwirthschaftlichen und veredelnden Gewerbe in beigeordnetem Verhältnisse zu einander, oder die Landestheile sind vorzugsweise fabricirende.

Eine dritte Gruppe ist diejenige, in welcher der landwirth-

*) Die Gewerbe gehören in den Kreis der vorliegenden Darstellung, wenn und soweit dieselben mit der landwirthschaftlichen Production mittelbar oder unmittelbar in Verbindung stehen, an dieselbe sich anlehnen oder sie unterstützen. Ebenso sind von dem Handel nicht bloß die Küstengegenden oder die einzelnen Handelsstädte abhängig, sondern in mehr oder weniger hohem Grade das ganze, dahinter liegende Land oder das Gebiet des Flusses. Die Verbindungen und Verzweigungen des Verkehrs sind so unendlich vielfach verschlungen, daß man die einzelnen Adern oft kaum noch herausfinden kann. Was aber das eine Glied desselben trifft, das theilt sich durch tausend Kanäle allen auch noch so entfernten Theilen des ganzen Körpers mit. Das Gedeihen oder Kränkeln Hamburgs oder Bremens hat Einfluß auf die kleinste schwäbische oder thüringische Fabrikstadt, mit dem Wohl und Wehe Stettins hängt auch in vielen Beziehungen das von Pommern, von Sachsen und Schlesien zusammen.

schaftliche Erwerb den Vorrang behauptet und der Bodenbau den Mittelpunkt des socialen Lebens abgiebt. Diese letztere Gruppe, welche nach der Theilung Europa's, wie die öconomische Publicistik sie aufstellt, in den industriellen Westen und den agricolen Osten, dem letzteren angehört, wird durch die Provinzen Preußen, Pommern und Posen gebildet. In diesem, beinahe die Hälfte des Flächenraumes der Monarchie mit fast dem dritten Theil ihrer Bevölkerung enthaltenden Landstriche, treten die veredelnden Erwerbsarten fast nur als Anhänge der Landwirthschaft, oder vereinzelt in einzelnen Städten, oder in Gestalt des gewöhnlichen Handwerksbetriebes auf. Damit steht im nächsten Zusammenhange die Bevölkerung, die in den genannten Provinzen dünner, als in allen anderen ist; dadurch ist auch das Ueberwiegen der ländlichen Bevölkerung über die städtische begründet. Die fruchtbaren Niederungen dieser landwirthschaftlichen Gruppen liefern große Mengen von Weizen zur Ausfuhr; durch die grasreichen Ebenen wird die Schafzucht so befördert, daß Wolle einen ansehnlichen Ausfuhrartikel bildet, das Holz aus den umfangreichen Wäldern geht die Memel, Weichsel und Oder hinab in den Welthandel. Spiritus-Verfertigung und stellenweise Rübenzucker-Bereitung bilden wichtige landwirthschaftliche Fabrikationen; in den großen Städten werden Wolle, Holz und Häute verarbeitet, und in den Seeplätzen haben Schiffsbau und Schifffahrt alle dazu erforderlichen Fabricationen befriedigend ausgebildet.

Um den unentwickelten Stand der Gewerbe in Pommern zu erklären, kommt noch hinzu, daß die für dieselben segensreiche Thätigkeit Friedrichs II., der es verstand, seinem Lande die Vortheile einer auch für das Ausland arbeitenden Industrie zuzuwenden (Mercantil-System) eben hier kein Gedeihen schaffen konnte. Pommern lag noch zu sehr darnieder an den Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges, und Alles, was der große König hier erstreben konnte, war eine Vermehrung der gelichteten Bevölkerung.

Den Ertrag der veredelnden Erwerbe zu Ende des vorigen Jahrhunderts berechnet der Schriftsteller Krug (Betrachtungen u. s. w. I. S. 215) für die einzelnen Landestheile, indem er den Betrag des

*) Die Gewerbe sind dargestellt nach den amtlichen Berichten der Königlichen Landräthe und nach den amtlichen Ermittelungen des Jahres 1849.

Werthes der durchschnittlich auf jeder □Meile gefertigten Waaren angiebt. Darnach kommen auf die □Meile in Pommern 2287 Thlr.; niedriger ist diese Ziffer nur für die Provinz Preußen, während sie z. B. für die Grafschaft Mark auf 54,862 Thlr. steigt.

Im Jahre 1849 gehörten im Reg.-Bezirk Stettin 32,551, in Cöslin 26,346, in Stralsund 3334 Arbeiter den veredelnden Erwerbszweigen an*); dies ist ein Verhältniß zur Gesammtbevölkerung von 1 zu bezüglich 8, 10 und wiederum 10. Im Reg.-Bezirk Stettin waren 87 Dampfmaschinen mit 3453 Pferdekräften (1840 nur 14 Dampfmaschinen) in Cöslin 2 mit 21, in Stralsund 6 Dampfmaschinen mit 114 Pferdekräften. Ebenso verschieden ist die Betheilung der Reg.-Bezirke an den einzelnen Zweigen der veredelnden Erwerbe.

a. Verarbeitung des Flachses und Hanf's.

Im Reg.-Bezirk Stettin bilden die Ostkreise, Regenwalde, Naugard, Greiffenberg und Saazig einen bei der Flachsbereitung stark betheiligten Landstrich. Auch die Verarbeitung dieses Rohstoffes wird stark betrieben, und zwar in den Kreisen Greiffenberg und Saazig von den Bauern und Büdnern, in den beiden andern in den Städten. Der Reg.-Bezirk hat 1051 gewerbsweise und 24,756 als Nebengeschäft benutzte Leinweberstühle.

Im Reg.-Bezirke Cöslin sind es die Kreise Neu-Stettin, Rummelsburg und der Küstenstreich Cöslin-Schlawe, in denen die Leinenindustrie von Bedeutung ist. Im Kreise Fürstenthum befriedigt sie den eigenen Bedarf; im Kreise Schlawe bringt Segeltuch und grobe Leinwand viel Geld ins Land. — Die Gesammtzahl der Webestühle ist 21,856.

Im Reg.-Bezirk Stralsund*) ist es nur der Kreis Franzburg, in welchem die Frauen der Häusler und Tagelöhner viel für Geld Flachs spinnen. Es giebt 1383 Webestühle. Hier hat so wenig wie in der ganzen Provinz die Flachs-Maschinen-Spinnerei bisher Eingang gefunden.

---

*) Die Königliche Regierung zu Stralsund hat am 5. März 1819, die zu Cöslin am 22. März 1824 Verfügungen erlassen, welche die Hebung des Leinengewerbes bezwecken.

b. Verarbeitung der Wolle.

Im Reg.=Bezirk Stettin sind im Kreise Naugard Wollspinnereien, ebenso in den Städten Treptow a. T. und Greiffenhagen. Es giebt im Ganzen 21 Anstalten mit 2560 Feinspindeln für Maschinenspinnerei zu Streich= und Kamm=Garn.

In Cöslin sind die von der Natur am wenigsten begünstigten Kreise Schiefelbein, Dramburg und Neu=Stettin der Sitz einer regsamen Thätigkeit zur Verarbeituug von Wolle, zu Streich= und Kamm=Garn, sowie zur Verfertigung gemischter Gewebe. Die Zahl der Anstalten ist 607 mit 7921 Feinspindeln.

Seit dem 17ten Jahrhundert bis etwa gegen 1830 bestand in den zahlreichen, größtentheils von Tuchmachern bewohnten Städten Hinterpommerns ein ziemlich lebhaftes Gewerbe mit groben Tüchern. Aehnlich war es in demjenigen Theile Westpreußen, der zwischen der Weichsel, und neumärkischen und pommerschen Grenze liegt. Dies Gewerbe liegt jetzt darnieder in Folge der gänzlich veränderten Richtung, welche die Tuchmacherei in den neuesten Zeiten gewonnen hat.

In den Städten Stralsund und Loitz sind Wollspinnereien, im Ganzen 23 Anstalten mit 140 Feinspindeln.

Wenn man die Berechnung, die von Reden*) über den Woll=Ertrag des Schafviehes macht, zu Grunde legt, so beträgt dieser für Pommern (für jedes Stück 2,305 Pfund) 5,814,064 Pfund. Die Anstalten für die Verabeitung der Wolle, die Wollspinnereien und Webereien liegen in Preußen mit der Erzeugung des Rohstoffes nicht in einer Gruppe. Jene sind am zahlreichsten in den Reg.=Bez. Frankfurt, Aachen und Liegnitz, während sie in Pommern, wo ein ungleich größerer Schafstand sich findet, kaum 1 Prct. der Gesammtzahl des Staates ausmachen.

c. Metall=Verarbeitung.

Diese ist in der ganzen Provinz unerheblich. Im Reg.=Bezirk Stettin sind 5 Eisenwerke, 1 Stecknadelfabrik, 1 Eisenwaarenfabrik, 3 Kupferhämmer, 1 Maschinen=Fabrik, zusammen mit 187 Arbeitern; im Reg.=Bezirk Cöslin 8 Eisenwerke, 2 Fabriken von Blech= und Kleineisen=Waaren, 1 Kupferhammer, zusammen mit 79 Arbeitern;

*) A. a. O. S. 1658.

im Reg.=Bezirk Stralsund 3 Kleineisen= und Blechwaaren=Fabriken, und 3 Maschinen=Fabriken mit 127 Arbeitern.

d. Salz=Erzeugung.

Während seit dem 16ten Jahrhundert in Pommern an vielen Stellen, zu Treptow a. R., Stettin, Damm, Gollnow, Stralsund und Anklam, zusammen in 44 Salzpfannen Salz gesotten wurde, findet sich jetzt nur noch in Colberg und Greifswalde Salzbereitung. In Colberg, (Staatswerk) dessen Quellen schon frühe, etwa im 11ten Jahrhundert benutzt, und aus dessen Erträgnissen dem Bisthum Cammin, den neugestifteten Klöstern und Kirchen reiche Einkünfte zugewiesen wurden, werden jährlich gegen 1500, in Greifswalde (Privatwerk) 360 Lasten Kochsalz gewonnen. Die Anzahl der dort beschäftigten Arbeiter ist etwa 250. Im Jahre 1857 sind 1565 Lasten in Colberg, und 370 Lasten in Greifswalde gewonnen worden. Da in Pommmern im Durschnitte der Salzverbrauch für den Kopf 16 Pfund beträgt, — was eine Masse von 20,623,424 Pfund macht — so sind, da nur 7,440,000 Pfund gewonnen werden, 13,183,424 Pfund jährlich von Außen zu beschaffen.

Der Gewinn an Vieh=Gewerbe= und schwarzem Salze ist nicht in Anschlag zu bringen.

e. Glas= und Glaswaaren=Verfertigung.

Im Reg.=Bezirk Stettin sind 4 Glashütten mit 53 Arbeitern; neuerdings wird ungeschliffenes Spiegelglas ausgeführt. In Cöslin sind 2 Glashütten mit 43 Arbeitern, in Stralsund nur 1 mit 10 Arbeitern.

f. Thonwaaren=Verfertigung.

Mit dieser sind im Reg.=Bez. Stettin 1422 Arbeiter beschäftigt, und zwar auf 28 Kalkbrennereien, 316 Ziegeleien, und 4 Fabriken sonstiger irdener Waaren. In den waldreichen Theilen des Reg.=Bezirks Cöslin sind 64 Kalkbrennereien und 203 Ziegeleien mit 838 Arbeitern; Fabriken sonstiger irdener Waaren fehlen dort sowohl, als auch im Reg.=Bezirk Stralsund, in welchem nur zwei Kalkbrennereien und 53 Ziegeleien mit 247 Arbeitern sich finden. Die Thon=Waaren=Verfertigung ist für die ganze Provinz eine unbedeutende zu nennen.

g. Holz-Verarbeitung.

Wiewohl die Erzeugung und Verarbeitung des Holzes, von dem Anbau und der Vorbereitung des Rohstoffes, dem Holzhandel, den Sägemühlen bis zu den zahlreichen Holz verarbeitenden Handwerken in die erste Reihe der Volkserwerbszweige gesetzt werden muß, so reicht doch die amtliche Statistik dafür leider nicht aus, indem ganze Klassen z. B. Schiffbauer und die im Holzhandel und bei dem Holztransporte Beschäftigten fehlen.

Im Reg.-Bezirk Stettin sind 110 Sägemühlen mit 114 Arbeitern im Betriebe, im Reg.-Bzirk Cöslin 117 mit 128, im Reg.-Bezirk Stralsund nur 1 Sägemühle mit 3 Arbeitern. Die meisten Sägemühlen sind Deutsche mit 1 Säge. Theeröfen finden sich bezüglich 38 mit 71, 36 mit 48 Arbeitern; der Reg.-Bezirk Stralsund hat keine.

Zu einem besondern Industriezweige hat sich der Holzhandel bei den Bauern des Kreises Ueckermünde ausgebildet; die übrigen Einwohner daselbst nähren sich vorzugsweise von den Arbeiten in großen Waldungen, sowie es im Kreise Usedom-Wollin mehrere Dorfschaften giebt, die bei geringem und schlechtem Acker durch Holzfuhren in den Königlichen Forsten ihren Unterhalt finden.

h. Leder- und Lederwaaren-Verfertigung.

Dieselbe beschäftigt im Reg.-Bezirk Stettin 5526, Cöslin 3676, Stralsund 2170 Arbeiter. Die wichtigsten Lohgerbereien sind in Stettin, Anklam, Cöslin, Colberg und Stargard. Lohmühlen sind in der Provinz 86, während es 1843 noch 92 gab.

i. Papier-Verfertigung.

Diese beschäftigt im Reg.-Bezirk Stettin 87, Cöslin 94, Stralsund 50 Arbeiter.

k. Chemische Fabrikationen.

Den Fabriken von chemischen Produkten, Seifen, Kienruß und Knochenschwärze gehören im Reg.-Bezirk Stettin 32, Cöslin 7, Stralsund 5 Arbeiter an. Pulver-Fabriken kommen nicht vor.

l. Bierbrauerei.

Von allen Provinzen des Staates brauen Pommern und Posen das wenigste Bier. In Pommern wird schon seit etwa 30 Jahren der eigene Bedarf durch die inländischen Brauereien nicht mehr gedeckt. Schon Gadebusch klagt über die Abnahme des Brauerge-

werbes, und führt an, daß Versuche damaliger Zeit, besseres Bier und die Consumtion wiederherzustellen, aus Mangel an Zuspruch fruchtlos geblieben, und daß anstatt einiger hundert Brauhäuser, die allein in Stralsnnd vormals gewesen, die beiden Städte Stralsund und Greifswalde nur noch 30 Häuser besitzen, in denen das Bierbrauen als Gewerbe betrieben würde. — Wutstrack rühmt das ehemalige Pasewalk'sche und und Stolpe'sche Bier.

Außer den nicht gewerblich, meistens auf dem Lande betriebenen Brauereien gab es 1831 in Pommern 796, 1843: 386, 1849 nur noch 259 Bierbrauereien, wovon 113 auf Stettin, 115 auf Cöslin und 31 auf Stralsund mit zusammen 429 Arbeitern kommen. Die geringe Anzahl der Brauereien und Brennereien als landwirthschaftlicher Nebengewerbe im Reg.-Bezirk Stralsund findet darin ihre Erklärung, daß in Schweden früher alle Fabrikationen den Städten vorbehalten blieben. — Im Jahre 1831 wurden 11 Quart, 1842 nur noch 8 Quart für den Kopf der Bevölkerung verzehrt.

m. Branntwein-Brennereien und Distillir-Anstalten.

Auch die Consumtion des Branntweins hat in Pommern abgenommen, sie betrug 1831 auf den Kopf 10, 1842 nur 5 Quart. Während 1831: 1135 Branntwein-Brennereien im Betriebe waren, und 1843: 352, gab es deren 1849 nur noch 284 mit 1084 Arbeitern. Von denselben kommen auf Stettin 159, Cöslin 97 und Stralsund 28 Brennereien. Zur Erklärung dieser Abnahme ist zu erwägen, daß in Folge der steuergesetzlichen Begünstigung, indem nämlich die kleinen Brennereien durch einen niedern Steuersatz begünstigt, die mittleren aber den großen Fabriken gleichgestellt wurden, im ganzen Staate seit 1838 bis 1849: 3632 mittlere Brennereien verschwunden sind. Dagegen haben sich die großen Fabriken, die über 5000 Thaler Steuer zahlen, von 78 auf 111 vermehrt. Für 1849 sind die Verhältnisse in der Provinz Pommern folgende:

Regierungs-Bezirk.	Brantweinbrennereien aus Getreide, Kartoffeln u. andern Vegetabilien.		Destillir-Anstalten		Zusammen Arbeiter	Krüge, Ausspannungen für Frachtfuhrwesen u. die zu Markte kommenden Landleute, Schankwirthe, Tabagisten u. s. w.
	Zahl derselben.	Zahl der dabei beschäftigen Arbeiter.	Zahl derselben	Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter		
Stettin	159	634	106	185	819	1570
Cöslin	97	402	48	57	459	1094
Stralsund	28	48	16	22	70	477
Zus. Pommern	284	1084	170	264	1348	3141

Im Jahre 1837 waren in der ganzen Provinz 1923 Schankwirthschaften, 1846 dagegen 1476: die Verminderung um 447 ist, troß des Steigens der Bevölkerung, also sehr erheblich. Hoffmann (Bevölkerung des Preußischen Staats S. 184) knüpft daran die Erörterung, daß die Wohlhabenheit geeignet sei, die Zahl der Schankstätten zu vermehren; aber sie vermindert dieselbe auch, indem sie die Fortschritte der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung befördere, und dadurch veranlasse, daß statt vieler elenden Kneipen, worin sich das Schankgewerbe zersplittere, wenigere, aber größere und anständigere Schankwirthschaften entständen. So haben Landestheile, worin die Wohlhabenheit mit ihren guten Folgen geringere Fortschrittte gemacht hat, bei verhältnißmäßig weniger starkem Verbrauche von Getränken doch mehr Schankwirthschaften, als wohlhabendere Gegenden bei wirklich größerem. Der Reg.-Bezirk Stettin hatte 1837 erst auf 582, der offenbar minder wohlhabende Reg.-Bezirk Cöslin doch schon auf 453 Einwohner eine Schankwirthschaft. Außerdem zeigt es sich, daß die fabrikreichsten Landestheile verhältnißmäßig die meisten Schankwirthschaften haben.

n. Zucker-Fabrikation.

Die Verarbeitung des Colonialzuckers ist neuerdings durch die Runkelrübe fast gänzlich verdrängt worden. Während 1836 von den sämmtlichen Zuckersiedereien Pommerns 65,642 Centner versteuert wurden, haben von den drei letzten großen Zuckerfabriken zu Stettin, die 1846 noch 528 Arbeiter beschäftigten, 1851 zwei sich zur Bereitung von Rübenzucker gewendet, und die dritte ist in Stillstand ge-

kommen. In Folge dessen hörte im Jahre 1851 die Einfuhr von fremdem Rohzucker fast gänzlich auf. Sie haben 1852: 179,500 Centner Rüben und 5500 Centner Colonial-Rohzucker verarbeitet. Dazu kommen noch 3 ältere Runkelrüben-Zucker-Fabriken im Reg.-Bezirk Stettin mit 80, und 1 in Stralsund mit 165 Arbeitern*).

o. Verarbeituug des Tabaks.

Dieselbe beschäftigt im Reg.-Bezirk Stettin 15 Fabriken mit 406, in Cöslin 18 mit 37, in Stralsund 13 mit 84 Arbeitern.

p. Fettwaaren-Zubereitung.

Von diesen, vorzüglich für den häuslichen Bedarf, wichtigen Erzeugnissen, war theilweise, was z. B. Butter und Käse angeht, im Abschnitt II. die Rede. Hier bleibt nur noch anzuführen, daß im Reg.-Bezirk Stettin 123 Oelmühlen 231 Arbeiter, im Reg.-Bezirk Cöslin 114 Oelmühlen 194 Arbeiter, und im Reg.-Bezirk Stralsund 34 Oelmühlen 80 Arbeiter beschäftigen. Von 1822 bis 1839 nahm die Anzahl der Oehlmühlen um 168 zu; (117: 285) seit dem hat sie sich, da gegenwärtig 271 im Betriebe sind, um 14 vermindert.

q. Mehl-Bereitung.

Die Anzahl der Getreidemühlen zu Mehl, Gries, Grütze, Graupen 2c. zeigt folgende Tabelle:

Regierungs-Bezirk.	Wassermühlen	Windmühlen und zwar		Durch Pferdekräfte getrieben	Durch Dampf getrieben.	Anzahl der Arbeiter zur		Zusammen Arbeiter.
		Bock-Windmühlen	Holländische Windmühlen			Mehlbereitung.	Mehlverarbeitung.	
Stettin	284	521	53	82	4	1622	1438	3060
Cöslin	416	120	23	17	—	1028	525	1553
Stralsund	28	225	79	50	—	747	482	1229
Zus. Pommern	728	866	155	149	4	3397	2445	5842

Endlich sind noch zu erwähnen die Torfgräbereien, die im Reg.-Bezirk Stettin am ausgiebigsten sind. Bei Swinemünde, Gnageland im Kreise Cammin, Greiffenhagen und Carolinenhorst im Kreise Greiffenhagen, bei Pyritz, bei Stolpe und Bugewitz im Kreise Anklam, Eggesin im Kreise Ueckermünde sind Torfgräbereien.

*) Vgl. das Abschnitt II. über den Anbau der Runkelrüben Gesagte.

Nach Wustrack wurden im vorigen Jahrhundert in Pommern jährlich wenigstens 39 Millionen Stück Torf, welche ihrer Wirkung nach 27,857 Klaftern Holz gleich waren, gestochen.

Die Bernstein-Verarbeitung in Stolpe ist bedeutend. Gegen 100 Familien beschäftigen sich mit der Behandlung des Materials, das an dem Seestrande von Hinter- und Vorpommern bis nach Arkona hin, allerdings weniger reichlich, als an dem Küstenstriche zwischen Pillau und der kurischen Nahrung in der Provinz Preußen gesammelt wird.

Nach dieser übersichtlichen Darstellung liegt es zu Tage, daß die Fabrikindustrie in Pommern überall eine unbedeutende, und in einem großen Theile der Provinz, in Hinterpommern noch nicht einmal in ihren Anfängen zu spüren ist. Pommern gehört zu denjenigen Theilen der Monarchie, die bei gänzlicher Fabriklosigkeit in einem schnurgeraden Gegegensatze stehen zu den andern, in welchen eine unnatürliche Anhäufung von Fabriken sich zeigt. Eine solche ungleiche Vertheilung der Fabrikindustrie wird und muß sich in einem jeden Lande herausstellen, in welchem Fabrikindustrie durch Schutzzölle bei Gewerbefreiheit im Innern zu erreichen gesucht wird. Zwar treten diese Folgen in Preußen noch nicht so deutlich heraus, wie z. B. in Frankreich: denn die Gewerbefreiheit besteht hier noch nicht so lange, und zudem wirken andere Länder des Zollvereins, welche die Gewerbefreiheit nicht haben, in der Weise ein, daß die Folgen weniger klar hervortreten können. Die einzelnen Anhäufungen von Fabriken befinden sich in der Rheinprovinz, in Schlesien und in Brandenburg. Das Verhältniß der Handwerker und mechanischen Künstler zu den Fabrikarbeitern (nebst Müllern und Bierbrauern) ist:

in	der	Provinz	Brandenburg	wie	21	zu	16
"	"	"	Schlesien	"	11	"	12
"	"	"	Sachsen	"	16	"	12
"	"	"	Rheinland	"	17	"	18
"	"	"	Westfalen	"	15	"	11
"	"	"	Posen	"	13	"	3
"	"	"	Pommern	"	11	"	3
"	"	"	Preußen	"	9	"	2

Wenn man dabei in Anschlag bringt, daß nirgends in ganz Deutschland so laute Klagen geführt werden über die Noth der Fabrikarbeiter und das Fabrikproletariat, als gerade in diesen Fabrikgegenden, bei den im engen Raume zusammengedrängten, aller anderen Geschäfte entwöhnten, von den Fabrikinhabern gänzlich abhängigen Arbeitern im Wupperthale und in Schlesien, so ist zunächst schon aus diesem Grunde es nicht zu bedauern, daß der Industrialismus in Pommern noch nicht heimisch zu werden Aussicht hat. Zwar ist die Behauptung in vielen Fällen gerechtfertigt, daß in fabrikleeren Gegenden die Handwerker, Kleinhändler und Landwirthe all der reichen Erwerbsquellen entbehren, welche ihnen in der Nähe befindliche Fabriken verschaffen können. Während aus solchen Gegenden große Summen zur Bezahlung der Fabrikate in die Fabrikländer geschickt werden müssen, fehlt ihnen, so heißt es, die Gelegenheit, mit entsprechenden Gegenforderungen die Forderungen der Fabriken auszugleichen.

Die Bürgschaft einer solchen Ausgleichung liegt indessen für Pommern in dem namhaften Handel seewärts und in der Seeschifffahrt. Der Bau und die Ausrüstung der Schiffe, die Bemannung derselben, die mit dem Wachsthum der Preußischen Marine gerade in den beiden an der Ostsee gelegenen Provinzen eine stets zunehmende Anzahl von Einwohnern in lohnende Thätigkeit setzt, und die mannichfachen mit der Schifffahrt in Verbindung stehenden Gewerbe sichern nach dieser Seite vor Aussaugung und Verarmung.

Auch für die Zukunft ist ein namhafter Aufschwung der Fabrikindustrie nicht zu erwarten. Denn die erste Bedingung des Gedeihens derselben, eine hinreichende, tüchtige Arbeiterbevölkerung fehlt begreiflich in einem Lande, das dünner als alle übrigen Theile des Staates bevölkert, und dessen Arbeitskräfte durch den Landbau, dessen neuerdings hervortretenden allseitigen Aufschwung darzuthun Aufgabe des vorhergehenden Abschnittes war, naturgemäß absorbirt werden. Eben dieser Aufschwung wird somit auch diejenigen Fabrikationszweige, die dem Landbau Hülfsmittel und Förderung sind, und demnächst diejenigen, welche die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse*) zum

*) Unter diesen ist der Torf nicht zu übersehen, dessen vielseitige Verwendung zu technischen Zwecken ihm neuerdings große Wichtigkeit beilegt. Vgl. z. B. die Abhandlung von Nöggerath: Der Torf in seiner naturwissenschaftlichen und technischen Bedeutung. Deutsche Vierteljahrsschrift Nr. 48, S. 285 ff.

eigenen Verbrauche, und alsdann zur Versendung nach Außen hin bezwecken, — die solideste Grundlage einer jeden Fabrikindustrie, zur Blüthe bringen.

II. Handel und Schifffahrt.

a. Binnenhandel.

Für den inneren Handel Pommern's gewährt die Schifffahrt auf den Binnengewässern in den Reg.-Bezirken Stettin und Stralsund ein bedeutendes Förderniß; dagegen hat der an dem Handelsverkehr im Innern wie nach Außen hin weniger betheiligte Reg.-Bezirk Cöslin keine andere Stromschifffahrt, als in der Nähe der Mündungen seiner kleinen Flüsse. — Die natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der Provinz sind der Gegenstand der folgenden Tabelle.

1) Regierungs-Bezirk Stettin.

	Schiffbar. Meilen.	Flößbar. Meilen.
1. Die Oder, von oberhalb Garz über Stettin bis zum Papenwasser	9,1	
2. Das Papenwasser, von der Oder bis Ziegenort	1,3	
3. Das große Haff, von Ziegenort bis zur Mündung der Swine	3,5	
4. Die Swine, aus dem großen Haff über Swinemünde bis zur Ostsee	2,7	
5. Die große Reglitz, und der Dammsche See von Garz über Greiffenhagen bis zum Dammansch	6,5	
6. Die kleine Reglitz, aus der Oder bis in die Parnitz	0,9	
7. Die Parnitz, aus der Oder bis zur großen Reglitz	0,7	
8. Der Dunsch, aus der Oder bis zum Dammschen See	0,6	
9. Die Schwante, aus der Oder bis zum Dammschen See	0,6	

	Schiffbar.	Flößbar.
	Meilen.	
10. Das kleine Haff, aus dem großen Haff bis zur Peene	4,0	
11. Der Peene-Strom, die westliche Mündung der Oder bis zur Mündung der Peene	0,8	
12. Die Dievenow, aus dem großen Haff bis zur Ostsee	4,6	
13. Die Peene, vom Kummerowschen See über Demmin, Loitz, Anklam bis zum Peene-Strom	11,3	
14. Die Uecker, von Pasewalk über Ueckermünde bis in's kleine Haff	4,8	
15. Die Ihna, von Stargard über Gollnow bis in den Dammschen See	7,5	
16. Die Randow, von Eggesin bis an die Uecker	0,3	
17. Der Stepenitzer Kanal, von Stepenitz bis an's Papenwasser	0,1	
18. Die Larpe, von Pölitz in den Dammansch	0,4	
19. Der Gubenbach, von Kantreck bis in's Papenwasser	—	2,7
20. Der Rega-Fluß, von der Bezirksgrenze bei Wuhro über Labes, Regenwalde, Greiffenberg, Treptow bis zur Ostsee .	—	16,0
	59,7	18,7

2) Regierungs-Bezirk Cöslin.

	Schiffbar.	Flößbar.
1. Der Küddow-Fluß, von der Thurover Mühle bis zur Westpreußischen Grenze .	—	0,7
2. Die Persante, von Groß-Cröffin über Cörlin bis in die Ostsee bei Colberg. .	—	10,0
3. Die Radue, von Südow bis Cörlin . .	—	13,0
4. Die Drage, von Falkenberg über Dramburg durch den Lübbesee bis zur Bezirksgrenze bei Ankrow	—	9,2

	Schiffbar.	Flößbar.
	Meilen.	
5. Die Stolpe, von der Bezirksgrenze bei Mülchen über Stolpe bis zur Ostsee . .	—	15,0
6. Der Schottow-Fluß, von Jammerin bis in die Stolpe	—	2,0
7. Der Bütow-Bach, von der Wusseckener Mühle bis in die Stolpe	—	0,3
8. Der Kamenz-Fluß, von der Grenze des Neuhüttenschen Forstreviers bis zur Stolpe	—	3,0
9. Der Wipper-Fluß, von Pöppeln über Schlawe bis zur Ostsee bei Rügenwalde	—	17,0
10. Die Grabow, von Pollnow bis zur Mündung in die Wipper	—	12,0
11. Der Kautel-Bach von Klein-Woldekow bis zur Mündung in die Radue . . .	—	6,0
12. Die Gotzel, von Bublitz bis zur Mündung in die Radue	—	1,8
	—	90,0

3) Regierungs-Bezirk Stralsund.

	Schiffbar.	Flößbar.
1. Der Peene-Strom, von der Einmündung des Peene-Flusses über Wolgast bis zur See	5,0	
2. Der Rieck-Fluß, von Greifswalde bis zur Mündung	0,6	
3. Die Trebel, von Bessendorf über Nehringen bis zur Peene bei Demmin . . .	3,0	
4. Die Recknitz, vom Kamitzer-Holze bis zum Saaler-Bodden	1,5	
5. Der Barth, von Planitz bis in den Barther-Bodden	0,8	
6. Die Ziese, von der Hohendorfer-Brücke bis in die Peene	1,3	
	12,2	

Diese 72 Meilen schiffbarer Wasserstraßen wurden 1837 befahren von 894 Stromfahrzeugen, die 16,666 Lasten tragen konnten.

Diese Fahrzeuge, deren jedes im Durchschnitt eine Tragfähigkeit von 19 Lasten hat, sind kleiner, als diejenigen in den Reg.-Bezirken Magdeburg, Potsdam, Frankfurt und der Provinz Preußen, größer dagegen als diejenigen in der Rheinprovinz und in Posen.

1843 hat sich die Lastenzahl von 16,666 auf 24,512, also um 7846, d. i. 413 Fahrzeuge vermehrt.

Unter den Steinstraßen haben sich die Staatschausseen in den letzten Jahren in folgender Weise vermehrt:

Regierungs-Bezirk.	Länge der Staats-Chausseen in Meilen zu Anfange des Jahres						Also kommt 1853 1 Meile Chaussee durchschnittlich auf Quadrat-Meilen Flächen-Gehalt.	Die Roherträge der Chausseegelder beliefen sich 1848 im Durchschnitt 1 Meile auf Thaler
	1826	1828	1835	1841	1848	1853		
Stettin	4,5	5,0	22,3	34,4	57,6	64,1	3,71	600
Cöslin	—	1,3	25,1	33,7	50,7	70,9	3,63	444
Stralsund	—	—	4,5	10,6	18,5	19,3	4,15	561
Zus. Pommern	4,5	6,3	51,9	78,7	126,8	154,6	3,74	535

Demnach ist im Reg.-Bez. Cöslin, in welchem die erste Chaussee 1828 gebaut wurde, und in dem die schiffbaren Wasserstraßen sich auf die Mündungen der kleinen Flüsse beschränken, der Chausseebau gegenwärtig noch am meisten zurückgeblieben. — Pferde zum Frachtfuhrwerke gab es im Jahre 1837 im Reg.-Bez. Stettin 505, Cöslin 97 und Stralsund 164, in der ganzen Provinz 766; im J. 1843 war die Anzahl auf 950 gestiegen. — Von Berlin nach Stettin und von da nach Stargard und Posen führt eine Eisenbahn*). Die Straßen des inneren Handels führen in der großen Mehrzahl zu den durch den Seehandel bedeutenden Städten an der Küste. In Stettin und Stralsund sind namhafte Wollmärkte; ersterer ist nächst Berlin und Breslau der größte in der Monarchie; es wurden verkauft im Frühjahr 1852:

*) Die Hinterpommer'sche Eisenbahn von Stargard nach Colberg und Cöslin ist in jüngster Zeit vollendet.

in Berlin	75,873	Centner.
in Breslau	49,500	"
in Stettin	19,213	"

Die namhafte Weberei von Bekleidungsstoffen im Reg.-Bezirk Stettin, vorzüglich in Leinen, findet den Absatz auf den Leinen-Märkten in Damm.

Auf der Oder kommt das Pommersche, Märkische und Schlesische Schiffbauholz herunter, das die zahlreichen Pommerschen Werfte verarbeiten.

Ein Theil des Verkehres von Hinterpommern wird östlich von Danzig und westlich von Stettin angezogen. So z. B. setzt der Kreis Rummelsburg, in welchem ein lebhafter Handel mit Dielen getrieben wird, diese und Roggen nach Stolpe hin ab; von Stolpe geht das Getreide, zum Theil direct per Achse, nebst dem auf dem platten Lande fabricirten Spiritus und der gewonnenen Leinwand, nach Westpreußen und Danzig.

b. Seehandel und Seeschifffahrt.

aa. Handelsthätigkeit.

An derselben Küste, an welcher noch jetzt der erste Handelsplatz des Preußischen Staates seine Thätigkeit entfaltet, ist von jeher ein reger Verkehr über See die Quelle des Wohlstandes der Anwohner gewesen. Der auswärtige Handel der Wenden verknüpfte bereits im 8. und 9. Jahrhundert Deutschland mit dem Norden und Osten Europa's. Zwischen dem Wendenlande und dem fernen Orient bestand damals, wie zahlreiche Omajjidische und Abbassidische Chalifenmünzen, die in dem ersteren aufgefunden, bezeugen, eine kaufmännische Verbindung. — Im elften Jahrhundert lag an der Mündung der Swine eine große, herrliche Handelsstadt, Jumne, von der Adam von Bremen sagt, sie sei die größte Europa's. Als sie im zweiten Decennium des 12. Jahrhunderts von den Dänen zerstört wurde, blühten Colberg, Julin (Wollin), Belgard, vor allen aber Stettin durch den Handel empor. Ausgeführt wurden Sklaven, Salz, getrocknete und eingesalzene Seefische und Pelzwerk aus Preußen*).

*) Vgl. Wendische Geschichten v. Ludwig Giesebrecht Berlin 1843 I. S. 21—35. — Eine eingehende Darstellung des Pommerschen Handels im Mittelalter

Im Mittelalter, bis zur Entdeckung Amerika's, war der Handel auf der Ostsee von mindestens derselben Bedeutung, wie der auf der Nordsee. Das an der Ostsee gelegene Lübeck schwang sich zur wichtigsten Stadt des Hansebundes empor, und auch die daselbst belegenen Städte Pommerns, Stralsund, Stettin, Greifswald und Colberg hatten höhere Bedeutung als die Hansestädte an der Nordsee. Denn während Rußland und ganz Skandinavien damals fast ebenso viel Deutsche Waaren, Tücher, Wolle, Leinwand, Hopfen und Bier aus den Ostseehäfen bezog und dafür Eisen, Pelzwerk, Hanf und Fische schickte, bekam Deutschland seine seewärts bezogenen Waaren, die nicht aus Ost- und Nordeuropa rührten, durch die alten Niederländischen Handelsstädte und durch Genuesische und Venetianische Kaufleute.

Ganz anders gestalteten sich diese Zustände, als nach Vasco de Gama's und Columbus' Entdeckungen der Welthandel seinen Hauptsitz an dem atlantischen Ufer von Europa aufschlug. Das mittelländische Meer lag fortan verlassen da; von seinen Gestaden zogen sich keine Linien mehr in das Binnenland hinein; unser Erdtheil in seiner ganzen Breite wurde nunmehr das Hinterland seiner nordischen Küste. — Aber dieser Umschwung brachte der Nordsee größeren Vortheil, als der Ostsee. Denn die Schiffe aus der Nordsee holten aus den Englischen, Spanischen, Französischen, Holländischen und Portugiesischen Häfen die Colonial-Waaren (da ihnen der directe Handel nach der neuen Welt sehr erschwert war) und brachten Deutsche Erzeugnisse, Tuch, Leinwand, Wolle und Getreide dorthin. Doch konnten die Deutschen Ostseehäfen noch lange mit ihnen wetteifern; denn wenn auch die Bedeutung des nordischen Handels nach und nach eine geringere wurde, so bedurften andererseits die erwähnten fremden Häfen besonders viel Getreide und Holz aus den deutschen Ostseeländern. Solches auf dem Landwege zu beziehen, war wegen der zahllosen Binnenzölle und der Zollschranken in dem vielstaatigen Deutschland zu kostspielig. Deshalb zog man die wenn auch lang-

---

giebt Sell, Geschichte des Herz. Pommern, B. I. S. 246—251, 474; II., 250 bis 382. Ferner: Versuche einer Geschichte des pommerschen Handels. Stettin 1796 von demselben Verfasser. — v. Reden (a. a. O. S. 1913) scheint noch an das Mährchen von der uralten Handelstaldt Vineta auf der Insel Usedom zu glauben.

same, aber doch wohlfeile Schifffahrt durch den Sund oder die Belte vor, und so fand bis auf die letzten Jahre noch immer ein sehr lebhafter Schifffahrtsverkehr der deutschen Ostseehäfen mit England, Holland, Belgien und den südeuropäischen Hafenstädten Statt.

Dahingegen erlaubte die Unabhängigkeits-Erklärung der nordamerikanischen Freistaaten, die allmälige Freigebung des Europäischen Handelsverkehrs, die schwächenden Seekriege Frankreichs und seiner Verbündeten mit England am Ende des vorigen und im Beginn des jetzigen Jahrhunderts den deutschen Nordseehäfen eine stets wachsende Theilnahme an dem transatlantischen direkten Handel. Dazu kamen die Befreiungen des größten Theiles von Südamerika von Spanischer Herrschaft und die Handelsunabhängigkeit Brasiliens von Portugal, die Freigebung des Handels nach China und die mächtig steigende Bedeutung Kaliforniens.

Alle diese Momente, die den Nordseehäfen bei einer befriedigenden Gegenwart eine bessere Zukunft sichern, sind der Ostsee lange nicht in gleichem Grade zu Gute gekommen. Der gesammte Handelsverkehr fast sämmtlicher deutschen Ostsee-Häfen ist in den letzten Jahren eher im Abnehmen, als im Zunehmen begriffen gewesen. Der wichtigste Theil des Handels aller Ostseestädte, der in der Ausfuhr der natürlichen Produkte der hinter ihnen liegenden Länder nach England, Holland, Belgien und Frankreich bestand, ist in letzter Zeit sehr in Abnahme gekommen, weil der Bezug der Kolonialwaaren als Rückfracht den Häfen der Nordsee größtentheils zugefallen ist. Denn die Vollendung des Deutschen, des Europäischen Eisenbahnnetzes, die Wegräumung so vieler Zollschranken, besonders durch den Zollverein, die Herabsetzung der Flußzölle: alles dieses hat den Europäischen Binnenverkehr gesteigert und die Küstenschifffahrt der Ostseehäfen vermindert. Die Kauflente in all' den Deutschen Landestheilen, die früher derartige Waaren aus den Ostseehäfen, wo sie seewärts anlangten, bezogen, fangen jetzt immer mehr an, dieselben auf den Eisenbahnen oder den Flüssen von den Nordseehäfen kommen zu lassen. Die Landfracht auf den Eisenbahnen ist jetzt so viel wohfeiler als früher auf den Landstraßen, die Lieferungszeit so viel kürzer, daß dieser Landweg immer mehr dem Seewege vorgezogen wird. Die Theile von Mecklenburg, Pommern, Schesien, Brandenburg, Preußen, Posen, Mähren, die früher ihren Bedarf an Kolonialwaaren, Weinen, Süd-

früchten, Erzeugnissen der Englischen und Französischen Industrie über die Pommerschen Ostseehäfen, als die ihnen zunächst gelegenen Plätze, bezogen, wenden sich daher seit den letzten Jahren immer mehr Hamburg oder Bremen und von da den Eisenbahnen zu. Haben sich doch schon Kaufleute in Stettin selbst Waaren aus England und Holland über Hamburg auf der Hamburg-Berlin-Stettiner Eisenbahn kommen lassen, da sie dadurch manche Artikel jedenfalls schneller und sicherer erhalten, als wenn sie dieselben den langen und gefährlichen Weg um Jütland herum durch das Cattegat und den Sund gehen ließen, und bis in die allerneueste Zeit hinein den hohen Sundzoll bezahlten!

Es leuchtet ein, daß die von allen Handelsstaaten der Welt mit Jubel begrüßte am 1. Januar 1850 erfolgte Aufhebung der Navigationsakte*) diesen Gebrechen des Ostsee-Handels unmittelbar beizukommen nicht geeignet war. Dagegen war der berüchtigte Sundzoll bisher, wie in den Berichten der Stettiner Handelskammer alljährlich hervorgehoben wurde, der Hemmschuh, an dem alle Ostseehäfen schleppen mußten: die neuerdings, am 14. März 1857 erfolgte

*) Mit der berühmten Navigations-Akte prägte Cromwell dem Englischen Handel den Stempel der nationalen Gestaltung auf. Fortan sollte aller Transito-Handel und der Austausch mit den Britischen Colonien einzig und allein der Britischen Flagge vorbehalten bleiben. — Man beseitigte sie, sowie auch die 1816 neu hergerichteten Kronzölle zu dem Zwecke, die Englischen Industriellen in der Concurrenz mit dem Festlande zu kräftigen. Es ist fortan den Britischen Kaufleuten bloß deswegen gestattet, ihre Schiffe zu kaufen oder zu chartern, wo sie wollen, weil die Untersuchungen der Parlaments-Commission ergeben haben, daß verschiedene andere Nationen ihre Fahrzeuge billiger zu bauen und zu führen verstehen, als die Engländer. — Nunmehr braucht ein Schiff, um das Recht der Britischen Flagge zu erlangen, nicht mehr auf Britischem Kiele gebaut oder als Britische Prise einregistrirt zu sein, sondern nur einen Englischen Unterthan als Eigenthümer und unter seiner Mannschaft zwei Drittheile Engländer sammt einen Englischen Capitain zu haben. Daher werden seit einigen Jahren auf den Deutschen Helgen sehr viele Kauffahrer für die Handelsmarine von England gebaut. Deutschland exportirt also seitdem Seeschiffe, weil es sie billiger und mindestens ebenso gut herstellt, als Großbritannien. Zu diesem namhaften Vortheile, welcher sich der Deutschen Nordküste seit 1850 dargeboten hat, gesellt sich dann ferner für den Deutschen Rheder die Möglichkeit, in eigener Rechnung oder in der Frachtfahrt eines jeden beliebigen Verladers in irgend einen Hafen der Welt, von England und Nordamerika oder nach beiden Reichen hin, Waaren in directer Reise oder im Transito-Verkehre zu führen.

Aufhebung desselben*) wird zweifelsohne von den wohlthätigsten Folgen für den gesammten Preußischen Seehandel sein. Genaue Angaben über den Umschwung, den dieselbe herbeigeführt, liegen jedoch gegenwärtig noch nicht vor**). Gleichwohl war es nicht einzig und allein der Sundzoll, der den Handel der Ostsee nach der Nordsee herabbringen mußte: das Hauptübel ist und bleibt die für größere Fahrzeuge nothwendige Fahrt um das Vorgebirge Skagen herum durch das Cattegat an sich. Besonders im Herbste und Frühjahre, wo sonst die Schifffahrt in Europa die lebhafteste zu sein pflegt, ist diese Fahrt des engen Fahrwassers und der heftigen Winde wegen sehr gefährlich und oft von sehr kostspieliger Langwierigkeit. Im Herbste und Frühjahre sind die Assecuranzprämien von den Englischen Häfen nach denen der Ostsee gleich hoch wie die nach Nordamerika. Dagegen würde eine durch Schleswig-Holstein gelegte Kanalverbindung eine gedeihliche Abhülfe sein. Zwar besteht schon jetzt eine direkte Verbindung der Nord- und Ostsee durch den Kieler-Kanal. Dieselbe ist aber von untergeordneter Bedeutung, da der Kanal für große Seeschiffe weder tief noch breit genug ist, und die Zollabgaben auf demselben von namhafter Höhe sind. Im Durchschnitte der Jahre von 1845—1850 passirten diesen Kanal nur 14 Preußische Schiffe jährlich, während durch den Sund jährlich 2400 segelten. Die Preußischen Schiffe fahren gewöhnlich im Frühling, sobald das Eis es gestattet, mit Holz und noch mehr mit Getreide-Ladungen nach irgend einem Holländischen, Französischen und Englischen Hafen, laden dort aus, suchen eine Ladung Kolonialwaaren, Steinkohlen, Salz, Eisenbahn-

*) G. S. S. 401.

**) In einer im Jahre 1859 von Stettin aus dem Handelsministerium eingereichten Bittschrift um Staatsunterstützung für die projectirten Eisenbahnen von Stettin nach Swinemünde und Cüstrin geht man von dem Gesichtspunkte aus, daß diese Stadt sich durchaus den Transito-Handel sichern müsse. Nachdem derselbe, so heißt es, seit Aufhebung des Sundzolles einen bedeutenden Aufschwung genommen, und z. B. im Jahre 1858 nach und von Oesterreich 365,000 Centner Waaren ihren Weg über Stettin genommen hätten, mache sich jetzt einerseits die 3 — 4 Monate dauernde Eissperre des Haffs und der Oder, andererseits der sommerliche Wassermangel letzteren Stromes mehr als je fühlbar, und eine Eisenbahn von Swinemünde über Stettin nach Cüstrin sei ein unabweisliches Bedürfniß geworden.

Die weiter unten besprochene Vermehrung der Schiffszahl ist zweifelsohne mit der Aufhebung des Sundzolles in Verbindung zu bringen.

schienen, Wein ꝛc. für einen preußischen Ostseehafen wieder zu bekommen, oder nehmen wenn dies nicht gelingen will, Ballast ein und gehen damit nach Hause zurück. Dort nehmen sie dann eine zweite Korn- oder Holzladung ein, und machen damit eine gleiche Reise wie die erste, womit dann gewöhnlich, wenn nicht eine dritte solche Fahrt unternommen wird, ihre Thätigkeit beschlossen ist. Nach dem November hört die Schifffahrt in der Ostsee der Stürme und mehr noch des Eises in den Häfen wegen meistens auf. Diese Schiffe sind daher nur 7—8 Monate des Jahres in Thätigkeit und 4—5 müßig im Hafen. Das Verhältniß der Fahrzeuge mit Ladung und Ballast wird durch eigenthümliche Verhältnisse bestimmt. Die beiden Hauptausfuhr-Gegenstände, nämlich Holz und Getreide, sowie fast alle sonstigen, dort wichtigen Ausgangsartikel nehmen im Vergleich mit der vorzugsweise in Kolonialwaaren ꝛc. bestehenden Einfuhr einen so großen Schiffsraum in Anspruch, daß fast neun Zehntheile der eingehenden Schiffe nur Ballast führen könnten. Indessen führt ein beträchtlicher Theil derselben Steinkohlen, Mauer- und Dach-Ziegel und Salz, mit andern Worten solche Waaren ein, welche bei gewöhnlichem Werthe so sehr in's Gewicht fallen, daß sie zu theuer werden würden, wenn sie die gewöhnliche Schiffsfracht sein sollten. Selbst wenn diese Waaren im Einfuhrhafen nur so bezahlt würden, daß der Einkaufspreis nebst den Aus- und Einladungskosten vollständig vergütet wird, ist noch der Vortheil bei ihrer Einfuhr, daß die Kosten des Einnehmens und Ausladens von Ballast erspart werden.

Jenen Mängeln des Ostsee-Handels gegenüber fehlt es aber auch nicht an der Möglichkeit des Aufschwunges von einer anderen Seite her. Dieselben Ursachen, welche dem Handel der Ostsee mit der Nordsee nachtheilig werden, tragen dazu bei, den Verkehr der Preußischen mit den nicht Deutschen Ostseehäfen zu vermehren. Viele werthvolle Waaren, die früher aus England, Holland, Frankreich oder den Südländern direkt zu Schiffe nach den Russischen Ostseehäfen gingen, fangen immer mehr an, auf Hamburg oder Bremen verladen zu werden, oder auch, außer von England und den Südländern, ganz den Landweg nach einem Preußischen Ostseehafen zu nehmen, um von dort aus wieder zu Schiffe ihren Bestimmungsort zu erreichen. Solcher Transito-Handel mit Kolonialwaaren und nicht Deutschen Industrieerzeugnissen, die nach dem Norden gehen, ist in

den meisten Preußischen Ostseehäfen in den letzten Jahren entschieden im Steigen begriffen gewesen. Schon im Jahre 1851 wurden z. B. Waaren, die von Petersburg nach Triest bestimmt waren, und umgekehrt, nur bis nach Stettin zur See, von dort aber mit den Eisenbahnen ganz zu Lande befördert; auch der Champagner und anderer Französischer Wein, dessen Rußland bedarf, wird von Jahr zu Jahr mehr nach Hamburg befördert, geht dann zu Lande nach einem Deutschen Ostseehafen und wird dort wieder eingeschifft. Für diesen Speditions-Handel läßt sich noch sehr Vieles erwarten, was den Preußischen Ostseehäfen zum Vortheil gereichen wird. Zunächst nämlich ist es zweifelsfrei, daß der geistige und materielle Zustand der zahlreichen untern und mittleren Bevölkerung des Russischen Reiches so weit gehoben werden wird, daß dieselbe auf den Kopf mindestens so viel Kolonialwaaren und Erzeugnisse fremder Industrie gebraucht, als in den ärmsten Gegenden des Zollvereins verzehrt wird. Damit wäre der Handelsthätigkeit der Preußischen Ostsee ein neues gewaltiges Feld geöffnet. Die Seestädte Preußens, und namentlich Pommerns gingen dann einer neuen Zukunft entgegen, und könnten sich wieder zu dem Ansehen emporschwingen, dessen sie in früheren Jahrhunderten in der Handelswelt genossen. Dazu ist ein Doppeltes erforderlich. *Erstlich* muß das Russische Prohibitiv-System fallen. So lange es in seiner jetzigen Strenge fortbesteht, wird die Einfuhr fremder Waaren, die bei dem erwähnten Transito-Handel besonders in Betracht kommen, im Verhältniß zu der Größe Rußlands niemals sehr bedeutend sein. Je mehr aber die *politischen* Gründe, die dieses Prohibitiv-System entschiedener, als es die industriellen thun, festhalten machen, mit der in Rußland unzweifelhaft steigenden modernen Kultur verschwinden, desto mehr sind *Preußische Interessen nach Rußland* hingewiesen.

Zweitens ist die Rückfracht der Preußischen Schiffe aus Rußland von Erheblichkeit. Die Ausfuhrgegenstände der russischen Ostseehäfen nach England, Holland und Deutschland, die diese Rückfracht bilden, bestehen in Roggen, Hanf, Leinsamen, Flachs, Bauholz, Masten, Talg und Hanföl. Nur einiges Kupfer, Pelzwerk, Tauwerk, Segelleinwand und Juchtenleder können den oben bezeichneten Weg über die Ostseehäfen und von da mit den Eisenbahnen machen. Alle andern Gegenstände erfordern im Verhältniß ihres Werthes zu viel Ladungs-

raum, als daß man sie von den Ostseehäfen auf den Eisenbahnen in die Nordseehäfen oder direkt nach ihren Bestimmungsorten bringen könnte. Müssen dieselben daher vor wie nach den Weg durch den Sund machen, so ergiebt sich auch hier als wesentliche Bedingung dieses Handels die Kanalverbindung der beiden Europa nördlich begrenzenden Meere.

Von untergeordneter Bedeutung ist der Handel der Preußischen Ostseehäfen nach Schweden und Norwegen, und wird es auch voraussichtlich bleiben, da die genannten Länder arme und schwach bevölkerte sind, und zudem die Nordseehäfen sich daran erfolgreicher betheiligen.

Unter den einzelnen Pommer'schen Häfen sind Stralsund, Greifswalde, Wolgast und Barth, wengleich sie am meisten nach Westen reichen, dennoch gehindert, den Seeverkehr in großartiger Weise aufzunehmen, weil sie nur ein schmales Hinterland besitzen, indem dasselbe vorzugsweise Mecklenburg angehört, und sie dem Wetteifer der mächtigeren Plätze Rostock und Stettin nicht gewachsen sind. Sie verschiffen Getreide und andere landwirthschaftliche Erzeugnisse aus Vorpommern und einigen Theilen Brandenburgs nach den Englischen, Holländischen und Norwegischen Nordseehäfen, und holen dafür Nordische Produkte, Steinkohlen und auch einige Kolonialwaaren von diesen Ländern zurück, die sie dann in den Landstrichen, die ihnen Getreide zuführen, wieder verkaufen. Sie sind deshalb, wenn auch für den größeren Welthandel von sehr geringer Bedeutung, werthvoll für den Lokalverkehr sehr fruchtbarer Pommerscher Striche.

Hier folgt eine Aufzählung der Ausfuhr und Einfuhr Stralsunds für das Jahr 1852.

I. Ausfuhr.

1.	Weizen	251,103	Scheffel
2.	Roggen	8,484	"
3.	Gerste	106,184	"
4.	Hafer	55,814	"
5.	Erbsen	72	"
6.	Malz	12,000	"
7.	Mehl	5,800	Centner
8.	Kleesaat	318	"
9.	Oelkuchen	2,100	"

10.	Raps und Rübsen	22,283	Centner
11.	Grünes Glas	656	„
12.	Töpferwaaren	338	„
13.	Schlemmkreide	3,645	„
14.	Brennholz	3,934	Klafter

II. Einfuhr.

1.	Weizen	493	Scheffel
2.	Roggen	17,830	„
3.	Gerste	475	„
4.	Erbsen	480	„
5.	Wein	2,322	Centner
6.	Rohe Häute	2,042	„
7.	Roheisen.	2,253	„
8.	Fac. Eisen	825	„
9.	Stangeneisen	189	„
10.	Cement	1,381	„
11.	Dachziegel	150,000	„
12.	Steinkohlen.	381	Keal
13.	Häringe.	1,236	Tonnen
14.	Hanf	2,256	Centner

Für frühere Jahre betrug die Ausfuhr sämmtlicher Häfen des Reg.-Bezirks Stralsund:

	1841	1842	1843
		Wispel.	
Roggen	17,313	10,766	868
Gerste	22,702	15,324	8,672
Hafer	1,921	2,968	94
Erbsen	1,067	587	503
Malz	60	18	115
Weizen .	26,223	16,788	15,670

Ungleich wichtiger als alle Pommerschen Seehäfen zusammen und entschieden der bedeutendste Platz der ganzen Deutschen Ostseeküste ist Stettin. Durch seine Lage an der Oder, dem einzigen bedeutenden Deutschen Strome, der in die Ostsee mündet, begünstigt, und vom Gouvernement, das hier einen wichtigen Hafenplatz zu haben wünschte, auf alle Art unterstützt, hob sich Stettin in den letzten 30 Jahren, wie verhältnißmäßig keine andere Deutsche Land-

oder Seestadt. Den Export eines Theiles von Pommern, der Mark Brandenburg, Mecklenburg-Strelitz, von ganz Schlesien, eines Theiles des Königreichs und der Preußischen Provinz Sachsen, von Posen, Russisch Polen, Galizien und Mähren an Getreide, Oelfrüchten, Bauholz und Producten des Bergbaues, besonders des wichtigen Zinks, nach England, Frankreich, Holland und den nordischen Häfen besorgt Stettin, das diese Waaren auf der Oder und ihren Nebenflüssen zugeführt erhält, fast ausschließlich. Es führt dagegen Kolonial-Waaren aus Holland und England, Eisen, Steinkohlen, Tabak, Baumwolle und Reis ebenfalls aus England*), Wein, Südfrüchte, Oel, Schwefel aus Frankreich, Spanien und Italien, Salz aus England, Eisen, andere Metalle und Fische aus Schweden und Norwegen, Russische Producte aus den Russischen Ostseehäfen in großer Menge wieder ein, um den Hauptbedarf der Landestheile, deren Export seewärts es betreibt, damit zu befriedigen. Außer mit den Asiatischen, Afrikanischen, Australischen und den Südamerikanischen Häfen des Festlandes, mit denen nur ausnahmsweise ein directer Handel von hier aus Statt fand, hat Stettin bisher so ziemlich mit allen bedeutenden Häfen der Erde im Handelsverkehre gestanden.

Der Werth seiner

	See-Einfuhr	See-Ausfuhr
war im Durchschnitt	Thaler	
der Jahre 1836/45	12,382,000	5,856,000
1846	20,195,000	4,300,000
1847	27,014,000	6,890,000
1848	11,280,000	3,850,000
1849	12,212,000	4,512,000
1850/52	12,949,000	7,323,000

Dennoch scheint das Import-Geschäft jetzt eine bedeutende Verminderung erleiden zu wollen. Wegen der oben angeführten allgemeinen Hemmnisse des Ostseehandels wendet sich der Import werthvoller Waaren aus den Nordsee-, mittelländischen und Atlantischen Häfen von Stettin immer mehr weg und nach Hamburg, das durch seine Eisenbahnen in directen und schnellen Verkehr mit Sachsen, Schlesien, Brandenburg, Posen u. s. w. gekommen ist. Es ist schon

*) Vor der Fabrikation des Rübenzuckers wurde auch Zucker aus Brasilien und Westindien bezogen.

jetzt nicht selten, daß Kaufleute in Stettin und anderen Pommerschen Städten den Caffee über Hamburg kommen lassen, statt ihn seewärts zu beziehen. Besonders erweist sich auch die Verminderung und Aufhebung vieler Zölle auf der Elbe für den Handel Stettins als sehr nachtheilig, und Magdeburgs Wetteifer wird dadurch in einzelnen Zweigen gefährlich. — Die Zunahme der einheimischen Zuckerfabrikation aus Runkelrüben hat dem Stettiner Seehandel ebenfalls geschadet, und die Einfuhr von rohem Zucker aus Westindien fast ganz aufgehört. Auch Ladungen von Schlesischen Industrie-Producten, besonders Zink, sind seltener geworden*). Einigen Ersatz für die Abnahme der Handelsthätigkeit in diesen Zweigen erhält Stettin dadurch, daß die Einfuhr und der Handel mit Englischen Steinkohlen von Jahr zu Jahr in sehr bedeutender Steigerung begriffen ist. Nach England geht dafür die Getreide-Ausfuhr, die sich durch die Aufhebung der Getreide-Zölle günstiger geregelt hat. Das wichtigste Absatzgebiet für den von Stettin ausgeführten Branntwein ist die Rheinprovinz, dann England und Dänemark, Frankreich, Italien und zeitweise Rußland. — Der Handel von und nach den Russischen und Skandinavischen Ostseehäfen hat sich durch die Eisenbahnverbindung mit dem übrigen Deutschland gehoben, und gerade dieser ist der bedeutendsten Steigerung fähig, da die Stadt alle Bedingungen dafür, gute Eisenbahn-Verbindungen, einen sicheren Hafen und einen intelligenten und thätigen Kaufmannsstand besitzt.

Als Vermittler des Seeverkehrs hat der Reg.-Bezirk Stettin außerdem noch die Hafenplätze Anklam, Ueckermünde, Swinemünde (eine Schöpfung Friedrichs des Großen), Wollin und Treptow a. R.

Im Reg.-Bez. Cöslin liegen die Hafenplätze Colberg, mit 6 Fuß Normaltiefe, Rügenwalde mit 5 Fuß, Stolpmünde mit 4 Fuß Normaltiefe, und Leba, am Strandsee gleichen Namens.

Die nennenswerthen Ausfuhren dieser Häfen, theils ins Aus-

*) Die Nachweisung der wichtigsten Einfuhr- und Ausfuhr-Artikel giebt die „Statistik der überseeischen Ein- und Ausfuhr Stettins, in den Jahren 1814 bis 1851", herausgegeben von dem Verein für Pommersche Statistik zu Stettin. — Materialien zu einer Statistik des Handels Stettins zu Ende des vorigen Jahrhunderts enthalten die „Beiträge zur Kunde Pommerns". Stettin 1847. Erstes Heft. S. 65 ff.

land, theils nach anderen Preußischen Plätzen, bestehen in Getreide, Oelfrüchten und Oel, Erbsen, Butter, Honig, geräuchertem und gepökeltem Gänsefleisch, Lumpen, Knochen, Nutz- und Brennholz und Leinen. Der Werth der ganzen Ausfuhr mag kaum eine halbe Million betragen. Die Einfuhren dieser Häfen sind Eisen, Häring, Kolonialwaaren, Wein, Reis, Südfrüchte, Steinkohlen und Leinsamen. Einen besonderen Handelsartikel bilden die Blutegel, deren Einsammlung in den Kreisen Neu-Stettin und Belgard einen besonderen Erwerbszweig ausmacht. Von seiner allgemeinen Wichtigkeit kann man sich einen Begriff machen, wenn man bedenkt, daß alljährlich mehr als 7 Millionen Blutegel über Stettin und Hamburg nach England ausgeführt werden, und daß andere 7 Millionen Jahr für Jahr nach Nordamerika gehen. Ihr Gesammtwerth an Ort und Stelle soll (nach v. Lengerke, Balt. Landwirthschaft, I. S. 301) die Summe von 600,000 Thaler übersteigen.

bb. Bestand und Bau der Seeschiffe.

Die bis zum Jahre 1844 aufgestellten Nachweisungen des Bestandes der Preußischen Rhederei lieferten insofern unsichere Ergebnisse, als man bei der Scheidung zwischen Seeschiffen und Küstenfahrzeugen lediglich die Angaben der Besitzer, die indessen öfter wechselten, zu Grunde legte. Es werden viele Küstenfahrzeuge, wie sich dazu Gelegenheit findet, auch zur Vermittelung des überseeischen Verkehrs gebraucht. Seit 1845 werden dagegen Schiffe, die 25 Normallasten von je 4000 Pfund Tragfähigkeit oder weniger haben, zu den Küstenfahrzeugen gerechnet. Eine Nachweisung des Bestandes der Pommerschen Seeschiffe in Vergleichung seit dem Anfange dieses Jahrhunderts geben die folgenden beiden Tabellen*).

*) Die neueren Angaben sind der 1859 im dreizehnten Jahrgange erschienenen „Preußischen Rhederei mit ihren sämmtlichen Seeschiffen" von Gustav Metzler, vereidetem Schiffs-Makler in Stettin, entnommen.

Regierungs-Bezirk und Hafen.	1805		1820		1830		1840		1851		1851	
	Seeschiffe.	Lasten.	Seeschiffe.	Lasten.	Seeschiffe.	Lasten.	Seeschiffe.	Lasten.	Seeschiffe.	Lasten.	Dampf-Schiffe.	Lasten.
Stettin. (Altwarp, Anklam, Cammin, Demmin, Neuwarp, Stettin, Swinemünde, Ueckermünde, Wollin.)	411	35250	235	28956	244	25460	277	34397	310	38738	11	411
Cöslin. (Colberg, Cöslin, Rügenwalde, Stolpe.)	—	—	48	2377	39	2909	53	5652	60	9015	—	—
Stralsund. (Stralsund, Greifswalde, Wolgast, Barth.)	439	26879	261	15278	192	16773	206	22139	355	35348	2	211
Zus. Pommern	850	62129	544	46611	475	45142	536	62188	725	83101	13	622

Regierungs-Bezirk und Hafen.	Bestand am 1. Januar des Jahres 1858		1859	
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Stettin.				
1. Altwarp	4	384	3	258
2. Anklam	11	1436	10	1241
3. Cammin	2	268	2	250
4. Demmin	2	231	3	501
5. Stettin	190	29033	192	29222
6. Swinemünde	41	5623	44	6679
7. Ueckermünde	38	6632	42	7026
8. Wollin	2	202	2	188
Cöslin.				
9. Colberg	23	4564	22	4364
10. Cöslin	2	466	2	435
11. Rügenwalde.	25	3510	23	3266
12. Stolpe	43	3447	17	2453
Stralsund.				
13. Barth	129	16727	132	17483
14. Greifswalde	45	6700	47	6785
15. Stralsund	138	18605	154	18958
16. Wolgast.	35	4837	38	4817
Zus. Pommern	729	102665	733	103907

Vergleicht man den Bestand der Pommerschen Schiffe mit der Rhederei des ganzen Staates, so ergiebt sich für 1853 Folgendes:

Reg.-Bezirk.	Zahl der Seeschiffe.	Zahl der Lasten.	Also auf das Schiff im Durchschnitte Lasten.
Stettin	253	34,064	134
Cöslin	63	8,701	138
Stralsund	264	32,370	122
Im ganzen Staate	835	125,938	151

Es tritt hierbei als bemerkenswerthe Thatsache die Zunahme der Schiffsgröße im ganzen Staate hervor; dieselbe betrug im Jahre 1815 im Durchschnitt 94, 1853 dagegen 151 Lasten. Die größten Seeschiffe sind in Danzig, Elbing und Memel, da die dortigen Rhedereien größtentheils für den Holzhandel bestimmt sind, welcher bei einer Waare, die bei geringem Werthe großen Raum einnimmt, nur mit Schiffen vortheilhaft betrieben werden kann, die für den Handel mit Getreide und anderen Ausfuhrartikeln der Ostseehäfen schon eine unbequeme Größe haben würden. Die kleinere Lastenzahl der Seeschiffe im Reg.-Bez. Stralsund erklärt sich aus der geringeren Tiefe der dortigen Häfen. Von den sämmtlichen 835 Seeschiffen des Staates kam der bei weitem größere Theil, 580, auf Pommern, die Provinz Preußen hatte nur 247, Brandenburg 5, Rheinprovinz 3. Der Reg.-Bez. Stettin hatte allein ein Drittheil aller Seeschiffe der Zahl derselben nach, und etwas mehr als ein Viertheil der Größe nach. Am 1. Januar 1859 waren im ganzen Staate 1013 Seeschiffe mit 165,302 Lasten, in Pommern 733 Seeschiffe mit 103,907 Lasten. Somit ist die durchschnittliche Lastenzahl der Schiffe gegen 1853 gestiegen, sie beträgt für den ganzen Staat 163, für Pommern 142 Lasten.

Der Antheil der einzelnen Häfen der ganzen Preußischen Ostseeküste an der Schifffahrt in derselben war im Durchschnitte der Jahre 1826—36 folgender:

Memel	87,559 1/2	Lasten	oder	28,5	Prct.	des	Ganzen.
Pillau	38,845	"	"	12,7	"	"	"
Danzig	82,042 1/2	"	"	26,8	"	"	"
Stolpmünde	2,232 1/2	"	"	0,7	"	"	"
Rügenwalde	2,562	"	"	0,8	"	"	"
Colberg	3,020 1/2	"	"	1,0	"	"	"
Stettin	57,730 1/2	"	"	18,8	"	"	"
Wolgast	5,533 1/2	"	"	1,8	"	"	"
Greifswald	9,568	"	"	3,1	"	"	"
Stralsund	17,868 1/2	"	"	5,8	"	"	"
	306,962 1/2	Lasten	oder	100	Prct.	des	Ganzen.

Um die Theilnahmeverhältnisse der einzelnen Preußischen Häfen an der gesammten Schiffsbewegung in dem Zeitraume 1837—1847

vor Augen zu bringen, stellt v. Reden (a. a. O. S. 2029) die Jahresdurchschnitte der Lastenzahl aller eingelaufenen Seeschiffe vergleichend zusammen.

	1837/39.	Prct. Antheil,	1845/47.	Prct. Antheil.
Stralsund	19,203	5,06	17,302	3,25
Greifswald	6,926	1,83	8,334	1,56
Wolgast	7,225	1,89	10,498	1,99
Stettin	80,384	21,14	171,276	32,28
Colberg	3,770	0,99	5,340	1,07
Rügenwalde	3,557	0,94	6,403	1,20
Stolpmünde	2,708	0,71	4,756	0,89
Danzig	111,464	29,28	153,360	28,92
Königsberg	54,366	14,01	49,392	9,32
Memel	91,142	23,94	103,732	19,56
	380,745		530,393	

Demnach hat die ganze Schiffsbewegung der Preußischen Häfen in dem kurzen Zeitraume von 8 Jahren um fast 150,000 Last, also um 39 Prct. sich vermehrt. Während die Häfen der Provinz Preußen und der von Stralsund verloren haben, zeigt Stettin die verhältnißmäßig größte Zunahme.

Nach den Berechnungen, die v. Reden S. 2022 ff. anstellt, war der Jahresdurchschnitt der Zahl aller eingelaufenen Seeschiffe in dem dreijährigen Zeitraume von 1826/28: 3672 von 315,901 Lasten Tragfähigkeit, gegen 6164 von 530,394 Lasten von 1845 — 1847. Die Lastenzahl hat also um 214,493 Lasten, d. i. 67 Prct. zugenommen, was auf jedes Jahr dieses Zeitraumes durchschnittlich 3,35 Prct. bringt. Die Preuß. Flagge war an diesem Gesammtzuwachs mit 102 Prct.; wovon 5 Prct. für jedes Jahr, betheiligt, die fremden Flaggen mit 33 Prct., und für ein Durchschnittsjahr dieses Zeitabschnittes mit 1,65 Prct.

In dem Zeitraume von 1849—1851 dagegen zeigt sich, daß die Schiffszahl aller Flaggen mit 5864 von 492040 Lasten ihrer Tragfähigkeit gegen 1845/47 um 7 Prct. zurückgegangen ist. Die Preußische Flagge mit einer jahresdurchschnittlichen Schiffszahl von 2283 und 222,969 Lasten, hat um 31,9 Prct. abgenommen; die fremden Flaggen dagegen, mit 3581 Schiffen von 269071 Lasten,

haben einen gleich großen Zuwachs gehabt. Bemerkenswerth ist noch, daß die Preußische Flagge, welche zwischen 1843 und 1848 stets mehr als 3000 Seeschiffe in der Eingangstafel gehabt hat, auch nach den Blokade-Jahren 1848 und 1849, und selbst in den Jahren 1850 und 1851 den früheren Antheil an der Schifffahrt in ihren eigenen Häfen noch nicht wieder erlangt hat.

Der Antheil, den fremde Flaggen in den einzelnen näher dargestellten Zeitabschnitten an der Schifffahrt in den Preußischen Häfen hatten, stellt sich der Lastenzahl nach im arithmetischen Mittel der Ein- und Ausfuhr im Vergleich zu dem Antheil der Preußischen Schiffe folgender Maaßen:

		$18^{26}/_{36}$	$18^{37}/_{47}$	$18^{47}/_{51}$
Betheiligung an der gesammten Schiffbewegung	der fremden Flaggen	$42_{,49}$	$41_{,68}$	$53_{,22}$
	der Preuß. Flagge	$57_{,51}$	$58_{,32}$	$46_{,78}$

Während demnach die Preußische Flagge in dem zweiten Zeitraume da stehen geblieben ist, wo sie im ersten stand, ist sie während der Jahre 1847/51 bedeutend herabgesunken. Dafür hat vorzüglich die Britische und von den Deutschen nur die Mecklenburgische gewonnen*).

Diese Zahlen sind jedoch nicht allein maßgebend, um den Stand des Preußischen Seehandels nach denselben abzuwägen. Der Seehandel, welcher für die Bedürfnisse des Preußischen Staates selbst und auch derjenigen Länder betrieben wird, die durch denselben mit überseeischen Häfen in Verbindung stehen, ist keineswegs nur nach dem Verkehr in denjenigen Häfen zu beurtheilen, welche Preußen selbst angehören. Vielmehr sind die bevölkertsten und gewerbreichsten Theile des Staates auf die Häfen an den Mündungen der Elbe, Weser, Ems, und des Rheins für den überseeischen Verkehr angewiesen. In den Ein- und Ausfuhren Hamburgs und der Niederlande bildet das, was der Preußische Staat versendet und empfängt, einen sehr großen Theil des Geschäftes. Nur mangelt es an Materialien, diesen Antheil zu ermitteln. Wenn von dem Preußischen Gouvernement Uebersichten der Bewegung der Preuß. Flagge in fremden Häfen veröffentlicht würden, so wäre dadurch die Möglichkeit gegeben, zu beurtheilen, ob der Rückgang der Beschäftigung Preußischer Schiffe in den

*) von Reden a. a. O. S. 2026.

heimischen Häfen durch ihre zunehmende Betheiligung an der Frachtfahrt zwischen ausländischen Häfen ausgeglichen wird. Wenn die Annahme von Reden's, der eine Verneinung dieser Frage befürchtet, zutrifft, so wäre es schon darum sehr zu beklagen, weil die Bedingungen für den Schiffsbau auf den Preußischen, insonderheit Pommerschen Werften günstigere sind, als solche bei der Mehrzahl der übrigen seefahrenden Länder sich finden.

Dieser Vorzug beruht besonders auf zwei Ursachen, dem wohlfeileren eichenen Schiffsbauholz, aus dem die meisten Preußischen Schiffe gezimmert sind, und auf dem niederen Arbeitslohne auf den Werften an der Ostsee. Diese Vortheile sind so bedeutend, daß sie trotz des bedeutenden Eingangszolles auf manche vom Auslande her zu beziehende Theile*) zum Bau und zur Ausrüstung der Schiffe sehr ins Gewicht fallen.

Die durchschnittlichlichen Bau- und Einrichtungs-Kosten eines Schiffes für überseeische Reisen, d. i. etwa zwischen 120 und 300 Preußischen Normallasten, belaufen sich im Durchschnitt für 1 Last, in

1. Triest	auf	197	bis	107	Thlr.
2. Bremen	„	175	„	146	„
3. Emden	„	150	„	—	„
4. Wolgast	„	150	„	125	„
5. Danzig	„	140	„	130	„
6. Stettin	„	132	„	120	„
7. Hamburg	„	128	„	—	„
8. Königsberg	„	123	„	97	„
9. Lübeck	„	120	„	—	„

Dagegen baute England bis zur Aufhebung der Navigationsakte (1. Januar 1850) um 25—40 Prct. theurer, als man durchschnittlich in Deutschland baut, seit 1850 etwa um 10—30 Prct. Holland, Belgien, Frankreich, Spanien und die Italienischen Staaten bauen um 12 bis 20 Prct. theurer, und nur in Rußland, Schweden, Finnland, Norwegen und Dännemark werden wohlfeilere Schiffe gebaut, einestheils, weil Holz, Hanf, Eisen dort billiger sind, und zweitens

*) Von diesen haben die Kupferbeschläge im Jahre 1846, und Eisenbleche zum Schiffbau 1853 (Verordnung des Handelsministeriums vom 5. Februar) zollfreie Einfuhr bekommen.

die meisten Schiffe von Föhren-, Fichten- und Tannenholz gebaut werden.

Der tägliche Arbeitslohn für den Schiffsbau auf den Pommerschen Werften zu Stettin und Wolgast ist folgender:

	Schiffszimmermann	Schmied	Segelmacher	Seiler
Stettin	20—15	20	15	15
Wolgast	20—15	20—15	15	—

Das Schiffsbauholz beziehen die Pommerschen Werften aus Pommern, Schlesien und Polen, das Eisen aus England und Schweden; die Ketten und Anker liefert für Stettin England und seit 1831 die Fabrik von Ankerketten zu Grabow, für Wolgast England; Kupfer für Stettin inländische Fabriken; (Berlin und Neustadt-Eberswalde) für Wolgast England; Segeltuch Westfalen und Petersburg; der Hanf wird aus Rußland bezogen.

Die Schiffer und Matrosen, deren Anzahl im Jahre 1831 für sämmtliche Seeschiffe Pommern's 5520 betrug, wohnen nicht immer in den Städten, in denen die Schiffe zu Hause sind, sondern größtentheils in den Dörfern längs der ganzen Seeküste.

Fremde Matrosen dienen nur vereinzelt auf den Pommerschen Schiffen*).

*) Ueber die Bemannung, die Löhne und Beköstigung auf den Seeschiffen Pommerns ist von Reden a. a. O. S. 1953 — 1957 zu vergleichen. Werthvolle Angaben über die gesammten Verhältnisse der Pommerschen Schifffahrt enthalten die Abhandlungen in der Deutschen Vierteljahrs-Schrift (Cottascher Verlag) No. 27. Jahrg. 1844. S. 341 ff., No. 51. Jahrg. 1850. S. 33. ff., und vorzüglich No. 49. Jahrg. 1850, S. 264.



Zweite Abtheilung.

Die ländliche Rechts-Verfassung.

Erster Abschnitt.

Der älteste Anbau Pommerns.

Der ursprüngliche Anbau desjenigen Volkes, welches sich zuerst in einem Lande ansässig gemacht hat, hat demselben einen so bestimmten Charakter, eine so scharf ausgeprägte Physiognomie aufgedrückt, daß dieselbe sich überall durch alle folgenden Zeiten wenigstens in einzelnen großen Zügen erhalten hat. Dieser ursprüngliche Anbau stellt sich in den Germanischen Ländern als ein doppelter und genetisch wesentlich verschiedener heraus: die Territorien, die dem einen, und diejenigen, die dem andern angehören, lassen sich durch scharf zu ziehende Grenzmarken scheiden.

Der eine Anbau weist in seiner Entstehung auf ein Volk zurück, bei dem die individuelle Freiheit und Unabhängigkeit vorherrschend war. In diesem Anbau ist keine Spur von Anordnung durch irgend eine Obrigkeit, sie sei priesterlicher oder fürstlicher und kriegerischer Natur, kein festes Uebereinkommen oder gemeinschaftliches Wirken zu erkennen. Von dem einwandernden Volke scheint sich dort jede Familie gesiedelt zu haben, wo es ihr gefiel; von dem Boden nahm sie so viel in Besitz und bebaute so viel, als es nöthig erschien. Dieses ist die Hofs-Verfassung.

Den andern Anbau vermittelte ein Volk, das, streng in sich gegliedert, unter einer anordnenden und leitenden Obrigkeit sich vielleicht nach Genossenschaften auf der unbewohnten Fläche niederließ. Die Glieder oder Familien der Genossenschaft haben an einer Stelle, dicht gedrängt, ihre Wohnungen errichtet, und der zugewiesene Landstrich wurde von der Obrigkeit nach Gesetzen, die das Gedeihen des Ackerbaues an die Hand gab, unter die Einzelnen vertheilt. Die Genossenschaft bildete fortan eine Gemeinde, die Stätte, auf der

die Wohnungen gebaut waren, war das Dorf. Dies ist die Dorfs-Verfassung.

Diese beiden Arten des Anbaues*) haben nicht bloß dem äußeren Ansehen des Landes ein eigenthümliches Gepräge verliehen, sondern es bilden auch die aus ihnen hervorgegangenen Verfassungen einen solchen innern Gegensatz, daß man nicht annehmen kann, sie seien von einem und demselben Volke, oder auch nur von zwei Völkerschaften desselben Volksstammes ausgegangen. Das nämliche Volk, welches in späteren Zeiten, als die Völker, welche diese beiden Arten des Anbaues begründet hatten, längst untergegangen waren, auf den Grenzen beider sich ansiedelte, so daß also ein Theil in Landstrichen der Hofs-Verfassung, der andere Theil in Landstrichen der Dorfs-Verfassung gesessen war, spaltete sich auch alsbald in zwei Völkerschaften, deren jede die eigenthümlichen Verschiedenheiten des ersten Anbaues zu den ihrigen machte. Es ist dies namentlich mit dem Volke der Sachsen geschehen, welches sich zur Zeit der Völkerwanderung auf diesen Grenzscheiden niederließ. Noch gegenwärtig unterscheidet sich der Sächsische Westfale, der in Landstrichen, durch einzelne Höfe angebaut, wohnt, von dem sächsischen Engern, mit dem er zwar Ursprung und Sprache, nicht aber die Dorfs-Verfassung gemein hat, derartig in Charakter, Lebensart und Sitte, daß diese Verschiedenheiten selbst oberflächlicher Betrachtung nicht entgehen.

Bei Entscheidung der Frage, auf welche Völker beide Arten des Anbaues zurückzuführen sind, wird man davon ausgehen dürfen, daß der kulturliche Standpunkt desjenigen Volkes, dem die Dorfs-Verfassung eigenthümlich ist, dessen einzelne Gliederungen also einer anordnenden Obrigkeit folgen, ein höherer und weiter vorgeschrittener

---

*) Vgl. die weitere Ausführung in: Ueber den Ursprung und die Grundlagen der Verfassung in den ehemals Slavischen Ländern Deutschlands, von Aug. Frhrn. von Haxthausen. Berlin 1842. Die bekannte Schilderung der Wohnsitze der Deutschen, die Tacitus Germ. cap. 16 giebt, hat man, wie es scheint, mit Unrecht auf den Anbau in einzelnen Höfen bezogen. Tacitus sagt nur: Die Germanen haben keine zusammenhangende Straßen, es wählt sich vielmehr seine Baustätte jeder nach Willkür. Tacitus hat dabei nur den Gegensatz der Römischen Bauart, nach welcher die Gebäude mit einander verbunden sind, vor Augen. Sein Bild paßt von Anfang bis zum Ende auf die meisten Deutschen Dörfer, die keine Straße bilden, und deren Gehöfte ordnungslos durcheinander liegen.

ist, als ein solcher bei einem Volke, das sich regellos in einzelnen Höfen anbaut, angenommen werden kann. Demjenigen Volk also, welches Deutschland zwar zuerst angebaut hat, aber nach verhältnißmäßig kurzer Zeit einem mächtigeren, dessen Kultur siegreich und dauernd wurde, gewichen ist, wird die Hofs-Verfassung, dem zweiten die Dorfsverfassung zuzuschreiben sein. Wo die ersten Anbauer längere Zeit seßhaft gewesen sind, wird das nachrückende Volk die Hofs-Verfassung beibehalten haben, sowie umgekehrt diejenigen Gegenden, die sie alsbald, und noch ehe das Land angebaut war, wieder verlassen haben, der Dorfs-Verfassung der neuen Ansiedler anheimgefallen sein werden. Dieses sind die Germanen, jenes sind die Kelten. — In ältester Zeit müssen wir ganz Deutschland als Keltisch annehmen. Die Namen der meisten größeren Flüsse und die Namen der Städte, die Ptolemäus für das nördliche Deutschland aufzählt, sind Keltischen Ursprunges. Die Kelten sind durch die von Osten her einwandernden Germanen verdrängt worden, wenngleich uns von diesen Völkerbewegungen fast Nichts bekannt ist. Das aber läßt sich nachweisen, daß die Kelten zuerst den Osten und Norden Deutschlands verlassen haben. Die Kimbern waren ein aus Norddeutschland ausziehendes Keltisches Volk. Ebenso unzweifelhaft aber ist es, daß die Kelten in Nordwesten Deutschlands und der angrenzenden Länder am längsten seßhaft gewesen sind. Darum liegt die Annahme nahe, daß hier der Keltische Anbau in einzelnen Höfen sich erhalten hat, während der größere Theil, der Osten und Süden von Deutschland, dem Germanischen Anbau in Dörfern zufällt.

Wir finden bei den Ansiedelungen aller Germanischen Stämme centenae, Hundertschaften, von denen es dahingestellt sein mag, ob die Grundlage eine kriegerische oder agrarische sei. Jedes Mitglied der sich niederlassenden Hundertschaft, welche die Grenzen des neuen Ortes feierlich weihte, empfing eine Hofstatt, einen Zumpt, wo Haus und Hof und Garten Platz hatten. Dann ward die übrige Flur, soweit sie dem Ackerbau unterworfen werden sollte, in mehrere Haupttheile, Kampe oder Zelgen, gewöhnlich nach Winterfrucht, Sommerfrucht und Brache, zerlegt. Die Zelgen wurden in Aecker zerschlagen nach der Zahl der Zumpte, und zu jedem Zumpte gehörten Aecker in jener Zelge, welche bei der Vertheilung dazu geloßt wurden. Die Zumpte bilden den Kern der Niederlassung, den Dorf-

verband; um sie liegen die verschiedenen, dem Anbau bestimmten Aecker in Zelgen getheilt, und wiederum entfernter um diese herum Wald und Weide, welche die Grenze der in Besitz genommenen Ansiedelung bildeten und deßhalb Mark genannt wurden. — Dieser Anbau ist der Germanische. Wenn aber die Germanen einen völlig ausgeprägten Anbau vorfanden, wo die Zumpte nicht zusammenlagen und die Flur nicht in gemeinsame Zelgen zerfiel, sondern die Flur sofort in Ackerloße aus einander gelegt war, so daß die Zumpte, jeder auf dem dazu gehörigen Ackerloße, in der Flur zerstreut lagen und die einzelnen Ackerloße in sich ihre Zelgentheilung und ihren Wirthschaftswechsel hatten, so haben sie diesen Anbau für sich aufgenommen und nur ihre Gemeinde-Einrichtungen hinzugefügt. Diese Wirthschaft einzelner Höfe zieht sich durch den nordwestlichen Theil von Deutschland, d. h. durch Friesland, den größten Theil von Westfalen, durch Holland und Belgien, dann aber auch durch das ganze nördliche Frankreich bis in die Bretagne und Vendée, und weiter durch Westfrankreich südwärts bis in die Pyrenäen. Sie findet sich auch auf den Britischen Inseln überall, wo sich Keltisches Wesen mehr erhalten hat, namentlich in Wales und Irland. Eben deßhalb wird die Hofesverfassung den Kelten zuzuschreiben sein*).

Zu denjenigen Theilen Deutschlands, in welchen die Dorfs-Verfassung den Anbau des Landes kennzeichnet, gehört die Provinz Pommern. Die durch diesen Anbau nothwendig gegebene und begrün-

*) Vgl. Leo, Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes und Reiches, Halle 1854, I, S. 142. Die Zurückführung der Hofs- und Dorfs-Verfassung auf Kelten und Germanen mag als ein Versuch gelten, zur Lösung dieser Frage beizutragen. Dabei ist nicht zu verkennen, daß auch in Deutschland Germanische Einzelansiedelungen vorgekommen sein mögen, wie sie sich auf Island klar nachweisen lassen. Aber hier setzte man sich fest ohne Völkerkampf, während in Deutschland die Linie der Germanischen Ansiedelungen sich vorschob in Kämpfen mit Kelten und Römern. — v. Haxthausen a. a. O. hält es für wahrscheinlich, daß die Dorfsverfassung den Kelten, die Hofsverfassung den Finnen zuzuschreiben sei. Einen umfassenden und gründlichen Beitrag zur Erforschung dieser Frage liefert das Werk: Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwickelung von Dr. Georg Landau, 1854.

dete Ackerbau-Verfassung kann, wenn nicht der historische Gegenbeweis erbracht wird, keinem andern Volke zugeschrieben werden, als demjenigen, welches auch das ganze übrige Deutschland außerhalb der Grenzen der Hofs-Verfassung zuerst angebaut hat.

Hält man mit dieser, aus dem Anbau des Landes und den damit eng verbundenen agrikolen Zuständen entwickelten Beweisführung die geschichtliche zusammen, so sind es allerdings, nachdem Keltische Völker*) flüchtig und fast spurlos über unser Land gegangen waren, Germanische Volksstämme, die als die ältesten Anwohner des Oceans, wie die Römer das Baltische Meer nannten, von Römischen und Griechischen Schriftstellern bezeichnet werden. Ihre Nachrichten sind für den Anfang unserer Zeitrechnung noch sehr mangelhaft, unbestimmt und fabelvoll. Während schon dreihundert Jahre vor Christi Geburt als Bewohner des Bernstein-Landes, der Provinz Preußen, der germanische Stamm der Guttonen genannt wird, weiß noch 50 Jahre nach Christus der Geograph Pomponius Mela über die westlichen Theile kaum etwas mehr zu erzählen, als einige ihm zugekommene wunderbare Sagen**). Auch Strabo***) begnügt sich mit der Behauptung: „Alles Land jenseits des Elbstromes bis an das große Meer hinauf sei noch gänzlich unbekannt: denn nie seien die Römer bis auf die andere Seite der Elbe gekommen, und keiner habe zu Lande diese weiten Strecken bereiset."

Unterrichteter ist Plinius, der 79 nach Christi Geburt starb. Er geht in seiner Länderbeschreibung, wie in der Aufzählung der germanischen Völkerschaften von den Rhipäischen Gebirgen aus vorschreitend bis an das äußerste Ende der Ostsee. Da nennt er unter den fünf Hauptvölkerstämmen, in die er Germaniens Bewohner eintheilt, zuerst den Stamm der Vindiler, und zählt zu ihm als ein-

*) Spuren der Kelten finden neuere Historiker in den Städten, welche Ptolemäus in dem Gebiete der altpommerschen Germanen nennt. Nach Barthold, Geschichte von Pommern und Rügen, I, S. 123 und Leo, a. a. O. I. S. 194 liegen hier Keltische verschollene Namen vor. Waren die Reisenden, aus deren Mittheilungen die Nachrichten des Ptolemäus stammen, unzweifelhaft Handelsleute, so braucht man nicht an bleibende Niederlassungen zu denken, sondern an Märkte, wo Käufer und Verkäufer zusammenkamen.

**) Pomponius Mela de situ orb. L. III. c. 3. 6.

***) Strabo, Rer. Geograph. L. VII. c. 2.

zelne Zweige die Burgundionen, die Variner, die Cariner und Guttonen*) Der Vindiler Stamm, der nach Plinius den östlichen Theil Germaniens bewohnte, sind Küstenbewohner der Ostsee**). Die Variner setzt man nach Mecklenburg und Neu-Vorpommern, wo der Fluß Warnow, Warnemünde und mehrere Ortsbenennungen ihren Namen aufbehalten haben sollen***). Die Burgundionen lagen im Küstenlande Pommern bis gegen die Weichsel hin.

Für die beiden folgenden Jahrhunderte verbreiten Tacitus und Ptolemäus ein helleres Licht über die Ostseeländer. Die Bestimmung der Wohnsitze der Variner, die Tacitus†) nach den Angliern, damals Anwohnern des linken Elbeufers, aufzählt, wird nur durch Ptolemäus möglich. Darnach saßen die Variner an der Nordseite der Semnonen und neben den Teutonen von der Elbe, etwa über das Havelland, nach Osten hin. Die Burgundionen, die Tacitus übergeht, folgten den Semonen gegen Osten, von der Oder bis zur Weichsel; ihr Stammland lag also wahrscheinlich an der Netze und

*) Plinius, Hist. nat. L. IV. cap. 14.

**) In der Geschichte Preußens von Joh. Voigt, Königsberg 1827, heißt es von den Vindilern I, S. 39, „daß sie Küstenbewohner waren, darauf weist auch schon ihr Stammname, den Tacitus (Germ. c. 2) Vandalier schreibt, deutlich hin. Es war ohne Zweifel eine allgemeine Stammbezeichnung, unter welcher die einzelnen Zweige ihren einzelnen Völkernamen noch fortführten, entlehnt aus der eigenthümlichen Beschaffenheit des Landes, welches der Stamm im Ganzen als Wohnsitz einnahm. Entstanden war er in uralter Zeit, als das verzweigte Völkergeschlecht die Meereswand oder die Seeküsten besetzt hielt, und er blieb auch nachmals noch, als die verschiedenen Zweige in andere Länder Europa's auswanderten". Ueber die Etymologie des Wortes Vindiler vgl. Voigt S. 39, dagegen Zeuß a. a. O. S. 57, der ihn für gleichbedeutend mit Suevi hält, und die Angabe des Plinius gegen die des Tacitus, Germ. c. 2, verwirft, so daß an die Stelle der Vindiler die Istävonen treten. — Man braucht, wie es scheint, einen Widerspruch zwischen Plinius und Tacitus nicht anzunehmen: auch der letztere nennt die Vandali „vera et antiqua nomina" und dieser kann sehr leicht der Gesammtnamen desjenigen Theiles der Istävonen (Zeuß will Isdaevones), der an der Küste wohnte, gewesen sein, mit demselben Rechte, das Zeuß für seine Meinung (S. 75) in Anspruch nimmt, „daß Ingävonen und Isdävonen, wenn sie schon wohl zu unterscheidende Theile des Volkes benennen, in ihrer Bedeutung übereinkommen".

***) Vgl. Voigt a. a. O. S. 40.

†) Tacitus Germ. cap. 43, Voigt a. a. O. S. 50—57. Zeuß a. a. O. S. 132 ff.

Warthe*). — Als fernere Germanische Anwohner der Ostsee nennt Tacitus die Rugier, die wahrscheinlich die Odermündungen zu beiden Seiten umwohnten**). Ihre Nachbaren nach Westen da, wo nach Plinius die Variner wohnten, waren die Suardonen oder Pharadener, ein Theil der Heruler, des flüchtigsten Deutschen Volkes, das fast ganz Europa durchrannt hat. Die Variner sind entweder ein Theil derselben, oder sie sind von den Herulern mehr nach Osten hin, da, wo Ptolemäus ihren Sitz angiebt, gedrängt worden***).

Als diese Germanischen Volksstämme, von dem vernichtenden Wogenschwall der Völkerwanderung ergriffen, ihre Stammsitze verlassen hatten, verbreitete ein den Deutschen fremdes Volk sich über diese Landstriche am Baltischen Meere, und siedelte sich daselbst an.

Ueber die Zeit, in welcher die alten Anwohner fortgezogen, und Slavische Völker sich hier angesiedelt haben, fehlen sichere Nachrichten. Vom dritten bis zum sechsten Jahrhundert ist die geographische Kunde vom östlichen und nördlichen Deutschland völlig untergegangen. Die erste sichere Nachricht von Slaven an der Ostsee findet sich erst am Ende des sechsten Jahrhunderts†).

---

*) Zeuß a. a. O. S. 134.

**) Tacitus Germ. cap. 43 Voigt (a. a. O. S. 67) sagt, daß Rügen und Rügenwalde den alten Namen des Volkes bis auf den heutigen Tag erhalten hätten; auch seien die Rugier die Rhutikleier des Ptolemäus. — Dagegen wird Rügen zweifelsohne seinen Namen von der Wendischen Nation der Ruyaner, die dort zuerst im 10. Jahrhundert genannt werden, erhalten haben. — Zeuß dagegen (a. a. O. S. 154) identificirt die Rugier des Tacitus mit den Sideuern des Ptolemäus, welcher dieses von keinem Andern unter diesem Namen aufgeführte Volk Geogr. Libr. II. cap. 11 nennt. Ebenso hält Zeuß die Rhutikleier für identisch mit Turcilingern, einem Volke, das, benachbart den Rugiern, später zugleich mit ihnen aus diesen Gegenden auszog.

Gegen die Ansicht von Zeuß ist einzuwenden, daß Sidener des Ptolemäus und Rugier des Tacitus darum nicht dieselben Völker sein können, weil nach Ptolemäus a. a. O. die Rhutikleier ausdrücklich unterhalb der Sidener, also näher als diese nach dem Meere zu wohnen. Die Sidener sind also ein Volk des Binnenlandes.

Die Sidener und Rhutikleier wohnen nach Ptolemäus, wenn man annimmt, daß sein Suevus die Oder ist, wahrscheinlich in Hinterpommern; Voigt setzt die Sidener S. 67 zwischen die Oder und Plöne.

***) Vgl. Zeuß a. a. O. S. 476; dagegen Voigt a. a. O. S. 40.

†) Die Annahme, daß die Urbevölkerung der Deutschen Ostseeprovinzen eine

Aber gerade diese läßt mit großer Sicherheit vermuthen, daß diese Slaven schon geraume Zeit dort gewohnt hatten. —

Vor den Griechischen Kaiser Mauricius, der sich gerade in Enatum, nördlich von der Propontis befand, wurden im Jahre 595 drei gefangene Fremdlinge gebracht. Sie erzählten: „sie seien Slaven; ihre Heimath liege am westlichen Ocean. Auf einer Sendung zu dem Avaren-Fürsten seien sie hierher verschlagen, um die Menschenfreundlichkeit des Kaisers in Anspruch zu nehmen. Ihr Volk wohne friedlich daheim im Lande, das kein Eisen hervorbringe*)."

Es geht aus dieser Nachricht hervor, daß schon vor dem Ende des sechsten Jahrhunderts, also mehr als 50 Jahre vor dem Zeitpunkte, worein die Historiker die Einwanderung der Slaven in die Länder an der Ostsee setzen, Völker dieses Stammes eben hier wohnten, und zwar schon längere Zeit: denn die drei Gefangenen sprechen von ihrer Heimath und von ihrem friedlichen ruhigen Leben darin.

Dieses wird bestätigt durch die Nachrichten von der frühzeitigen Auswanderung der Germanischen Völker, die im nördlichen Deutschland saßen. Im dritten Jahrhundert zeigen sich die Gothen über den Pontus bis zur Donau, neben ihnen die Gepiden und die Burgundionen in den Karpathen; auch die Heruler, Rugier, Turcilinger

Deutsche gewesen sei, ist nach Johannes Voigt's Untersuchungen eine ziemlich allgemeine geworden. Als ein nicht unerheblicher Beweis der Richtigkeit derselben muß es gelten, daß der berühmte Kanzow, der jener Zeit um dreihundert Jahre näher stand, im Widerspruch mit seinen früheren Ansichten, zu dem Resultat gelangt: die ersten Bewohner Pommerns seien Germanen gewesen. Vgl. dessen Chronik, S. 134 Anmerkung. Neuerdings ist von Eckermann, Lehrbuch der Mythologie der vorzüglichsten Völker des Alterthums. Vierter Band. Erste Abtheilung. Die Slaven. Halle 1848, der Beweis versucht, daß diese Urbevölkerung eine Slavische gewesen sei, und zwar aus dem Gesichtspunkte, weil der Volkscharakter, Sitten, Lebensweise und Gewohnheit, Gedankenkreis und Bewußtsein, und namentlich der edelste Sproß, welcher auf diesem Boden gewachsen sei, die Religion sich als entschieden undeutsch beweise. S. 1—74. — Die erstere Ansicht dagegen, wenngleich etwas unklar, liegt der Mythologie des Nordens, von K. F. Wiborg. Aus dem Dänischen. Berlin 1847. S. 39 ff. zu Grunde. — Landau a. a. O. S. 291 ff. nimmt eine ursprünglich Slavische Bevölkerung an, die schon frühe von Germanen unterworfen sei. Mit der Zeit sei der Sieger Nationalität in der des unterworfenen Volkes untergegangen, und die Germanischen Herren seien Slaven geworden, bis das Land unter den Karolingern zum zweiten Male Deutsch geworden sei.

*) Giesebrecht, Wendische Geschichten, I. S. 4.

erscheinen zu der genannten Zeit auf dieser Linie, den oströmischen Provinzen gegenüber. Für diese Zeit berichtet Ptolemäus, daß das Slavische Volk der Veneder (Wenden), welches bis dahin ein Hauptstamm der Slaven im Lande jenseits der Weichsel war, die Küste der Ostsee eingenommen habe*). Offenbar haben sich die Wenden bald nach dem Abzuge der Germanischen Völker in deren Sitzen ausgebreitet. Welche Schicksale die ausgewanderten Germanen gehabt haben, kann hier füglich unerörtert bleiben: aber von Wichtigkeit ist die Beantwortung der Frage, welche Bewegungen dieselben vertrieben haben, was das alte Stammland nach dem Auszuge erfahren und ob die einwandernden Slaven sitzengebliebene Germanen, mit denen sie sich mischten oder die sie unterwarfen, angetroffen haben. Um eine bejahende Antwort für das Letztere darzuthun, hat man darauf hingewiesen, es sei eine durchaus irrige Vorstellung, daß zur Zeit der Völkerwanderung dicht wohnende und Ackerbau treibende Völker mit Mann und Maus und Weib und Kind die alten Sitze verlassen hätten. Auf solche Weise — sagen die Vertheidiger dieser Ansicht — ziehen wohl unter Zelten lebende Nomadenvölker aus; wir wissen aber, daß die Germanen, auch im östlichen Deutschland schon zu Cäsar's und Plinius Zeiten ackerbauende Völker waren. Von solchen aber sind nur die Fürsten- und Herren-Geschlechter, die Kriegsmänner und das kriegstüchtige Gefolge mit Weib und Kind, also etwa Haufen von 30,000—150,000 Mann, wie auch berichtet wird, ausgezogen; daheim aber sind geblieben viele Alte, Weiber, Kinder, Wehrlose, Hörige und einzelne freie Bauern, denen Pflug und Ochs im Frieden theurer geworden war, als Degen und Streitroß**). Sei

*) Das Meer hieß fortan nach ihnen Venedicus sinus. Zeuß a. a. O. S. 266 nimmt ohne hinreichenden Grund an, Ptolemäus habe geirrt, wenn er die Veneder ans Meer versetze.

**) Vgl. z. B. E. M. Arndt in der Deutschen Vierteljahrsschrift, Jhrg. 1847, Nr. 37, S. 321; ebenso Ludwig Giesebrecht a. a. O. und Ferdinand von Bilow, Geschichtliche Entwickelung der Abgabenverhältnisse in Pommern und Rügen, Greifswalde 1843, S. 77. Beide halten einen großen Theil der späteren Hörigen für sitzengebliebene Germanen. Auch Leo, Vorlesungen über die Geschichte des Deutschen Volkes und Reiches, Halle 1854, I. S. 198 nimmt ansehnliche, den Slaven unterworfene Reste Deutscher Bevölkerung an, um die so außerordentlich rasche und vollkommene Wiedergermanisirung eines großen Theiles von Pommern und des

dem, wie ihm wolle: sobald mit kargem Schimmer im 8. Jahrhundert die Geschichte unsere Gegenden zu beleuchten beginnt, finden wir jede Spur des Deutschen Lebens verschwunden, und eine neue Slavische Welt thut sich, mit neuen, fremdklingenden Namen der Flüsse und Oertlichkeiten, mit eigenthümlichen Rechts- und Verfassungs-Institutionen allmälig auf. Zwischen diesen rein Slavischen Elementen finden sich weder Erinnerung altgermanischer Götterverehrung, noch Sprachüberreste; darum muß man die Ueberzeugung gewinnen, daß die ganze Masse jener Völker aufbrach.

Nach dem Ausweichen der Germanen beginnt das dritte der mitteleuropäischen Hauptvölker, das Slavische, das herrschende Volk in Osteuropa zu werden. Die Slaven im nordöstlichen Germanien, die Elbslaven, sind, nach Namen, Sprache und Sitten, als eine Ausbreitung desjenigen Stammes anzusehen, welcher ursprünglich im Flußgebiete der obern Weichsel seßhaft war. Ihre Ausbreitung erfolgte in Folge verschiedener Ursachen, unter denen Uebervölkerung, das Andrängen anderer Völker von Osten her und die Schwächung der früher hier wohnenden Germanischen Völker durch Auswanderungen nach dem Süden Europa's als die bedeutendsten hervortreten. Die erste Verbreitung der Slaven nach Westen fällt in's zweite Jahrhundert nach Christi Geburt. Um 400 überschritten sie dann auch die Oder und drangen von da bis zur Eider vor, so daß in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts die Elbe und höher hinauf die Saale als Grenze galten zwischen Deutschen und Slaven. Diese letzteren zerfallen in drei große Hauptstämme, die Sorben, die Obodriten, und zwischen beiden die Weleter. Zu den Weletern, auch Wilzen und Liutizen genannt, gehörten sowohl die Ruyaner, als die Circipaner, die Kyzaner, die Tolenser und Redarier*). Ueber die Wohnsitze dieser Völkerschaften bringt uns erst die Zeit vom 10. bis zum 12. Jahrhunderte genauere Kunde. Die Ruyaner saßen

---

Schlesischen Gebirges zu erklären. — Der geistreichste Vertheidiger dieser Hypothese ist Carl Gustav Fabricius, namentlich in den „Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen", 2 Bände, Stralsund 1841 und Berlin 1859. Entgegengesetzter Ansicht ist Kosegarten, Codex Pomeraniae diplomaticus, I, S. 317, und Barthold, Geschichte von Pommern und Rügen, I, S. 152.

*) Fabricius a. a. O. II, S. 76. Ueber die älteste Geschichte der Ruyaner vgl. die gründliche Darstellung a. a. O. I. S. 1 ff.

auf der Insel, die nach ihnen benannt ist, und den umherliegenden kleineren Eilanden. Die Ruyaner, gegen das Ende des nordslavischen Heidenthums das mächtigste Volk in dieser Gegend, bemächtigten sich schon frühe der Küste des gegenüberliegenden Festlandes, Circipanien genannt. Zwischen Oder und Peene, am Haff und in die Uckermark hinein, saßen die Redarier, wohl benannt von dem Haupttempel zu Redra. Die Tolenser wohnten von der Gegend des Klosters Stolp an bis tief in das heutige Mecklenburg-Strelitzsche, bis zur Müritz hinauf, auf dem linken Ufer der Tollense. Die Kyzaner grenzten an der Warnow mit den Obodriten; ihnen gehörte ein Theil der heutigen Herrschaft Rostock mit fettem Boden auf der Höhe der Recknitzquellen. Endlich saßen die Circipaner in Neu-Vorpommern; zu ihrem Verbande gehörten auch Slavische Ansiedelungen am obern Lauf der Peene und der Trebel. — Rechts der Oder, durch den Fluß von den Weletern getrennt, werden im 11. Jahrhundert zuerst die Pommern genannt. Der Name, zusammengesetzt aus po, an, und more oder mere, Meer*), bezeichnet die Slavischen Küstenanwohner zwischen Oder und Weichsel nicht nach einem von der Eigenart des Volksstammes entlehnten Begriffe, sondern nach einem sächlichen Verhältnisse zu ihrer Wohnstätte.

In den neuen Sitzen dieser Slavischen Völkerschaften treten schon frühe einzelne Landschaften hervor, welche durch Stammverwandschaft und Kultus zu größeren Genossenschaften zusammengehalten wurden. Einzelne Stämme mögen auch von Alters her zu erlauchten Geschlechtern in Anerkennung einer höchsten erblichen Würde gehalten haben. Die Bezeichnung dieser Landschaften als terra, Land, führt auf eine Eigenthümlichkeit der Slaven bei der ersten Ansiedelung zurück. Die Slaven haben sich stets in größeren Gemeinden gleichzeitig an einem Fleck angesiedelt. Hier blieben sie stets ungetrennt zusammen sitzen, so lange der Nahrungsstand vorhielt. Wenn aber die Umgegend den Ort nicht mehr hinreichend ernähren konnte, dann sandte er strahlenartig nach allen Seiten Kolonien aus, die als kleine Gemeinden sich niederließen. Die Tochtergemeinden blieben mit den Muttergemeinden in enger organischer Verbindung, wurden von ihr beherrscht, und nannten sie Mutter, wie z. B. in Rußland

*) Zeuß a. a. O., S. 656, Barthold a. a. O. I. S. 262.

die uralte Mutter Nowgorod, Mutter Pleskow. Dadurch bildeten sich überall Territorien. Das ist sehr wahrscheinlich die Bedeutung des in allen Slavischen Ländern vorkommenden historisch so räthselhaften Ausdruckes und Begriffes Land, terra, der schon frühe auch in Pommern die gebräuchliche Bezeichnung der vielgestaltigen Landeseintheilung wird*).

Die Slaven, die den Vorwurf dieser Darstellung bilden, treten erst in die Geschichte ein, da sie wieder von Außen her zu blutigen Kriegen aufgerufen werden, zunächst für ihre Unabhängigkeit, dann für ihre Götter, endlich für ihre ganze Volksthümlichkeit, wo dieser andere gleich unbeugsame Volksweise gegenüber stand**). Angriffe trafen das Wendenland von Westen her von den Königen der Franken, späterhin, 843, der Deutschen, zumal seit den Trägern der Römischen Krone, 962, alle Länder der Erde zinspflichtig galten; von Norden her von den Königen der Dänen, seit diese, um's Jahr 1000, mit ihren Heerfahrten in die Seezüge eintraten, welche durch die Pforten der Ostsee an deren südliche Küste gingen; von Süden her von Polen, seit dort aus einem Gemenge kleiner Gebiete sich ein Herzogthum durchgearbeitet hatte. In diesen Wirren war unter den Wenden die Herrschaft durchweg an fürstliche Geschlechter gelangt, so daß um die Mitte des zwölften Jahrhunderts nur noch Machthaber den Kampf aufnahmen, welche sich selbst als Herren oder Fürsten dieser Länder hielten. Genannt werden die Fürsten der Ruyaner aus dem alten Königshause, dem die Brüder Tezlaf, 1162—1170, und Jaromar angehörten, daneben ostwärts Fürsten der Pommern zu Stettin und Demmin, von denen zuerst Warzlaf I. 1124—1128, genannt wird. Die Grenzen der Herrschaft der Ruyanischen Fürsten über das der Insel gegenüberliegende Festland wurden bis gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hin nur durch das jedesmalige Glück der Waffen bestimmt. Der Ruyanische Fürst nannte sich princeps Ruyanorum, die Pommerschen im Anfange principes Luticie, Slavorum, die Danziger Herzoge in Bezug auf Ostpommern, welches terra Pommeraniae, während das Stettiner Land terra Slaviae hieß,

---

*) Vgl. v. Harthausen, Studien über Rußland, Berlin 1852, III, S. 135.

**) Vgl. Studien zur Geschichte der Wendischen Ostseeländer, von Dr. C. G. Fabricius, Berlin 1859, II. S. 4.

duces Pommeranie; in späterer Zeit findet sich duces Slavorum, Pommeranorum et Cassubiorum ac domini Stetinenses. Die Bezeichnung dux kam aus der Fremde, und bedeutete, nach Wendischer Auffassung, gleichwie princeps den dominus terrae.

Recht und Sitte, Arbeit und Anbau der Wenden.

Die fürstliche Macht im Wendenlande schließt nicht so fast den Begriff der Landeshoheit, als vielmehr den der wirklichen Landesherrlichkeit in sich. Abgesehen von dem meistens sehr großen fürstlichen Hausgute hatte der Fürst eine Art von Obereigenthum, dominium directum an dem gesammten Grund und Boden; der Inbegriff dieses s. g. jus ducale war ein verschiedenartiger je nach den Ständen, den Klassen der Unterthanen, die den Grund und Boden innehatten. Ein unbeschränktes war es gegenüber den Landstrichen, welche weder ausdrücklich der fürstlichen Nutzung vorbehalten, noch an Einzelne verliehen waren.

Außer dem erblichen Fürsten gab es einen auf Güterbesitz und Verwaltungsstellen begründeten A d e l, und eine zahlreiche Klasse von mehr oder weniger belasteten H ö r i g e n. Unter dem Adel, den Freien, gab es Stufen. Dem Fürsten zunächst standen die nobiles Slavi, getragen von der Ehrfurcht, welche die Wenden, als eine Mahnung an die alte Einheit des Volkes, gegen die durch hohe Geburt ausgezeichneten Geschlechter bewahrten. Dazu gehörten zu fürstlichem Nutzungsrechte abgetheilte Agnaten des souverainen Hauses, oder in den vor Alters loseren Beziehungen einzelner Landschaften, terrae, zum Ganzen, zu größerer Selbstständigkeit gelangte Dynasten*). An sie schlossen sich die Barones, Optimates, deren Stellung im Zusammenhange mit der Kriegsverfassung aufzufassen ist. Der Kernpunkt des Slavischen Kriegswesens war der allgemeine Heerbann, später Deutsch herschilt genannt. Die ganze erwachsene hörige Bevölkerung war verpflichtet, dem aus den freien Wenden gebildeten Heereszuge zu folgen, mochte es der Vertheidigung des Landes oder dem Auszuge gegen die Feinde gelten. Die Neigung aller Slavischen Völker führte aber dahin, die Hauptstärke des Heeres als Rei-

---

*) Fabricius, Studien, II. S. 88.

terei auszubilden. Das gab den Vornehmen, den Reichern vor den minder Begüterten und Hörigen den Vorzug. Ueberdieß trat das Bedürfniß hervor, dem Feinde geschulte Krieger entgegenzustellen, und in der Nähe von regelmäßig befestigten Burgen, castrum, einen Stamm von Dienstmannen zu halten. Zu der Burg war ein Territorium, eine Kastellanei, belegen. Castrum und Kastellanei zusammen hießen provincia. Wie heut zu Tage das Land in Kreise, so zerfiel es damals in provinciae, deren jede ein castrum zum Mittelpunkte hatte. Die Castrenses, Kastellane, waren fürstliche Beamte für die Verwaltung und Justiz. Diese slavici nobiles castrenses sind aber so wenig mit den später einwandernden Deutschen Rittern, castrenses, zu verwechseln, als es nur einen Wendischen Grund-Adel, nicht einen Gefolgs-Adel gab. Die ersteren hießen nur castrenses, insofern sie und ihre Güter zu der Kastellanei, provincia des castrum belegen waren, die zweiten waren die Vögte des castrum, hatten die Vertheidigung der Burg und als Dienstgeld einige freie Burghufen. Jene gehörten zu dem politischen Verbande, dessen Mittelpunkt das castrum war, und als solche hatten sie allerdings auch an der Vertheidigung des castrum ihren Antheil. Aber von Diensthufen findet sich bei ihnen keine Spur*). Die Slavici nobiles castrenses besaßen ihre Güter mit erblichem Rechte, jus hereditarium possesoris, und zwar, wie in Polen die Familie als solche: nur die Disposition des Besitzers über die Substanz war an die fürstliche Genehmigung gebunden.

Alle andere Wenden waren Hörige. Ob auch Sclaven darunter waren, ob es Abstufungen unter den Hörigen gab, ob zwischen ihnen und dem Adel ein Stand der Freien anzunehmen ist, darüber sind die urkundlichen Nachrichten nicht mit Gewißheit belehrend und die Ansichten vielfach verschieden**).

---

*) Anderer Ansicht ist Fabricius a. a. II, S. 87.

**) E. M. Arndt, Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen, Berlin 1803, S. 78, nennt die Wendischen Bauern freie Leute. — Homeyer, Historiae juris Pommeranici capita quaedam, Berlin 1821, S. 22, 24, ist der Ansicht, es sei bei den Wenden in Pommern weder Leibeigenschaft noch Hörigkeit gewesen. — Barthold, a. a. O. I. S. 511, nimmt den größten Theil der Slavischen Bevölkerung als persönlich und dinglich unfrei an; und läßt dieselbe mit der Deutschen Einwanderung Sclaven werden. — v. Bilow, a. a. O. S. 2

Wenn man als Stufenreihe des Abhängigkeitsverhältnisses der ländlichen Bevölkerung des Mittelalters eine dreifache, Sclaverei, Leibeigenschaft, und Hörigkeit annimmt, so ist zunächst daran festzuhalten, daß Sclaverei im Sinne des Römischen Rechts, welches durch die Auffassung des Sclaven als res dessen Rechtssubjektivität absorbirte, in den Germanischen Ländern um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts aufhörte *). Dagegen hat es in Pommern und Rügen einen Stand der Sclaven niemals gegeben. Die Sclaven, deren urkundlich Erwähnung geschieht, waren entweder, wie auf Rügen **), dem Gläubiger zur Knechtschaft zugeeignete Schuldner, oder gefangene Feinde. So fand Bischof Otto in Pommern Dänische Gefangene vor, welche im ehrlichen Kriege an Dänemarks Küsten erbeutet waren und gefangen gehalten wurden, bis sie sich ranzionirt hatten.

Die eigentlich Leibeigenen, homines proprii, mansionarii, hobarii jener Zeit des Mittelalters durfte der Herr nicht nur mit dem Hofe oder Grundstück, sondern auch ohne diese verkaufen ***). Die spätere Milderung der Leibeigenschaft, gemäß welcher eine Veräußerung der Leibeigenen ohne das Grundstück, zu welchem sie gehörten, nicht gestattet wurde, und wie sie z. B. das Preußische Landrecht II. 7 §. 151—154 regelt, gehört einer viel späteren Zeit an, und so lange es nicht nachgewiesen ist, daß Wendische Hörige auch ohne das Grundstück veräußert werden konnten, läßt sich eine Leibeigenschaft im Sinne des Mittelalters nicht annehmen.

Die große Masse des Wendenvolkes waren stark belastete Hörige. Sie konnten zu einer Theilnahme an den Nutzungen des Bodens, soweit diese nicht Regal waren, nur durch ihre Beziehungen zu den erblichen Grundherren gelangen, und diese Beziehungen waren von der Art, daß sie gerade dem Eigenthum des Fürsten seine volle Bedeutsamkeit gaben. Den Grundherren gegenüber finden wir nur Unfreie, homines, und diese, soweit sie den einzelnen Ort-

kennt nur stark belastete Hörige, aber zwischen ihnen und dem Adel keinen Stand der Freien. — Letztere in großer Zahl findet Fabricius auf Rügen; vgl. Urkunden-Sammlung I. S. 112. — Ueber die Grade der mittelalterlichen Leibeigenschaft ist Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, Bonn 1853, S. 422, zu vergleichen.

*) Dönniges, das deutsche Staatsrecht, Berlin 1842, S. 524.

**) Fabricius, Urkundensammlung, II, S. 57.

***) Beispiele giebt Walter, a. a. O. S. 422.

schaften zugewiesen waren, incolae villarum, galten als deren Pertinenz, gingen mit denselben aus einer Hand in die andere, und zwar sowohl die auf den einzelnen Hufen angesetzten, positi, residentes, coloni, als auch sonstiges Volk, coloni et servientes, welches, soweit es zum unmittelbaren Dienste des Grundherren verwendet ward, als dessen familia bezeichnet wird. In zerstreuten Dörfern oder neben einer Burg der Vornehmen wohnend, bauten sie den Acker und den Obstgarten, trieben Viehzucht, Bienenzucht und Fischerei. Alle diese Hörigen standen unter Landrecht, zählten mit in der Wehrkraft des Landes und hatten ihre Waffen. Unter ihnen lassen sich jedoch einzelne Abstufungen nicht verkennen. Ein großer Theil diente bloß unter der Bedingung des Lebensunterhaltes, ein anderer, obgleich auf fremdem Boden sitzend, mit einigem Gewinne für sich selber, nicht selten unter Benutzung eines eigenen Gespannes; denn bei der Stellung der Vornehmen zum Fürsten hätten sich schwerlich so harte öffentliche Frohnden, von denen weiter unten die Rede sein wird, mit Pferden und Ochsen, wobei manches Thier zu Grunde gehen mußte, entwickeln können, wenn von dem Grundherrn die Hofwehr überall einzusetzen gewesen wäre. Zu den bevorzugten Hörigen hörten zweifelsohne die in den Schenkungsbriefen des ersten Bogislaf erwähnten rustici decimarii, Zeitpächter, welche von den ihnen zugewiesenen Aeckern den zehnten Theil aller Früchte geben mußten*).

Einen rechtlich freien Mittelstand zwischen dem Adel und den Hörigen anzunehmen, dafür fehlt es an hinreichenden Beweisen. Aber eine nicht geringe Anzahl von faktisch Freien wird sich allmälig herangebildet haben, wenn Hörige sich dem Betriebe des Handels, der Schifffahrt oder der Jagd und Fischerei ausschließlich zugewendet haben. Handel und Schifffahrt blüheten aber schon frühe auf Rügen und in den an der Küste gelegenen Handelsstädten Colberg, Stettin, Demmin und Usedom; Jagd und Fischfang ernährten zahlreiche Anwohner der fischreichen Binnenwasser und der Küste.

Trotz des Mangels an freien Arbeitskräften muß nach dem Zeugnisse der Begleiter des Bischofs Otto, die Bodenkultur trefflich gediehen sein, da den Deutschen Mönchen bei dem Segen an Korn, Obst und Wein zur Seite des Weges, den sie zogen, das Land der

---

*) v. Bilow, a. a. O. S. 3.

Verheißung einfiel. Namentlich waren es die höher gelegenen Ländereien mit lockerer Ackerkrume, die der Wende mit seinem leichten Pfluge bearbeitete. Der schwere Boden am Meeresstrande und im Innern des Landes blieb unbebaut. Die Viehzucht wurde nicht nur für Zwecke des Ackerbaues, sondern neben demselben auch selbstständig betrieben. — Das Getreide ward vom Felde in kleinen Gebinden, manipuli, unter freiem Himmel in Haufen, acervi, zusammengestellt. Es ist von weidenden Heerden, von Milch, Meth und Kuchen die Rede.

Auf einen Ackerbau, welchen die erblichen Grundherren, den Fürsten eingeschlossen, für eigene Rechnung mit hörigem Dienstvolke oder mit den Hand- und Spann-Diensten ihrer Hüfner betrieben, kommt keine Pommersche Urkunde zurück*). Der Adel besaß daher Feldmarken, wie noch heute der Russische; darauf lagen die Dörfer, mit Hörigen besetzt. In dem Wendischen Dorfe bestand die eigentliche Dorfstelle aus Wohnungen mit Ställen, nach der Zahl der angesetzten Hüfner, im engen geschlossenen Kreise unter einem Dache aneinandergebaut. Es waren hüttenartige Bauwerke, gefügt aus Holz und Lehm. Die Gehöfte der Slavischen Dörfer liegen nicht, wie die der Deutschen, zerstreut, sondern sie bilden ein nach einem festen Plane angelegtes und in sich verbundenes Ganzes. Die gewöhnliche Form, gewissermaßen der Urtypus des altslavischen Dorfes ist die Kreisgestalt: die sämmtlichen Höfe des Dorfes liegen fest aneinander sich schließend in einem Kreise, und nur ein Eingang führt in das Innere, in dessen Mitte ein Teich und neben diesem häufig auch eine Kapelle sich befindet, während die Kirche in der Regel in der Reihe der Häuser liegt. — In den Wäldern und an den Gewässern lagen vielfach zerstreute einzelne Wohnstellen, mansiones, vorzugsweise auf den Betrieb der Viehzucht gerichtet. Auch berechtigt der Umstand, daß auf Rügen und im westlichen Pommern in späterer christlicher Zeit so vielfältig kleinere Ortschaften zu einem größeren Dorfe vereinigt wurden — einer der Gründe, weßhalb viele alte Namen verschwunden sind, — zu dem Schlusse, daß hier und da kleinere Ackerwerke zwischen Wald und Sumpf zerstreut gelegen haben werden**).

---

*) Die einzigen Spuren möchten in Anon. vita Ottonis II. 22 sich finden.

**) Fabricius, Studien, II. S 59. Was oben von der einer Landschaft ur-

Die Ortschaften lagen von Alters her in scharf bezeichneten Grenzen. Die Absteckung solcher Grenzen war der Leitung des Fürsten vorbehalten, dabei wurden zunächst Gewässer, Sümpfe, Höhen, Niederungen, Holz, einzelne Bäume, Wege, Brücken, die Gräber von Kämpfern, und künstliche Grenzmale in aufgeworfenen Erdhügeln benutzt.

Für den Handel mit den Bodenfrüchten und die Ablieferung der Naturalleistungen wies der Fürst Marktstätten, forum, und Krüge, taberna, an, und zwar in den fürstlichen Burgen, den Sitzen der Civil- und Krieges-Beamten. Sie waren zugleich die Erhebungsstätten für die zahlreichen Abgaben des Wendenlandes.

Diese, wie alle öffentlichen Leistungen, beruheten auf den ausgedehnten Hoheitsrechten des Fürsten. Außer dem allgemeinen Heerbann waren die Hörigen zu dem Bau, der Unterhaltung, Bewachung, Vertheidigung und Herstellung der Burgen, und der Brücken vor denselben, sowie zu Hand- und Spann-Verrichtungen, die jeder Ort, gleichviel ob fürstlich oder adelich, theils nur in seinem Bezirke, theils zum allgemeinen Landesschutz leisten mußte, verpflichtet. Auch wurde, wenn in Kriegesnoth eine neue Burg oder eine andere Schutzwehr anzulegen war, eine außerordentliche Steuer erhoben.

Jeder mit Gespannen auf fürstlichen oder Adelsgütern ackernde Bauer entrichtete einen Pflugzins in Körnern, census mansorum, in der Volkssprache Poradlne genannt.

Von den Baustellen wurde dem Fürsten ein Hofplatzgeld, Pod-

---

sprünglich von den ersten Anbauern gegebenen Dorfs-Verfassung gesagt ist, bestätigt Fabricius (Urkundensammlung II. S. 72) in Bezug auf Rügen, wenn er bei Darstellung der altdeutschen Elemente in dem Betriebe der Ackerwirthschaften gegenüber der Deutschen Einwanderung sagt: „Zersprengt waren überall die alten Dorfgenossenschaften, als der Slaven Fürst sich in das Eigenthum der einst freien Inhaber drängte. Es hatten sich in den jedes gemeinschaftlichen Strebens entbehrenden Wirthschaften einzelne Höfe gebildet, oder das Dorf war, jedoch nur als ein Gerippe des alten Lebens, stehen geblieben. Es waren Dörfer und doch wieder keine, bis der alte Geist geweckt ward, und dann aus den zahllosen einander tragenden und stützenden Einzelheiten, wie sie, zuletzt sich selbst der Bedeutung kaum bewußt, der Mensch hält und bewahrt, wenn Erinnerung an bessere Zustände daran klebt, sich das Alte als ein neuer Zustand der Dinge hervordrängte, jeder Beschreibung entwachsen, aber in seinem Hervortreten alles Fremde niederdrückend wie die Sonne die Nebel der Nacht."

worowe, entweder neben dem census mansorum, oder vielleicht nur von Häuslern, entrichtet. Dies erinnert an den späteren Deutschen census arearum, den die neuen Städte außer dem Hufenzins zahlten.

Auch die Tabernen waren steuerpflichtig. Es erhellet aus späteren Urkunden, daß die Pommerschen Krüge zur christlichen Zeit den Bedarf des Wachses als einen Theil ihrer Abgaben lieferten. Hiernach läßt sich vermuthen, daß ihnen der Honiggewinn, ein fürstliches Waldregal, in den nahen Wäldern zur Bereitung des auszuschenkenden Methes gegen Entrichtung einer Abgabe überlassen war. Eine solche scheint auch von dem betriebenen Kleinhandel unter der Bezeichnung Targowe erhoben zu sein.

Als periodische Leistungen sind zu nennen:

Stationarium ducis, die Verbindlichkeit vorzugsweise der Unterthanen des Adels, für Nachtquartier und Unterhalt des Fürsten und seines Gefolges auf Reisen und für die Weiterbeförderung zu sorgen. Einzelne Orte scheinen sie mit bestimmten Lieferungen von Lebensmitteln abgelöst zu haben.

Psare, als die Last, die landesherrlichen Hunde zu führen und sie sammt den Hundeführern aufzunehmen und zu beköstigen.

Als periodische Dienstverrichtungen ergeben sich, außer den oben genannten mit dem Kriegsdienste zusammenhängenden die Verpflichtung, das Eis auf den Burggräben, dem hauptsächlichsten Schutze der Burgen, zu zerbrechen, bei den fürstlichen Jagden hülfreiche Hand zu leisten, das erlegte Wild heim zu schaffen, und endlich die Nester der Falken zu hüten, damit das edle Geflügel nicht sammt der flüggen Brut eine andere, unzugängliche Gegend aufsuche. Trat dieses dennoch ein, so war eine namhafte Strafsumme fällig: im östlichen Pommern waren sogar die Dörfer eines Bezirkes mit 70 Mark dafür verantwortlich, daß der Falke, sein Nest verlassend, sich nicht der Jagd entziehe.

Grundherrlichen Berechtigungen entsprachen Abgaben von den verschiedensten Naturalien, von Körnern, Mehl, Honig, von Ochsen, Kühen und Schweinen, die unter den Bezeichnungen Osep, Naraz, Mostne vorkommen, sowie zahlreiche Frohndienste zum Beackern der

herrschaftlichen Felder, zum Schneiden und Einbringen der Ernten und zum Herbeiführen von Gegenständen der häuslichen Bedürfnisse der Grundherren*).

Die erhebliche Reihe dieser Abgaben und Leistungen, deren größere Härte und längere Dauer übrigens das östliche Pommern im Gegensatz zu Rügen und dem westlichen kennzeichnet, vollendet das Bild der ländlichen Verfassung des heidnischen Wendenlandes. Die Grundlage war ein schroffer Gegensatz zwischen Herrn und Hörigen: wo die Handelstädte emporblüheten, mag er nicht wenig gewichen sein. Aber zu einem korporativem Gemeinde-Wesen kamen die Städte so wenig, wie die ländliche Bevölkerung. Der Wende kam nirgends über die Hörigkeit und die ihr anhängenden Pflichten hinaus. Was hier wie dort zu ordnen war, blieb in der Hand der fürstlichen Beamten, neben welchen ein Ortsvorstand nicht genannt wird.

Noch weniger war es der Masse des Volkes gestattet, ein volksthümliches Element im Rechtsleben für sich in Anspruch zu nehmen. Kein Ausfluß der höchsten Gewalt war nach altwendischer Auffassung inniger mit dem Begriffe derselben verwebt, als die fürstliche Gerichtsbarkeit. Umfang der Herrschaft und der Gerichtsbarkeit, terra und jurisdictio, waren gleichbedeutend. Dieses Zurücktreten des volksthümlichen Elementes bei der Rechtsfindung wird als eine Besonderheit des Slaventhums aufzufassen sein. In Pommern und in den Marken rechts der Elbe scheinen, wenn sich auch eine Theilnahme des Volkes bei den fürstlichen, adelichen und städtischen Patrimonial-Gerichten nachweisen läßt, eigentlich particulare Volksgerichte, wie die Markengerichte, die Meierdinge, der Lodding und Bodding, gar nicht vorhanden gewesen zu sein.

*) Vgl. Fabricius, Studien II. S. 55—97. von Bilow, a. a. O. 1 — 21. Etwas abweichend und minder zahlreich sind auch schon für diese Zeit die öffentlichen Leistungen und Abgaben auf Rügen; vgl. Fabricius Urkundensammlung II. S. 41.

Zweiter Abschnitt.

Die deutsche Kolonisation und die Entwickelung der ländlichen Verfassung.

I. Einführung des Christenthums und Gründung der Klöster.

Die Religion der Wenden, ein polytheistisches Heidenthum mit wesentlich nationaler Auffassung, der Germanischen in vielfacher Beziehung so entgegengesetzt, wie beide Nationalitäten es sind, hat vom zwölften Jahrhunderte an in Pommern dem Christenthume das Feld geräumt. Die Bekehrung ging von Deutschland aus; Deutschland war es auch, das gleichzeitig und kurz nachher Sprache, Sitten und Recht dorthin verpflanzte.

Wie Pommern im zwölften Jahrhundert eingetheilt und begränzt gewesen ist, läßt sich nicht mit ganzer Sicherheit angeben. Während der Gesammtname Pommern in seiner allgemeinsten Auffassung noch auf der ganzen Meeresküste von der Weichsel an haftete, hatte sich als ursprünglicher Umfang des Staates Pommern ein engeres Gebiet zusammen gezogen. Ueber das Land zwischen der Warthe und der See, der Persante mit Einschluß Belgard's und Colberg's, der Drage und Oder, über die Inseln Wollin und Usedom und über den Distrikt westlich von Stettin bis zur Randow, über das Gebiet von Wolgast, Anklam, Gützkow, die Peene aufwärts bis Demmin gebot im Jahre 1121 Wartislaf I.

Während gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts Pommern um Lebus und Küstrin an das Polnische Gebiet stieß und im weiten Bogen durch den nördlichen Theil der Mittelmark über die Havelquellen sich tief ins heutige Mecklenburg zog, war die Grenze vor den Eroberungen der ersten christlichen Herzöge Pommern's ungefähr durch die Welse und untere Uecker bezeichnet. Ganz Hinterpommern

jenseits der Persante und Drage stand unter Polnischer Herrschaft, durch die Netze und Brahe vom eigentlichen Pommern geschieden. In diesem Theile, in Ostpommern oder Pommerellen, das anfänglich in kleinen Territorien verschiedenen Dynastengeschlechtern unterworfen war, bildete sich um's Jahr 1178 an der Weichsel eine fürstliche Herrschaft aus. Der Stammvater dieser ostpommerschen Herzöge, welche im Jahre 1295 mit Mestwin II. ausstarben, war Sambor I.*) Für einen Theil des Küstenlandes allein machte sich seit dem dreizehnten Jahrhunderte eine individuelle Bezeichnung geltend, ohne daß sie auf bestimmte Grenzen sich zurückführen läßt: Cassubia Cassubitae, im Titel Barnim's I. 1267 vorkommend. Es waren die Landschaften von der Leba bis gegen den Gollenberg hin.

Zum Fürstenthum Rügen gehörte nicht blos die Insel, sondern auch das Festland mit den Städten Stralsund, Barth, Grimmen, Triebsees und zeitweise Loitz, Wolgast und Greifswalde. Erst im Jahre 1325 wurde das Ruyanische Fürstenthum nach dem Aussterben seines Fürstenhauses mit Pommern vereinigt und theilte von da an dessen Schicksale. — Zwischen dem spätern Vor- und Hinterpommern lagen die Landstriche, welche dem Bisthum Cammin, allmälig fast ein Sechstel des Landes ausmachend, zugewiesen wurden. Die Bischöfe waren, wenngleich in einer Art Souzeränetäts-Verhältniß zu den Herzögen stehend, in Bezug auf Kolonisation selbstständig.

Die Haltungslosigkeit und Hinfälligkeit des Slavischen Heidenthums und der Slavischen Gesellschafts-Verfassung, welche seit mehreren Geschlechtern auf unbemerkten Wegen durch die Elemente der neuen Bildung von Dänemark, Posen und Sachsen aus allmälig durchdrungen war, harrte nur eines entschiedenen Angriffes, um mächtigerer Geistesgewalt zu weichen. Dem welkenden, zusammenhangslosen Zustande der Slaven trat die Läuterung und Veredelung der christlichen Kirche gegenüber. Diese, auf der Höhe ihrer Macht nach dem

*) Barthold a. a. O. I. S. 481., II. S. 228. Ueber die dazu gehörigen Kassubischen Landschaften vergleiche Fabricius Studien II. S. 121. und Barthold a. a. O. I. S. 266. Ueber die Landestheilungen in Pommern vor 1295 vergleiche Baltische Studien, 11. Jahrg. 2. Heft, S. 118 ff. — Ueber die Ostgrenzen Pommerns a. a. O. 15. Jahrg. 1. Heft, S. 207 ff. — Ueber Ostpommern, seine Fürsten, fürstlichen Landestheilungen und Districte a. a. O. 16. Jahrg. 1. Heft S. 97 ff. 2. Heft, S. 41 ff.

Wormser Konkordate 1122, wandte sich nach Ost und West, und mit demselben Thatendurste, der die Kreuzfahrer in's heilige Land trieb, huben sich Männer von Kraft und Reinheit des Willens, die dem heidnischen Osten sich zuwandten. Ein solcher war Otto, Bischof von Bamberg*).

Schon vor ihm hatte der Kaiser Otto III. im Vereine mit der Synode zu Gnesen im Jahre 1000 in Pommern das Bisthum Colberg gestiftet. Es war nicht von langer Dauer. Seitdem der erste Bischof, ein Deutscher, in Rußland verrätherisch gefangen, gegen 1018 im Gefängniß gestorben war, ist so wenig von einem Bisthum Colberg die Rede, als überhaupt während des elften Jahrhunderts von einer Mission in Pommern.

Erfolgreicher war die Thätigkeit Otto's, des Bischofs der Pommern, der zweimal, 1124 und 1125, Bekehrungsreisen durch das Land unternahm. Ihm ist es zu danken, daß sich die Wenden am reinsten und treuesten dem Christenthume und der Deutschen Cultur zuwendeten. Zwar blieb die Gründung eines Bisthums zu Otto's Lebzeiten unausgeführt; jedoch bewirkte er, daß Kaiser Lothar auf dem Reichstage zu Würzburg 1136 ihm und seinen Nachfolgern die Steuer von vier Pommerschen Landschaften überließ**). Ob die Bamberger Bischöfe zum Genusse dieser Schenkung gelangt sind, ist unermittelt. Erst im Jahre 1140 ertheilte der Pabst das Pommersche Bisthum dem Bischofe Adalbert und bestimmte die St. Adalbertskirche in Wollin als Sitz desselben. Als Grenze der Gerichtsbarkeit des Sprengels und als Kirchengut wurden bestimmt die Stadt Wollin mit dem Markte und allem Zubehör; die Kastellaneien Demmin, Triebsees, Gützkow, Wolgast, Usedom, Grosswin, Pyritz, Stargard mit allen dazu gehörigen Dörfern; Colberg mit dem Salzwerke und dem Zoll; Stettin, Cammin und ihre Dörfer; endlich aus ganz Pommern bis zur Leba von jedem Pfluge zwei Maß Getreide jährlich und fünf Denare, sowie der Zehnte des Marktes Ziten. Zu dem Sprengel des neuen Bisthums wurde von dem schon 200 Jahre früher gestifteten Bis-

---

*) Bischof Otto von Bamberg stammte warscheinlich aus einem hochedeln Schwäbischen Geschlechte, das am Albuch, vielleicht in Lauterburg seinen Sitz hatte. Vergl. die Untersuchungen in den Balt. Studien, 17. Jhrg. 2. Heft. S. 26. ff.

**) Vergl. über das ungewisse Territorium Barthold a. a. O. II. S 112.

thum Havelberg Usedom und das Land an der Peene geschlagen. Es wurde schon bald, um's Jahr 1175 nach Cammin verlegt. Dort hatte Herzog Casimir zu Ehren der Jungfrau eine Domkirche gegründet, reich mit Gütern und Hebungen dotirt, und sie freigesprochen von allen Lasten, „denen sonst das Volk von Pommern unterlag", nur daß sie die Landesburgen und Hauptbrücken unterhalten, und zur Landesvertheidigung innerhalb der Grenze sich stellen mußten.

Die Verbreitung des Christenthums im westlichen Pommern, in Circipanien, ist dem Mönche Berno aus Schwerin (1166) zu danken. An der Tollense und im obern Peenethale entstanden bald die ersten Klöster und Kirchen. — Fast gleichzeitig, im Jahre 1168, war Waldemar der Große über das Meer gen Rügen gezogen, hatte die alte Feste Arkona genommen, den Tempel des Gottes Swantevit zerstört, und Fürst und Volk der Ruyaner hatten in dem Könige der Dänen den Oberherrn anerkannt, und gelobt sich der christlichen Lehre zuzuwenden. Gegen 5000 Ruyaner wurden getauft; die Insel kam unter den Dänischen Bischof von Roskild, der seine Gerechtsame auf der Insel alsbald durch einen daselbst residirenden Verweser, Praepositus, Officialis, ausüben ließ*).

Unmittelbar nachher, 1170, setzte der Kaiser Friedrich den Sprengel des Bischofs Berno von Schwerin dahin fest, daß derselbe neben dem Abodritischen Lande das Gebiet von Demmin, die Landschaft der Tollense, von Plote, Loitz, Triebsees, im Widerspruche mit der Bestätigungs-Bulle von Cammin, Circipanien im weitern Sinne, und endlich Rügen innerhalb der Mark des Herzogs von Sachsen umfassen sollte**). Da hierdurch das Pommersche Bisthum verkürzt war, und der Bischof Berno gegen die Verleihung Rügens an den Bischof von Roskild Einspruch erhob, bestätigte erst Alexander III. 1177 den Umfang desselben im Allgemeinen bis zur Müritz und dem linken Ufer der Tollense, der Peene von Großwin an, schloß die Seeküste, Rügen gegenüber, die Hälfte Rügens und das Land östlich der Mündung der Peene ein, so wie das Land Pitine, einen angesehenen Flecken in Barth, zwei Döfer bei Demmin und eines in Circipanien.

---

*) Vergl. die Urkunden bei Fabricius II. S. 1, 2 und 26.

**) Barthold a. a. O. II. S. 203 und 226. Fabricius Urkundensammlung II. S. 27 und 123.

Seit den ersten Setzlingen des Christenthums, die Bischof Otto 1124 nach Pommern verpflanzt hatte, vergingen noch über zwei Menschenalter, ehe die hartnäckigen Pommern der stillen Gewalt der Gewohnheit wichen, und zersetzt mit zahlreichen Fremdlingen erst im folgenden Jahrhunderte als ein christliches Ganze dastehen.

Während dieser Zeit traten als neue Elemente in die Entwickelung der ländlichen Verfassung ein die Stiftung zahlreicher Klöster und Kirchen, die Dotirung derselben mit Grundbesitz und Hebungen, zusammt mit Verleihung der manichfachsten Immunitäten, die Besetzung der verliehenen Grundstücke mit Deutschen Kolonisten und die daran sich reihende Einwanderung des Deutschen Adels und die Entstehung Deutscher Städte.

Die starre Einförmigkeit der Wendischen Zustände, gipfelnd in der Landesherrlichkeit des Fürsten, trat zurück, als die Kirche daran kam, Grundstücke zu erwerben. Ihre Bestrebungen gingen vorweg auf eine unvermeidliche Schwächung des fürstlichen Eigenthums hin, indem sie den Besitz für immer, ohne möglichen Rückfall an sich zu nehmen wußte. Gleichwohl waren es die Fürsten selber, die diese Bestrebungen voll Eifers förderten.

Die Vergabungen an die Kirche wurden verbriefst, sie liegen vor in zahlreichen Handfesten jener Jahrhunderte. Diese Handfesten beschränken die in dem jus ducale liegende fürstliche Proprietät an dem Grund und Boden der Kirche dahin, daß dieser in Verleihung der proprietas ein jus hereditarium perpetuum beigelegt wird. So gesellte sich zu den erblichen Besitzungen des Fürsten und des Adels das erbliche Recht der Kirche an den mit fürstlicher Genehmigung erworbenen Gütern. Wenn die letzeren neben andern Ortschaften an Gemeinheiten, Weide, Gewässern, Mooren und Holzungen betheiligt waren, wußte die Kirche es meistens dahin zu bringen, daß die Gemeinheiten als solche vom Fürsten eingezogen und ihr als ein geschlossener Besitz zur ausschließlichen Benutzung überwiesen wurden. Den auf dem Besitze angesetzten Hörigen erwirkte die Kirche die Immunität von Leistungen für gemeine Zwecke, exactiones communes. Was aber die grundherrlichen Leistungen und Abgaben der Hörigen betraf, so hatte es im Anfange sein Bewenden dabei, daß die Kirche in die Rechte des Fürsten eintrat. Die Lage der Hörigen blieb auch ihr gegenüber, wie sie war. Diese wurden jedoch eine

wesentlich freiere, sobald kurz darauf Deutsche Kolonisten freiwillig herankamen, um unter den günstigeren Satzungen des heimathlichen Deutschen Rechtes das Feld zu bebauen.

Zur Verbriefung der einzelnen Freiheiten der in den geschenkten Besitzungen angesetzten Leute versuchte es die Kirche bald mit Formulirung allgemeiner Entsagungen des Geschenkgebers, bald mit Hervorhebung der konkreten Leistungen. Die allgemeinste Bezeichnung war: omnis exactio saecularis, omnis exactio principi more gentis debita rc. Oder man nahm von exactiones einzelne Kriegsfrohnden aus, z. B. exactio excepta expeditione et reaedificatione castri; oder man häufte Namen von einzelnen Lasten aufeinander, oder schloß nur allgemein jeden Vorbehalt aus. Mußte die Kirche eine Last übernehmen, so wußte sie deren Umfang wenigstens zu schmälern, wie dieses am entschiedensten bei den Kriegsdiensten hervortritt. Die Kirchenleute sollten nur aufgeboten werden für die Vertheidigung des Landes, oder nur bei'm wirklichen Einmarsch des Feindes; die Burg sollte nur hergestellt werden in dem Falle, wenn sie durch Zufall in Feuer aufgegangen war, während früher die Verpflichtung auch den Fall umfaßte, wenn sie von Feindes Hand zerstört war*).

Hieraus mag schon hervorgehen, daß die Kirche, nachdem am Ende des zwölften Jahrhunderts das Christenthum in ganz Pommern gesichert war, die Umwandelung der ländlichen Verfassung von Grund aus anbahnte. Nachdem Rom den neu gegründeten Bisthümern von seinen Privilegien gespendet hatte, beeilten sich die Fürsten durch Anlegung und Ausstattung von Klöstern in gleicher Richtung thätig zu sein, und zwar zunächst mit Begünstigung der Zisterzienser.

Das erste Kloster in Pommern wurde 1153 zu Stolpe an der Peene mit Mönchen aus dem Benediktinerkloster Berg bei Magdeburg besetzt. Gegen 1159 ließ sich in Grobe auf der Insel Usedom eine Congregation der Prämonstratenser nieder. Eine Urkunde von diesem Jahre bestätigte die denselben gemachten namhaften Schenkungen, bestehend in 21 Dörfern und 6 Zöllen. — Im Jahre 1170 wurde das Kloster Broda, am Nordrande des Sees der Tollense, um dieselbe Zeit Dargun am Ausfluß der Peene aus dem Kumme-

*) Fabricius, Studien II. S. 81.

row-See gestiftet. Eine Bestätigungs-Urkunde für Dargun von 1174 erlaubte den Mönchen, Deutsche, Dänen, Slaven, und Leute jedes Volkes, jeder Beschäftigung und jedes Handwerkes zu berufen, Tabernen zu eröffnen, und machte die Angesiedelten frei von allen Forderungen der Barone und selbst von der Landwehr. Im Jahre 1170 und 1173 wurde an dem fruchtbaren Ufer der Madue dem Kloster Kolbatz ein weites schönes Gebiet, die Ihna abwärts bis Damm, geschenkt. In der Urkunde von 1173 wird eine villa Teutonicorum, Reptow, erwähnt. Eben dieselbe wird 1236 crogh, Krug, genannt. Die Mönche des Klosters Kolbatz wurden von Abgaben, die Bauern vom Burgbau und anderen weltlichen Pflichten befreit*). — Im Jahre 1193 stiftete Fürst Jaromar auf Rügen das Kloster in Gora, später Bergen genannt, in das Jungfrauen nach der Regel der Zisterzienser berufen wurden. Es wurde ausgestattet mit 5 Ackergehöften auf Rügen und 2 Dörfern im Lande Ostrusien, und einem Scheffel Getreide und einem Pfenning von jedem Pflugwerke**). — Die Stiftungs-Urkunde des Klosters Hilda (Eldena) am Flüßchen Hilda, später Ryck, ist vom Jahr 1207. Seine Besitzungen bestanden 1260 aus 27 Dörfern, der Insel Koos, und mehreren einzelnen Grundstücken***). In Beziehung auf diesen Besitz erwarb das Kloster die Kirchenfreiheit für alle seine Leute, die Befugniß, Handwerker anzusetzen, Krüge anzulegen, und manichfache Begünstigung des Verkehrs, sowohl in der Erlaubniß zur Haltung freier Wochenmärkte, als in Befreiung von Zöllen für die Bedürfnisse des Klosterhaushaltes. Nicht minder gelang es dem Kloster, sich in kirchlicher Hinsicht abzuschließen, da es ihm freigestellt ward, nach Belieben Pfarren anzulegen und zu besetzen. Die Gerichtsbarkeit übte es durch seine Vögte, und sehr bald selbst in Hals- und Handsachen. Die Verwaltung der Klostergüter und deren Veräußerung im Klosterinteresse stand dem Abte unter Zuziehung des Priors

*) Die Baulichkeiten des reichen Klosters beherbergten noch 1617 herzogliche Hofhaltungen; die Kirche gewährt noch gegenwärtig einer zahlreichen Gemeinde Raum. Barthold a. a. O. II. S. 221.

**) Die Schenkungen nach einer Bulle von 1250 bei Fabricius, Urkundensammlung II. S. 115.

***) Die Aufzählung derselben bei Fabricius a. a. O. S. 117, die genaue Angabe der Grenzen i. J. 1248. S. 32.

und des Kellners zu. — Mönche aus Mariengarten in Friesland nahmen gegen 1208 das bereits 1170 gegründete, später verlassene Kloster Belbuk*) an der Rega ein. Dazu gehörten 11 Dörfer, bis Herzog Wartislaf 1254 dem Kloster neue Schenkungen zukommen ließ. Er hatte gleichwohl über sein Eigenthum in der vordern Provinz so weit verfügt, daß er nur 600 Hufen an der fernen Drage, vielleicht in der Nähe des späteren Dramburg, anweisen konnte. — Das Kloster Neuenkamp**) wurde im Jahre 1231 vom Fürsten Wizlaf I. in einer Waldgegend zwischen Stralsund und Triebsees gebaut. Mönche aus dem berühmten Kloster Kamp im Erzstift Köln besetzten es. Ihm wurden zugelegt 3 Dörfer, zu welchen bis 1260 4 andere hinzukamen, und 300 Hufen Wald mit 4 davon umschlossenen Seen. Die volle Gerichtsbarkeit über die zum Haushalte des Klosters gehörigen oder auf den Gütern wohnenden Leute, die Kirchenfreiheit für diese, und den halben fürstlichen Zehnten verlieh der Stiftungsbrief. Im Jahre 1299 wurde von Neuenkamp aus auf der geschenkten Insel Hiddensee ein Kloster gegründet. — Das Kloster Marienfließ wurde für Zisterzienser-Jungfrauen 1248 im Lande Stargard gegründet. Es wurde mit 600 Hufen vom Herzoge Barnim, und mit 500 Hufen von Deutschen Edelleuten ausgestattet. Die Leute des Klosters blieben zur Landwehr verpflichtet, und die geschenkten Güter sollten nicht zum Schaden des Landes veräußert werden. — Das Kloster Bukow, in der Nähe des Gollenberges wurde 1252 gegründet und 1253 vom Bischofe von Cammin mit dem Zehnten ausgestattet. — Endlich sind in Stargard 1193, Stettin und Berchen 1243, Cöslin 1277 und 1279, Colberg 1277, Stolpe in Hinterpommern 1278 und 1288, in Wollin 1288, in Bernstein 1290, und Anklam 1309 Klöster gegründet und ausgestattet worden. — Für das Gebiet der ostpommerschen Herzoge ist das von Sambor I. 1178 gestiftete Zisterzienser-Kloster Oliva bei Danzig das bedeutendste.

Die mit großem Eifer zum Pfluge greifenden Mönche brachten

---

*) In dem rund umflossenen Dorfe steht noch ein gothisch verzierter, verbauter Giebel.

**) An dieser Stelle entstand die Stadt Franzburg i. J. 1587. Barthold a. a. O. IV. b. S. 423.

eine entschiedene Vorliebe für den Deutschen Ackerbau mit in das Land, und so war das Vorbild gegeben zu einer gänzlichen Umwandlung in der äußern Erscheinung des Landes und seiner Bewohner, die sehr bald in dem klar erkannten eignen Interesse der Grundeigener entschiedenen Vorschub fand. Aber wem sollten nun die betriebsamen Mönche die Bebauung ihrer weitläuftigen Gründe anvertrauen? Der eingebornen Slaven Zahl war so gering, wie ihre Neigung zu der fremden Bewirthschaftungsart. Auch haben sie den einziehenden Fremdlingen gegenüber nicht immer großes Behagen gehabt. Dazu hatten die Fürsten fast allen Klöstern die Ansiedelung von Deutschen nicht allein zur Urbarmachung des Bodens, sondern auch zum Betriebe bürgerlicher Thätigkeit, unter namhaften Vorrechten gestattet. Es ist daher nicht sowohl zu verwundern, daß in Pommern in kurzer Zeit die Deutsche ländliche Bevölkerung anwuchs, sondern fast unerklärlich, wie Deutschland, der Schauplatz unaufhörlicher Kriege, seine Schaaren aussenden konnte, um gleichzeitig Mähren, Böhmen, den Wendischen Marken, Ungarn, Siebenbürgen, Schlesien, Preußen, Brandenburg, Mecklenburg und endlich Pommern einen wichtigen Bestandtheil ihrer Bewohner zu geben.

Zuerst riefen die Mönche wohl nur Arbeiter aus der heimathlichen Gegend, namentlich aus der Zahl der Hintersassen des Mutterklosters herbei. Aber bald nahmen sie Ansiedler von allerwärts auf, wie die Verleihungs-Formel: dedimus fratribus potestatem vocandi ad se cujuscunque gentis et cujuscunque artis homines, es gestattete. Sie kamen zahlreich aus der Altmark, aus Westfalen, Friesland, Braunschweig und Holstein. Wenn die Stiftungs-Urkunden nicht schon den Ansiedlern eine freie und günstige Stellung verbrieften, so würde schon aus dem Umstande, daß die Kolonisten, um öde Landstrecken zu bebauen, sich schwerlich ungünstigeren Rechtsverhältnissen unterworfen haben werden, als die heimischen waren, so wie gemäß der in der Deutschen Rechtsgeschichte regelmäßig hervortretenden internationalen Rechtssatzung der fortdauernden Gültigkeit des ausländischen Rechtes für Ausländer im Inlande zu der gleichen Schlußfolgerung zu gelangen sein.

In der That haben auch die Kolonisten ihr vaterländisches Recht nicht nur zur Geltung gebracht, sondern auch lange Zeit hindurch vor jeder Schmälerung durch Anwendung fremder Rechtsnormen zu

bewahren gewußt. Dieses natürliche Recht ist für einen großen Theil derseben aus dem Sachsenspiegel zu entnehmen. Obgleich dieser erst während der Kolonisation Pommern's verfaßt ist, so sind doch die Gewohnheiten und Weisthümer, aus denen der Thüringische Landesgerichtsschöffe Eike von Repgow das Rechtsbuch zusammenstellte, schon eine Zeitlang vorher im nördlichen Deutschland in Geltung gewesen. Die Bestimmungen des Sachsenspiegels über den Bauerstand räumen den Kolonen ein beständig dauerndes dingliches Recht ein, welches in der Weise beschränkt war, daß der Kolon seines Gutes sich ohne Willen des Herrn nicht entäußern, auch nicht nach Willkür fortziehen konnte. Unumschränkter aber wurde dieses dingliche Recht, wenn Neuland gerodet und urbar gemacht wurde. Im ersten Falle besaß der Bauer ein Zinsgut, im zweiten Falle ein Erbzinsgut, d. h. mit dem vollen vererblichen und veräußerlichen Nutzungsrechte gegen die Entrichtung eines festen Zinses in Geld oder Naturalien*).

Ein solches für Pommern neues bäuerliches Recht ist erweislich schon im letzten Drittheile des zwölften Jahrhunderts in den Stifts- und Klosterdörfern zur Anerkennung gelangt. Man nannte es alsbald im Gegensatze zu den alten Lasten, jus Slavicum, das Deutsche Recht, jus Teutonicum. So geschah es zuerst mit den Unterthanen der Stiftskirche zu Cammin und der ältesten Feltklöster Stolpe, Grobe und Dargun. Dasselbe war der Fall, wenn die Klöster dazu übergingen, Grundbesitz käuflich an sich zu bringen oder auf ihrem Territorium Dörfer anzulegen.

Der Abt Theodosius**) des Klosters Kolbatz kaufte im Jahre 1314 von dem Geschlechte der Borken das Dorf Gr. Rischow für

*) Vergl. Sachsenspiegel Th. II. Art. 59. §. 1 und 2. Im Th. III. Art. 79 heißt §. 1: Svar gebure en ein Dorp besettet von wilder wortelen, den mach des Dorpes Herre wol geven ervetins recht an deme gude, al ne sie sie to deme gude nicht geboren". — Und in der Glosse zu dem Sächsischen Lehnrecht heißt es (bei Kraut, Deutsches Privatrecht, Göttingen 1839, §. 321. Nr. 17): „Gemietet gut, dat ist bawergut oder zinsgut. Ihr Geding stehet, dieweil einer dem anderen nicht auffagt. Etlich vermietung ist auch erblich, als so jemandt ein Land bestünd, das noch ungewunnen war und bawet das von newem. Dis heißt dann ein bawer erb".

**) Diese Darstellung ist den Akten der Generalkommission zu Stargard, die Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse des Dorfes Gr. Rischow betreffend, namentlich den Prozeßakten Gr. Rischow gegen Fiskus entnommen.

765¼ Mark Silber. Es war ein Vorwerk: der Abt hielt es jedoch für gerathener, auf der Feldmark ein Bauerndorf anzulegen. In einer Urkunde von 1356 wies er die dazu gehörigen 42 Hufen in der Weise an, daß 2 derselben nebst dem Schulzengerichte dem Wilken Blume zu Lehne gegeben, die übrigen 40 Hufen aber unter Kolonen mit der Bedingung vertheilt wurden, daß diese, ohne Dienste zu leisten, von jeder Hufe eine bestimmte Getreide-Abgabe, daneben den kleinen Viehzehnten und von jeder Feuerstelle ein Rauchhuhn entrichteten. Die Uebereinstimmung mit dem Sächsischen Kolonatrecht liegt zu Tage. Die Kolonen erhielten die Feldmarken offenbar zu Erbrecht ohne Verpflichtung zu Diensten, ihre Abgaben waren für ewige Zeiten*) bestimmt. Dies wird in der ausgestellten Urkunde noch genauer dahin angegeben, daß in dem Falle, wenn der Landesherr von dem Dorfe Frohndienste fordern sollte, die Kolonen den Bewohnern von Schönfeld gleichgeachtet werden sollten, und das Kloster sich eine Herabsetzung der Abgaben nach diesem Maße gefallen lassen wolle. — Eine andere lehrreiche urkundliche Nachricht über Kolonisation von Deutschen ist hier anzuführen, da sie auf die gleichartige Thätigkeit vieler Klöster ein helles Licht wirft.

Der Ritter Gerbord von Köthen besaß im Lande Pölitz einen Hagen, bei Dreger Holteshagen**) genannt; diesen that er auf den Rath seiner Freunde im Jahre 1262 drei andern Männern, dem Johann Calve, Konrad von Welpe, und dem Schwiegersohne des Letzeren, Johannes, aus, um ihn mit Kolonisten zu besetzen. Alle diejenigen, welche diesen Hagen bewohnen und die Felder desselben bebauen, sollten von jeder Hufe einen Schilling und den Zehnten des Ertrages der Felder sammt dem kleinen Viehzehnten entrichten. Von diesen Einkünften sollte die eine Hälfte dem Ritter, die andere den Hagenmeistern, d. i. den drei genannten Unternehmern, zufallen; diese Hälfte sollte so vertheilt werden, daß Johann Calve die eine, die beiden andern die zweite

*) Die Abgabe von 2 Scheffeln Getreide der Bewohner v. Gr. Rischow ist unverändert bis zur Ablösung und Regulirung geblieben, wenngleich das alte Erbzinsrecht der Kolonen längst untergegangen war. Im dreißigjährigen Kriege lag der Ort wüste. Nach demselben ist er wieder besetzt worden mit neuen Bauern ohne irgend ein Erbrecht, jedoch mit der Verpflichtung zu unbestimmten Diensten außer jenen Getreide-Abgaben.

**) Barthold a. a. O. III, S. 310, so wie oben Th. I. Abschnitt III.

Hälfte davon erhielten. Die Bürger des Hagens sollten zuerst zehn Freijahre und während dieser Zeit das Recht haben, zu brauen, zu backen, und zu schlachten für den Verkauf. Die Mühle des Hagens mit drei dazu gehörigen Hägermorgen Landes wurde einem Müller übergeben, der dafür im ersten Jahre einen Scheffel Roggen geben sollte, im zweiten zwei, im dritten drei, und vom vierten an jährlich vier Scheffel; die eine Hälfte fiel dem Ritter, die andere dem Johann Calve zu. Die drei Hagenmeister erhielten drei Freijahre, und die Bürger des Hagens ihre Besitzungen nach Lehnrecht in der Weise, daß sie mit demselben Rechte auf ihre Frauen und Söhne und andere Blutsfreunde und Schwertmagen übergingen.

Die mitgetheilte Gründung des Hagendorfes Holteshagen scheint, wenn man das verliehene Erbrecht, welches den Ehefrauen im Gegensatze zu den Töchtern, gleich der männlichen Deszendenz zugesichert wird, und den Ausdruck Bürger, (cives), der noch jetzt in Friesland bei den Dorfbewohnern mitunter üblich ist, erwägt, sich auf das Flämische Recht (jus Flamingicum), welches den aus Holland und Flandern zu jener Zeit nach Deutschland Einwandernden gelassen wurde, zu stützen. Daß das Flämische Recht in den Hagendörfern überhaupt von Einfluß gewesen ist, findet eine fernere Bestätigung darin, daß in denselben ehemals als Ackermaß die s. g. Hägerhufe, Flämische Hufe, in lateinischen Urkunden flamingicalis genannt, vorkam. Sie findet sich in denjenigen Hagendörfern, in denen keine gemeinschaftliche Hütung war und jeder Grundbesitzer nur auf dem eigenen Grunde hüten durfte*).

Es streitet Nichts gegen die Annahme, daß, wenn auch nicht alle Hagen, doch der größere Theil derselben ursprünglich dieses Recht der Hagenbürger besaß, und die vornehmste Klasse der Hintersassen der Klöster bildete. Am häufigsten finden sich solche Hagengüter, die in ihrem Namen noch erkennbar sind, in dem heutigen Neu-Vorpommern, und zwar mehr als hundert. Sie liegen im Gebiete von Stralsund, Barth, Franzburg, Grimmen, Greifswalde, wo sie ihren Ursprung der Thätigkeit der Klöster Neuenkamp und Eldena verdanken. Seltener sind sie auf Rügen und in den Kreisen Anklam, Demmin und Randow; hier und da in Hinterpommern, am zahlreich-

*) Vergl. Laugener, Versuch einer pragmatisch-statistischen Geschichte Vorpommerns, Manuskript im Provinzial-Archive zu Stettin.

sten in dem fruchtbaren Striche an der See von Treptow bis hinter Rügenwalde, wo das Kloster Bukow seine Thätigkeit entfaltete. Einzelne erscheinen auch in der Umgegend von Stolpe.

Bei den geistlichen Stiftungs-Verhandlungen tritt fast immer hervor, daß die Uebergabe der Ländereien an Deutsche auf Kosten der Slavischen Bevölkerung begünstigt werden sollte. So wurde in dem Fürstenthum Rügen Schweriner Sprengels zwischen geistlichen und weltlichen Obrigkeiten der Vergleich vereinbart, daß beiden Theilen in unbestritten Deutschen Dörfern der Landschaft Triebsees, wo der contrahirende Fürst Wizlaf selbst Grundherr war, die gleiche Hälfte aller Zehnten zufallen sollte, nachdem die Hagenmeister, also Deutsche Dorfvorsteher, die Decima einer Hufe vorweg vom Bischofe als Lehen erhalten hätten. Andrerseits ließ sich der Fürst in Betreff Slavischer Dörfer gefallen, daß er von dem Bischofsgelde daraus im Allgemeinen gar keinen Antheil, sondern nur dort, wo die weichenden Eingebornen den Deutschen die Aecker überlassen hätten, ein Drittheil in Aussicht haben solle; wogegen im Falle der Rückkehr der Slaven und Wiedervertreibung der Deutschen das alte Verhältniß rücksichtlich des Zehntengeldes ebenfalls wieder herzustellen sei, d. h. daß nur dem Bischofe das Ganze zufalle. — Nach zwei Verträgen aus den Jahren 1273 und 1277 sollte in verödeten Bezirken zwischen Cammin und Colberg aus solchen neu anzulegenden Dörfern, welche ganz von Deutschen bewohnt würden, eine geringe Abfindung in Gelde jährlich von jeder Hufe ohne Ausnahme an Bischof und Kapitel anstatt aller Decima gezahlt; aus solchen aber, welche zu zwei Drittheilen mit Deutschen und außerdem mit Slaven besetzt würden, der halbe Zehnte von ehemals gegeben werden; in Dörfern endlich, zu deren Besetzung man allein Slaven nehmen könnte, sollte der Zehnte ebenfalls in Gelde, indessen zu dem doppelten Betrage jenes von den Deutschen Hufen zu entrichtenden, geleistet werden. — Wenn im Sprengel des Bisthum Cammin Jemand ein Dorf mit Deutschen besetzt haben wollte, so mußten wenigstens zwei Drittheile Deutscher zur Besetzung genommen werden*).

Die alten Slavischen Einwohner der den Gegenstand einzelner Schenkungen bildenden bereits besetzten Dörfer wurden entweder nach

*) v. Bilow a. a. O. S. 48, 49 und 52.

und nach verdrängt, oder sie hielten sich unter dem Drucke der härteren Pflichten neben der fremden Gemeinde, bis endlich die Zeit auch ihnen den Vortheil der neuen Ordnung brachte, und die Elemente allmälig mit einander verschmolzen. Letzteres wurde nicht wenig dadurch beschleunigt, daß im Gegensatz zu den gewöhnlichen früheren Stiftungs-Privilegien, welche es nicht gestatteten, fürstliche und adeliche Hintersassen auf Klostergrund anzusetzen, gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts Herzog Barnim der Gute der Slavischen Bevölkerung die Erlaubniß ertheilte, von den Dörfern seiner Vasallen und sebst von seinen eigenen Gütern unter den segenbringenden Schirm der Kirche sich zu flüchten*). Aus der Zeit der letzten Regierungsjahre Barnims des Guten, der 1278 starb, liegt dazu eine große Anzahl von Urkunden vor, in denen Klöstern, Kirchen und geistlichen Stiftungen in seinem Lande überreichlich gespendet wird.

Während seiner langen Regierung — sagt Kanzow — möge kaum eine Woche hingegangen sein, welche er nicht durch Vergabung an die Geistlichkeit bezeichnete.

Anders war es in dem inneren Kassubien, in dem Lande von der Leba bis gegen den Gollenberg hin und in Pommerellen. Nachdem das Christenthum sich schon frühzeitig bewurzelt hatte, und außer dem namhaften Kloster zu Oliva ein Filial-Kloster in Sarnoviz, ein Kloster in Suckau, ein Dominikaner-Kloster in Danzig, das Kloster Mogilna in der Nähe letzterer Stadt und das Johanniterhaus zu Stargrod zur Wirksamkeit gelangt waren, kam bei den ostpommerschen Herzogen mit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts eine andere Auffassung ihrer Beziehungen zur Kirche zur Geltung. Die fürstliche Gewalt war bestrebt, Nutzungsrechte an den verliehenen Grundstücken mit dem Inbegriff des jus ducale auseinander zu halten, räumte der Kirche nichts weiter ein, als aus den Worten der fürstlichen Entschließung herzuleiten war, und ging geradezu an die Abstellung vermeinter Mißdeutungen**). Demgemäß ergeben die Urkunden jener Zeit auch nicht, daß die Herzoge bemüht gewesen seien, fremden Zuzug, namentlich aus Deutschland zu fördern. Kein Privilegium für kirchliche Institute hat die in Rügen und Slavien so gangbare Formel wegen Heranziehung fremder Colonisten; und gegen

*) Barthold a. a. O. II. S. 564.

**) Einzelne Beispiele giebt Fabricius, Studien II, S. 139 ff.

die dynastischen Interessen vermochte die Ansicht der Klöster, es sei mit der alten Wendischen Wirthschaftsweise nicht zum Ziele zu kommen, nicht durchzuschlagen.

Dieser Theil Pommerns ist gegen Rügen und Slavien in der Kolonisation und Germanisirung fast um ein Jahrhundert zurückgeblieben*).

II. Der Adel.

Zu der Zeit, als das Christenthum im Anfange des zwölften Jahrhunderts nach Pommern gebracht wurde, war dort ein zahlreicher und mächtiger Adel, der nicht weniger im Verfassungs- als im Kriegswesen hervortrat. Unter der Bezeichnung seniores, barones, nobiles werden die Wendischen Edelleute in den Urkunden jener Zeit in der Umgebung der Fürsten und im Einflusse auf die Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten zahlreich aufgeführt. Die Edlen unterzeichneten sich mit ihren Slavischen Namen, mit Hinzufügung des Amtes, nicht aber des Besitzes, aus welchem in späterer Zeit die adelichen Geschlechtsnamen entstanden sind. Daher läßt sich nicht mit Sicherheit aus der großen Menge in den Urkunden des zwölften Jahrhunderts vorkommender Namen irgend ein Ahnherr später blühender Pommerscher Geschlechter nachweisen, mit Ausnahme des gegen 1186 genannten dominus Borck, womit das noch jetzt blühende Geschlecht der Borcken bezeichnet scheint**).

Alsbald aber finden sich unter den Deutschen Einwanderern zahlreiche Adelsgeschlechter. Sie hatten nicht, wie in den Marken und in Preußen von fremden Machthabern und Eroberern gerufen, in feindlicher Stellung mit den Einwohnern harte Kämpfe zu bestehen: sie kamen, von den einheimischen Fürsten herangezogen, um sich auf weiten Strecken geschenkten fruchtbaren Landes zu siedeln. Daher trägt die Kolonisation des Deutschen Adels, wie auch der Deutschen Landbauer, in Pommern einen friedlichen Charakter an sich. Die einwandernden Sächsischen, Fränkischen und Braunschweigischen Edelleute gaben den zahlreich mitgebrachten Bauern die empfangenen Ländereien zu bearbeiten, unter ihnen die Schwerin, Heiden, Osten, Winterfeld, Horn, Steinwehr und Ramel, die sowohl

*) Weitere Ausführung siehe unter II. und III. dieses Abschnittes.

**) Barthold a. a. O. I, S. 522.

in den leichten Marken an der Peene und Tollense, als in dem fruchtbaren Boden zwischen Randau und Oder, sowie zwischen Pyritz und der Ihna ihren künftigen Reichthum begründeten. Die Buggenhagen und die älteren Osten siedelten sich im landfesten Theile des Fürstenthums Rügen, die Platen und Bohlen auf der Insel selbst an. Andere Deutsche Namen aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts sind die Blankenburg, Blücher, Flemming, Köppern, Leine*).

Von den Deutschen Edelleuten sind während der Kolonisation nur sehr wenige, z. B. die Weiher, die Krockow und Massow in die Gegend hinter Stolpe, in die Lande Lauenburg und Bütow, vorgedrungen. Der größere Theil des dortigen Adels ist Kassubisch-Polnischen Ursprungs.

Im Allgemeinen nahm die Einwanderung der Deutschen Edelleute folgenden Verlauf. Sie geschah von der Altmark aus in die Gegend von Stettin und Stargard, — aus Westfalen, dem Braunschweigischen und Holsteinischen in die Gegend von Demmin, nach Rügen und dem Rügenschen Festlande, Usedom und dem Bisthume Cammin. Hier kreuzten sich auch die beiden Richtungen. Nach Ost-Pommern, in die Gegend von Stolpe, Rügenwalde und Schlawe, rückten die schon bei Stettin u. s. w. angesessenen Geschlechter nach. — Zur Beantwortung der Frage, warum nach Ost-Pommern während der Kolonisation nur wenige Deutsche

*) Mikrälius VI, S. 321. Der Name von der Lancken ist Wendischen Ursprunges. Wenn übrigens auch angenommen werden kann, daß die Deutsch benannten Familien Deutscher Abstammung sind, so ist doch nicht umgekehrt aus dem Wendischen Klange des Namens auf den Wendischen Ursprung des Geschlechts zu schließen. Da ja auch in Deutschland die Familiennamen erst jüngst aufgekommen waren, und noch hin und wieder wechselten, so mögen die Deutschen Edelleute nicht selten den Wendischen Namen des Dorfes oder der Feldmark, die ihnen verliehen war, angenommen haben. Beispiele führt Schwartz, Pommersche Lehnshistorie, S. 135 an; Schwartz ist der Ansicht, daß der Wendische Adel öfter, als der einwandernde Deutsche, den Namen der Güter als Familiennamen angenommen habe. Ein Beispiel der letzteren Art sind die von Bart. Eine Familie Talkun, später Alkun, tritt zuerst in Mecklenburg auf; nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts kommt Fridericus de Alkun in's Rügensche Fürstenthum, nimmt seinen Sitz in Barth und erhält von ihm seinen Namen.

Edelleute vorgedrungen seien, dagegen sich um so mehr Wendische Edle gesammelt haben, hat man darauf hingewiesen, der Wendische Adel habe sich vor der mächtiger werdenden Fürstengewalt und dem vom Westen her eindringenden Deutschen Lehnswesen trotzig zurückgezogen*). Dem entgegen giebt die urkundliche Forschung einen anderen Grund an die Hand. Das westliche Pommern wurde besonders reichlich mit geistlichen Stiftungen bedacht, und diese wurden zu einem Theile von dem Wendischen Adel, der dazu vom Fürsten die oberherrliche Zustimmung erhielt, mit Grundbesitz ausgestattet. Auf diese Weise dort besitzlos geworden, zog sich der Wendische Adel auf seine anderen Güter im östlichen Pommern zurück. Ein Theil auch, sich nicht so schnell den Deutschen Sitten fügen könnend, oder dem Umgange mit dem einwandernden Deutschen Adel abhold, verkaufte den Grundbesitz an diese, um unter den stammverwandten Geschlechtern im Osten Pommerns seiner heimischen Sitten zu pflegen**). Solches war der Fall, obgleich sich als erhebliche Beförderung der Ausbildung der fürstlichen Gewalt der ostpommerschen Herzoge das Zurücktreten der Wendischen Edlen am Schlusse des zwölften Jahrhunderts darstellt, deren von da an, im Gegensatze gegen den Westen Pommerns, in Urkunden nicht weiter gedacht wird***). — Um so zahlreicher finden sich die Namen Wendischer Edlen zu dieser Zeit im Westen Pommerns. Wenn man die Namen, die bis gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts aus der Umgebung der Rügenschen Fürsten Jaromar's I., Wiglaf's I. und Jaromar's II. (1193—1256) oder sonst auf dort ansässigen Adel Bezug habend genannt werden, zusammenstellt†), so sind die aus den Zeiten Jaromar's I. in den Urkunden des Fürsten und seiner Söhne vorkommenden als Wendische anzuerkennen. Dasselbe ist mit Ausnahme weniger Namen, die auf die freundschaftlichen Beziehungen Rügens zu dem Schweriner Bischofe und Deutschen höheren Geistlichen zu rechnen sind, bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts für Rügen wie das Festland der

*) Vergl. z. B. Barthold a. a. O. III. S. 278 ff.

**) Nach gütiger Mittheilung des Provinzial-Archivars Herrn Dr. Klempin.

***) Fabricius, Studien II. S. 103.

†) Eine solche Zusammenstellung giebt Fabricius, Urkundensammlung II. S. 45—50.

Fall. Erst um 1242 tritt auf der Insel und in Pommern eine Umwandlung in den Verhältnissen des Adels auf*). In dem genannten Jahre belehnt Fürst Wizlaf einen Meister Jvan mit dem Dorfe Starkow, nebst Retiburitz, Carnin, Vileguſt und 30 Hufen Wald jenseits der Barthe. Der Fürst verkauft dem Jvan diesen, nach dem jetzigen Umfange der genannten Güter über 200 Pommersche Landhufen betragenden Grundbesitz, und leihet ihm solchen nebst Gericht und dem Patronat einer zu erbauenden Kirche für sich und seine Erben zu Lehen und Erbrecht, und befreiet die Güter ab exstructione urbium, vexatione vectigalium, exactione peticionis ac theloneorum. Indem die aus der altslavischen Kriegsverfassung hergeleiteten Leistungen bei einer weltlichen Verleihung aufgehoben werden, wird dem Deutschen Lehnrecht Anerkennung gegeben Daß von hier ab auf Rügen Deutsches Lehnwesen als vorherrschende Norm hervortritt, ist um so weniger zu bezweifeln, als man in den Herzogthümern Demmin und Stettin derselben Erscheinung gleichzeitig begegnet, und gleichzeitig Slavische Namen und Bezeichnungen nach Slavischen Würden und Ständen auf Rügen wie in Pommern zurücktreten. Einer so allgemeinen Erscheinung liegt aber so wenig Zufall, wie ein einseitig vom Landesherrn durchgeführter Plan zum Grunde. Der Slavische Adel kann auch nicht in den Kriegen untergegangen, sein Grundbesitz, zumal dazu das Aussterben der ganzen Familie vorhergegangen sein mußte, nicht an den Fürsten zurückgefallen, und von diesem einem fremden Adel verliehen sein, weil nach den blutigsten Kämpfen noch immer Slavischer Adel den Fürsten umgiebt, bis in kurzer Frist der vollendete neue Zustand hervortritt. Die Neuerung wird also im Einverständnisse mit dem Slavischen Adel durchgeführt sein. Dieser hat, als es die Richtung der Zeit, vor Allem der Geistlichkeit war, für die Befreiung der Bauern von Slavischen Frohnden nach Deutschem Rechte zu sorgen, die sonst zu Slavischem Rechte besessenen Güter nunmehr zu Deutschem Lehnrechte von den Fürsten empfangen. Wollte man auch den Einfluß dieser allgemeinen Richtung, des machtvoll hereinbrechenden Deutschen Staats- und Cultur-Lebens nicht nach Gebühr würdigen, und dagegen an der Ansicht festhalten, daß das auf Deutsches Lehnwesen gegründete Besitz-

*) Fabricius a. a. O. II. S. 54.

recht des Adels ein minder günstiges gewesen sei als das jus hereditarium der Slavischen Edlen, dann würde man nicht nur übersehen, daß bei aller Verschiedenheit der beiden Besitzverhältnisse, insonderheit der slavici nobiles castrenses und der vasalli oder fideles der Kriegsdienst, hier als staatsrechtliche Verpflichtung, dort als eine durch die Sitte ehrenvoll gewordene Leistung eine maßgebende Stellung einnahm, sondern auch der im Keime gesicherten, alsbald sich bewährenden Entwickelung vorgreifen, welche das anfänglich schwächere Besitzrecht durch Befreiung von öffentlichen Lasten und Zuerkennung ersprießlicher Leistungen und Abgaben zur Genüge wett machte.

Man braucht somit nicht anzunehmen, daß schon das Slaventhum seit der christlichen Zeit die Beziehungen des einheimischen Adels zum Fürsten nach dem Muster des Deutschen Lehnwesens geregelt habe; ohnedies paßt es in den Rahmen des allgemein mächtig werdenden Deutschthums, daß nicht nur die Veräußerungen an die fremden Edelleute, deren oben gedacht ist, sämmtlich nach Lehnrecht geschahen, sondern auch, daß die Herzoge suchten, die Slavischen edlen Grundbesitzer in das neue, engere Verhältniß zu ziehen. Die alten Optimates, Barones, viri nobiles hießen fortan gleich den Deutschen Rittern fideles nostri. Auch von den Seitenverwandten des Rügenschen Fürstenhauses, die sich später nach den Wohnsitzen Putbus, Gristow und Brandshagen benannten, befanden sich die beiden letzten Familien am Ausgange des dreizehnten Jahrhunderts im Lehnsnexus zu dem Landesherrn, dessen Vasallen auch die Putbus seit dem Jahre 1311 wenigstens für manche Theile ihrer Besitzungen waren*). Ueberdies fehlt es auch wegen der apanagirten Linien des Fürstenhauses zu Putbus und Gristow nicht an mancherlei Hindeutungen, daß dieselben sich der Neuerung insoweit anschlossen, daß ihre Untersassen vermocht wurden, ihre Güter zu Lehen zu nehmen**).

---

*) v. Bilow a. a. O. S. 84.

**) Fabricius, Urkundensammlung II, S. 55. Ebendaselbst, S. 99, findet sich ein Verzeichniß derjenigen Geschlechter des Rügenschen Lehnadels, die sich über das Jahr 1260 zurückführen lassen. Es sind: 1. von Bart, 2. Bere, 3. Budde, 4. von Barnekow, 5. Kabolt, 6. Gharow, 7. von Kalant, 8. Dechow, 9. von Duvendik, 10. Dothemberg, 11. von Dolan, 12. Hukesholn, 13. Molteke, 14. Mörder, 15. von Obeliz, 16. von Peniz, 17. mit der Plate, 18. von Rekentin, 19. Rodemund, 20. von Retim, 21. von Semelowe, 22. Sume, 23. von Slavkesdorpe,

Die Dynasten, welche sich zu Gützkow und zu Lassan fast unabhängig machten und die verwandten Palatine zu Schlawe, Neuenburg und Rügenwalde, von denen die Puttkammer ihren Stammbaum ableiten, haben erst spät statt des Slavischen Obereigenthums der Pommerschen Herzoge deren Lehnsherrlichkeit anerkannt. Auch gab es im östlichen Pommern viele Slavische Edelleute, die sich noch bis in's vierzehnte Jahrhundert hinein unabhängig von dem Lehnsnexus zu erhalten wußten.

Der freiwillige Akt der aufgetragenen Lehne, feuda oblata, hatte wesentlich die Bedeutung, daß sich die Besitzer zu den in Deutschland üblichen Lehndiensten verbindlich machten. Dem Gute verblieb daher im Gegensatze zu einem feudum datum die Eigenschaft eines angestammten Eigens und Erbes, so daß in Veränderungsfällen eine Muthung und Mitbelehnung zur gesammten Hand grundsätzlich nicht nöthig war, und daß bei dem Aussterben der besitzenden Linie der Oberherr über dasselbe nicht verfügen konnte, so lange noch Jemand mit gleichem Namen, Schild und Helm da war. Auch blieb der Umfang der gutsherrlichen Rechte der Vasallen ein bedeutender. Wie vielfach über Güterveräußerungen aufgenommene Akte aus dem dreizehnten oder vierzehnten Jahrhundert darthun, gehörte zum Pommerschen dominium utile das Recht an allen Früchten des Waldes, Gewässers und Ackers, an dem Ertrage der Wiesen, Weiden, Moore und der unedlen Metalle in der Feldmark, sowohl zur unmittelbaren Nutzung, als auch zur Vererbpachtung an die Hufenbauer; ebenso der Zins und Zehnte der letzteren und die Leistungen der alten Einwohner, so lange sie unter Slavischem Rechte standen. Ferner waren die Gerichtsbarkeit über die Hintersassen, von jeher die niedere, und bald auch theilweise oder gänzlich die peinliche, mit den daraus

24. von Tribuses, 25. Wolf, 26. von Wobbeskow, 27. Zernin. — Kein ganz entschiedener Anhalt findet sich für folgende Geschlechter: 28. Berkahn, 29. von Buchholz, 30. von Krakewitz, 31. von der Osten, 32. von Popelvisse, 33. Schreiber, 34. Sluter, 35. von Starkowe, 36. Zlaveke, 37. von Sale. — Von diesen sind die Geschlechter unter 2, 4, 7, 31, 16 und 17 zur Zeit im Regierungs-Bezirke Stralsund noch angesessen. — Uebrigens blieb die Insel Rügen, sowie Ost-Pommern, die Zufluchtsstätte, wohin die Wendischen Edlen vor den andrängenden Deutschen sich zurückzogen. Rügen behielt mit Ausnahme von Lauenburg und Bütow viel mehr Wendisches, als das übrige Pommern.

fließenden Strafgeldern, meistens der Patronat über die Kirche des Dorfes, und Zollfreiheit der Waaren zu des Edlen eigenem und der Seinigen Bedarf in dem dominium utile des Vasallen enthalten. — Demgemäß konnte der Grundherr Gerbord von Köthen in seiner Besitzung Holteshagen den neuen Anbauern nach seiner Willkür Aecker zutheilen, den Zins und Zehnten und das Erbverhältniß bestimmen, und ihnen die Gerichtsstätte und ihr Recht anweisen. Ebenso setzte Lippold Behr den Hintersassen in seinem Dorfe Sanz, denen er die Felder zugemessen hatte, die Abgaben fest*). — Auch bei der Verleihung bewohnter Slavischer Dörfer scheint man zur Zeit der Kolonisation von derselben Ansicht ausgegangen zu sein. Der Hinterpommersche Herzog Mestwin schenkte zweien seiner Edlen wegen geleisteter treuer Dienste die Güter Garschin und Gaski als eigenes Erbe, und befreite dieselben von allen Abgaben, namentlich von Poradlne, Podworowe, Naraz, Opole, von der Lieferung des Ochsen, der Kuh, des Schweines, des Korns und Mehls; ferner vom Verfahren des Korns und Mehls, vom Stan und Kriegsfuhren, von der Verrichtung des Burg- und Brücken-Baues und den Jagdfrohnden. Er fügte außerdem das Recht des niederen Gerichts und des Blutbannes mit den daraus fließenden Strafgeldern hinzu, und setzte fest, daß die Einwohner vor keinem fremden Richter, außer vor ihm selber, zu erscheinen nöthig hätten. Dem einen der beiden Edlen gab er endlich die Erlaubniß, das Dorf Garschin nach Belieben auf Deutsches Recht zu setzen; dem Andern verbot er, das Gut Gaski an ein Kloster oder eine Kirche zu veräußern**).

Die Feudalleistungen des neu in's Leben tretenden Slavischen Lehnadels und derjenigen Deutschen Edlen, welche durch Kauf wüste Ländereien an sich brachten, um sie mit Deutschen Anbauern zu besetzen, scheinen nicht von erheblichem Umfange gewesen zu sein. Dagegen gab es alsbald nach Annahme des Lehnwesens auch nicht Wenige, die durch Uebertragung eines einträglichen Amtes oder durch Verleihung von Gütern und Einkünften gegen bestimmte Leistungen zum Unterschiede von dem freien, landsässigen Lehnadel dem Fürsten enger verbunden waren. Die Fürsten umgaben sich seit der Verbin-

*) Schwartz a. a. O. S. 227; v. Bilow a. a. O. S. 86.

**) v. Bilow a. a. S. 27.

dung mit dem Deutschen Reiche mit Hof- und Kriegs-Aemtern, einem Schenken, Truchseß, Kämmerer, Marschall, Hauptbannerträger und deren Unterbeamten. Anfangs waren Slavische Edle die Würdenträger, bis diese um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts von Deutschen verdrängt wurden. Ihnen zunächst standen die Verwaltungs- und Gerichts-Beamten der Provinzen, die Präfekten der Städte und andere Edle, welche durch fürstliche Begnadigungen zu fast ungemessenen Zuzügen in Kriegs- und Friedenszeiten verbunden waren. Als älteste Ministeriale werden von noch blühenden Geschlechtern 1249 ein Edler von Behr, und bald darauf Ghert und Heinrich Schwerin genannt. — Dann gab es eine zahlreiche Klasse von Burgmannen, milites castrenses, denen die castra des Landes zum Aufenthalte mit der Verpflichtung angewiesen waren, dieselben gegen eine Belohnung mit nahe gelegenen Aeckern zu bewachen und zu vertheidigen. So wird ein Heinrich Voß als miles castrensis vom Hause Demmin und Hermann von Deven auf der Burg Zarow genannt. Diese Burgen blieben zum Theil auch nach Entstehung der Deutschen Städte, z. B. in den beiden Advocatien Loitz und Grimmen die Burgen Rammelsdorf, Medrow, Eckberg, Cowall und Grellenberg unter Wizlaf III. bestehen und besetzt. — Im Laufe der Zeit, bis zum vierzehnten Jahrhunderte, verschmolzen beide Verhältnisse des freien Landadels und der Ministerialien mit einander*), und seitdem waren die Pommerschen Vasallen allgemein zu folgenden Leistungen verbunden: sie mußten in allen persönlichen Fehden des Lehnsherrn ins Feld ziehen, — seinem Aufruf zur Erhaltung der Ordnung im Lande oder zur Ausführung der landesherrlichen Acht Folge leisten, — sie waren zu Raths-, Hof- und anderen Ehrendiensten verbunden, — sie mußten ihre Burgen und Schlösser dem Lehnsherrn und den Seinen zu jeder Zeit öffnen**).

---

*) v. Bilow a. a. O. S. 90.

**) Dieses machte einen Theil der Pflicht des sogenannten Schloßglaubens aus. Im fünfzehnten Jahrhundert bildete sich ein Unterschied zwischen schloßgesessenen und nicht schloßgesessenen Geschlechtern aus. Die Vorrechte der ersteren scheinen sich daraus entwickelt zu haben, daß sie fürstliche Schlösser im Pfandbesitz hatten, und nun die Vorrechte, die sie als fürstliche Vögte besaßen, allmälig in erbliche Vorrechte verwandelten. Daher konnten sie nicht vor das Vogteigericht gestellt werden, da sie selbst Vorsitzer desselben waren, sondern mußten vor dem Herzoge selbst zu Rechte

Der Kriegsbeistand wurde von den Edlen nur zu Pferde geleistet. Der Ritterdienst wurde grundsätzlich als eine Art Reallast der Ritterhufen d. h. derjenigen Ackerwerke angesehen, welche der Adel unter den eigenen Pflug genommen hatte. Von den übrigen Dorfhufen, dem Lehnbesitz der Hintersassen, mußten die bäuerlichen Inhaber der Kriegspflicht genügen, an deren Stelle später ein Kriegssubsidium, die Bede, trat. Den Roßdiensten der Ministerialen dagegen, welche von jeher außer dem Grundbesitz auch alle Arten von öffentlichen und Domanialgefällen als Lohn für ungemessenen Beistand erhielten, wurde nicht das Hofgut, sondern der Umfang des ganzen Vermögens zum Grunde gelegt. Dasselbe trat denn auch bei dem übrigen Adel ein, als dieser, wie gesagt, mit den Ministerialen zu einem Ganzen verschmolz. Wenn man für diese Zeit dreierlei Klassen Roßdienstpflichtiger unterscheiden will, so gehörten zur ersten die Grafen von Gützkow, die Gristow, die Putbus*), und seit einem Vergleiche zu Belgard 1304 auch der Bischof von Cammin. Sie scheinen die Kriegsfolge nach Maßgabe eines Vertrages gethan zu haben. — In die zweite Klasse sind die reichbegüterten Grundherrn zu setzen z. B. die Borck, Devitz, Behr, Blixen, Puttkammer, Kameke, Natzmer, Schwerin, Bilow, Owstin, Bonin, Lepel, Flemming, Wedel, Buggenhagen, Köller, Platen, Horn, Eickstädt, Heiden, Molzan, Manteufel, Kleist, Osten und Ramin, die zum Theil ebenfalls Aftervasallen, meistens Slavische Geschlechter hatten. Die letzte Klasse der unmittelbaren Lehnsträger umfaßt den minder begüterten Adel, dessen

---

stehen. Ebensowenig konnten sie unter die fürstlichen Amtsleute gesetzt werden. Schloßgesessene waren die Borcken, Wedel, Flemming, Everstein, Devitz, die Manteufel zu Arnhausen und Polzin, die Glasenappe zu Pollnow und Gramnitz, die Buggenhagen, Molzan, Eickstädt, Ramin, Schwerin, Owstin, Kenkerken, Schulenburg und Osten.

*) Die Grafen von Gützkow starben 1357 aus. Nach Wiedererwerbung der Grafschaft Gützkow nahmen die Herzoge den Titel Grafen von Gützkow, sowie deren Wappen in die officielle Sprache mit auf. — Den beiden abgetheilten Linien des Rügenschen Fürstenhauses, den Putbus und Gristow, ertheilte der Dänische König Erich VII. 1309 die Anwartschaft auf die Landschaften Wittow und Jasmund im Falle des Aussterbens der fürstlichen Linie, um die Ansprüche, die sie nach dem Rechte der Geschlechtsverwandtschaft an die Erbfolge des Fürstenthums gehabt haben würden, zu vergüten. Gleichwohl nahmen 1325 die mitbelehnten Herzoge von Pommern das ganze Land in Besitz.

Einkommen, auf ein einzelnes Freigut oder die Erhebungen aus höchstens einem Dorfe beschränkt, nicht zureichte, um die kostbare Rüstung eines Ritter- oder Knappendienstes zu bestreiten. Dazu gehörten auch die adelichen Inhaber eines Schulzengutes*).

Die Art und Weise des Roßdienstes in Pommern entsprach der in Deutschland hergebrachten. Der Vasall erschien persönlich, und zwar begleitet von reisigen Knechten adelicher Geburt, von denen einer des Ritters Streitroß an seiner Rechten, — daher equus dextrarius — führte. Dieser ursprüngliche einfache Ritterdienst begriff demnach drei bis vier Pferde. Viele landsässige Edle erlangten indessen nur den Grad eines Knappen, armiger, famulus, welcher nur einen Gaul, caballus, und zur Begleitung einen berittenen Knecht stellte. Die waffenbürtigen Männer mit sehr kleinem unmittelbaren Grundbesitze erschienen endlich nur mit einem leichten Pferde. Als im vierzehnten Jahrhunderte dieser Kriegsbeistand ein genügender nicht mehr war, und ein kriegerischer Geist in dem begüterten Pommerschen Adel erwachte, leisteten die meisten großen Grundherren, angespornt außerdem durch Anweisungen auf landesherrliche Hebungen, den Ritterdienst in größerer Stärke, bis zu zwölf Pferden. Auf jedes Pferd sind wahrscheinlich zehn Hufen des eigenen Pfluges gerechnet worden**). Diese Ritterhufen unterschieden sich von den übrigen Lehnsbesitzungen der Vasallen durch die den letzteren obliegende Bedepflicht. Indem aber die Herzoge häufig einzelnen Rittern die Bede in ihren Besitzungen überließen, so veränderte sich nicht nur die Größe des früheren Maßes für den Kriegsdienst, sondern die Bedeberechtigten konnten nun auch Bauerhufen ihrer Dörfer, sobald sie erledigt oder sonst von ihnen erstanden waren, zu neuen Rittergütern zusammenlegen. So kam es, daß man die Ausrüstung im früheren Sinne, welche zu den Waffengraden und den bedefreien Hofäckern in genauem Verhältnisse stand, nicht mehr festhielt, sondern nur im Allgemeinen die Anzahl der Pferde in Betracht zog, mit welchen die Vasallen in's Feld zu ziehen gewohnt waren. In einem Anschlage vom Jahre 1521 stehen die Maltzan zu Kummerow und Osten mit 12, die Schwerin zu Spantikow und Putzar mit

---

*) v. Bilow a. a. O. S. 94.

**) v. Bilow a. a. O. S. 165.

15 Pferden, und überhaupt die Familien nicht mehr mit doppelten oder einfachen oder antheiligen Diensten verzeichnet. Der Umfang des ganzen Besitzthums war also maßgebend geworden. Die früher oft sehr eng bemessenen Dienste des Adels wurden nun ungemessen, wogegen der Landesherr den dienenden Vasallen allen Schaden an Waffen, Rüstung und Pferden, den Unterhalt im Felde und die zum Loskaufen aus Kriegsgefangenschaft erforderliche Summe gewährleistete. Gleichwohl war die Steuerfreiheit des Adels durch die ungemein großen Kosten der Ausrüstung und in Berücksichtigung des Umstandes, daß der Landesherr in seltenen Fällen im Stande war, die nach einem Kriege den Rittern schuldigen Baarschaften aufzutreiben, theuer genug erkauft. — Von Entrichtung des Zehnten, der sich während der Kolonisation anfänglich sehr verschiedenartig gestaltet hatte, waren die adelichen Ackerwerke, welche aus Possessoren-Hufen entstanden waren, und die Besitzungen derjenigen Grundherren, welche das ganze oder das halbe Zehntrecht ihrer Güter erworben hatten, gänzlich frei*). Dort, wo das Zehntrecht zwischen Bischof, Landesfürst und Gutsherrn getheilt war, blieb der letztere für die Ritterhufen zu einem Drittheil in dem Falle verbunden, wenn er wohl den Antheil des Fürsten, aber nicht den des Bischofes zu erlangen gewußt hatte. Dagegen entrichteten viele in Neubruch erst später angelegte Rittersitze an Stelle des Zehnten ein Ablösungs-Quantum, während der Zehnte auf der Insel Rügen fast von allen adelichen Gütern abgeführt wurde. Hier blieb das Verhältniß das ganze Mittelalter hindurch und zum Theil bis zur neuern Zeit, wogegen in Pommern schon im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts fast sämmtliche Ritterhufen durch ein ferneres Abkommen frei vom Zehnten geworden sind. Auch die Abgabe des Meßkorns hat das nämliche Schicksal gehabt**).

Der außerordentlichen Bedepflicht ist der Pommersche Adel von jeher unterworfen gewesen, d. h. er hat bei außerordentlichen Gelegenheiten zu den Subsidien, die unter dem Namen petitiones, talliae,

---

*) v. Bilow a. a. O. S. 178.

**) Der revidirte Entwurf des altpommerschen Provinzialrechtes von 1836, §. 323, nimmt an, daß das Meßkorn nur an den contribuabeln, aber nicht an den Ritterhufen hafte; das Provinzialrecht Neuvorpommerns weiset auf Observanz und Kirchenmatrikel hin, die meist im Sinne der Exemtion angelegt sind.

Landschoß vorkamen, aus Lehnspflicht und aus gutem Willen öfters beigetragen *).

Von der ordinairen Bede oder Precaria befreiete bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, wie oben ausgeführt ist, der Kriegsdienst nur in Betreff der Ritterhufen. Die Precaria sank aber alsbald überall durch maßlose Veräußerungen von Seiten der Landesfürsten zu einem bloßen Domanialfälle der Dörfer herab, das meistens in die Hände des Gutsherrn kam. Von dem letzten Drittheil des dreizehnten Jahrhunderts an durch fünfzehn Jahrzehnte hindurch bezeugt eine Reihe von Documenten die Abtretung öffentlicher Leistungen der adelichen Dörfer an deren Grundherren. Diese erhielten zuerst die Precaria ihrer sämmtlichen Hufen als Belohnung und Ersatz für Hülfe und Beistand, denen sie sich über die Lehnspflicht hinaus unterzogen; darauf zugleich Bede und Münzpfenning, und zwar im Voraus als eine Unterstützung für künftige Ausrüstungen; dann werden ihnen beide Hebungen auch schon in fürstlichen Gütern angewiesen. Einzelne Gutsherrn durften sogar außerordentliche Beisteuern zum Auszuge von den Hintersassen erheben, bis endlich der Familie von Flemming im Jahre 1406 vom Herzog Bogislaf VIII. sämmtliche Staatslasten, Sommer- und Herbst-Bede, Münzpfenning, Wagendienst und jede künftige außerordentliche Bede in ihren derzeitigen und künftigen Besitzungen gegen den schlichten Ritterdienst von den Häuptern des Geschlechts abgetreten wurden. Dies fand dann freilich unter Bogislaf X., der überhaupt der maßlosen Verschleuderung der Regalien und fürstlichen Einkünfte ein Ziel zu setzen versuchte, dahin eine Beschränkung, daß in Betreff der künftigen Erwerbungen für jedes einzelne Lehnstück aufgesessen werden mußte.

---

*) Bede ist eine an die Stelle der allgemeinen Heerpflicht tretende Abgabe, die eine regelmäßige, jährliche Pflicht der Grundstücke wurde, seitdem die Deutschen Fürsten mit den Vasallen allein die Kriege ausfochten, während die Hintersassen ruhig auf dem Hofe bleiben durften. Diese nothwendige Beihülfe der Landeseinwohner bei Kriegsereignissen hieß in Pommern seit dem dreizehnten Jahrhundert axactio precaria, und wurde als solche, im Gegensatze zu der in anderen Fällen zu fordernden außerordentlichen Bede, allmälig eine jährliche Last der Hufen. Nach v. Bilow a. a. O. S. 108 wurden die Ritter von Zahlung der Precaria für die Hofäcker im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts frei, so daß diese von da an nur eine Abgabe der Hintersassen war.

III. Die Städte.

Die Wendischen Burgen in Pommern*) waren die Mittelpunkte eines Bezirkes, und die Sitze der gesammten Verwaltung desselben, der Gerichtsbarkeit und der Steuererhebung. Zu jeder provincia oder terra gehörte ein castrum, eine Burg, die also nicht blos zu kriegerischen Zwecken, zur Abwehr der Feinde bestimmt war. Sie befanden sich überall, auch mitten im Lande, wohin nie ein Feind gedrungen ist. Die an der Küste gelegenen Burgen wurden bei der großen Blüthe des Wendischen Handels, die Adam von Bremen beschreibt, alsbald die Ankerstätten der Schiffe und Stapelplätze der Waaren; einen gleichen Aufschwung nahmen die an den durch das innere Land führenden Handelsstraßen belegenen castra. Schon am Ende des zehnten Jahrhunderts werden Colubrega, Colberg, Wollin, Gdansk, Danzig, und mit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts Stettin als Städte genannt. An dem Landwege, welcher den Handel Stettin's nach der Polnischen Grenze hin vermittelte, entstanden Belgard und Stargard; die Handelstraße von der mitleren Elbe, von Halle an der Saale nach den Odermündungen hin machte Demmin, Usedom und Wolgast zu Städten. Auch Pyritz, schon früher als castrum ducis genannt, nahm alsbald städtischen Character an. Als Bischof Otto nach Pommern kam, hörte er, Stettin sei die älteste und vornehmste Stadt im Pommerlande. Sie war vielleicht von 6000 Menschen bewohnt, hatte schon mit dem fernen Sachsen Geschäftsverbindungen, und stand mit dem Landvolke,

*) Pommersche Chronicanten, z. B. Mikrälius I. S. 64, und Stolle, Beschreibung der Stadt Demmin S. 3 und 16, behaupten, es hätten sich aus urgermanischer Zeit Städte Deutschen Ursprunges in Pommern erhalten. Die Städte, welche dieser Zeit angehören sollen, haben entweder, wie Demmin, Stargard, Wolgast, Colberg, Barth und Dammgarten Wendische Namen, oder sie sind, wie Freienwalde, spätere Deutsche Ansiedelungen. Den Namen Stettin hält Hering, Baltische Studien, 10. Jhrg. 1. Heft, S. 5 für Slavisch, wogegen Hasselbach a. a. O. 9. Jhrg. 2. Heft, S. 140 vermuthet, daß er Germanischen Ursprungs sei. — Für die ältesten Wohnsitze der Germanen mag der Ausspruch des Tacitus in Geltung bleiben: „nullas germanorum populis urbes habitari satis notum est“, wie denn auch drei Jahrhunderte später Ammianus Marcellinus an der Scheu der Germanen vor ummauerten Orten als „Gräbern mit Fallstricken umstellt“, redet. Erst die Römische Cultur hat unter den Germanen Städte gegründet. Diese fremden Setzlinge blieben aber dem Norden und Osten Germaniens fremd.

das sich wöchentlich an zwei Markttagen in der Stadt einzufinden pflegte, in ununterbrochener Verbindung. Von einem verfassungsmäßig freien Bürgerthum wird hier so wenig, wie in den übrigen Wendischen Städten irgend welche Meldung gethan. Die städtische Bevölkerung, deren Stellung nur vom Gesichtspunkte einer factisch unterschiedenen Bethätigung des gesammten ursprünglich ländlichen Lebens zu betrachten ist, läßt sich nicht wohl als Stand den übrigen Bewohnern des Landes gegenüberstellen.

Zwischen dieser Entstehung und Bildung der Wendischen Städte in Pommern und derjenigen der Städte auf rein Deutscher Erde besteht ein wesentlicher Unterschied. Die Städtebildung in Deutschland ging von den Immunitäten aus. Die Immunität, d. h. die Freiheit von öffentlichen Abgaben, die Erhebung der fiscalischen Gefälle für eigene Rechnung, und später die Befreiung vom Zutritte der öffentlichen Beamten wurde durch königliche Privilegien schon frühe zunächst den Besitzungen der Kirche, Stiftern, Klöstern und Bischöfen, sodann den Besitzungen des Fiscus, und zuletzt denen der weltlichen Magnaten ertheilt. Diese Immunitäten wurden der Kern der Deutschen Städte, deren es analog der dreichfachen Entstehung der ersteren drei Gruppen gab: bischöfliche Städte, — königliche oder Reichsstädte, — Territorial-Städte. Unstreitig sind die bischöflichen Städte die ältesten in Deutschland, nach ihnen entstanden die königlichen, und erst später sind Orte, wo Höfe des weltlichen Adels lagen, zu Städten geworden. Die in Bezug auf diese Deutschen Städte viel beregte Frage der mittelalterlichen Rechtsgeschichte, ob die Städteverfassungen in den neu gebildeten Binnenreichen unmittelbar aus den erhaltenen Resten der Römischen Formen hervorgegangen sind, oder nur die Römischen Einrichtungen und Namen nach der Ueberlieferung sich angeeignet haben, kann in Betreff der Städte des östlichen Deutschlands nicht aufgeworfen werden. Der Anfang der Deutschen Städte auf Slavischer Erde z. B. in den Marken, ist ähnlich demjenigen der Wendischen in Pommern. Der Kernpunkt der ersteren aus der Zeit der Sächsischen Kaiser, z. B. Meißens, ist eben auch die zur Befestigung gebaute urbs, an welche das suburbium sich allmälig anschloß.

Der Gegensatz der Städte-Entstehung ist daher als ein Gegensatz der Städte Deutschlands und der Städte des Wendenlan-

des anzusehen, und die letzteren sind hinwiederum in Wendische und Deutsche Städte zu sondern.

Deutsche Städte hat es in Pommern von Barnim I., der in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ganz Slavien unter seinem Scepter vereinigte, nicht gegeben. Dieser Fürst, der den Untergang des Wendenthums vorzüglich zu beschleunigen bemüht gewesen ist, beschloß, zu seinem Nutzen und Vortheil freie Deutsche Städte im Lande zu gründen. — Die von dieser Zeit an zahlreich in Pommern entstehenden Deutschen Städte gehen in drei Gruppen auseinander: neu gegründete Deutsche Siedelungen, — Wendische Städte, in Deutsche umgewandelt — Wendische Dörfer, zu Deutschen Städten erhoben.

Das Gründungs-Document einer neuen Deutschen Stadt ist ein Vertrag des Fürsten oder eines Grundherrn mit Unternehmern, welche die Stadt mit Einwohnern zu besetzen, die zugewiesenen Ländereien zu vertheilen, das Ganze aufzubauen und nach Deutschen Formen einzurichten hatten. — In der Fundation-Urkunde Prenzlaus vom Jahre 1235, das damals zu Pommern gehörte, giebt Herzog Barnim 8 Männern den Auftrag, bei dem alten Kastell Prenzlau eine freie Stadt anzulegen, und weist dazu 300 Hufen zu beiden Seiten der Uecker unter folgenden Bedingungen für die Einwohner an. Sie sollen drei Freijahre haben, nach deren Ablauf von jeder Hufe das Achttheil einer Mark Silbers zu zahlen, und von der Hausstelle eine Abgabe nach Bestimmung des der Stadt zu ertheilenden Magdeburger Rechtes zu entrichten ist. Den Kaufleuten der neuen Stadt wird Zollfreiheit im ganzen Lande bewilligt; die acht Unternehmer, deren einer Verweser der Vogtei wird, erhalten für das Geschäft von jenen 300 Hufen 80 zu Lehn, und ein Drittheil der jährlichen Abgaben von den Hausstellen, Orbare, und einigen anderen Gefällen, deren übrige zwei Drittheil der Herzog sich vorbehält. Ebenso wird der Ertrag einer Mühle getheilt, deren Anlegung an der Uecker genehmigt wird. Aus einer Vergleichung mit anderen Urkunden dieser Art ergiebt sich, daß den in Pommern neu gegründeten Städten regelmäßig Folgendes bewilliget ward: 1. theilbare Grundstücke für Wohnung und Ackerbau; 2. andere zur gemeinschaftlichen Weide; 3. Wald zum Holzbedarf, und die Erlaubniß, zum ersten Bau der Häuser Holz in den fürstlichen Waldungen zu fällen; 4. Bewidmung mit der Fischerei in den angränzenden Gewässern, der Jagd auf der

Feldmark, Zollfreiheit, und Abgabenfreiheit für mehrere Jahre, und 5. Bewidmung mit Magdeburgischem oder Lübischem Rechte und Stadtverfassung. Zu der letzteren gehörte die Vogtei, advocatia, die Handhabung des Rechtes über die Bürger, die alsbald überall von der gerichtlichen Gewalt der Castellane ausgenommen wurden. Das Vogtei-Gericht dehnte seinen Bezirk auf das ganze Weichbild der Stadt aus. Die Unternehmer der Städte waren meistens die advocati, die im Namen des Fürsten das Recht verwalteten; ihrer waren alsbald und in manchen Städten zwei, der advocatus major und advocatus minor. Sowie da, wo der Deutsche Adel sich ansiedelte, die Kastellanei-Verfassung aufhörte, so räumte in den Deutschen Städten der Kastellan dem advocatus seine Stelle ein. Die advocati geboten über den bestimmt abgegränzten Bezirk einer provincia.

Unter den ursprünglich Deutsch angelegten Städten ist die namhafteste Stralsund. Rügen gegenüber hatte sich am breiten Fahrwasser dort, wo die Insel Strale den Sund theilt und beherrscht, zur Verbindung der Nachbarinsel mit dem Festlande schon frühe eine Fährstätte inmitten von Fischerhütten gebildet. Hier nahm, um's Jahr 1210, von zahlreich einwandernden Fremden bevölkert, die Stadt Stralsund ihren Anfang. Ob Fürst Jaromar oder König Waldemar von Dänemark dem Fährdorfe zu einem städtischen Gemeinwesen aufgeholfen hat, ist nicht ermittelt. Einem Privilegium vom 14. September 1224 folgte 1234 ein zweites, durch welches Fürst Wizlaf der Stadt diejenige Freiheit und Verfassnng gewährte, welche der Stadt Rostock verliehen war. Im Jahre 1240 wurde Stralsund zur Erweiterung der Feldmark ein Theil des angränzenden Waldes, die Feldmark des Fährdorfes und die Insel Strale überwiesen, ebenso Zollfreiheit und die niedere Jagd ertheilt. Die gegen 1260 nahmhaft gemachten Namen Stralsundischer Bürger sind durchweg Deutsche*).

Barth wird schon in den Zeiten der Dänisch-Wendischen Kriege an dem derzeit sogar von Kriegsfahrzeugen befahrenen Binnenwasser als Hauptort einer Landschaft genannt. Urkundlich ist seit 1224 das castrum Bard und der öftere Aufenthalt der Fürsten daselbst.

*) Ein Verzeichniß derselben giebt Fabricius, Urkundensammlung II. S. 111. Derselbe Schriftsteller giebt eine Beschreibung Stralsunds um's Jahr 1283 in den Baltischen Studien 11. Jhrg. 2 Heft S. 58. ff.

Das älteste vorhandene Privilegium vom 17. April 1255 setzt die Bewidmung mit Stadt- und Lübischem Rechte schon voraus, und verbrieft die geordneten Verhältnisse der wahrscheinlich damals erweiterten Feldmark*). Die Deutsche Stadt erhielt nach dem Jahre 1278 das Dorf Zarnekewitz, 1306 das Dorf Alkun, und 1325 das Dorf Glowitz.

Das Wendische Dorf Damgur wurde 1258 zur Stadt erhoben. Die neue Stadt, später Dammgarten genannt, erhielt Lübisches Recht, die freie Fischerei bis Barth, Freiheit von allen Naturaldiensten, Zollfreiheit für den Handelsverkehr der Bürger im ganzen Bereiche des Fürstenthums und die Erlaubniß, daß auf sechs Jahre jeder Fremde und Einheimische zollfrei durch die Stadt komme und gehe. Der Hauptort der weiterhin an Rügen zurückgefallenen Herrschaft Lositze, das spätere Loitz, wurde 1242 von dem damaligen Dynasten zur Stadt mit Lübischem Rechte erhoben. Das Privilegium der Stadt Triebsees ist vom Jahre 1285.

Nahe dem alten Salzwerke auf dem Klostergrunde von Hilda gründeten unter den Privilegien der Zisterzienser Niedersächsische Ansiedler Gripeswald, das spätere Greifswalde. Eine Bestätigungsurkunde Wartislaf's III. von 1248 nennt die Ansiedelung zuerst eine Stadt, welche alsbald Lübisches Recht, die freie Wahl von Rathmännern, und die eigene Verwaltung innerer Stadtangelegenheiten erhielt**).

Stettin wurde am 3. April 1243 von Herzog Barnim I. mit Magdeburgischem Rechte bewidmet***). Garz erhielt 1240 die Anerkennung als Deutsche Stadt und Magdeburgisches Recht; Stargard erhielt Stadtrecht in einer Urkunde von 1243†). — Wann Greiffenhagen, ein Wendisches Fischerdorf, Stadrecht erhielt, ist unbekannt: es war jedoch nach der Bewidmung Stettin's 1243. — Die Stadt Damm war ehemals ein Wendisches Dorf, und wurde dem Kloster Kolbatz unter dessen früheston Besitzungen übergeben. 1249 nahm Barnim dieses Dorf vom Kloster zu Lehen, um daselbst eine

*) Fabricius, Urkundensammlung II. S. 112.

**) Barthold a. a. O. II. S. 445. ff.

***) Vergleiche den Anfsatz: Zur sechshundertjährigen Jubelfeier der Bewidmung Stettins u. s. w. in den Balt. Studien, 9. Jhrg. II. Heft S. 137.

†) Sie ist nach den obwaltenden historischen Umständen vielleicht vom Jahre 1253.

Stadt zu bauen. Die Hälfte der Einkünfte aus dieser Stadt wollte er auf Lebenszeit besitzen; die andere sollte dem Kloster verbleiben. 1277 umgab er die Stadt mit Mauern, während noch das Kloster die Gerichtsbarkeit mit Landschöffen ausübte. Erst 1293 wurde der Stadt durch Herzog Otto, der daselbst seine Residenz nahm und ein Schloß erbaute, das Lübische Recht ertheilt*). Die Stadt Massow entstand schon vor dem Jahre 1274; Greiffenberg wurde 1262 an der Rega gegründet und mit Lübischem Rechte bewidmet. Cöslin, bis dahin ein Wendisches Dorf Cussalitz, erhielt 1266 vom Bischofe von Cammin Lübisches Stadtrecht; Gollnow, gegründet an Stelle des Deutschen Dorfes Vredeheide, wurde 1267 mit Magdeburgischem Rechte bewidmet. Belgard erhielt 1290, Usedom 1298 Deutsches Stadtrecht. Wann Anklam, ein in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts entstandener, im Anfange Tanglim genannter Ort und Demmin mit Stadtrechten bewidmet wurden, ist unbekannt. Die erstere Stadt besaß schon 1264, die zweite 1269 Deutsche Einrichtungen. Von Anklam aus nahm Stargard 1285 ebenfalls Lübisches Recht. Wolgast erhielt 1282 Deutsches Recht. — Der Flecken Stolpe in Hinterpommern wurde 1310 von den Markgrafen Waldemar und Johann mit Lübischem Rechte bewidmet zur Stadt erhoben. Der Flecken Rügenwalde erhielt 1312 Lübisches Recht. Die erste Gründung Neu-Stettin's fällt zwischen 1309 und 1313. — Die Borcken haben dem späteren Labes Stadtrecht verliehen, vermuthlich um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. Die Wedel's ertheilten ihrer Stadt Freienwalde 1338 Stadtrecht. — Plate wurde gegen 1277 von dem Ritter Dobislaus von Wotich, einem edlen Wenden, dessen Nachkommenschaft unbekannt ist, zur Deutschen Ansiedelung und städtischen Einrichtung ausgethan.

Wenn man die Zeit der Ertheilung der Deutschen Stadtrechte mit der Lage der einzelnen Oerter vergleicht, so ergiebt sich, daß, sowie die allgemeine Verdeutschung schrittweise von Westen nach Osten weiter wandert, dieser in gleichem Maße die Deutsche Stadteinrichtung nachfolgt.

*) Hiernach bedarf die Darstellung in den Baltischen Studien, 1. Jhrg. I. Heft. S. 173 ff. bezüglich der Städte Barth und Damm der Berichtigung. Das Jahr 1170, in welchem eine der an der Stelle des späteren Barth gelegenen Burgen genannt sein soll, ist aus einem falschen Lübecker Raths-Verzeichniß genommen.

In den Deutschen Städten verbreitete sich Thätigkeit, Kraft und Freiheit in ungleich höherem Maße, als in den früheren Wendischen. Unter der Bewidmung mit Lübischen oder Magdeburgischen Verfassungsnormen stellte sich bald ein frisches Bild Deutschen Gemeinwesens dar, das zur Zeit seiner Vollendung auf die Gesammtentwickelung des Landes zurückzuwirken nicht verfehlen konnte.

Dem nach Unabhängigkeit strebenden Geiste der Städte war das nächste Ziel, den bei der Gründung oder Bewidmung in fremde Hände gelegten Theil der Communalverwaltung sich anzueignen. Stettin und Greifswalde erwarben alsbald die Hälfte, Cöslin ein Drittheil von den Brüchen und Strafgeldern, Stralsund und Greifswalde und nach ihnen alle Städte des Wolgaster Ortes erhielten das Recht, den meist fungirenden Richter, den subadvocatus, nach Willkür einzusetzen. Später durfte Stralsund das Strafrecht bei geringeren Crimminalfällen üben, bis es endlich am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts auch die Gewalt über Hals und Hand davon trug, die Stargard bereits vier Jahrzehnt früher von Bogislaf VII. erworben hatte.

Hierbei bilden die vielfachen Beziehungen, in welche der Pommersche Adel zu den sich entwickelnden und emporblühenden Deutschen Städten trat, gegen die Stellung adelicher Grundherren gegenüber den Städten nicht nur auf rein Deutscher Erde, sondern auch im ganzen östlichen Deutschland einen eigenthümlichen Gegensatz.

Die Städte Deutschlands, wie sie oben denen des Wendenlandes entgegen gesetzt wurden, erhielten auf Grundlage ihrer Entstehung einen Mischzustand zwischen herrschenden Geschlechtern und Unfreien. An dem Sitze eines Bischofs oder auf königlichem Grund und Boden fanden sich außer den Feudal- oder Schutz-Angehörigen, den Grundholden. ꝛc. zugleich adeliche Geschlechter, hervorgegangen aus Ministerialen, oder Nachkommen von Landedelleuten; Kaufleute und Handwerker traten hinzu: — das war die Basis der Stadt. Die verschiedenen Bestandtheile behielten Jahrhunderte lang abgesonderte Gerichtsstände. Der Kirchenvogt waltete für die Angehörigen der geistlichen Güter in der Stadt wie auf dem Lande neben dem Grafen, Vogt oder Schulzen und ihren Heerbannsmannen oder Vasallen fort, bis erst spät der dritte Stand die Stadt zu einem Organismus von lauter Bürgern zusammenzog. Dann war der Vor-

rang in den Händen Partricischer Geschlechter, und erst seit dem vierzehnten Jahrhunderte zeigte sich das Streben der Gewerbsleute, der Zünfte nach Theilnahme an der Verwaltung des städtischen Gemeinwesens, womit der Zwiespalt zwischen Zünften und Geschlechtern seinen Anfang nahm. — In den Burgen und Städten Heinrich's der Finklers trafen dagegen auf Betrieb des Königs nur Kaufleute und Gewerbetreibende zusammen. Fortan sollten die drei großen Landdinge sowie Kauf und Verkauf nur in befestigten Orten Statt finden, so daß die Gerichtsbeamten und die Handelsleute den Grundstock der Bevölkerung abgaben. Eigentliche altgrundherrliche Geschlechter, wie am Rhein, vermögen daher die östlichen Städte, in denen das Patriciat von vorn herein auf dem Handelsstande beruhte, nicht aufzuweisen*),

Anders war es in Pommern. Sowie hier die Kirche, der Adel und die Städte gleichzeitig die Vermittler der Kolonisation waren, so gingen auch die Entwickelung des Deutschen Lehnwesens und die Städtebildung Hand in Hand, und niemals ist auch später ein Zwiespalt zwischen diesen beiden Ständen hervorgetreten. Abgesehen davon, daß in den von Adelichen gegründeten Städten die Gründer das Schulzenamt bekleideten, und daß die vorbehaltene landesherrliche Gerichtsbarkeit, selbst der Blutbann in manchen Städten an Adeliche überging, nahmen in allen Städten Mitglieder des umwohnenden Adels Wohnsitz und Theil an der städtischen Verwaltung als Bürgermeister und Rathmänner, ohne daß sie ihren Lehnbesitz aufgaben. Gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bestand der Rath vieler Städte fast ganz aus dem umwohnenden Adel, selbst unter den Vorstehern der Zünfte und der geistlichen Bruderschaften befanden sich Adeliche**).

Auf der anderen Seite machten sich die bevorrechteten Bürger als Lehnadel ansässig. Die kriegerische Macht der Pommerschen

---

*) König Heinrich hatte den Handelsstand gleich Anfangs auf dieselbe Stufe mit dem Herrenstande gehoben: Urbanos majori gloria, quam hactenus factum, habuit, et adhaec muneribus dignis honoravit. Dithmar, in chron. lib. I. Nur in Danzig und Königsberg werden im Mittelalter Junkerhöfe im Gegensatze zu Gemeindegärten erwähnt.

**) Vgl. Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns von Dr. R. Klempin, Berlin 1859, S. 144.

Städte beruhte zum Theil auf ihrer Verbindung mit dem umwohnenden Adel. Daher kommt es, daß sich in Pommern bis zur Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, zu welcher Zeit der Ritteradel sich in den Hofadel umwandelte, und nur diejenigen als Edelleute galten, welche mit Lehngütern angesessen waren, ein Gegensatz zwischen städtischem Patriciat und Lehnadel nicht ausgebildet hat. Durch Verschwägerung ging der eine Stand andauernd in den andern über, und wenigstens ein Drittheil des alten durch die Deutsche Einwanderung nach Pommern gekommenen Adels ist aus städtischen Geschlechtern hervorgegangen. Die Vorfahren vieler der ältesten und edelsten Deutschen Geschlechter kamen aus Städten und als Bürger in's Land*).

Die alte Abgabe der Pommerschen Städte, welche unter dem Namen Orbare aus dem Mittelalter bis auf die neueste Zeit sich erhalten hat, steht mit dem alten Census der Grundstücke in Verbindung, nicht aber mit der Precaria, zu deren Entrichtung allem Anscheine nach die Städte niemals verpflichtet gewesen sind**). Die Orbare ist die Summe der Grundgelder von den Hufen, welche den Städten zum Ackerbau, zur gemeinschaftlichen Weide, und zur Anlage der Häuser zugelegt wurden. Bei der Gründung wurde den Besitzern der einzelnen Ackerstücke ein jährlicher Zins an den fundirenden Grundherrn, meistens 2 Loth Silbers, vorgeschrieben. Mit der Erweiterung des städtischen Wesens forderte der Herzog an Stelle der Hebung von den einzelnen Ackerhufen eine Abgabe von der ganzen Gemeinde unter dem Namen einer jährlichen Pacht. Diese scheint

*) Die Barvot, Nudipedes, die ältesten Erbschulzen Stettin's, kamen aus Stendal, ebenso die Skadewachte, Vasallen bei Pasewalk, die Mohringe, welche Möhringen bei Stettin gründeten. Die Stammväter der von Wussow, der Erbschenken des Herzogthums Stettins, waren Bürger zu Stettin. — Stralsund ist reich an Rittergeschlechtern, die seinen Mauern entstammen, z. B. die Braunschweig und die vom Rhade, welche aus Lübeck kamen, während ebendaselbst die Geschlechter der Rodemund, Retim, Mörder &c. als Bürgermeister und Rathsleute walten. — Nur die Stadt Colberg sah sich ihre durch Bürger, die zugleich dem Lehnadel angehörten, zu ihrem Schaden in so viele Privatfehden verwickelt, daß sie 1364 den Beschluß faßte, es solle hinfüro kein Adelicher des Bürgerrechtes genießen, so lange er Landgüter besitzen würde. Doch scheint dieses Statut nicht von langer Dauer gewesen zu sein.

**) von Bilow a. a. O. S. 108.

meistens größer gewesen zu sein, als die Summe sämmtlicher Hufenzinse; denn die Stadt Stargard, welcher in dem ersten Privilegium 3 Loth Silbers für jede der 120 Ackerhufen, also zusammen 22½ Mark auferlegt war, sollte bei dem Wachsthum und der Vergrößerung der Stadtanlage 40 Mark jährlich zahlen*). Die Abgabe Stralsund's betrug 200 Mark Pfenninge, etwa 900 Rthlr.; Greifswalde bezahlte 15 Mark, Anklam und Grimmen im vierzehnten Jahrhunderte 100 Mark sundisch (153⅓ Rthlr.), Demmin und Ueckermünde 50 Mark Slavischer Pfenninge (im Jahre 1322 gleich 87½ Rthlr.). Die Orbare Stettins wurde 1491 zur Strafe auf 1400 Mark damaliger Pfenninge, etwa 700 Rthlr. erhöht. Diese jährliche Pacht, pensio annualis, unter welcher Bezeichnung sie am Ende des dreizehnten Jahrhunderts z. B. in einem Privilegium Stralsund's vorkömmt, ist die sogenannte Orbare**). Der Betrag derselben blieb in der einmal verglichenen Weise im ferneren Laufe der Zeit unverändert, obwohl die Grundstücke wesentlich verändert und getheilt, und die Städte durch zunehmenden Reichthum steuerfähiger geworden waren.

Der Münzpfenning, eine Abgabe der Städte und ländlichen Güter dem Landesherrn für die Abnutzung der Münze, jedoch als jährliche Last erst seit dem fünfzehnten Jahrhundert entrichtet, wurde von den meisten Städten erworben, so daß er in Verbindung mit der Precaria als eine Pflicht der ländlichen Grundstücke galt.

---

*) von Bilow a. a. O. S. 112.

**) Die Art der Erhebung mag aus folgendem Beispiele hervorgehen. In einer Matrikel der Stadt Penkun von 1614 wurden die Abgaben der Stadt an den von der Schulenburg de novo confirmirt. Es heißt im §. 49: „Der Rath zu Penkun giebt Seiner Gestrengen jährlich zur gewöhnlichen Gebühr pro recognitione 35 Fl. 8 ßl. an Gelde und 8 Wsp. Hafer. Es wird solcher Hafer durch die Rathspersonen auf dem Hause zu Penkun eingenommen, und Ihnen dabei von Alters zwei Mahlzeiten an Essen und Trinken auf dem Hause gereicht". In einem im Jahre 1848 hierüber anhängig gewordenen Rechtsstreite hat das Obertribunal erkannt: „Von der in Städten unter dem Namen Orbär, Ohrbär, Orböhde vorkommenden Abgabe gilt die Vermuthung, daß sie die Natur der Steuern habe, wenn sie auch als auf die Grundstücke der Einwohner vertheilte Gemeinelast erhoben wird. Entsch. 20. Band S. 214. — Das Grundgeld, das von vielen Städten noch gegenwärtig an die Staatskasse gegeben wird, ist meistens sehr gering, theils weil hin und wieder partielle Ablösungen vorkamen, theils weil zur Zeit der Reduction dieser Abgabe auf den Guldenfuß die Mark Währung auf einen sehr geringen Silberwerth herabgekommen war.

Wenn städische Bürger oder Gemeinden Güter oder Lehngüter erwarben, so erhielten sie dieselben meistens nach Stadtrecht d. h. als freies Eigenthum und nur zuweilen nach Lehnrecht, in welchem Falle sie ebenso, wie der Adel, Dienste dafür thun mußten. So geschah es bei Anklam mit dem Buggewitzer Lehn. Außerdem beruhte der Kriegsbeistand der Städte auf der Heerfolge, scheint aber bald, da aller Waffendienst in den Lehndienst überging, aus dem letzteren Gesichtspunkte betrachtet zu sein, da sie auch in persönlichen Fehden des Landesherrn und zur Aufrechthaltung der Ordnung Truppen stellten. Die größeren Handelsplätze wurden alsbald von der Kriegsfolge befreit, und brauchten nur zu rüsten, wenn die gemeine Noth des Landes Beistand forderte. Die Städte stellten das Fußvolk der damaligen Zeit, das bei Erstürmung und Vertheidigung von festen Plätzen nicht zü entbehren war*).

Den meisten ordinairen fürstlichen und grundherrlichen Pflichten des platten Landes waren die städtischen Einwohner nicht unterworfen, namentlich nicht, wie schon bemerkt, der ordinaire Bede, den Kriegsfrohnden, und den landesüblichen Ackerpächten. So oft Städte nahe gelegene Güter erwarben, um sie dem Stadtfelde einzuverleiben, wurden diese von den gemeinen Landeslasten befreit, und steuerten fortan nach Stadtrecht. Stralsund gewann im Jahre 1319 das Privilegium, daß seine Besitzungen im Umkreise von einer Meile von allen öffentlichen Diensten und Abgaben befreit, dagegen die Gemeinde befugt sein solle, Statuten und Willküren, auch für die Dörfer gültig, zu setzen. Zum Zehnten und dem an dessen Stelle tretenden Meßkorn waren die Bürger für ihre Aecker verbunden, nur daß ersterer regelmäßig abgelöst wurde. Die Stadt Barth, welche nicht abgelöst hatte, bezahlte noch zur Zeit der Reformation dem Schweriner Bischofe den Kornzehnten von 19½ Stadthufen.

Zur Beschaffung der öffentlichen Abgaben benutzten die Städte die ihnen vom Landesherrn übertragenen Gerechtsame, darunter den Zins von öffentlichen Kramläden, Buden und Häusern, Mühlen-, Wiesen- und Garten-Pächte, Markt- und Standgeld der Verkäufer,

*) von Bilow, a. a. O. S. 190. — Nach einem Anschlage von 1524 stellten die Pommerschen Städte, mit Ausnahme Rügens und Wolgasts, 3445 Mann zu Fuß. Vgl. Barthold a. a. O. IV b S. 166.

Stadtzoll, Münzgeld, die Erträge aus den Brüchen des peinlichen Gerichtes, und den nach den städtischen Willküren einlaufenden Strafgeldern, das Einkommen aus dem Grundbesitze und im Nothfalle einen allgemeinen Schoß der Bürger. — Das Einkommen aus dem Grundbesitze der Städte vermehrte sich nachgehends in großartiger Weise. Unter den schwachen Regierungen des fünfzehnten Jahrhunderts erwarben Städte und städtische Bürger zahlreiche Adelsgüter. Stettin erwarb die adlichen Güter Krekow, Wussow, Völzendorf und die Brakel'schen Lehen, bestehend in den Gewässern der beiden Recknitz und deren Werdern; Stralsund erwarb die Weihe'schen Lehen, darunter einen Theil von Voigthagen, Lüdershagen, Vogelsang und Lützow; Greifswalde die Gristow'schen Güter Kalkwitz, Kalenberg, Kovall, Brook, Mesekenhagen, und Gristow, welche das Geschlecht der Dothemberg bis 1382 zu Lehen trug; Anklam die Rittergüter Tuchow, Rosenhagen, Bugewitz und Grönenberg; Demmin mehrere dienstpflichtige Ländereien zwischen Peene und Trebel, darunter Rustow, Randow, Deven und Drönnewitz; Barth das Lehngut Alkun rc. Der Magistrat kaufte das Lehen solcher Güter von den adelichen Inhabern desselben, und alsdann die Bestätigung und das volle Eigenthum von dem Oberlehnsherrn. Die Stadt Stralsund ließ sich im Voraus das Privilegium geben, alle Ländereien in einem gewissen Umkreise als Eigenthum ohne Verpflichtung zu Diensten kaufen zu dürfen. Stralsund hat dieses nach und nach durch den Ankauf von wenigstens 18 fürstlichen und adelichen Gütern zur Ausführung gebracht. Greifswalde, Anklam und Demmin erhielten 1452 von Wartislaf IX. ein ähnliches Privilegium*). Auch ohne ein solches verstanden es die Städte, ihre Güter und Dörfer frei von den fürstlichen Steuern zu machen. Sie erwarben nämlich mit dem Eigenthum in der Regel sämmtliche Renten des Grundstückes; sehr häufig aber ließ sich die Gemeinde oder ein einzelner Bürger zuerst nur die grundherrlichen oder öffentlichen Abgaben desselben für ein vorgestrecktes Kapital verschreiben, und wenn bei Zahlungsunfähigkeit am bestimmten Tage der Landesherr den Rückkauf für eine neue Summe ausschlug, trat zuletzt die Absicht zur Erwerbung des Gutes selber hervor, welche dann auch nimmer fehlschlug. So kam es, daß am

*) von Bilow a. a. S. 224.

Ende des fünfzehnten Jahrhunderts die städtischen Dörfer weder Bede noch Münzpfenning an den Fürsten zahlten. Wie sehr die ländliche Verfassung Pommern's dadurch umgestaltet wurde, mag daraus hervorgehen, daß nach Schätzung älterer Schriftsteller der Grundbesitz der Städte den sechsten Theil aller ländlichen Hufen Pommerns ausmachte*). Dazu kam, daß viele Bürger von den Adelichen manche Lehnbesitzungen kauften. Dieses genehmigten die Landesherren dadurch, daß sie dem Käufer das Gut als freies Lehn ohne Manndienst übertrugen.

Einigermaßen hat die restituirende Verwaltung Bogislaf's X. dieser übergroßen Erwerblust der Städte und Bürger Schranken zu setzen gewußt. Bogislaf X. wußte, gestützt auf zwei von den Deutschen Kaisern Karl IV. und Sigismund seinen Vorfahren ertheilte Briefe, durch welche kraft oberlehnsherrlichen Rechtes alle Verkäufe und Verschenkungen landesfürstlicher Regalien und Güter verboten, und die früheren ohne kaiserlichen Consens Statt gehabten für kraftlos erklärt wurden, jede zweideutige Erwerbung rücksichtslos anzufechten, und falls er nicht durchdringen konnte, sich den Vergleich mit namhaften Summen bezahlen zu lassen. So mußte sich Stettin von des Herzogs Ansprache an das städtische Gut Berglank und das Städtchen Pölitz mit einigen tausend Gulden befreien; Stralsund wurde gezwungen, diejenigen Adelsgüter, die es seit der letzen Zeit auf Pfand und Rückkauf inne hatte, im Falle die Ritter zur Einlösung nicht vermögend wären, dem Domanium gegen Erlegung der Pfandsumme herauszugeben. Von Greifswalde löste der Herzog das Dorf Horst ein. Auch mußte Stralsund das Recht an Hals und Hand, so wie das niedere Gericht von sieben Dörfern, unter denen Nipars, Lassentin, Zansebur und Duvendiek, aufgeben, weil der Herzog der Stadt das völlige Eigenthum an denselben abgesprochen hatte.

Die Gründung der Deutschen Städte in Pommern, die Bewid-

---

*) von Bilow a. a. O. S. 225. Ebenso groß wird das geistliche Besitzthum geschätzt. Eine Vergleichung mit dem 18. Jahrhundert bieten die Angaben Brüggemann's. Nach diesen gab es außer den seit 1740 neu gegründeten Dörfern im Ganzen in den Regierungs-Bezirken Stettin und Cöslin 1974; davon fallen 568 auf die Domainen und ehemaligen Klöster, 1276 auf den Antheil des Adels, und 130 auf den Antheil der Städte.

mung derselben mit Deutschem Rechte und Stadtverfassung und die in kurzer Zeit hervortretende Macht und Blüthe derselben vollenden die Germanisirung des Landes*). Die Einwanderung der Deutschen, über die es vor dem Dänenkriege im zwölften Jahrhunderte keine geschichtlichen Zeugnisse giebt, begann mit dem Ende dieses Jahrhunderts, und dauerte das ganze dreizehnte und einen Theil des vierzehnten hindurch fort, und zwar so, daß von Westen ganz allmälig und schrittweise die Kolonisation weiter nach Osten vorgreift. Deutsche Einrichtungen finden sich in der Gegend von Demmin und Stettin 40 Jahre früher als in Colberg und Cöslin, und 80 und 100 Jahre früher, als in Stolpe und im ganzen östlichen Pommern**).

*) Dieselbe ist aber nicht, wie Zimmermann, Märkische Städteverfassungen, Berlin 1837, I. S. 26 behauptet, rein von den Städten ausgegangen.

**) Die Hypothese, die Pommerschen Wenden hätten eine starke Beimischung Deutsch redender, urgermanischer Elemente gehabt, wird schwerlich zu beweisen sein. Nach allen gleichzeitigen Quellen und Urkunden gab es nur ein Volk in Pommern mit Wendischer Sprache. Alle Ortsnamen, alle Personenbezeichnungen gehören derselben an. Als Bischof Otto mit Deutschen Begleitern, die von vorgefundenen Landsleuten Nichts melden, Jahre lang das Land durchzog, redete er das Volk in Wendischer Sprache an. Giesebrecht wendet dagegen ein, die Pommerschen Deutschen hätten Niederdeutsch gesprochen, das den Oberdeutschen kaum verständlicher, als das Slavische gewesen sein müsse (Balt. Studien, 10. Jhrg. 2. Heft S. 187). Fabricius führt auf S. 77 und 78 des zweiten Bandes der Urkunden des Fürstenthums Rügen an, daß in den Urkunden lingua theutonica und patria gleichbedeutend gebraucht werden, und daß die Formel: quod vulgariter dicitur seines Wissens nur bei Deutschen Ausdrücken gebraucht würde. Es hat den Anschein, als wenn daraus geschlossen werden solle, daß die Deutsche Sprache dadurch als Landessprache bezeichnet sei. — Dabei ist übersehen, daß die Schreiber der Urkunden Deutsche Geistliche waren, und daß, was sie von sich selbst richtig sagten, auf die Slaven nicht anzuwenden ist. — Ebendaselbst sind die in den ältesten Urkunden Rügens und Pommerns vorkommenden Deutschen Wörter zusammengestellt. Nach Mittheilung des Herrn Dr. Klempin ist die älteste Rügensche Urkunde nicht von 1213, sondern von 1313. Die zweite von 1224 ist bei und für Lübeck und von einem Lübischen Geistlichen ausgestellt; die dritte von 1225 hat ein Ratzeburger Geistlicher genau nach den Formen der Ratzeburger Urkunden aufgestellt. Die älteste der Rügenschen Urkunden, worin ein Deutscher Ausdruck vorkommt, ist erst aus dem Jahre 1242 (S. 23). — In den Pommerschen Urkunden ist die älteste Deutsche Benennung eines Grabens, Wormgraue, aus dem Jahre 1220, aber in einer Gegend, wo schon 1187 eine Deutsche Kruganlage genannt wird. Die Urkunde von 1239 (Dreger Nr. 120) ist eine Fälschung des Klosters Pudagla. Ebenso ist die Urkunde von 1226, worauf sich Fabricius S. 59 beruft, falsch. — Es zeigt sich also auch hier,

Die später eintretende Verdeutschung des Ostens wirkt, wenn auch nur im geringen Umfange bis in die Gegenwart hinein. Der Widerstand gegen das Deutschthum zeigt sich am meisten unter der Regierung des letzten Herzogs aus dem Hause Sambor's, Mestwin's II. der im Jahre 1295 starb. Zwar hatte dieser bereits 1264 dem Herzoge Barnim I. sein ganzes Land erblich versprochen; allein in Folge der vielfachen Verwickelungen, worein Mestwin sich und sein Land brachte, traten der Bewerber um seine Erbschaft alsbald Andere und Mächtigere auf. Gleichzeitig hielten sich der Deutsche Orden, der 1283 einen Strich auf dem Pommerschen Ufer der Weichsel, das Land Mewe, in Besitz bekam, und die mächtigen Markgrafen von Brandenburg, nicht weniger Barnim I. und der Herzog von Polen für die Erben des kinderlosen Mestwin. Dieser setzte seinen Vetter, den Herzog Przemyslaf von Kalisch, dessen Gebiet sich von der Neumärkischen Seite her tief in Pommern hinein, bis über das Land von Tempelburg erstreckte, in einer Urkunde von 1284 unter den Erbnehmern zum ersten ein. Ihn erkannte die spröde Slavische Volksthümlichkeit in Pommerellen als gleichen in Sprache, Sitte und Recht; er verstand dazu den Adel, der dem Slavischen Wesen treu anhing, durch Geschenke und Verheißungen dahin zu bringen, daß die universitas Pomeranorum einen Fürsten ihrer Sprache und Sitte forderte, um nicht in Deutsche Botmäßigkeit zu gerathen. — Diese Vorliebe, womit Mestwin und sein Volk im entscheidenden Augenblicke dem Slavischen Wesen anhingen, hat vielleicht bewirkt, daß der äußerste Winkel des Landes mit seinen Strandseen und Torfmooren Mestwin's Vermächtniß bis auf diesen Tag bewahrt hat*).

Nach Mestwin's Tode nahm Przemyslaf Besitz von seinem Lande, starb aber bald nachher. Die daraus entstehenden Wirren wurden durch den zwischen dem Markgrafen Waldemar von Brandenburg und dem Deutschen Orden 1310 abgeschlossenen Kaufvertrag theilweise geschlichtet. Dadurch gelangte das östliche Pommern mit

daß Deutsche Benennungen erst dann und dort auftreten, wann und wo Deutsche Einwanderung urkundlich nachgewiesen werden kann.

*) Uebrigens fehlt es den Slavischen Mundarten in Pommern und Westpreußen an den Rückhalten, welche das Polnische in Posen hat, vornehmlich an einem geschlossenen freigebigen Adel. Somit wird die Deutsche Sprache hier bald Herrin werden.

Ausschluß der Länder Bütow, Stolpe, Schlawe, Rügenwalde und Tuchel an die Deutsche Herrschaft des Ordens, unter dessen Pflege auch hier Deutsches Wesen in Stadt und Land erwuchs. Erst nach der Erstarkung Polens durch die Jagellonen und nach den Kämpfen um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts setzte sich das Polenthum in Pommerellen wieder so fest, daß die Spuren bis auf unsere Tage erkennbar sind*).

Gleichzeitig mit der Uebertragung an den Orden begann Markgraf Waldemar in dem Theile Pommerns zwischen Grabow und Leba, den er sich vorbehalten hatte, Deutsches Recht und Deutsches Wesen zu pflegen. Die Gründung der Städte Stolpe und Rügenwalde fällt in diese Zeit, während bald nachher, gegen 1313, der Herzog Wartislaf IV., der Nachfolger Bogislaf's IV., die Bezirke Stolpe, Schlawe und Rügenwalde von den Markgrafen kaufte. Wartislaf IV. ist es auch, welcher um diese Zeit seine Sorgfalt dem Lande Belgard, dessen Besitz seit Mestwin's Tode ein streitiger war, zuwendete. Er hob Treptow an der Rega; der größte Theil des Landes legte erst unter ihm den Charakter der Wüste ab, ob er gleich noch heute in Anbau und Cultur zurückgeblieben ist. Da die Zeit frommer Freigebigkeit, um in Erbauung und Ausstattung der Kirchen mit den Nachbarn zu wetteifern, schon vorüber war, so sind die Gotteshäuser dürftig und oft nur von Holz aufgeführt. — Auch der Rummelsburger Kreis, welcher später mit Pommern vereinigt wurde, gewährt in seinen Thälern und Wäldern an langgestreckten Seen den Eindruck der Vernachlässigung in alten und jungen Tagen; nirgends erhebt sich eine alte steinerne Kirche, wie sie das Gebiet von Stolpe und Schlawe, zumal an der See, noch aufweisen kann.

*) Durch den Thorner Frieden vom Jahre 1466. Der Deutsche Adel wurde durch Polen verdrängt, das Land vollkommen slavisirt. Nur einen Theil von Mestwin's Erbschaft, bis über die Leba hinaus, wußte Herzog Erich II. Deutschland zu erhalten. Barthold a. a. O. IV a. S. 316 und 277.

Dritter Abschnitt.

Die Bauern nach der Kolonisation bis zum Ende des sechszehnten Jahrhunderts.

Die Dörfer waren während der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts von Bauern und Häuslern oder Käthnern bewohnt. Letztere hatten keinen eigenen Acker, sondern nur Antheil an der Gemeinweide und Holzung, und zu dieser Klasse von Einwohnern scheinen in den meisten Deutschen Dörfern im westlichen Pommern diejenigen Wenden herabgesunken zu sein, welche sich in ihrer Nationalität neben den Fremden erhalten hatten.

Die Schulzerei eines Dorfes wurde in der Regel einem der Possessoren oder Magistri übergeben, deren für das Einrichtungsgeschäft zugewiesene Freihufen nicht mit den dem Amte beigelegten Grundstücken zu verwechseln sind. Manchmal und während der ersten zwei Jahrhunderte nach der Kolonisation waren auch Männer aus edlem Geschlechte die Inhaber des Schulzengutes, welche zu ihren übrigen Pflichten auch die des Lehndienstes zu Pferde als Aftervasallen ihrer Grundherren übernehmen mußten. Beiderlei Arten Aecker besaß der Possessor oder Magister zins- und zehntfrei, die Grundstücke des Schulzenamtes in herzoglichen Dörfern auch frei von Bede, als von denselben seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts ein Lehnpferd gestellt werden mußte. — Das Schulzengut wurde von dem Herrn des Dorfes zu Lehn gegeben, weßhalb die Inhaber sich in späterer Zeit Lehnschulzen nannten, zum Unterschiede von den bloßen Verwaltern des Amtes, welche aus den Dorfbauern von denjenigen adelichen Grundherren erwählt wurden, die die Schulzenhufen zu ihrem Edelhofe geschlagen hatten. Aus der Thatsache, daß es noch jetzt Lehnschulzen in Domainendörfern östlich der Oder, aber in keiner

adelichen Besitzung in Pommern giebt, läßt sich vermuthen, daß nach und nach sämmtliche Gutsherrn das alte Schulzengut legten und einen Bauerschulzen zur Handhabung der Dorfpolizei bestellten*).

Der Bauer der Kolonisation war erblicher Besitzer seiner Hufe, dem Grundherrn nur zu demjenigen verpflichtet, was, das Ergebniß eines freien Vertrages, meistens auf einen geringen festen Canon hinauskam. Gutsherrliche Ackerdienste thaten die Deutschen Bauern nicht, da es während der langen Kolonisations-Periode nur selten Edelsitze in den Dörfern gab, denen sie zu leisten gewesen wären. Die Deutschen Ritter wenigstens hielten sich am Hofe, in den Städten oder auf den fürstlichen Burgen auf. Erst mit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts bewohnten die Deutschen Geschlechter in oder neben den Dörfern einen Hof, curia, und zwar einen offenen, da feste Burgen und Schlösser erst in der späteren fehdereichen Zeit gebaut wurden.

Die Einkünfte des Grundherrn bestanden alsdann außer dem Ertrage der zum Hofe gelegten, unter den eigenen Pflug genommenen bedefreien Grundstücke aus dem Zins der Bauerhufen, einem jeweilig regulirten Antheil an dem Zehnten, Mühlen- und Krug-Pacht, und aus den Gefällen der Criminal-Gerichtsbarkeit.

Dahingegen ist von vornherein im Auge zu behalten, daß der größere Theil des Slavischen Adels seine Güter von jeher bewohnte, und mit den Hörigen unter der landüblichen Ackertheilung und den damit in Verbindung stehenden Arbeitsfrohnden nach herkömmlicher Weise nutzte. Dieses war am meisten der Fall im östlichen Theile, da, wo der Wendische Adel sich zusammenzog und nur wenige Deutsche Geschlechter sich angesiedelt hatten. An dieser Thatsache wird festzuhalten sein, um die in späterer Zeit in diesem Theile des Landes hervortretende strengere Hörigkeit der ländlichen Bevölkerung auf die letzte Ursache zurückzuführen.

Nach vollendeter Germanisirung des Landes war von den öffentlichen Leistungen der Bauern die Instandhaltung der Burgen auf das eine Schloß beschränkt, in dessen Verwaltungs-Bezirk die Dörfer gelegen waren. An diese Pflicht erinnert der Herzog noch auf dem Landtage von 1560**). Die Bewachung der Schlösser wurde

*) von Bilow, a. a. O. S. 133.

**) Dähnert's Pomm. Urk. I., S. 480: „So haben wir verordnet, daß die Anverwandten eines jeden Schlosses dieselben erbauen, und im Wesen erhalten sollen."

durch die Belehnung der Deutschen Ritter mit einem castrum überflüssig. Während ebenso der landübliche Burgdienst des Eiszerbrechens der die Burgen schützenden Gewässer abkam, blieb der Brückenbau und später die Herstellung der Dämme eine gemeine Landeslast, desgleichen an Stelle der alten Fuhr- und Transport-Lasten der s. g. Wagendienst, die nach Zeit und Entfernung gemessene Stellung des für die Fortschaffung des Kriegsgeräthes während eines Feldzuges erforderlichen Gespannes.

Das bischöfliche Zehntrecht wurde durch viele Theilungen und Veränderungen seit der Deutschen Einwanderung verringert, während die wirklichen Einkünfte aus den reservirten Theilen durch den regelmäßigen Betrieb des Ackerbaues, die Einführung des Weizens und die Gewinnung fruchtbarer Hufen aus Neubruch sich unstreitig vermehrten. Dagegen wurde das Einkommen aus dem Zehnten geschmälert, als fast alle Klöster auf ihren Besitzungen den Zehnten erwarben, Fürst und Adeliche die Zehnten ihrer Besitzungen zu Lehn trugen, und einem jeden von einem Privatmann fundirten Gotteshause die Erhebung des Zehnten beigelegt wurde. Namentlich waren die Camminer Bischöfe mit der Entäußerung des Zehnten sehr freigebig, weniger der Bischof von Schwerin, der, wenngleich der Zehnte mit den weltlichen Machthabern getheilt war und die geistlichen Ansprüche an Novalzehnten gegen die landesherrlichen zurücktreten mußten, bis zur Reformation aus dem landfesten Theile des Fürstenthums Rügen wirkliche Kornzehnten und verschiedene bedeutende Geldhebungen zog. — Die Bewohner der Insel Rügen waren dem Dänischen Bischofe von Roskild seit etwa 1241 den Feldzehnten schuldig, bis die Parochialkirchen und deren Priester durch päpstliche Verfügung den dritten Theil sämmtlicher Zehnten des Landes erhielten. Bis zum Jahre 1306 nahm der Bischof seine zwei Drittheile vom Felde, dann bewilligte Olaus dem Fürsten und dem Adel, sich durch einen Scheffelzehnten abfinden zu lassen, der von der ganzen Insel 34 Last und 16 Scheffel Roggen und 12 Schilling für das Verfahren jeder Last betrug. Um diesen Bischofsroggen zusammenzubringen, zahlten die einzelnen Güter auf Wittow von je 11 Hakenhufen 8 Modien*),

*) Der Modius war etwas größer als der heutige Scheffel. Vgl. von Bilow a. a. O. S. 57.

im Garzer District eben so viel von 12 Hufen, und in den anderen Kirchspielen eine summarische Scheffelzahl, z. B. Kaiseritz 9 Modien, Vierregge 22, Renz 22$^{1}/_{2}$, Ralow 6 Modien.

Neben dem Zehnten schuldeten die Pfarrkinder dem Pfarrer für gottesdienstliche Verrichtungen eine jährliche Kornabgabe, das später s. g. Meßkorn, dessen Betrag den einzelnen Hufen von dem Bischofe vorgeschrieben wurde. Diese Hebung war in dem Zehnten enthalten, wo die Parochialen nicht dem Bischofe, sondern ihrer Kirche zehnteten, in welchem Falle der Pleban entweder einen Theil dieser Gesammthebung, oder den Zehnten von bestimmten Ländereien erhielt. Wenn der Zehnte einem Bischofe oder Privaten zustand, so entrichteten die Dörfer das Meßkorn daneben*). So befahl Bischof Wilhelm von Cammin, nachdem er die Dörfer Vanselow, Plötz, Völschow, Jagezow, Schmarsow und Krukow der Kirche zu Cartlow eingepfarrt hatte, daß von jeder Hufe ein halber Modius Korn dem Pleban als Meßkorn gereicht werden solle. Der Nachfolger, Bischof Herrmann, schrieb den Eingesessenen des Kirchspiels Nemitz vor, dem Pfarrer von jeder Hakenhufe 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer Slavischen Maßes jährlich zu zahlen. Ebenso gab der Kamp bei Anklam dem Kirchherrn zu Bareveskow 2 Scheffel Roggen und dem Küster 1 Scheffel Hafer. Diese und ähnliche Hebungen sind die Anfänge des späteren Meßkornes, das im vierzehnten Jahrhunderte im ganzen Lande gebräuchlich war und je nach der Güte des Bodens einen halben, einen und zwei Scheffel von der Hufe betrug**).

Die seit Einführung des Deutschen Besitzverhältnisses allgemein den Grundherren zukommende Hebung von der Hufe, Zins oder Census, wurde in Geld, seltener in Naturalien abgeführt. Der niedrigste bekannte Zins wurde 1262 aus dem Dorfe Holteshagen im Lande Pölitz gegeben, und zwar von der Hägerhufe 1 Schilling, weil der ganze Zehnte von allen Früchten daneben entrichtet werden mußte. Das Usedom'sche Dorf Palzin entrichtete dagegen 1239 von der Hakenhufe 108 Scheffel Dreikorn, nämlich 3 Drömt Roggen, 3 Drömt Gerste und 3 Drömt Hafer (1 Drömt oder tremodium = 12 Deutschen Scheffeln). Eine Landhufe gab im Dargun'schen

---

*) von Bilow a. a. O. S. 58.
**) von Bilow a. a. O. S. 59 und 201.

Dorfe Polchow 1271: 2 Drömt Roggen, 2 Drömt Hafer und 1 Drömt Gerste. — Mit diesem Zins verband sich alsbald der den Grundherren von den Deutschen Bauern zu entrichtende Zehnte, bestehend in der Garbe, in Körnern oder in Geld. Dieser Zehnte verlor sich, sofern er nicht Dritten gehörte, sowie auch der Name Census oder Zins im Laufe eines Jahrhunderts bis auf den Namen, weil die zweierlei Bodenrenten desselben Grundherrn zusammengezogen wurden. Die grundherrlichen Ackerhebungen hießen von da an Pacht, pactus, pensio. Im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts zahlte man für die Hakenhufe von 15 Morgen in der Domaine Zilne auf Rügen jährlich 2 Mark 3 Schilling Rügen'scher Pfenninge (4 Thlr.), von der 30 Morgen enthaltenden Landhufe des Gützkow'schen Dorfes Sanz entweder 4 Mark Slavischer Pfenninge (9 Thlr. 10 Sgr.) oder 5 Drömt allerlei Kornes; in der Nähe von Greifswald für 2 Hägerhufen und 2 Hakenhufen zusammen 20 Mark Pfenninge, d. i. für die einzelne Hufe von 60 Morgen 8 Mark (18 Thl. 20 Sgr.) und für die Hakenhufe 2 Mark als Pacht, die alljährlich zu Martini abzuliefern war. Wenn man nach diesen und anderen Einzelheiten, ohne Berücksichtigung der fruchtbaren Gegenden um Pyritz, Stargard und an der Oder, eine gemeinsame Schätzung wagen will, so gab man um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts von dem Pommerschen Morgen von 300 Quadratruthen 7 Sgr. als jährliche Pacht oder Canon*).

Der kleine oder schmale Zehnte wurde wahrscheinlich in Gestalt des Rauchhuhnes und einer Abgabe Flachs entrichtet. Er erhielt sich in dieser Gestalt nur ausnahmsweise, z. B. in den Klosterdörfern von Marienfließ, während er auf dem Festlande alsbald mit dem großen Zehnten verschwand. Auf Rügen, woselbst er schon frühe von den Grundherren an die Pfarrer gegen die Pflicht, die Pfarrgebäude im baulichen Stande zu erhalten, abgetreten wurde, ist er in natura bis in die neueste Zeit gegeben worden. Ebendaselbst bestand, wie auf dem Festlande, eine Abgabe von Pachthühnern, meistens 4 oder 8, die wahrscheinlich eine Last der Einlieger oder Käthner war**).

Zu diesen grundherrlichen Hebungen gesellte sich alsbald die

*) Andere Angaben im Einzelnen giebt von Bilow, a. a. O. S. 198.

**) von Bilow, a. a. O. S. 201.

ordinaire Bede oder Precaria, welche, nachdem sie ausschließlich eine Last der waffenentwöhnten Hintersassen geworden war, vielfältig vom Fürsten den Gutsherrn abgetreten wurde. Das Dorf Müssow gab 1356 von der Hufe 3 Mark Pfenninge Bede; dagegen wurde von sämmtlichen Gütern des Klosters Berge die Bede nebst den Diensten gegen einen jährlichen Canon von 100 Marken für die ersten drei Jahre und 150 Marken für die folgenden von dem Landesherrn abgelöst. — Seit dem Uebergange der Bede an die Gutsherrn wurde sie zum Theil in Korn abgeführt; das Bedekorn, die s. g. Herbstbede war am November-Termin fällig, während das Geld, unter dem Namen Sommerbede im Mai bezahlt wurde.

Eine jährliche Abgabe sämmtlicher Bauerhufen war der Münzpfenning, der in Pommern 6, auf Rügen 4 Pfenninge betrug*). Zu denjenigen Abgaben, die nur in einzelnen Landschaften verschuldet wurden, gehörte der Rügensche Waldhafer, einige an den Fürsten zu liefernde Scheffel für das Recht der holzarmen Dörfer, aus den Staatswaldungen den Feuerungsbedarf zu nehmen — eine Urne Honig und ein Stein Wachs, eine Abgabe der Krüge, die in den Wäldern Bienenzucht trieben; ferner Hundekorn, Wolfssteuer, Wasserzins, Kahnzins, Wiesen- und Weidegeld 2c.

Die Jagd ist seit der Deutschen Einwanderung überall, wo sie nicht den Feldmarken der Städte, den Adelsgütern und zuweilen den Klöstern verliehen wurde, und zwar die hohe wie niedere, ein fürstliches Vorrecht geblieben. Als aber in späteren Zeiten in Pommern das Hochwild selten und mit großen Kosten von auswärts in die Wälder gesetzt wurde, ist die hohe Jagd ein Exclusivrecht des Landesherrn und des Adels, der zu den Kosten beitrug, geworden. Den Städten und anderen Jagdberechtigten verblieb nur, wie aus der Erklärung Herzogs Johann Friedrich gegen Stettin vom Jahre 1584 hervorgeht, die niedere Jagd**).

Die vorgenannten Abgaben und Leistungen machen die ganze pflichtige Stellung der Hintersassen während des dreizehnten und des größeren Theiles des vierzehnten Jahrhunderts aus. Sie haben in diesem Zeitraume, mit Ausnahme der Hintersassen des Wendischen

*) von Bilow a. a. O. S. 205.
**) von Bilow a. a. O. S. 68.

Adels in Hinterpommern, eigentliche Herrendienste nicht gethan. Die Deutschen Kolonisten konnten sich schon deßhalb zu Ackerdiensten, Hand- und Spann-Verrichtungen nicht verpflichten, weil die Bewältigung der Wald- und Bruch-Strecken alle ihre Kräfte in Anspruch nahm, und weil unmittelbare Herrenäcker in den Deutschen Dörfern damals nicht vorhanden waren. Die Entstehung der Herrendienste mit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts, die dadurch bedingte Verschlimmerung und rasch eintretende Hörigkeit der ländlichen Bevölkerung läßt sich auf zweierlei Ursachen zurückführen. Nachdem unter Herzog Barnim I. die Slavischen Hintersassen in Beziehung auf die bäuerlichen Lasten den Deutschen Kolonisten im Wesentlichen gleichgestellt waren, so wurde dadurch der Werth dieser Vorrechte, der, bis dahin im ausschließlichen Genusse bestehend, so leicht ein Gemeingut geworden war, nicht wenig gemindert. Dazu kam die von Herzog Barnim den Slavischen Hintersassen seiner eigenen und der adelichen Güter gewährte Freizügigkeit. Bot dieses auch den Slaven eine erwünschte Verbesserung ihres Zustandes, so waren doch fortan die Deutschen Kolonisten in etwa entbehrlich gemacht und mußten sich zu minder günstigen Bedingungen bequemen, wenn sie gefordert wurden. Diese Forderungen blieben nicht aus, als mit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts der Adel allgemein anfing, auf seinen Grundstücken in oder neben den Dörfern Höfe zu beziehen, und eine Anzahl Hufen unter den eigenen Pflug zu nehmen. Alsbald bedurften die adelichen Grundherren um so mehr fremder Hände zur Bestellung ihrer Aecker, je öfter die immerwährenden Kriege sie in's Feld riefen. Das Recht, den Ackerdienst zu fordern, ließ sich unschwer aus der den Hintersassen gleich Anfangs aufgelegten Leistung des Burgwerks herleiten. Man fing an, aus dem Burgwerke nicht nur die Hand- und Spann-Verrichtungen zum Ausbau der Burgen, sondern auch alle Fuhren zum Nutzen der Schloßbewohner, die Herbeiführung der abzuliefernden Naturalien, und namentlich auch Ackerdienste herzuleiten. Die letzteren wurden um so umfangreicher, ihre Verrichtung um so drückender, je größer der von den Adelichen bewirthschaftete Grund und Boden wurde, und hierzu wurden die adelichen Grundherren mit Ausbildung des Feudalwesens durch mächtige Interessen bewogen; auch waren sie in den Theilen des Landes, in welchen die Slavischen Bewohner durch frei-

willig ertheilte Privilegien von Seiten der Grundherren Deutsche Einrichtungen erhalten hatten, in Heranziehung jener zu Ackerdiensten am wenigsten zu beschränken. Es kann daher nicht auffallen, wenn in dieser Hinsicht mit der Zeit eine große Verschiedenheit der Dörfer auf adelichem und städtischem wie auf Klostergrund hervortritt. Indessen blieben auch die Städte und Klöster in Belastung ihrer Bauern nicht zurück. So mußten die Bauern des Deutschen Dorfes Holm bei Belbuk täglich Haus-, Küchen- und Botendienst im nahen Kloster verrichten, ein Zwang, welcher sich nach Aufhebung des Klosters zu Gunsten des Amtshofes in Neuhof bis zum Jahre 1724 vererbte. Ein Graf von Gützkow verkaufte 1348 dem Bürgermeister von Greifswalde 10 Hufen bei dem Dorfe Müssow, deren Pächter verpflichtet erklärt wurden, dem neuen Besitzer und seinen Nachfolgern Fuhren und Frohnden, so oft diese es verlangten, zu leisten*).

Zu den genannten Ursachen der sich verschlechternden Stellung des Bauerstandes trat mit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts eine neue, in der Totalität wirkende. Unter Bogislaf X. trug die Wirksamkeit der Doctoren des Römischen Rechtes als gewandter Räthe der Fürsten im Finanzwesen, in der Verwaltung und in der Prüfung altverbürgter Gerechtsame, und endlich die Folgerichtigkeit der Römischrechtlichen Begriffe dazu bei, freie Bauern zu hörigen, und hörige nachgehends zu leibeigenen zu machen. Freilich kam der Aufstand der süd- und mitteldeutschen Bauern, die im dritten Jahrzehnt des sechszehnten Jahrhundertes es wagten, gewaltsam und in blutigen Kämpfen gegen ihre Herren aufzustehen, nicht zu der Deutsch-Slavischen Bevölkerung des Nordostens. Es bleibe unerörtert, ob die Bauern so erträglich daran waren, daß sie keine Aenderung ihres Zustandes wünschten, oder so dumpf gedrückt unter einer wachsenden Last, daß Hoffnung auf Besserwerden nicht Raum fand.

Bis zu dieser Zeit war die Belastung des bäuerlichen Standes am weitesten auf den Gütern der Fürsten und des Adels, und wiederum am meisten da, wo das Deutsche Besitzrecht am wenigsten zur Geltung gelangt war, in Hinterpommern, vorgeschritten.

Thomas Kanzow kennzeichnet in seiner Chronik, die er gegen das Jahr 1538 vollendete, die Stellung dieser Klasse der ländlichen Bevölkerung mit folgenden Worten:

*) Schwartz, Städtegeschichte S. 779.

„Etliche Bauren aber, welche unter dem Adel sytzen, seint überaus sehr beschwerdt: dan sie müssen dem Adel immerzu, wan sie es begeren, wagen- und fußdienst thun und kumt oft, das sie vor sollichem Dienste ir eigen werk nicht thun können, darüber sie dan müssen verarmen und oft entlaufen. So dan die Herrschaft dieselben kan aufspüren, so muß man sie inen folgen lassen und zwingen sie dan, das sie den hof widder bewonen müssen; können sid sie nicht aufspüren, so müssen sie dan einen andern Bauern auf den Hof setzen, und dem so viele pferde, kuye, schweine, schaf und samen geben, das er damit eine narung anfahen kan, und ime darzu ein Jar oder zwey aller pflicht und dienst freigeben, und sollicher ist dan nicht viel weiniger als ein leibeigen Baur, dan er hat am Hofe oder Acker nichts eigends, sonder wans dem Hern gefelt, so mag er ine oder seine Kinder davon stoßen, so müssen sie ime beim Hofe alles das lassen, das man inen darzu gegeben hat, welches man hofwehrung heißet"*).

Am längsten erhielt sich die freie Stellung der Deutschen Erbzinsbauern, und zwar vorzüglich da, wo sie unvermischt mit anderen Klassen der ländlichen Bevölkerung wohnten, d. h. in den Hagendörfern. Die Gegenden, die Kanzow ihnen anweist, sind ganz genau dieselben, in denen nach obiger Darstellung auf Klostergrund Hagendörfer gegründet worden sind. Kanzow berichtet darüber folgendes:

„In andern örtern aber, sonderlich im Land zu Rüyen, Bart, an der Tollense, bei Pyritz und Ruyenwolde, da habens die Bauren viel besser; dan da haben sie bescheidenen Dienst, oder je nicht so beschwerlichen Dienst, da seient die höfe ire erbe, und wans einem Bauren da nicht gefelt, da zu wonen, so mag er mit willen der herschaft einem andern sein erbe verkaufen und wegziehen, und wer dan so wegzeucht, der mus vom kaufgelte der herschaft den zehnden pfenning geben, und wer wider auf den hof zeucht, der mus der herschaft auch vor seine fulbort gelt geben, und solliche Bauren seint gutes Vermögens und oft sege wol die herschaft das sie sie vertreiben möchten, aber wo sie es nicht redliche ursach haben, müssen sie sie bezemen lassen, aber die andern, die nicht ire erbe an den höfen haben, verjagen sie so oft sie wollen."

*) Was Micraelius darüber in seinem „Alten Pommerlande" Bd. VI. S. 391 sagt, ist dem Thomas Kanzow getreulich abgeschrieben.

Noch freier blieb die Stellung der Possessores und Magistri in den Hagedörfern und auf sie insgesammt, oder auch auf städtische Besitzer ländlicher Hufen wird man mit gutem Fug folgende Aeußerung Kanzow's beziehen dürfen:

„Darnach ist dan der ander Adel, Stette und etliche Bauren, überaus in großer freyheit und bisweilen verführet sie die freyheit, das sie der herschaft wol etwas widderwilliger seint, wan es sich gebürt, und vor allen in den Stetten, da sie oft aus großem wohlstande und welltagen auslendische vehd oder inwendig aufruhr gegen ihre obirkeit anrichten, den es wol von nöten tette, das man inen zu Zeiten ein herter gebis anlegte."

Ueber die Bauern auf der Insel Rügen berichtet Kanzow: „Die Bauren stehen sich auch sehr wol in diesem Lande und seint reich, dan sie haben ire bescheidene Zins und Dienste, und darüber thun sie nicht, und die meisten thun gar keine Dienste, sondern geben gelt darvor, daher es kumt, das die Bauren sich als frey achten und dem geringen Adel nichts nachgeben wollen, und sich auch bisweilen vor adelich halten, auch wol eines armen Edelmans Tochter zur Ehe nehmen"*).

Ueber eben diesen Gegenstand sind genaue Nachrichten in dem „Wendisch-Rügianischen Landgebrauch" von Matthäus von Normann**) enthalten. Diese Arbeit des Rügenschen Edelmannes, vollendet um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, hat zwar eine formelle Gesetzeskraft niemals erlangt, aber der Einfluß derselben auf die Entscheidung der Gerichtshöfe ist von jeher so bedeutend gewesen, wie es die Treue und Genauigkeit der Zusammenstellung verdienen. Wohl wenige Landschaften Deutschlands haben eine Urkunde, welche die Ansichten der Urväter über rechtliche Gegenstände und die gesammelten Rechtsgebräuche der ältesten Bewohner ohne alle Einmischungen eines positiven Rechtes so umfassend darstellt, wie der „Wendisch-Rügianische Landgebrauch." Nach dem Inhalt desselben hatten die Bauern ihre Höfe, Erben oder Kathen, d. h. die aedificia und superficies cum jure usufructus sive colendi an Acker, Wiese, Weide und Wald, gegen eine bestimmte Pacht und stehende

*) Vergl. Kanzow a. a. O. S. 365, 366 und 378.

**) Herausgegeben von Thomas Heinrich Gadebusch, Stralsund und Leipzig 1777.

Dienste. Sie durften die Höfe beliebig veräußern, verpfänden und vererben, und zwar nach vorhergegangener Anzeige an die Herrschaft, welche alsdann die „Verlatung" d. h. die Uebertragung an den Käufer, sowie auch die Einsetzung des neuen Wehrsmannes in feierlicher Form bewirkte. Die Gebäude, die Saaten, das Vieh, die Bau-, Acker- und Haus-Geräthe waren Eigenthum des Bauern, der jedoch die Gebäude und gewisse eiserne Beilaßstücke, sowie den Dung vom Hofe nicht entfernen durfte; der neue Erwerber bezahlte sie dagegen ihrem Werthe nach. Die Benutzung der Waldungen, früher unbeschränkt, wurde späterhin nur zum wirthschaftlichen Bedarf des Hofes gestattet. Die öffentlichen Lasten, Pächte und stehenden Dienste hafteten als Reallasten auf den Höfen, und gingen auf den neuen Erwerber und bei Theilungen auf die Trennstücke über. Neben diesen Reallasten kamen als sonstige Abgaben vor: a) bei Veräußerungen die Verlatung von 10 Prct. des Kaufgeldes für die feierliche Einsetzung des neuen Wehrsmannes, b) bei Auslobung von Kindern das Theilgeld, c) bei Erbanfällen an Personen außerhalb der in Gütergemeinschaft lebenden Familie das s. g. Inkamelgeld, d) bei dem Tode des Wehrsmannes das Erbpferd.

Die Altfudung, d. h. die Leibzucht und die Interimswirthschaft, letztere in der Form einer Verlatung für eine bestimmte Zeit, waren hergebrachte Institute. — Das bäuerliche Besitzrecht wurde durch s. g. Erbbriefe, durch jede andere Willenserklärung unter Lebenden und von Todes wegen, und durch Verjährung begründet, aufgehoben dagegen, außer den gewöhnlichen Fällen der Beendigung dinglicher Rechte, durch Ungehorsam, thätliche Widersetzlichkeit, Diebstahl, oder wenn der Hof wüst wurde. In diesen Fällen mußten die Bauern, nach einer Kündigung von Jahr und Tag*) und nach gerichtlicher Ansprache, ihre Höfe gegen Bezahlung des Werthes zum Petri-Termin an die Grundherrschaft abtreten, oder aber, wenn diese die Höfe nicht annehmen wollte, dieselben anderweitig in wehrende Hand bringen. Die Bauerhöfe unter den Adelichen konnten auch außerdem, sofern die Besitzer sie nicht von der Herrschaft selbst, oder von einem Bauern förmlich gekauft hatten, auch für den Fall nach Jahr und

*) Jahr und Tag, im Sachsenspiegel ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage, bedeuten im W.-R. Landgebrauche ein Jahr und vier Wochen.

Tag eingezogen werden, wenn die Herrschaft oder deren Erben des Hofes selbst zu bedürfen in der Lage waren*).

Einen Beitrag zur Vermittelung derjenigen Umgestaltung der ländlichen Verfassung, welcher die Gesetzgebung seit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts rechtliche Gültigkeit verliehen hat, liefert die Reformation in Pommern. Diese, welche im dritten Jahrzehent des sechszehnten Jahrhunderts von Stralsund aus begann, im Lande sich zu bewurzeln, um alsdann ganz Pommern in ihr Bereich zu bringen, hat zunächst und unmittelbar den Erfolg gehabt, daß das Eigenthum eines großen Theiles der ländlichen Hufen, der zur Blüthezeit der Klöster etwa ein Sechstheil derselben ausmachte, von diesen an die Herzoge zurückfiel. Der alte Klostergrund ward Eigenthum der Fürsten, deren Domanialbesitz aus der Zeit der freigebigen Verschleuderung an Adel, Städte und Klöster gar sehr verkleinert hervorgegangen war, die aber von dieser Zeit an die Bebauer der neuen Erwerbungen für die Zeit von anderthalb Jahrhunderten in derjenigen niedrigen Stellung hielten, die als Leibeigenschaft oder Erbunterthänigkeit das Loos fast aller Pommerschen Bauern wurde. Aber derselbe Grund und Boden, welcher vormals durch die Klöster die Pflanzstätte gedeihlichen Ackerbaues und Deutscher Bauernfreiheit, ein Vorbild, dessen Nahahmung hinter dem Werthe und Nutzen nicht zurückblieb, geworden war, überkam als Eigenthum des Staates im zweiten Jahrzehnt des achtzehnten Jahrhunderts abermals den Beruf, dem bäuerlichen Stande im Genusse der Früchte seiner Arbeit und bürgerlicher Rechte aufzuhelfen.

Das Land Pommern theilte vor der Reformation das Schicksal des übrigen Deutschlands. Die alten Formen in Staat und Kirche hatten sich ausgelebt, und neue Gestaltungen mochten nicht zum Durchbruch gelangen. Die verhaßten Neuerungen des Ober-

---

*) Vergl. über das Gesagte den Landgebrauch Tit. 105—127, 7 bis 129—127, 3, 4—128, 7—131, 3, 4—132, 5, 6—133, 2, Tit. 115—153, 1, Tit 126—122, Tit. 106. Vergl. über die Analogie der Rügenschen Gebräuche mit den Sächsischen Rechtszuständen Homeyer, Historiae juris Pomeranici capita quaedam, cap. 3.

lehnsherrn, Bogislaf's X., erhielten das böse Blut des Adels im Kochen; Hand in Hand mit adelicher Fehdelust ging in den Städten, zumal in Colberg, Stralsund und Stettin der Unmuth der Gemeinden gegen den herrischen Fürsten, der Verdruß über schlaffe, übermüthige Rathsgeschlechter, und endlich der Zank und die Verachtung gegen den Klerus. Unter solcher Beschaffenheit des öffentlichen Lebens und der Verstimmung der Gemüther gegen das kirchliche Regiment kam der erste Anstoß zum Neuen gerade aus den Mauern der Klöster. Wenngleich die Ordenshäuser in den Städten noch keine Verminderung des Zulaufes verspürten, so schienen doch die Feldklöster, deren wohlthätiger Beruf — Befestigung der christlichen Lehre unter den Bauern und Verbreitung gedeihlichen Ackerbaues — längst ausgelebt war, dem Verfalle nicht entrinnen zu können. Das älteste Kloster in Vorpommern, die Zisterzienser zu Stolpe, drohte schon vor Luther zu veröden: im Jahre 1518 fanden sich nur noch der Abt und vier Brüder. Das Kloster Belbuk war schon im Jahre 1522 fast verödet; das Stift Eldena entsandte 1529 einen Mönch in die weite Welt hinaus, um Nachwuchs zu werben.

Schon vorher, im Jahre 1523, war das erste Kloster in Pommern säkularisirt. Bogislaf X., selbst ein Feind der neuen Lehre, zog den Besitz des verödeten Prämonstratenser-Stiftes Belbuk ein, schlug dessen reiche Gebungen zu seinen Tafelgütern, und ordnete zur Verwaltung des gesammten Besitzthumes einen Vogt an*). Bei der zwischen Barnim X. und Philipp I. 1532 stattfindenden Erbtheilung des Landes verbürgten die Fürsten die Fortdauer der bisherigen Verwaltung, und kamen überein, „falls die Klöster künftig zu weltlichem Gebrauche genommen werden sollten," über das Gesammtvermögen sich zu einigen, aber schon jetzt diejenigen, welche aus Mangel der Personen erledigt seien, gemeinschaftlich verwalten zu lassen. Alle geistlichen Stiftungen wurden in diesen Vorbehalt eingeschlossen. Ueber eben diesen Gegenstand wurde auf dem Landtage zu Treptow 1534 verhandelt, dessen Bescheid, obzwar der verfassungsmäßigen Gültigkeit entbehrend, alsbald durch zahlreiche Einziehungen von geistlichen Gütern verwirklicht wurde. So geschah es mit den Klöstern zu Anklam, Eldena,

*) Vgl. über das Gesagte Barthold a. a. O. IV. b. S. 5, 88, 123, 141 und 151.

das später, 1634, von Bogislaf XIV. der Hochschule zu Greifswalde geschenkt wurde, und zu Greifswalde. Zwar protestirte der Adel, darauf hinweisend, daß der Fürst nur mit kaiserlicher Genehmigung und mit dem Rathe der beiden höchsten Stände eine Veränderung mit den Klöstern vornehmen dürfe; zwar befand sich in der ersten Ausstattung der Feldklöster manch adeliches Gut; indessen zwangen die Herzoge schon im folgenden Jahr 1536 den Abt von Neuenkamp, ihnen das Kloster mit allem Besitze zu räumen, desgleichen den Abt von Pudagla. Das Erlöschen der bischöflichen Gewalt von Roskild, zu dessen Sprengel Rügen bis dahin gehört hatte, benutzte Herzog Philipp, indem er 1536 nicht allein das reichbegüterte Kloster Hiddensee einzog, sondern auch Beschlag legte auf das Bischofskorn und die Tafelgüter des Prälaten*).

Das Bisthum Cammin erhielt 1545 den ersten lutherischen Bischof, bald nachher, 1556, wurde es in der Weise mit dem Fürstenhause vereinigt, daß der älteste Sohn Philipp's, Johann Friedrich, den Bischofssitz einnahm. Gleichzeitig hatte der Vertrag zu Passau und der Augsburger Religionsfrieden 1555 den protestantischen Fürsten den Besitz der eingezogenen geistlichen Güter gewährt und auch die Jungfrauen-Klöster der landesherrlichen Verfügung anheimgestellt. Unter diesen waren Verchen und Treptow a. d. R. schon vorher zum fürstlichen Nießbrauche verwandt. Außer diesen wurden die Jungfrauenklöster zu Krummin, Bergen, Stettin, Pyritz, Marienfließ, Stolpe und Wollin in der Zeit von 1560 bis 1569 mit der Einschränkung eingezogen, daß 5 Versorgungs-Anstalten für je 20 adeliche Jungfrauen untadelhaften Lebenswandels unter fürstlicher Aufsicht eröffnet werden sollten**).

Während auf diese Weise der fürstlichen Kasse namhafte Einkünfte zugewendet wurden, die gleichwohl den Ausfall einer regelmäßigen Besteuerung nicht deckten, und während der Adel, seiner kriegerischen Bestimmung zeitweise entfremdet, dem Betriebe des Ackerbaues sich widmend, erwerbeifrig die Dörfer legte und Vor-

*) Barthold a. a. O. IV b S. 266, 283 ff. und 305. Ueber den späteren Widerstand wegen der Rügenschen Kirchengüter vergl. S. 319.

**) Barthold a. a. O. IV b S. 349, 353, 378. Der Versuch, das Restitutions-Edikt von 1629 gegen Cammin geltend zu machen, war ein vergeblicher. Vgl. S. 563.

werke und Schäfereien einrichtete, verschlimmerte sich in wachsendem Maße der Zustand der ländlichen Bevölkerung. Die Bauern kamen aus der immerhin milden Klosterherrschaft unter harte Amtsleute des Herzogs. Nachdem schon 1545 Herzog Philipp ein strenges Mandat über den Aufwand der Bauern in seinen Vogteien, vorzüglich auf Rügen, erlassen hatte, blieben strengere Maßregeln, die der folgende Abschnitt enthält, nicht aus.

Vierter Abschnitt.

Die Bauern seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts.

I. Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse.

Dem überaus vortheilhaften Besitzrechte der Bauerwirthe gegenüber, die auf Rügen und in den westlichen Theilen des Festlandes die Höfe erblich innehatten, machte sich mit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts bei dem Sinken der landesherrlichen Macht von Seiten der Grundherren ein derartiger Einfluß geltend, daß der ruhige Entwickelungsgang der bäuerlichen Besitzverhältnisse gestört und einseitig unterbrochen wurde. Der Erfolg war ein so allgemeiner, daß nach den Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges die freien, mit Erbrecht angesetzten Bauern in Pommern fast völlig verschwunden waren. Gleichwohl hat die Ungunst der Zeitumstände ebenfalls diesen Ausgang beschleunigen geholfen, sowie es denn auch nicht anzunehmen ist, daß freie Bauern in einer so großen Anzahl zu einer Zeit, in der eine regelmäßige Gesetzgebung und wohlbesetzte unabhängige Gerichte thätig waren, mit Gewalt zu Leibeigenen gemacht seien.

Diese Ungunst der Zeitumstände wurde durch fünf verheerende Kriege und fast 50 Kriegsjahre heraufbeschworen, welche Pommern

in dem Jahrhundert von 1620 bis 1720 zu bestehen gehabt hat. Nach diesen Schrecken und Verwüstungen, welche die Dörfer der freien Bauern um so zerstörender trafen, je mehr die Wohlhabenheit derselben Habsucht und Plünderung herausforderte, und je weniger ihnen, anders als den leibeigenen Bauern, ein Rückhalt an den Grundherrn zur Seite stand, war ein großer Theil der Dörfer niedergebrannt, lagen viele Feldmarken wüste. Es ist daher mehr als wahrscheinlich, daß ein großer Theil der freien Bauern erschlagen, ausgestorben oder ausgewandert ist, und daß ein anderer Theil, um nicht zu verhungern, sich freiwillig in das Leibeigenthum eines Grundherrn begeben hat.

Als am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts die Contribution im Schwedischen Pommern neu regulirt wurde, nahm man eine genaue Beschreibung des Zustandes des Landes auf. Aus derselben ist zu ersehen, welche Menge von Dörfern, namentlich in den Domainen-Aemtern, wüste lagen: häufig ist dabei bemerkt, daß die früheren Bebauer des Landes gänzlich verschollen seien*).

Indessen ist es nicht zu übersehen, daß dieser Erfolg der Krieges-Verwüstungen wesentlich befördert und beschleunigt wurde durch die Richtung, welche die Gesetzgebung über die bäuerlichen Verhältnisse seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts eingeschlagen hatte.

Schon der Verfasser des Landgebrauches, der Rügensche Edelmann von Normann, gab als Ursache der Beeinträchtigung des Bauerstandes unter Anderem auch den Einfluß des fremden Rechtes an**). Dieses fand seinen Ausdruck in mehreren einander schnell folgenden Gesetzen.

Bereits unterm 23. Mai 1569 wurde eine Land- und Bauer-Ordnung erlassen, welche vorzugsweise der Verschwendung und Ueppigkeit der Bauern zu steuern suchte***). Dasselbe bezweckte die Bauer- und Schäfer-Ordnung von 1582. Endlich erließ bald darauf Herzog Philipp II. zu Stettin die renovirte und erklärte Bauer- und Schäfer-Ordnung vom 16. Mai 1616†), ohne daß der im

*) Den öffenlichen Zustand unter der Schwedischen Regierung beschreibt E. M. Arndt, Geschichte der Leibeigenschaft u. s. w. S. 175.

**) Landgebrauch S. 249.

***) Dähnert, Sammlung Pomm. und Rüg. Landesurkunden, III, 813.

†) Dähnert, III, 823.

Lande Wolgast regierende Herzog Philipp Julius der Publikation, wie sonst bei den Bauer-Ordnungen geschehen war, anschloß. Das Schwedische Gouvernement ließ jedoch mit dem Tode Bogislafs XIV. unterm 1. Juli 1645 eine Ordnung publiciren, welche die Confirmation der Bauer-Ordnung von 1616 enthielt.

Diese Bauerordnung von 16. Mai 1616 behandelt das Besitzrecht der Bauern mit folgenden Worten:

§. 12. „Ob auch wol in unserm Herzogthum und Landen die Bauern keine Emphyteutae und Erbzins- oder Pachtleute, besondern Leibeigen, homines proprii et Coloni glebae ascripti sind, und von den Höfen, Aeckern und Wiesen, welche ihnen einmal eingethan, nur geringe jährliche Pacht geben, daentgegen aber allerhand ungemessene Frohndienste ohne Limitation und Gewißheit leisten müssen, auch sie und ihre Söhne nicht mächtig seyen, ohne Vorwissen der Obrigkeit und Erlassung der Leibeigenschaft von den Höfen und Hufen sich wegzubegeben, gleichergestalt auch die Güter so den Bauern eingethan, keine Emphyteutica oder Erbzins-Güter sind, besondern die Hufen, Aecker, Wiesen und andere res soli einzig und allein der Herrschaft und Obrigkeit jedes Ortes gehören, wie dann auch die Bauern und die Coloni gar kein Dominium, nec directum, nec utile, auch keine Erbgerechtigkeit, nec ex Contractu emphyteutico, nec libellario, nec censuali, weder eigenthümlich noch sonsten daran haben, viel weniger Exceptionem perpetuae Coloniae, und daß sie und ihre Vorfahren über 50, 60, auch wohl 100 Jahren die Höfe bewohnet haben, vorwenden können."

§. 16. „Ferner auch, wann eine Herrschaft einen Bauren von einem Hofe auf den andern versetzen will, kann er sich das nicht äußeren, sondern er ist zu folgen schuldig. Jedoch an den Oertern, da Kaufhöfe seien, muß der andere Hof mit vorigem einer Würden seyn, und ist solche Gerechtigkeit von einem Hofe auf den anderen mit zu transferiren. Wenn aber Bauren ihrer Höfe ganz entsetzet und Vorwerke darauf angerichtet werden, muß der Bauer ohne einige Widerrede weichen, und den Hof nebenst den Aeckern, Wiesen und allen Zubehörungen der Herrschaft lassen; in solchem Fall ist aber altem Herkommen nach die Herrschaft schuldig, sie mit aller lebendiger und todter Haabe, darunter die Hofwehr mitbegriffen, frey ziehen, auch sie und ihre Kinder der Leibeigenschaft ohne Ent-

geltniß zu erlassen, auch wenn es Kaufhöfe seyn, das Kaufgeld, welches allein die Höfe und nicht die Hufen betrifft, ihnen zu erstatten, und die Loskündigung des Hofes bey guter Zeit etwa ein Jahr zuvor zu thun"*).

Aehnliche Bestimmungen über das bäuerliche Besitzrecht zu den Gütern der Kirchen, Hospitäler und anderer milden Stiftungen enthält die Pommer'sche Kirchenordnung von 1563 (85 und 101).

„So der Kasten und die Kirche Acker hat, der soll alle Jahre ohne Jemandes Hinderung verheuert werden, und soll sich Niemand Eigenthum oder quasi Emphyteusin daran anmaßen, als wenn er zu seinem Hause erblich gelegen wäre."

„Es sollen auch die Bauern oder Andere, daher, daß sie den Kirchenacker lange gebraucht, denselben nicht als für ihren eignen rechnen, oder den sie ewig behalten möchten."

Von dem Erlasse der Bauerordnung von 1616 an wird eine Scheidung der Rechts-Territorien nach Maßgabe der Preußischen und Schwedischen Gesetzgebung, deren Erfolg bis auf die Gegenwart ein verschiedener ist, nothwendig.

1. Im Preußischen Pommern.

Die Grundlage der provinzialrechtlichen Verfassung des Bauerstandes ist die an die Stelle des Gesetzes vom 16. Mai 1616 getretene revidirte Bauer-Ordnung vom 30. December 1764. Dieses Gesetz bestimmt im Titel 3. §. 1:

„Obgleich die Bauern in Pommern keine leibeigenen Sklaven sind, die da verschenkt, verkauft, oder als res in commercio traktirt werden könnten, und sie deshalb auch, was sie durch ihren Fleiß und Arbeit, außer der ihnen von der Herrschaft gegebenen Hofwehr, erwerben, als ihr Eigenthum besitzen, darüber frei disponiren können und auf ihre Kinder vererben: so ist doch dagegen auch außer Streit, daß Aecker, Wiesen, Gärten und Häuser, die sie besitzen, wo nicht in einigen Dörfern ein Anderes durch Kaufkontrakt oder sonst ausdrücklich festgesetzt ist, der Herrschaft des Gutes gehören, sie selbst aber keine Erbzins- oder Pachtleute, sondern des Gutes-Eigenbehörige Unthanen und glebae adscripti, und von den Höfen nur geringe jährige Pächte entrichten, dagegen aber allerhand Dienste, so wie solche

*) Dähnert a. a. O. 835, 836.

zur Bestellung des Gutes nöthig und an jedem Orte hergebracht sind, leisten müssen, auch nicht ohne Einwilligung der Gutsherrn aus dem Gute sich wegbegeben dürfen, dahero kein Dominium, weder directum noch utile, auch keine Erbgerechtigkeit nec ex contractu emphyteutico, nec libellario, nec censuali weder eigenthümlich noch sonsten daran haben, vielweniger exceptionem perpetuae coloniae, und daß sie und ihre Vorfahren, über 50, 60, auch wohl 100 Jahre die Höfe bewohnt haben, vorwenden können. Es sind also dergleichen zu dem Gute Eigenbehörige, und derselben Kinder der Gutsherrschaft in allem, sowohl was die von ihnen erforderten Dienste betrifft, als auch, wenn sie aus erheblichen Ursachen, wegen der Besetzung der Höfe, oder sonsten zum Besten des Gutes erlaubte Veränderungen vornehmen will, gehorsam, und ohne zu widersprechen, zu folgen schuldig."

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes waren also die Bauern im Preußischen Pommern Leibeigene, oder, wie sie mit einem späteren Ausdrucke bezeichnet wurden, Erbunterthänige. Seit dem siebenzehnten Jahrhundert stritt die Vermuthung dafür, daß die Bauern keinerlei erbliches Recht an den Höfen hatten. Allein diese Bestimmung sowohl, wie auch die anderen Consequenzen der Bauerordnung, gemäß welchen die Höfe nach Belieben der Gutsherrschaft eingezogen, und ganze Dörfer aufgehoben hätten werden können, wurden durch die Thätigkeit der Brandenburgischen Gesetzgebung auf einem anscheinend völlig fremdartigen Gebiete unschädlich gemacht und paralysirt. Die Erhaltung des Bauerstandes im Preußischen Pommern ist das Ergebniß der Contributions-Verfassung und der Preußischen Militair-Einrichtungen.

Das Contributionswesen hat sich in Pommern unter den letzten Herzogen des Landes entwickelt. Die kriegerischen Zustände und der Druck der dadurch geforderten großen Geldopfer zwang die einzelnen Stände, auf eine Festsetzung der Rechte und Pflichten in Bezug auf die Beiträge in Contributions-Sachen zu dringen. Es wurde nun Grundsatz, daß nur die Baueräcker steuerbar, diejenigen der Priester und der Ritterschaft von der Steuer befreit sein.

Kanzow*) sagt darüber:

*) A. a. O. S. 3. 64.

„Wan es aber einmal gros von nöten thut, das man sol Kaiserdienst thun, oder ein fröulin ausrichten, welches dann um die zehen Jar bisweilen noch lenger kumt, so geben sie einen gemeinen landschatz; die Bürger vom Hause etwar einen halben gulden, oder zum höhisten einen ganzen gulden, die Bauren auch so viel von iglicher hofe landes, die sie bauen; und wan das so einmal kumt, ist inen noch wol seltzam bey der schatzung. Der Adel aber und die Priester seint vor ire person gemeinlich frey geblieben."

Die einzelnen Fälle, wenn hier und da auch die Vorwerke der Gutsbesitzer zur Steuer herangezogen wurden, beruhten darauf, daß ehemalige Bauerhufen ohne Berechtigung mit den adelichen Gütern vereinigt worden waren. Ueber dieses Zusammenlegen der Bauerhufen mit Vorwerks-Acker war auf jedem Landtage Streit*). — Die Ritterhufen waren dagegen zu Roß- und Lehndiensten verpflichtet und nur in dringenden Fällen gaben sie als ein freiwilliges Geschenk einen Beitrag zu den Landeskosten, z. B. 1614, wo die Hägerhufe 1 Florin, die Landhufe ½ und die Hakenhufe 1 Ortgulden zur Bezahlung der fürstlichen Schulden auf dem Wolgastschen Landtage übernahmen und die Ritterhufen ebenfalls hierzu beitrugen. Dasselbe geschah 1625: aber beide Male behielt sich die Ritterschaft die dem Ritteracker zustehende Steuerfreiheit ausdrücklich vor. — Um endlich den Steuersatz auf einen festen Fuß zu bringen, und die Vereinigung der Bauerhufen mit Rittergütern zu verhindern, ward 1628 auf dem Landtage zu Stettin die Anfertigung der Landesmatrikel beschlossen. Indem man alle im Lande vorhandenen Hufen auf s. g. Hakenhufen, Wendische Hufen**) reducirte, brachte man für ganz Pommern und zwar mit Einschluß der Lande Lauenburg und Bütow 50,194 steuerbare Hufen heraus. Diese Matrikel von 1628 ist das eigentliche Steuer-Cataster von Pommern; allen Geschlechtern im ganzen Lande war die Zahl der steuerpflichtigen Hufen angerechnet worden. Man forderte nämlich die Steuer von den Geschlechtern und nicht von jedem einzelnen Dorfe, weil die Güter sich in den Familien vererbten und bei der geltenden Lehnsverbindung schwer von der Familie veräußert werden konnten. Die Mitglieder einer Familie vertheilten

---

*) Schwarz, Pomm. Landt.-Geschichte, S. 770.

**) Die einzelnen Arten sind Th. 1. Abschnitt 6 angegeben.

unter sich die Steuer auf die einzelnen Güter, deren Hufenzahl aus der Dorfsmatrikel bekannt war. Die Gutsherrn waren für die richtige Abführung der Steuer ihrer Bauern verhaftet und der Staat forderte sie damals und noch bis in neuere Zeiten an erster Stelle von den Gutsherrn. — Als viele von diesen durch den dreißigjährigen Krieg heruntergekommen waren, schlug man im Jahre 1631 eine Reduction der Hufen vor, welche der Kriegsunruhen wegen nicht ausgeführt ward, jedoch in Schwedisch-Pommern 1658 zu Stande kam.

In Hinterpommern hatte die Ritterschaft laute Klage geführt, weshalb der große Kurfürst unterm 18. März 1684 eine Untersuchung des Hufenstandes durch Kommissarien in jedem Kreise verfügte. Hierbei ward die Specification der prägravirten Dörfer zum Grunde gelegt und wenn der Hufenstand prägravirt befunden ward, so warf man einzelne Hufen ex revisione oder ex praegravatione heraus.

Diese unterm 18. März 1684 angeordnete s. g. Hufen-Lustration erstreckte sich jedoch nur auf die Hinterpommersche Ritterschaft, mit Ausschluß der Kreise Lauenburg, Bütow und Fürstenthum. Bei wiederholten Klagen gegen diese Reduction wurde durch ein Cabinets-Rescript vom 23. Mai 1714 eine neue Untersuchung des Hufenstandes angeordnet. Die Vertheilung nach Geschlechtern wurde nicht mehr für zweckmäßig befunden, da die Güter schon häufig aus den Familien veräußert waren; auch zog man die 1684 abgesetzten Hufen wieder an, indem man überall die Matrikel von 1628 zu Grunde legte. Demnächst schätzte man den Ertrag einer Hufe ab und reducirte sie, indem man den Ertrag von 40 Thlr. als eine reducirte Hufe annahm. Diese neue Umlegung der Grundsteuer, die s. g. Blankensee'sche, ist nichts als eine Revision derjenigen von 1628; jedoch war durch stärkeren Anbau die Hufenzahl von 50,194 auf 52,024, und zwar ohne Lauenburg und Bütow einzurechnen, gestiegen.

Die Hufen der Ritterschaft sind bei der Blankensee'schen Classification auf 9118, diejenigen der Aemter auf 2388 Hufen reducirt worden.

Daraus geht hervor, wie nur die bäuerlichen Hufen allein steuerbar waren, und der Ritteracker niemals Steuer gezahlt hat. Somit war durch diese Vertheilung der Contribution der gesammte Grund und Boden in Pommern in zwei große und scharf getrennte

Abtheilungen geschieden, von denen die eine, nämlich die der Contribution unterworfenen zu den Dörfern gehörigen Hufen, unter landesherrliche Controle gestellt war. Die Contribution wurde entweder von den Bauern oder von dem Gutsherrn bezahlt. Denn da die Abgaben, die der Pommersche Gutsherr seinen leibeigenen Bauern auferlegte, einer festen gesetzlichen Regelung nicht unterlagen, so war es gleichgültig, ob er selber die Contribution zahlte und sich dagegen vermehrte Leistungen ausbedang, oder aber die Bauern in den Abgaben und Diensten erleichterte und ihnen die Zahlung der Contribution auftrug. In der Mehrzahl der Dörfer in Hinterpommern zahlte der Gutsherr die Contribution und ließ sich entweder eine Hülfssteuer entrichten, oder legte den Bauern nur das Cavallerie-Geld, eine später aufgekommene Abgabe, auf; nur in den besseren Gegenden, in denen die Bauern weniger Unterstützung von der Gutsherrschaft erhielten, und sie eher zahlungsfähig waren, überließen die Gutsherrn den Bauern, die Contribution selber an die Kasse abzuführen. Indessen mußten sie doch immer den etwaigen Ausfall ersetzen. Daneben mußte die bäuerliche Familie mit dem Zug- und Nutz-Vieh von den Erträgnissen des Hofes leben können; der Gutsherr mußte jeden Zufall tragen, und die Abgaben der Hofesbebauer in ein solches Verhältniß zur Ertragsfähigkeit der Ländereien stellen, daß dieselben nicht nur die ersteren ernährten, sondern auch die landesherrlichen Steuern aufbrachten.

Der Gutsherr mußte sich sogar eine Herabsetzung der Leistungen bis zu diesem Maße gefallen lassen, d. h. er mußte den Hof im contribuablen Zustande erhalten, sowie den einmal in den Steuerschlägen der Provinz catastrirten Hof mit bäuerlichen Wirthen besetzt halten, wenn er nicht selber, bei Vereinigung des contribuablen Ackers mit dem Ritteracker, die darauf gelegte Contribution übernahm*). Eine solche Vereinigung ist gleichwohl nicht selten, am meisten nach dem dreißigjährigen Kriege eingetreten; allein wenn dadurch in der Erhaltung und Sicherung des Bauerstandes durch die Contributionsverfassung eine Lücke entstand, so trat in dieselbe der Factor der militairischen Gesetzgebung ein.

Das System der stehenden Heere befestigte sich nach dem dreißig-

*) Vgl. Zeitschrift für L. C. Gstzgbg. VI. S. 305.

jährigen Kriege. Die Brandenburgischen Regenten erkannten in demselben die Hauptgrundlage ihrer Macht; und wenn die stehenden Heere im Anfange nur auf Werbung beruhten, so erwies es sich doch bald, daß eine solche Soldateska ebenso kostspielig in Friedenszeiten zu unterhalten, als im Kriege unzuverlässig sei. Der Kern des stehenden Heeres sollte daher, unter gleichzeitiger Verminderung der geworbenen Söldner, aus den zum Kriegsdienste meistens schon früher verpflichteten Unterthanen bestehen. Das war das System der Canton-Verfassung. Friedrich Wilhelm I. gab ihm seine vollkommene Ausbildung. Die Bauern bildeten fortan die Masse der gemeinen Soldaten, der Landes-Adel das Officier-Corps*). Dadurch wurde für die kriegerische Stellung der Brandenburgischen Regenten die Vermehrung des Bauerstandes eine wichtige Aufgabe. Es wurde fortan darauf gehalten, daß Adel, Bürger und Bauern im Besitze des einmal zugewiesenen Territoriums blieben. Für die Bauern wurde gesetzlich ausgesprochen, daß in allen Dörfern jede alte Hausstätte bebaut und daß der Boden, der von Alters dazu gehörig gewesen, stets dabei bleiben, und endlich, daß eine jede derartige bäuerliche Nahrung mit einer bäuerlichen Familie besetzt werden oder bleiben sollte.

Bemerkenswerth in dieser Beziehung ist die Circular-Ordre Friedrich Wilhelm's I. vom 14. März 1739, die diese Grundsätze auch für Pommern ausspricht. Dieselbe wies bei strengster Verantwortung sämmtliche Kammern und Regierungen an, dahin zu sehen, daß kein Vasall sich eigenmächtig unterstände, einen Bauer ohne gegründete Raison, und ohne den Hof sogleich wieder zu besetzen, aus dem Hofe zu werfen. Ein Edikt Friedrich's II. vom 12. August 1749 sagt: Er, der König, habe selbst bemerkt, wie einige vom Adel hin und wieder Bauern- und Kossäthen-Höfe eingehen ließen, und deren steuerbare Grundstücke mit ihren Vorwerken ver-

*) Wie sehr nach dieser Richtung der Schutz der Militair-Verfassung in den Vordergrund trat, beweist ganz besonders eine Cab.-Ordre vom 12. Februar 1762. Durch diese wurde die käufliche Uebertragung eines adelichen Gutes an Bürgerliche, die strenge verpönt war, alsdann ausnahmsweise gestattet, „wenn sie sich engagiren, daß sie wenigstens einen ihrer Söhne sodann zum Militairstande widmen und hergeben, und solchen dergestalt erziehen lassen, daß er bei der Armee dienen und bei einer guten anständigen Conduite als Officier mit employirt werden könne.“

einigten; dadurch werde aber die Anzahl der Landesunterthanen verringert" u. s. w. — Solches wird nun bei 100 Ducaten Strafe verboten. Auch könne es jetzt nicht mehr — fährt das Edict weiter fort — wie früher in verheerenden Kriegszeiten, gestattet werden, Bauerhöfe auszukaufen und Vorwerke daraus zu bilden, auch dann nicht einmal, wenn etwa die Bauer- und Kossäthen-Häuser mit Hausleuten besetzt würden. — Endlich erschien am 12. Juli 1764 ein verschärftes Edict, nach welchem alle Höfe, die seit 1740 und besonders seit 1756 wüste geworden, binnen Jahresfrist wieder besetzt werden sollten, widrigenfalls für jeden Bauerhof 1000, für jeden Kossäthenhof 500, und für jede Häuslerstelle 300 Thlr. Strafe zu erlegen waren*).

Die Gutsherrn in Pommern, Adel, Prälaten, Stifter und Städte, waren also zwar dem Namen nach die Eigenthümer desjenigen Bodens, der von Uralters zu einer Dorfmark gehörte, allein die freie Verfügung darüber war ihnen genommen. Wenn auch keine bestimmte einzelne Bauerfamilie ein Recht auf einen bestimmten Hof hatte, so war doch der Stand der Bauern gewissermaßen als Corporation derjenige, welchem das dominium utile aller Dörfer und Dorfmarken zustand. Der Gutsherr hatte das Recht und die Pflicht, für jeden Hof aus dem Bauerstande den Nutznießer und Bebauer zu wählen, er konnte ihn, wenn Grund vorlag, entlassen, mußte den Hof aber gleich wieder einem Andern desselben Standes übertragen.

In den genannten Verordnungen ist rücksichtlich der Wiederbesetzungspflicht kein Unterschied, weder bezüglich der Größe noch der Qualität des bäuerlichen Besitzthums gemacht, ebenso wenig aber Gewicht darauf gelegt, ob die Stellen ursprünglich schon Bauerland waren, oder etwa aus dem gutsherrlichen Vorwerks-Areale entnommen gewesen sind, ob die gewöhnlichen Steuern, Contribution und Cavallerie-Geld, von denselben haben entrichtet werden müssen oder nicht, ob sie also in den Steuer-Katastern der Provinz als bäuerliche verzeichnet waren oder neben solchen bestanden. Folglich ist auch hinsichtlich solcher Stellen, die auf Vorwerksland etablirt und nicht in den Steuerschlägen der Provinz verzeichnet waren, eine früher bestan-

*) C. C. M. Tom. IV., No. 76 pag. 182. — N. C. C. M. Tom. III. No. 42 pag. 449.

dene gesetzliche Wiederbesetzungspflicht der Gutsherrschaften anzunehmen*). Der jedesmalige Hofesbebauer war in Pommern präsumtiv lebenslänglich eingesetzt; vorher konnte ihn der Gutsherr in Ermangelung besonderer, auf kürzere Zeitdauer lautender Verträge nur dann aus dem Besitze setzen, wenn er den Acker nicht gehörig bestellte, Gebäude verfallen ließ, den Viehstand nicht gehörig unterhielt, die Hofwehr veräußerte, Schulden contrahirte, und die herrschaftlichen und gutsherrlichen Gefälle nicht abführte: ein willkürliches Kündigungsrecht stand ihm nicht zu, vielmehr gilt als Regel, daß die auf Pommerschen Rittergütern angesetzten bäuerlichen Wirthe — abgesehen von contractlichen Bestimmungen, ein lebenslängliches Recht zum Besitze der ihnen verliehenen Höfe hatten**). Daß solche Stellen, die in den Steuerschlägen der Provinz nicht catastrirt sind, nicht eingezogen werden durften, und die Schuldigkeit der Gutsherrschaften für die gehörige Besetzung der vorhandenen beackerten Stellen und Nahrungen in den Dörfern zu sorgen, spricht auch das A. L.-R. ganz allgemein aus***).

Eine wesentliche Aenderung hierin trat erst durch das Edict, den erleichternden Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums betreffend, vom 9. October 1807 insofern ein, als nach §§. 6 und 7 desselben den Grundbesitzern, die vermeinten, einzelne auf einem Gute vorhandene Bauerhöfe oder ländliche Besitzungen, welche nicht erblich, erbzins- oder erbpachtsweise ausgethan worden, nicht wieder herstellen oder erhalten zu können, die Zusammenziehung mehrerer Höfe in eine bäuerliche Besitzung oder mit Vorwerksgrundstücken gestattet wurde, wogegen rücksichtlich aller übrigen Bauerhöfe eine vorherige Erledigung des Rechtes der bisherigen Besitzer als sich von selbst verstehende Bedingung hingestellt ward.

Diese älteren und neueren gesetzlichen Bestimmungen, nebst der zu ihrer Ausführung in Pommern erlassenen Instruction vom 9. Januar 1810†) sind bis zur neuesten Zeit unverändert geblieben,

*) Vgl. die Entscheidung des Geh. Ober-Tribunals in der Zeitschrift für L. C. Gstzgbg. VI. S. 407.

**) §. 11. Tit. 3. der Bauerordnung vom 30. December 1764; Entwurf des Pommerschen Provinzialrechtes (Stettin, 1836) S. 127. Das letztere gilt auch dann, wenn die Höfe nicht regulirungsfähig sind.

***) §§. 14, 15 Tit. 7. Th. II.

†) Rabe, Sammlung u. s. w. XIII. S. 818.

und erst durch das Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (§. 77) aufgehoben.

Demnach ist durch diese Richtung und Ausbildung der Steuer-Verfassung und der Militair-Verfassung ein Erfolg erreicht worden, der wenigstens nicht der nächste Zweck der Gesetzgebung gewesen ist. Es ist dadurch ein bedeutender Theil des Bodens von einem Stande auf den anderen, anfangs weder erblich noch eigenthümlich, im Fortgange der Gesetzgebung als Eigenthum übertragen worden.

Eine zweite Veränderung in den bäuerlichen Verhältnissen trat auf den Domainen Hinterpommerns ein. Durch das Edict vom 22. März 1719 hob Friedrich Wilhelm I. die Leibeigenschaft in den Domainen-Aemtern Hinterpommerns auf. Zugleich wurden denjenigen, die damals die Bauerhöfe inne hatten, dieselben mit Gebäuden, Aeckern und Wiesen „zu eigen gestellt." Dagegen sollten sie die früheren Abgaben und Leistungen ferner entrichten, und die Höfe in gutem bäuerlichen Stande erhalten; bei Kriegen und anderen Generalkalamitäten versprach der König als treuer Landesvater ihnen beizustehen. Den Werth der Hofwehr sollten sie aber an den Fiscus bezahlen, jedoch nöthigen Falles mit längerer Fristbewilligung, damit die Unterthanen nicht ruinirt würden.

Die erbliche Uebertragung kam aber damals nicht zu Stande, weil die Amtsbauern die Hofwehr zu bezahlen nicht in der Lage waren. Das Letztere geht am meisten aus der Verhandlung mit den Bewohnern des Dorfes Gr. Rischow hervor*).

Dieses Dorf liegt im Pyritzer Waitz-Acker, in einer der reichsten Gegenden Pommerns; wenn also irgendwo, so waren die hiesigen Domainen-Bauern im Stande, die Hofwehr zu bezahlen. Man theilte die Rischower Bauern zu diesem Zwecke in drei Klassen: „solche, welche die Hofwehr ohne Ruin bezahlen konnten, — welche dieselbe nicht ohne ihren Ruin, — und solche, welche sie gar nicht bezahlen konnten." Mit Ausnahme zweier Bauern kamen Alle in die zweite Klasse; in einem Protocolle vom 17. Mai 1719 „bedankten sie sich für die Königliche Gnade, welche ihnen dieselbe in Schenkung der

*) Vgl. Acta der Königl. General-Commission zu Stargard, Regulirung von Gr. Rischow betreffend.

Höfe widerfahren lassen wollten; wären auch jederzeit willig, auf die Königliche Intention einzugehen; es würde aber eine pure Unmöglichkeit sein; viele unter ihnen hätten nicht Brod- noch Saat-Korn, wüßten auch nicht, wo sie die jährlichen onera abtragen sollten, hätten auch das allerunterthänigste Vertrauen zu Seiner Majestät, daß sie bei dem Alten würden gelassen werden; sollten sie wieder Verhoffen aus den Höfen gesetzt werden, wüßten sie sich nicht zu helfen; und wenn die Hofwehr weggenommen würde, wäre es aus mit ihnen, weil sie nichts behielten, auch nichts hätten, wovon sie was Anderes wieder ankaufen könnten."

Wie hier, so fehlte den Domainen-Bauern überall die Lust, aus einem Verhältnisse herauszutreten, das sie vor gänzlicher Verarmung schützte. Es war ein seltener Fall, daß diese Bauern von den Höfen gejagt wurden: sie blieben nicht nur lebenslänglich im Besitze, sondern es wurde auch einem Kinde, wenn es zur bäuerlichen Wirthschaft geschickt war, stets der väterliche Hof wieder verliehen. Sie hatten dazu freies Bauholz, und bekamen Aussaat und Hofwehr geliefert.

Diese Verhältnisse erhielten sich daher ungeachtet des Edictes vom 22. März 1719. — Schon früher war die Vererbpachtung der Domainen als wirthschaftliches Princip auszuführen versucht; dieselbe wurde im Jahre 1711 und durch eine Declaration vom 17. September 1718 wieder beseitigt. Hinwiederum nähert sich jener Maßregel die Declaration vom 19. September 1751, welche den Entrepreneurs der Oderbruchs-Etablissements versicherte, „daß ihnen und ihren Nachkommen, wenn sie ihren confirmirten Entreprise-Contracten ein Genüge leisteten, die dadurch erlangten Ländereien niemals wieder abgenommen werden sollten."

Unter dem 20. Februar 1777 erließ Friedrich II. eine Cabinets-Ordre, welche bestimmte, „daß in den Orten in Pommern und in anderen Provinzen, wo die Bauerhöfe in den Amtsdörfern den Besitzern noch nicht eigenthümlich verliehen worden, denselben die Versicherung zu ertheilen sei, daß ihre Güter nach ihrem Tode ihren Kindern nicht genommen werden sollten, damit sie dadurch aufgemuntert würden, besseren Fleiß anzuwenden und die Höfe ordentlich zu bewirthschaften, Alles in gutem Stande zu erhalten, auch auf Verbesserungen bedacht zu sein." Jedoch trat ein Erfolg in dieser

Richtung erst mit der Declaration vom 25. März 1790 ein. Durch diese wurde nicht nur die früher eingeräumte Erblichkeit der Bauerhöfe bestätigt, sondern auch die Erbfolge geregelt. Deren Grundsätze waren folgende: Zur Nachfolge in den nachgelassenen Bauerhof sind an erster Stelle alle Kinder des letzten Besitzers, männlichen und weiblichen Geschlechtes, einerlei, ob aus erster oder einer nachfolgenden Ehe entsprossen, berechtigt; auch solche Kinder sind nicht ausgeschlossen, die bei Lebzeiten des Vaters bereits abgefunden sind oder schon einen anderen Hof übernommen haben. Unter diesen gleichberechtigten Kindern wählt das Amt den Hofesannehmer aus; hierbei ist auf die persönliche Tüchtigkeit und eigenes Vermögen und demnächst auf den etwa ausgesprochenen oder nur angedeuteten Wunsch des Vaters Rücksicht zu nehmen; übrigens entscheidet das Loos. Von der Wahl des Amtes findet Berufung an die Kriegs- und Domainen-Kammer, von dieser an das General-Directorium statt. — Sind die Kinder minderjährig, oder geeignete Subjecte nicht da, so erfolgt eine Art Interimswirthschaft: die Wittwe bleibt im Besitz und Genuß des Hofes, bis bei der Großjährigkeit der Kinder das Amt zur Wahl schreitet. Heirathet die Frau wieder, so tritt der Mann in jene Rechte der Wittwe ein, hat aber nicht wie diese ein Recht auf Altentheil. Hinterläßt der letzte Besitzer keine Kinder, so tritt die Wittwe in seine Rechte ein, wenn sie durch Wiederverheirathung oder Gestellung dem Amte einen tüchtigen Wehrsmann zu präsentiren im Stande ist, und überträgt ihr Erbrecht auf den neuen Mann. Sind aber weder Kinder noch Wittwe da, so erben die vollbürtigen Geschwister vor den halbbürtigen; entferntere Seitenverwandte haben kein Erbrecht.

Derjenige, welcher nach diesen Bestimmungen den Hof erhält, übernimmt ihn ganz frei, und hat davon so wenig wie von dem Werthe der Hofwehr etwas an die sonstigen Miterben auszuzahlen. Auch haftet der Hof nicht für die Schulden des letzten Besitzers, dessen unerzogene Kinder jedoch, wenn nicht anderes Vermögens da ist, ernährt und erzogen werden müssen. Das etwaige Superinventarium fällt, wenn der neue Wehrsmann es nicht pro taxa behalten will, in die gemeine Erbschaftsmasse.

Es leuchtet ein, daß der wahre und eigentliche Zweck dieses Gesetzes die Erhaltung und das unverkümmerte Fortbestehen des

Bauerhofes ist; die Auswahl des Erben, der vorher aus dem gesammten bäuerlichen Stande genommen werden konnte, wurde nunmehr auf die Familie des Hofbesitzers beschränkt. Die in den über Domainen-Bauerhöfe ertheilten Erbpachts-Verschreibungen enthaltenen vertragsmäßig begründeten Bestimmungen über Successions-Ordnung und Annahme-Preis sind bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 2. März 1850 in rechtlicher Kraft geblieben; auch sind die Besitzer von Domainen-Bauerhöfen durch die Cabinets-Ordre vom 20. Februar 1777 fähig geworden, Grundgerechtigkeiten für ihre Höfe durch Verjährung zu erwerben. Es steht in Pommern insbesondere ihnen auch die Bauerordnung vom 30. December 1764 nicht entgegen*).

In derselben Zeit, gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts, nahm man die Vererbpachtungen von Domainen-Grundstücken wieder auf. In den Jahren von 1786 bis 1806 sind in Pommern, soweit es bekannt geworden ist, 24,960 Morgen in Erbpacht ausgethan; darein ist das Unland nicht eingerechnet. Ferner sind in den Jahren 1802—1805 eine namhafte Anzahl von Domainen-Grundstücken den Amtsbauern in den Aemtern Colbatz, Neu-Stettin, Massow, Züllichau, Rügenwalde, Draheim, Belgard und Bublitz eigenthümlich übertragen worden**).

Bei den übrigen Bauern, die einen andern Grundherrn, als den Fiscus hatten, stritt, wie oben angeführt ist, seit der Bauerordnung von 1616 bis zum Eintritt der agrarischen Gesetzgebung im Anfange dieses Jahrhunderts die Vermuthung dafür, daß der Herrschaft die Gebäude, Grundstücke und das Inventarium gehöre, und daß dem Bauern, wenn nicht in besonderen Verträgen ein Anderes verbrieft war, ein erbliches Recht nicht zustehe; jedoch ist, wenn auch in s. g. Hofbriefen die Wörter: Pächter und Pachtgeld vorkommen, immer noch das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß prävalirend und hat sich in dieser Weise gerade für die nicht erblichen, zeitweise angesetzten Bauern in Pommern ausgebildet***).

---

*) Erkenntniß des Geh. Ober-Tribunals vom 22. October 1852. Entsch. Band 24. S. 284 und Erkenntniß vom 12. Januar 1846. Entsch. Bd. 12. S. 436.

**) Die Bedingungen, unter welchen dieses geschehen, theilt Krug, Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung, Th. I. S. 202 ff. mit.

***) Vgl. §§. 1, 10 Tit. 3 der Bauerordnung von 1764; Zeitschrift für L. C. Gstzgbg. VI. S. 429.

Von der ersteren Regel kamen folgende Ausnahmen vor:

1. Es gab viele Orte, wo die Hofsgebäude den Bauern gehörten.

a. Die Gebäude gehörten dem Bauern ursprünglich vollständig; er hatte sie gebaut und unterhielt sie im baulichen Zustande. Dieselben wurden im Falle des Erbganges taxirt, und der Taxwerth in die Berechnung der Erbschaftsmasse hineingezogen. Die Gebäude verblieben bei dem Hofe, und der Taxwerth derselben wurde, wenn der Bauer des Hofes entsetzt wurde, herausgezahlt. Erhielt der Bauer einen anderen Hof, so ward der Werth der Gebäude beider Höfe gegeneinander ausgeglichen*).

b. Oder die Gebäude waren von dem Gutsherrn und Bauern gemeinschaftlich gebaut, und der letztere mußte sie unterhalten: alsdann war in der Regel eine bestimmte Summe für die Gebäude festgesetzt, die bei der Erbschaft zur Berechnung kam.

c. Die Gebäude waren zwar von dem Gutsherrn gebaut, aber dem Hofsannehmer pro taxa überlassen; ihm lag auch die Erhaltung ob. Im Erbschaftsfalle oder bei dem Abzuge ward eine neue Taxe aufgenommen und die Differenz ausgeglichen. Dieses Verhältniß war im Kreise Pyritz ritterschaftlichen Antheiles wegen Holzmangels ein sehr gewöhnliches.

2. In Vorpommern gab es, vorzüglich in ehemaligen Klosterdörfern, viele s. g. Kaufhöfe. Einige wollen in den Besitzern derselben die Zehntbauern der früheren Wendischen Zeit wieder erkennen; nach Anderen sollen sie die Ueberreste der bei der Deutschen Kolonisation angesetzten persönlich freien Eigenthums-Bauern sein**). Die Bedeutung dieser Kaufhöfe läßt sich mit Sicherheit nicht ermitteln. Höchst wahrscheinlich bedeutet die Bezeichnung, daß bei Ansetzung des Bauern dieser ein Kaufgeld für die Hofsgebäude einzahlte, wodurch ihm ein erbliches Pachtrecht und besondere Vorrechte zugestanden wurden: man betrachtete das Kaufgeld als eine Art Caution, als deren Entgelt dem Bauern Unbeschränktheit in der Bewirthschaftung

*) Bauerordnung von 1616 Tit. XI. §. 16.

**) Jene Ansicht hat Giesebrecht, Wendische Geschichten, I. S. 41, diese der Präsident Dr. Adolph Lette in dem Werke: die Vertheilung des Grundeigenthums u. s. w. Berlin 1858. S. 44.

des Gutes, Herabsetzung der Abgaben für den Zinsgenuß des Capitales und andere Vorzüge zugestanden wurden. Erstlich nämlich mußte, wenn der Besitzer eines Kaufhofes auf einen anderen Hof versetzt werden sollte, dieser letztere mit dem ersteren „einer Würden“ sein und die Gerechtigkeit des Kaufgeldes, welches „allein die Höfe und nicht die Hufen“ betrifft, wurde auf den neuen Hof übertragen.

Wollte der Gutsherr aber den Hof einziehen, so mußte er ein Jahr vorher kündigen und beim Abzuge das Kaufgeld erstatten. So bestimmt die Bauerordnung von 1616, Tit. XI. §. 16*).

Später verlor sich diese Auffassung, und man hielt dafür, daß nach Erlegung des Kaufgeldes die Hofwehr Eigenthum des Bauern, das dieser auf seinen Nachfolger zu übertragen das Recht hatte, geworden sei. Dieses Verhältniß hatte auch in den Domainen-Aemtern Statt. In dem vorerwähnten Processe der Einwohner des Dorfes Gr. Rischow behaupteten dieselben,

„daß sie eigene Hofwehr hätten, indem sie dieselben für 100 Gulden pro Hufe, welche als Hof-Kaufgeld in den Hofbriefen verzeichnet stünden, und von einem Wirthe an den anderen bezahlt werden müßten, erkauft hätten.“

Darauf hin erstritten sie vom General-Directorium unterm 6. October 1735 ein obsiegendes Urtheil.

3. An vielen Orten gehörte das ganze Inventarium ursprünglich den Bauern. Dadurch wurde factisch die Erblichkeit der Höfe herbeigeführt, indem bei Besitzerledigungen es der Herrschaft wie auch einem fremden Annehmer zu schwer fiel, den Werth der Gebäude und der Hofwehr herauszuzahlen.

---

*) Das sind also entschiedene Vorzüge, welche den Besitzern von Kaufhöfen zu Gute kamen. — Dem klaren Wortlaute des angeführten §. 16, sowie dem Umstande, daß zu jener Zeit in ganz Pommern jeder Bauerhof eingezogen werden durfte, widerspricht die Behauptung in dem genannten Werke von Lette, S. 44: „In Pommern durften überdies schon früher, nach den unter dem Einfluß der Stände von den Pommerschen Herzögen erlassenen Landes-Ordnungen Kaufhöfe, gegen Erstattung des Kaufgeldes nach Bedürfniß der Herrschaften zu deren Vorwerken oder Schäfereien eingezogen werden.“

Was hier von den Kaufhöfen als eine Ausnahme von der Regel gesagt wird, gilt für alle Bauerhöfe, jedoch für jene nur, durch mehrfache Privilegien gemildert.

Nach amtlichen Ermittelungen vom Jahre 1816 vertheilten sich diese verschiedenartigen Verhältnisse zwischen Gutsherrn und Bauern folgender Maßen*):

Name des Kreises.	Zahl der Ortschaften	Zahl der Ortschaften					
		wo die Hofwehr der Herrschaft gehörte	wo die Hofwehr theils der Herrschaft, theils den Bauern gehörte	wo die Hofwehr den Bauern gehörte	wo die Gebäude der Herrschaft gehörten	wo die Gebäude theils der Herrschaft theils den Bauerngehörten	wo die Gebäude den Bauern gehörten
Regenwalde, Labes, Bork	57	54	—	3	56	—	1
Usedom-Wollin	12	12	—	—	12	—	—
Anklam	62	55	2	5	60	—	2
Randow	53	35	—	18	30	—	23
Naugard	8	5	—	3	8	—	—
Osten	6	5	—	1	6	—	—
Greiffenhagen	4	4	—	—	4	—	—
Saazig	59	31	3	25	49	—	10
Schiefelbein	26	13	2	11	26	—	—
Dramburg	27	25	2	—	27	—	—
Neu-Stettin	89	79	5	5	88	1	—
Pyritz	65	36	11	18	37	5	23
Summa:	468	354	25	89	403	6	59

Ob diejenigen Bauern, denen Gebäude und Hofwehr eigenthümlich gehörten, nach der Bauerordnung von 1764 zu beurtheilen wären, oder ob sie im Gegensatze zu allen anderen Bauern eine Festsetzung der Dienste und Abgaben zu fordern berechtigt wären, darüber herrschte Streit**).

*) Acta der Königl. General-Commission, betreffend die Behufs der Regulirung von den Landräthen eingezogenen Nachrichten.

**) Als die Sache in einem bestimmten Falle zur Entscheidung kommen

Die erstere Meinung scheint die Oberhand gewonnen zu haben, da in dem Entwurfe des Provinzialrechts ein Unterschied zwischen diesen Klassen der Bauern nicht gemacht wird.

Abweichender Art waren dagegen die Besitzverhältnisse der Bauern in den Capitelsdörfern von Cammin, die ein Erbrecht an ihren Höfen besaßen*), und vorzüglich in den städtischen Eigenthums-Dörfern. In 9 Dörfern der Städte Colberg, Greiffenberg und Schlawe besaßen 174 Bauern die Höfe erblich. Die Städte waren angewiesen, ihre Bauern ebenso, wie in den Domainen-Aemtern zu behandeln**), und ihnen, wo möglich, ein erbpachtliches Verhältniß zuzubilligen.

Die Städte haben überhaupt schon im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts die Vorwerke zerschlagen, kleine Erbpachtshöfe daraus gebildet, und die Bauern an Stelle der Naturaldienste meistens auf Dienstgeld gesetzt. Auch ohne solche Maßregeln fand sich in den Kämmerei-Dörfern durchweg die Erblichkeit, mit der Erlaubniß für den jedesmaligen Besitzer, aus seinen Kindern den Nachfolger auszuwählen, wenngleich eine gesetzliche Regelung in dieser Beziehung überall nicht Statt gefunden hat, und nach der deshalb zur Anwendung kommenden Bauer-Ordnung von 1764 auch die Verjährung zur Erwerbung des Anspruches der Erblichkeit nicht geeignet ist.

Es gab auch nicht wenige Gutsbesitzer, die ihre Diensthöfe in Erbpachtshöfe verwandelten. Von 1785—1795 waren im Kreise Randow in den Dörfern Kasekow, Blumberg, Schillersdorf, Güstow, Ladentin, Krakow, Glasow, Daber, Stöwen und Gorkow sämmtliche Bauerhöfe in Erbpacht ausgethan. — Ferner gab es im Flemmingschen Kreise 30 große Bauerhöfe, im Kreise

---

sollte, ordnete ein Königl. Rescript vom 29. September 1788 an, daß die Deputirten der Pommerschen Stände vor Berathung des Provinzialgesetzbuches mit ihrem Gutachten darüber gehört werden sollten, und sie sich mit den Mitgliedern der Pommerschen Regierung einigen möchten. Ob diese Einigung erfolgt ist, scheint nicht bekannt geworden zu sein.

*) Acta der Kgl. Reg. zu Stettin: Dorfbereisungs-Protocoll des Intendantur-Amtes Cammin von 1833.

**) In einem Kabinetsschreiben vom 1. December 1805 an die Pommersche Kammer, die Stargarder Kämmerei-Dörfer betreffend, heißt es: „Da die Kämmereigüter nach den für die Domainenämter festgestellten Grundsätzen verwaltet werden müssen u. s. w.“

Belgard 12, Saazig 2, Naugard 2, Greiffenberg 3 und im Kreise Pyritz im Dorfe Krüssow etliche Hüfe, die auf Pfandbesitz ausgethan waren. Sie waren vorzugsweise in solchen Dörfern gelegen, bei denen sich ein gutsherrliches Vorwerk nicht fand und deshalb die Hand- und Spanndienste nicht wohl benutzt werden konnten. Solche Höfe waren in der Regel auf 25 Jahre gegen einen Pfandschilling verliehen. — Diese Form einer scheinbaren Zeitpacht fand sich am meisten im Kreise Pyritz; die Höfe waren auf 6—8 Jahre, jedoch in der Weise ausgethan, daß das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß prävalirte.

Zu derjenigen Klasse von Bauern, die ein erbliches Recht an den Höfen hatten, gesellen sich endlich die Inhaber der s. g. Kolonisten-Stellen.

König Friedrich II. hat nach Beendigung des siebenjährigen Krieges über 3 Millionen Thaler zur Cultivirung wüster Strecken auf den Rittergütern der Provinz Pommern hergegeben, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die Hälfte der Grundstücke zur Anlegung neuer Vorwerke verwendet und solche den Gutsbesitzern zu ihrer eigenen Benutzung überlassen, die andere Hälfte aber schlechterdings mit Kolonisten besetzt werden sollte*). Dieses haben die Besitzer der Rittergüter angenommen. Die Melioration der Güter, insbesondere die Anlage der Kolonisten-Stellen und die Beschaffung der Hofwehren erfolgte durch den Staat, der die meliorirten Güter mit der Verbesserung den Gutsbesitzern übergab. Diese stellten hierauf besondere Urkunden aus, worin die Anlage der zu gründenden Kolonisten-Stellen mit Bezug auf einen Anschlag namentlich aufgeführt, die Königliche Bewilligung mit allerunterthänigstem Danke acceptirt und zu aller Vergütung eine Recognition über einen Kanon von zwei Procent der Meliorationsgelder ausgestellt wurde, der zu Gnaden-Pensionen für adeliche Officiers-Wittwen und Waisen bestimmt war.

Zweck dieser Maßregel war, nicht nur die Lage der Rittergutsbesitzer zu verbessern, sondern auch die Population einer schwach bevölkerten Provinz zum Besten des Staates durch Ansiedelung neuer tüchtiger kleiner Grundbesitzer zu vermehren.

---

*) Kabinets-Ordre vom 13. Januar 1772 — Instruction an den Geh. Rath Brenkenhoff vom 7. Februar 1772.

Eine Kabinets-Ordre vom 16. December 1775 stellt das Rechtsverhältniß dieser Ansiedelungen fest, in der Weise, „daß die auf königliche Kosten bei den adelichen Gütern neu erbauten Bauern- und Kossäthen-Höfe und Büdnerstellen sammt der dazu angekauften Hofwehr den angesetzten Kolonisten erb- und eigenthümlich verbleiben sollten, so lange sie die Grundstücke wirthschaftlich bearbeiteten und die Gebäude in baulichem Stande hielten.“ Dagegen hatten die Kolonisten außer den allgemeinen Dorflasten keine mehreren Abgaben an das Rittergut zu entrichten, als die von dem Königlichen Commissarius ein Mal für alle Mal festgesetzten. Bei schlechter Wirthschaft sollte der Justitiarius den Kolonisten entsetzen und sofort einen anderen ausländischen Kolonisten herbeirufen. Somit bekamen die Meliorationshöfe den Charakter eines freien Bauergutes, mit dem sowohl die Depossedirungs-Klausel (vgl. z. B. A. L.-R. II, 7 §. 288 ff.), als auch die gestattete Rückzahlung der Meliorationsgelder, durch welche die Rittergutsbesitzer den Kanon von 2 Procent ablösen konnten, im Einklange bleibt. Da also dem Kolonisten das Eigenthum der Stelle, dem Rittergutsbesitzer die festgesetzte Abgabe zustand, so findet auf die Meliorations-Höfe der Begriff eines Zinsgutes, bonum censiticum, Anwendung*). Diese Kolonistenstellen machten 1779 im Bereiche der Königlichen Domainen-Aemter 71, der Städte 36 Dörfer aus**). Im Kreise Stolpe allein sind 964 Familien unter Verwendung von 278,751 Thlr. angesetzt.

Die Gesetzgebung von 1811 bis 1819 hat dies Rechtsverhältniß unverändert gelassen. Die Publicanda der Königlichen Regierungen zu Stettin und Cöslin***) aus dem Jahre 1817, die eine Erbzinsgutqualität annehmen, hatten zum Ziele, das hin und wieder vorgekommene Einziehen der Meliorationshöfe zu verhindern. Dennoch ist diese Maßregel Friedrichs des Großen nur mangelhaft ausgeführt worden, nur der kleinere Theil der Meliorationshöfe ist übrig geblieben, während in den meisten Fällen die Sache den Ausgang genom-

*) A. L. R. Th. I. Tit. 18. §. 680, 681; Eichhorn, Deutsches Privatrecht §. 255.

**) Einzelne derselben sind jedoch schon früher, seit 1740, angelegt. Vergl. Brüggemann Thl. I. pag. CCCVI. Th. II. Band I. pag. XCVI.

***) Amtsblatt pro 1817, S. 215.

men hat, daß die Gutsherren früher oder später über die Höfe anderweit verfügt, dieselben erworben, eingezogen und dann in Pacht oder Miethe ausgethan haben*).

Ein Gesuch von Rittergutsbesitzern aus dem Kreise Stolpe und des engeren Landschafts-Ausschusses beantragte 1845 eine Declaration über diese Rechtsverhältnisse vom Justiz-Ministerium. Das darüber eingeforderte Gutachten des Geheimen Ober-Tribunals vom 19. December erklärte eine solche für nicht nothwendig und besagte am Schluße, „daß der Staat alle hieraus entstehenden Privatrechts-Streitigkeiten verfassungsmäßig der Entscheidung der Gerichtshöfe überlassen wolle“**).

Spätere Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes über die Meliorations-Höfe sind folgende:

„Die Inhaber der laut Kabinets-Ordre vom 13. Januar 1772 in Pommern gegründeten Kolonistenstellen können auf das Zinseigenthum keinen Anspruch machen, wenn ein früherer Inhaber sie durch Verkauf dem Gutsherrn übertragen hat“***).

„Der Anspruch auf die Meliorationsstelle nach der Kabinets-Ordre vom 16. December 1775 ist nicht auf die in Gemäßheit derselben ursprünglich angesetzten Kolonisten und deren Rechtsnachfolger beschränkt, und steht das Recht zur Wiederbesetzung der etwa erledigten Etablissements nicht den Gutsbesitzern, sondern der Staatsregierung zu. — Diese Stellen sind Eigenthum der Besitzer geworden, jedoch beziehen der Ministerial-Erlaß vom 20. Mai 1817 und das Regierungs-Publicandum vom 24. Juni 1817 sich nur auf die damaligen Stellenbesitzer†)“.

Die genannten Klassen der bäuerlichen Wirthe hatten in Pommern bei dem Anfange der neueren agrarischen Gesetzgebung ein erbliches Recht an den Höfen. Will man die Anzahl dieser mit der Menge derjenigen Bauern, die erbliche Ansprüche nicht hatten, vergleichen,

*) Vgl. Lette a. a. O. S. 45.

**) Vgl. Zeitschrift für Landeskulturgesetzgebung V, 115.

***) Erkenntniß vom 29. April 1848. Entscheid. Bd. 16. S. 337.

†) Erkenntniß vom 12. Juni 1855. Entscheid. Bd. 15. S. 393.

so wird man in der Annahme nicht irren, wenn man jene auf ein Drittheil der Gesammtzahl der Bauern im altpreußischen Pommern anschlägt*).

Die übrigen zwei Drittheile waren in der Mehrzahl reine Kulturbauern, d. h. sie hatten die Bauer-, Halbbauer- und Kossäthen-Höfe zur Nutzung und Kultur inne, so lange als sie die ausbedungenen oder hergebrachten Abgaben und Dienste leisteten. Ein empfangener Hofbrief setzte das Recht der Kulturbauern fest: ein zweiseitiger Kontrakt war nicht erforderlich. Traten die oben genannten Gründe zur Entziehung ein, so bedurfte es zur Einziehung und Rückgabe eines Kultur-Bauerhofes an den Guts- und Grundherrn eines schriftlichen Vertrages: es ist daher die bloße gutsherrliche Kündigung und Rückgabe des Hofes zur Aufhebung der Rechte des Hof-Inhabers nicht genügend, und zwar in Pommern selbst dann nicht, wenn der nicht auf kürzere Zeitperiode, mithin präsumtiv lebenslänglich eingesetzte Wirth keine Regulirungs-Ansprüche am Hofe haben sollte**).

Wurde der Bauer ohne rechtmäßige Ursache vom Hofe gesetzt, so konnte er sich an die Landesobrigkeit wenden, die ihn nach Befinden wieder einsetzte, oder mit Weib und Kind für frei erklärte***).

Wurde er aber auf eine rechtmäßige Ursache hin entsetzt, so ward er dadurch nicht frei, sondern er blieb erbunterthänig und mußte um üblichen Lohn und nothdürftigen Unterhalt ferner der Herrschaft dienen. Lernte ein Erbunterthan mit Erlaubniß des Herrn auf eigene Kosten ein Handwerk, so wurde er frei; ließ aber die Herrschaft es ihn lehren, so blieb er erbunterthänig.

So war das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in Pommern

*) Mit Ausschluß der Kreise Schiefelbein und Dramburg, deren gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß der Provinz Brandenburg angehört. Hier hatten die Laßbauern meistens erbliche Rechte.

**) §. 11 Tit. 8. der Bauerordnung vom 30. December 1764; §. 648 Tit. 21, §. 154 ff. Tit. 5 und §. 387 Tit. 16, Th. I. A. L. R. Zeitschrift f. Landeskulturgesetzgebung. VI. S. 407. Entgegengesetzter Ansicht ist das Revisions-Kollegium a. a. O. IV, S. 389.

***) §. 11 Tit. 8 a. a. O.

beschaffen, als das Edikt vom 14. September 1811, die Regulirung u. s. w. betreffend, und dessen Deklaration vom 29. Mai 1816 erschienen. Die bei weitem größere Zahl der Regulirungen erfolgte nach dem zweiten Abschnitte des genannten Ediktes, die bisher nicht erblichen bäuerlichen Besitzungen betreffend, so daß also die Gutsherren, da meistens die Landtheilung vorgezogen wurde, die Hälfte der Besitzungen an Aeckern, Wörthen, Wiesen, Holzung und Hütung zu ihren Gütern einzogen. Das Gesetz vom 14. September hatte den Gutsherrn die Wahl gelassen, das Land des halben Bauerhofes zurückzunehmen, oder für diese Hälfte eine Rente zu fordern. Die Höhe einer solchen Rente wurde nach mäßigen Tax-Principien von der General-Commission ermittelt, und dann beispielsweise in folgender Art verfahren. Die Rente für den halben Bauerhof A. wird von der General-Kommission zu 50 Thlr. veranschlagt; die bis dahin auf dem Bauerhofe lastende Abgabe betrug 14 Thaler. Hier mußte der Bauer 7 Thaler für die Ueberlassung des halben Bauerhofes übernehmen, und er ward zugleich verpflichtet, die ganze Summe von 14 Thaler an die Staatskasse zu zahlen. Dagegen wurde aber der an den Grundherrn für die zweite Hälfte des Bauerhofes zu entrichtende Canon um 7 Thlr., mithin im gewählten Falle auf 43 Thaler heruntergesetzt. In der Regel haben weder der Fiskus, noch die Kämmereien Land, sondern nur Renten in Anspruch genommen*).

Der Erfolg der Regulirungen bis zum Jahre 1837 ist übersichtlich Th. I. Abschnitt III. hinsichtlich der Größe und der Zahl der bäuerlichen Nahrungen und der Rittergüter mitgetheilt worden. Es hat dabei an Processen nicht gemangelt. Sie waren am zahlreichsten in den Kreisen Lauenburg und Bütow. Die Rittergutsbesitzer dieser Kreise behaupteten, daß eine Katastrirung bäuerlicher Besitzungen in den Steuerschlägen der Provinz, wie solche der Artikel 4 der Deklaration vom 29. Mai 1816 fordere, niemals erfolgt sei, die Hufen-Steuer und Contribution vielmehr von den Rittergütern als solchen entrichtet werde, und daher von einem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse die Rede nicht sein könne. Ein Rescript des Fürsten Staatskanzlers vom 9. August 1818 verwies die Besitzer der Rittergüter auf den Rechtsweg; in den hierauf anhängig gewordenen Processen

*) Vgl. die Grundsteuer von Bülow-Cummerow, Berlin 1849, S. 20.

aus den Jahren 1822—1846 ist jener Einwand überall verworfen worden. Nach den Ermittelungen der Königlichen General-Kommission für Pommern schließt sich das Kataster der Lauenburg-Bütowschen Lande an das allgemeine für ganz Pommern vom Jahre 1628 an, und erst durch die Polnische Besitznahme dieses Territoriums wurde die kontribuable Hufenzahl desselben ausgeschieden. Eine Revision des dortigen Katasters, unter dem damaligen Statthalter am 3. Februar 1756 zu Stande gekommen, stützte sich auf die Grundsätze der Steuer-Erhebung von 1628, und der Kommembrations-Receß, den Friedrich der Große 1777 verfügte, setzte auf derselben Grundlage das quantum ordinarium, das für Hinterpommern vierteljährlich zu 45,600 Thaler auf 17,356 Landhufen repartirt war, als Steuerfuß für Lauenburg und Bütow fest. Dabei war es gleichgültig, ob die Contribution von der Herrschaft oder von den Bauern abgeführt wurde: die erstere blieb stets dafür verhaftet, und auch in dem größten Theile von Hinterpommern entrichtete die Gutsherrschaft die Contribution für die Bauern*).

Es erübrigt, die Stellung und das Ergebniß des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Pommern darzulegen.

Das Gesetz vom 2. März 1850, dessen dritter, von der Regulirung Behufs der Eigenthums-Verleihung handelnder und an die Stelle des Ediktes vom 14. September 1811 und dessen Deklarationen tretender Abschnitt die Aufgabe bekommen hat, die mannichfachen Beschränkungen, welchen der ursprünglich leitende Gedanke der Preußischen Landescultur-Gesetzgebung im Laufe der nachfolgenden Jahre unterworfen worden, zu beseitigen und im Allgemeinen nicht nur zu den umfassenden Bestimmungen des Ediktes vom 14. September 1811 zurückzukehren, sondern diese auch in einer den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden Weise zu erweitern**), erfordert zur Regulirungs-Fähigkeit einer Stelle in Pommern folgende Eigenschaften:

---

*) Vgl. Ztsch. f. Landeskulturgesetzgebung VI. S. 305 und Bülow-Cummerow, die Grundsteuer, Berlin 1849, S. 17.

**) Vgl. die gedruckten Motive des den Kammern vorgelegten Gesetzentwurfes.

1. daß sie bereits vor Publikation des Ediktes vom 14. September 1811 bestanden, ihrem Besitzer nicht zu Eigenthums-Erbzins- oder Erbpachts-Rechten zugehört habe; dabei
2. entweder zu lassitischen Rechten nach Maßgabe der §§. 626 ff. Tit. 21 Th. I. A. L.-R. zur Cultur oder Nutzung ausgethan, oder aber mit Abgaben oder Diensten an die Gutsherrschaft belastet gewesen sei; in ersterem wie in letzterem Falle jedoch nur insofern, als
3. die Verleihung entweder
   a. zum erblichen Nutzungsrechte geschehen, oder
   b. ein zeitweises Nutzungsrecht in der Weise konstituirt war, daß im Falle der Besitzerledigung die Wiederbesetzung mit einem Wirthe
      α. nach Gesetz
      β. nach Herkommen
   erfolgte.

Alle derartigen Stellen sind, „ohne Unterschied auf Umfang und Beschaffenheit, ob sie Ackernahrungen oder Dienst- Familienstellen, mit Mühlen, Schmieden, Krügen verbunden seien oder nicht, ferner ohne Rücksicht darauf, ob sie auf bäuerlichen oder anderen Grundstücken gegründet waren, regulirungsfähig.“ Dabei verschlägt es nichts, daß bei Besitzerledigungen oder sonst eine Veränderung des Umfanges der Stelle oder der auf dieselbe gelegten Verpflichtungen erfolgt ist*).

Die Beschränkung des Besitzrechtes auf bestimmte Jahre war schon nach §. 35 des Ediktes vom 14. September 1811 nicht geeignet, die Regulirungsfähigkeit der Stellen auszuschließen. Das Gesetz vom 2. März 1850 hat sich daher auch nur der früheren Gesetzgebung angeschlossen, und nur die nach dem Jahre 1811 angeordneten Beschränkungen der Regulirungsfähigkeit wieder aufgehoben.

Was die Wiederbesetzung nach Gesetz (3 b α) für Pommern anbetrifft, so ist die bindende Kraft der gesetzlichen Bestimmungen, die zusammenhangend mit Contributions- und Militair-Verfassung meistens erlassen sind, oben besprochen.

Unter der herkömmlichen Wiederbesetzung (3 b β) ist nur

---

*) Zeitschrift f. L. K. G. IV, S. 382.

zu verstehen, daß die Wiederbesetzung längere Zeit hindurch thatsächlich erfolgt ist*).

Es ist unbedenklich, daß das Besitz- und Rechts-Verhältniß derjenigen Wirthe, denen nach dem Edikte von 1811 und der Deklaration von 1816 kein Regulirungs-Anspruch zustand, in Ermangelung besonderer schriftlicher Verträge, zufolge §. 628 Tit. 21 Th. I. A. L. R. nach der besonderen Verfassung der Provinz zu beurtheilen ist; für Pommern ist als Grundlage dieser Verfassung die Bauerordnung vom 30. December 1764 noch gegenwärtig anzusehen. Nach dieser gilt zwar nicht erbliches, aber in der Regel doch lebenslängliches Besitzrecht der Inhaber bäuerlicher Höfe. Für diese letzteren, welche also zeitweise zu Nutzungsrechten ausgethan sind, und deren es in den Regierungs-Bezirken Stettin und Cöslin, ähnlich wie im Regierungs-Bezirk Danzig eine nicht unbeträchtliche Anzahl giebt, hat das Gesetz vom 24. Mai 1853*) eine fernere Bedingung der Regulirnngsfähigkeit, die demnach den oben aus dem §. 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 entwickelten beizugesellen ist, aufgestellt. In den Motiven zu diesem Gesetze heißt es:

Bei diesen Stellen (der genannten Art) die zwar stets als ein zur beliebigen Verfügung des Gutsherrn stehendes Eigenthum betrachtet worden seien, erscheine es nach den ihnen beiwohnenden Eigenschaften äußerst zweifelhaft, ob sie nicht dennoch von der Vorschrift des ersten Absatzes des §. 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 betroffen würden. — In den Motiven zu dem Ablösungsgesetze sei es öfters ausgesprochen worden, daß man in den alten Provinzen die Eigenthumsverleihung nicht im größeren Umfange durchführen wolle, als das Edikt vom 14. September 1811 verordnet hatte; und da der §. 35 desselben die Regulirungsfähigkeit der nicht erblichen Stellen unter Voraussetzung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses an die Bedinguug geknüpft hatte, daß der Gutsherr die Stelle stets mit einem bäuerlichen Wirthe wieder besetzen, daß er sie im contributionsfähigen Stande erhalten, und die Steuern und andere öffentliche Leistungen vertreten mußte, so scheine es nahe zu liegen, diese

*) Erkenntniß des Geh. Ober-Tribunals vom 29. September 1853. Striethorst's Archiv für Rechtsfälle Bd. 11. S. 11.

**) G. S. 1853. S. 240.

Kriterien wieder aufzunehmen. Allein bei einer genauen Prüfung der Lage der Gesetzgebung im Jahre 1811 über die Wiederbesetzungs-Pflicht gelange man zu der Ueberzeugung, daß die Beantwortung der Frage, ob jene Kriterien vorhanden, im engsten Zusammenhange mit der Frage stehn, ob im Jahre 1811 ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß vorhanden gewesen, und durch eine Ergänzung dieser Art würde daher der §. 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 an Klarheit nichts gewinnen. Dagegen gebe der §. 35 des Ediktes von 1811 einen anderen sicheren Leitfaden an die Hand. Dieses Edikt setze nämlich unläugbar voraus, daß eine regulirungsfähige Stelle bereits eine Dauer entsprechende Selbstständigkeit gewonnen habe, und vom Staate als eine selbstständige Besitzung anerkannt sei. Dies Anerkenntniß des Staates mache sich durch die Erhebung der Steuern, die auf den Stellen ruhen, bemerkbar, wie andererseits das Interesse des Staates an der Erhaltung der Stelle sich vorzugsweise auf ihre Steuerpflichtigkeit gründe. — Es sei daher ein dem Sinne des §. 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 durchaus entsprechendes Verlangen, daß eine nicht erbliche Stelle in den gedachten Landestheilen, um für regulirungsfähig zu gelten, neben den im Gesetze angegebenen Eigenschaften noch das Kennzeichen besitzen müsse, daß für sie selbstständig zur Zeit der Verkündigung des Ediktes von 14. September 1811 eine auf ihr ruhende Steuer zu entrichten war. Jedoch ziele der §. 1 der Deklaration vom 24. Mai 1853, welcher heißt:

„In den Regierungs-Bezirken Stettin, Cöslin und Danzig unterliegen die im §. 74 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten u. s. w. vom 2. März 1850, als regulirungsfähig bezeichneten, bisher nicht zu erblichen Rechten besessenen Stellen der Regulirung Behufs der Eigenthumsverleihung nur dann, wenn zur Zeit der Verkündigung des Ediktes vom 14. September 1811 für die Stelle selbstständig eine auf ihr ruhende Steuer an den Staat zu entrichten war" nicht auf eine Wiederherstelluug des Art. 4 litt. b der Deklaration vom 29. Mai 1816 ab, wonach die zu regulirenden Stellen in den Steuerschlägen der Provinz überhaupt als bäuerliche Besitzungen katastrirt sein müssen, sondern es genüge zur Erfüllung der Bedingung eine jede auf der Stelle ruhende dingliche Staatssteuer."

Ein Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 31. Januar

1856*) erklärt diese Bedingung der Regulirungsfähigkeit dahin, „daß für die Stelle vom Staate eine Steuer ausgeschrieben sein müsse, wenn sie als eine selbstständige in Betracht kommen solle." Demnach genügt es nicht, daß ein Provokant contribuables Land inne hat; es ist in den gedachten Gesetzen nicht von Ländereien, sondern von Stellen die Rede: zur Begründung des Regulirungs-Anspruches genügt also nicht der Nachweis, daß die Grundstücke der Stelle zu den steuerbaren Katasterhufen des Orts gehören, sondern es ist der weitere erforderlich, daß im Kataster ein specieller Steuerbetrag für die Stelle ausgeworfen ist.

2. Im Schwedischen Pommern.

Hauptquelle des bäuerlichen Besitzrechtes sind die Verleihungs-Urkunden, die jedoch mit dem Verfalle des Bauerstandes seit dem siebenzehnten Jahrhunderte so selten geworden sind, daß der dafür gebräuchliche Ausdruck „Erbbriefe" sich verloren hat. An ihrer Stelle sind bei Besitzveränderungen die gutsherrlichen Erbschichtungs-Protokolle**) allgemein in Gebrauch gekommen. — Ueber die Gründung ländlicher Gewerbstellen, der Krüge, Schmieden und Mühlen sind dagegen förmliche Grund-, Haus- oder Sicherheits-Briefe ausgestellt, welche in Verbindung mit den bei Besitzveränderungen fast regelmäßig ausgestellten Transportations-Urkunden ein reichhaltiges Material darbieten.

Grund- und Hypotheken-Bücher sind in Neu-Vorpommern nicht

---

*) Vgl. Ztschr. f. L. K. G. IX. 75. Der Nachweis, daß eine Stelle, die im Kataster als solche nicht verzeichnet ist, vom Staate später als eine für sich bestehende zur Contribution herangezogen sei, wird in den meisten Fällen bei der Art der Steuerabführung in Hinterpommern schwer zu erbringen sein. Es läßt sich daran zweifeln, ob diese Auslegung des Gesetzes sich nicht dem Art. 4 lit. b. der Deklaration vom 29. Mai 1816 in Beziehung auf die Beseitigung der Regulirungsfähigkeit zur Seite stellt, und ob diese Auslegung mit den angeführten Worten der Motive: „Dies Anerkenntniß der Selbstständigkeit macht sich durch die Erhebung von Steuern, die auf der Stelle ruhen, bemerkbar," sich vereinigen läßt. — Auf diese Motive des Gesetzes wird aber in diesem Falle so nothwendig zurück zu gehen sein, als man manchmal nicht umhin kann, die Gründe eines Erkenntnisses, die gleichwohl die Rechtskraft nicht haben, als maßgebend hervorzuheben.

**) Zwei Dokumente finden sich bei Gäde: Die gutsherrlich-bäuerlichen Besitzverhältnisse in Neuvorpommern und Rügen; Berlin 1853, S. 91 und 94.

vorhanden; die im Tit. VII. der Bauerordnung von 1616 geforderten Schöppenbücher sind niemals im Gebrauch gewesen.

Die provinzialrechtliche Grundlage der Verfassung des Bauerstandes ist die oben genannte Bauerordnung vom 16. Mai 1616. Zwar ist an ihrer Stelle von der Schwedischen Regierung unterm 7. Januar 1670 eine renovirte Bauer- und Schäfer-Ordnung erlassen worden, dieselbe entspricht ihrer Vorgängerin fast wörtlich, hat aber die Bestimmungen über das Besitzrecht der Bauerwirthe aus derselben (Tit. XI.) nicht aufgenommen, ohne sich über die Ausschließung auszusprechen. Ein allgemeiner Gerichtsgebrauch hat sich daher unzweifelhaft dafür erklärt, daß dieser Theil der Bauerordnung von 1616 in Kraft geblieben sei*).

Nach dieser**) muß neben der Präsumtion für die Nichterblichkeit der Bauerhöfe angenommen werden, daß den Gutsherren die Entsetzung der Bauerwirthe allgemein insofern freisteht, als sie die Höfe selber an sich nehmen oder Vorwerke darauf errichten wollen. An diese Voraussetzung war die Einziehung der Bauerhöfe bis in die neueste Zeit geknüpft***). Die Bauerwirthe in Neuvorpommern und Rügen sind daher, abgesehen von den Zeitpächtern und Eigenthums-Bauern, nicht erbliche Lassiten, wie solche im übrigen Pommern bis zum Jahre 1811 zahlreich vorgekommen sind. Die Gesetzgebung aber, welche in den Reg.-Bezirken Cöslin und Stettin auf dem Gebiete der Contribution und Militair-Verfassung zur Erhaltung des Bauerstandes thätig war, fehlte hier gänzlich; dazu trugen die wachsende Macht Römischer Rechtstheorien und die das fremde Recht hegenden und überall auf die Landesverfassung zur Anwendung bringenden gelehrten Juristen der Universität Greifswalde zur Verkümmerung der bäuerlichen Besitzrechte bei.

*) Regierungs-Verfügung vom 25. November 1776; Provinzialrecht Motive zu Theil II. Tit. 7.

**) Vgl. die oben angeführten §. 12 und 16 Tit. XI.

***) Nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. October 1848 (G. S. S. 76) „betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, so wie der über diese Gegenstände anhängigen Processe" ist keiner Grundherrschaft im Reg. Bez. Stralsund mehr gestattet, die nicht erblichen lassitischen Wirthe etwa auf Grund der Bauer-Ordnung von 1616 ihrer Höfe zu entsetzen. Vgl. das Erkenntniß des Obertribunales vom 28. Juni 1853, bei Gäde a. a. O. S. 88 und 139.

Unter dem Nothstande des dreißigjährigen Krieges mußten die Bauerwirthe, welche Gebäude, Saaten und Inventar als Eigenthum besaßen, am meisten leiden: ganze Dörfer sind öde geworden, zu Vorwerksland eingezogen oder mit Wirthen besetzt worden, die nach den Bestimmungen der Bauerordnung von 1616 die Höfe übernahmen. Dazu wurde es im vorigen Jahrhunderte wirthschaftliches Princip, mit Einführung einer verbesserten Bodencultur nach Mecklenburg'schem Muster die Bauerhöfe einzuziehen, und die Güter lieber durch Gesinde und Deputatleute, als durch dienstpflichtige Bauern bewirthschaften zu lassen. Da nun weder die Einziehung der Höfe verboten, noch die Wiederbesetzung der erledigten Höfe gesetzlich vorgeschrieben war, auch das landesherrliche Interesse wegen Verdunkelung der Steuer-Verhältnisse nicht erfolgreich zur Geltung gebracht wurde, so konnte die Ritterschaft die Einziehung der Bauerhöfe zu Vorwerksland in einem Umfange zur Ausführung bringen, daß sich gegenwärtig nur noch wenige Höfe mit altlassitischen Rechten finden. — In diesen Entwickelungsgang der bäuerlichen Besitzverhältnisse in Neu-Vorpommern und Rügen hat die Schwedische Gesetzgebung in einzelnen Beziehungen, vorzüglich im Anfange dieses Jahrhunderts, eingegriffen; die Preußische Agrargesetzgebung hebt hier erst mit dem Jahre 1850 an, so daß das Gesetz vom 2. März dieses Jahres den Wendepunkt für die bäuerlichen Besitzverhältnisse abgiebt. Um dieses Gesetz gruppirt sich daher die folgende Eintheilung.

a. Eigenthums- und Erbpachts-Bauerhöfe.

Neben der Gestaltung der bäuerlichen Besitzverhältnisse auf Grundlage der Bauer-Ordnung von 1616, welche die Regel bildet, haben sich Ausnahmen erhalten.

Bei denjenigen Grundstücken, welche ehemaligen Leibeigenen gegen bestimmte Abgaben und Leistungen zur Cultur und Benutzung überlassen worden, streitet, ohne Rücksicht auf die Dauer des Besitzrechtes die Präsumtion für die Zeitpacht; diese Präsumtion ist jedoch nicht juris et de jure, welche einen Gegenbeweis nicht zuließe. Daß ein solcher Gegenbeweis, d. h. der Beweis der Erblichkeit, auf jede an sich zuläßige Art, durch Vertrag, durch stillschweigende Willenserklärung und durch Verjährung geführt werden kann, haben die Redaktoren des

Provinzial-Rechtes für Neu-Vorpommern und Rügen*) dargethan, und die Entscheidungen der Gerichtshöfe in neuester Zeit bestätigt. Es ist in dieser Beziehung eine unbedingte Erwerbs- und Contracts-Fähigkeit der Leibeigenen anzunehmen, und auch in den letztvergangenen Jahrhunderten von den Juristen angenommen worden.

David Mevius**) sagt ausdrücklich:

„daß die Bauern auch über die Aecker und Wiesen, so sie von der Herrschaft haben, mit derselben contrahiren mögen."

Balthasar erwähnt:

„Notandum, quod quidem rustici nostri, seu homines proprii fundos suos, non jure emphyteuticario, vel censitico, sed unice ex beneficio et jure dominorum possideant. Interim tamen non admittit dubium, quin ab alio jure emphyteutico praedia concessa possidere possint; imo ipsi domino nullibi prohibitum, agros, quos rusticis colendos concessit, eodem jure emphyteutico vel censitico ipsis conferre, prout hoc sibi utile ac proficuum visum fuerit.

Eadem quoque ratione contractum superficiei inire possunt, imo et contractum feudalem"***).

„Quemadmodum etiam praxis edocet, nostros homines proprios ejusmodi praedia feudalia, v. g. Schulzen-Lehnhöfe possidere"†).

Dasselbe findet sich in der Praxis jener Zeit, in den Erklärungen der Schwedischen Regierung zu Stralsund, und in dem Landtags-Abschiede vom 18. März 1616 anerkannt††). Eine Entscheidung des Königlichen Revisions-Collegiums heißt: „In Neuvorpommern und Rügen konnten Leibeigene trotz der Leibeigenschaft dingliche Rechte gegen den Gutsherrn erwerben"†††).

Es kommen daher neben den nicht erblichen lassitischen Bauergrundstücken und den förmlichen Zeitpacht-Verträgen auch emphyteu-

---

*) Motive zu §§. 320 und 321 Th. I. Tit. 18.

**) Ein kurzes Bedenken über die Fragen u. s. w. Wismar 1685, S. 11.

***) Tractatus juridicus de hominibus propriis etc. 1779 S. 257.

†) Balthasar a. a. O. S. 175.

††) Vgl. die Citate bei Gäde a. a. O. S. 53.

†††) Zeitschrift f. L. C. G. VII. S. 260.

tische, Superficiar-Lehn- und Erbpachts-Grundstücke vor. Solches ist in zahlreichen Fällen während der feindlichen Occupation im letzten Französischen Kriege hervorgetreten. Es handelte sich um die Aufbringung der Kriegskosten je nach Beiträgen der Grundherren und Pächter. Die letzteren wurden ermächtigt, hierfür zwei Fünftheile der Pachtsumme zurückzubehalten, doch waren Grundgelder und diejenigen Abgaben, welche nicht die Natur einer Pachtsumme im juristischen Sinne hatten, davon ausgeschlossen. Um sich der drückenden Lasten zu entledigen, ist von Seiten mehrerer Grundherrschaften die Erbpachts-Berechtigung der Bauern im Wege Rechtens geltend gemacht worden. Solche Processe haben unter anderen zwischen dem Magistrate zu Stralsund und einzelnen Pächtern geschwebt; der Erfolg war die Anerkennung der Erbpacht*). Eine solche ist auch im Anfange dieses Jahrhunderts in mehreren Ortschaften ausdrücklich errichtet.

Auf der Halbinsel Jasmund sind im Jahre 1818 die zu einer dortigen Herrschaft gehörigen bisherigen Zeitpacht-Höfe in Erbpacht ausgethan**). Vor allen hat jedoch der Fiskus dazu beigetragen, einen selbstständigen Bauerstand zu erhalten. Die Königlich Schwedische Regierung hatte sofort nach Aufhebung der Unterthänigkeit die Domanialgüter in Parcellen zerlegt, und an Bauern in Pacht ausgethan. — Im Kreise Greifswalde waren schon früher, von 1785 an, so wie die Contracte der Höfe zu Ende liefen, die Dienste der Bauern aufgehoben. Diese waren auf den in der Nähe liegenden Gütern 4 Tage mit Gespann und 2 Tage Handdienst in der Woche geleistet worden. Die Bauern pachteten nunmehr die Höfe; starb ein solcher Pachtbauer, oder war er zu alt geworden, um der Wirthschaft länger vorzustehen, so wurde gewöhnlich ein Sohn oder in Ermangelung eines solchen einer von des alten Bauern nächsten Verwandten zum Nachfolger gewählt, und zwar durch den jedesmaligen Amtshauptmann, der die Jurisdiction in allen Domainen-Gütern und Dörfern hatte und die Einsetzung der neuen Wirthe vermittelte. Der neue Wirth mußte die ganze Hofwehr, wenn solche auch nicht ganz vollständig vorhanden war, doch als vollständig über-

*) Ein darauf bezügliches Dokument befindet sich bei Gäde a. a. O. S. 100.
**) Vgl. Zeitschr. für L. C. G. V. S. 66.

nehmen und nach der Taxe bezahlen; war sie schon früher bezahlt, so hatte er sich mit dem alten Wirthe oder dessen Erben zu vergleichen. Seit etwa 1790 wurde es allen Domainen-Bauern zur Bedingung gemacht, die Hofwehr an Saaten, Feldarbeit, Vieh, Acker- und Wirthschafts-Geräthen zu erkaufen*). — Der Staat erlitt bei Beendigung des Französischen Krieges durch den Pariser Frieden vom 6. Januar 1810 an dem Domanial-Vermögen eine große Einbuße, indem die vom Französischen Kaiser gemachten namhaften Schenkungen zu Rechte bestehen blieben. Eine Erklärung vom 29. März 1813 widerrief dies Anerkenntniß, und legte das verschenkte Domanial-Vermögen dem Fiskus zu. Carl XIII. setzte jedoch durch eine Verordnung vom 20. October 1813 zur Belohnung der Schwedischen Soldaten für die Mitwirkung zur Befreiung Europa's aus den Domanial-Gütern in Neu-Vorpommern eine Rente von 43,000 Thalern aus, und verschenkte dem gemäß die Domanial-Güter an Officiere seines Heeres zu sehr niedrigen Renten-Ansätzen. Die Beschenkten haben die Grundstücke alsbald verkauft. Hierdurch ist eine große Anzahl von Eigenthums-Bauern entstanden.

Ebenso hat die Preußische Regierung seit 1815 eine Menge von Domanial-Bauerhöfen vererbpachtet und verkauft; und endlich sind vom Erlasse des Gesetzes vom 2. März 1850 bis zum Ende des Jahres 1853 die Reallasten von etwa 50 Erbpachts-Bauergrundstücken abgelöst worden.

Abgesehen von unzweideutigen Erbpachts- oder Zeitpachts-Verträgen ist es in jedem einzelnen Falle nach provinziellem Herkommen und den Grundsätzen des gemeinen Rechtes zu ermitteln, ob die Präsumtion der Nichterblichkeit anderweiten Merkmalen eines erblichen Besitzrechtes weicht. Es giebt eine große Anzahl von bäuerlichen Wirthen, bei denen das Zeitpachtverhältniß keinem Zweifel unterliegt: die Akademie in Greifswalde, die Städte, die Kirchen und Stiftungen, der Besitzer der Herrschaften Putbus und Spyker haben den Weg der Verzeitpachtung eingeschlagen**). Von Seiten der

---

*) Im Kreise Greifswalde hatten nur 2 Bauern in Cröslin die Hofwehren 1837 noch nicht eingelöst.

**) Ueber diese Zeitpächter sagt ein Erkenntniß des Geh. Obertribunales vom 8. März 1852: „Auch in Neuvorpommern wird der Pächter in possessorio sum-

Städte Stralsund und Greifswalde und der Stiftungen in denselben sind den Pachtbauern theils die Saaten, das Inventarium an Vieh und Ackergeräthe, theils selbst die Gebäude zum Eigenthum in der Weise verkauft, daß sie dem Nachfolger in der Pachtung pro taxa überlassen werden müssen; die Zeitpächter in den Dörfern der Stadt Greifswalde sind nur die Saaten und Ackerarbeit dem Nachfolger gegen die landübliche Vergütung zu überlassen verpflichtet*). Zwischen den Zeitpachts- und den vorerwähnten Erbpachts- und Eigenthums-Bauern giebt es Bauerwirthe in nicht geringer Anzahl, welche ihre Höfe nach altem Herkommen, zum Theil ohne alle Verleihungs-Urkunden, zu lassitischen Rechten inne haben und zum Theil noch Dienste leisten. Derartige lassitische Verhältnisse finden sich z. B. auf der Halbinsel Darss, auf der Insel Hiddensee, auf der Insel Ummanz, in Altefähr, in Mönkwitz und in Zarnekow**). Es ist dabei von vornherein im Auge zu behalten, daß der dritte Abschnitt des Gesetzes vom 2. März 1850, der von der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Behufs der Eigenthums-Verleihung handelt, nach §. 73 eben dieses Abschnittes in Neu-Vorpommern und Rügen keine Anwendung findet. In den Motiven der Staats-Regierung***) wird zur Erläuterung hervorgehoben, „daß das Schwedische Gesetz vom 4. Juli 1806 die frühere Erbunterthänigkeit aufgehoben habe, und daß die früher erbunterthänigen bäuerlichen Wirthe keine erblichen Rechte an den Grundstücken gehabt und demnach die letzteren unbeschränktes Eigenthum der Gutsherrn verblieben seien. Ein mehr als vierzigjähriger

---

mariissimo geschützt." Entsch. Bd. 22 S. 450. In den Besitzungen der Universität Greifswalde, die stiftungsmäßig deren unveräußerliches Eigenthum sind, befanden sich 1837 in dem Dorfe Neu-Ungnade 12 Erbpächter, deren jeder achtzehn Thaler Erbpacht, die alle 20 Jahre nach den Kornpreisen regulirt wurde, bezahlte. Diese Erbpachts-Parcellen waren nach der Separation im J. 1830 fast um das Doppelte im Werthe gestiegen, und von Mehreren das Erbpachtsrecht an neue Erbpächter verkauft worden. — Zu derselben Zeit gab es zu Költzin und Hartenbach im Kreise Greifswalde 5 Kossäthen, deren Grundherrschaft die Kirche zu Gützkow, welche Erbpächter waren und das Eigenthum an den Gebäuden hatten.

*) Nach den amtlichen Mittheilungen der Königlichen Regierung zu Stralsund vom Jahre 1837.

**) Vgl. Gäde a. a. O. S. 49 Anmerkung.

***) S. 42.

Zeitraum habe daher in diesem Landestheile die Verhältnisse dergestalt für das unbeschränkte Eigenthum der Gutsherrn an den Grundstücken, soweit diese nicht in Erbpacht gegeben oder verkauft worden, herausgebildet, daß ein Einschreiten der Gesetzgebung hiergegen unzulässig erscheine und deshalb auch von den hierüber befragten Behörden dieses Landes durchaus widerrathen worden sei". Dieser Ansicht haben auch die Kammern nicht widersprochen.

Demnach ist die gesetzgebende Gewalt bei Feststellung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 der Ansicht gewesen, daß in Neu-Vorpommern und Rügen seit der Aufhebung der Erbunterthänigkeit im Jahre 1806 die dortigen bäuerlichen Verhältnisse eine bestimmte Regelung erhalten haben, und daß danach die Besitzer ländlicher Grundstücke und Stellen entweder bloße Zeitpächter oder, nach Aufhebung des Obereigenthums der Erbverpächter oder Erbzinsherrn, Eigenthümer geworden sind.

Diese Auffassung, welche ihre Begründung durch die Berichte der Provinzial-Behörden und durch die Annahme, daß man überall bemüht gewesen sei, die früheren Verhältnisse mit Rücksicht auf die erfolgte Aufhebung der Erbunterthänigkeit in einer angemessenen, den beiderseitigen Interessen der Betheiligten entsprechenden Weise zu regeln, erhalten hat, darf bei Beurtheilung der Rechtsverhältnisse der ländlichen Stellen-Besitzer im Regierungs-Bezirk Stralsund nicht unbeachtet bleiben.

Es giebt jedoch, wie oben erwähnt ist, in Neu-Vorpommern und Rügen bäuerliche Besitzverhältnisse, welche die Annahme einer Zeitpacht überall ausschließen und nur Zweifel darüber zulassen, ob sie erblich lassitische, erbpachtliche oder Erbzins-Rechte sind. Die characteristischen Merkmale, wie sie das gemeine und Preußische Recht für Erbpachts- und Erbzins-Verhältnisse aufstellt, finden sich nicht bestimmt ausgeprägt. Diese Zweifel kann man jedoch auf sich beruhen lassen, da unter allen Umständen jene erblichen Nutzungsrechte in Eigenthumsrecht durch den Art. 42 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1851 und §. 2 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 umgewandelt sind. Der genannte § 2 verordnet:

„Ohne Entschädigung werden aufgehoben das Obereigenthum des Guts- und Grundherrn und des Erbzinsherrn, desgleichen das Eigenthumsrecht des Erbverpächters."

Liegt daher ein Erbpachts- oder Erbzins-Verhältniß vor, so ist die erfolgte Verwandlung in Eigenthum zweifelsfrei, ein Gleiches muß jedoch auch in Betreff der erblich-lassitischen Höfe hiernach angenommen werden. Denn nur für diejenigen Landestheile, in welchen das Edikt vom 14. September 1811 und das Gesetz vom 8. April 1823 (für Posen) erlassen worden, sind für die Ablösung des Eigenthums des Guts- und Grundherrn an lassitischen Höfen im dritten Abschnitte des Gesetzes vom 2. März 1850 besondere Vorschriften gegeben. Für alle übrigen Landestheile, wo noch erbliche lassitische oder ähnliche beschränkte Besitz-Verhältnisse vorkommen, giebt der angeführte §. 2 des Ablösungs-Gesetzes die entscheidende Norm. Für die Ablösung der Reallasten gilt alsdann der zweite Abschnitt dieses Gesetzes. Es wird sich daher darum handeln, welche Merkmale eines erblichen, wenn auch lassitischen oder ähnlichen Rechtes in Neu-Vorpommern und Rügen gelten, damit die Besitzer das volle Eigenthum erlangen und die Reallasten für ablösbar erachtet werden können. Sie werden sich am schärfsten durch die Auffassung als Abweichungen von den Bestimmungen der Bauerordnung von 1616, welche nicht erbliches und beliebig aufkündbares Besitzrecht in den öfters erwähnten §§. 12 und 16 Tit. XI. aufstellt, herausstellen.

Das Eigenthum des Besitzers eines Bauerhofes an den Gebäuden und Inventarien-Stücken, die Wahl des Besitzers aus den Kindern und Erben des letzten Besitzers, so wie die Abtretung des Gutes mit Vorbehalt eines Altentheiles und die Anordnung einer Interims-Wirthschaft sind entscheidende Merkmale eines erblichen Besitzrechtes. Wofern aus solchen Thatsachen die Erblichkeit hervorgeht, steht auch der Inhalt der auf bestimmte Jahre gerichteten Leihebriefe und die erfolgte Erhöhung der Abgaben an sich, namentlich auch dann nicht dem Erbrechte entgegen, wo diese Veränderlichkeit sich nur auf die Entschädigung für die den Höfen ursprünglich obgelegenen Dienste bezieht*). Die Festsetzung bestimmter Pachtjahre und die für die einzelnen Pachtperioden erfolgte Erhöhung der Pacht ist dabei nur

*) Zeitschr. für Landesculturgesetzgebung IX., S. 351. Vgl. auch das Erkenntniß des Geh. Obertribunales vom 9. Januar 1855 in Sachen der Krämer-Kompagnie zu Stralsund wider den Bauer Wilde zu Bessin; ebenso a. a. O VI., S. 231.

als die Angemessenheit des für das **erbliche** Nutzungsrecht zu gewährenden Aequivalents zu betrachten.

Solche Besitzrechte waren auf der Insel Ummanz im Kreise Bergen. Darunter waren die Wirthe der Bauerhöfe in verschiedenen Ortschaften dieser Insel, deren Grundherrschaft das Kloster zum heiligen Geiste zu Stralsund war. Sie waren Eigenthümer der auf denselben befindlichen Gebäude und der Inventarien-Stücke; im Falle des Ablebens des Besitzers hatte das Kloster den Hofesannehmer erwählt, auch im Falle der Minderjährigkeit desselben einen Interimswirth bestellt. Es ist denselben im Jahre 1856 das volle Eigenthum zugesprochen worden.

b. Ländliche Gewerbstellen.

Während nach der Schwedischen Gesetzgebung alle anderen Gewerbe nur in den Städten betrieben werden durften, wurde die Errichtung von Krügen, Schmieden und Mühlen des Bedarfes wegen auch auf dem Lande gestattet. Die Grundherrschaften bestellten dazu schon in den frühesten Zeiten erbliche Nutzungsrechte; die Bauerordnung von 1616 erwähnt dieselben im §. 15 Tit. XI. als „der Lehn- oder Erbmüller, ingleichen der Krüger, so nicht andern Bauern gleich dienen, sondern Lehnbriefe haben". Daher findet die auf die Bauerordnung gegründete Präsumtion der Nichterblichkeit der Bauerhöfe auf die ländlichen Gewerbstellen nicht Anwendung; der höchste Gerichtshof hat dies mehrfach ausgesprochen*). Die Erblichkeit des Besitzrechtes muß in jedem einzelnen Falle ermittelt werden, vorzüglich nach den regelmäßig ertheilten Grundbriefen. Ein Bauplatz mit Garten und etwas Acker, dazu Berechtigungen an Viehweide und Brennmaterial bilden meistens den Gegenstand der ausdrücklichen Verleihung zu Erbzins- oder Erbpacht-Rechten, dabei pflegen sich die Grundherrschaften das Eigenthum an Grund und Boden, den Consens zu Veräußerungen und bei Verkäufen ein Vorkaufsrecht vorzubehalten. Oft haben sie sich auch neben Mühlen-, Schmiede-, Krug- und Grund-Pächten, welche sämmtlich die Natur der Grund-Abgaben an sich tragen, auch für den Gewerbebetrieb besondere Abgaben ausbedungen. Zwar läßt sich nach dem Provinzial-Rechte**) eine allgemeine, aus

*) Vgl. Gäbe a. a. O. S. 57.

**) Band V. S. 74, 75.

dem Regal oder der Gutsherrlichkeit herzuleitende Konzessions-Befugniß zum Betriebe von Gewerben nicht annehmen; gleichwohl haben die Landesherrn und die Gutsherrn eine solche Exclusiv-Berechtigung, am meisten bezüglich des Müllergewerbes, für sich in Anspruch genommen.

Schon der Wendisch-Rügianische Landgebrauch enthält die Bestimmung, daß auf Rügen neue Mühlen, wo nicht von Alters her solche bestanden haben, ohne Genehmigung des Adels und der Gutsherrschaft nicht angelegt werden dürfen. In der folgenden Zeit und namentlich bis zum Anfange des vorigen Jahrhunderts sind solche Konzessionen ertheilt und gefordert, und erst seit jenem Zeitpunkte haben die Gerichte den gemeinrechtlichen Grundsatz, daß die Vermuthung für die Freiheit des Eigenthums streite, zur Grundlage ihrer Entscheidungen genommen, und die auf jene vermeintliche Konzessionsbefugniß gestützten Widersprüche gegen neue Mühlenanlagen zurückgewiesen, jedoch den Erwerb einer Exclusiv-Berechtigung als zulässig angenommen.

Die für die Konzession des Gewerbebetriebes ausbedungenen Abgaben sind durch die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 *) als unentgeltlich aufgehoben zu betrachten.

c. Eigenthums-Kathen.

Als nach den Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges zur Bewirthschaftung der von den Gutsherrschaften eingezogenen Höfe und Dörfer die sehr gelichtete Bevölkerung die nöthigen Arbeitskräfte nicht bot, und die wenigen mit Dienstpflicht angesetzten Bauern, weil mit Arbeitslast überladen, häufig entliefen, mußte die Gutshörigkeit wiederholt festgestellt, das Entlaufen durch strenge Strafen geahndet und die Wiederauslieferung flüchtiger Leibeigener durch Staats-Verträge gesichert werden. Auf die wiederholten Beschwerden der Landstände wurden strenge Anordnungen getroffen, daß keine Unterthanen zur Miliz eingezogen oder von Fremden angeworben würden. Gleichzeitig

*) G. S. 1845. S. 41. — Vgl. Zeitschrift für Landesculturgesetzgebung IV., S. 218, 222. — Seit Erlaß des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 bis Ende 1853 sind in Neu-Vorpommern und Rügen die Reallasten von mehr als 40 Krug-, Schmiede- und Mühlen-Grundstücken abgelöst. Vgl. Gäbe a. a. O. S. 58 Anmerkung.

wurden zahlreiche Bestimmungen erlassen, um die Lohnverhältnisse der Dienstboten, Tagelöhner und Deputatleute zu reguliren und den Dienstzwang zu ordnen. Andere gesetzliche Vorschriften bezweckten die Heranziehung von Ausländern und Gewährleistung von Vortheilen für die Neuanziehenden, deren namhaftester die Zusicherung der Freiheit von der Leibeigenschaft war*). Dazu gestatteten die Grundherrschaften den entsetzten Bauerwirthen und fremden Dienstleuten, sich auf gutsherrlichem Grund und Boden kleine Wohnungen, s. g. Kathen zu errichten oder vorhandene anzukaufen. Sie erhielten dabei, zum Theil urkundlich, die Versicherung, daß sie und ihre Erben die Eigenthums-Kathen frei von jedem gutsherrlichen Anspruche für immer besitzen sollten und zum besseren Fortkommen gewisse Gerechtsame auf Nutzung von Weide und Brennholz. Ihnen lag dagegen die Verpflichtung ob, der Gutsherrschaft die reglementsmäßigen Dienste der Einlieger zu leisten, und einigen derselben auch für den eingeräumten Hausplatz einen bestimmten jährlichen Grundzins zu bezahlen.

Ueber diese Art der Besitzübertragung sind zahlreiche s. g. Haus- oder Sicherheits-Briefe ausgefertigt worden**). Die Kathenleute, auch Eigenthums-Kathenleute genannt, wurden von den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen***) über die Höhe des Lohnes nicht betroffen; auch die zahlreichen Verordnungen für die Einlieger, d. h. solche Dienstleute, die in fremden Häusern zur Miethe wohnen, ließen die rechtliche Stellung der Eigenthums-Kathenleute, obwohl diese von jenen nicht immer strenge geschieden worden sind, unberührt.

Diese Scheidung ist genau eingehalten in dem Reglement wegen der Einlieger-Dienste vom 19. April 1723†); es werden darin von den Eigenthums-Kathenleuten unterschieden:

Einlieger, so eigene Häuser bewohnen, und zur Heuer haben, und daneben Vieh auf der Weide halten; — Einlieger, so nur bei anderen Leuten einliegen und keine eigenen Häuser besitzen, dennoch

---

*) Vgl. Balthasar a. a. O. S. 139, 312—319, 321, Dähnert I. S. 393, 408, 890. III. S. 434, 441.

**) Gäde a. a. O. S. 61.

***) Sie sind aufgehoben durch die Gesindeordnung vom 11. April 1845. G. S. 1845. S. 391.

†) Gäde a. a. O. S. 63.

Vieh auf der gemeinen Weide haben; — und Einlieger, so gar kein Vieh halten, sondern bloß bei anderen Leuten einliegen.

Darunter sind die Eigenthums-Kathenleute nicht begriffen, denn die erstgenannte Art der Einlieger, zu der man sie zu zählen versucht sein könnte, sind solche, die einen Kathen vollständig als Wohnung gemiethet haben, daher verschieden von denjenigen, qui propia a se exstructa, pro quibus annuum censum exsolvunt, inhabitant tuguria *).

Diese „propria a se exstructa tuguria“ sind durchgängig in der Art begründet, daß freie oder leibeigene Dienstleute auf einer von der Grundherrschaft angewiesenen Bodenfläche aus eigenen Mitteln sich Wohnhäuser erbaut, oder ein bereits vorhandenes Haus von der Gutsherrschaft abgetreten erhalten haben. Die in der Mehrzahl der Fälle ausgestellten Grund- oder Sicherheitsbriefe enthalten öfters das Anerkenntniß des den Kathenleuten bezüglich der Häuser gebührenden Eigenthumes. Fehlten jene oder waren sie verloren, so entschied der mehrjährige ungestörte Besitz so lange für den Käthner, bis der Herr des Gutes den besseren Besitz nachgewiesen hatte**). Gewöhnlich versicherte der Gutsherr, daß das Eigenthum an dem Hause nie angesprochen werden, vielmehr dem ersten Erwerber und dessen Erben verbleiben solle, um nach Belieben darüber zu verfügen. An dem Grund und Boden, worauf das Haus stand oder gebaut wurde, zu welchem auch wohl ein Garten, auch Acker und Wiesenland gehörten, behielt sich der Grundherr zuweilen das Eigenthum ausdrücklich vor, während der Käthner die Benutzung des Bodens ausnahmsweise zu einem Erb- oder todten Kauf, sonst wohl zu Erbzinsrechten oder jure superficiario, meistens aber ohne nähere Beziehung des Besitzrechtes übertragen erhielt. — Gegen Einräumung einer Weide- oder Brennholz-Befugniß überkam der Käthner die Verpflichtung, die öffentlichen Personal- oder Real-Lasten zu tragen, Dienste entweder nach bestimmten Tagen oder nach Gebrauch zu leisten oder mit Geld zu bezahlen, Grundzins (Recognition, Erbzins, Kanon, Pacht) zu entrich-

*) Balthasar bei Gäde, a. a. O. S. 64.

**) Reglement vom 17. Mai 1810, §. 16, bei Sonnenschmidt, Sammlung der für Neu-Vorpommern und Rügen ergangenen Gesetze, Stralsund bis 1847, II. S. 44.

ten, bei Besitzveränderungen ein Laudemium und zur Anerkennung des gutsherrlichen Verhältnisses ein Rauchhuhn abzuführen. Die Veräußerung des Kathens wurde nur selten ausdrücklich erlaubt oder verboten, die Zustimmung zu Veräußerungen und ein Vorkaufs-Recht meistens vorbehalten. Abhängigkeit der Vermiethung der Kathen von der herrschaftlichen Zustimmung, Untersagung des Betriebes gewisser Gewerbe, vertragsmäßiger Krug-, Mahl- und Schmiede-Zwang bildeten oft einen Theil des Inhaltes der Grundbriefe. Die Dauer des eingeräumten Besitzrechtes, während welcher die Käthner alle Unglücksfälle selber zu tragen hatten, wurde mehrfach davon abhängig gemacht, daß dieselben die übernommenen Verpflichtungen erfüllten, die Abgaben pünktlich bezahlten und den Kathen in baulichem Zustande erhielten*). Um den rechtlichen Charakter des Verhältnisses der Eigenthums-Kathenleute zu entwickeln, ist vorab darauf zu verweisen, daß die Bauerordnung von 1616 nur für Bauern, nicht aber für Inhaber ländlicher Gewerbstellen und für Kathenleute gegeben ist: der Kathenleute ist in diesem Gesetze mit keinem Worte gedacht. Ihre rechtliche Stellung hat sich vorzugsweise im achtzehnten Jahrhunderte unter dem nicht zu verkennenden Einflusse Römischer Rechts-Theorien entwickelt oder befestigt; dieselbe ist daher nach gemeinem Rechte und besonders nach dem Inhalte der darüber vorhandenen Urkunden zu beurtheilen**). Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Käthner Freie oder Leibeigene waren, da ja auch die letzteren trotz der Leibeigenschaft dingliche Rechte gegen den Gutsherrn erwerben konnten. Darum kann durch die Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1806 eine Veränderung in diesem Rechtszustande nicht herbeigeführt sein. — Eine solche ist ebenso wenig durch das Reglement des provisorischen Regierungs-Conseils vom 17. Mai 1810***) „über die Lage und das Verhältniß der ehemaligen Leibeigenen nach erlangter völliger Freiheit" eingetreten. — Durch die Schwedische Bekanntmachung vom 4. Juli 1806†) wurde, „um

*) Beispiele dieser mannichfach verschiedenen Grundbriefe giebt Gäde a. a. O. S. 109—136.

**) Entwurf des Provinz.-Rechtes, Th. II. S. 293 ff. u. S. 298. Zeitschr. f. L. C. Gstzgbg. VII., S. 290.

***) Sonnenschmidt a. a. O. II, S. 39.

†) Sonnenschmidt a. a. O. I. S. 279.

einem jeden der getreuen Pommerschen Unterthanen einen freien und ungestörten Genuß seiner gesetzlichen Gerechtsame neben treuer Erfüllung seiner Pflichten zuzusichern", die Leibeigenschaft in Pommern und Rügen auf ewige Zeiten abgeschafft, und um der nachtheiligen Wirkung vorzubeugen, welche ein zu schneller Umschwung der Zustände auf den Ackerbau hätte äußern können, eine bestimmte Zeit festgesetzt, innerhalb welcher ein jeder Dienstherr Gelegenheit haben möge, sich neues Gesinde und Dienstleute zu verschaffen, im Falle einige von denselben und zwar bis zur Umzugszeit des Jahres 1810 wegziehen wollten.

Durch das Reglement vom 17. Mai 1810 wurden bestimmte Bedingungen festgesetzt, unter denen die vormaligen Leibeigenen zur Aufsagung des bisherigen Dienstes befugt sein sollten, und in Betreff der Kathenwohnungen insbesondere im §. 16 eine nähere Bestimmung dahin erlassen:

„Da Fälle sich ereignen können, daß die eigenthümlichen Besitzer von Kathenwohnungen ihr Eigenthum durch Grundbriefe oder andere schriftliche Beweise gehörig darzuthun nicht vermögend sind, so soll der mehrjährige und bis dahin von dem Herrn des Gutes nicht in Anspruch genommene Besitz für den Besitzer des Kathens so lange entscheiden, als der Herr sein besseres Recht nicht nachgewiesen hat. Und da es bei den jetzigen Verhältnissen keiner Gutsherrschaft zugemuthet werden kann, eigenthümliche Kathenleute wider Willen in ihren Gütern zu behalten, so müssen diese die Aufsage zwar annehmen, jedoch ist der Grundherr schuldig, dem Eigenthümer seinen Kathen entweder nach einer unparteiischen Taxe, oder für den Preis abzunehmen, welcher bei einer Licitation ohne Simulation geboten wird, wobei überall auf diejenigen Emolumente Rücksicht zu nehmen ist, die mit dem Besitze des Kathens rechtlich verbunden waren".

„Will der Eigenthümer des Kathens sich diese Auswege, deren Wahl ihm freisteht, nicht gefallen lassen, so verbleibt ihm bloß das Recht, seinen Kathen abzubrechen und ihn mit sich zu nehmen. Uebrigens ist der Herr des Gutes berechtigt, den Grundzins der eigenthümlichen Kathen, jedoch nicht über die Hälfte (soll heißen, wie später deklarirt worden, um das Doppelte) zu erhöhen."

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die ehemals Leibeigenen*); sie hat aber, sofern sie das Recht der Gutsherrschaft zur Auffagung der Kathenwohnungen betrifft, nur die Natur einer Uebergangs-Bestimmung gehabt. Eine Entscheidung des Geh. Obertribunales vom 13. December 1855 lautet: „Das Reglement des provisorischen Regierungs-Conseil's zu Stralsund vom 17. Mai 1810 hat die Natur einer Uebergangsmaßregel und begründet für eigenthümliche Kathenleute (Hausbesitzer) in Neu-Vorpommern die Vermuthung eines dinglichen erblichen Besitzrechtes, welche von dem Gutsherrn zu widerlegen ist." Nicht aber hat dadurch den Gutsherrn das Recht eingeräumt werden sollen, die Dauer der Besitzrechte der Kathenleute für alle Zeit von ihrem Belieben abhängig zu machen. Hierdurch würden die leibeigenen Kathenleute in eine weit schlimmere Lage versetzt worden sein, als vor Aufhebung der Leibeigenschaft, während doch „den Unterthanen durch Aufhebung der Leibeigenschaft ein freier und ungestörter Genuß ihrer gesetzlichen Gerechtsame zugesichert wurde**)."

Wenn nun die Gutsherrschaft bis zum Eintritte des in dem gleichzeitig erlassenen Patente***) wegen näherer Bestimmung der Umzugs-Termine der Dienstboten und Dienstleute vom 17. Mai 1810 festgesetzten Kündigungstermines von dem Auffagungs-Rechte keinen Gebrauch machte, so hörte mit dem Termin, dem 27. October 1810 auch das ihr nur als eine Folge der Leibeigenschaft zugestandene Auffagungs-Recht auf; das Besitzrecht an dem Kathen war nunmehr gesichert, und nur wegen der nicht kontractmäßigen Dienstpflicht des ehemals leibeigenen Käthners trat eine stillschweigende Verlängerung derselben nach sonst gewöhnlichen Dienstverhältnissen auf ein Jahr ein†). Der Käthner blieb daher nicht vermöge der Leibeigenschaft, sondern vermöge eines freien, den gewöhnlichen gesetzlichen Bestimmungen unterworfenen Dienstverhältnisses zur Dienstleistung verpflichtet††). Sein Besitzrecht wird in dem angeführten §. 16 des Regle-

---

*) Vgl. Provinzial-Recht, Th. II. S. 299.

**) Vgl. Zeitschrift für Landesk. VII. S. 290.

***) Vgl. Sonnenschmidt a. a. O. II. S. 46 ff.

†) §. 7 b des Patents vom 17. Mai 1810.

††) Will man den Charakter der Uebergangsbestimmung des Reglements vom 17. Mai 1810 nicht annehmen, so unterlag das Auffage-Recht als ein, bis zu einem

ments vom 17. Mai 1810 so lange als feststehend bezeichnet, als die Gutsherrschaft nicht ein stärkeres Recht nachgewiesen hat. Daher steht auch ohne Erb- und Grund-Briefe den ehemals leibeigenen Besitzern eigenthümlicher Kathen in Neu-Vorpommern und Rügen die Vermuthung für ein erbliches Besitzrecht an ihren Kathenstellen und den damit verbundenen Nutzungen bis zur Führung des Gegenbeweises zur Seite. Dabei ist die Befugniß des Gutsherrn zu Erhöhung des Grundgeldes kein Kriterium gegen die Erblichkeit des Besitzrechtes*).

Die in Ermangelung von Grundbriefen zweifelhaften Besitzverhältnisse von Eigenthums-Kathenleuten, so wie die durch das Reglement von 1810 hervorgerufenen Bedenken haben die Gutsherrschaften durchgängig durch Ausstellung förmlicher Verleihungs-Urkunden zu beseitigen gesucht; von dem durch das genannte Reglement zugestandenen Aufsagungs-Recht ist in nur wenigen Fällen Gebrauch gemacht worden.

Der Königliche Fiskus hat die Eigenthums-Kathen, unter Regulirung der denselben zustehenden Berechtigungen im Wege des Privatübereinkommens, an die früheren Inhaber zu Erbpachts-Rechten überlassen, auch die Erbpachts-Berechtigung der namentlich auf Rügen zahlreichen Kirchen- und Pfarr-Kathenstellen als Patron anerkannt. Die Universität zu Greifswalde hat bereits vor längerer Zeit versucht, von ihren Eigenkäthnern im Wege Rechtens nach Maßgabe des Reglements von 1810 ein erhöhtes Grundgeld zu fordern; diese Ansprüche sind jedoch vom höchsten Gerichtshofe aus den oben dargelegten Gründen zurückgewiesen, und die Besitzer als Erbpächter unter den früheren Bedingungen unbedingt anerkannt. — Die Kirchen und Pfarren, deren Grundbesitz in Neu-Vorpommern und Rügen sehr umfangreich ist, haben im vorigen Jahrhunderte die Inhaber der Eigenthums-Kathen als Erbpachts- oder Erbzins-Leute anerkannt, und den meisten in neuerer und neuester Zeit Grundbriefe über die Erbpachts-Berechtigung ausgestellt. Die Stadt Stralsund hat den Eigen-

---

bestimmten Termine geltend zu machendes Forderungsrecht, der Verjährung durch Nichtgebrauch und war somit am 27. October 1840 eingebüßt.

*) Vgl. Erkenntniß des Revis.-Kollegiums vom 24. März 1854; Zeitschrift für L. C. Gstzgbg. VII. S. 261. Erkenntniß des Geh. Obertribunales vom 18. December 1855, a. a. O. IX. S. 116.

thums-Kathenleuten ein erbliches Nutzungsrecht zwar bestritten, dasselbe jedoch in den zur Sprache gebrachten Fällen vergleichsweise anerkannt; ebenso die Stadt Demmin, wogegen Greifswalde nach Erlaß des Reglements von 17. Mai 1810 förmliche Grundbriefe über die Erbpachts-Berechtigung ausgestellt hat. Dasselbe haben die in letzterer Stadt befindlichen Stiftungen gethan; die Stralsunder Stiftungen haben den ehemals leibeigenen Eigenthums-Kathenleuten ein vererbliches Nutzungsrecht selbst bei vorhandenen Grundbriefen bestritten*). Alle übrigen Grundbesitzer haben das vererbliche Nutzungsrecht der Eigenthums-Kathenleute theils ohne alle Besitz-Documente, theils auf Grund von Hausbriefen und Erbpachts-Verschreibungen anerkannt. Es gab im Jahre 1837 im Kreise Franzburg 323 Büdnerstellen, unter denen 63 Eigenthümer, 256 Erbpächter und 4 Zeitpächter waren; im Kreise Greifswalde 330 Büdnerstellen, von welchen die zu Freest, Gladrow, Rubenow, Lassow, Pritzwald, Spandowerhagen und Vierow, mit Arealen von je 2—4—8 Morgen Acker, Wiese und Weide erst in neuerer Zeit angesetzt waren. Die auf den Stellen befindlichen Wohnhäuser nebst Ställen gehörten den Büdnern eigenthümlich, nicht aber allen die dazu gehörigen kleinen Gartenplätze, an denen manche erbpachtliches Recht hatten**).

Von den Büdner-Stellen des Regierungs-Bezirk Stralsund haben vom Erlaß des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 bis Ende 1853 gegen 500 die Reallasten abgelöst, wobei das vererbliche Nutzungsrecht der Eigenthums-Kathenleute mit Ausnahme von 2 Fällen ohne Weiteres anerkannt ist***).

Dieser allgemeinen Praxis gegenüber hat sich auch der Gerichtsgebrauch zu Gunsten eines erblichen Nutzungsrechtes dieser Klasse der Besitzer entwickelt. Er hat durch die Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes seine Bestätigung dahin erhalten, daß dieses Nutzungsrecht durch das Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 zu vollem Eigenthume erhoben ist, und die in demselben beruhenden Verpflichtungen als ablösbare Reallasten nach §. 6 dieses Gesetzes zu betrachten sind.

---

*) Gäde a. a. O. S. 84.

**) Nach den amtlichen Mittheilungen der Königl. Landräthe zu Franzburg und Greifswalde.

***) Gäde a. a. O. S. 85.

die richterlichen Entscheidungen thun solches durch Zurückgehen auf die Entstehung der Eigenthums-Kathen dar.

Die Gutsherrn waren genöthigt, zur Beseitigung des Mangels an Dienstleuten, der sich schon seit dem sechszehnten Jahrhunderte zeigte, zur Einrichtung und Besetzung von Eigenthums-Kathen zu schreiten; allein ohne erblichen Besitz für sich und ihre Familien würden sich schwerlich Leute gefunden haben, welche sich zur Erbauung von Kathen oder zur Uebernahme bereits errichteter unter den oben dargestellten gebräuchlichen Bedingungen verstanden haben würden. Man suchte nun dazu eine neue Rechtsform, die den Dienstleuten günstig genug war, ohne den Gutsherrn jede Dispositions-Befugniß zu entziehen, und fand das Römische Institut der Superficies am geeignetsten.

Das Institut der Emphyteusis war in den Rügenschen Landestheilen unbekannt geblieben, und hatte nicht einmal bei den Besitzungen der katholischen Kirche Eingang gefunden. Gleichwohl führte man den Begriff der Emphyteusis mehr durch, als den der Superficies; aber man behielt diesen Namen bei, weil derselbe nach Römischem Rechte vorzüglich auf Gebäude Anwendung fand, und man das Haus der Kathenleute als die Hauptsache betrachtete. Daß aber dadurch der erstrebte Zweck dem Wesen nach keineswegs erreicht, vielmehr ein Rechtsverhältniß begründet wurde, welches seinem Umfange nach von der Römischen Superficies eben so sehr abweicht, als es sich der Emphyteusis annähert, und das an sich betrachtet nichts Anderes ist, als eine durch das Zeitbedürfniß entwickelte neue Art der Bauerleihe für kleinere ländliche Stellen im gutsherrlichen Verhältnisse: — das ist ein Beweis dafür, welche Verwirrung der Rechtsbegriffe in den vom Deutschen Rechte durchdrungenen Landestheilen durch die Recipirung des Römischen hervorgerufen war, und mit welcher Oberflächlichkeit man aus dem individuellen Bedürfnisse der Zeit erwachsene neue Rechtsinstitutionen trotz ihrer lokalen Natur in das System des kosmopolitischen Römischen Rechtes hineinzwängte.

Das jus superficiarium ist nach gemeinem Rechte ein jus in re aliena, nicht aber eine servitus. Darin ist ebenso, wie in der Emphyteusis das dominium directum und utile enthalten, denn die utilis in rem actio, auf welche sich die von den Glossatoren zuerst gebrauchte Benennung des dominium utile stützt, hat auch der Superficiar, dessen Recht also die Natur des getheilten Eigenthums

hat. Dieses Recht, mit dem Besitze des Grundstückes selbst verbunden, ist keine bloße Gerechtigkeit, sondern ein eigenthümliches Besitzverhältniß, das zu den lassitischen, dem dritten Abschnitte des Gesetzes vom 2. März 1850 unterliegenden Rechten nicht gehören kann, indem nach den Motiven der Staats-Regierung derartige Besitzrechte in Neu-Vorpommern und Rügen seit Aufhebung der Leibeigenschaft nicht mehr bestehen. Das Recht der Eigenthums-Kathenleute gehört daher zu den sonstigen in Eigenthum verwandelten Rechten, da, wie aus §. 91 des Gesetzes vom 2. März 1850 und Artikel 42 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 hervorgeht, die Absicht des Gesetzgebers dahin ging, alles getheilte und unvollständige Eigenthum in volles Eigenthum zu verwandeln, und von kulturschädlichen Fesseln zu befreien. Dem steht auch nicht entgegen, daß, weil das Preußische Landrecht die Superficies als Grundgerechtigkeit ansieht, und der §. 7 des Gesetzes vom 2. März 1850 dessen Anwendung auf Grundgerechtigkeiten ausdrücklich ausschließt, die allgemeine Aufhebung des Obereigenthumes die Superficies unberührt läßt*); denn für das Fürstenthum Rügen sind nicht die Grundsätze des allgemeinen Landrechtes, sondern die des gemeinen Rechtes maßgebend, nach denen die Superficies nicht als eine Grundgerechtigkeit, sondern als ein selbstständiges eigenthumsähnliches Recht an einem fremden Grundstücke angesehen wird.

Mag man dieses Recht nun als ein durch das Unterthanen-Verhältniß modificirtes Eigenthum, oder, wie die Redaktoren des Provinzialrechts es gethan**), als ein in die Kathegorie der Erbzinsgüter gehöriges Besitzrecht oder als ein Erbpachts-Recht ansehen, so ist dasselbe jedenfalls durch §. 2 Nr. 2 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 in volles Eigenthum verwandelt. Derselbe erwähnt zwar so wenig die Superficies, als die Emphyteusis: aber beide fallen unter „das Obereigenthum des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, desgleichen das Eigenthumsrecht des Erbverpächters".

Eine Entscheidung des Obertribunals vom 13. December 1855 lautet:

---

*) Koch, Lehrbuch des Preuß. Privatrechtes, Berlin 1851, I, S. 605.

**) Th. II. S. 299.

„Die superficies des gemeinen Rechtes ist keine servitus in re aliena, hat vielmehr die Natur des getheilten Eigenthumes, und ist gleich der emphyteusis des gemeinen Rechtes durch §. 2 Nr. 2 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 in volles Eigenthum des Superficiars resp. des Emphyteuten verwandelt*).

Die Resultate des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 sind, soweit sie nicht im Einzelnen in der vorhergehenden Darstellung angeführt sind, nach den amtlichen Bekanntmachungen des Revisions-Collegiums für Landeskultur-Sachen**), für die Provinz Pommern folgende:

Vom Erlasse des Gesetzes bis zum 31. Juli 1853 ist in 28 Sachen erkannt worden, und zwar für Regulirungsfähigkeit in 7, auf Abweisung in 27 Sachen. Ferner:

Reg.-Bez.	Zahl der neu regulirten Eigenthümer		Fläche ihrer Grundstücke in Morgen.
		im Jahre 1852	
Stettin	1		43
Cöslin	1		57
Stralsund	—		—
Reg.-Bez.		im Jahre 1853	
Stettin	14		642
Cöslin	6		2464
Stralsund	—		—
Reg.-Bez.		im Jahre 1854	
Stettin	—		—
Cöslin	2		1071
Stralsund	52		—
Reg.-Bez.		im Jahre 1855	
Stettin	20		1549
Cöslin	10		—
Stralsund	—		—

Die Zahl der übrigen Dienst- und Abgabe-Pflichten, welche abgelöst haben, beträgt für die ganze Provinz bis Ende 1855:

---

*) Vgl. außerdem Zeitschrift für L. K. Gstzgbg. VI. S. 231, VII. S. 260 und 290, VIII. S. 388.

**) Vgl. dessen Zeitschrift V. S. 310, VI. S. 28, VII. S. 48, VIII. S. 34, IX. S. 40 und S. 186.

26,357; — bei den Regulirungen und Ablösungen sind an Diensten aufgehoben:

Spanndienst-Tage	7790
Handdienst-Tage	26136

und es sind im Ganzen an Entschädigungen

in Kapital	331400	Thlr.
in jährl. Geldrente	320467	„
in Land	16921	Morgen

festgestellt worden.

II. Oeffentliche Abgaben und Leistungen vom Grund und Boden.

1. Abgaben.

Nach den reichlichen Vergabungen der meisten Regalien waren der fürstlichen Macht am Ausgange des fünfzehnten Jahrhunderts nur die Orbare von den meisten Städten, die Pächte in den reservirten Domainen, die Bede und der Münzpfenning von diesen Gütern, etliche Fischereigefälle und die Hebungen aus den Waarenzöllen von etwa zehn Städten verblieben. Während nach einem alten Verzeichnisse vom Jahre 1314 das fürstliche Einkommen allein von der Insel Rügen an baarem Gelde als Bede, Münzgeld, Strafgefälle und Pächte 4187 Mark 14½ Schilling oder 5790 Thlr. betrug, kamen am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts aus den Herzogthümern Stettin, Wolgast und dem landfesten Theile des Fürstenthums Rügen nur 1600 Mark oder 858 Thlr. ein*). Wie mit so geringen Mitteln das fürstliche Haus seine Ausgaben bestreiten konnte, läßt sich kaum begreifen. Indessen gelang es Bogislaf X. im Jahre 1485, im ganzen Lande von Prälaten, Mannen und Städten einen Landschoß, nämlich von der Hägerhufe einen rheinischen Gulden, von der Landhufe, von Mühlen und Krügen einen Gulden, und von den Kathen acht Schillinge, zusammen 18640 rheinische Gulden durchzusetzen; auch wurden unter der Regierung der Herzöge Johann Friedrich und Ernst Ludwig die Forderungen von Beisteuern häufiger; aber den sich weigerlich haltenden Ständen gegenüber, welche in einer Verwahrungsschrift nach dem Landtage zu Treptow 1588 behaupteten: „in Pommern sei auf allen Landtagen den Unterthanen die Bewilli-

*) von Bilow a. a. O. S. 231.

gung der Steuern freigestellt" versuchten die Fürsten, gestützt auf ein Privilegium Kaiser Carl's V. aus den Jahren 1556 und 1588 vergeblich eine Trankfsteuer als beständige Abgabe einzuführen. Erst die Drangsale des dreißigjährigen Krieges und die damit verbundenen Geldausgaben machten die Einführung von Contributionen, Kopfsteuern, Akzise und Vermögenssteuern nothwendig. Sie wurden nur gegen landesherrliche Versicherungen, daß daraus für die Folge keine Regel gezogen werde, aber doch alsbald ununterbochen bewilligt. — Was seitdem an öffentlichen Abgaben sich bis jetzt erhalten hat, ist im Folgenden, nach Verfassungs-Territorien geordnet, dargestellt.

A. Hinterpommern.

Die Grundlage für die Contribution ist die Hufen-Matrikel von 1628, deren oben bei Entwickelung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses ausführlich erwähnt wurde. Diese Matrikel enthielt die Ritterschaft nach Familien, die Aemter und die Städte, und setzte die Hufe, deren Morgenzahl nicht angegeben ist, zum Ertrage von zwanzig Thalern an. Daneben begriff die Matrikel eine Gewerbesteuer für das platte Land, indem Müller, Krüger, Schmiede, Schäfer, Weber und Hirten mit einer ganzen oder halben Hufe angesetzt waren.

In den Städten war jedes Haus je nach seinem Werthe zu 2, 1 oder ½ Hufe angeschlagen. Diese s. g. Schattenhufen der Städte, welche letztere weiterhin von der Contributionszahlung ganz ausgeschlossen wurden, beliefen sich auf 5084⅜. Die Gesammtzahl der Land- und Schattenhufen betrug 50,194, und zwar mit Einschluß der Lande Lauenburg und Bütow*). Zwar übernahm die Ritterschaft einen Beitrag von den Ritterhufen: jedoch heißt es in dem Landtagsabschiede vom 6. September 1628: „Es soll durch die Versteuerung der Ritterhufen, welche von erwähnter Ritterschaft in diesem Spezial-Kasus und hohen Landesnoth für diesesmal citra praejudicium bewilligt wird, den adlichen Privilegien und Freiheiten der Ritterschaftshufen im geringsten nicht präjudizirt werden." Gegen die Richtigkeit dieser Matrikel wurde indessen Einspruch erhoben, und die Stände kamen alsbald überein, daß einstweilen nach Anweisung

*) Vgl. die Entscheidung der Pommerschen General-Commission aus dem Jahre 1823 in der Zeitschrift für Landeskulturgesetzgebung VI. S. 305 ff.

der Matrikel für die Vertheilung der ordinairen Contribution von monatlich 12,000 Thaler ein Hufenstand von 50,000 Hakenhufen angenommen werden solle.

Im Jahre 1673 wurde eine Lustration der Hufen angeordnet, und auf Grund derselben im folgenden Jahre die s. g. Lustrations-Matrikel angefertigt, in welcher vielen Rittern wegen Kriegsverwüstung, Versandung und doppelten Ansatzes eine Anzahl Hufen abgesetzt wurde. Bei Erleichterung Einzelner erfuhr die Mehrzahl eine Erhöhung des Abgaben-Betrages, weil die Contributions-Summe unverändert blieb. In Folge neuer Klagen hierüber wurden im Jahre 1680 den Ritterschafts-Dörfern über 1000 Landhufen abgeschrieben, und ein reducirter Hufenstand festgesetzt. Eine neue Matrikel vom 18. März 1684, die auf einer Berichtigung mit Zustimmung und Betheiligung der Stände beruht, betraf nur die ritterschaftlichen Antheile und die dazu gehörigen Mediatstädte. Sie stellte einen Hufenstand von 16,318¾ auf, auf deren jeder an Contribution und anderen Abgaben die Jahressumme von 6 bis 7 Thalern lastete. Diese Matrikel von 1684 erstreckt sich nur auf Hinterpommern mit Ausschluß von Lauenburg und Bütow und des Fürstenthum'schen Kreises, welche von da an eine besondere Steuer-Gesetzgebung haben. In eben dieser Matrikel sind auch die 1628 angesetzten Krüger, Müller u. s. w. übergangen*).

Zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts wiederholten sich vorzüglich anläßlich der Veränderungen in dem Zustande der Dörfer, welche bei der älteren Steuerhufenzahl belassen waren, die Klagen über Ungleichheit der Steuerlast. Eine Instruction vom 5. Juni 1711 übertrug mehreren Landräthen das Geschäft, den Hufenstand, welcher aus den älteren Nachrichten meistens nur nach dem gesammten Besitzstande der ritterschaftlichen Familien verzeichnet war, im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Cammin für jedes Dorf besonders zu ermitteln**). Gegen die Kosten der darin vorgeschrie-

---

*) Die gleichzeitig aufkommende Vieh- und Zuschub-Steuer siehe weiter unten. Vgl. auch Schimmelfennig, die Grundsteuer-Verfassungen in den Preußischen Staaten, 3. Auflage, Berlin 1859, I. S. 613 ff.

**) Vgl. die Instruction bei Schimmelfennig a. a. O. S. 621; ferner S. 623—633 die Rescripte bis zum Jahre 1717; auch gehört die Darstellung dieses Abschnittes unter I. hierher.

benen Vermessungen protestirten die Stände; das darauf eintretende Interimisticum wurde durch königliche Commissarien zufolge der Befehle vom 25. und 29. Januar 1717 im Wege einer neuen Klassificirung beendigt. Der durch die Commission ermittelte Hufenstand dient seitdem als Grundlage der Contribution für Ritterschaft und das Stadteigenthum, für welche diese noch im Jahre 1717 vollendete Classificirung allein stattgehabt hat. Dies ist die s. g. Blankensee'sche Classification. Die Vertheilung nach Geschlechtern war nicht mehr zweckmäßig, da die Güter schon häufig aus den Familien veräußert waren. Es wurden daher die Lokal-Hufen untersucht und, indem man die Matrikel von 1628 überall zu Grunde legte, die im Jahre 1684 abgesetzten Hufen wieder angezogen. Hiernächst schätzte man den Ertrag einer Hufe ab, und reducirte sie, indem man den Ertrag von 40 Thlr. als eine reducirte Hufe annahm. Gewährte z. B. eine wirkliche, 1628 catastrirte Hufe 30 Thlr. Ertrag, so ward sie als eine reducirte $^3/_4$-Hufe aufgeführt. Die Commissarien haben dabei, um die Beschaffenheit eines jeden Ackerhofes genau zu ermitteln, nicht nur den Landrath des Kreises, sondern auch zwei bis drei vom Kreise Bevollmächtigte zugezogen, um der Untersuchung in jedem Dorfe beizuwohnen. Hin und wieder haben auch Vermessungen stattgefunden. Wegen der in der Classificirung nicht begriffenen Aemter und Immediatstädte wurde das Beitragsverhältniß nach dem Antheile an den im Jahre 1653 vorübergehend angenommenen 50,000 Hufen beibehalten. Der ganze Hufenstand für Hinterpommern ist seitdem in reducirten Hufen:

bei der Ritterschaft . . .	$7542^3/_4$
„ den Aemtern	3644
„ „ Städten	4669
„ dem Stadteigenthum . .	$779^1/_4$
Ueberhaupt	16635

Die Beiträge zu den Marsch- und Fuhrkosten, welche aus der herzoglichen Zeit sich erhalten hatten, zur Justiz-Besoldung, zur Besoldung des Reichskammergerichts und Reichshofrathes und zur Unterhaltung der Festung Colberg, welche früher besonders aufgebracht wurden, sind in der für jede Hufe mit 16 Thlr. zu entrichtenden Contribution einbegriffen. — Die Zahl der freien Hufen der Ritter-

schaft im Gegensatze zu den contribuabeln, von welchen nach dem königlichen Edikte vom 17. März 1718 die Contribution jeder Besitzer ohne Unterschied des Standes entrichten muß, läßt sich nach dem Princip der Lehnpferde-Gestellung, wobei 5 Hufen auf 1 Ritterpferd gerechnet werden, auf 3338 Hufen ausschließlich der Kreise Rummelsburg, Lauenburg und Bütow ausmitteln*). — Außer den Ritterhufen sind von der Contribution die Städte und die Pfarrhufen frei geworden. Da die Städte das Contingent an gemeinen Steuern durch Aufschlag auf Häuser und Grundbesitz nicht mehr voll aufbringen konnten, wurde an Stelle der Contribution zuerst durch Verordnung des Brandenburgischen Statthalters d. d. Stargard, den 4. Januar 1682 die Akzise und Consumtions-Steuer eingeführt, später erhöht und vielfach verändert, und endlich durch die neueste Gesetzgebung beseitigt.

Unter den Pfarrhufen unterscheidet ein vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm unter dem 17. Mai 1682 bestätigter Vergleich zwischen Ständen und Priesterschaft Pfarrhufen zur alleinigen Benutzung des Pfarrers durch eigene Wirthschaft oder Zeit-Verpachtung, und Pfarr-Bauerhufen. Nur die ersteren sind von der Contribution frei, von den letzteren dagegen ist, wenn sie in der Matrikel verzeichnet sind, es mag sie der Pfarrer oder ein Pfarrbauer bewirthschaften, die Contribution zu entrichten. Bei dem Mangel eines näheren Nachweises sollen bei jeder Kirche zwei Hufen steuerfrei sein.

Mit und nach der Contribution werden noch aufgebracht:

Der Mühlenkanon von den Besitzern einiger Mühlen im Kreise Belgard, dessen Betrag in den ertheilten Concessionen festgesetzt ist;

die Landreiter-Hebungen an Stelle der früher den Gerichts-Exekutoren von den Gutsbesitzern gelieferten Naturalien und Geldbeträge, seitdem diese Beamten aus den Gerichts-Salarienkassen besoldet werden;

die Salzfuhrgelder einiger Dörfer im Kreise Fürstenthum, vielleicht anstatt der früheren Leistung von Salz-Transporten;

---

*) Schimmelfennig a. a. O. S. 633. Zur herzoglichen Zeit rechnete man in Pommern wahrscheinlich 10 Hufen des eigenen Pfluges auf 1 Ritterpferd. Vgl. v. Bilow a. a. O. S. 165.

die Stifts-Rendanten-Hebungen einer Anzahl Dörfer in demselben Kreise, deren Ursprung unbekannt ist;

Die Bede-Münze, welche 83 Dörfer in demselben Kreise entrichten, und zwar jährlich 2 gGr. 8 gPf. bis 7 Thlr. 9 gGr. 8 gPf. jedes Dorf. Die Abgabe soll in der bischöflichen Zeit zu Besoldungen verwendet worden sein*).

Dieselbe Hufenklassification, wie in Hinterpommern, wurde zufolge königlichen Befehles vom 4. April 1719 durch eine besondere Commission für das Fürstenthum Cammin und die konquetirten Orte, die Kreise Wollin und Greiffenhagen und das Amt Wildenbruch ins Werk gesetzt**).

Der neue Quotisations-Fuß wurde vom 1. April 1720 ab der Abgaben-Repartition zu Grunde gelegt. Bei der Ertrags-Ermittelung ist nach der Aussaat, unter Abrechnung des Bedarfes zur Saat und zur Wirthschaft mit 2 Körnern, der Ueberrest als verkäuflich angeschlagen. Wenn ein höherer Ertrag als zu 3 Körnern anzunehmen war, so wurde statt 4 Körner nur 3½ und statt 5 Körner nur 4 zum Ertrage angesetzt. Bei Ackerland, dessen Ertrag 3 Körner nicht erreichte, sowie wegen der Hofwehr und wegen Mangels an Holz ist ein Abzug gestattet worden.

Lauenburg und Bütow waren durch die Polnische Besitznahme aus der Hufenzahl ausgeschieden, und daher in der Blankenseeschen Classification nicht aufgeführt. Nachdem Friedrich der Große die gänzliche Wiedervereinigung derselben mit Pommern verfügt hatte, wurde in dem Commembrations-Receß von 1777 festgesetzt†):

„In Absicht des modi contribuendi oder concurrendi zu den ordinairen und extraordinairen oneribus ist festgesetzt und vom Hofe approbirt, daß zwar der Hufenstand, wie solcher bereits bei des Herrn Herzogs von Pommern Zeiten in Anno 1627 classificirt und bis jetzt beibehalten worden, zum Fundament zu nehmen sei, damit selbiger aber mit den in Pommern reducirten Landhufen in Gleichheit gesetzt werden könne, und

*) Schimmelfennig a. a. O. S. 634.

**) Vgl. die Patente vom 23. Mai, vom 30. Mai, 16. Juni und 17. Juli 1719 a. a. O. S. 641 ff.

†) Zeitschrift für Landeskulturgesetzgebung VI. S. 315.

dennoch das bisherige von den Herrschaften Lauenburg und Bütow aufgebrachte quantum ordinarium nicht erhöht werden oder sonst eine Prägravation entstehen möge, so hat man nach dem quanto contributionis ordinaris, so beiderseitige zu commembrirende Stände quartaliter abtragen, die Vergleichung gemacht; und da in Hinterpommern quartaliter das quantum ordinarium zu 45,600 Thaler auf 17,336 Landhufen repartirt, so wird nach gleicher Proportion das quantum ordinarium in Lauenburg und Bütow einschließlich der darin befindlichen königlichen Aemter, so quartaliter 889 Thaler beträgt, 338 Landhufen ausmachen, welcher Hufenstand alsdann mit den Hinterpommerschen Landhufen gleich ist, und bei jedesmaligen Anlagen, wozu nämlich Lauenburg und Bütow zu concurriren haben, pro norma genommen wird."

Seitdem sind mit und nach der Contribution seit 1804, als die Anstellung eines eigenen Physikus genehmigt wurde, ein Beitrag zu dem Gehalte desselben, und als Beitrag zu den Kreisadministrations-Kosten eine Summe von 268 Thlr. erhoben worden*).

Außer der Contribution sind für Hinterpommern, mit Ausschluß von Lauenburg und Bütow, die Vieh- und Zuschub-Steuern, und an deren Stelle die neue Grund- und Haus-Steuer, das Cavallerie-Geld und der Allodifications-Zins zu erwähnen.

Die Vieh- und Zuschub-Steuern wurden umgelegt, seitdem die in der Matrikel von 1628 angesetzten Krüger, Müller u. s. w. in die zufolge Kurfürstlicher Verordnung vom 18. März 1684 berichtigte Matrikel nicht aufgenommen waren. Die Vieh- und Zuschub-Steuer hatte die Natur einer öffentlichen Abgabe, und ist auch bei der späteren Regulirung dieser Angelegenheit als eine Steuer behandelt worden. Dieselbe wurde von Einliegern und Gesinde, ähnlich einem Kopfgelde, und von Hirten, besonders Schäfern, als Schäferschoß bezahlt. Zufolge der Patente vom 20. December 1708, 7. Juni 1710, 4. Januar 1712, 23. August 1715, 28. März 1718 und 4. December 1728 sollte sie von nicht contributionspflichtigen Einsassen zur

*) Schimmelfennig a. a. O. S. 650.

Sublevation der Contribuabeln erhoben, und den letztern bei Entrichtung der Contribution in Abrechnung gebracht werden. Im Laufe der Zeit entstanden indessen in den verschiedenen Ortschaften und Kreisen verschiedene Observanzen rücksichtlich der Erhebung; im Jahre 1777 wurde sie bereits in mehreren Kreisen gar nicht mehr erhoben. Deshalb wurde auf Antrag der damaligen Stände mittelst Hofrescripts vom 27. März 1777 genehmigt, daß es bei der bisherigen Observanz sein Bewenden behalten solle. Soweit diese Steuer von unangesessenen Leuten bis zum Erlaß des Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 noch erhoben wurde, ist sie fortgefallen; soweit sie aber von angesessenen Leuten noch erlegt wurde, ist der in den betreffenden Steuerbeträgen enthaltene reale Theil ausgesondert, und bis jetzt als s. g. neue Haus- und Grund-Steuer fort erhoben worden. Für jedes neue Etablissement, welches nicht der Hufen-Contribution unterliegt, ist eine runde Summe von 10 Sgr. für 12 Lübische Schillinge angesetzt. Neue Nahrungen werden nur in denjenigen Ortschaften, welche im Jahre 1820 Vieh- und Zuschub-Steuern entrichteten, mit der neuen Haus- und Grundsteuer belegt. Dieselbe ist keine Staats-Einnahme geworden, sondern den Contribuenten in den ritterschaftlichen und Stadt-Eigenthums-Dörfern belassen. Hinsichtlich der Domainen-Vorwerke ist die Contribution unverändert in den Steuer-Etats beibehalten, jedoch auf die Hauptsumme derselben die aus den Vieh- und Zuschub-Steuern ausgesonderte und direct zur Staatskasse abzuführende Grundsteuer der kleinen Grundbesitzer in den Domainen-Etats von der Soll-Zahlung abgesetzt worden, so daß von der Domainen-Kasse nur der Mehrbetrag an Contribution zur Steuerkasse abzuzahlen bleibt. Die Contribution der Domainen-Dörfer ist dagegen um den ganzen Betrag vermindert, der bisher durch die Vieh- und Zuschub-Steuern bestritten worden ist. Diesem verminderten Betrage ist wieder hinzugefügt, was demnächst als ausgesonderte Grundsteuer aufkommen soll, und diese Summe wird von der Steuerkasse unmittelbar von den Steuerpflichtigen erhoben. — Diejenige Vieh- und Zuschub-Steuer aber, welche Gutsbesitzer bei Veräußerung von Grundstücken sich ausbedungen und für sich erhoben haben, ist in der Regel als eine Abgabe zu betrachten, welche nach §. 3 No. 10 des Gesetzes vom 2. März 1850 ohne Entschädigung aufgehoben ist*).

*) Vgl. die Entscheidung des Revisions-Kollegiums in dessen Zeitschrift V. S. 281.

Die Verpflegung der Cavallerie war seit Einführung der stehenden Heere auch in Pommern die Obliegenheit des platten Landes. Ein Rescript vom 25. März 1713 verhieß die Verlegung der Reiterei in die Städte gegen eine Beihülfe des platten Landes. Die Verlegung erfolgte mit dem 1. Januar 1718. Die Bürger hatten Obdach und Stallung, Holz, Licht und Streustroh zu verabreichen, wofür ihnen 2 Thaler monatlich für den Mann als Speisegelder und der Stalldünger ausgesetzt wurden. Die Speisegelder und die Fourage brachte das platte Land nach der Zahl der in jedem Dorfe bis dahin verpflegten Mannschaften und Pferde, seit dem Jahre 1719 jedoch statt der Fourage 4 Thlr. für die monatliche Ration auf. Die Vertheilung der Cavalleriegelder nach dem Hufenstande sollte im Jahre 1742 anfangen. Die Immediatstädte sollten hierbei mit zugezogen, deren Beitrag jedoch, wie die Contribution, aus den zur General-Kriegskasse fließenden Akzise-Revenüen gezahlt werden. Die Ausführung dieser Anordnung hat sich jedoch wegen Ausmittelung des vom Akzise-Fonds zu leistenden Beitrages bis zum Jahre 1754 verzögert. Seitdem ist der monatliche Betrag für die Hufe gegen 8 gGr. gewesen*).

Durch die Allodifications- und Assecuranz-Urkunde für die Ritterschaft des Herzogthumes Hinterpommern und Fürstenthums Cammin vom 16. Februar 1787 ist die Zahl der auf jedem adelichen Gute haftenden Lehnpferde, welche mit Weglassung der früherhin von den Städten gestellten 34 Pferde 647½ betrug, und der Betrag des davon jährlich zu entrichtenden Lehnpferdegeldes mit 11,604 Thaler 4 gGr. 9 Pf. und davon ein Viertheil in Gold nachgewiesen.

B. Alt-Vorpommern.

In den Kreisen Demmin, Anklam, Ueckermünde, Usedom-Wollin und einem Theil des Kreises Randow ist das Cavallerie-Geld dieselbe Ausgabe des platten Landes, wie in Hinterpommern. Lehnpferdegelder werden nicht bezahlt, weil ebensowenig eine allgemeine Allodification der Lehn erfolgt, als bei Aufhebung des Lehnsnexus für einzelne Güter ein Allodifications-Zins vorbehalten ist**).

---

*) Schimmelfennig a. a. O. S. 638.

**) Schimmelfennig a. a. O. 652.

Von der **Contribution** sind die Rittergüter nach den Schwedisch-Pommerschen-Haupt-Commissions-Rezessen vom 5. September 1663 und 12. April 1681 gegen Leistung des Roßdienstes frei geblieben. Das Jahr 1600 ist zur Ausmittelung der Steuerfreiheit das Normaljahr, während von den eingezogenen Bauerhufen alle darauf haftenden Abgaben zu zahlen waren. Ebenso sind die öffentlichen Gebäude, Kirchen, Schulen und Pfarrhufen von der Contribution frei geblieben. Die Hausäcker in den Städten hat man gleichfalls damals frei gelassen, dagegen die städtischen Häuser in Verhältniß zu den Hufen des platten Landes gebracht, nämlich ein Giebelhaus einer Hägerhufe, ein gewöhnliches Haus einer Landhufe, Buden und Keller einer Hakenhufe gleich gesetzt. Mit Einführung der Akzise wurde die Contribution der städtischen Häuser aus den Akzise-Kassen vergütet, später vom Contingent ganz abgesetzt.

Aus Anlaß der Klagen über Ungleichheit der Contribution wurde auf Grund einer in den Jahren 1691 bis 1702 vorgenommenen Verbesserung 1708 eine neue Hufen-Matrikel vollendet, welche nach dem Director der Commission die Lagerström'sche genannt wird. Wegen der Kriegsunruhen nicht zur Ausführung gebracht, wurde sie bald nach der Preußischen Besitznahme des Landes eingeführt. Im Jahre 1738 wurde der steuerbare Hufenstand auf 4601 Hufen, nämlich für die Aemter 1755 und für die Ritterschaft und städtischen Dörfer 2846 festgesetzt.

Nach mehreren, zeitweise beibehaltenen Veränderungen wurden im Jahre 1752 die Abgaben der nicht angesessenen freien Leute, der Verwalter, Schäfer, Handwerker unter dem Namen Neben-Modus und Quartal-Steuer in den städtischen und Ritterschafts-Dörfern als Sublevation der Hufen-Contribution überwiesen. Im Jahre 1752 wurde eine Berechnung aller auf dem Hufenstande der Ritterschaft und des Stadteigenthumes haftenden Lasten angestellt, und der Betrag derselben an Contribution, Cavalleriegeld, Fortificationssteuer, Magazinkorngeld, Hofgerichtsgeld und Marsch- und Fuhrkosten von 14½ Thaler auf 17 Thaler vom 1. October an erhöht. Auf die Contribution der Amtsdörfer war diese Veränderung ohne Einfluß, weil die Aemter bereits 1721 in Bezug auf Contribution, Neben-Modus und Quartalsteuer von dem Grundbesitze des Adels und der Städte getrennt waren.

Nach dem der Contribution zu Grunde liegenden Hufenstande werden die Marsch- und Fuhrkosten, die in Hinterpommern mit jener vereinigt als eine besondere Abgabe nicht vorkommen, entrichtet. Sie werden seit 1727, bis zu welcher Zeit die Einnahme des Neben-Modus und der Quartalsteuer dazu verwendet wurde, besonders aufgebracht. Die Städte trugen dazu nach Verhältniß der contribuabeln Schattenhufen, der städtischen Gebäude, aus den Akzise-Kassen bei. — Dieses Zahlungsverhältniß bestand bis zur Aufhebung der Vorspannleistung als Landeslast im Jahre 1811. Der Beitrag des wirklichen Hufenstandes wurde nunmehr mit 9 gGr. für die Hufe zur königlichen Kasse eingezogen.

Die Hofgerichtsgelder, veranlaßt durch ein Deficit des neuen Hofgerichtes zu Cöslin, werden seit 1720 von den contribuabeln Hufen erhoben.

Die Fortifications-Steuer wird seit der Preußischen Besitznahme mit 5 gGr. 5 Pf. für die Landhufe bezahlt.

Das Magazinkorn-Geld wird nach der Kabinetsordre vom 23. August 1736 statt der früheren, aus Schwedischer Zeit herrührenden Kornlieferung erhoben. Ursprünglich wurden 8 Pommersche Scheffel von der reducirten Hufe, später 2 Scheffel $5^1/_6$ Metzen von der Landhufe geliefert; bei der Umwandlung ist der Berliner Scheffel mit ½ Thaler zum Ansatz gekommen.

Die Kreis-Expensen, ein besonderer Fonds für Kommunalbedürfnisse eines jeden Kreises, zahlen mit Ausschluß der städtischen Dörfer die Besitzer contribuabeler Hufen

im Kreise	Anklam	mit	1 Thlr.		
„ „	Demmin	„		21 gGr.	6 gPf.
„ „	Randow	„		13 „	— „
„ „	Usedom	„	2 „	11 „	— „
„ „	Wollin	„	3 „	3 „	7 „

für die Hufe jährlich*).

Neben-Modus und Quartalsteuer, von denen bereits die Rede war, wurden nach dem zuletzt unter dem 10. Juli 1737 erlassenen Regulative erhoben als Grundabgabe von Grundbesitzern, deren Besitz nicht ¼ Hufe betrug und nicht contribuabel war — als persönliche

*) Schimmelfennig a. a. O. S. 656.

Abgabe von nicht angesessenen Leuten, — und als Gewerbeabgabe von Gewerbetreibenden nach folgenden Sätzen: Neben-Modus für einen Mann 10, eine Frau 3, ein Kind älter als 15 Jahre 3, ein Pferd 4, eine Kuh 4 gGr., eine Ziege 6, ein Schaf 8, einen Bienenstock 6 gPf., endlich Quartalsteuer von jeder Familie nach dem Umfange der Wirthschaft jährlich 8 bis 12 gute Groschen. Im Jahre 1752 verzichtete in den ritterschaftlichen und städtischen Dörfern die königliche Kasse auf diese bisher mittelbar durch die ständischen Kreiskassen ihr zugekommenen unbestimmten Abgaben, wogegen die Contribution um diesen Ausfall erhöht wurde und der Neben-Modus und die Quartalsteuer zur Sublevation der Contribution eines jeden Ortes verwendet werden sollte. In der Wirklichkeit hat sich jedoch dieses Verhältniß vielfach anders gestaltet, indem theils die Gutsherrschaften diese Abgaben ohne Sublevation der Contributionspflichtigen für sich einzogen, theils der Neben-Modus die Natur einer Grundsteuer oder eines Weidegeldes oder eines Brennzinses angenommen hat.

Aus den Aemtern und veräußerten Domainen sind beide Steuern stets neben der Contribution zur königlichen Kasse geflossen.

Beide Abgaben sind nach der Gesetzgebung vom Jahre 1820 als Personen- und Gewerbe-Steuer zum größeren Theile fortgefallen, und nur für die Grund- und Haus-Besitzer, die keine Contribution zahlen, konnte derjenige Betrag derselben als Grundsteuer ausgesondert und beibehalten werden, welcher die Natur der Realabgaben hat. Dabei hat, je nachdem Neben-Modus und Quartalsteuer theils mittelbar, theils unmittelbar zur königlichen Kasse flossen, für die ritterschaftlichen und städtischen Dörfer auf der einen und für die in den Domainen-Aemtern belegenen Büdnerstellen auf der anderen Seite ein verschiedenes Verfahren stattgehabt*).

C. Neu-Vorpommern.

Die ordinaire Contribution wird von den Hufen des platten Landes, einschließlich der Rittergüter und der Staats-Domainen und

*) Vgl. die ausführliche Darstellung bei Schimmelfennig a. a. O. 659 bis 671. Ebendaselbst S. 679 ff. ist das Remissionswesen in Vor- und Hinterpommern dargestellt. In Lauenburg, Bütow und Neu-Vorpommern wird überall ein Grundsteuer-Erlaß nicht verstattet. Ueber Servis und Urbede der Städte vgl. S. 244 und 257, über die Steuervertheilung bei Dismembrationen S. 170 und 171.

Forsten mit 15 Thlr. 25 Sgr. $1\frac{1}{2}$ Pf. (14 Thlr. Pomm.) für die Hufe jährlich aufgebracht. Die Lagerström'sche Matrikel ist nicht zur Anwendung gekommen, der Hufenstand vielmehr nach den eingeforderten Hufen-Designationen zwischen Kammer und Ständen im Jahre 1721 in folgender, bis jetzt beibehaltener Art regulirt worden:

	Hufen	Morgen
1. ritterschaftliche Grundstücke		
in Rügen	356	$18\frac{119}{120}$
in Pommern	608	10
2. königliche Aemter	577	$2\frac{29}{40}$
3. städtische Ländereien	379	$22\frac{2}{3}$
4. Städte	624	26
Zusammen	2546	$20\frac{23}{60}$

Die Befreiungen und Ausnahmen von der Contribution sind dieselben wie in Alt-Vorpommern.

Die extraordinaire Contribution, im Betrage von 15,000 Thlr. im Jahre 1800 von den Ständen angeboten, um dem Befehle wegen Einführung der Lagerström'schen Matrikel zu begegnen, wird von den Hufen des platten Landes mit 8 Thlr. 24 Sgr. $10\frac{13}{16}$ Pf. jährlich entrichtet.

Die Tribunal-Steuer besteht seit Errichtung des höchsten Gerichtshofes des Landes im Jahre 1655, und wird von den contribuabeln Hufen des platten Landes und der Städte, zusammen von 2546 Hufen $20\frac{23}{60}$ Morgen mit 4 Thlr. für die Hufe jährlich bezahlt.

Die im dreißigjährigen Kriege aufgekommene, und nachmals i. J. 1698 für eine Last der ganzen Provinz erklärte, zur Vergütung der Einquartirungskosten dienende Servis-Steuer wird zur Höhe von 5 Thlr. 20 Sgr. für die Hufe erhoben.

Der Allodifications-Zins ist nach der Urkunde vom 11. October 1810 zum Betrage von 5000 Thlr. Pomm. zu $\frac{3}{5}$ für die steuerfreien Ritterhufen und zu $\frac{2}{5}$ für die ritterschaftlichen Lehnhufen ausgeschrieben worden. Derselbe wird gegenwärtig von 390 Hufen $14\frac{5}{6}$ Morgen steuerfreien Ritterhufen zu 8 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. und von 1134 Hufen $26\frac{347}{1080}$ Morgen ritterschaftlichen Lehnhufen zu 1 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf. erhoben.

Zur Bestreitung von ständischen Verwaltungskosten werden als allgemeine Landes-Anlage regelmäßig 2 Thlr. von der Hufe

jährlich erhoben; auch zur Unterhaltung der Lazarethe und Unterbringung der Vagabunden, welche nicht einer einzelnen Gemeinde angehören, wird der Geldbedarf auf 2546 Hufen $20^{23}/_{60}$ Morgen s. g. Steuerhufen umgelegt*).

Das arithmetische Mittel aus dem Grundsteuer-Einkommen, das für Rechnung der Staatskassen erhoben wird, ohne Abzug der Hebungskosten, betrug während der 18 Jahre von 1821 bis 1838 für 1 Jahr:

in der Provinz	Preußen	752,798	Thlr.
	Posen	457,427	"
	Brandenburg	819,160	"
	Pommern	444,881	"
	Schlesien	2,127,039	"
	Sachsen	1,657,608	"
	Westfalen	1,369,454	"
	Rheinland	2,420,874	"

Von dem mittleren jährlichen Betrage**) der Grundsteuer kamen auf die geographische Quadratmeile:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
in der Provinz	Preußen	639	—	11
	Posen	852	17	11
	Brandenburg	1120	20	10
	Pommern	774	13	—
	Schlesien	2867	19	—
	Sachsen	3598	16	11
	Westfalen	3721	22	5
	Rheinland	4969	16	11
im ganzen Staate . .		1979	6	2

---

*) Schimmelfennig a. a. O. S. 671 — 680. Als Orbare wird von den 8 Städten Stralsund, Greifswalde, Barth, Bergen, Gartz, Grimmen, Triebsees und Wolgast die Summe von $236^2/_3$ Thlr. gezahlt.

**) Hoffmann, die Lehre von den Steuern, Berlin 1840, S. 129 ff.

Auf einen Menschen durchschnittlich kamen:

	Sgr.	Pf.
in der Provinz Preußen	11	7
Posen	13	1
Brandenburg	15	11
Pommern	15	3
Schlesien	26	9
Sachsen	35	4
Westfalen	33	8
Rheinland	32	10
im ganzen Staate . .	23	10

2. Unterhaltung der öffentlichen Land- und Heerstraßen.

Bei dem umfangreichen Grundbesitze, der sich seit dem 14. Jahrhunderte in den Händen des Adels, der Kirche und der Städte angehäuft hatte, — es war etwa ein ganzes Drittheil aller ländlichen Hufen, das allein die beiden letzteren besaßen — und bei dem Umstande, daß die Adelichen, während jenes Drittheil in Folge der erworbenen Immunität fast jeder öffentlichen Verpflichtung baar war, die Abtretung der meisten öffentlichen Leistungen ihrer Dörfer für sich zu erwirken verstanden, liegt die Annahme nahe, daß die Unterhaltung der öffentlichen Wege, Dämme und Brücken, welche ursprünglich eine Slavische allgemeine Landeslast vom Standpunkte der Landesvertheidigung war, im natürlichen Entwickelungsgange der ländlichen Verfassung eine Pflicht der Grundherren wurde. Diese Unterhaltungslast war auch dadurch begründet, daß die Waarenzölle auf den Haupt-Land- und Wasserstraßen gleichzeitig entweder an Adeliche abgetreten, oder von den Städten als freies Eigenthum erworben wurden.

Die gesetzliche Regelung dieses Verhältnisses ließ nicht lange auf sich warten. So bestimmte z. B. für Vorpommern, mit Ausschluß von Stettin und Umgegend, der Landtagsabschied d. d. Wolgast, 10. März 1614:

„So viel die Refection und Besserung der Land- und anderen Wege, ingleichen der Dämme und Brücken betrifft, sollen dieselben von den Grundherren geschehen, und da dieselben in

solchem Werke zu schwach, die Benachbarten dazu zu helfen schuldig."

Als durch den Westfälischen Frieden Vorpommern an Schweden fiel, wurde durch mehrere Erlasse der Regierung (Rescript vom 19. September 1670, Verordnung vom 29. September 1781 u. a.) der obige Grundsatz aufrecht erhalten, weßhalb denn auch noch jetzt in dem bis zum Jahre 1815 Schwedisch gebliebenen Theile von Pommern es unbestrittenen Rechtens ist, daß Land-, Post- und andere Wege und Straßen von denjenigen Grundherrn, durch deren Eigenthum dieselben gehen, in tüchtigen Stand gesetzt und darin erhalten werden müssen. (Provinzialrecht von Neu-Vorpommern und Rügen, Th. I. S. 8, Th. V. S. 27.)

Für den im Jahre 1648 an Brandenburg gefallenen Theil von Pommern bestimmt ein Patent der Hinterpommerschen Regierung vom 17. November 1692: „daß die Obrigkeit jeden Ortes die Landstraßen, Brücken und Wege repariren lassen solle," — und ein Patent d. d. Stargard, vom 28. Juli 1706: „Wege sowohl an den Orten, wo die Posten gehen, als anderwärts sind von Städten und Dörfern, nach Proportion der Einwohner, zu repariren, als wozu die Herrschaft des Grundes, wo der schadhafte Weg ist, verbunden". Ferner ein Edikt vom 6. Mai 1709: „daß die vom Adel zur Unterhaltung der Dämme, Wege und Brücken auf den Heer- und Landstraßen, soweit sie daran gelegen, das Ihrige zu kontribuiren sich nicht entbrechen können." (Provinzialrecht des Herzogthums Alt-, Vor- und Hinterpommern, S. 156.)

Diese für die verschiedenen Theile von Pommern während eines Zeitraumes von etwa hundert Jahren ergangenen Gesetze stimmen dahin überein, daß die Unterhaltung auch der Landstraßen den Eigenthümern der Grundstücke obliege, durch welche sie gehen.

Das Wege-Reglement für das Herzogthum Pommern vom 25. Juni 1752 (Rabe, Sammlung Band 1, Abth. 2 S. 510) bestimmt nun im §. 9: „Müssen nach natürlicher Billigkeit die gemeinen Wege, Dämme und Brücken von denen in brauchbaren Stand gesetzt und darin erhalten werden, auf deren Grenzfluren solche belegen sind, es wäre denn, daß ein Anderes rechtlich ausgemacht, und von dem Gegentheil nicht geleugnet werden könne." — Bei entstehendem Streite soll der Landrath die Parteien an die Landes-

justizcollegia verweisen, inzwischen aber dennoch die unbrauchbaren Wege ohne Aufschub in Stand gesetzt, und die Sache so eingerichtet werden: „daß Alle, so an den Fluren ihren Antheil haben, auch pro rata die Wege, Dämme und Brücken zu Stande bringen. Und weil auf dem platten Lande zu den gemeinen Lasten kein anderes principium repartitionis, als der Hufenstand ist, so müssen die Landräthe solches principium auch hierin folgen und danach die Eintheilung machen.“ Der §. 10 bestimmt noch, „daß von dem onere der Unterhaltung der Wege, Dämme und Brücken, wofern das Gegentheil in continenti nicht zu erweisen, wegen des allgemeinen Gebrauchs und Nutzens keine Hufen, sie mögen ritterfrei oder steuerbar sein, eximiret werden.“ Nach dem Zwecke und Inhalte des Reglements, welches Bestimmungen über die Unterhaltung, Besserung und Einrichtung sämmtlicher Wege enthält, welche der öffentlichen Beaufsichtigung unterliegen, umfaßt der Ausdruck des §. 9 „gemeine Wege“ alle Wege, die zur gemeinen Communication dienen, also öffentliche Wege, Landstraßen im weiteren Sinne, mögen sie nun im Eigenthum des Staates stehen, oder im Eigenthum der Gemeinden und Privatpersonen; — so daß diesen gemeinen Wegen allein diejenigen gegenüberstehen, die nur zum Gebrauch der einzelnen Gemeinden, Privatpersonen oder öffentlicher Anstalten bestimmt sind, und daher dem Publikum verschlossen werden können.

Hierdurch ist den Bestimmungen des A. L.-R., (II, 15, §. 11 ff.) welches die Unterhaltung der Landstraßen dem Staate auflegt, für Pommern in der Weise derogirt, „daß die Unterhaltung der öffentlichen Land- und Heerstraßen provinzialrechtlich denen obliegt, auf deren Grenzfluren solche belegen sind“ (Präjudiz 2043, Entscheidungen Band 17, S. 49); — eine Bestimmung, die sich auch in den Wegeordnungen für Schlesien und die Kur- und Neumark findet.

III. Das Familienrecht der Bauern.

1. Im Preußischen Pommern.

Die Grundlage des Familienrechtes ist die Bauerordnung vom 13. December 1764, in einzelnen Materien durch alte Gewohnheiten ergänzt. Die Bauern und Dörfer der Städte befolgen das Recht, womit die Städte bewidmet sind*), so daß also z. B. in den Dörfern

*) Bauerordnung von 1764, Tit. 4. §. 2.

der Städte Cöslin, Schlawe, Belgard, Massow, Wollin, Gollnow, Rügenwalde und Stolpe Lübisches Recht gilt. Das im 13. Jahrhunderte verfaßte Lübische Recht, das sowohl in lateinischer, als in niederdeutscher Sprache vorhanden ist, hat im Jahre 1586 eine Umarbeitung als „revidirtes Lübisches Recht" erfahren, und ist als solches im Jahre 1663 von Mevius und 1738 von Stein mit einem Commentar versehen worden. Beide, das ursprüngliche, wie das revidirte Lübische Recht, sind in der gerichtlichen Praxis verschiedenartig angewendet worden. (Vgl. Entscheidungen des Kgl. Obertribunals X., S. 64, 238, dagegen XVIII. S. 402). — Die früher zur Neumark gehörigen Kreise Dramburg und Schiefelbein, sowie die ehemals mit Westpreußen vereinigten Lauenburg-Bütowschen bilden in Bezug auf die privatrechtlichen Verhältnisse eigene Rechts-Territorien*). In jenen gilt die Joachimica von 1527, in diesen, in welchen ehedem Kulmisches Recht galt, ist das Ostpreußische Landrecht von 1721 das Provinzialrecht. Das allgemeine Landrecht gilt in Pommern ohne Suspension, in den Kreisen Dramburg, Schiefelbein, Lauenburg und Bütow mit Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theiles subsidiarisch. — Das rechtliche Verhältniß der Bauern ist auch in Pommern in Folge der Edikte vom 9. October 1807 und 14. September 1811 dergestalt verändert worden, daß die früher in dieser Beziehung gültige Verfassung für den künftigen Rechtszustand der Bewohner des platten Landes größtentheils von keiner Bedeutung mehr sein konnte. Es ist daher nicht angemessen gefunden worden, Bestimmungen darüber in das Provinzialrecht aufzunehmen**). Die Gewohnheitsrechte und Observanzen, die hinsichtlich des Rechtes der Erbfolge, der Gütergemeinschaft, des Altentheiles und der Interimswirthschaft in den einzelnen Theilen der Provinz beobachtet werden, sind in dem Folgenden aus den Berichten der landräthlichen und vorzüglich der richterlichen Behörden geschöpft worden.

---

*) Vergl. Rescr. des Justiz-Ministeriums vom 5. October 1816; und Patent vom 25. October 1803, bei von Kamptz, die Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preußischen Monarchie II. S. 133 und 131; I. S. 49.

**) Revidirter Entwurf des Prov.-Rechtes des Herzogthumes Alt-, Vor- und Hinterpommern. Berlin 1836. S. 59 und 104 ff.

Recht der Erbfolge.

Ueber Successions-Ordnung und Annahme-Preis enthielten die den Domainen-Bauern seit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts ertheilten Erbpachtverschreibungen feste Bestimmungen. Von jedem Hofe wurde von dem Domainen-Justizamte unter Zuziehung der Dorfgerichte eine mäßige, in dem Hypotheken-Buche zu vermerkende Grundtaxe festgestellt, und dem Wirthe gestattet, bis auf zwei Drittheile dieses Betrages der Grundtaxe Schulden auf den Hof zu contrahiren. Der Preis, für welchen derselbe entweder dem überlebenden Ehegatten oder einem der Kinder zu überlassen war, die s. g. Erbtaxe durfte nie die Höhe der Grundtaxe übersteigen, betrug aber gewöhnlich ebenfalls nur zwei Drittheile derselben. Diese Bestimmungen blieben bei den behufs des Erbganges auszufertigenden neuen Erbverschreibungen in Kraft; in denjenigen Fällen, in welchen die Aufnahme der Grund- oder Erb-Taxe unterblieben war, wurde eine nach §. 280. Tit. 7. Th. II. des A. L.-R. aufzunehmende gemäßigte Taxe zu Grunde gelegt. Diese Beschränkungen wurden vom Domainen-Fiskus nicht mehr geltend gemacht, sobald nicht bloß der Erbpachts-Kanon, sondern auch das Obereigenthum abgelöst war; übrigens wurde der Kapital-Werth der Ablösungen, auf den Antrag der Interessenten, und, wenn der Besitzer die abgelösten Verpflichtungen vor Aufnahme der Taxe contrahirt hatte, der Grundtaxe hinzugerechnet. Fanden Abzweigungen von einem Hofe Statt, so erfolgte eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Taxe; bei der Zusammenziehung mehrerer Höfe stand es dem Eigenthümer frei, die Summe der Taxen, oder die besondere Taxe für jeden einzelnen Hof zur Anwendung zu bringen. Bei der Vereinigung mit einem Rittergute verlor die Tax-Bestimmung die praktische Bedeutsamkeit*).

Die in den über Domainen-Bauerhöfe ertheilten Erbpacht-Verschreibungen enthaltenen, vertragsmäßig begründeten Bestimmungen über Successions-Ordnung und Annahme-Preis sind bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 2. März 1850 in rechtlicher Kraft verblieben.**).

Der Pommersche Laßbauer hatte nach der Bauerordnung

---

*) Rescript an die Königliche Regierung zu Stettin vom 14. Juli 1838.

**) Präjudiz des Obertribunales vom 22. October 1852, Entsch. B 24, S. 287.

vom 30. December 1764 weder einen Eigenthums- noch Besitz-Anspruch auf den Hof, der ihm zur Bewirthschaftung übergeben war. Starb er, so war der Hof nicht Gegenstand der Erbtheilung; der eigentliche und eigenthümliche Nachlaß des Bauern bestand in dem, was er außer dem Hofe und der Hofwehr besaß; und dieses sein Eigenthum wurde unter die Erben getheilt.

Nachdem seit 1811 die Bauern freie Eigenthümer geworden sind, gilt weder nach der Bauerordnung von 1764, noch nach Magdeburgischem und Lübischem Rechte ein Vorzug des Alters, Geschlechtes oder Grades unter den Kindern; nur der überlebende Ehegatte kann den Nachlaß und damit auch den Hof für die Taxe übernehmen. Der Hof wird gerichtlich abgeschätzt, zuweilen unter Zuziehung des Dorf- oder Schulzen-Gerichts als Sachverständigen. Die Kindestheile werden gleichmäßig ausgemacht; es ist aber gebräuchlich, daß bei nicht verschuldeten Erbschaften den unverheiratheten Töchtern ein Bett, bisweilen auch eine Kuh und etliche Schafe und außerdem in den Kreisen Dramburg und Schiefelbein freie Hochzeit ohne Anrechnung auf das Erbtheil ausgesetzt wird.

Wo eines der Geschwister die Wirthschaft übernimmt, die Eltern verstorben und unerzogene Geschwister vorhanden sind, pflegt deren Erziehung gegen den Zinsgenuß ihrer Erbtheile oder auch gemäß §. 576. Tit. 18, Th. II. A. L.-R.*) ausbedungen zu werden. Das 14. und 16. Jahr werden dabei als Grenze angenommen; Stipulationen, daß der Hofesannehmer die an unheilbaren Seelen- oder Körper-Gebrechen leidenden Geschwister gegen das Erbrecht in ihren Nachlaß, falls sie minderjährig oder unverheirathet sterben, allein unterhalten solle, sind gebräuchlich, und in den Kreisen Dramburg und Schiefelbein nach der Joachimica und dem Erbschafts-Edikte von 1765 gesetzlich vorgeschrieben. — Nach dem Lübischen Rechte bleibt der Erbantheil eines während der fortgesetzten Gütergemeinschaft ohne Hinterlassung von Kindern unabgesondert verstorbenen Kindes in der Gesammtvermögensmasse, und es kann der Ueberlebende der Eltern bei deren Theilung darauf keinen besondern

*) Vergl. über die Natur der Vortheile, die dem Pflegebefohlenen geboten werden müssen, den Bescheid des Justizministers vom 23. März 1816, Jahrbücher Bd. 7. S. 10.

Anspruch machen; außerdem aber kommt, da die Bauerordnung nur die Erbfolge der Eheleute und der aus der Ehe vorhandenen Kinder festsetzt, das Allgemeine Landrecht, das nach dem Absterben abgefundener Kinder deren Eltern vor den Geschwistern zur Erbfolge verstattet, zur Anwendung*).

Eine besondere Successions-Ordnung besteht bei den Frei- oder Lehn-Schulzen, oder Lehnsfreien**). Im Amte Draheim übernimmt der Erbe den Hof nach einer längst hergebrachten festen Taxe, und reicht dem Altsitzer oder der Wittwe ein ebenfalls ein für alle Mal bestimmtes Leibgedinge. Im Amte Neu-Stettin succedirt stets der jüngste Sohn des Lehnsfreien in den Hof nach der Taxe des Hypotheken-Buches, und findet die älteren Söhne mit Gelde ab. Während seiner Minderjährigkeit bewirthschaftet die Mutter den Hof und erhält bei Abtretung desselben, falls sie nur ein Kindestheil genommen und nicht wieder geheirathet hat, eine angemessene Leibzucht. Sie sowohl, als der etwaige Stiefvater, erziehen die unmündigen Kinder ohne Verpflichtung zur Rechnungslegung bis zum fünfzehnten Jahre für die Zinsen des Erbtheiles derselben; die letzteren erhalten von da an bis zur Volljährigkeit 5 Procent Zinsen von ihrem Erbtheile***).

Gütergemeinschaft.

Die Gütergemeinschaft ist unter den Eheleuten bäuerlichen Standes gleichmäßig nach Pommerschem, Lübischem und Magdeburgischem Rechte begründet.

Die Gemeinschaft der Güter gründet sich da, wo die Bauerordnung von 1764 gilt, auf diese und auf uralte Gewohnheit†). Sie nimmt mit Vollziehung der Ehe, per conscensionem thalami, wenn die Eheleute großjährig sind, ihren Anfang; sie umfaßt, einerlei, ob die Ehe beerbt oder nicht beerbt ist, auch den Erwerb und

*) Vergl. Kamptz a. a. O. II. S. 163; und Präjudiz 2361, Entsch. 22, S. 420.

**) Notizen aus dem vorigen Jahrhunderte sind in Klein's Annalen IV, S. 300, V. S. 23. Lehnschulzen kommen in Domainen-Dörfern rechts von der Oder, aber in keiner adelichen Besitzung vor.

***) Vergl. v. Kamptz a. a. O. II. S. 164.

†) Bericht des Ober-Landgerichts zu Stettin an das Justiz-Ministerium vom 10. November 1814, bei v. Kamptz, a. a. O. II. S. 155.

ist eine allgemeine. Der Mann darf daher ohne Zustimmung der Frau Grundstücke weder veräußern noch verpfänden, oder mit Schulden belasten*), den Hofesannehmer weder unter Lebenden, noch von Todes wegen bestimmen.

Eben dasselbe bestimmt das Lübische Recht der Gütergemeinschaft, nur daß diese erst mit dem Zeitpunkte, wo die Ehe beerbt ist, beginnt, und alsdann den rechtlichen Bestand wieder verliert, wenn die Ehe durch Aussterben der Nachkommenschaft kinderlos wird**). Alsdann nimmt der überlebende Ehegatte sein Vermögen vorweg, und erhält von dem des verstorbenen die Hälfte.

Die Grundsätze des Lübischen Rechtes und der Pommerschen Bauerordnung hinsichts der Fortsetzung der allgemeinen Gütergemeinschaft und deren Wirkungen weichen von denen des A. L.-R. insofern ab, als nach jenen der überlebende Ehegatte ohne Verpflichtung zur Rechnungslegung in dem Besitze und der Nutzung des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens verbleibt, die fortgesetzte Gütergemeinschaft sich auch nicht bloß auf das bei dem Tode des einen Ehegatten vorhanden gewesene Vermögen, sondern auch auf dasjenige bezieht, was der überlebende Ehegatte während der fortgesetzten Gemeinschaft durch Glückszufälle oder sonst erwirbt.

In den Dörfern des ehemaligen Justiz-Amtes Massow, Kreises Naugard, Darz, Damerfitz, Rosenow, Pflugrade, Walsleben, Schönau, Pagenkopf, Wittenfelde, Falkenberg,

---

*) Dies war lange Zeit streitig, bis das Obertribunal in einer Entscheidung vom 13. April 1825 dieser Ansicht beitrat. Vgl. v. Kamptz a. a. O. II. S. 153. Dies ist auch ganz unbedenklich: entweder läßt sich die allgemeine Gütergemeinschaft aus der Bauerordnung von 1764 nachweisen, oder es tritt subsidiarisch das A. L.-R. mit den im Texte genannten Bestimmungen ein. (Die früher hervorgetretene Ansicht, den Bestimmungen der Bauerordnung Tit. IV. §. 2 gemäß das gemeine Recht zur subsidiären Anwendung zu bringen, ist von vornherein unrichtig, da für Pommern das Landrecht an Stelle des gemeinen Rechtes subsidiäre Geltung erlangt hat.)

**) Dieser Grundsatz ist nach dem Beschlusse der ständischen Deputirten in den revid. Entwurf des Provinzialrechtes nicht aufgenommen, und dafür auf den §. 361. Th. II. Tit. 1 A. L.-R. verwiesen worden. Vgl. S. 92. Darnach nimmt die Gemeinschaft der Güter mit vollzogener Trauung den Anfang. Trotzdem scheint das Lübische Recht zur Anwendung zu kommen; dies wird z. B. in dem Berichte des Land- und Stadtgerichts Rügenwalde ausdrücklich erwähnt.

einem Theile der Dörfer Prumhausen, Rehsehl und Neuendorf, sowie in Wachlin, Korkenhagen, Faulenbenz, Hermelsdorf und Tolz ist es Observanz, daß bei dem Ableben des einen Ehegatten der überlebende seine Kleider, Wäsche und das Ehebett vorausnimmt*).

Bei den Kämmerei-Bauern der Stadt Pyritz gilt Magdeburgisches Recht mit dem Privilegium vom 19. Februar 1536, nach welchem der überlebende Ehegatte ohne Ausnahme mit den Erben des verstorbenen den Nachlaß zur Hälfte theilt, jedoch mit seinen Kindern bis zur Wiederverheirathung, wenn er will, die Gemeinschaft fortsetzt**).

Eine besondere Erwähnung verdient das Verhältniß der den Ehemännern zur Cultur und Bewirthschaftung überlassenen Höfe zu der unter Pommerschen Bauern bestehenden ehelichen Gütergemeinschaft. Den Wittwen verstorbener bäuerlicher Wirthe gebührte selbst bei erblich besessenen Höfen keine Nachfolge; diese gingen, wenn Kinder vorhanden waren, unmittelbar auf diese über; wenn nicht, hatte die überlebende Frau nur insofern einen Anspruch auf die Verleihung des Hofes, als sie durch Wiederverheirathung oder sonst sich zu verschaffende Hülfe demselben gehörig vorzustehen in den Stand gesetzt wurde***). Alsdann war die Vererbung an den auf den Hof heirathenden zweiten Wirth geknüpft.

Diese für erbliche Bauerhöfe geltenden Regeln sind zwar durch die Verordnung vom 9. Juni 1819†) auf die nicht erblichen ausgedehnt worden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß das Regulirungs-Edikt vom 14. September 1811 und dessen Deklaration vom 29. Mai 1816 auf dieselben Anwendung findet. Hinsichtlich derjenigen bäuerlichen Stellen dagegen, welche den genannten Gesetzen nicht unterlagen, ist bis zur Publikation des Gesetzes vom 2. März 1850, dessen §. 79 eine hierauf bezügliche erweiternde Bestimmung enthält, eine Veränderung nicht eingetreten, und namentlich keine Successions-Ordnung eingeführt gewesen, welche der obigen ähnlich

*) Bericht des Land- und Stadt-Gerichtes zu Massow.

**) Bericht des Land- und Stadt-Gerichtes zu Pyritz.

***) Vgl. §. 4 ff. der Deklaration vom 25. März 1790, als nächste Quelle zu §. 634 ff. Tit. 21. Th. I. A. L.-R.

†) G. S. S. 151.

war. Somit erscheinen die Rechte der bäuerlichen Wirthe an den Höfen und selbst die Ansprüche auf Verleihung des Eigenthumes der durch die älteren Gesetze für regulirungsfähig erklärten Stellen als rein persönliche und nicht als solche Vermögenstheile, die der ehelichen Gütergemeinschaft unterliegen konnten.

Der Anspruch eines bisher nicht erblichen Besitzers einer Rustikal-Stelle auf Regulirung und Eigenthums-Verleihung nach dem Edikte vom 14. September 1811 gehört daher nicht unter diejenigen Vermögens-Rechte, auf welche sich die eheliche Gütergemeinschaft bei Domainen- und Pommerschen Bauern erstreckt. Der Ehemann kann darüber ohne Zuziehung der Ehefrau gültig disponiren.*).

In den Kreisen Lauenburg und Bütow gilt die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Landrechte des Königreiches Preußen von 1721; im Kreise Lauenburg**) hat sich überall die Gewohnheit erhalten, daß zufolge Band 4. Tit. 6. Art. 2. §. 7 des genannten Gesetzbuches der Ehemann seine Kölmische Hälfte an den gemeinschaftlichen Grundstücken ohne Einwilligung der Frau veräußern und verpfänden kann.

In den Kreisen Dramburg und Schiefelbein ist gemäß der Joachimica die Gütergemeinschaft ausgeschlossen. Der Mann kann ohne Einwilligung der Frau über den Hof disponiren, wenn er Eigenthümer ist; ist dagegen die Ehefrau Eigenthümerin, so kann sie von Todes wegen allein, unter Lebenden nur mit Einwilligung des Mannes verfügen.

In dem südlichen Theile des Kreises Dramburg, den Dörfern des Domainen-Amtes Sabin bedarf der Mann der Einwilligung der Frau zu Veräußerungen, Verpfändungen und Verschuldungen des Hofes nur dann, wenn diese als Mitbesitzerin im Hypotheken-Buche eingetragen steht***).

Altentheil.

Daß alte Leute sich von der Führung der Wirthschaft zurückziehen und gegen Abtretung des Hofes an den Anerben ein ange-

---

*) Präjudiz des Obertribunales vom 18. August 1845; Erg. Bd. 12. S. 311.

**) Bericht des Land- und Stadt-Gerichts zu Lauenburg.

***) Nach den Berichten der L.- und St.-Gerichte zu Dramburg, Schiefelbein, des Stadtgerichtes zu Falkenberg, und des Justiz-Amtes Sabin.

messenes Auskommen zugesichert erhalten, kömmt in allen Theilen der Regierungs-Bezirke Stettin und Cöslin unter der Bezeichnung „Altentheil" oder auch „Leibgedinge," in der Gegend von Rügenwalde „Altengehalt" vor, und zwar um so öfter, je mehr die Gutsübertragungen unter Lebenden die Regel bilden. Ueber die Höhe, die Art und die Bestandtheile des Leibgedinges haben sich gleichwohl provinzialrechtliche oder observanzmäßige Bestimmungen fast nirgends gebildet; an deren Stelle treten die Einigung der Interessenten, hin und wieder Ortsgebrauch. In der Gegend von Cöslin giebt es bei Streitigkeiten bezüglich des Altentheiles, die überall nicht selten sind, „dorfsgebräuchliche Gewohnheiten," deren Festsetzung im einzelnen Falle dem Schulzenamte zufällt. Die „dorfsgebräuchliche Gewohnheit" fordert eine besondere Wohnung, Nutzung einer bestimmten Acker- und Wiesen-Fläche, Weide für eine Kuh und einige Schafe und Gänse, freies Brennholz oder Torf, Fleisch, Salz, Taschengeld, Fuhren zur Kirche und bei Krankheit Pflege.

Aehnliche Bestimmungen und Gebräuche finden sich gleichmäßig in der ganzen Provinz; fast regelmäßig gehört dazu die Abnutzung einer eisernen Kuh, auch etlicher Schafe; in der Gegend von Dramburg hat der Leibgedinger das Recht, alle drei Jahre aus den Kühen des Hofesannehmers eine auszuwählen. Der letztere läßt meistens den Altsitzer bei sich wohnen, und dieser zieht erst im Falle des Unfriedens in ein Nebenhaus, das in einzelnen Gegenden, z. B. den Kreisen Naugard, Randow, Pyritz, „Speicher" heißt. Der Altsitzer kann sein persönliches Recht, wenn nicht ein Anderes ausgemacht ist, nicht veräußern oder verpfänden oder zur Benutzung überlassen.

Während es die Regel bildet, daß bäuerliche Wirthe erst bei vorgerückten Jahren oder körperlichem Unvermögen die Führung der Wirthschaft aus der Hand geben und mit den Pflichten auch die Rechte auf den Anerben übergehen lassen, ist es doch auch nicht selten, daß rüstige und arbeitsfähige Bauern sich auf das Altentheil zurückziehen, um durch frühzeitige Theilung des Vermögens den möglichen Streitigkeiten und Gerichtskosten vorzubeugen, oder um den Kindern Gelegenheit zu geben, die Wirthschaft dem eigenen Sinne gemäß einzurichten. Solches ist in den Kreisen Naugard, Lauenburg und Bütow nicht gar selten.

Interimswirthschaft.

Dieses Institut kömmt in seiner vollen Ausbildung, daß von dem Vormunde der Kinder unter Mitwirkung des Gutsherrn und Gerichtes für die Zeit der Minderjährigkeit auf den Hof ein tüchtiger Mann gesetzt wird, der demselben als selbstständiger Wirth vorsteht, fast gar nicht oder nicht mehr vor. Es war durch den §. 5 der Declaration vom 25. März 1790 auf den Domainen-Bauerhöfen angeordnet.

Auch vor dem Edikte vom 14. September 1811 ist bei lassitischen Besitzungen eine Interimswirthschaft hin und wieder kontraktlich eingeleitet worden, indessen gewöhnlich ohne weitere Verpflichtungen für den Interimswirth, als den Hof an ein zuvor bestimmtes Kind der ersten Ehe bei dessen Großjährigkeit zu überlassen, oder nach erreichter Großjährigkeit des jüngsten Kindes die Vereinigung über die Uebernahme des Hofes sämmtlichen Kindern anheimzugeben. Seither tritt die durch das A. L. R. geforderte Auseinandersetzung zwischen den Kindern und der Wittwe bei der Schreitung zur zweiten Ehe auch rücksichtlich des Hofes ein.

Wenn aber auch der zweite Ehemann auf die Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe verzichtet, so hat dies meistens nicht die Wirkungen des Institutes der Interimswirthschaft*). Ist der Hof Eigenthum eines minderjährigen Kindes, so übernimmt die Mutter unter Aufsicht des Vormundes die Bewirthschaftung, oft gegen ein Altentheil bei Verzichtleistung auf ihre Erbportion**).

In der Gegend von Rügenwalde übernimmt die Wittwe und ihr zweiter Ehemann den Nießbrauch und die Bewirthschaftung des Hofes für eigene Rechnung, in der Regel bis zur Großjährigkeit des ältesten Sohnes, oft aber auch des jüngsten Kindes, wenn viele unerzogene Kinder da sind und der Werth des Nachlasses ein geringer ist. Der zweite Ehemann inferirt sein Vermögen nicht, benutzt aber meistens das Altentheil seiner Ehefrau, bei welcher er wohnen bleibt.

In den übrigen Theilen der Provinz ist die Interimswirthschaft unbekannt. Entweder geht die Erbtheilung sofort vor sich, oder die

*) Bericht des Land- und Stadt-Gerichtes zu Cöslin.

**) Bericht der Land- und Stadt-Gerichte zu Schiefelbein und Bütow.

Gemeinschaft der Güter wird bis zur zweiten Verheirathung fortgesetzt, wobei der aufheirathende Ehemann von der Wittwe die käufliche Ueberlassung oder den Mitbesitz des Hofes verlangt*). Einkindschafts-Verträge kommen nirgends vor.

2. Im Schwedischen Pommern.

Recht der Erbfolge und Gütergemeinschaft.

Das Lübische Recht, welches den Städten Stralsund, Greifswalde, Wolgast, Barth, Grimmen, Loitz, Triebsees und Dammgarten vollständig, den Städten Bergen und Garz aber lediglich in Erb- und Sterbefällen verliehen ist, ward nach Tit. IX. der Bauerordnung vom 16. Mai 1616 auf die zu den mit diesem Rechte versehenen Städten gehörigen Bauern und Leibeigenen angewendet, weil sie unter der Jurisdiktion der betreffenden Städte standen. In den Städten Franzburg, Richtenberg, Gützkow und Lassan gilt gemeines Recht**).

Das Lübische Recht enthält keine besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Erbfolge der Bauern, am wenigsten hinsichtlich der Ueberlassung des Bauergutes an einen der Erben, zu geschweigen einer bestimmten Erbtaxe. Von einer solchen wäre auch keine Anwendung zu machen gewesen, da die Bauerhöfe, welche die Bauern als Leibeigene inne hatten, den Städten gehörten, von denen jedoch nur Stralsund, Greifswalde und Barth dergleichen Bauergüter außerhalb des städtischen Territoriums im Regierungs-Bezirk Stralsund gelegen haben. Die Besitzungen der Stadt Wolgast, das Dorf Peenemünde und die Holländerei Gaatz liegen jenseits der Peene auf der zum Regierungs-Bezirk Stettin gehörigen Insel Usedom. — Durch die Schwedische Verordnung vom 3. Januar 1806 über die Rechtspflege in den Deutschen Städten wurden zwar alle in denselben bestehenden Gerichte in ihrer damaligen Verfassung beibehalten, aber ihre Jurisdiction auf die Stadt und die Vorstädte beschränkt. Demzufolge gingen die Bauerhöfe der Städte Stralsund, Greifswalde und Barth in die Jurisdiction der für das platte Land nach Aufhebung der

*) Bericht des Stadt-Gerichts zu Schlawe, Dramburg, des Land- und Stadt-Gerichtes zu Stolpe.

**) Vgl. Dähnert Bd. III. S. 833. Die folgende Darstellung gründet sich auf die Mittheilungen der Königlichen Regierung zu Stralsund und der Königlichen Landräthe; die Justiz-Behörden haben sich daran nicht betheiligt.

Patrimonial-Gerichte im Jahre 1806 eingesetzten 4 königlichen Kreis-Gerichte über; die Besitzungen der Stadt Wolgast jenseits der Peene traten unter Preußische Gesetze und das Justiz-Amt Pudagla.

In Ansehung der übrigen Bauerhöfe gilt, wie überhaupt auf dem platten Lande, das gemeine Recht. Nur bei den Erbtheilungen und Schulden der Bauern fand in Gemäßheit der Bauerordnung vom 16. Mai 1616 nach bekanntem Landesgebrauche Gütergemeinschaft Statt, so daß „in Schuldsachen, was nach eines jeden Dorfes Gelegenheit zur Hofwehr gehört, ausgesetzt, von des Schuldmann's Gütern zuerst der Herrschaft Pächte, und was dieselbe zur Unterhaltung des Hofes vorgestreckt hat, bezahlt, hernach Kirchen- und Kinder-Gelder und andere privilegirte Schulden abgetragen, und wegen der Gemeinschaft aller Güter auch der Frauen Güter mit in die Execution gezogen werden, und daß nach eines der Ehegatten Tode der überlebende von allen Gütern, wenn die Hofwehr und Schulden abgezogen, die Hälfte empfängt und die andere Hälfte die Kinder aus erster oder zweiter Ehe, wo keine Ausmachung zuvor geschehen, und da keine Kinder vorhanden, des Verstorbenen nächste Erben erhalten."

Dieses Gesetz ist durch die Verordnung vom 2. April 1787*) dahin declarirt:

„daß alle Leibeigenen und Bauern, welche unter Leibeigenschaft stehen, sie mögen einzelne oder mehrere Bauerstellen oder ganze Güter in Pacht haben, so lange sie der Leibeigenschaft nicht entlassen waren, nach Maßgabe der Bauerordnung bei Erbschichtungen und Schuldfällen behandelt, dagegen aber alle freien Leute, so einzelne oder mehrere Bauergüter anpachten und bewohnen, von der Bauerordnung ausgenommen, und die Erbtheilungen nach gemeinem Rechte bewirkt werden sollen."

Das Patent vom 12. November 1804 enthielt die nähere Bestimmung:

„daß freie Leute, welche Bauerhöfe besitzen, von welchen sie Dienste thun oder Dienstgeld, mithin keine auf gewisse Jahre bedungene Pacht bezahlen, der Bauerordnung unterworfen sein sollen, und ebenso Müller, Schäfer, Holländer, Schmiede, Krüger, (Freie oder Leibeigene) wenn sie kleine Höfe pachten, nicht aber, wenn sie

*) Dähnert, Supplement-Band II. S. 1217.

ihr Gewerbe niederlegen und sich bloß mit der Pachtung ganzer Güter beschäftigen, ferner Einlieger, Kathenleute, sie mögen sich mit Ackerbau oder Handwerken beschäftigen; dagegen diejenigen, welche sich nicht von der Landarbeit ernähren, sondern sich in einem Dorfe zur Ruhe setzen, ankaufen, oder einmiethen, unter kaiserlichem Rechte stehen."

Nach der durch die Verordnung vom 4. Juli 1806 erfolgten Aufhebung der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen ward durch die Bekanntmachung des General-Gouverneurs von Essen vom 17. Mai 1810 festgesetzt:

„daß die ehemaligen leibeigenen Bauern in Ansehung der Erbfolge und Gemeinschaft der Güter und der daraus entspringenden Folgen, sowie bei sonstigen Vorkommenheiten, lediglich nach der Bauerordnung von 1616 und den ergangenen näheren Bestimmungen und Modificationen derselben behandelt werden sollen."

Diese Vorschriften bilden auch jetzt noch die Grundlage des bäuerlichen Familienrechtes.

Es ergiebt sich daraus, daß provinzialrechtliche Bestimmungen über Vererbung des Hofes an Eines der Kinder und über Erbtaxen nicht bestanden haben und nicht bestehen.

Dies konnte auch früher nicht wohl anders sein, da die Bauern leibeigen waren, alle Höfe der Gutsherrschaften Eigenthum und nur gegen Leistung von Diensten oder Zahlung eines Pachtzinses in Nutzung gegeben waren*).

Seitdem nach Aufhebung der Leibeigenschaft und nach Einführung der Preußischen Staats-Verfassung Bauerhöfe zu Eigenthum verkauft, zu Erbzins oder Erbpacht ausgethan sind, ist eine gesetzliche Bestimmung wegen der Erbfolge in dieselben nicht ergangen**).

Eben so wenig haben sich seit dieser Zeit feste oder allgemeine Gewohnheiten in Ansehung der Abfindung der Kinder aus den Höfen und dem sonstigen Vermögen gebildet.

Der Ehemann hat über den von ihm allein erworbenen Hof

---

*) Vgl. Bauerordnung vom 16. Mai 1616. Tit. XI. §. 12.

**) Die bei einzelnen Verpachtungen Seitens der Städte u. s. w. verbrieften Bedingungen wegen Ankaufes der Hofwehr und Ueberlassung zum Taxpreise sind im ersten Theile dieses Abschnittes erwähnt worden.

die Dispositions-Befugniß ohne Einwilligung der Frau; in Ansehung des der letzteren etwa eigenthümlich gehörigen Hofes aber finden bei Eheleuten, welche in Gütergemeinschaft nicht leben, die Vorschriften des gemeinen Rechtes über Dotal-Grundstücke und deren Veräußerung Anwendung.

Die Dispositionen über den Bauerhof sind meistens Geschäfte von Todes wegen; sie sind beliebter, als die Gutsübertragungen unter Lebenden, schon darum, da es zur Aufnahme eines Testamentes nur der Thätigkeit des Predigers und zweier Zeugen bedarf*).

Ist der Bauer ohne Disposition verstorben, so wird bei kleinen Bauergütern, Kossäthen-Höfen und Kolonisten-Stellen in Auseinandersetzungs-Fällen die Taxe in der Regel von dem Schullehrer des Ortes, oder einem anderen des Schreibens kundigen Manne ohne eine gründliche Ertrags-Ermittelung aufgenommen**). Man legt den mittleren Kaufpreis zu Grunde. Bei größeren Gütern wird der Ertragswerth nach landwirthschaftlichen Grundsätzen unter Leitung des Gerichtes ermittelt. Diese Taxe ist regelmäßig höher, als diejenige, zu welcher der Bauer einem der Erben den Hof zu übertragen pflegt; ein bestimmtes Verhältniß beider zu einander läßt sich nicht angeben.

Altentheil und Interimswirthschaft.

Verträge über das Altentheil sind, mit Ausnahme des Kreises Franzburg, nicht sehr gebräuchlich. Einzelne Eigenthümer und Pächter überlassen bei vorgerücktem Alter den Hof oder die Pachtung einem Kinde, jedoch öfter gegen die allgemein stipulirte Verpflichtung zu ihrer Ernährung, als unter Vorbehalt eines bestimmten Altentheiles. Viele Wirthe bleiben bis zum Tode in der Wirthschaft, und lassen von Kindern oder Dienstboten die wirthschaftlichen Geschäfte besorgen.

Darum giebt es auch keine allgemeine Observanz rücksichtlich der Höhe und Art des Altentheiles, das gewöhnlich in Wohnung, gewissen Naturalien und Heizungs-Material besteht, fast niemals aber die Unterhaltung einer Kuh oder anderen Viehes in sich begreift. Im Kreise Franzburg dagegen, in welchem die Uebergabe

*) Vgl. Bericht des Landrathes des Kreises Grimmen.

**) Vgl. Bericht des Landrathes des Kreises Grimmen.

des Hofes gegen Verabreichung des Altentheiles öfters vorkommt, pflegt dasselbe eine eigene Wohnung, Nutzung einer Kuh, einige Scheffel Getreide und Kartoffeln, Acker zur Aussaat von 3 Metzen Leinsamen, ein Schwein, Schafe und Gänse und das erforderliche Futter zu begreifen.

Die Bestellung eines Interims-Wirthes ist sehr selten. Entweder verpachtet das Gericht, als obervormundschaftliche Behörde, den Hof auf eine Reihe von Jahren bis zur Großjährigkeit des ältesten Sohnes, oder es leiten die Vormünder unter Theilnahme der Wittwe die Wirthschaft.

Fünfter Abschnitt.

Die Gemeinde-Verfassung.

Der ursprüngliche Anbau Pommerns bestand in geschlossenen, sich bestimmt abgrenzenden Feldmarken und den inmitten derselben liegenden Dörfern.

Dieser Charakter des Anbaues ist durch alle Zeiten und bei allen sich ansiedelnden Völkerschaften in Pommern die Regel geblieben.

Es kann sein, daß nicht wenige Feldmarken die erste Begrenzung aus der Urzeit behalten haben; viele andere sind durch Verwüstung untergegangen, und demnächst mit benachbarten vereinigt und zu einem neuen Ganzen verschmolzen worden.

Das Dorf, die Feldmark und die in dem ersteren wohnenden, die letztere, d. h. den geographischen Bezirk, welchen die Ortschaft mit ihren Gärten, Feldern, Wiesen, Weiden, Mooren, Gewässern und Holzungen ausmacht, bebauenden Einwohner bilden eine Gemeinde, d. i. eine Gesellschaft von Familien, die, durch geistige und reale Interessen mit einander verbunden, eine Corporation darstellen,

welcher als solcher ursprünglich das Gesammteigenthum der Feldmark und deren Mitgliedern die Nutzung derselben nach gewissen Verhältnissen zustand. Durch diese Art der Nutzung wurde aber das Ganze nicht getheilt, sofern Theilen aus Einem Ganzen mehrere Ganze machen, bedeutet. Auch verschlägt es bei dieser Begriffsbestimmung nichts, ob ein höheres, ein Obereigenthum an der Feldmark einem anderen Rechtssubjecte zukommt, und ob die Corporation der Dorfbewohner in einer persönlichen Abhängigkeit steht, so daß weder ihr noch den Einzelnen ein wirkliches Eigenthumsrecht im juristischen Sinne zufällt. Denn wenn man die Gemeinde als ein Stück der Landesverfassung betrachtet, erscheint die Feldmark auch bei den genannten Beschränkungen als ein geschlossenes Ganzes neben anderen Ganzen dieser Art, und die Einwohner als eine Corporation neben anderen Corporationen dieser Art.

Die Gemeinden haben in Pommern, wie anderwärts, in der ältesten Zeit und im Mittelalter bedeutende Veränderungen erlitten, allein der Typus, welcher den ersten Anbau kennzeichnet, ist derselbe geblieben, und was sich von geschlossenen Dorfgemeinden früh oder spät zu verschiedenen Zeiten gebildet hat, das hat im altpreußischen Pommern auch das letzte Jahrhundert überdauert, und zwar am meisten in Folge der Contributions-Verfassung und der Militair-Einrichtungen. Derselbe Gesetzgeber, der um der Erhaltung des Bauerstandes willen und zum Zwecke einer gesicherten Steuer-Verfassung einen großen Theil des Grundes und Bodens gleichsam dem nutzbaren Eigenthume nach auf die bäuerliche Bevölkerung als solche übertrug, wurde dadurch auch der Schöpfer oder Bewahrer der ländlichen Gemeinden in corporativer Gestaltung. Es bedarf jedoch an dieser Stelle nur eines Hinweises auf diesen Erfolg der Gesetzgebung über Contribution und Militair-Einrichtung, welche beide Momente zur Beleuchtung der bäuerlichen Besitzverhältnisse eingehend erörtert worden sind*).

In dem Theile Pommerns aber, in dem diese Gesetzgebung zu einer wirksamen Ausbildung nicht gelangte, und nach der Willkür bevorzugter Stände und im Dienste landwirthschaftlicher Bestrebungen der ursprünglich von bäuerlichen Wirthen besessene Acker sich um die

---

*) Vgl. Abschnitt IV. unter I.

adelichen Güter anlagerte, da konnte eine Gemeinde-Verfassung als Bildung einer öffentlichen Corporation mit eigenem Vermögen, Rechten und Pflichten nicht Bestand gewinnen. Darum erheischen die beiden, so vielfach unterschiedenen Rechts- und Verfassungs-Territorien auch dieses Mal eine getrennte Betrachtung. Eine solche wird sich jedoch damit bescheiden müssen, nach einer gedrängten geschichtlichen Darstellung etwa bis zum Anfange des letzten Jahrzehntes jenseits der neuesten Gestaltungen auf diesem Gebiete Halt zu machen. Denn nachdem durch das Gesetz vom 24. Mai 1853*) im Art. 1 die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 wieder aufgehoben und im Art. 2 die früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen wiederhergestellt sind, ist im Art. 3 eine Fortbildung dieser Verfassung durch besondere provinzielle Gesetze verheißen worden. Das Letztere ist die Aufgabe des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen**). Dasselbe ist nicht ein organisches, den Gegenstand in seinem ganzen Umfange erschöpfendes Gesetz, sondern eine an die älteren Gesetze über die Verfassung der Landgemeinden sich anschließende Novelle. Unter den früheren Gesetzen dieser Art, welche wieder in Kraft gesetzt worden sind, ist aber der Abschnitt 2 des Tit. 7. Th. II. des Allg. Land-Rechtes das allgemeinste. Dieser Abschnitt ist nur eine Fortsetzung des Tit. 6, welcher von Gesellschaften überhaupt und von Corporationen und Gemeinen insonderheit handelt, so daß also der Abschnitt 2 des Tit. 7 nur die Verfassungs-Grundsätze einer bestimmten Art der Corpora-

---

*) G. S. 1853, S. 238.

**) G. S. 1856, S. 359. Als Vorläufer dieses Gesetzes hat der Minister des Innern „Zusammenstellungen der Bestimmungen und Anleitungen bezüglich auf die Landgemeinde-Verfassungen" erlassen und zwar für die Provinz Pommern unter dem 29. October 1855 (Min.-Bl. der inneren Verwaltung 1856, S. 5). Diejenigen Paragraphen in diesen Zusammenstellungen, welche über Punkte handeln, die durch das Gesetz vom 14. April 1856 betroffen werden, fallen weg oder modificiren sich gemäß den Vorschriften des letzteren. Zugleich sind wegen Erhaltung und Ergänzung der mit den ländlichen Communal-Verfassungen in den östlichen Provinzen in wesentlichen Beziehungen stehenden ländlichen Polizei-Verfassung die Gesetze vom 14. April 1856, betreffend die Abänderung des Art. 42 und Aufhebung des Art. 114 der Verfassungs-Urkunde, und vom 14. April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den 6 östlichen Provinzen, ergangen.

tionen vorträgt. Der Charakter dieser Bestimmungen ist daher, wie der des Tit. 6, der eines subsidiären Gesetzes. Die Quelle des Principalrechtes bilden also auch bei den Dorfgemeinden Verträge, Stiftungsbriefe, Privilegien, Concessionen und das Herkommen (A. L.-R. II, 6, §§. 26—36).

I. Im Preußischen Pommern.

Die innere Verfassung der Dorfgemeinden beruhet vornehmlich in den aus der Größe des Grundbesitzes hervorgehenden Klassen-Unterschieden der Eingesessenen. In einem Dorfe mit völlig ausgebildeter Verfassung gab es 4 Klassen: Bauern, Kossäthen, Käthner, Büdner.

Die Bauern theilten sich wieder in Vollbauern und Halbbauern, die völlig gleichartige, wenn auch nicht gleichmäßige Pflichten und Rechte hatten. Die Vollbauern waren nach dem Umfange ihres Grundbesitzes Vierhüfner, Dreihüfner, Zweihüfner und Einhüfner. Die Halbbauern hatten ungefähr die Hälfte des Ackers, den in jedem Dorfe ein Vollbauer bewirthschaftete. Der älteste Besitz eines Vollbauern scheint in Pommern zwei Landhufen, 60 Pommersche Morgen, gewesen zu sein. Die Dreiviertel-Bauern hatten eine Tripelhufe oder drei Hakenhufen, die Halbbauern eine Landhufe im Besitze*).

Die Kossäthen hatten in der Regel einen solchen Grundbesitz, der die Haltung eines vollen Gespannes nicht verlohnte. Hier und da theilten sie sich wieder in Groß- und Klein-Kossäthen; alsdann bildeten die Groß-Kossäthen mit den Halbbauern, und die Klein-Kossäthen mit den Käthnern eine Klasse. Die Bauern und Kossäthen waren die Ackerbauer des Dorfes.

Die Käthner hatten nur wenige Morgen Landes, die sie theils mit dem Spaten bearbeiteten, theils von den mit Gespann versehenen Nachbarn bearbeiten ließen. Sie ernährten sich durch Tagelohn oder Handwerk.

Die Büdner besaßen nur Haus und Garten. Sie sowohl als die Käthner hatten gewöhnlich nicht den Vollgenuß der Gemeinde-Rechte; auch waren sie meistens, da sie contribuable Grundstücke

*) Vgl. Langener a. a. O.

nicht besaßen, in viel größerer Abhängigkeit von der Gutsherrschaft, als die Bauern, wenn sie nicht, was in einzelnen Dörfern der Fall war, die Eigenthümer der Häuser und Gärten waren.

Ueber das Zahlenverhältniß der einzelnen Klassen der Dorfsbewohner für 1798 läßt sich nach Krug*) folgende Zusammenstellung machen.

Es lebten damals im altpreußischen Pommern in den Städten 131,893, auf dem Lande 381,938 Menschen. Unter den Letzteren waren:

Vollbauern	12,650,	Schulzen . .	1855,	Schäfer . . .	1,551
Halbbauern	2,578,	Gärtner . .	277,	Einlieger . .	14,640
Groß-Kossäthen . .	4,001,	Krüger . . .	567,	Knechte . . .	22,427
Klein-Kossäthen . .	1,172,	Leinweber .	445,	Dienstjungen	11,122
Käthner	13,021,	Müller . . .	895,	Mägde . . .	22,820
Fischer	871,	Hirten . . .	3320,	Leibzüchter .	1,435

Jedes Dorf bildet für sich eine Gemeinde, wenn auch verschiedene Gutsantheile darin sind; nur im ritterschaftlichen Theile des Kreises Schlawe giebt es einige Dörfer, welche mehrere Antheile haben, von denen jeder eine eigene Gemeinde bildet, einen eigenen Schulzen und besonderen Communal-Verband hat. Diejenigen, welche sich in Folge der Separationen auf ihre Grundstücke ausgebaut haben, bleiben dazu gehörig; wo es, wie z. B. an der Uecker und Randow im Kreise Ueckermünde, einzelne Gehöfte giebt, sind sie nach der Lage zu Gemeinde-Bezirken und Schulzen-Aemtern vereinigt.

Die Kirchen- und Dorf-Gemeinden sind nicht überall identisch; wo Tochter-Kirchen sich finden, bilden diese mitsammen den Gemeinden der Mutter-Kirche die Pfarr-Gemeinde. Im Kreise Schlawe gehören sechs bis acht Dörfer zu einer Kirchengemeinde; in den Kreisen Lauenburg und Bütow kommt der Fall vor, daß die Bewohner eines Dorfes zu zwei verschiedenen Kirchen-Gemeinden gehören. Der Kreis Stolpe zählt 26 Kirchspiele; zu einem jeden ist eine gewisse Anzahl Ortschaften des Kreises eingepfarrt.

In den Kreisen Neu-Stettin, Schiefelbein, Ueckermünde, Greiffenhagen, Naugard, Pyritz und Saazig sind die Kirchen-Gemeinden in Bezug auf den Bezirk mit den politischen identisch, so daß jedes Dorf

*) National-Reichthum u. s. w. Th. I. S. 325 ff.

entweder als mater, oder doch wenigstens, wo mehrere Dörfer zu einer Pfarre gehören, als filia, eine Gemeinde bildet. Mit der Dorfgemeinde ist meistens auch die Schulgemeinde identisch; in den Kreisen Usedom, Wollin, Saazig, Stolpe und Regenwalde gehören zuweilen mehrere Dörfer, oder auch einzelne Häuser benachbarter Ortschaften zu einer Schule; in den Kreisen Lauenburg und Bütow haben nur wenige Dörfer ihre Schule für sich allein.

Ein besonderes Vermögen haben weder die Dorfgemeinden als Corporationen, noch einzelne Mitglieder derselben in dieser ihrer Eigenschaft, mit Ausnahme weniger Dörfer in den Kreisen Greiffenberg, Ueckermünde und Naugard, welche einzelne Waldungen besitzen. Die gemeinsamen Hirten-Häuser und Schmieden, die nach den Separationen hier und da, z. B. im Kreise Naugard, als Büdner-Häuser verkauft sind, verdienen kaum eine Erwähnung. Dagegen giebt es einzelne Dörfer, in welchen ein Theil der Gemeinde-Mitglieder nicht vermöge dieser ihrer Eigenschaft*), sondern aus einem andern Rechts-Titel gemeinschaftliches Eigenthum besitzen; im Kreise Randow befinden sich Waldungen und Hütungen im gemeinsamen Besitze der Bauern oder Kossäthen, — im Kreise Schlawe s. g. Gilde-Ländereien, aus einigen Morgen Acker oder Wiese bestehend. Diese Ländereien sind bei den Separationen gewöhnlich zur Theilung gekommen, im Kreise Schlawe mit Ausnahme der s. g. Bullenwiese, der Baumschule und der Bleichplätze. Früher ist es vorgekommen, daß einer Gemeinde von der Gutsherrschaft eine Holzung in Erbpacht gegeben ward, so daß also die Gemeinde als juristische Person die Erbpächterin war**).

Sowie es nun in den meisten Gemeinden keine Einnahmen gab, so fehlten auch die ständigen Ausgaben. Nachtwächter-Lohn wurde in vielen Gemeinden von der Herrschaft, Hirten- und Feldhüter-Lohn von den Betheiligten getragen. Vorspann und Paßfuhren, eine drückende Last, nach dem Pferde-Bestande der Dörfer umgelegt, bestehen nicht mehr. Zur Unterhaltung der Wege, Stege und Brücken gab vor den Regulirungen die Gutsherrschaft das Material,

*) Vgl. über diesen Unterschied das Gesetz vom 26. Juli 1847 (G. S. S. 327) §. 1 und 2.

**) Z. B. in den Kämmerei-Dörfern der Stadt Belgard, ausweise der Separations-Akten.

die Gemeinden leisteten die Arbeit, und zwar unter Leitung und Beaufsichtigung des Schulzen. Dieser wurde, wenn nicht das Lehnschulzen-Amt mit dem Besitze eines Grundstückes verbunden war, wie in vielen Amts-Dörfern, nebst den ihm zur Seite gestellten zwei Gerichts-Männern von der Gutsherrschaft erwählt. In einzelnen Gegenden wurden die Gerichts-Männer, auch Schöppen und Dorfälteste genannt, von der Gemeinde gewählt, und von der Gutsherrschaft bestätigt. Wenn der Besitzer eines Frei- oder Lehn-Schulzenhofes die erforderlichen Eigenschaften und Kenntnisse nicht besaß, wurde auf seine Kosten ein Stellvertreter bestellt. Das Amt des Schulzen umfaßte vor der Regulirung eine von der Gutsherrschaft delegirte Polizeigewalt, die Aufsicht über die Beitreibung der gutsherrlichen Dienste und Abgaben, und die Verwaltung des gesammten Gemeindewesens. Dabei standen ihm die Gerichts-Männer, die mit ihm das Dorfgericht bildeten, zur Seite. An manchen Orten standen an der Spitze der verschiedenen Klassen der Einwohner besondere Schulzen; z. B. gab es im Dorfe Jamund neben dem Dorf-Schulzen einen besonderen Kossäthen-Schulzen.

Eine Art Besoldung genießt der Schulze durch die Benutzung einiger Morgen Acker- oder Wiesen-Landes, z. B. im Kreise Fürstenthum 2—3 Morgen, nur selten hat er eine Zulage in baarem Gelde. Häufig sind bei den Regulirungen etliche Morgen als Schulzen-Acker ausgeworfen worden. Die Stellung der Schulzen und Dorf-Gerichte war vorzugsweise in den Amts-Dörfern genau geregelt.

In der älteren Zeit ist dieses mitunter für einzelne Aemter geschehen: für das Amt Treptow durch die Amts- und Dorfs-Ordnung vom 2. September 1683, für das Amt Rügenwalde durch eine solche vom 30. März 1681. Für die Domainen wurde unter dem 25. Juni 1800 eine Dorfschulzen-Ordnung erlassen.

Nach Regulirung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses ist die Stellung des Schulzen verändert, und seine Amts-Thätigkeit bedeutend erweitert worden. Das Dienstverhältniß des Schulzen ist dreifach: zur Ortsobrigkeit, zur Staatsbehörde, und zur Gemeinde als deren Vorsteher. Abgesehn von den Funktionen als Organ der Polizeiobrigkeit und der Staatsbehörde, also als Vorsteher der Gemeinde, hat der Schulze die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten zu besorgen. Ihm kommt es daher zu, bei nöthigen Berathschla-

gungen die Gemeinde zusammenzurufen, die Versammlung zu leiten und den Schluß nach Mehrheit der Stimmen abzufassen. Ihm gebührt, mit Zuziehung der Schöppen oder Dorfgerichte, die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, und er ist schuldig, Rechnung darüber abzulegen.

Gleichzeitig ist der vormals sehr einfache Gemeinde-Haushalt ein vielfach verwickelter geworden. Der Beitragsfuß, nach welchem die Ausgabe für das Schulzen-Gehalt, Nachtwächter-Lohn, die Kirchen- und Schul-Lasten, die Ausgaben für Flurschützen, für den Bau der Wege, für Feuerlösch-Geräthschaften und Armen-Pflege aufgebracht werden, ist nach den einzelnen Kreisen überall verschieden. Die meisten Ausgaben werden nach Maßgabe der einzelnen Klassen der Eingesessenen, der Bauern, Kossäthen und Büdner aufgebracht, so daß z. B. zwei oder drei Kossäthen und sechs Büdner mit einem Bauern im Ansatze gleich stehen, und bei Wegebauten die Bauern die Gespann-Arbeit, die Kossäthen und Büdner oder Käthner die Hand-Arbeit übernehmen. Das Grund-Princip der ländlichen Communal-Leistungen ist der klassificirte Hufenstand; fehlen derartige Observanzen, so tritt, wie z. B. in einzelnen Gemeinden des Kreises Randow, die Klassensteuer an die Stelle.

In Bezug auf die Kirchen- und Schul-Lasten gelten in den meisten Kreisen entweder die provinzialrechtlichen Bestimmungen der Pommerschen Kirchenordnung von 1535 und 1690*); oder aber

---

*) „Durch die Pommersche Kirchenordnung ist die Baupflicht der Eingepfarrten nicht auf diejenigen Pfarrgebäude beschränkt, welche von Alters her bestanden haben." (Erk. des Obertrib. vom 10. December 1851. Entsch. Bd. 22. S. 114.) Die Pommersche Kirchenordnung sagt: „Das Kirchspiel ist schuldig, die Pfarre mit Stuben, Kammern, Küchen, Keller, Boden, Brunnen, Scheunen, Ställen, Backhaus, Heckelwerk, wie es von Alters hergebracht, zu bauen, und dem Pastor fertig zu überantworten"; — und ferner: „So wollen wir, daß desfalls nichts ohne vorangegangene Betreibung der Patronen und Kirchenvorsteher künftig solle niedergerissen, noch mit anderem neuen Bau die Kirchspiel-Kinder ohne erhebliche Ursache beladen oder beschwert werden." — Andere Stellen über das Maß der Baupflicht enthält die Kirchenordnung nicht, und da das Provinzialgesetz nicht ausreicht, so müssen die Eingepfarrten nach §. 789 A. L.-R. II. 11 auch zu nöthigen Vergrößerungen der Gebäude für baupflichtig erachtet, und es muß nach §. 707 a. a. O. den geistlichen Oberen überlassen werden, die Nothwendigkeit des Neubaues zu prüfen und die Art desselben zu bestimmen.

ununterbrochene Gewohnheiten im Sinne des §. 710 Th. II. Tit. 11 A. L.-R., welche, da sie auch Ortsgewohnheiten für eine einzelne Parochie sein können*), eine große Mannichfaltigkeit auf diesem Gebiete hervorrufen. Im Kreise Fürstenthum z. B. gelten außer der Kirchenordnung die Hinterpommersche Regiments-Verfassung vom 11. Juni 1654 und der Stargardsche Landtags-Abschied vom 11ten Juli 1654, sowie für das Schulwesen ein Landschul-Reglement vom 12. August 1763.

Für die Kirchen- und Pfarr-Lasten treten fast überall die landrechtlichen Bestimmungen über die Verpflichtungen des Patronen ein; in den wenigen Fällen, daß Rittergüter den Patronat der Pfarrkirche nicht haben, entscheiden die landrechtlichen Bestimmungen, auch örtliches Herkommen und jedesmalige Einigung. Im Kreise Fürstenthum ist ein Rittergut, dem Patronats-Rechte nicht zustehen, zur hergebrachten Meßkornhergabe, an anderen Orten, wie im Kreise Stolpe, zu Geld- und Material-Leistungen verpflichtet: zu Hand- und Spann-Diensten aber nur dann, wenn bei demselben eingezogene Bauerhöfe sich finden. Wo bäuerliche Wirthe, nicht wohnen, stellt der Gutsherr, z. B. im Kreise Stolpe, das Schullokal und die Feuerung; die übrigen Kosten tragen die Tagelöhner; übrigens werden die Schullasten, abgesehn von Patronats-Verpflichtungen, nach der Klassensteuer, oder nach dieser und der Contribution umgelegt.

Abgesehn von diesen Ausnahme-Fällen sind die Rittergüter bei Aufbringung der Gemeinde-Lasten nicht betheiligt.

Zu den letzteren wurden in Pommern manche Lasten, die anderswo die Gemeinden treffen, nicht gestellt; sie wurden von dem ganzen Kreise aufgebracht durch die Kreis-Communal-Kasse. Dahin gehören die Kosten für die Militair-Ersatz-Commission, die Kreistage, Landtage und für das Medicinal-Wesen. Zur Aufbringung wurde in einigen Kreisen zuerst nach der Seelenzahl die Last auf Domainen, Ritterschaft und Städte vertheilt; dann wurden innerhalb einer jeden Klasse drei Repartitionen ganz nach der Seelenzahl, ganz nach den Feuerstellen und ganz nach der Aussaat vorgenommen, und wenn diese Repartitionen das Dreifache des Aufzubringenden ergaben, so

*) Vergl. Just.-Minist.-Blatt 1840, S. 23; Minist.-Blatt der inn. Verw. 1840, S. 154.

wurde darnach für jeden Ort die Fraktion berechnet; z. B. im Kreise Saazig:

Wenn daselbst die Stadt Stargard zu einem Ausschreiben von 500 Thlr. zu der Kreis-Communal-Kasse beizutragen hat, so wurden

1. nach der Seelenzahl	122 Thlr.	4 Sgr.	1 Pf.
2. nach den Feuerstellen	105 „	13 „	8 „
3. nach der Aussaat	36 „	6 „	2 „
also zusammen	263 Thlr.	23 Sgr.	11 Pf.

repartirt; nun verhalten sich 1500 : 500 = 263 Thlr. 23 Sgr. 11 Pf.: 87 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf., welche dann wirklich von der Stadt aufgebracht wurden.

In einigen Kreisen wurde auch noch der Viehstand nach einer solchen Berechnung zur vierten Position gezogen*).

Schließlich verdient bemerkt zu werden, daß bis zum Jahre 1838 eigentliche Gemeinde-Schulden nirgends vorgekommen sind.

II. Im Schwedischen Pommern.

Hier gab es eine Gemeinde-Verfassung überall nicht, da bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft aller Grund und Boden auf dem platten Lande den Gutsherrn gehörte.

Es waren größtentheils abgesondert liegende Güter und Vorwerke mit den Wohnungen für die zur Bewirthschaftung erforderlichen Dienstleute. Der Dörfer mit Bauern und Büdnern waren verhältnißmäßig nur wenige; von geringem Umfange, gehörten sie zu den Gütern oder Vorwerken. Die Gutsherren standen mit ihren Leibeigenen und Hintersassen in keinem Gemeinde-Verbande. Nachdem erst in neueren Zeiten durch Verkäufe von Domainen-Grundstücken, durch Vererbpachtung kleinerer und größerer Parcellen selbstständige eigenthümliche Besitzungen entstanden sind, sind diese zu polizeilichen und anderen communalen Zwecken in Verbindung getreten**).

---

*) Vergl. Bericht der Königl. Regierung zu Stettin an das Finanz-Ministerium, vom 2. Mai 1831.

**) Das Gesetz, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen vom 3. Januar 1845, ist unter dem 26. Mai 1856 auch für Neu-Vorpommern und Rügen eingeführt, mit dem Zusatze, daß auch den Kirchspiels- und Ortsarmen-Verbänden ein Einspruchsrecht gegen neue Ansiedelungen eingeräumt wird.

Die Dorfschaften bilden daher nur in einigen vertragsmäßig oder herkömmlich als gemeinschaftlich anerkannten Angelegenheiten, in Armen-, Kirchen-, Schul-Angelegenheiten, für Schulzen-, Hirten- und Nachtwächter-Gehalt eine Art von Gemeinde; zu einer solchen gehört jedes Mal nur ein einziges Dorf, mit Ausnahme der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten. Die einzelnen Kirchspiele begreifen mehrere Dörfer und Höfe unter sich; und während ehemals nur bei den Kirchdörfern Küster-Schulen waren, und nur hin und wieder die Gutsherrschaft für die Hintersassen einen Lehrer angestellt hatte, ist seit Erlaß der Regulative vom 29. August 1832 und 15. August 1833 wegen Errichtung der Landschulen eine große Anzahl derselben theils für einzelne Orte, theils für mehrere zusammen gegründet worden. Im Kreise Greifswald ist fast in jedem Dorfe eine Schule.

Eigenes Vermögen besitzen die Gemeinden als Corporationen nicht; nur wenige Bauerdörfer haben gemeinschaftliche Kathen für Hirten oder zur Unterbringung von Armen, auch wohl etliche Morgen Ackers zur Benutzung des Schulzen, für welchen im Kreise Grimmen mehrfach 5—7 Morgen Dienstland von der Grundherrschaft ausgesetzt sind. Diese wenigen Ausnahmen beruhen also auf vertragsmäßiger Uebereinkunft aus neuerer Zeit.

Eine abgeschlossene Absonderung nach bestimmten Kathegorien mit besonderen Rechten und Pflichten findet sich im Allgemeinen nicht; doch sind im Kreise Franzburg die Unterschiede zwischen den Bauern, zu welchen die Vollbauern, Halbbauern und Kossäthen gezählt werden, und den Büdnern und Häuslern oder Kathenleuten am wenigsten ausgeebnet. Diese waren früher scharf ausgeprägt. Nach der Königlichen Resolution vom 28. Januar 1698*) sollte ein „ganzer“ Bauer eine Landhufe Ackers, etwa 78 Magdeburger Morgen, besitzen; nach der Resolution der Königlichen Einrichtungs-Commission vom 30. Mai 1769**) waren zur Einrichtung eines Vollbauern in den Aemtern acht Pferde, zu der eines Halbbauern vier Pferde erforderlich. Ziemlich unverwischt hat sich noch gegenwärtig dieser Unterschied bei Abführung der Abgaben an Pfarrer und Küster erhalten: an s. g. Meßkorn hat in der Regel der Vollbauer 1 Scheffel, der

*) Dähnert, I. S. 891.
**) Dähnert, Suppl.-Bd. I. S. 889.

Halbbauer $1/2$ Scheffel, der Kossäthe $1/4$ Scheffel (Pommersches Maß) zu entrichten. Diese zusammen leisten bei Pfarr- und anderen Gemeinde-Bauten alle Fuhren und baaren Geld-Ausgaben, die Büdner und Häusler nur Handdienste. Bei Berathungen über Gemeinde-Angelegenheiten werden die drei Klassen der Bauern allein zugezogen. Diese Berathungen leitet der Schulze, der für die Domainen vom Landrathe erwählt und von der Bezirks-Regierung bestätigt wird; außerdem bestellen die Gutsherrschaften die Schulzen und machen dem Königlichen Landrathe darüber Anzeige. In den Ortschaften, welche weder zum Domanium noch einer Gutsherrschaft gehören, ernennt der Königliche Landrath den Schulzen. Bei dessen Einführung wird, sofern Schulzen-Dienstland nicht vorhanden ist, das Gehalt festgesetzt und auf Bauern und Haus-Besitzer vertheilt. Nur für das Domanium gilt die Schulzen-Ordnung vom 25. Juni 1800.

Die Kirchen-Lasten werden nach den aus alter Zeit stammenden Kirchen-Hufen oder nach dem Zehntkorn aufgebracht. Die Kirchen-Hufen umfassen Domainen-Ritter- und Privat-Güter; im Kreise Greifswalde finden sich einzelne Ausnahmen, darunter das Gut Nonnendorf im Wusterhuser Kirchspiele, woselbst vordem ein Nonnenkloster, und eben dort das Vorwerk Spandowerhagen, wo ein Bischofs-Sitz gewesen ist. — Der Kirchen-Patron leistet nach den Kirchen-Matrikeln ein Präcipuum an Bauholz, im Kreise Greifswalde auch an sonstigen Kosten. — Die Schul-Lasten werden nach Uebereinkunft oder nach den genannten Regulativen getragen.

Die übrigen Gemeinde-Beiträge werden nach den besonderen Regulirungen der Kirchspiele, der Interessenten, oder auch, wie die Beiträge zur Armenpflege, nach Kirchenhufen, aufgebracht.

Auf dem Darss und der Insel Zingst haben sich die Dorfschaften zu den bedeutenden Dünen-Bauten, für welche aus den Königlichen Forsten das Holz frei geliefert wird, nach altem Herkommen verpflichtet. Die Fuhren leisten sämmtliche Bauern aller verpflichteten Dörfer; die Hand-Dienste leisten die Büdner und Häusler der jedesmal am nächsten betheiligten Ortschaft.